
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00899021 4




TDA
Deutsch



Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

I, 1.

Band 28 der Schriften des D. H. V.

Zehnter
deutscher Handlungsgehilfentag
1907.

Erster Teil:

Verhandlungsschrift
über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses
vom 6. bis 10. Juni 1906 in Hamburg

Band 28 der Schriften des D. H. V.

Hamburg 1906.

Verlag
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Sach- und Redner-Verzeichnis.

Verzeichnis der Teilnehmer.

Nr.	Name	Wohnort	Nr.	Name	Wohnort
1.	Emil Ahrens	Hamburg	31.	R. Reinholdt	Dresden
2.	G. Aßmus	Frankfurt a. M.	32.	H. Richter	Elberfeld
3.	H. Basiehl	Hildesheim	33.	Alfred Roth	Hamburg
4.	Hans Bechly	Berlin	34.	O. Rüdiger	Berlin
5.	Viktor Blobel	Wilmersdorf	35.	P. O. Rüppel	Darmstadt
6.	M. Boden	Hamburg	36.	W. Seeger	Hildesheim
7.	G. Brost	Magdeburg	37.	R. Senftleben	Bromberg
8.	Eugen Clauß	Mannheim	38.	Wilhelm Schack	Hamburg
9.	R. Döring	Hamburg	39.	R. Schambach	Hannover
10.	Fr. Eimler	Duisburg	40.	O. v. Spreckelsen	Eutin
11.	H. Evers	Ilversgehofen	41.	Erwin Steinke	Stettin
12.	R. Fedisch	München	42.	Otto Stuth	Hamburg
13.	E. von Fischer	Hannover	43.	A. Tarnowski	Wandsbek
14.	Fr. Frahm	Leipzig	44.	A. Trübenbach	Chemnitz
15.	F. Gähner	Hamburg	45.	M. Vorholz	Hamburg
16.	Karl Gründahl	Wien	46.	Otto Wege	Breslau
17.	E. Haarmann	Wiesbaden	47.	A. Wilke	Hamburg
18.	G. Haase	Wandsbek	48.	A. Zimmermann	Bergedorf
19.	R. Hasse	Hamburg		**Als Gäste nahmen teil:**	
20.	Hch. Herdes	Essen	49.	Kurt Ahnert	Hamburg
21.	R. Hochheimer	Zeitz	50.	R. Bunese	Hamburg
22.	O. Hoffmeister	Elberfeld	51.	E. Kabisch	Altona
23.	J. Jäger	Osnabrück	52.	E. Lentz	Hamburg
24.	H. Jansen	Magdeburg	53.	Fr. Rausche	Altona
25.	J. Irwahn	Sande	54.	M. Sihr	Hamburg
26.	K. Knief	Bremen	55.	J. Schellin	Hamburg
27.	M. Koslowski	Hamburg	56.	E. Schröder	Hamburg
28.	R. H. Müßig	Mannheim	57.	O. Thomas	Hamburg
29.	R. von Pein	Altona	58.	Max Warming	Hamburg
30.	A. Pittner	Wien	59.	F. Woltmann	Hamburg

Tages-Ordnung:

1. **Abteilungs-Sitzungen.**
2. **Berichte der Abteilungen.**
3. **Die Kaufmannsgerichte.**
   Berichterstatter: Eugen Clauß-Mannheim.
4. **Das Hilfskassengesetz.**
   Berichterstatter: Anton Tarnowski-Wandsbek.
5. **Handels-Inspektoren.**
   Berichterstatter: Richard von Pein-Altona.
6. **Die Arbeitszeit in den Kontoren.**
   Berichterstatter: Paul Elberding-Köln.
7. Verschiedenes.

Vorsitzender: Wilhelm Schack-Hamburg.
Schriftführer: Alfred Roth-Hamburg.

Erster Verhandlungstag.

Mittwoch, den 6. Juni 1906.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr Vormittags. Nach einer herzlichen Begrüßung der Teilnehmer gibt der Vorsitzende bekannt, daß folgende Aenderungen in der Besetzung des Ausschusses eingetreten sind: Gestorben ist Paul Wieck-Magdeburg (Abt. 4), ausgeschieden sind Albert Walter-Reutlingen (Abt. 1), G. Lippold-Würzburg (Abt. 4), Kurt Paehlke-Königsberg i. Pr. (Abt. 4), K. Kanitz-Lissa (Abt. 7). An ihre Stelle treten G. Jansen-Magdeburg, K. Kühne-Stuttgart, O. Engelmann-Nürnberg, H. Conrad-Königsberg i. Pr., R. Senftleben-Bromberg. Das Andenken des durch den Tod ausgeschienenen Ausschuß-Mitgliedes Paul Wieck-Magdeburg ehrte die Versammlung durch Erheben von den Plätzen.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß zur Zeit folgende Abteilungen bestehen, die je 8 bis 9 Mitglieder zählen:

Abteilung 1: Kontorschluß und Mindestruhezeit im Großhandel.
Obmann: Alfred Roth-Hamburg.

Abteilung 2: Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel.
Obmann: Max Koslowski-Hamburg.

Abteilung 3: Sonntagsruhe.
Obmann: J. Irwahn-Sande b. Bergedorf.

Abteilung 4: Kaufmannsgerichte.
Obmann: Eugen Clauß-Mannheim.

Abteilung 5: Unterrichtswesen.
Obmann: Paul Elberding-Köln a. Rh.

Abteilung 6: Handels-Inspektoren.
Obmann: Rich. von Pein-Altona.

Abteilung 7: Anstellungs-Vertrag.
Obmann: Friedrich Frahm-Leipzig.

Abteilung 8: Lehrlingswesen.
Obmann: A. Zimmermann-Bergedorf.

Abteilung 9: Handlungsgehilfen-Kammern.
Obmann: A. Wilke-Hamburg.

Abteilung 10: Versicherungswesen.
Obmann: Hans Bechly-Berlin.

Abteilung 11: Frauenarbeit.
Obmann: R. Döring-Hamburg.

Abteilung 12: Arbeitsnachweis.
Obmann: M. Vorholz-Hamburg.

Die Sitzung wird bis 2 Uhr vertagt. Inzwischen finden die Beratungen der Abteilungen statt. Nach der Wiedereröffnung wird die Tagesordnung dergestalt gutgeheißen, daß die Abteilungsberichte derjenigen Abteilungen, über deren Beratungsgegenstände besondere Vorträge vorgesehen sind, mit diesen erstattet werden. Dieser Beschluß trifft die Abteilungen 1, 4 und 6. Da der Obmann der Abteilung 5, Paul Elberding-Köln, auf der Reise nach Hamburg erkrankt ist, so wird dieser Bericht ebenfalls vorläufig zurückgestellt. Es erhält alsdann das Wort für die zweite Abteilung

Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel

Koslowski-Hamburg: Meine Herren! Schon im vorjährigen Berichte unserer Abteilung konnte festgestellt werden, daß die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses erhebliche Fortschritte gemacht hatte. Inzwischen ist Ende des Jahres 1905 vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband ein Verzeichnis aller Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden, durch die eine Verlängerung der Ladenschlußzeit in den verschiedenen Gemeinden verfügt ist, herausgegeben worden. Den bis dahin erschienenen Veröffentlichungen gegenüber hat es den Vorzug voller Zuverlässigkeit, da es auf dem Ergebnisse einer Umfrage bei den höheren Verwaltungs-Behörden beruht.

Nach diesem Verzeichnisse ist in 173 Orten der 8 Uhr-Ladenschluß, in weiteren 43 Orten eine andere verlängerte Ladenschlußzeit (8½—9 Uhr abends oder 5—7 Uhr morgens) auf Grund des § 139 f der G.-O. eingeführt. Bis zum 1. Juni 1906 beträgt die Zahl der Orte mit 8 Uhr-Ladenschluß 194. Insgesamt sind bis zum gleichen Zeitpunkte 320 Anordnungen für 239 Orte getroffen worden. An der Zahl der jährlichen Einführungen läßt sich die Entwicklung der Bewegung verfolgen. (1900 = 17; 1901 = 63; 1902 = 19; 1903 = 39; 1904 = 48; 1905 = 90; 1906 bis 1. Juni = 26; nicht festzustellen = 8.) Die geringe Zahl des Jahres 1902 ist zweifellos unter der Nachwirkung der eben überwundenen wirtschaftlichen Krisis entstanden. Die Abweichung in der Zahl der Orte von der Zahl der Anordnungen ist darauf zurückzuführen, daß in einer Reihe von Orten mehrfache Anordnungen einander gefolgt sind, so in Elberfeld drei (1. und 12. Januar, 5. Mai 1905), in Erfurt vier (1. April 1902, 1. und 20 Januar 1903, 1. September 1904), in Mühlhausen i. Thür. vier (1. Juli 1902, 1. April und 30. Juni 1903, 12. Novbr. 1904), in Guben vier (13. August, 14. Septbr., 30. Novbr. 1904, 3. Mai 1905), in Prenzlau fünf (13. April und 11. Juli 1901, 1. Juli 1903, 18. März 1904, 14. Juli 1905), in Stettin sechs (4. Oktbr. 1900, 20. Mai und 16. Dezbr. 1903, 4. Mai, 7. August und 19. Oktbr. 1905), in Barmen sechs (zwei von 1903, 17. April, 29. Mai, 8. Septbr. und 15. Novbr. 1905).

Das Jahr 1905 mit seinen 90 Anordnungen ist also bisher am fruchtbarsten gewesen und es ist mit Genugtuung festzustellen, daß

die Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in der ersten Reihe der Bewegung stehen.

Aus dem Vorkommen mehrerer Anordnungen in verschiedenen Orten ist übrigens zu ersehen, wie die Zweifel der Ladeninhaber durch das Beispiel ihrer Kollegen besiegt werden. Auch fördert die teilweise Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses die Gewöhnung der Bevölkerung an einen frühzeitigen Einkauf. In Königsberg i. Pr. wandten sich im Januar 1906 die Kolonialwarenhändler mit einem Antrage an den Regierungspräsidenten und führten aus, das Publikum habe sich so an den für andere Geschäftszweige eingeführten 8 Uhr-Ladenschluß gewöhnt, daß nach dieser Zeit fast gar nichts mehr zu tun sei.

Es ist also eine wachsende Erkenntnis des Segens, den der 8 Uhr-Ladenschluß im Gefolge hat, auch bei den Ladeninhabern zu beobachten. Die früher oft aufgetauchten Befürchtungen, daß die Angestellten durch den früheren Feierabend zur Unsolidität verführt werden könnten, sind seltener geworden. Erwähnung soll aber doch einer schamlosen Ansichtspostkarte getan werden, die die Firma Dommerich & Co. in Magdeburg ihren Fabrikaten beilegt und die auf der einen Seite die Handlungsgehilfen bei einem Gelage in weiblicher Gesellschaft, auf der anderen den Ladeninhaber zeigt, der mit Kummerfalten auf der Stirn einsam vor seinem Pulte sitzt. Derartigen Entstellungen kann nicht scharf genug entgegengetreten werden, und es verdient ihnen gegenüber darauf hingewiesen zu werden, daß der Trieb nach Fortbildung in den Handlungsgehilfen rege ist und sich nur vielfach infolge der langen Arbeitszeit nicht durchsetzen kann. So schreibt der Wirtschaftliche Schutzverband zu Harburg in seinem Jahresbericht für 1905:

„Mit Rücksicht auf den 8 Uhr-Ladenschluß halten wir unseren Lesesaal in Harburg bis 10 Uhr abends geöffnet, um auch den jungen Kaufleuten Gelegenheit zu bieten, ihre freien Abendstunden durch gute Lektüre auszufüllen. Die Besucherzahl hat gegen das Vorjahr um weit über 100 Prozent zugenommen. Es liegen im ganzen 140 Zeitungen und Zeitschriften aus."

Hartnäckige Gegner des 8 Uhr-Ladenschlusses sind nur noch die Zigarrenhändler. Sie versuchen in der Regel, wo der 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt werden soll, für sich eine Ausnahme zu erhalten. In Harburg ist ihnen das gelungen, der Regierungspräsi-

dent hat den 8 Uhr-Ladenschluß für sie aufgehoben. Die Rostocker Zigarrenhändler wurden mit ihrem Gesuche vom Ministerium zurückgewiesen, nachdem die Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ihm entgegengetreten war.

Im allgemeinen läßt sich behaupten, daß die Behörden den Anträgen auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses wohlwollender als früher gegenüberstehen. Namentlich ist im Berichtsjahre der Einwand, daß der 8 Uhr-Ladenschluß den Gasverbrauch zu Ungunsten der Gemeinde vermindere, nicht hervorgetreten. Dagegen hat der Regierungspräsident zu Breslau den Antrag des Kaufmannsgerichts, in Breslau eine Abstimmung vorzunehmen, mit dem Bemerken abgelehnt, daß „in Breslau eine sehr starke Strömung gegen den 8 Uhr-Ladenschluß sei, die um so mehr Beachtung verdiene, als sie hauptsächlich von den Kreisen des Kleinhandels getragen werde, welcher bereits jetzt oft schwer um seine Existenz zu kämpfen habe. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß insbesondere die Inhaber kleinerer und in den Vorstädten gelegener Ladengeschäfte von der beantragten Maßregel am empfindlichsten getroffen werden würden."

Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat am 28. April 1906 einen Antrag auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses, der nicht von zwei Dritteln der Beteiligten gestellt war, abgelehnt und die Antragsteller ersucht, auch auf die in diesem Falle gesetzlich vorzunehmende Abstimmung zu verzichten, „denn", so schreibt die Kreishauptmannschaft, „selbst wenn bei dieser Abstimmung sich zwei Drittel der Abstimmenden für den 8 Uhr-Ladenschluß erklären sollten, so würde die Kreishauptmannschaft doch Abstand nehmen, ihn in der beantragten Weise für alle Geschäfte anzuordnen, weil dadurch eine größere Anzahl Gewerbetreibender nicht unerheblich benachteiligt wird."

Auffällig erscheinen auch die Stockungen des behördlichen Verfahrens in Berlin und Frankfurt a. M. In Berlin ist der Antrag bereits im August 1904 von 6126 Ladeninhabern gestellt worden. Die Liste der beteiligten Geschäftsinhaber hat vom 10. bis 23. Juli 1905 zur Einsicht ausgelegen. Seitdem ist wiederum beinahe ein Jahr vergangen, ohne daß die Abstimmung angeordnet worden wäre.*) In Frankfurt a. M. wurde der Antrag im Mai 1905 von etwa 2000 Ladeninhabern gestellt, die Liste der Beteiligten vom 15. bis 28.

*) Inzwischen ist die Abstimmung in Berlin erfolgt.

Juni 1905 ausgelegt, aber auf die Abstimmung wird noch heute gewartet. Beide Behörden sollten sich ein Beispiel an der Kreishauptmannschaft Leipzig nehmen. In Leipzig erfolgte die Stellung eines Antrages im Oktober 1905, die Abstimmung in der Zeit vom 17. April bis 5. Mai 1906. Es wurden 3857 Stimmen für und 1714 gegen den 8 Uhr-Ladenschluß außer einer größeren Zahl ungültiger Erklärungen abgegeben. Das Bautzener Vorkommnis zeigt, wie berechtigt die Forderung ist, die Vorschrift des § 139 f G.-O., daß die höhere Verwaltungsbehörde den 8 Uhr-Ladenschluß anordnen *kann*, in eine zwingende zu verwandeln.

Die Kaufmannsgerichte haben sich mehrfach mit dem 8 Uhr-Ladenschluß beschäftigt. In einigen Fällen handelte es sich um ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Maßregel, das von der Behörde gefordert war, meistens wurde jedoch von den Handlungsgehilfenvereinen das Ersuchen an sie gerichtet, einen Antrag auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses stellen zu wollen. Solche Gesuche dürften indessen nur Wert haben, wenn die Erfordernisse des § 139 f der G.-O. bereits vorliegen und es nur noch darauf ankommt, die Gemeindebehörde für die Einführung zu gewinnen.

Durch die Uebersendung des erwähnten Verzeichnisses der Gemeinden, für die ein verlängerter Ladenschluß angeordnet ist, hat die Verwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes den Ministerien und den höheren Verwaltungsbehörden im Reiche die Verbreitung des 8 Uhr-Ladenschlusses vor Augen geführt und sicher dazu beigetragen, daß er von ihnen ferner mit weniger Vorurteilen angesehen wird. Eine besondere Unterstützung soll die Bewegung durch die Herausgabe einer Werbeschrift: „Was bringt der 8 Uhr-Ladenschluß?" erfahren. Abzüge davon befinden sich in Ihren Händen, etwaige Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung werden von Ihnen erbeten.

Mehrfach ist im Berichtsjahre in Entschließungen die *Forderung des reichsgesetzlichen 8 Uhr-Ladenschlusses* erhoben worden. So vom 6. württembergischen und 4. südwestdeutschen Handlungsgehilfentage, vom Verbandstage des Verbandes kaufmännischer Vereine Badens und der Pfalz und dem 1. sächsisch-thüringischen Gautage des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands (sämtlich im Jahre 1905). In der Abteilungssitzung haben wir deshalb erwogen, ob wir die

Gesetzgebung mit einer Aenderung der Gewerbeordnung beschäftigen sollen. Wir haben uns indessen nicht dazu entschließen können, weil wir damit die gegenwärtig gut fortschreitende Entwicklung der örtlichen Einführung stören würden und außerdem die Gesetzgebung mit anderen brennenden Fragen reichlich beschäftigt ist.

Die Verminderung der Ausnahmetage, an denen der Ladenschluß bis 10 Uhr abends hinausgeschoben und die Mindestruhe aufgehoben werden kann, hat auch im Berichtsjahre angehalten, obwohl vielfach mit dem Widerstande der Vereine von Kaufleuten, der Handelskammern und Gemeindebehörden zu rechnen war. Mehrere höhere Verwaltungsbehörden dringen auf die Verminderung der Ausnahmetage, so die Regierungspräsidenten zu Arnsberg, Münster i. W., Magdeburg und die Kreishauptmannschaft Chemnitz, die, nach Verhandlungsberichten zu schließen, dahingehende Anordnungen an die unteren Verwaltungsbehörden gegeben haben. Daß ein Druck der höheren Verwaltungsbehörden gegenüber dem Einflusse der selbständigen Kaufmannschaft erforderlich ist, geht u. a. aus einem Schreiben der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt vom 25. Februar 1905 hervor. Es heißt dort: „Während die Königl. Amtshauptmannschaft nicht grundsätzlich abgeneigt ist, die geäußerten Wünsche auf Abänderung zu berücksichtigen, trägt der Rat zu Dresden Bedenken, eine Verminderung der Ausnahmetage eintreten zu lassen, so lange nicht auch das Publikum und die beteiligten Kreise der Gewerbetreibenden eine solche Verminderung anstreben." Auch in Hamburg ist seit dem Jahre 1901 trotz beharrlich wiederholter Eingaben der Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes jede Verminderung der Ausnahmetage unterblieben. Hier stützen sich die Polizeibehörde, die Gewerbekammer und die Detaillistenkammer vornehmlich darauf, daß eine größere Anzahl von Sonnabenden, als Lohntage der Arbeiterbevölkerung, für eine Erweiterung des Geschäftsverkehrs freigegeben werden müßten. Darauf hat die Ortsgruppe durch ein Rundschreiben eine große Zahl von Fabriken festgestellt, die an anderen Wochentagen als dem Sonnabend auslohnen, sie hat ferner unter den Arbeitnehmerbeisitzern des Gewerbegerichts und einer Anzahl von Arbeiterorganisationen eine Umfrage veranstaltet, um die Notwendigkeit oder Ueberflüssigkeit dieser Ausnahmetage für die Arbeiterbevölkerung festzustellen. Sämtliche Antworten verneinten die Notwendigkeit. Dieses ganze Mate-

rial ist dem Kaufmannsgerichte und von diesem der Gewerbekammer und der Detaillistenkammer vorgelegt worden. Dadurch ist endlich erreicht worden, daß die Detaillistenkammer einer „mäßigen" Herabsetzung der Ausnahmetage zustimmte. Das Kaufmannsgericht hat alsdann eine Verminderung bei der Polizeibehörde beantragt.

Ueber die Mindestruhezeit ist zu berichten, daß der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender im Mai 1905 seine bekannte Eingabe an den Bundesrat um gleichmäßige Festsetzung der Mindestruhe auf 10 Stunden wiederholt hat. Wir dürfen über dieses Vorkommnis wohl ebenso zur Tagesordnung übergehen, wie das die gesetzgebenden Körperschaften getan haben.

Durch die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 ist für alle Kollegen in den Orten, welche neuerdings die Zahl von 20 000 Einwohnern überschritten haben, die 11stündige Mindestruhezeit in Kraft getreten. Dagegen ist diese Ruhezeit noch nirgends durch ein Ortsstatut eingeführt worden, obgleich die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in einer ganzen Reihe von Orten mit weniger als 20 000 Einwohnern eine solche Maßregel rechtfertigen würde. In drei Orten, Fürstenwalde, Straubing und Wittenberg sind Anregungen in dieser Richtung durch die Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes an die Gemeindebehörden gelangt. Sie waren aber bis jetzt erfolglos. Unser Streben muß deshalb darauf gerichtet sein, durch den 8 Uhr-Ladenschluß auch zur 11stündigen Mindestruhezeit zu gelangen. (Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen zur Besprechung dieses Berichts. Das Wort hat Herr

Blobel-Wilmersdorf: In Wilmersdorf wurde, nachdem 1905 10 Ausnahmetage vom 9 Uhr-Ladenschluß und 12 von der Mindestruhezeit eingeführt gewesen waren, 1906 ihre Zahl auf 15 erhöht, und zwar auf Anregung des Amtsvorstehers selbst, obwohl sich bei der Vorbesprechung die drei deutschnationalen Handlungsgehilfen gegenüber den 10—12 Ladeninhabern einstimmig gegen die Ausnahmen, vor allem aber gegen eine Erhöhung ausgesprochen haben. Der Grund war der, daß Berlin und Charlottenburg, mit denen Wilmersdorf „in Gemenge" liegt, 15 Ausnahmetage haben. Ein eingehender schriftlicher Einspruch des Zweigvereins Wilmersdorf des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes war erfolglos, ebenso eine Beschwerde beim Regie-

rungspräsidenten, obwohl der Zweigverein sich auf die ministerielle Geschäftsanweisung zur Gewerbeordnung berief, die nur Rücksicht auf das Kaufbedürfnis für Ausnahmen vom 9 Uhr-Schluß vorschreibt. Das Ersuchen, das Kaufmannsgericht in der Frage zu hören, ist zurückgewiesen worden, weil es sich um keine grundsätzliche Frage handle. Der Zweigverein hat nunmehr Beschwerde beim Oberpräsidenten eingelegt und diesen gleichzeitig ersucht, die untergeordneten Behörden anzuweisen, stets die Kaufmannsgerichte in Sachen der Ausnahmetage zu hören.

Frahm-Leipzig: Zu den Ausführungen des Berichterstatters möchte ich bemerken, daß der Bescheid der Kreishauptmannschaft Bautzen natürlich auf die Entschließung unserer Ortsgruppe wie des Ausschusses zur Herbeiführung des Ladenschlusses überhaupt, keinen Einfluß gehabt hat. Der Antrag wird dort auf jeden Fall eingereicht, nur für den Fall der Ablehnung ist eine Beschwerde an das Ministerium des Innern vorgesehen. Das Ministerium steht dem Ladenschluß günstig gegenüber. Das entnehmen wir besonders auch aus einer Verordnung dieser Behörde, die Ausnahmetage zu vermindern. Diese Verordnung hat in Sachsen sehr günstig auf die Verminderung der Ausnahmetage eingewirkt.

Gründahl-Wien: Wir haben in Oesterreich vielfach bereits den 7 Uhr-Ladenschluß eingeführt. Angesichts dessen ist es doppelt erfreulich, daß die Bewegung für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses im Reiche so gute Fortschritte macht. Auch in den süddeutschen Bundesstaaten werden die Läden zum Teil früher als 8 Uhr geschlossen.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr gewünscht, wir kommen zum Berichte der Abteilung 3

Sonntagsruhe.

Irwahn-Sande: M. H.! Die Arbeit zur Verbesserung der Sonntagsruhe wurde wesentlich gehemmt durch die in Aussicht stehende reichsgesetzliche Regelung. Durch die verschiedenen Erklärungen der Regierungsvertreter, namentlich des Grafen Posadowsky im Reichstage, und durch die Beschlüsse des Beirates für Arbeiterstatistik, wonach für die Kontore die völlige Sonntagsruhe eingeführt, jedoch auf dem Wege des Ortsstatuts eine zweistündige Sonntagsarbeit soll zugelassen werden können, sind Hoffnungen geweckt worden, die sich als trügerisch erwiesen haben. Leider steht auch nicht

zu erwarten, daß die Regierung in absehbarer Zeit dem Reichstage eine entsprechende Vorlage unterbreiten wird, so daß die Verfechter einer Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf den schwierigen und arbeitsreichen Weg der Verbesserung der Ortsstatute angewiesen sind.

Wohl haben sich im Reichstage die Zentrumsanträge auf eine Aenderung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe wiederholt, wohl wurden bei der Beratung des Etats des Reichsamtes des Innern die vorjährigen umfangreichen Debatten darüber wieder geführt, wohl haben ferner die kaufmännischen Verbände und Vereine ihr Ansuchen an die Reichsregierung erneuert, wobei ihre Bestrebungen eine wertvolle Unterstützung durch eine Eingabe der Gesellschaft für soziale Reform gefunden haben, aber trotzalledem sind die Aussichten auf einen baldigen Erfolg auf diesem Gebiete sehr gering.

Und die Arbeit in den Gemeinden läßt Erfolge nur langsam heranreifen. Wäre den selbständigen Kaufleuten auch bei der Umgestaltung der Sonntagsruhe ein ähnliches Mitbestimmungsrecht eingeräumt, wie bei der Festsetzung des 8 Uhr-Ladenschlusses, so würde bei dem gesunden Sinne der Geschäftsinhaber das Gesetz über die Sonntagsruhe eine ganz andere Ausführung erfahren haben, als heute, wo jede Verbesserung von dem Belieben der Gemeindeverwaltung und der höheren Verwaltungsbehörde abhängig ist.

Der hervorragendste Erfolg war im Vorjahre in Frankfurt a. M. zu verzeichnen, wo zum ersten Male im Deutschen Reiche die Einführung der völligen Sonntagsruhe für den Groß- und Kleinhandel verfügt wurde. Man darf hoffen, daß dieses Beispiel befruchtend auf die Sonntagsruhe-Bewegung einwirken wird. Bemerkenswert ist ein Vorgang in Mannheim, wo die Verbesserung der Sonntagsruhe unter der Voraussetzung beschlossen wurde, wenn Ludwigshafen in derselben Weise vorgehe. Ein ähnlicher Streit spielt seit langer Zeit zwischen Elberfeld und Barmen. Man sieht also, wie unter Umständen der Fortschritt durch eine rückständige und kleinlich denkende Stadtverwaltung hintenangehalten werden kann. Wer die Zusammensetzung dieser Organe auch nur einigermaßen kennt, und wer über die Einflüsse Bescheid weiß, die zuweilen die Beschlüsse dieser Körperschaften bestimmen, der wird diese Gefahr nicht gering einschätzen. Darum kann eine gründliche Reform der Sonntagsruhe

nur durch Reichsgesetz herbeigeführt werden. (Zustimmung.)

Im letzten Jahre wurde eine Verkürzung der Sonntagsarbeit erreicht in: Aschaffenburg, Dippoldiswalde, Elberfeld, Eßlingen, Frankfurt a. M., Friedberg i. H., Mannheim und Schwanebeck.

Gegen die Zulassung von Ausnahme-Sonntagen oder für deren Verminderung waren hartnäckige Kämpfe zu führen, wobei die Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in erster Reihe standen. Namentlich bot ihnen die Aussicht, den Handlungsgehilfen im vorigen Jahre den Weihnachts- und Altjahrs-Abend, die beide auf Sonntage fielen, durch Zulassung erweiterter Verkaufszeiten verkümmert zu sehen, Anlaß zu energischem Vorgehen. Allüberall regte es sich in den Reihen der Detaillistenvereine, um ein möglichst langes Offenhalten der Läden an diesen beiden Sonntagen zu erwirken. Aber die Gegenarbeit der deutschnationalen Ortsgruppen vereitelte diese Versuche, und nur ganz vereinzelt wurden späte Verkaufszeiten für diese Sonntage zugelassen. (Bravo!)

Eine Verminderung der Ausnahme-Sonntage wurde herbeigeführt in Altenburg, Bochum, Detmold, Freiburg i. B., Fulda, Gelsenkirchen, Greifswald, Hannover, Hilden, Iserlohn, Lampertheim, Landshut, Marienwerder, München, Stettin, Stralsund, Straubing, Trier, Wernigerode, Würzburg und Zerbst.

Hervorgehoben werden muß noch eine Entscheidung des Kammergerichts, wonach die Ladentüren nach Eintritt der Sonntagsruhe nicht verschlossen zu werden brauchen, sondern wonach es genügt, wenn die Türen eingeklinkt sind. Wir halten eine solche Entscheidung für bedenklich, weil dadurch viel leichter Uebertretungen der Sonntagsruhe möglich sind, als wenn die Türen verschlossen werden müssen. (Sehr richtig!) Aehnliche Entscheidungen sind ja auch bereits hinsichtlich des Ladenschlusses an Werktagen gefällt worden. Doch ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm hervorzuheben, das sich bereits im Jahre 1902 auf den von uns vertretenen Standpunkt gestellt hat.

Aßmus-Frankfurt a. M.: M. H.! Frankfurt a. M. gilt seit einiger Zeit als Vorbild für die Einführung der völligen Sonntagsruhe. Leider sind aber auch dort die Zigarrenhändler an der Arbeit, die Sonntagsruhe zu durchlöchern. Zunächst gelang es ihnen,

für den zweiten Osterfeiertag eine Ausnahme für die Stunden von 8 bis 10 und 12—1 Uhr zu erlangen. Die Veröffentlichung dieser Ausnahme erfolgte erst am Gründonnerstag, so daß eine Gegenmaßregel nicht mehr Platz greifen konnte. Wir sahen nach Ostern von einer Eingabe an die Regierung ab, da uns aus Händlerkreisen mitgeteilt wurde, es bestehe keine Meinung für eine Wiederholung der Ausnahme am zweiten Pfingstfeiertag, da mit Bekanntwerden des Offenhaltens der Läden am zweiten Feiertage das gute Geschäft im Kistchenverkauf fast ganz aufgehört habe. Trotzdem griff die Ausnahme am zweiten Pfingstfeiertage wieder Platz und es wurde in den Bekanntmachungen der Presse gleichzeitig mitgeteilt, der Ausfall des Verdienstes durch den Sonntagsschluß betrage nach Erhebungen der Zigarrenhändler-Vereinigung 40—50%. Ich halte diesen Prozentsatz für zu hoch und willkürlich. Wir werden in Frankfurt jetzt ebenfalls Erhebungen anstellen, um die Behauptungen der Zigarrenhändler-Vereinigung zu entkräften, um nach Möglichkeit Wiederholungen der Durchlöcherungsversuche vorzubeugen; denn für Zigarrenhandlungen ist die Zulassung von Ausnahmen ungerechtfertigt, weil gerade Zigarren, wie in der Stadtverordneten-Versammlung mit Recht gesagt wurde, eher wie alles andere vor Eintritt des Ladenschlusses auf Vorrat gekauft werden können. (Zuruf: Sie werden es auch! Sehr richtig!)

Roth-Hamburg: Ich möchte auf die Frage der Mittagspause an den Sonntagen hinweisen. Es ist ja zweifelhaft, ob der § 139 c Abs. 3 der Gew.-Ordg. auch auf die Sonntage Anwendung findet, wonach den Angestellten in offenen Verkaufsstellen innerhalb der Arbeitszeit eine Mittagspause gewährt werden muß. Wohl liegt darüber eine Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe aus dem Jahre 1904 vor, wonach die Frage verneint wird. Aber neuerdings hat die badische Fabrik- und Gewerbe-Inspektion in ihrem Jahresbericht 1905 die Anschauung vertreten, daß die Mittagspause auch an den Sonntagen gewährt werden müsse. Ohne Zweifel hat dieser Standpunkt sehr viel für sich, man bedenke nur, daß an vielen Orten noch die Sonntagsarbeit von 11 bis 4 oder 3 Uhr gestattet ist. Wann sollen an diesen Orten die Angestellten zur Einnahme ihrer Mittagsmahlzeit berechtigt sein? Diese Frage ist ernstlich zu prüfen, wir müssen da zu einer klaren Stellung kommen. Bekommen wir bald die reichsgesetzliche Umgestaltung der Sonntagsruhe, wenn auch nur

nach den Beschlüssen des Beirates für Arbeiterstatistik, so wird die Frage allerdings hinfällig.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen dann zum Bericht der Abteilung 7

Anstellungs-Vertrag.

Frahm-Leipzig: Meine Herren! Die 7. Abteilung des Deutschen Handlungsgehilfentages, bisher Kündigungsfristen und Konkurrenzklausel umfassend, hat eine recht erhebliche Erweiterung dadurch erfahren, daß sie in eine Kommission für den Anstellungsvertrag umgeändert ist. Damit unterstehen unserer Berichterstattung im ungefähren alle diejenigen Punkte, die im H.-G.-B. § 59—75 stehen, insbesondere treten neu hinzu: Gehaltszahlung, Entlassungsgründe, Zeugniserteilung, Bestechungswesen, sowie Anstellungs- und Tarifverträge mit den darauf bezüglichen Wünschen und Forderungen.

Die Materialsammlung der gesamten Fragen erhält eine wesentliche Bereicherung durch die Kaufmannsgerichte; ihnen sind alle Fragen, die das kaufmännische Anstellungsverhältnis betreffen, zur Beurteilung unterstellt, zur endgiltigen sogar, soweit das Objekt 300 Mark nicht übersteigt. Wenn auch erst ein Jahr Gerichtstätigkeit verflossen ist, darf doch schon heute betont werden, daß eine allmähliche Aenderung zum Bessern in der Beurteilung einer ganzen Reihe Punkte festzustellen ist, die, aus der Praxis geschaffen, wertvolles Material bei einer kommenden Neuberatung des H.-G.-B. und der bezüglichen Bestimmungen der R.-G.-O. und des B.-G.-B. bieten werden.

In der Frage der Kündigungsfristen sind besonders beachtenswerte Urteile nicht bekannt geworden. Die Praxis steht hier auf recht sicherem Boden, kürzere Fristen wie 1 Monat sind unzulässig, die Feststellung des letzten Tages unterliegt keiner Schwierigkeit, da die Kündigung nur zum letzten Tage eines Monats zulässig ist. Eine Schwierigkeit liegt nur in der sogenannten unbestimmten Kündigung. „Wenn sich Ihre Leistungen nicht bessern, ist Ihnen hiermit gekündigt“, ist keine Kündigung, dagegen ist eine Kündigung, die an die Erfüllung einer bestimmten Handlung, die in der Möglichkeit des Gehilfen liegt, geknüpft ist, eine rechtsgiltige. Z. B. der Prinzipal wünscht einen neuen Vertrag, den er mit den Worten vorlegt: „Wenn Sie diesen Vertrag nicht anerkennen,

ist Ihnen hiermit gekündigt." Erkennt der Gehilfe den neuen Vertrag nicht an, ist die Kündigung, ohne daß ein Wort weiter gewechselt zu werden braucht, giltig. (K.-G. München 1906.)

Im engen Zusammenhang hiermit steht die unberechtigte Entlassung mit ihren Folgen, sie bildet den größten Prozentsatz aller anhängig gemachten Streitfälle. Das H.-G.-B. regelt die Fälle durch die §§ 70—72. Hier mehren sich die Entscheidungen zugunsten der Gehilfen. War vor Jahresfrist noch ein Urteil möglich, nach dem der Prinzipal zur kündigungslosen Entlassung berechtigt sein sollte, wenn ein Angestellter eine Anzeige wegen gesetzwidriger Arbeitszeiten erstattete, ist in einem neuerlichen Urteil (K. G. 1 Abt. 41, Berlin) der entgegengesetzte Standpunkt als richtig anerkannt worden. Einem Angestellten, der sich weigerte, über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus zu arbeiten und der auch die Mitangestellten zur Weigerung aufgefordert hatte, mußte wegen daraufhin erfolgter Entlassung, Gehalt bis zum nächsten Kündigungstermine ausgezahlt werden.

Beachtenswert erscheint eine Entscheidung, nach der eine Entlassung mit gekürzter Kündigungsfrist zulässig sein soll, in solchen Fällen, in denen eine sofortige Entlassung gerechtfertigt war. Ergangene Urteile geben dem Prinzipal das Recht, zum ersten des folgenden Monats oder ähnlich zu kündigen, wenn ein ausreichender Grund zur sofortigen Entlassung vorlag.

Dagegen räumt ein Urteil des Ober-Landesgerichts Hamm mit der Auffassung auf, daß ein sofort entlassener Gehilfe seine Dienste zur Verfügung stellen müsse. Ist der Handlungsgehilfe entlassen, kann er sich sofort um andere Stellung bemühen, ohne Rücksich auf den früheren Prinzipal. Er hat nur sein anderweitig verdientes Gehalt sich anrechnen zu lassen, sonst aber Anspruch auf sein Gehalt ohne Rücksicht darauf, ob er dem alten Prinzipal seine Dienste weiterhin zur Verfügung stellte oder nicht.

Ebenso wie der Prinzipal ist freilich auch der Gehilfe zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er ohne Kündigung seine Stellung verläßt. Das K.-G. Breslau verurteilte einen Angestellten zu 75 Mark Schadenersatz, der ohne Kündigung und ohne erheblichen Grund 30 Tage vor Ablauf des Termins seine Stellung verlassen hatte.

Protest muß aber erhoben werden, wenn ungleichmäßige Bestim-

mungen für Prinzipal und Gehilfen geschaffen werden, wie es im Punkt erheblicher Ehrverletzung der Fall ist. Sowohl die Kommentare als auch einzelne K.-G. weisen den beiden Interessenten verschiedene Stellungen zu. Der Prinzipal hat danach das Recht, Schimpfworte und Beleidigungen dem Angestellten an den Kopf zu werfen, ohne daß dieser von dem Recht kündigungslosen Verlassens der Stellung Gebrauch machen darf, während im anderen Falle „unoffenes, achtungswidriges" Verhalten des Angestellten, den Prinzipal zur sofortigen Entlassung berechtigt. Das ist nicht nur ungleich, es ist entwürdigend für den Stand der Handlungsgehilfen und soll mit allen Mitteln bekämpft werden. Der Prinzipal erwirbt sich wohl ein Recht auf einen bestimmten Teil der Arbeitskraft des Angestellten, nicht aber auf Beleidigungen und persönliche Herabsetzung. Diese Zustände liegen zurück im Zeitalter der Leibeigenschaft und Hörigkeit. Der heutige Anstellungsvertrag soll frei, das Gesetz für beide Teile gleich sein. Es gibt kein besonderes Ehrgefühl für Prinzipale oder Gehilfen. Die Beisitzer der Kaufmannsgerichte müssen hier eine andere Praxis schaffen.

Den Inhalt des Zeugnisses regelt der § 73 H.-G.-B. Der Prinzipal ist verpflichtet, dem Angestellten nach beendigtem Dienstverhältnis, d. h. nach erfolgter Kündigung ein Zeugnis auszustellen. Zuweilen hervorgetretene Zweifel, ob das Zeugnis bei der Entlassung oder bei der Kündigung verlangt werden kann, sind behoben durch eine Klarstellung aus den Akten der Reichstagskommission. In der Reichstagskommission wurden mehrere Anträge gestellt, die Worte: „bei Beendigung des Dienstverhältnisses" zu ersetzen durch die Worte: „nach erfolgter Kündigung". Diese Anträge wurden aber abgelehnt unter Hinweis auf das B.-G.-B., wonach kein Zweifel sein könne darüber, daß nach Maßgabe der Bestimmungen über Treu und Glauben bei Verträgen das Zeugnis schon verlangt werden kann vom Tage der Kündigung an. (K.-B. zum H.-G.-B. § 72. Anl. Bd. 7 der Reichst.-Sess. 1895/7.)

Das Zeugnis muß Art und Dauer der Beschäftigung enthalten, auf Verlangen muß es auf Führung und Leistungen ausgedehnt werden. Eine Streitfrage war hier insofern geschaffen, als ein Handlungsgehilfe, der ein Zeugnis über Führung und Leistungen verlangte, und ein schlechtes Zeugnis dann bekam, dieses nicht gegen eine gewöhnliche Arbeitsbescheinigung umtauschen konnte. Dem

entgegen hat das K.-G. Hamburg entschieden, daß diese Berechtigung des Gehilfen wohl besteht. Die Frage ist wichtiger als es auf den ersten Augenblick scheint, weil noch immer dem Zeugnis ein verhältnismäßig viel zu hoher Wert beigelegt wird und dem Prinzipal dadurch Gelegenheit gegeben ist, den Gehilfen sehr stark zu schädigen. Die Praxis muß unbedingt dahin führen, daß der Prinzipal, der ein schlechtes, oder auch nur ein sogenanntes schlechtes Zeugnis ausstellt, zum Schadenersatz mehr wie bisher verurteilt wird. Die Straffreiheit oder richtiger, die Schwierigkeit, eine bestimmte Schädigung nachzuweisen, hat zu so schweren Mißständen geführt, daß der Gehilfe am liebsten gleich mit einer Arbeitsbescheinigung vorlieb nimmt. Die Kammer für Handelssachen in Elberfeld hat erfreulicherweise bereits entschieden, daß der Inhalt des Zeugnisses durch das Urteil festgelegt werden kann. Während das K.-G. Berlin einer Verkäuferin täglich 3 Mark Schadenersatz zusprach, die infolge schlechten Zeugnisses 3 Wochen ohne Stellung blieb, hat es in einem andern Falle einem Gehilfen Schadenersatz verweigert, obgleich ein vorliegendes schlechtes Zeugnis Engagementshindernis war. In diesem Zeugnis hatte der Prinzipal dem Verdacht Ausdruck gegeben, daß der Gehilfe an einem Diebstahl beteiligt sei, ohne Beweise dafür zu haben. Wenn schon das Zeugnisgeben besteht, dann soll aber mit allen Mitteln eine Aenderung dahingehend erstrebt werden, daß jedem Mißbrauch dieser Sitte seitens des Prinzipals vorgebeugt wird. Erwähnenswert ist noch ein Fall in Hannover. Hier hatte die Firma F. W. Sältzer 12 Gehilfen gekündigt, weil sie dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande als Mitglieder angehörten, „der unter den Angestellten der Firma eine das gedeihliche Zusammenarbeiten störende Unruhe hervorgerufen habe“. Die Firma wurde durch das K.-G. verurteilt, die Zeugnisse durch Streichen dieses Passus zu ändern. Im Weigerungsfalle soll sie durch Geldstrafen gezwungen werden.

Die Zahlung des Gehalts hat am Schluß des Monats zu erfolgen, der § 64 des H.-G.-B. ist zwingendes Recht. Da gegen diese klare Bestimmung nicht wohl anzukommen ist, hat die Praxis den andern Weg, den der Abzüge vom Gehalt gewählt. Hier gibts der Wege gar viele. Der gangbarste Weg ist der der Strafen. In einer Arbeitsordnung werden so viel Strafen angesetzt, daß nur ein Bruchteil des Gehalts zur Auszahlung kommt. Handelt

es sich um Ordnungsstrafen, darf freilich der Prinzipal aus ihnen keinen Nutzen ziehn, die einkommenden Strafgelder sind vielmehr im Interesse des Personals zu verwenden. Anders aber ist es mit den Entschädigungen für Bruch, Untergewicht usw., sie bilden Einnahmen des Geschäftsinhabers und werden daher mit Vorliebe angewandt. Die letztere Art der Gehaltsabzüge ist in den Konsumvereinen, Warenhäusern und Filialgeschäften zu einer Einrichtung geworden, die fast einem Blutsaugersystem gleichkommt. Wer einmal in die Hände eines richtigen „Unternehmers" gerät, der mag sich glücklich schätzen, wenn er nur 5—6 Monate umsonst gearbeitet hat; häufig hängt ihm dann noch eine erhebliche „Manko"summe als Schuld extra an. Doch auch in andern Fällen ist soziales Verständnis der Richter eine notwendige Vorbedingung zur Besserung. So hatte eine Verkäuferin mit 20 Mk. Monatsgehalt sich von einer Gaunerin beschwindeln lassen und der Prinzipal zog von *diesem* Monatsgehalt noch monatlich 3 Mark zur Tilgung der verlorenen Forderung ab. Eine andere, die monatlich 50 Mark bezog, zerbrach eine Vase im Werte von 50 Mark, wurde sofort entlassen und erhielt von ihrem Monatsgehalt keinen Pfennig. Diesen unsozialen Urteilen gegenüber ist teilweise erfreulich wachsendes Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Gehilfen festzustellen. So erhielt ein 19jähriger Gehilfe in Leipzig monatlich 60 Mark Gehalt, das war aber dem Prinzipal noch zuviel und so machte er einen neuen Vertrag, nachdem er nur dann 60 Mark Gehalt zu zahlen brauchte, wenn der Gehilfe für mindestens 3000 Mark Lebensversicherungen abschlösse. Die Folge war, daß der Gehilfe monatlich 30 Mark erhielt. Das K.-G. setzte aber das Mindestgehalt auf 60 Mark hinauf, da 30 Mark den guten Sitten zuwiderlaufend sei. Mir scheint auch 60 Mark noch gegen gute Sitte zu verstoßen.

Zum Gehalt gehört auch die *freie Station*, und es ist ganz selbstverständlich, daß der Prinzipal diese in bar zu vergüten hat, wenn sie durch irgendwelchen Umstand in natura nicht gegeben wird. Der Ortsgebrauch entscheidet hier über die Höhe. Sehr befremdend wirkt ein entgegenstehendes Urteil des K.-G. Hildesheim, das hoffentlich keine Nachfolger findet. Desgleichen bilden einen Teil des Gehalts die Spesen des Reisenden und die regelmäßigen Weihnachtsgratifikationen oder Tantiemen. Diese müssen bei vorzeitiger Entlassung stets anteilig gewährt werden. Dagegen kann

eine Vergütung für Ueberstunden nicht unbedingt verlangt werden, wenn nicht eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen ist. Das K.-G. München hat in einem besonderen Falle entschieden, daß nach dortigem Ortsgebrauch eine Beschäftigung, die über 1½ Stunden hinausgeht, einen Anspruch auf Vergütung gewährt. Im Kleinhandel ist die Sache besonders schwierig, weil hier eine gesetzliche Mindestruhe vorgeschrieben ist. Muß hier der Gehilfe am Abend Ueberstunden leisten, so muß er gesetzlich am kommenden Morgen später antreten, es handelt sich also nur um Arbeitsverschiebung, die als Ueberstunden nicht gerechnet werden können.

Zu einer Frage ersten Ranges hat sich im verflossenen Jahre, und zwar hervorgerufen durch die Urteile der Kaufmannsgerichte, der Gehaltsabzug nach § 63 Absatz 1 des H.-G.-B. entwickelt. War schon bisher bei den ordentlichen Gerichten eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, haben die Kaufmannsgerichte durch die Verschiedenheit der Urteile die Notwendigkeit gesetzlichen Eingreifens herbeigeführt. Der Zeitschrift „Das Kaufmannsgericht" gebührt der Dank dafür, daß sie unerschrocken und unablässig die Frage behandelt und dadurch die Kaufmannsrichter zum Nachdenken angeregt hat. Der Tatbestand ist kurz folgender: Der § 63 Abs. 1 bestimmt, daß dem Handlungsgehilfen, der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, Gehalt und Unterhalt bis zur Dauer von 6 Wochen zu zahlen ist. Der Absatz 2 bestimmt, daß Beiträge aus der Kranken- und Unfallversicherung dem Gehilfen nicht angerechnet werden dürfen. Diesem Absatz ist zwingendes Recht angefügt. Nun konnte ein Zweifel über richtige oder unrichtige Auslegung gar nicht entstehen, wenn nicht in der deutschen Gesetzgebung der bedauerliche Fall eingerissen wäre, daß ein gesetzliches Verbot erst dann ein wirkliches Verbot ist, wenn dies noch einmal besonders zum Ausdruck gebracht wird. So auch hier. Der wirtschaftlich Schwache soll durch die Bestimmung des § 63 Abs. 1 im Falle der Krankheit sein Gehalt beziehen und ebenso seine Bezüge aus der Krankenkasse usw., weil er sich diese ja durch eigene Beiträge erwirbt und weil außerdem die Krankenversicherung zum Schutze des Gehilfen eingeführt ist, nicht aber zur Erleichterung für den Prinzipal. Durch einen Irrtum des Gesetzgebers ist in der Kommissionsberatung dem Abs. 1 das zwingende Recht genommen, dafür aber dem Abs. 2 zwingendes Recht zuerkannt und so die juristische Inkonsequenz

geschaffen, daß der Gesetzgeber den kleinen Abzug verbietet, den großen aber gestattet. Eine Vereinbarung, daß kein Gehalt während der Krankheit gezahlt zu werden braucht, soll gültig sein, während der Abzug von Krankengeld von diesem Gehalt verboten ist. In Nr. 1 des „Kaufmannsgerichts", Februar 1905, ist instruktiv dieser Widersinn erläutert und auf die Urteile hervorragender Juristen verwiesen, die teilweise die Fassung als einen direkten Unsinn bezeichneten. Da ein Richter Recht sprechen soll, nicht aber Unsinn, zieht der Artikel die einzig mögliche Folgerung: die Richter müssen dem Absatz 1 des § 63 ebenfalls zwingendes Recht zuerkennen. Den gleichen Standpunkt haben öffentlich die Landgerichte Berlin 1 und Braunschweig, das Amtsgericht Kiel, sowie der Justizrat Weißler wiederholt in der „Deutschen Juristenzeitung" eingenommen. Die Beisitzer der Kaufmannsgerichte, die aus der Praxis heraus urteilten, haben in überwiegender Zahl denselben Rechtsstandpunkt eingenommen, so u. a. Berlin, Stettin, Magdeburg, Braunschweig, Kiel, Köln, Bremen, Dortmund, Duisburg, Graudenz. Die Mitglieder des K.-G. Freiburg i. B. faßten einstimmig den Beschluß, dem § 63, Absatz 1 vorkommendenfalls zwingendes Recht zuzuerkennen.

Diese Urteile lockten aber die Gegner bald in hellen Haufen auf den Plan, und da an der Inkonsequenz der Bestimmung selbst juristisch nicht zu tifteln war, so mußte die Entstehungsgeschichte herhalten. Da die ursprüngliche Regierungsvorlage das zwingende Recht des Abs. 1 ausgesprochen hatte, die Gesetzgeber es aber entfernt hatten, sollte damit der direkte Wille der Gesetzgeber zum Ausdruck kommen, der respektiert werden müsse. Die Kaufmannsgerichte in Hamburg, Breslau, Leipzig, Halle a. S. und Mannheim sprechen sich in diesem Sinne aus, freilich wohl mehr auf die Initiative der Vorsitzenden hin, wie der Richter, und in der Oeffentlichkeit stützte man sich auf Urteile der Landgerichte Kiel und Hamburg und auf die Kommentare von Staub, Goldmann, Düringer-Hachenburg und Lehmann-Ring. Im Urteil des K.-G. Hamburg kommt zum Ausdruck, „daß die Richter dem Willen des Gesetzgebers zu folgen hätten, selbst wenn dieser Wille einmal für den gesunden Menschenverstand unfaßbar sein sollte" (Hbg. Fremdenbl. 4. 2. 05). Das K.-G. Lübeck sagt in einem Urteil vom 11. 11. 05: „Der Richter hat lediglich das Recht anzuwenden, auch wenn es eine Inkonsequenz ent-

hält." Die Haltlosigkeit der Gründe weist das „Kaufmannsgericht" in einem weiteren Artikel: „Die Entstehungsgeschichte des § 63 H.-G.-B." nach (Nr. 4 Mai 1905). Hier wird eine genaue Darstellung der Entstehungsgeschichte gegeben und bewiesen, daß es sich durchaus nicht um eine gewollte Inkonsequenz der Gesetzgeber handelt, sondern daß hier einer von den Fehlern vorliegt, die so häufig bei Beratungen großer Körperschaften vorkommen und die sich nie ganz vermeiden lassen. Die beteiligten Kommissionsmitglieder haben die nach mancher Annahme und Ablehnung von Zusatz- und Abänderungsanträgen geborene neue Form nicht in ihrer ganzen Tragweite übersehen und das Plenum hat, wie fast immer, ohne nochmalige genaue Prüfung zugestimmt. Einer der wesentlichsten Gründe für die Errichtung von Kaufmannsgerichten ist nun der gewesen, Männer aus der Praxis zu bekommen, die sich nicht nach starren, leblosen Buchstaben richten, sondern nach dem lebendigen Geist des Gesetzes. Deshalb ist es durchaus richtig, wenn die K.-G. den „Unsinn" oder die „Inkonsequenz" aus ihren Urteilen bannen.

Eine Vereinheitlichung in der Rechtsprechung ist jedoch bisher nicht zustande gekommen, ja, es haben sogar K.-G. je nach ihrer Zusammensetzung, einmal so, ein andermal anders entschieden und damit ein Moment der Beunruhigung geschaffen, das auf die Dauer unmöglich ist. Aus diesem Grunde war ein Initiativantrag Bassermann im Reichstage freudig zu begrüßen, der forderte: „In § 63 Abs. 2 H.-G.-B. wird der Satz: „Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderhandelt, ist nichtig", gestrichen und als Abs. 3 folgende Bestimmung aufgenommen: „Eine Vereinbarung, welche den Vorschriften des Absatz 1 und Absatz 2 zuwiderläuft, ist nichtig." Dieser Initiativantrag wurde am 7. März 1906 einer Kommission überwiesen. Die erste Folge des Verweisens an die Kommission war eine Rundfrage der preußischen und bayerischen Handelsministerien vom 31. März 1906, die an die Handelskammern zur Begutachtung ging. In dieser Rundfrage war gleichzeitig zur Stellungnahme gegenüber einem Vermittlungsvorschlag des Vereins Magdeburger Kaufleute „dem Absatz 1 zwingendes Recht zuzuerkennen, den Absatz 2 dagegen der freien Vereinbarung zu überlassen" aufgefordert, sowie darüber, ob Verträge auf Ausschluß des Absatz 1 von den weniger kapitalkräftigen Firmen vorgenommen werden. Diese Umfrage zeitigte als Ergebnis, daß

nur ein kleiner Teil der Befragten sich für Beibehaltung des zeitigen Zustandes aussprach, nämlich die Kammer Berlin und außerdem der Manufakturistenverein Altona. Die Kammern Barmen, Bonn, Kassel, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Görlitz, Hildesheim, Kiel, Köln, Liegnitz, Lüneburg, Münster, Hagen, Schweidnitz, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Augsburg-Würzburg, Saarbrücken und inzwischen noch eine Anzahl Kammern mehr stimmten dem zwingenden Recht des Absatz 1 zu, wollen dafür aber den Absatz 2 frei wissen. Den gleichen Standpunkt mit kleiner Aenderung nahmen ein Dessau, Mülheim und Nordhausen. Dessau will wenigstens 1/3 des Krankengeldes kürzen, Köln und Mülheim wünschen eine Kürzung, wenn der Prinzipal die Beiträge zahlt. Hildesheim will wenigstens die Leistungen der Krankenkassen in Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen abziehen dürfen usw. Für den Antrag Bassermann sprachen sich aus Bayreuth und München, letzteres mit dem Wunsche, daß die Gehaltszahlung auf 4 Wochen beschränkt bleiben soll. Uebereinstimmend aber wird von fast allen Kammern berichtet, daß heute nur in kleinem Umfange von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, den Fortbezug des Gehalts durch Vertrag auszuschalten und daß, wo es geschieht, nicht die kleinen Geschäftsinhaber die Praxis üben, sondern die großen, besonders die Warenhäuser und ähnliche großkapitalistische Betriebsformen. Diese lassen sich durch Rechtsanwälte Anstellungsverträge ausarbeiten, die auf alle nur irgendwie denkbaren Vorteile für den Chef bedacht sind.

Im Anschluß hieran sei einzelner Verbände und Vereine in dieser Hinsicht gedacht. Das K.-G. München hat durch seinen Gutachter-Ausschuß einen Antrag im Sinne des Antrages Bassermann annehmen lassen; in gleicher Weise hat auch das K.-G. Breslau eine Eingabe an den Reichstag gemacht. Als Gegner des Antrages Bassermann sowohl, wie des Vereins Magdeburger Kaufleute, erklären sich der Verband deutscher Eisenwarenhändler, der Altonaer Manufakturisten-Verein (in einer ganz besonders ungeschickten Eingabe), der Zentralverband Deutscher Kaufleute, sowie der Verein selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten. Für den Vermittlungsantrag des Magdeburger Vereins traten ein: die Vereinigung der Mitglieder des K.-G. Berlin (Prinzipalsbeisitzer), der Zentralausschuß kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin und eine Vereinigung von Kölner Prinzipalsvereinen.

Die Handlungsgehilfen stehen natürlich auf dem Boden des Antrages Bassermann. Als ganz besonders wirkungsvoll muß hier die Arbeit des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes anerkannt werden, der nicht nur eine Eingabe, sondern gleichzeitig auch das gesamte Material mustergiltig und übersichtlich sämtlichen Reichstagsabgeordneten zugängig machte.

Gerade der letztere Umstand dürfte mitbestimmend gewesen sein für eine erfreuliche Nachricht der letzten Tage aus dem Reichstag. Die Kommission hat dort den Antrag Bassermann, nach einer unwesentlichen, redaktionellen Aenderung, einstimmig in erster Lesung angenommen. Während die Regierungsvertreter, entsprechend den Wünschen der Handelskammern, gegen den Antrag Bassermann sich wandten, vertrat besonders und eindringlich der Abg. Schack die Wünsche der Handlungsgehilfen, mit den Gründen der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Diesem schloß sich, außer anderen, auch der Antragsteller, Abg. Bassermann an. Die Kommission nahm darauf in zweiter Lesung diesen Antrag ebenfalls einstimmig an und so steht zu hoffen, daß auch das Plenum des Reichstages sich einstimmig auf den gleichen Boden stellen wird.

Sind somit die Aussichten z. Zt. sehr günstig, möchte ich doch dem Handlungsgehilfentagsausschuß die Annahme einer kurzen Entschließung dringend ans Herz legen, um den sicher am Werk befindlichen Gegenströmungen entgegen zu arbeiten und gleichzeitig der Kommission und den Reichstagsabgeordneten zu zeigen, daß die Handlungsgehilfen voll und ganz ihre Tätigkeit zu würdigen wissen. Die Entschließung lautet:

> „1. Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages richtet an den Hohen Reichstag das dringende Ersuchen, dem Beschlusse der XIV. Kommission zur Beratung des Antrages Bassermann zuzustimmen, wonach der § 63 des H.-G.-B. in seinem vollen Umfange unzweideutig als zwingendes Recht anerkannt wird. Da nur dadurch die Rechtsunsicherheit, die durch die verschiedenartige Rechtsprechung über die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entstanden ist, völlig beseitigt werden kann, so hofft der Handlungsgehilfentag zuversichtlich auf die Erfüllung seines Ersuchens.

2. Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages richtet an den Hohen Bundesrat das Ersuchen, den Beschlüssen der XIV. Kommission des Reichstags zuzustimmen, wonach der § 63 des H.-G.-B. in seinem vollen Umfange unzweideutig für zwingendes Recht erklärt werden soll."

Zu einem vorläufigen Abschluß gelangt ist im Berichtsjahre die Frage der Bestechungsgelder im Handelsgewerbe. Im Jahre 1904 regte die Handelskammer Ludwigshafen die Angelegenheit an und es ist bezeichnend, daß diese Frage, die gegen die Angestellten die Gesetzgebungsmaschine mobil machen wollte, sofort willkommene Unterstützung finden konnte. Nicht nur in der Tagespresse ist andauernd über Schmier- und Bestechungsgelder geschrieben worden, auch im Reichstag fanden sich bereitwillige Freunde sofort. Zwei Anträge, Müller-Meiningen und Gröber-Trimborn, standen zur Beratung — und wurden abgelehnt. Das Reichsamt des Innern erklärte sich jedoch sofort bereit, Erhebungen zu veranstalten und das gewonnene Material zu verwerten, — so schnell ist das Reichsamt bei Wünschen der Handlungsgehilfen nicht bei der Hand.

Die Folge dieses Vorgehens war natürlich eine Materialsammlung auch der Handlungsgehilfen. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband erließ sofort eine Umfrage bei seinen Mitgliedern, die ergab, daß in den meisten Orten von einer Bestechung der Angestellten überhaupt nichts zu spüren ist. Wo in größeren Städten einzelne Fälle gemeldet werden, betrafen sie zumeist Großbetriebe, in denen dem einzelnen Einkäufer ein weitgehender Einfluß auf den Einkauf eingeräumt ist. Von einem Umfang, der gesetzliches Einschreiten notwendig macht, kann unter keinen Umständen gesprochen werden. Die umfangreich begründete Eingabe wurde dem Reichskanzler am 4. August 1905 (Archiv S. 135) übersandt. Das gleiche Ergebnis stellt auch der Verband Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig, in einer kleinen, von ihm verlegten Broschüre fest, wenn auch einzelne Kreisvereine unbegreiflicherweise zum entgegengesetzten Standpunkt gelangten, wie z. B. Schweidnitz. Auch die Handelskammern kommen in ihrer Mehrheit zu dem gleichen Ergebnis. Wo Bestechungen vorliegen, da ist der Prinzipal fast stets der Anstifter, ein Gehilfe kann, ohne seine ganze Existenz zu gefährden, garnicht der Anstifter sein. Die Handelskammer Krefeld betont außerdem, daß, wo auskömmliche Gehälter gezahlt werden, Bestechungen sehr

selten sind. Kleine Geschenke, die mit Wissen und Genehmigung des Prinzipals mitunter gegeben werden, können als Schmiergelder nicht angesehen werden. Für Schaffung eines neuen Gesetzes gegen Bestechungsunwesen hat sich nur der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine ausgesprochen, ein recht trauriger Ruhm. So ergab die Umfrage im großen Ganzen das Gegenteil des von der Handelskammer Ludwigshafen Gewollten, Treu und Glauben haben nach wie vor ihre Statt im deutschen Geschäftsleben und es bedarf keiner gesetzlichen Bestimmungen nach dieser Richtung. Zur Beruhigung weiter Kreise der Angestellten hat es ohne Zweifel beigetragen, daß der Staatssekretär Graf Posadowsky nunmehr im Reichstage erklärte: „Was die Beseitigung des Schmiergelderunwesens anlangt, so möchte ich bitten, hierauf vorläufig nicht zurück zu kommen. In kaufmännischen Kreisen ist man über die gesetzliche Regelung dieser Frage außerordentlich zweifelhaft und noch vielmehr darüber, ob sich diesem Unwesen überhaupt durch die Gesetzgebung beikommen läßt. Ich glaube, das beste Mittel dagegen ist die Ehrenhaftigkeit des Kaufmannsstandes selbst, daß man nicht versucht, durch heimliche Geschenke den Angestellten eines Kollegen, eines Konkurrenten, von seiner Pflicht abwendig zu machen." Das ist sehr richtig und damit ist diese Frage hoffentlich für immer von der Tagesordnung abgesetzt.

Endlich sei dann der Konkurrenzklausel gedacht. Die 7. Kommission hat in ihrem Bericht vom Jahre 1905 eine umfassende Darstellung der Geschichte der Konkurrenzklausel gegeben und im Anschluß daran ein Verbot der Konkurrenzklausel gefordert. Die Literatur ist im verflossenen Jahre durch eine Dissertation von Dr. Chr. Weiß-München bereichert worden, der in ausführlicher Weise die einzelnen Bestimmungen aufführt. Von einer Abnahme der Konkurrenzklausel ist nicht zu reden, das beweist die starke Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte eben in Konkurrenzklauselstreitigkeiten. Da das Objekt 300 Mark fast immer übersteigt, ist das Kaufmannsgericht selten die letzte Instanz, immerhin hat natürlich die Auffassung der Praxis auch auf die nachfolgenden Instanzen erhöhten Wert und hier sei mit Befriedigung eine Wandlung im einzelnen festgestellt. Wenn das Landgericht Frankfurt eine Klausel, die einem Reisenden in Gummiwaren fast ganz Europa verbot, auf Deutschland beschränkt und damit als nicht unsittlich betrachtet, sticht davon angenehm ein Urteil des Kaufmannsgerichts

München ab, das eine Klausel aufhob, die einem Einkäufer eines Münchener Warenhauses die Beschäftigung in Berlin verbieten wollte. Ein „berechtigtes" Interesse an diesem Verbot wurde dem Prinzipal in München nicht zuerkannt.

Ist die Beliebtheit der Konkurrenzklausel beim Prinzipal nicht gefallen, ist bei den Gehilfen steigende Vorsicht zu beachten. Wurde früher achtlos so manche Klausel unterschrieben, ist man heute viel vorsichtiger geworden, das beweist die große Zahl Auskünfte, die im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband über die Frage gegeben sind. Die Tatsache hat nun eine andere wieder ausgelöst, die in ihrer Wirkung für den Gehilfen nicht weniger schlimm ist. Im Handelsgewerbe macht sich erhöhte Zentralisation der Vereine bemerkbar und da die Gehilfen sich weigern, die Konkurrenzklauseln zu unterschreiben, macht man die Klausel zum Bestandteil der Verbandseinrichtungen. Die Prinzipale verpflichten sich untereinander, Gehilfen nur dann zu engagieren, wenn der vorhergehende Prinzipal damit einverstanden ist. Daß diese Form jede Verwertung der Arbeitskraft des Angestellten in ihrer letzten Konsequenz ausschließt, liegt auf der Hand und deshalb soll auf diese Strömung rechtzeitig hingewiesen werden, um Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden. In unserm letzten Bericht wiesen wir bereits auf die Bestrebungen der rheinischen Syndikate in dieser Hinsicht hin, inzwischen sind weitere Fälle bekannt geworden. So im Buchhandel, wo sich die großen Firmen verpflichtet haben, keine Gehilfen in leitender Stellung einander weg zu engagieren. Auch die Brauereien haben im § 23 der Brauerei-Konvention die Bestimmung: „Zur weiteren Verhinderung ungesunder Konkurrenz ist es den Gesellschaftern verboten, Mitglieder des Kontorpersonals oder Reisende und Provisionsreisende, die bisher im Geschäfte eines anderen Gesellschafters angestellt waren, einzustellen, ohne die zuvor schriftlich eingeholte Zustimmung des betreffenden Gesellschafters."

Der Dresdener Drogistenverein hat beschlossen, Angestellte, die in Warenhäusern Stellung gehabt haben, überhaupt nicht zu engagieren. Der Verein Dresdener Buchhändler verpflichtete sich, keine Mitglieder der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen einzustellen; genau wie eine Anzahl lokaler Prinzipalsvereine seit Einführung des Ladenschlußgesetzes sich verpflichtete, keine Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ein-

zustellen. Haben diese Beschlüsse bisher in der Praxis noch keine überragende Bedeutung erlangt, so sind sie doch Symptome einer Entwickelung, die den Gehilfen auf Gnade oder Ungnade den Organisationen der Prinzipale ausliefern will. Diese Art der Konkurrenzbeschneidung ist im höchsten Grade unlauter, sie nimmt dem Gehilfen die Möglichkeit, seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu verwerten, indem sie ihn mit einem geheimen Netz umgibt, aus dem er nicht herauskann. Diesen Bestrebungen gegenüber gibt es nur ein Mittel, das der schärfsten Organisation; mögen die Gehilfen dieses Mittel erkennen, bevor es zu spät ist.

Besonders erwähnt sei ein besonders krasser Fall, der sich bei der Firma F. W. Sältzer-Hannover zugetragen hat. Die Firma verlangte die Unterzeichnung einer Konkurrenzklausel, die aber verweigert wurde. Die Folge war die Entlassung von ca. 25 Angestellten, aber alle verließen die Stellung lieber, als daß sie die Klausel unterschrieben oder dem Verbande untreu wurden. Das mag ein leuchtendes Beispiel sein.

Einer weiteren Begleitart der Konkurrenzklausel begegnen wir bei der Nähnadelfabrik Prym im Rheinland. Diese schließt eine Konkurrenzklausel ab und sammelt die Vertragsstrafe gleichzeitig selbst an, aus den dem Reisenden zustehenden Provisionen. Die Provisionen werden solange einbehalten bis eine Summe von 3 bis 5000 Mark zusammen ist und diese Summe bleibt im Gewahrsam der Firma bis 3 Jahre nach dem Austritt des Reisenden. Verletzt der Angestellte die Klausel, ist das Geld futsch und die Firma hat außer dem Besitz des baren Geldes den Vorteil, daß nicht sie, sondern der Angestellte klagen muß und damit die Unannehmlichkeiten des langwierigen Rechtsweges auf sich ladet. Raffinierter kann wirklich die Knebelung der Angestellten nicht durchgeführt werden, wie durch die Konkurrenzklauseln und Konkurrenzverträge und es ist die höchste Zeit, daß sich die Gehilfenschaft hier auf ihre Aufgaben besinnt.

Im Sinne der Beschlüsse des 9. Deutschen Handlungsgehilfentages liegt ein Antrag des Kaufmannsgerichts München: „Es mögen die §§ 74 und 75 des H.-G.-B. gestrichen werden, hierfür ist zu setzen: §§ 74 und 75. Jede Konkurrenzklausel ist nichtig." Dieser Antrag ist auch anderen Kaufmannsgerichten zugesandt und inzwischen teilweise zur Beratung und Beschlußfassung gelangt. Das

Kaufmannsgericht München hat den Antrag in folgender Fassung angenommen: „Jede Konkurrenzklausel ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe bei seiner Entlassung nicht mehr als 3000 Mark Jahreseinkommen bezogen hat. Die verwirkte Strafe darf die Hälfte des Jahreseinkommens nicht übersteigen. Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist." In ähnlicher Form beschloß das Kaufmannsgericht Hannover, das aber die Gehaltsgrenze offen ließ. Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine endlich beschloß eine Gehaltsgrenze von 5000 Mark. Allen diesen Bestrebungen gegenüber kann es für uns nur einen Standpunkt geben, den der Ablehnung jeglicher Konkurrenzklausel als eines unwürdigen Mittels, dem Handlungsgehilfen die Verwertung seines einzigen Wertobjektes, der Arbeitskraft, unmöglich zu machen. Des weiteren aber der Appell an alle Handlungsgehilfen Deutschlands, zu einer großen machtvollen Organisation sich zusammen zu finden, um durch die eigene Stärke jedem Mißbrauch, wie er in letzter Zeit im Konkurrenzverbot versucht wird, energisch entgegen zu treten. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es ist jetzt 4½ Uhr. Ich schlage vor, die Besprechung dieses Vortrages auf morgen Vormittag zu vertagen. Es erhebt sich kein Widerspruch — es ist so beschlossen.

Hierauf tritt Vertagung ein.

Zweiter Verhandlungstag.

Donnerstag, den 7. Juni 1906.

Die Sitzung wird vormittags 10 Uhr eröffnet.

Vorsitzender: Wir kommen zur Besprechung des Berichts der Abteilung 7 über den Anstellungs-Vertrag. Das Wort hat Herr

Döring-Hamburg: Kollege Frahm erwähnte in seinen Ausführungen die Zeugnisklage der 12 gemaßregelten Kollegen bei der Firma J. W. Sältzer-Hannover. Die Firma brachte in den Zeugnissen zum Ausdruck, daß die Kollegen Mitglieder unseres Verbandes seien. Das Kaufmannsgericht entschied nun zunächst, daß dieser Zusatz ungehörig sei und über die Zwecke eines Zeugnisses hinausgehe. Die Angelegenheit ist aber noch nicht erledigt, denn die Firma Sältzer hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Diese Berufungsmög-

lichkeit wurde der Firma Sätzer dadurch gegeben, daß das Kaufmannsgericht den Wert des Streitgegenstandes auf 250 Mark für jedes Zeugnis feststellte, die 12 Klagen wurden zu einer Klage zusammengezogen, und nun handelt es sich um einen Streitgegenstand, dessen Wert sich auf 3000 Mark beziffert. Wie das Landgericht in der Angelegenheit entscheiden wird, steht dahin. Jedenfalls hat uns Kollege Frahm eine stattliche Menge bemerkenswerter Kaufmannsgerichtsentscheidungen vor Augen geführt, und ich kann nur bedauern, daß nicht alle grundsätzlich wichtigen Entscheidungen zur Kenntnis der Schriftleitung der Zeitschrift „Das Kaufmannsgericht" gelangen. Es muß uns aber daran liegen, daß diese Zeitschrift eine vollständige Sammlung derartiger Urteile zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringt. Deshalb richte ich an Sie die Bitte, dafür zu sorgen, daß die deutschnationalen Beisitzer allenthalben von grundsätzlich wichtigen Entscheidungen der Zeitschrift „Das Kaufmanngericht" Mitteilung machen. (Sehr gut!)

Bechly-Berlin: Ich möchte die Aufmerksamkeit der Abteilung 7 auf die Frage der Verschuldung bei Geschlechtskrankheiten richten. Es herrscht darüber vielfach noch eine recht große Unklarheit und Unsicherheit. Und zwar erstens darüber, ob der Gehilfe Anspruch auf Gehalt bei Geschlechtskrankheiten hat, und zweitens, ob der Prinzipal den Gehilfen, wenn er geschlechtskrank wird, ohne Kündigung entlassen kann.

Nach der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz muß auch dem geschlechtskranken Gehilfen die volle Leistung der Krankenkasse zu Teil werden. Daraus kann man schließen, daß das Gesetz die Geschlechtskrankheit als eine unverschuldete ansieht. Nach dieser Auffassung hat der Kranke also Anspruch auf Gehalt. Es ist aber fraglich, ob diese Auffassung überall geteilt wird.

Bezüglich der Entlassung kommt allerdings noch der Umstand in Frage, daß der Prinzipal einen Gehilfen auf Grund des § 72 b H.-G.-B. entlassen kann, der an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet, doch kann dieser Grund m. E. nur in Fällen in Frage kommen, wo es sich um eine dauernde und nicht bald vorübergehende Erkrankung handelt.

Es dürfte angebracht sein, daß die Abteilung 7 den Urteilen, die in derartigen Streitsachen gefällt werden, große Aufmerksamkeit zuwendet.

Noch eine andere wichtige Frage möchte ich berühren. Es mehren sich in der letzten Zeit die Anstellungsverträge, in denen sich die Angestellten verpflichten müssen, sich im Erkrankungsfalle dem Urteile des Vertrauensarztes oder besser Mißtrauensarztes der Firma zu unterwerfen; ja es wird sogar oft die Behandlung durch einen Geschäftsarzt zur Vorschrift gemacht.

In beiden Fällen sind solche Verträge eine unbillige und unwürdige Einschränkung der persönlichen Freiheit, und es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob solche Verträge als giltig anzusehen sind. Ist ein Gehilfe Mitglied einer Krankenkasse, muß er, um die Leistungen der Kasse zu erhalten, oft noch einen anderen Arzt nehmen, dann hat er zwei Aerzte, und weiß nicht, wessen Anordnungen er befolgen soll. Auch ist der Fall durchaus denkbar, daß ihn der Arzt der Krankenkasse erwerbsunfähig krank schreibt, während der Vertrauensarzt ihn für arbeitsfähig erklärt. Nach den Satzungen der Krankenkasse darf er dann nicht arbeiten, nach dem Anstellungsvertrage ist aber das Urteil des Vertrauensarztes maßgebend.

Noch schlimmer ist die Lage natürlich dann, wenn die Behandlung durch einen Geschäftsarzt zur Vorschrift gemacht wird. Es gibt solche und solche Aerzte. Die Ernennung des Arztes erfolgt aber ausschließlich durch die Firma, die ihn dann natürlich auch besoldet. Ein derartiger Vertrag hat außerordentlich große Gefahren zur Folge. Nach Zeitungsberichten sind in Berlin verschiedene Angestellte in einem Warenhause durch die oberflächliche Behandlung des Geschäftsarztes schwer in ihrer Gesundheit geschädigt worden. Es wird sehr empfehlenswert sein, gegen solche Verträge recht tatkräftig vorzugehen und ich empfehle der Abteilung 7 durch Sammlung von Material ein solches Vorgehen zu erleichtern und vorzubereiten.

Zu der vom Berichterstatter erwähnten Unsitte der Syndikate und einzelner Prinzipalsverbände, durch Abmachungen den Stellenwechsel der Gehilfen zu erschweren, bemerke ich, daß die deutschnationale Beisitzerschaft in Berlin unter Bezugnahme auf den Antrag Dr. Stöcker und Genossen im Reichstage beim Kaufmannsgericht in Berlin folgenden Antrag zur Beratung dem Ausschuß für Gutachten und Anträge unterbreitet hat:

„Der Reichstag wolle beschließen, in die G.-O. folgende Bestimmung aufzunehmen:

Den Kaufleuten ist es untersagt, Angestellte durch Verabredung, schwarze Listen oder Einrichtungen anderer Art wegen ihrer Zugehörigkeit zu gesetzlich anerkannten Berufsvereinen um ihre Stellungen zu bringen oder sie aus diesen oder anderen Gründen an der Erlangung einer neuen Stellung absichtlich zu hindern.

Die Strafbestimmungen des § 153 G.-O. finden Anwendung."

Wir hoffen, daß der Antrag im Berliner Kaufmannsgericht zur Annahme gelangt, und daß der Reichstag Gelegenheit nehmen wird, den Antrag Stöcker unseren Wünschen gemäß zu erweitern. (Beifall.)

Wilke-Hamburg: Zwei Fälle zur Rechtsprechung möchte ich hier vorbringen. Zunächst zur Rechtsprechung aus § 71 Nr. 4 H.-G.-B. In Hamburg wurde ein Handlungsgehilfe von seinem Prinzipal „Dummer Junge" gescholten. Darum verließ der Gehilfe seine Stellung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und klagte auf Auskehrung seines Gehaltes bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. Der Gehilfe bekam Recht. Das Oberlandesgericht Hamburg entschied: Der Dienstvertrag ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu beurteilen. Es entspräche nicht der kaufmännischen Verkehrssitte, wenn der Prinzipal den Gehilfen mit Scheltworten belege, die kriminell strafbar seien. Es sei auch nicht anzunehmen, daß der Gehilfe, als er den Dienstvertrag einging, vermeinte, dem Prinzipal ein solches Recht eingeräumt zu haben.

Aus § 73 H.-G.-B.: Das Oberlandesgericht Hamm entschied, daß der Inhalt eines Zeugnisses der objektiven Sachlage entsprechen müsse. Es sei selbstverständlich, daß der Gesetzgeber nur eine solche Auffassung gehabt habe. Auf die subjektive Ansicht des Prinzipals könne es nicht ankommen, sondern nur darauf, ob der Inhalt eines Zeugnisses der wahren Sachlage entspreche. Das Gericht sei daher berechtigt, den Wortlaut des Zeugnisses festzusetzen. Es ist wünschenswert, daß kein Kaufmannsgericht in ähnlichen Fällen einen anderen Standpunkt einnimmt, als ihn in den vorgetragenen Fällen ordentliche Gerichte eingenommen haben. Dem Vorredner möchte ich bemerken, daß man die Ansicht vertreten kann, eine Geschlechtskrankheit sei sittlich zulässig, und daß dennoch ein rechtliches Verschulden vorliegt. Man darf hierbei auch nicht übersehen, daß der

Prinzipal verpflichtet ist, seine Angestellten vor Gefahren nach Möglichkeit zu schützen. Eine Entlassung kann freilich nur bei „anhaltender Krankheit" erfolgen.

Blobel=Wilmersdorf: So wenig wir juristische Haarspaltereien treiben dürfen, so müssen wir uns doch auf der anderen Seite davor hüten, verschiedenartige aber mit einander zusammenhängende Dinge zu vermengen.

Nach § 72 ist ansteckende Geschlechtskrankheit aus irgend einem Grunde regelmäßig ein wichtiger Grund zur Entlassung. Trotz der Entlassung behält der unverschuldet Erkrankte nach § 63 den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von 6 Wochen. Es kommt also darauf an, ob man eine Geschlechtskrankheit als verschuldet oder unverschuldet ansieht.

Vierwöchentliche Kündigungsfrist gilt im allgemeinen als monatliche. Vielfach ist aber die Ansicht verbreitet, daß bei vierwöchentlicher Kündigung noch am ersten Tage des Monats gekündigt werden kann. Wird das festgestellt, dann muß geschlossen werden, daß tatsächlich eine Frist von 28 Tagen vereinbart war. Da eine solche unzulässig ist, so gilt die gesetzliche Frist von 6 Wochen zum Kalendervierteljahrsschluß, nicht etwa die Mindestfrist von einem Monat.

Die Dienste brauchen bei Entlassung von Gehilfen nicht zur Verfügung gestellt zu werden. Die gegenteilige frühere Auffassung des römisch=talmudisch gebildeten Juristen Staub ist auf Verwechslung mit der Vorschrift des B.=G.=B. zurückzuführen, die das Anbieten der Dienste für den Fall vorschreibt, daß nach Abschluß eines Vertrages der Dienstberechtigte vor Eintritt des Dienstverpflichteten einseitig zurücktritt.

Daß an dem auf einen Feiertag folgenden Werktage noch gekündigt werden kann, wenn dieser Feiertag sonst der letzte Tag wäre, an dem noch gekündigt werden könnte, kann nicht aus § 193 B.=G.=B. herausgelesen werden. Dieser Paragraph spricht nur von dem Falle, daß eine Willenserklärung an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist abzugeben ist. Nur in diesen beiden Fällen tritt an die Stelle des Feiertags, wenn der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag. Andere Bestimmungen, die für die Kündigung anzuwenden wären, gibt es in den Gesetzen nicht. Das H.=G.=B. setzt aber nicht Fristen fest, innerhalb deren zu

kündigen wäre, sondern es spricht nur von Fristen, vor deren Beginn gekündigt werden kann. Es kann sich also nur darum handeln, ob Kündigung an einem Feiertage zulässig ist, wenn der letzte Tag vor der Kündigungsfrist ein Feiertag ist, oder ob hier spätestens an dem vorhergehenden Werktage zu kündigen ist. Diese Frage aber dürfte so zu entscheiden sein, daß in Geschäften, in denen an dem Feiertage gearbeitet wird, dieser Feiertag, sonst der vorhergehende Werktag der letzte Kündigungstag ist. (Widerspruch.)

Thomas-Hamburg: Ich möchte die Aufmerksamkeit der Abteilung 7 auf die Gewinnbeteiligung im Handelsgewerbe lenken. Ich bin mir klar, daß sie zwar nicht die Lösung der sozialen Frage in sich birgt, wohl aber eine bedeutende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Handlungsgehilfen. Ein gesetzgeberischer Eingriff ist in dieser Frage nicht zu erwarten, das braucht uns aber nicht zurückzuschrecken. Wir haben auch die Einführung des Sommerurlaubs lediglich durch Aufklärung gefördert, und es empfiehlt sich, unseren Ortsgruppen Anschreiben zur planmäßigen Versendung an alle größeren Betriebe im Klein- und Großhandel und an alle Fabrikbetriebe zur Verfügung zu stellen. Hand in Hand damit wäre eine Ehrenliste für Firmen, die Gewinnbeteiligung eingeführt haben, sowohl in der Handels-Wacht, als auch, soweit sie zuständig sind, in den Gauzeitungen, zu errichten.

Döring-Hamburg: Man hört vielfach die Meinung vertreten, der Wert eines Zeugnisses dürfe nicht allzu niedrig festgesetzt werden bei Zeugnisklagen, weil dadurch etwaige Schadensersatzklagen der Gehilfen erschwert würden. Diese Meinung beruht auf falschen Voraussetzungen. Will jemand auf Grund eines schlechten Zeugnisses eine Schadensersatzklage anhängig machen, dann muß er nachweisen, wieviel Verdienst ihm durch das schlechte Zeugnis entgangen ist. Das hängt alles gar nicht damit zusammen, wie hoch man den Streitwert des Zeugnisses bemißt. (Sehr richtig!)

Roth-Hamburg: Das Verlangen der Firmen an ihre Angestellten, sich von den Vertrauensärzten der Firma behandeln oder auch nur zwecks Feststellung der Erwerbsunfähigkeit untersuchen zu lassen, hat in letzter Zeit eine ziemliche Ausdehnung angenommen. Es wird häufig schon in den Geschäftsordnungen vorgesehen. Ich glaube, wir müssen dagegen Front machen, denn es kann tatsächlich

zu den eigenartigsten Verhältnissen führen. Wir erblicken darin nicht allein eine gewisse Schikane gegen die Angestellten, sondern in gewissem Sinne auch den Ausdruck eines Mißtrauens gegen die behandelnden Aerzte selbst, seien es nun Privat- oder Kassenärzte. (Sehr richtig!) Darum ist diese Frage nicht so sehr eine solche, die die Handlungsgehilfen angeht, als eine solche, mit der die Aerzte und Aerztekammern sich zu beschäftigen haben.

Wenn der behandelnde Arzt die Erwerbsunfähigkeit des Angestellten festgestellt hat, so müßte eigentlich dieses Zeugnis in fast allen Fällen genügen. In dem Verlangen also, der Angestellte müsse sich außerdem noch von dem Geschäftsarzt untersuchen lassen, liegt ein ganz unwürdiges Mißtrauen gegen die Aerzte im allgemeinen. Lassen sie sich das bieten, so können wir kaum etwas dagegen ausrichten. Wir haben uns bereits auch in dieser Frage mit der Aerztekammer in Berlin in Verbindung gesetzt, doch geht die Kammer in ihrer Antwort auf diese Seite der Frage nicht ein. (Hört! Hört!) Sie schreibt:

„Der unterzeichnete Vorstand teilt Ihnen ganz ergebenst mit, daß, falls sich ein Kranker bereits in der Behandlung eines Arztes befindet, ein anderer Arzt (Vertrauensarzt der Firma), wohl berechtigt ist, den Kranken zu untersuchen; doch muß sich der Vertrauensarzt vorher mit dem behandelnden Arzte in Verbindung setzen, damit möglichst eine Zusammenkunft beider Aerzte bei dem Kranken stattfindet."

Wir werden also sehen müssen, auf andere Weise eine Entscheidung der Aerztekammern in dieser Frage herbeizuführen. Wenn erst sie sich gegen solche Mißtrauensärzte erklärt haben, werden die Aerzte von selbst auf solche Ansinnen der Firmen nicht mehr eingehen.

Wilke-Hamburg: Nach dem Inhalt des § 193 B.-G.-B. zu urteilen, ist nach meiner Meinung für eine Auslegung, wie sie hier vorhin gegeben worden ist, kein Raum. Die Mindestkündigungsfrist des § 67 H.-G.-B. darf in keinem Falle verkürzt werden. So haben schon ordentliche Gerichte entschieden. Eine vierwöchentliche Kündigungsfrist ist keine monatliche. So hat schon vor Jahren das Landgericht Köslin entschieden. Wo eine solche Abmachung getroffen wurde, gilt ohne weiteres die gesetzliche Kündigungsfrist nach

Vorschrift des § 66 H.-G.-B. Wir dürfen hoffen, daß kein Kaufmannsgericht anders entscheidet.

Schack-Hamburg: Zunächst einige Worte zur Aufklärung. Herr Wilke hat Herrn Blobel mißverstanden. In dem erwähnten § 193 B.-G.-B. heißt es:

> „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag."

Es handelt sich hier nach Ansicht des Herrn Blobel um eine Erklärung, die vor einer bestimmten Frist abzugeben ist, infolgedessen kommt die Erklärung innerhalb dieser Frist überhaupt nicht in Frage.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über § 63 des H.-G.-B. Ich will vor allen Dingen die Tatsache unterstreichen, daß die Beisitzer des Kaufmannsgerichts Freiburg einen lehrreichen Schritt unternommen haben, indem sie beschlossen, bei Urteilen über § 63 den Absatz 1 immer als zwingendes Recht auszulegen. Dadurch dürfte vielen Prinzipalen die Neigung, bei Erkrankungen ihrer Angestellten die Gehaltszahlung durch Vertrag auszuschließen, vergehen oder unterdrückt werden. Wo deshalb die Kaufmannsgerichtsbeisitzer die Möglichkeit haben, sollten sie eine derartige Entscheidung grundsätzlicher Natur herbeiführen.

Was die Verhandlungen im Reichstage über den § 63 anbetrifft, so sind sie an einem kritischen Punkte angelangt. Wie Sie wissen, hat die Kommission des Reichstages beschlossen, und zwar einstimmig, daß auch der § 63 in seinem ersten Absatze zwingendes Recht wird. Die Regierung ist bereit, diesem Beschlusse zuzustimmen, aber dann will sie unter allen Umständen das zwingende Recht aus dem zweiten Absatz streichen. Nicht einbegriffen in die abzugsfähigen Gelder sollen die Leistungen der freien Hilfskassen sein, wenn dazu die Gehilfen ihre Beiträge selbst voll bezahlen. Die Vertreter der Regierung haben zum Ausdruck gebracht, daß sie die Verantwortung für die schiefe Lage nicht übernehmen wollen, in die sie gegenüber andern Berufen hineingerieten, sofern beide Absätze zwin-

gendes Recht erhielten. Sie halten daran fest, daß die Bestimmung des zwingenden Rechts aus dem zweiten Absatz herausgenommen wird, wenn man sie für den ersten Absatz will. Sie glauben aber, daß eine derartige Fassung für die Handlungsgehilfen weniger nützlich sein würde, als die gegenwärtige. Sie vertreten die Ansicht, daß sich die Sache so entwickeln dürfte, daß die Firmeninhaber immer mehr von dem Rechte der Anrechnung der Krankengelder auf das Gehalt durch Vertrag Gebrauch machen würden .... Ich habe darauf erwidert, daß es dann noch darauf ankomme, ob die Handlungsgehilfen wirklich in größerer Anzahl auf derartige Verträge eingehen würden. Angesichts dessen möchte ich beantragen, auch unsererseits die Arbeit einzuleiten, daß die Gehilfen derartige Verträge nicht unterschreiben, durch die Annahme folgender Entschließung:

> „Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages fordert die deutschen Handlungsgehilfen auf, unter keinen Umständen Dienstverträge einzugehen, durch die ihnen die Wohltaten des § 63 Abs. 1 des H.-G.-B. entzogen werden sollen." (Sehr gut!)

Weiter empfehle ich, in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Entschließung an den Deutschen Reichstag zwischen den Worten „in seinem vollen Umfange" und „als zwingendes Recht" das Wort „unzweideutig" einzufügen, weil dadurch der Eindruck vermieden werden dürfte, als ob nach unserer Ansicht heute das zwingende Recht für den ganzen Paragraphen noch nicht ausgesprochen sei.

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft, das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter

Frahm-Leipzig: Ich danke den Rednern für die zahlreichen Anregungen, die wir zu verwerten in der Abteilung uns bemühen werden. Zu den Ausführungen der Kollegen Bechly und Roth möchte ich bemerken, daß es sich bei der Arztfrage in den Anstellungsverträgen wohl weniger um die Vorschrift eines behandelnden Arztes handelt, als um die Vorschrift, im Falle der Krankheit sich untersuchen zu lassen, wenn der Prinzipal Simulation vermutet. Das letztere dürfte doch zum Teil berechtigt sein. (Widerspruch. Zuruf: Simulation kann auch durch das Zeugnis des behandelnden Arztes nachgewiesen werden!) Soweit es sich aber um die Behandlung handelt, werden wir der Sache größte Auf-

merksamkeit zuwenden, da eine solche Bestimmung unsittlich ist. Man kann nicht erwarten, daß ein Arzt in sämtlichen vorkommenden Krankheiten so erfahren ist, wie es nötig ist, wenn der einzelne Angestellte Vertrauen zu ihm haben soll, umsomehr als diese angestellten Aerzte zumeist recht jung sein dürften. Eine Anzeige bei den ärztlichen Bezirksvereinen dürfte außerdem Erfolg versprechen. Mit dem Antrage Schack sind wir in der Kommission einverstanden.

Vorsitzender: Die Aussprache ist beendet, wir kommen dann zur Abstimmung über die von der Abteilung 7 vorgelegte Entschließung mit dem von mir gestellten Zusatzantrage. Sie lautet in dem von mir gekennzeichneten Umfange:

1. Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages richtet an den Hohen Reichstag das dringende Ersuchen, dem Beschlusse der XIV. Kommission zur Beratung des Antrages Bassermann zuzustimmen, wonach der § 63 des H.-G.-B. in seinem vollen Umfange unzweideutig als zwingendes Recht anerkannt wird. Da nur dadurch die Rechtsunsicherheit, die durch die verschiedenartige Rechtsprechung über die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entstanden ist, wirksam beseitigt werden kann, so hofft der Handlungsgehilfentag zuversichtlich auf die Erfüllung seines Ersuchens.

2. Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages richtet an den Hohen Bundesrat das Ersuchen, den Beschlüssen der XIV. Kommission des Reichstags zuzustimmen, wonach der § 63 des H.-G.-B. in seinem vollen Umfange unzweideutig für zwingendes Recht erklärt werden soll.

3. Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages fordert die deutschen Handlungsgehilfen auf, unter keinen Umständen Dienstverträge einzugehen, durch die ihnen die Wohltaten des § 63 Abs. 1 des H.-G.-B. entzogen werden sollen.

Wer für die Entschließung ist, den bitte ich eine Hand zu erheben. — Ich danke, die Entschließung ist einstimmig angenommen. (Beifall.)

Vorsitzender: Es folgt dann der Bericht der Abteilung

Lehrlingswesen.

Zimmermann-Bergedorf: Wenn es auch ohne weiteres

klar ist, daß sowohl die Zahl als die Ausbildung der Lehrlinge für die Zukunft des Handlungsgehilfenstandes Deutschlands von ausschlaggebender Bedeutung sind, so sei doch noch auf einen Punkt hingewiesen, der bisher noch nicht genügend beachtet worden ist: die beiden einzigen Länder, die in größerem Maße eingeborene Handlungsgehilfen ins Ausland senden, nicht nur der Ausbildung, sondern auch des Erwerbes wegen, sind Deutschland und die Schweiz (Deutschland einschließlich Deutsch-Oesterreichs.) Wohl haben wir auch in Deutschland hier und da einen Franzosen, Engländer oder Skandinavier, der hier sein Brot verdient, das sind aber Ausnahmen. In der Regel wird es kaum einem deutschen Kaufmann einfallen, einen englischen oder französischen Handlungsgehilfen einzustellen. Ich habe mir durch Rundfragen bei unseren ausländischen Ortsgruppen folgende Zahlen verschafft:

	Zahl der deutschen Handlungsgehilfen:	davon Volontäre:
Rußland	8000	—
England	15000	7500
Belgien	6000	1000
Frankreich	8000	4000
Holland	2000	—
Spanien und Portugal	1500	300
Italien	1000	200
Balkan-Halbinsel	500	—
Dänemark, Schweden usw.	500	—
Mexico	2000	500

Das sind zusammen 44 500 deutsche Handlungsgehilfen, worunter sich 13 500 Volontäre befinden. Natürlich beruhen diese Zahlen auf Schätzungen. Es mögen leicht einige Tausend mehr oder weniger sein. Immerhin dürften die Angaben ungefähr stimmen. Zu den 44 500 deutschen Handlungsgehilfen kommen nun aber noch die Kollegen, die in Süd-Amerika, in den Vereinigten Staaten, in Afrika und in Asien tätig sind. Es ist schwer diese Zahl auch nur annähernd richtig zu schätzen, doch dürfte 55 000 als Gesamtzahl nicht zu hoch, eher zu niedrig gegriffen sein. Es würde sich dann also ergeben, daß rund 40 000 deutsche Handlungsgehilfen im Auslande ihr Brot verdienen und zwar durchschnittlich besser verdienen, als es ihnen in der Heimat möglich sein würde. Bei den

55 000 sind noch die sehr zahlreichen deutschen Handlungsgehilfen, die in der Schweiz arbeiten, sei es der sprachlichen Ausbildung sei es des Verdienens wegen, nicht mitgezählt, weil eine genaue Scheidung zwischen Deutschen und Schweizern schwer möglich ist. — Nun berichten die ausländischen Ortsgruppen aber auch, daß Schweizer Handlungsgehilfen in großer Anzahl in manchen Ländern zu finden sind. Nach den Berichten aus Frankreich sollen dort die Schweizer Kollegen etwa eben so oft, in Lyon z. B. aber noch weit öfter angetroffen werden, als deutsche Handlungsgehilfen. Auch in England sind die Schweizer sehr zahlreich, berichtet doch der schweiz. kaufm. Verein, daß er im Jahre 1904/05 allein 258 Stellen durch seine Londoner Geschäftsstelle besetzt habe. Weiter findet man Schweizer in bemerkenswerter Zahl noch in Rußland, in Belgien, in den Vereinigten Staaten und in Mexico. — Wir fragten nun bei unseren Gruppen im Auslande an, welchen Umständen sie es zuschreiben, daß gerade Deutsche und Schweizer so zahlreich im Ausland Stellung finden. Man nannte uns da neben dem Wandertrieb, dem größeren Fleiß und der größeren Sprachgewandheit der beiden Nationen vor allen Dingen den Umstand, daß Deutschland und die Schweiz die beiden einzigen Länder sind, in denen man eine geordnete, meist dreijährige Lehrzeit kennt. Es ist also klar, daß die Art der Lehrlingsausbildung, wie wir sie in Deutschland haben, uns einen gewaltigen Vorsprung vor den Nachbar-Völkern gibt. Welcher Segen in diesem Vorsprung liegt, kann man sich klar machen, wenn man bedenkt, welche Zustände Platz greifen würden, wenn morgen oder übermorgen der Export deutscher Handlungsgehilfen unterbunden und die Kollegen, die jetzt im Auslande weilen, heimgeschickt würden. Es würde dadurch das Angebot an Arbeitskräften innerhalb des Vaterlandes ganz unheimlich gesteigert werden, nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage würden die Löhne sinken und die Zahl der Stellenlosen würde mit einem Schlage auf die doppelte und dreifache Höhe hinaufgehen. Es liegt also im Interesse unseres Standes, daß wir dafür sorgen, daß die Zahl der deutschen Handlungsgehilfen im Auslande nicht zurückgeht, sondern mehr und mehr wächst.

Ist es also klar, daß die bessere Lehrlingsausbildung in Deutschland und der Schweiz ein Hauptgrund dafür ist, daß deutsche Handlungsgehilfen in großer Anzahl im Auslande Stellung finden, so

ist es selbstverständlich, daß es im Interesse des Handlungsgehilfenstandes, im Interesse des Handels, ja im Interesse unseres ganzen Volkes liegt, wenn unsere Handlungsgehilfen immer mehr das werden, was sie heute bereits im Vergleich zu vielen Kollegen anderer Nationen sind: Qualitätsarbeiter. Mit anderen Worten: es muß mit allen Mitteln dafür gesorgt werden, daß alle Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, den Kaufmannslehrling zu einem jugendlichen Hilfsarbeiter zu machen, unterbunden werden. Gesorgt muß dafür werden, daß die ordnungsgemäße Lehrzeit bestehen bleibt und immer mehr ausgebaut wird. Nur dann wird der deutsche Handlungsgehilfe den Platz im Inlande und Auslande behaupten und weiteren Boden gewinnen können.

Nach dieser Einleitung gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß wir unsere Aufgabe für die diesjährige Tagung so aufgefaßt haben, daß nicht ein abgerundeter Vortrag über die Lehrlingsfrage gehalten werden soll, daß es diesmal vielmehr in der Hauptsache darauf ankommt, über eine Reihe von Punkten völlig klar zu werden. Einige noch unklare Punkte möchte ich nun der Reihe nach berühren.

Der Kasseler Handlungsgehilfentag stellte die Forderung auf, daß die Lehrzeit nicht länger als drei Jahre dauern dürfe. Wir wollten damit der unlauteren Lehrlingsausnützung vorbeugen. Die Verhältnisse haben sich gewandelt. Nur in wenigen Ausnahmefällen dürfte die Lehrzeit heute noch länger als drei Jahre dauern. Dauert sie aber einmal vier Jahre, so dürfte der Grund vielfach der sein, daß die Eltern oder Vormünder des Lehrlings in ihren Vermögensverhältnissen so schlecht gestellt sind, daß sie dem Lehrherrn die ganze Sorge für Nahrung und Wohnung, vielleicht auch Kleidung des Lehrlings überlassen müssen. Wenn in Anbetracht solcher außergewöhnlichen Leistungen der Lehrherr sich durch ein viertes Lehrjahr schadlos halten will, so ist dagegen eigentlich nichts zu sagen. Ich meine aber auch, daß wir als Handlungsgehilfen gar keine Ursache haben, den Zugang zu unserem Berufe zu erleichtern. Eine Verkürzung der Lehrzeit würde zweifellos den Zulauf zum Kaufmannsberufe steigern. Von einer Steigerung können wir aber nicht erbaut sein. Wir müssen uns im Gegenteil freuen, wenn der Zulauf eingedämmt wird. Von diesem Standpunkt aus müssen wir einer Verkürzung der Lehrzeit mit viel größe-

rem Unbehagen gegenüberstehen als einer etwa vierjährigen Lehrzeit.

Sodann hat der Kölner Handlungsgehilfentag gefordert, daß zu Beginn der Lehrzeit eine obligatorische Aufnahmeprüfung in die Fortbildungsschule stattfinden soll. Diese Forderung hat vor zwei Jahren hier in Hamburg zu einer Aussprache geführt, die aber nicht zu Ende kam. Wir waren uns damals, glaube ich, wohl alle klar darüber, daß eine Aufnahmeprüfung stattfinden solle. Verschiedener Meinung waren wir nur bei der Frage, was mit den Lehrlingen anzufangen sei, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen. Ich glaube nun, daß wir uns auf den Standpunkt stellen müssen, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn alle die jungen Leute, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, unserem Stande ferngehalten würden. Es werden aus diesen Lehrlingen doch nur diejenigen Handlungsgehilfen, die nachher, um überhaupt ein Unterkommen zu finden, zu jedem Preise sich anbieten und die die Hauptmasse der stellenlosen Handlungsgehilfen bilden. Wer nun einmal nicht das Zeug zum Kaufmann hat, soll lieber etwas anderes werden. Für den betr. jungen Mann ist es zweifellos besser, wenn er als Arbeiter 60—80 Pfennig in der Stunde verdient, als wenn er sich als Kaufmann sein Leben lang mit einem Monatsgehalt von 60—100 Mark durchschlagen muß und sehr oft stellenlos ist. Nun kann man, wenigstens vorläufig einem Prinzipal nicht verbieten, einen jungen Menschen als Lehrling zu behalten, der bei der Aufnahmeprüfung durchgefallen ist. Der gewissenhafte Prinzipal wird den augenscheinlich unfähigen Lehrling allerdings nach Hause schicken und ihn veranlassen, einen anderen Beruf zu ergreifen. Der minder gewissenhafte Prinzipal wird sich aber sagen, daß es auch Arbeiten in seinem Geschäfte gibt, zu deren Verrichtung keine besonderen Kenntnisse gehören. Er wird den unbegabten jungen Mann behalten und ihn mit Hausknechtsarbeiten beschäftigen. Wenn wir erst die sog. Gehilfenprüfung allgemein haben, so wird ein solcher Lehrling diese Prüfung natürlich auch nicht machen können, ja sogar nicht einmal zu der Prüfung zugelassen werden. Er würde also zeitlebens ein Zwischending zwischen Hausknecht und Handlungsgehilfe bleiben. Diese Erkenntnis dürfte auch manchen unbegabten Lehrling veranlassen, lieber einen anderen Beruf zu ergreifen.

Es sind nun zwei Wege, die beschritten werden können, um

junge Leute, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, unter zu bringen. Der eine besteht darin, daß man sie der gewerblichen Fortbildungsschule zuweist, wie das z. B. in Sachsen geschieht. Für den jungen Mann ist die Zuteilung zu der gewerblichen Fortbildungsschule zweifellos besser, als wenn er in der kaufmännischen Fortbildungsschule verbleiben würde. In der kaufmännischen Schule kann er dem Unterricht nicht folgen. Im Interesse der begabteren Schüler kann der Lehrer nicht viel Rücksicht auf ihn nehmen und so wird er gar nichts lernen. In der gewerblichen Fortbildungsschule aber dürfte der Lehrplan besser auf seine Fähigkeiten zugeschnitten sein.

Der andere Weg besteht darin, daß man den Fortbildungsschulen eine Vorstufe gibt, in der die weniger begabten Schüler solange Aufnahme finden, bis sie für die eigentliche Fortbildungsschule aufnahmefähig werden. Ich kann mich zwar für solche Vorstufen nicht erwärmen. Wer einmal für unseren Beruf zu dumm ist, der wird doch ein Stümper bleiben, auch wenn man vorübergehend einige Kenntnisse in ihn hineinstopft. Man könnte allenfalls den Unterricht in der Vorstufe so ausdehnen, daß dem Prinzipal die Lust verginge, einen Lehrling zu beschäftigen, der häufiger in der Schule als im Geschäft ist.

Haben wir erst paritätische Handlungsgehilfenkammern, so könnten wir versuchen, dasselbe für den Handel zu erreichen, was für das Handwerk da und dort besteht. Da muß nämlich der Handwerker, der einen Lehrling anstellen will, das Schulzeugnis des jungen Mannes und den Lehrvertrag der Handwerkskammer einsenden und die Handwerkskammer hat das Recht, jeden Lehrling, der nicht die genügende Schulbildung besitzt, zurückzuweisen. Es ist zweifellos, daß es ungemein segensreich wirken würde, wenn man die Handlungsgehilfenkammern mit einem ähnlichen Rechte ausstatten würde.

Eine weitere Frage wurde unserem Ausschuß im vergangenen Jahre mit auf den Weg gegeben. Wir waren uns im vergangenen Jahre einig darüber, daß die Lehrlinge, wenn sie auslernen, eine Gehilfenprüfung durchmachen sollen. Nicht einig waren wir uns aber bei der Frage, worauf sich die Prüfung zu erstrecken habe. Während einige Kollegen meinten, daß nur die Schulfächer Gegenstand der Prüfung sein könnten, stand der Ausschuß auf dem Stand-

punkt, daß auch die praktische Ausbildung, das praktische Wissen durch eine Prüfung festgestellt werden solle. An dieser Ansicht halten wir auch in diesem Jahre fest. Je mehr wir über die Sache nachgedacht haben, um so notwendiger erscheint es uns, dem Prüfling gerade in Bezug auf die praktische Ausbildung auf den Zahn zu fühlen. Uns leiten dabei folgende Erwägungen: Wir wollen durch die Prüfung nicht nur erreichen, daß der Lehrling sich in der Fortbildungsschule Mühe gibt, wir wollen auch, daß er auch im Geschäft Augen und Ohren offen hält und wir wollen vor allen Dingen, daß auch der Prinzipal mit interessiert wird, damit auch er im Interesse des guten Rufes seines Geschäftes sich bemüht, dem Lehrling etwas ordentliches beizubringen. Wird nun aber nur in den Schulfächern geprüft, so wird dem Prinzipal die Prüfung ziemlich gleichgiltig sein können. Der Ausfall der Prüfung berührt ja nur die Schule und den Lehrling, nicht aber den Prinzipal. Das Interesse der Prinzipals wird erst in dem Augenblick lebendig, in dem auch in den praktischen Fächern geprüft wird. In größerem Umfange haben wir die Gehilfenprüfung heute bereits in der Schweiz. Man hat dort seit mehr als zehn Jahren Erfahrungen gesammelt, so daß man auf das Urteil des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, der das gesamte Fortbildungsschulwesen in der Schweiz in Händen hat, wohl Gewicht legen kann. Jeder Prüfling muß sich dort in 10 Fächern prüfen lassen, nämlich in Aufsatz in der Muttersprache, Briefwechsel in der Muttersprache, Briefwechsel in einer Fremdsprache, Kaufmännischem Rechnen, Kopfrechnen, doppelter Buchhaltung, handelsrechtlichen Grundbegriffen, Handels- und Wirtschaftsgeographie, Handschrift und in praktischen Kenntnissen.

Der Prüfung in praktischen Kenntnissen wird sogar besondere Wichtigkeit beigelegt, sodaß die darin nach längerer Prüfung erworbene Note doppelt gezählt wird. Ja, man kann sich fakultativ noch einmal noch eingehender auf die Branchen-Kenntnisse hin prüfen lassen. Das Prüfungs-Reglement sagt über die Prüfung der praktischen Kenntnisse das Folgende:

> „Dem Kandidaten soll hier Gelegenheit gegeben werden, sich über das auszusprechen, was er in der Lehrzeit, aus der Praxis gelernt hat; so z. B. über Branchekenntnis, über den Gang einer kaufmännischen Operation im betreffenden Ge-

schäft, ferner über das Verhältnis dieses Geschäftes zur Bank, Versicherung, den Verkehrsanstalten, zur Zollverwaltung, im weiteren über die Organisation des Geschäftsbetriebes, Absatz, Usanzen, Kalkulationen, allgemeine Geschäftsgrundsätze usw."

Natürlich würde eine solche praktische Prüfung in der einen Branche mehr zurücktreten als in der anderen. Aber es dürfte keinen Zweig unseres Standes geben, in dem eine solche Prüfung nicht durchzuführen sein würde. In manchen Fächern würde aber die Prüfung in den praktischen Fächern wichtiger sein, als die ganze übrige Prüfung so z. B. bei den Drogisten, den Buchhändlern u. a. Natürlich müßte die praktische Prüfung unter Hinzuziehung eines Fachmannes oder mehrerer Fachmänner stattfinden. Solche werden stets aufzutreiben sein. Im Notfalle könnte man ja z. B. den Buchhandlungslehrling, der in Heide oder Neumünster lernt, in den Schulfächern in Heide, in den praktischen Kenntnissen aber mit allen übrigen Buchhandlungslehrlingen Schleswig-Holsteins zusammen in Altona oder Kiel prüfen.

Sodann haben wir uns in diesem Jahre auch darüber klar zu werden, ob es zweckmäßig ist, die Ausdehnung oder doch die sinngemäße Ausdehnung einiger Paragraphen der Gewerbe-Ordnung auf das Handelsgewerbe zu verlangen. Es handelt sich da um die §§ 126 a, 129 1. Abschn., 130 und 131.

Der § 126 a lautet:

> Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.
>
> Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.
>
> Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die

Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten) kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Das H.-G.-B. sagt im Gegensatz dazu nur, daß nur den Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, verboten ist, Lehrlinge auszubilden oder sich mit der Ausbildung von Lehrlingen zu befassen. Im Gewerbe können also anrüchige Personen keine Lehrlinge ausbilden, im Handel dagegen wird einem Prinzipal die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, erst aberkannt, wenn er ein so großer Lump ist, daß man ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat. Ich glaube nicht, daß irgend ein Mensch einen vernünftigen Grund dafür beibringen kann, daß man den Handel schlechter behandelt als z. B. das Handwerk. Darum wird man wohl die Ausdehnung des § 126 a G.-O. auf den Handel fordern können, ebenso § 126 b G.-O. sinngemäß. Er besagt:

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

Der erste Abschnitt des § 129 lautet:

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das

vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind.

Auch hierin wird das Handwerk dem Handel vorgezogen, als ob der Handel unbedingt vogelfrei sein müßte. Der Krämer, der selber keine Lehre durchgemacht hat und der niemals Gehilfe gewesen ist, darf Lehrlinge ausbilden. Was bei der Art von Ausbildung herauskommt, weiß man ja. Ich halte es auch für bedenklich, wenn ein allzujunger Gehilfe bereits dazu verwandt wird, einen Lehrling auszubilden. Ich meine deshalb, man könnte auch den § 129, 1. Abs. G.-O. sinngemäß ruhig auf den Handel anwenden.

Der § 130 G.-O. lautet:

Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

Da der Bundesrat und die Landes-Zentralbehörden bisher nach dieser Richtung hin nichts getan haben und da mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß wir Handlungsgehilfen-Kammern bekommen, ehe der Bundesrat Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge erläßt, so ist es wohl zweckmäßig, wenn wir auch die Anwendung des § 130 G.-O. auf das Handelsgewerbe verlangen, indem wir natürlich an Stelle der Handwerkskammer und der Innung die Handlungsgehilfen-Kammer setzen.

Schließlich sei auch noch die Anwendung des § 131 G.-O. auf den Handel empfohlen. Der Paragraph heißt:

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

Da wir nun keine Zwangsinnungen u. dergl. haben, so würde es zweckmäßig sein, die Prüfung ebenfalls in die Hände der Handlungsgehilfenkammern — in Verbindung natürlich mit den Fortbildungsschulen zu legen. Die Prüfung muß obligatorich sein.

Das sind die theoretischen Darlegungen, die wir für nötig gehalten haben. Nun noch einige Worte über die Arbeit und Erfolge im letzten Jahre:

Das was im vergangenen Jahre über die Tätigkeit unseres Verbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens berichtet wurde, kann auch in diesem Jahre berichtet werden. Wir haben wieder in Form von Waschzetteln vor dem leichtfertigen Eintritt in den Kaufmannsberuf gewarnt, wir haben nach Möglichkeit unseren Lehrvertrag verbreitet und auch durch ein Flugblatt, das als Ergänzung zum Lehrvertrag dient, aufklärend zu wirken versucht. Wir hatten in diesem Jahre auch zum erstenmal die Freude, daß viele Lehrverträge von Eltern zukünftiger Lehrlinge direkt von uns abverlangt wurden. Wir wissen auch, daß man sich in manchen Fortbildungsschulen und auch Volksschulen sehr für unseren Lehrvertrag interessiert. Dagegen können wir natürlich nicht feststellen, wie oft der Lehrvertrag angewendet worden ist. Wir sagen uns indessen, daß es nicht schlimm ist, wenn der Vertrag auch nur selten zur Anwendung gelangt. Es genügt schon, wenn die Eltern durch den Vertrag auf die Punkte, auf die es ankommt, aufmerksam gemacht werden.

Natürlich sind wir auch im Berichtjahre gegen Lehrlingszüchter auf Grund der §§ 128 und 139 l G.-O. eingeschritten. Der Erfolg war aber ein minimaler. Mit der Schilderung der einzelnen Fälle

will ich Sie nicht aufhalten. Ich will aber wieder darauf hinweisen, daß mit den beiden Paragraphen nicht viel zu machen ist. Abgesehen davon, daß man schon mit den unteren Verwaltungsbehörden seine Last hat, wenn man sie zum Einschreiten veranlassen will, zeigt die Erfahrung andererseits, daß man geschickten, d. h. geriebenen Lehrlingszüchtern überhaupt kaum beikommen kann. Die Leute lassen die Verordnung, die ihnen die Entlassung einiger Lehrlinge auferlegt, nicht rechtskräftig werden, sondern gehen von einer Beschwerde-Instanz an die andere. Wenn dann die letzte Instanz gesprochen hat, haben die Lehrlinge inzwischen längst ausgelernt.

Im vorigen Jahre konnten wir sodann über eine Aufforderung berichten, die der preußische Handelsminister erlassen hatte. Der Minister hatte angeordnet, daß die Regierungspräsidenten Ermittelungen anstellen sollen, in welchem Umfange die unteren Verwaltungsbehörden auf Grund der §§ 128 und 139 l G.-O. bereits eingeschritten seien. Was bei den Ermittelungen herausgekommen ist, wissen wir natürlich nicht, wir sind aber überzeugt, daß der Herr Minister nicht allzuviel erfahren hat. Inzwischen sind nun auch die Staaten Bayern, Sachsen-Meiningen und Sachsen dem Beispiele Preußens gefolgt. Auch hier will man sich um die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden bezüglich der §§ 128 und 139 l G.-O. kümmern. In Sachsen-Meiningen und Sachsen ist die Verordnung etwas anders gefallen als in Preußen und Bayern. Während man in Preußen und Bayern sich nur nach der bisherigen Tätigkeit erkundigte, verwies man in Sachsen-Meiningen und Sachsen die unteren Verwaltungsbehörden direkt auf die Anwendung dieser Paragraphen. Ja, in Sachsen machte man die Behörden sogar auf die gutachtliche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte aufmerksam, damit durch diese festgesetzt würde, ob ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Gehilfen und der der Lehrlinge vorliege. Im allgemeinen darf man sich natürlich von diesen Verordnungen nicht allzuviel Erfolg versprechen. Die Verwaltungsbehörden erfahren einmal nur selten etwas von Fällen, in denen sie einschreiten könnten und dann werden sie auch nie Lust haben, sich auf ein Gebiet zu begeben, auf dem sie sich fremd fühlen. Wir müssen also immer noch unsere Hoffnung darauf setzen, daß der Bundesrat oder die Regierungen der einzelnen Staaten von dem Rechte Gebrauch machen, das ihnen der § 128 G.-O. einräumt und das ermöglicht, Vorschriften über die

Zahl der von den einzelnen Firmen anzustellenden Lehrlinge zu erlassen. (Beifall.)

Es entspinnt sich über die Behandlung dieses Berichts eine lebhafte Aussprache, an der sich die Herren Bechly-Berlin, Lenz-Hamburg, Roth-Hamburg, Zimmermann-Bergedorf, Schack-Hamburg, Gründahl-Wien und Koslowski-Hamburg beteiligen. Als deren Ergebnis wird der Abteilung aufgetragen, die strittigen Fragen in Gemeinschaft mit der Abteilung 5: Unterrichtswesen, einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und der nächstjährigen Tagung bestimmte Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

Vorsitzender: Es folgt dann der Bericht der Abteilung 9 über

Handlungsgehilfen-Kammern.

Wilke-Hamburg: M. H.! Der ruhende Pol in der Erscheinung Flucht in der Frage der Handlungsgehilfen-Kammern ist für 1905 die Erklärung des Staatssekretärs Graf Posadowsky am 12. Dezember 1905 im Reichstag, wonach die Schaffung von Arbeitsvertretungen in Aussicht gestellt wird, falls das Gesetz betr. die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eine für die Regierung annehmbare Gestalt bekommt.

Weiter ist höchster Beachtung wert, daß nach einer Aeußerung desselben Ministers im Reichstage am 6. Februar 1906 die Grundsätze, nach welchen Arbeitskammern zu bilden seien, noch nicht festgelegt sind. Seitdem sich auf der 2. Generalversammlung der „Gesellschaft für soziale Reform" am 14. und 15. Oktober 1904 in Mainz der erste Vorsitzende des Gewerbegerichts Berlin, Magistratsrat von Schulz, sehr warm für die Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte ausgesprochen hatte, hat im letzten Jahre diese Frage lebhafter denn je im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses gestanden. Man muß aber sagen, Herr von Schulz ist der Prediger in der Wüste geblieben. Auf eine Umfrage des Vorstandes der „Gesellschaft für soziale Reform", gerichtet an eine Reihe hervorragender Gewerbegerichte, haben sich nämlich diese mit einer einzigen Ausnahme gegen den Anschluß der Kammern an die Gewerbegerichte ausgesprochen. „Ueberlastung" der Gewerbegerichte und die Befürchtung, daß die Gewerbegerichte, wenn auch nur im Wege des Mißverständnisses oder der Mißdeutung für etwas anderes ange-

sehen werden könnten, als ein Organ der Rechtspflege, sind hauptsächlichste Gegengründe gegen eine Angliederung an die Gewerbegerichte. Durchweg sind die Gutachten für Errichtung besonderer Arbeitskammern. Nur aus Süddeutschland ertönte eine Stimme für Errichtung von Arbeiterkammern. Danach wird man wohl annehmen dürfen, daß eine Angliederung der zu errichtenden Kammern an die Gewerbegerichte von der Regierung nicht geplant werden wird.

Für die Angestellten, also auch die Handlungsgehilfen, die Arbeitskammerfrage in höchst unpraktischer Weise zu lösen, sucht der Reichstagsabgeordnete Dr. Potthoff. In die von ihm geforderten Kammern will er 10 Unternehmer, 10 Angestellte und 10 Arbeiter entsenden. Mit Recht bezeichnet Dr. Harms in seiner Schrift „Arbeitskammern und Kaufmannskammern" eine solche gemeinsame Interessenvertretung als eine „Unmöglichkeit". Schon früher hatte die „Deutsche Handels-Wacht" diese Unmöglichkeit überzeugend nachgewiesen. Wenn die „Soziale Praxis" vom 8. Juni 1905 meinte, Dr. Potthoff habe hier den ersten Versuch gemacht, die praktischen Wege aufzuzeigen, auf denen eine Vertretung der Angestellten möglich ist, so ist dieser Versuch glänzend mißglückt. Außerdem hatte Dr. Harms schon im Oktober 1904 in seinem Referat in Mainz betont: „Die sogenannten „Angestellten" würden demnach ausscheiden; für sie ist im Verein mit den Angestellten eine besondere Vertretung — etwa in der Form von Kaufmannskammern — anzustreben", und ferner hatte schon der 5. Deutsche Handlungsgehilfentag in Hannover „Handlungsgehilfen-Kammern" gefordert. Diese Frage stand weiter auch auf der Tagesordnung des 9. Deutschen Handlungsgehilfen-Tages in Hamburg, als Herr Dr. Potthoff erst mit seinen Vorschlägen erschien. Im Interesse einer exakten Geschichtsforschung muß dieser Gang der Ereignisse festgehalten werden.

Der Ausschuß der „Gesellschaft für soziale Reform" hat uns Anfang dieses Jahres nun um ein Gutachten ersucht über die Frage:

> „Sollen, wie es neuerdings von verschiedenen Seiten angeregt worden ist, die Angestellten der Privatunternehmungen in Handel und Industrie eine Vertretung mit gewerblichen Arbeitern in der Arbeitskammer finden oder empfiehlt es sich, eine besondere Standesvertretung dieser Arbeitnehmergruppe ins Auge zu fassen?"

Unseren Standpunkt haben wir in dem Gutachten nach den Hamburger Beschlüssen eingehend begründet.

Namens der Abteilung habe ich Ihnen folgende Entschließung zur Annahme zu unterbreiten:

„Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen, die Lösung der Arbeitskammerfrage dadurch zu erschweren, daß unpraktische Forderungen erhoben werden, indem man für Arbeiter, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker u. s. f. die Errichtung gemeinsamer, paritätischer Kammern verlangt.

Der Handlungsgehilfentag erblickt vielmehr in der Errichtung paritätischer Handlungsgehilfen-Kammern die einzige Möglichkeit für die kaufmännischen Angestellten eine wirksame Standesvertretung zu schaffen, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Hohe Reichsregierung den diesbezüglichen Beschlüssen des neunten Deutschen Handlungsgehilfentages 1905 baldigst Rechnung tragen wird."

Vorsitzender: Wortmeldungen zu diesem Bericht liegen nicht vor. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung über die vorgelegte Entschließung. Wer dafür ist — ich danke, das ist einstimmig. — Ich schlage vor, wir hören vor der Pause noch den Bericht der Abteilung 11: Frauenarbeit. Der Bericht der Abteilung 10: Versicherungswesen dürfte doch längere Zeit erfordern. — Es erhebt sich kein Widerspruch, das Wort hat zum Berichte der Abteilung 11

Frauenarbeit

Döring-Hamburg: M. H.! Nachdem die Frauenfrage im Handelsgewerbe unsere Ausschußberatungen im Jahre 1904 beherrschte und der Handlungsgehilfentag des Jahres 1905 nach einem Vortrag des Verbandsvorstehers eine eingehende Entschließung zur Frauenfrage angenommen hat (Band 25 unserer Schriften), ist die 11. Abteilung gebildet worden. Unsere Aufgabe besteht lediglich darin, die Schlußfolgerungen, zu denen der Handlungsgehilfentag durch theoretische Erörterungen gelangt ist, nun durch positive Arbeit zur Ausführung zu bringen. Folgendes Ziel wurde in der Frauenfrage vom Handlungsgehilfentag aufgestellt: Eine weitere

Ausdehnung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe ist nach Möglichkeit zu verhindern, eine Einschränkung anzustreben.

Die Erreichung dieses Zieles kann durch Aufklärung in Wort und Schrift gefördert werden. Wir richten deshalb zunächst an die Abteilung für Aeußere Angelegenheiten im D. H. V. die Bitte, bei der Vorbereitung von Werbereisen die Ortsgruppen dahin zu beeinflussen, daß sie irgend ein Gebiet aus der Frauenfrage im Handelsgewerbe als Thema wählen. Wir machen dazu folgende Vorschläge:

> Die sittlichen Gefahren für die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. — Die gesundheitlichen Gefahren für die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. — Sind kaufmännische Fortbildungsschulen für junge Mädchen erforderlich? — Sollen wir die Handlungsgehilfinnen organisieren? — Warum bekämpfen wir die Frauenarbeit im Handelsgewerbe?

Weiter empfiehlt sich die Beeinflussung der Lehrerkreise. In verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes ist die Veranstaltung von Elternabenden seitens der Volksschulen üblich. Auf diesen Elternabenden wird häufig die Berufswahl der Mädchen erörtert. Falsche Vorstellungen über die Aussichten junger Mädchen im Kaufmannsberufe zu berichtigen in Lehrerkreisen, die derartige Elternabende veranstalten, sollte Aufgabe unserer Ortsgruppen sein.

Ferner wollen wir das ganze Material über sittliche Attentate auf Handlungsgehilfinnen, das in den verschiedenen Jahrgängen der Handels-Wacht veröffentlicht worden ist, zusammenstellen und zu einer Flugschrift verarbeiten, deren Aufgabe es sein würde, Aufklärung zu verbreiten über die sittlichen Gefahren, von denen die Frauenarbeit im Handelsgewerbe umlauert wird.

Weitere Flugschriften

a. für Eltern und Vormünder: Was fangen wir mit unserer schulentlassenen Tochter an?

b. für Prinzipale: Männliches oder weibliches Personal?

sollen verbreitet werden.

Die Verbreitung dieser Flugschriften hätten sich die Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes angelegen sein zu lassen. Die Flugschriften an die Eltern und Vormünder könnten auch in Lehrerkreisen Verbreitung finden.

In unserem Interesse liegt ferner eine Vermehrung der Familienberufe in den Städten. Vor allem ist eine Vermehrung der Armen-, Waisen- und Ziehkindpflegerinnen erforderlich. Die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte, die auf diesem Gebiete im Dienste von Gemeindeverwaltungen beruflich tätig sind, wird im ganzen Reiche auf rund 1000 geschätzt, davon entfällt etwa die Hälfte auf Berlin. Unsere Aufgabe besteht nun darin, die Bildungsanstalten, den Bildungsgang und die Anstellungsverhältnisse dieser Beamtinnen zu erforschen, die Aufwendungen von Berlin und anderen Stadtverwaltungen für diesen Zweck nach Möglichkeit festzustellen und schließlich mit Hilfe kommunaler Vereinigungen entsprechende Anträge an diejenigen Stadtverwaltungen zu richten, wo derartige Einrichtungen noch fehlen.

Es kommen aber auch Anträge an die Reichsgesetzgebung in Frage, die sich auf die Frauenarbeit im Handelsgewerbe beziehen. Bei der Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren verlangen wir: Einführung eines Höchstarbeitstages von 8 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 7 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit für weibliche Arbeitskräfte. Die Jahresberichte der Ortskrankenkassen enthalten in der Regel eine besondere Statistik über die Erkrankungen des männlichen und weiblichen Personals. Diese Zahlen können zur Begründung vorstehender Forderung Verwendung finden. In Oesterreich führen die Gremialkrankenkassen ebenfalls eine derartige Statistik.

Es muß damit gerechnet werden, daß die in Aussicht stehende Regierungsvorlage betreffs Einführung des 10stündigen Höchstarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen dem Reichstage vielleicht früher zugehen wird, als die Novelle zur Gewerbeordnung, die uns die Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren bringen soll. Für diesen Fall hätten wir bei diesem Anlaß zu fordern, daß die Einführung des 10stündigen Höchstarbeitstages auch auf Handlungsgehilfinnen ausgedehnt werde. Daß bei den Fabrikarbeiterinnen die Verhältnisse genau so liegen, wie bei den Handlungsgehilfinnen, geht aus dem Ergebnis der Umfrage hervor, die von der Regierung durch die Gewerbeinspektoren betreffs der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen veranstaltet worden ist. Die Gewerbeinspektoren weisen nach, daß die Krankheitsziffern der Arbeiterinnen da zurückgegangen sind,

wo die Arbeitszeit herabgesetzt wurde; sie betonen ferner, daß die in den Entwicklungsjahren stehenden Arbeiterinnen ganz besonders durch lange Arbeitszeit geschwächt werden.

Unsere besondere Aufmerksamkeit verdient aber das Fortbildungsschulwesen für junge Mädchen. Das Fortbildungsschulwesen für junge Mädchen läßt besonders im Königreich Preußen viel zu wünschen übrig, weil jede Handhabe zur Einführung des Schulzwanges in den Landesgesetzen fehlt. Wohl bestehen in verschiedenen preußischen Großstädten Fortbildungsschulen für junge Mädchen, aber diese Schulen erteilen durchweg nur Abend- oder Sonntagsunterricht, und da, wie schon erwähnt, der Zwang nicht angeordnet werden kann, so besitzen diese Einrichtungen keine große Bedeutung. Dabei wird die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen im Königreich Preußen, die im Alter zwischen 14 und 18 Jahren stehen, auf rund 700 000 geschätzt.

In Bayern gibt es nur 7 Schuljahre in der Volksschule. Diejenigen Mädchen, die die 7 Volksschuljahre durchgemacht haben, müssen noch 3 Jahre die Sonntagsschule besuchen, die 2 Stunden Unterricht an jedem Sonntag erteilt. Unterrichtsgegenstände bilden Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Haushaltungsunterricht wird nicht gelehrt. In München ist neuerdings noch ein 8. Schuljahr und eine fakultative Fortbildungsschule für junge Mädchen eingeführt worden. Wer das 8. Schuljahr durchgemacht hat, besucht dann noch ein Jahr die 3. Klasse der fakultativen Fortbildungsschule (7 Stunden wöchentlich) und ist dadurch vom 3jährigen Besuch der Sonntagsschule befreit.

In Württemberg kann durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien die allgemeine Fortbildungsschule für junge Mädchen eingeführt werden, mit Verpflichtung auf 2 Jahre. In diesen 2 Jahren müssen dann mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden; davon entfallen auf Religion 10, auf Deutsch und Rechnen je 20 und auf die übrigen Realien 30 Stunden. Wo solche Fortbildungsschulen fehlen, sind die Volksschülerinnen zum dreijährigen Besuch der Sonntagsschule verpflichtet. Haushaltungsunterricht wird weder in den Fortbildungs- noch in den Sonntagsschulen erteilt. Wer aber eine Haushaltungsschule besucht, wird von der Fortbildungsschulpflicht befreit.

In Baden dagegen müssen die jungen Mädchen ein Jahr die Fortbildungsschule besuchen. Das ist Landesgesetz. Dieser Fortbildungsunterricht (mindestens 2 Stunden wöchentlich) kann in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Einübung im Kochen erteilt werden. In der Verordnung vom 26. November 1891 heißt es betreffs des Unterrichts: „Unterweisung und Uebung in allen mit der Führung eines Haushaltes zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen, Belehrung über Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Krankenpflege und ähnliches." — Baden besitzt 80 Fortbildungsschulen für junge Mädchen, an denen Haushaltungsunterricht erteilt wird.

Ueber die Bedeutung und Notwendigkeit des Haushaltungsunterrichts für junge Mädchen Betrachtungen anzustellen, hieße Eulen nach Athen tragen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die allgemeine Einführung von Fortbildungsschulen für junge Mädchen, an denen Haushaltungsunterricht erteilt wird, einen neuen Frauenberuf schaffen würde, die Haushaltungslehrerin.

Auf dem Wege der Landesgesetzgebung ist in der Fortbildungsschulfrage für junge Mädchen Baden in Deutschland voran.

Lenken wir unsere Aufmerksamkeit auf die Reichsgesetzgebung, so finden wir, daß § 120 der R.-G.-O. den Gemeindeverwaltungen das Recht einräumt, durch Ortsstatut weibliche Handlungsgehilfen unter 18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungsschule zu zwingen. Zum Pflichtbesuch der übrigen Schichten der weiblichen Erwerbstätigen unter 18 Jahren bedarf es dagegen eines Landesgesetzes. Schon heute gewährt § 120 der R.-G.-O. die Möglichkeit, auf dem Wege des Ortsstatuts für Handlungsgehilfinnen Haushaltungsschulen mit Schulzwang einzurichten. Die gegenwärtige Fassung des § 120 R.-G.-O. gewährt somit den weiblichen Handlungsgehilfen eine Ausnahmestellung. Wir müssen durch eine Novelle zur Gewerbeordnung die Abänderung des § 120 R.G.-O. erstreben und fordern, daß durch ortsstatutarische Bestimmung alle erwerbstätigen Mädchen unter 18 Jahren zum Besuch einer Haushaltungsschule verpflichtet werden können. (Beifall.)

Vorsitzender: Es ist jetzt ½2 Uhr. Ich vertage die

Sitzung bis 2 Uhr. — Nach der Pause erhält bei der Erörterung über den Bericht der Abteilung 11 das Wort

Blobel-Wilmersdorf: Ich möchte darauf hinweisen, daß auch die Kaufmannsgerichte in der Frauenfrage in Anspruch genommen werden können. Es bedarf dazu nur der Anträge deutschnationaler Beisitzer an das Kaufmannsgericht, zu unserer Forderung um eine Verkürzung der Arbeitszeit für die weiblichen Angestellten Stellung zu nehmen und darüber ein Gutachten herbeizuführen. Vielleicht läßt sich auf diesem Wege für unsere Anschauungen der Boden ebnen.

Roth-Hamburg: Herr Döring hat in seinem Berichte darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sein würde, in anderen Vereinen, namentlich auch in den Lehrervereinen, aufklärend über die Frauenarbeit im Handelsgewerbe zu wirken. Das muß man durchaus unterschreiben. Es ist uns beispielsweise heute aus Aachen die Mitteilung zugegangen, daß dort eines unserer Mitglieder im Antiwarenhausverein einen solchen Vortrag gehalten hat. Ich wollte aber namentlich anregen, daß die vorgeschlagenen öffentlichen Versammlungen unserer Ortsgruppen nicht auf die Kreise unserer Mitglieder und der übrigen Handlungsgehilfen beschränkt bleiben, sondern auf alle Volkskreise ausgedehnt werden. In Aussig habe ich selbst eine solche Versammlung gehabt, die zahlreich auch von Müttern und Töchtern der arbeitenden Stände besucht war. Auf diese Weise werden wir Aufklärung in weite Kreise tragen.

Diese Aufklärungsarbeit läßt sich durch die in Aussicht genommenen Flugschriften ganz gewiß zweckentsprechend leisten. Sollen sie aber wirksam abgefaßt werden können, dann müssen wir auf eine stete Vervollständigung unseres Materials über die Frauenarbeit im Handelsgewerbe und ihre Gefahren bedacht sein. Es ist deshalb immer wieder darauf hinzuwirken, daß uns alle Gerichtsurteile, Zeitungsberichte, Aeußerungen von Aerzten oder Krankenkassen über die sittlichen und gesundheitlichen Schäden mitgeteilt werden, denen diese jungen Mädchen ausgesetzt sind.

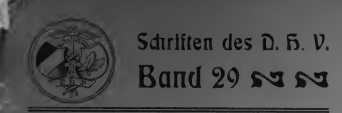
Die Bewegung um Ausdehnung des Zwanges zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen auf die weiblichen Angestelletn zieht immer weitere Kreise. Wir sind fast noch die einzigen Gegner, unser Kampf ist darum in dieser Frage nicht leicht. Wir haben aber das für uns, daß wir ihn rein sachlich führen und unsere Eingaben

u. s. f. frei von allen Phrasen halten. Es verdient darum festgehalten zu werden, daß wir an manchen Orten, so z. B. in Hamburg, Bielefeld, Erfurt u. a. mit unseren Anschauungen durchgedrungen sind. (Bravo!) Wir erscheinen überall auf dem Plane und werden auch diese Arbeit noch nachhaltiger als bisher fortsetzen.

Eimler-Duisburg: Ich begrüße die Vorschläge der Abteilung 11 und möchte nur wünschen, daß sie recht bald verwirklicht werden. Wir müssen angesichts der zahlreichen Gegnerschaft unsere Arbeit auf dem in Rede stehenden Gebiete mehr ausbauen, dann wird sie noch erfolgreicher sein.

Senftleben-Bromberg: Ein Uebelstand muß nach meiner Ansicht mehr hervorgehoben werden. So besteht z. B. in Bromberg der Schulzwang mit Tagesunterricht für weibliche kaufmännische Angestellte bis zum 17. Lebensjahre und dreijähriger Unterrichtsdauer. Die Lehrverträge für weibliche Lehrlinge in unserem Stande — so weit sie überhaupt bestehen — sehen aber meist eine viel kürzere, in der Regel einjährige Lehrzeit vor. Nach ihrem Ablauf werden die jungen Mädchen entlassen. Finden sie nun nicht sofort eine andere Stellung, so wird dadurch der Unterricht in der Fortbildungsschule unterbrochen. Wenn die jungen Mädchen dann später wieder in ein kaufmännisches Geschäft eintreten, so tritt — falls dies vor dem 17. Lebensjahr geschieht — wohl der Schulzwang wieder in Kraft, aber es entsteht die Frage: in welche Stufe sollen nun diese Mädchen eingereiht werden? Ich meine, dadurch wird in vielen Fällen ein schweres Hindernis für einen geordneten Lehrgang in der Fortbildungsschule geschaffen, und glaube auch, daß ein derartiger Unterricht kaum praktischen Nutzen haben kann. (Sehr richtig!)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, wir können daher diesen Gegenstand der Tagesordnung verlassen.



Schriften des D. H. V.
Band 29

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

1. Teil · 2. Band.



Inhalt:

50 Pfennig

Verlag: Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg.



Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

I, 2.

Band 29 der Schriften des D. H. V.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Erster Teil:

Verhandlungsschrift

über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses
vom 6. bis 10. Juni 1906 in Hamburg

Band 29 der Schriften des D. H. V.

Hamburg 1906.

Verlag
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Sach- und Redner-Verzeichnis.

Vorsitzender: Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Wir kommen zum Berichte der Abteilung 10 über

Versicherungswesen.

Bechly-Berlin: Die Abteilung 10 hat in der vorjährigen Tagung vorläufig die Bearbeitung folgender Versicherungszweige beschlossen: 1. Stellenlosenversicherung; 2. Unfallversicherung; 3. Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung; 4. Krankenversicherung. Zu diesem Arbeitsgebiet kommt dann noch die mit den bestehenden und zukünftigen Versicherungsgesetzen in enger Verbindung stehende Frage der Vereinigung und Vereinfachung des gesamten sozialen Versicherungswesens. Ich werde in meinem Bericht die hauptsächlichsten Begebenheiten schildern, die sich im Berichtsjahr auf den einzelnen Versicherungsgebieten ereignet haben.

Zur Frage der Stellenlosenversicherung hat der Handlungsgehilfentag-Ausschuß in seiner Tagung im Jahre 1904 Stellung genommen. Wir haben damals unserer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß wir die staatliche Stellenlosenversicherung nicht in die Forderungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes aufnehmen wollen, daß wir uns vielmehr darauf beschränken, für den Fall einer gesetzlichen Regelung dieser Frage unsere Forderungen aufzustellen. Es hat sich seitdem nichts ereignet, was uns veranlassen könnte, diese unsere Stellungnahme und die Forderungen abzuändern. Der Reichstag hatte am 31. Januar 1902 durch eine Resolution den Bundesrat aufgefordert eine Kommission einzusetzen, die die bisherigen Versicherungseinrichtungen

sammeln und prüfen und Vorschläge für eine gesetzliche Lösung der Arbeitslosenversicherung machen sollte. Der Bundesrat hat aber am 30. Oktober 1902 beschlossen, sich auf die Sammlung der bestehenden Versicherungseinrichtungen durch das statistische Amt zu beschränken und den weiter gehenden Wünschen des Reichstages auf Ausarbeitung von Vorschlägen für die gesetzliche Lösung vorläufig keine Folge zu geben. Die amtliche Denkschrift über die Ergebnisse der Arbeit des Statistischen Amtes liegt jetzt vor. Eine Besprechung des Inhalts dieser drei Bände starken Denkschrift gehört nicht in meinen heutigen Bericht, da Vorschläge für die Gesetzgebung, wie schon erwähnt, nicht darin gemacht werden. Wir können also vorläufig noch in unserer abwartenden Stellung verharren.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung hat sich, soweit das Handelsgewerbe in Frage kommt, in dem letzten Jahre die bisher etwas verworrene Lage mehr und mehr geklärt. Bisher waren hier die Meinungen über die Grenzen der Versicherungspflicht und -Möglichkeit durchaus unsicher. Die neueren Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes haben nun allerdings die bisherigen Zweifel und Unsicherheiten beseitigt, doch haben sie zugleich auch schwere Mängel des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgedeckt.

§ 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bestimmt im Absatz 1 Ziffer 7:

> daß Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, gegen die Folgen der beidem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert sind, wenn sie beschäftigt sind:
>
> in Lagerungs-, Holzfällungs- oder Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

Der Begriff des Lagerungsbetriebes ist nun nach den Entscheidungen des R. V. A. nicht nur dann gegeben, wenn ein besonderer Lagerraum vorhanden ist, sondern er wird auch auf die offenen Verkaufsstellen ausgedehnt, wenn in ihren Räumen in größerem Umfange Waren lagern und Angestellte beschäftigt werden, die Verrichtungen ausüben, die einem Lagerbetriebe eigentümlich sind.

Die Lagereiberufsgenossenschaft erachtet die Versicherungspflicht eines Betriebes nur dann gegeben, wenn insgesamt 100 Ar-

beitstage auf Lagerarbeiten entfallen. Auf Grund dieser Entscheidungen ist die bei weitem größere Zahl der offenen Verkaufsstellen versicherungspflichtig geworden.

Nun haben sich aber in der Praxis schwere Unzuträglichkeiten daraus ergeben:

Man muß die Angestellten in einem versicherungspflichtigen Handelsbetrieb mit offener Verkaufsstelle in drei Gruppen teilen und zwar

1. in die mit ihrer gesamten Tätigkeit Versicherten;
2. in die mit einem Teil ihrer Tätigkeit Versicherten;
3. in die nicht Versicherten.

Die erste Gruppe setzt sich aus den Angestellten zusammen, deren Tätigkeit überhaupt nur oder doch überwiegend aus Lagerungsarbeiten besteht und mit ihrem vollen Gehalt oder Lohn bei der Berufsgenossenschaft versichert werden müssen. Diese Angestellten sind auf Grund des § 3 des G. U. V. G. auch gegen Unfälle versichert, die ihnen bei einer anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung, zu der sie von ihrem Arbeitgeber herangezogen werden, zustoßen.

Die zweite Gruppe besteht aus den Angestellten, deren Tätigkeit sich in eine rein kaufmännische und in Lagerungsarbeit teilt. Diese Angestellten sind bei ihrer Lagerarbeit gegen Unfälle versichert und müssen mit dem Teil ihres Gehaltes, der nach der Anzahl der auf diese Arbeit entfallenden Stunden und Tage berechnet werden muß, versichert werden. Bei Berechnung der Unfall-Entschädigungen wird aber ihr volles Gehalt zu Grunde gelegt.

Die kaufmännische Tätigkeit ist aber nicht versicherungspflichtig und kann freiwillig nur bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert werden.

Als Verrichtungen, die zur versicherten Lagereitätigkeit der Angestellten zu rechnen sind bezeichnet das R. V. A.:

„Das Auf- und Abladen und das Hineinschaffen der Waren in die Geschäftsräume, sowie die Aushilfe bei diesen Arbeiten, das Aus-, Ein- und Umpacken oder das Umfüllen, das Sortieren, Vermessen und Aufzeichnen der Waren, das Umgehen mit Waren bei der Inventarisierung, das Verbringen der Waren aus einem Geschäftsraum in einen anderen, die Behandlung der Waren, die zu dem Zwecke vorgenommen wird, die Waren in verkaufsfähigem Zu-

stande zu erhalten, sowie die Instandhaltung (Aufräumung, Reinigung) des Lagers, endlich die Beaufsichtigung aller dieser Arbeiten."

„Sofern diese Arbeiten nicht blos zufällig ausgeführt werden, begründen sie die Versicherungspflicht."

Als kaufmännische Arbeiten werden vom R. V. A. bezeichnet:

„Die Arbeit im Kontor, in der Kasse, einschließlich der Tätigkeit der Kassenboten, die Reise und Verkaufstätigkeit."

„Die Verkaufstätigkeit beginnt mit der Entnahme der Ware aus dem Handlager. Sämtliche Verrichtungen, die später mit den Waren vorgenommen werden, z. B. das Vorlegen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, ihre Beförderung zur Verpackungsstelle, ihr Verpacken zur Mitnahme durch die Kunden, ferner alle jene Verrichtungen, welche zur Unterstützung der Verkaufstätigkeit ausgeführt werden, z. B. das Zurechtweisen der Kunden, das Zurücklegen der nicht verkauften Ware in das Handlager durch den Verkäufer sind nicht versichert."

Nimmt dagegen der Kunde die gekaufte Ware nicht mit, sondern verlangt deren Zusendung, dann ist der Transport zur Verpackungsstelle und der Transport in die Wohnung des Käufers wieder versichert. Ebenso ist das Verpacken der nicht verkauften Ware eine versicherte Verrichtung, wenn das Weglegen der Ware sich zu Aufräumungsarbeiten des Lagers in größerem Umfange gestaltet.

Eine Folge dieser Trennung ist, daß das Besteigen einer Leiter, der Transport einer Ware in einem Falle versichert ist, im anderen Falle wieder nicht, je nach dem Zweck, dem die betreffende Verrichtung nun gerade dient. Es ist in der Praxis durchaus möglich, daß der Angestellte in einer Verkaufsstelle alle 5 Minuten bei seiner Tätigkeit, die an sich ganz dieselbe bleibt, versichert und unversichert ist. Trägt ein Angestellter einen verkauften Gegenstand zur Verpackungsstelle, damit der Kunde ihn mitnehmen kann, so ist dieser Gang nicht versichert, trägt er aber denselben Gegenstand zur gleichen Verpackungsstelle, damit er dem Kunden zugesandt werden soll, ist der Gang versichert. Eine Berechnung, wie weit das Gehalt eines solchen Angestellten versicherungspflichtig ist und welches Personal ganz, teilweise oder gar nicht versichert werden braucht, ist geradezu eine Unmöglichkeit.

Die dritte Gruppe, die der Nichtversicherten ergibt sich aus dem oben Gesagten. Die Kontoristen, Reisenden und Kassierer sind nicht versicherungspflichtig, doch sind sie trotzdem versichert, wenn sie auf Weisung des Arbeitgebers zur Aushilfe im versicherungspflichtigen Teil des Betriebes tätig sind. Anders ist es jedoch, wenn diese Arbeiten nur zufällig von ihnen ausgeführt werden. Wenn z. B. ein nicht versicherungspflichtiger Angestellter bei einem Gang durch die Geschäftsräume aus eigenem Antriebe vorübergehenden Beistand bei einer Lagerungsarbeit leistet, hat er bei einem Unfalle keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nun ist dem Arbeitgeber allerdings im § 50 des Lagerei-Genossenschafts-Statuts die Möglichkeit gegeben, seinen nicht versicherungspflichtigen Angestellten freiwillig gegen Betriebsunfälle zu versichern, doch geschieht das nur selten, weil mit dieser freiwilligen Versicherung nur wenig in einem kaufmännischen Lagerungsbetrieb erreicht wird. Die freiwillige Versicherung von Angestellten der Gruppe 3 kann ihnen nur die zweifelhaften Rechte in den Versicherungsgrenzen der Gruppe 2 bringen, niemals die der Gruppe 1. Ebenso ist es unmöglich, die Angestellten der Gruppe 2 zwecks Beseitigung der Unklarheiten freiwillig auch gegen die Folgen der Unfälle mitzuversichern, die sich bei Ausübung der bezeichneten rein kaufmännischen Tätigkeit ereignen. Die staatliche Unfallversicherung versichert nach dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich nur gegen die Folgen der Unfälle, die sich „bei dem Betriebe" ereignen. Die Ziffer 7 des § 1 Absatz, lautet aber . . . ., „wenn sie beschäftigt sind in Lagerungsbetrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind." Nach diesem Wortlaut des Gesetzes, kann das Statut der Lagerei-Genossenschaft nur die Unfälle berücksichtigen, die sich im Lagerungsbetriebe, niemals aber die, die sich in dem damit verbundenen Handelsbetriebe ereignen.

Will also ein Prinzipal seinen Angestellten auch gegen die Folgen solcher Unfälle versichern, so muß er auf die privaten Versicherungsgesellschaften zurückgreifen, was er natürlich wegen der doppelten Kosten und Unbequemlichkeiten kaum jemals tun wird.

Diese Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten können nur durch eine Gesetzesänderung beseitigt werden, und zwar dergestalt, daß alle Angestellten in Handelsbetrieben mit offenen Verkaufs-

stellen unterschiedslos der Unfallversicherungspflicht unterworfen werden.

Die Einbeziehung sämtlicher Handelsbetriebe mit offenen Verkaufsstellen wird allerdings auch die Gründung einer neuen Berufsgenossenschaft und die Loslösung vieler jetzt schon versicherungspflichtigen Betriebe von der Lagerei-Berufsgenossenschaft zur Folge haben, doch ist die Aeußerung dahingehender Wünsche nicht Sache der keine Beiträge leistenden Gehilfen, sondern der Prinzipale, die die Lasten der Unfallversicherung zu tragen haben. Die Teilung bestehender und die Gründung neuer Berufsgenossenschaften bedingen keine Gesetzesänderung und brauchen daher nicht in den Kreis meiner Ausführungen gezogen zu werden.

Die Interessen der Handlungsgehilfen sind gewahrt, wenn die gesetzgebenden Körperschaften die Wünsche folgender Entschließung berücksichtigen:

> Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages ist der Ansicht, daß die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts über die Grenzen der Versicherungspflicht und Versicherungsmöglichkeit der Angestellten in offenen Verkaufsstellen bei der staatlichen Unfallversicherung dringend eine baldige Ergänzung des § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes notwendig machen.
>
> Demgemäß fordert der Handlungsgehilfentag im Anschluß an den Vordersatz des § 1, Absatz 1 („Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind"),
>
> die Hinzufügung einer neuen Ziffer 8 mit folgendem Wortlaut:
>
> „in einem Handelsbetriebe mit offener Verkaufsstelle, dessen Inhaber im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen steht."

Vorsitzender: Wir treten in die Aussprache über diese Entschließung ein, das Wort hat Herr

Roth-Hamburg: Die Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Handlungsgehilfen in offenen Verkaufsstellen

ist von uns bereits vor einigen Jahren behandelt worden, als wir die Schrift „Was wir wollen" neu bearbeiteten. Ich glaube aber, die vorgelegte Entschließung geht nicht weit genug, da sie alle diejenigen Handlungsgehilfen nicht einbezieht, die in offenen Verkaufsstellen beschäftigt sind, deren Inhaber nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Wir müssen also für die in der Entschließung vorgeschlagene Fassung der Ziffer 8 einen anderen Wortlaut setzen, der auch diese Angestellten der Unfallversicherung unterstellt. Wir können das um so mehr beschließen, als erst vor wenigen Tagen die Detaillistenkammer in Hamburg einen ähnlichen Beschluß gefaßt hat. Ich glaube nicht, daß die kleineren Betriebe dadurch eine nennenswerte Belastung erfahren würden, da ja die geringe Gefahrenklasse in diesen Betrieben bei der Schaffung einer besonderen Berufsgenossenschaft auch nur geringe Beiträge bedingen würde.

Schack-Hamburg: Ich bin mit Herrn Roth einer Meinung. Es ist jedoch auch notwendig, daß wir die Konsum- und andere Vereine, die offene Verkaufsstellen unterhalten, ebenfalls unzweideutig der Versicherungspflicht unterstellen, weil nach der Fassung des H. G. B. derartige Vereine eine Ausnahmestellung gegenüber den anderen Handelsbetrieben einnehmen würden. Ich schlage Ihnen vor, der Ziffer 8 folgenden Wortlaut zu geben:

„in einem Handelsbetriebe oder Konsum- und anderen Vereinen mit offenen Verkaufsstellen."

Herr Bechly ist mit dieser Fassung einverstanden, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, wir kommen darnach zur Abstimmung. Wer die vorgelegte Entschließung mit der von mir beantragten Abänderung gutheißen will — ich danke, die Entschließung ist angenommen.

Vorsitzender: Ich bitte dann Herrn Bechly, in seinem Berichte fortzufahren.

Bechly-Berlin: Meine Herren! Mein Bericht wendet sich nun der staatlichen Pensionsversicherung zu. Es ist Ihnen bekannt, daß unsere Arbeit sich auf diesem Gebiet mit der Arbeit des „Hauptausschusses für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten" deckt. Nachdem das Reichsamt des Innern die Fragebogen der großen Umfrage

in Bearbeitung genommen hatte, war der Hauptausschuß in der ersten Zeit gezwungen, eine abwartende Haltung einzunehmen. Dieser Mangel dringlicher Arbeiten wurde von einer Strömung in den Privatbeamtenkreisen dazu benutzt, eine Revision der Leitsätze des Ausschusses anzuregen und ganz besonders die Anwendbarkeit des § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes zur Erörterung zu stellen. Veranlassung zu diesen Bestrebungen war die vom Verein für Handlungs-Kommis von 1858 in Hamburg an den Leitsätzen des Ausschusses geübte, schon im vorigen Bericht besprochene Kritik. In seiner Sitzung am 3. September 1905 beschäftigte sich der Hauptausschuß mit diesen Einwendungen und kam zu der Ansicht, daß er keine Veranlassung habe, vor Erscheinen der von der Regierung angekündigten Denkschrift, eine Revision der aufgestellten Leitsätze auch nur in Erwägung zu ziehen. In seiner nächsten Sitzung am 23. Februar in Berlin bestätigte der Hauptausschuß nochmals ausdrücklich diesen Beschluß und richtete an die angeschlossenen Vereine das Ersuchen, sich in ihrer Kritik solcher Unterfragen eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Auch der frühere Beschluß, von der Beratung anderer Fragen des Privatangestelltenstandes abzusehen, wurde ausdrücklich nochmals einstimmig bestätigt.

In der nächsten Sitzung am 12. Mai 1906 in Leipzig hatte sich der Hauptausschuß mit einem Schreiben des Vereins für Handlungs-Kommis von 1858 in Hamburg zu beschäftigen, das die Gründe enthielt, warum der 58er Verein auch ferner davon Abstand nimmt, seinen Beitritt zum Hauptausschuß zu erklären. Er wird also nach wie vor der einzige größere kaufmännische Verband sein, der sich nicht an dieser Arbeit beteiligt, denn auch der bisher fernstehende „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine" hat beschossen, sich dem Hauptausschuß anzuschließen.

Im Anschluß an diese Sitzung fand dann am nächsten Tage in Leipzig eine vom Hauptausschuß einberufene öffentliche Versammlung statt, in der die Reichstagsabgeordneten Nacken, Patzig und Schack über folgende Themen sprachen:

1. „Der gegenwärtige Stand der Bewegung für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten in Deutschland." 2. „Das Pensions-Versicherungsgesetz für die Privatangestellten in Oesterreich." 3. „Aufgaben und Richtlinien zur Förderung der Bewegung in Deutschland." Die Versammlung

war von 2000 Privatangestellten besucht und genehmigte einstimmig folgende vom Hauptausschuß vorgelegte Entschließungen:

„An den Deutschen Reichstag: Die heute im Zoologischen Garten zu Leipzig tagende Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen deutscher Privatangestellter dankt dem Deutschen Reichstage für sein bisheriges Eintreten zugunsten einer Pensionsversicherung der deutschen Privatangestellten und bittet die Abgeordneten des Reichstages um weitere tatkräftige Förderung der Angelegenheit."

„An das Reichsamt des Innern: Die heute im Zoologischen Garten zu Leipzig tagende Versammlung von Vertretern und Mitgliedern von Vereinigungen deutscher Privatangestellter bittet das Reichsamt des Innern, die Arbeiten an der in Aussicht gestellten Denkschrift über die Lage der Privatangestellten nach Möglichkeit zu beschleunigen."

Die Referate der drei Redner sind vom Hauptausschuß im Stenogramm veröffentlicht worden. Eine Wiedergabe des Inhalts erübrigt sich daher an dieser Stelle.

Wir hoffen nun, daß die vom Reichsamt des Innern nach Bearbeitung der Umfrage in Aussicht gestellte Denkschrift recht bald erscheint und zwar so früh, daß die Pensionsversicherungsfrage der Privatangestellten gleichzeitig mit der Frage der Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres sozialen Versicherungswesens eine gesetzliche Lösung und Erledigung finden kann. Ich habe diesem Wunsch auch in der Ihnen vorgelegten Entschließung Ausdruck gegeben.

Die in Aussicht stehende Vereinheitlichung unseres Versicherungswesens ruft uns aber auch noch nach einer anderen Richtung hin auf den Plan. Wir müssen unter allen Umständen versuchen, bei dieser Gelegenheit für die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen brauchbare Formen zu bekommen.

Nach den Erklärungen des Grafen Posadowsky im Reichstage haben wir im nächsten Jahre, vielleicht auch schon früher die Veröffentlichung eines Gesetzentwurfs betr. die Vereinigung zweier oder aller sozialen Versicherungsgesetze zu erwarten. Es ist meines Erachtens nun notwendig, schon jetzt vor Beendigung der Vorarbeiten zu diesem Gesetz unsere Stimme zu erheben.

Wie die geplante Reform aussehen wird, wissen wir nicht, nur das Eine ist zweifellos, daß den Handlungsgehilfen, wenn wir nicht

tatkräftig unsere Interessen wahren, ebenso wie früher keine besondere Stellung darin eingeräumt werden wird. Wir aber haben damit zu rechnen, daß die neue Organisation der Zwangsversicherung für die Verhältnisse der Handlungsgehilfen noch weniger passen wird, wie die jetzige. Je größer und umfassender die Versicherungskörper werden, je mehr die Verwaltung zentralisiert wird, desto weniger wird auf die Bedürfnisse unseres Standes, der gewissermaßen gewaltsam in die Arbeiterversicherungskörper eingeordnet ist, Rücksicht genommen werden können.

Kranken-, Invaliden- und Unfall-Versicherung sind für den Handarbeiterstand geschaffen und die Handlungsgehilfen nehmen an diesen Gesetzen nur dadurch teil, daß sie denselben einfach unterstellt wurden. Das lag daran, daß die Handlungsgehilfen früher keine Standesvertretung hatten, die in der Lage gewesen wäre, rechtzeitig der Regierung und dem Reichstage praktische Vorschläge bei der Vorbereitung und Beratung dieser Gesetze zu unterbreiten.

Neben der Invalidenversicherung, für deren Abänderung die Wünsche der Handlungsgehilfen durch den Hauptausschuß der Privatbeamten-Vereine der Reichsregierung vorgetragen sind, bietet die jetzige Form der Krankenversicherung ein vorzügliches Beispiel, wie unbrauchbar die sozialpolitischen Versicherungsgesetze für unseren Stand sind. Die Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohnes für die Festsetzung des Krankengeldes in vielen Kassen, das Fehlen der Freizügigkeit, die Grenze für den Versicherungszwang von 2000 Mk., die Schwierigkeit der Selbstversicherung, das Erlöschen der Versicherung bei Stellenlosigkeit und endlich das Zwangskassenarztsystem, alle diese Mängel treffen in erster Linie den Handlungsgehilfen und nicht den versicherten Handarbeiter. Nur diese Umstände ermöglichen auch den Hilfskassen ihre weite Ausdehnung, da sie den Bedürfnissen der Handlungsgehilfen besser Rechnung tragen, wie die Zwangskassen.

Die Hilfskassen sind kein Ideal. Das Ideal ist zweifellos eine allen unseren Wünschen entsprechende Zwangskasse, die sicher noch mehr leisten könnte, als die freien Hilfskassen. Es ist ein unsozialer Grundsatz, nur die vollständig Gesunden einer vollständigen und genügenden Versicherung teilhaftig werden zu lassen und die Anderen von diesen Vorteilen auszuschließen. Die Hilfskassen sind aber zu dieser Maßnahme gezwungen, weil ihre besseren Leistungen,

wenn sie die Aufnahmeuntersuchung fallen ließen, in erster Linie die gesundheitlich gefährdeten Handlungsgehilfen hereinziehen würden, während die Gesunden ruhig warten würden, bis die Erschütterung ihrer Gesundheit sie auf die Krankenversicherung aufmerksam macht.

Das Krankenversicherungsgesetz geht ferner bei Festsetzung der Leistungen von dem Gedanken aus, daß mit der erwerbsunfähigen Erkrankung auch zugleich die Lohnzahlung aufhört. Das stimmt auch bei den Handarbeitern, bei den Handlungsgehilfen aber, selbst bei den augenblicklich unsicheren gesetzlichen Bestimmungen zum größten Teile nicht. Nun wäre es zweifellos richtig, wenn man einen Unterschied in der Höhe des Krankengeldes zwischen Erwerbsunfähigen mit Lohn und ohne Lohn machen würde. Man wäre dann in der Lage, das bei den vielen kurzen Erkrankungen ersparte Krankengeld zu Gunsten derjenigen, die länger wie 4 bzw. 6 Wochen erkranken, zu verwenden. Dieser Unterschied würde, wenn er in einer Gemeinde-, Orts- oder Betriebskrankenkasse gemacht würde, eine schwere Benachteiligung der Handlungsgehilfen bedeuten, weil er nur bei ihnen angewandt werden würde. Die Ersparnis würde aber nicht ihnen allein, sondern sämtlichen Versicherten zu Gute kommen. In einer Handlungsgehilfen-Krankenkasse würde dieser Unterschied eine hohe soziale Bedeutung haben. Das niedrige Krankengeld in der Zeit, wo der Gehilfe noch Anspruch auf Gehalt hat, wird einerseits kein Antrieb zur Simulation sein und trotzdem die wirklich entstehenden Mehrausgaben decken können, während andererseits die erhöhte Krankenunterstützung von $^2/_3$ des versicherten Gehaltes die Not der wirklich Bedürftigen zu lindern im Stande ist. Die Hilfskassen können unter den jetzigen Gesetzesbestimmungen solche Reformen nicht durchführen, weil sie mit der Zwangskrankenkasse konkurrieren müssen.

Eine gemeinsame große Krankenkasse aller Handlungsgehilfen wäre auch in der Lage, dem vorbeugenden Heilverfahren und der Anstaltsbehandlung durch die Einrichtung eigener Anstalten größere Aufmerksamkeit zu widmen. Noch mehr könnte aber nach dieser Richtung hin geschehen, wenn die Krankenkasse unter Ausdehnung auf alle Privatbeamten mit der von uns erstrebten Pensionsversicherung der Privatbeamten in der Verwaltung vereinigt würde. Beide Versicherungszweige haben das gleiche Interesse an der Wiederherstellung und Gesunderhaltung der Versicherten. Das Zusammen-

wirken dieser beiden Kassen ist also schon durch die Verhältnisse geboten und auch, da es sich um durchgängig dieselben Personen handelt, leicht durchzuführen. Die Versicherten und Arbeitgeber hätten bei der Beitragszahlung und Geltendmachung ihrer Ansprüche nur mit einer Verwaltungsstelle zu tun, was den Verkehr erleichtern und die Verwaltung vereinfachen und verbilligen würde.

Ich fasse die vorstehend geäußerten Wünsche in folgende Entschließung zusammen:

Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages spricht die Erwartung aus, daß der vom Reichsamt des Innern in Aussicht gestellte Gesetzentwurf betreffend die Zusammenlegung der Invaliden- und Krankenversicherung auf die Eigenart der Verhältnisse im Handelsgewerbe mehr Rücksicht nehmen wird, als die bisherigen Versicherungsgesetze.

Der Handlungsgehilfentag stellt insbesondere für die Reform der Krankenversicherung folgende Forderungen auf:

1. Die Einrichtung einer besonderen Krankenkasse für alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit einer Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungsstellen (Freizügigkeit der Mitglieder über das ganze Deutsche Reich);

2. Versicherungszwang für alle Handlungsgehilfen, deren Gehalt 3000 Mark für das Jahr nicht übersteigt;

3. Recht der Weiterversicherung aller Handlungsgehilfen mit einem Gehalt über 3000 Mark; Recht der Weiterversicherung der Stellenlosen in der bisherigen Gehaltsklasse;

4. Sicherung der vollen Mitgliedsrechte stellenloser Handlungsgehilfen für die Dauer von sechs Wochen nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung;

5. Festsetzung des Beitrages und Krankengeldes nach Gehaltsklassen, wobei die obere Grenze der einzelnen Gehaltsklassen für die Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen maßgebend sein soll. — Die obere Grenze der niedrigsten Gehaltsklasse ist auf 1200 Mark Jahresgehalt festzusetzen;

6. Das Krankengeld ist bei Versicherten, die noch Gehalt beziehen, auf 1/3, bei Versicherten, die kein Gehalt mehr beziehen, auf 2/3 des versicherten Gehaltes festzusetzen;

7. Zulassung aller Aerzte zur Kassenpraxis, unter den von der Kasse aufgestellten Bedingungen. Freie Wahl der Kassenmitglieder unter den gemeldeten Aerzten.

8. Bei Ueberweisung des kein Gehalt beziehenden Versicherten an ein Krankenhaus oder eine Heilstätte muß den Angehörigen, deren Unterhalt er ganz oder teilweise aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ⅓ des versicherten Gehalts verbleiben.

Der Handlungsgehilfentag spricht ferner die Hoffnung aus, daß die Bearbeitung der vom „Hauptausschuß für staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten" veranstalteten Umfrage so gefördert wird, daß die Wünsche der Privatangestellten schon bei der in Aussicht gestellten Gesetzesvorlage ihre Erledigung finden können. Er erachtet es für wünschenswert, sobald für die Privatangestellten eine besondere Invaliden- und Pensions-Kasseneinrichtung geschaffen wird, daß die vorstehend für die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen gewünschten Einrichtungen auf die Privatangestellten ausgedehnt und die Verwaltungen der Kranken- und Pensionskasse zweckentsprechend vereinigt werden. (Beifall.)

Vorsitzender: Wir treten in die Aussprache über den Bericht und die Entschließung der Abteilung 10 ein. Das Wort hat Herr

Roth-Hamburg: Die Entschließung läßt nicht erkennen, ob wir die Schaffung einer besonderen Krankenkasse nur für die männlichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge haben wollen, oder ob auch die weiblichen Angestellten eingeschlossen sein sollen. Sollte dies der Fall sein, so glaube ich, ist die Behauptung nicht mehr ganz richtig, daß eine derartige Krankenkasse mehr leisten könne, als die Hilfskassen. Es ist ja bekannt, daß die Krankenkassen für weibliche Personen unverhältnismäßig mehr Aufwendungen an Krankenunterstützungen u. s. f. zu machen haben, als die Kassen für männliche Personen. Ich möchte also bitten, die Absicht klar zum Ausdruck zu bringen, ob wir eine Trennung der Kassen nach Geschlechtern befürworten wollen oder nicht.

Weiter bin ich mir nicht ganz klar über die Wirkung der Bestimmung in Ziffer 6 im zweiten Absatz der Leitsätze. Es heißt da:

„Das Krankengeld ist bei Versicherten, die noch Gehalt beziehen, auf ⅓, bei Versicherten, die kein Gehalt mehr beziehen, auf ²/₃ des versicherten Gehaltes festzusetzen." In der Ziffer 2 der Leitsätze ist ferner das Recht der Weiterversicherung aller Handlungsgehilfen mit einem Gehalt über 3000 Mark verlangt. Soll nun die Bestimmung der Ziffer 6 auch für diese Angestellten ihre Geltung haben? Das würde doch zu weit führen, und könnte eine Belastung der Kasse zu ungunsten der niedrigen Gehaltsklassen zur Folge haben, die wir nicht vertreten können. Ich meine, hier müßte eine Grenze der Krankengeldleistung festgesetzt werden. Ohne diese Grenze ist die Forderung der Ziffer 6 nicht angebracht, weil der Kasse damit Lasten auferlegt würden, die zweifellos auf die Leistungen anderer Klassen nachteilig einwirken müßten.

Bechly-Berlin: Herr Roth übersieht, daß diese höchste Grenze in Ziffer 2 der Leitsätze gegeben ist, wo der Versicherungszwang bis zur Gehaltshöhe von 3000 Mark gefordert wird. Da es sich um die Errichtung einer Zwangskasse handelt, so ist damit auch gleichzeitig die Festlegung der höchsten Versicherungsklasse gegeben. Versicherte mit höheren Gehältern, die von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen, können sich eben nur in dieser Klasse weiterversichern. (Zwischenruf Roths: Dann ist es gut.)

Schack-Hamburg: Ich glaube, wir können die Ziffer 1 der Entschließung annehmen. Es genügt nach meiner Ansicht, wenn wir im Verhandlungsbericht unsere Meinung in Bezug auf die weiblichen Angestellten dahin zum Ausdruck bringen, daß wir für die weiblichen Angestellten die Einrichtung besonderer Klassen wünschen. Eine bessere Lösung dieser Frage gibt es wohl kaum, da ja nur eine einzige allgemeine Krankenkasse geschaffen werden soll, innerhalb deren für die verschiedenen Berufe besondere Klassen gebildet werden.

Haase-Wandsbek: Ich bin mit Herrn Schack der Meinung, daß man die weiblichen Handelsangestellten einer besonderen Gefahrenklasse zuteilen sollte und glaube auch, daß das nicht aussichtslos ist. Gibt es doch schon heute in manchen Orts- und besonders in vielen Betriebskrankenkassen besondere Beitragsklassen für die weiblichen Kassenmitglieder, und von besonderen Beitrags- zu besonderen Gefahrenklassen ist es nur ein Schritt.

Zur Ziffer 3 der Entschließung möchte ich den Wunsch äußern, die Wendung „Recht der Selbstversicherung" ein wenig zu erweitern

oder zu betonen. Sonst wird es vorkommen, daß dies Recht für alle diejenigen, die der Kasse als kränklich nicht genehm sind, illusorisch wird, indem die Kasse ihren Antrag auf Selbstversicherung einfach ablehnt, wie es heute vielfach vorkommt. Das ist dann zwar kein „Recht", kein Rechts a n s p r u ch auf Selbstversicherung, und bei richtiger Auslegung der jetzigen Fassung ist Ablehnung unzulässig. Aber das zwingende dieses Rechtes könnte vielleicht etwas mehr betont und etwas unzweideutiger klargestellt werden.

S ch a ck - Hamburg: Dieser Rechtsanspruch soll ja gerade durch die Forderung der Ziffer 3 der Entschließung gesichert werden. Ich glaube, die dort gewählte Fassung läßt das einwandsfrei erkennen.

F r a h m - Leipzig: Ich halte ein u n b e d i n g t e s R e ch t auf Aufnahme bei Anträgen der Nichtversicherungspflichtigen doch für unannehmbar. Es handelt sich hier nicht um niedrige Gehaltsstufen, sondern um Gehilfen, die mehr wie 3000 Mk. Gehalt beziehen. Nun ist es doch denkbar, daß diese Gehilfen jahre- ja jahrzehntelang ihre Beiträge sparen und erst dann, wenn eine bereits vorhandene oder im Entstehen begriffene Krankheit große Kosten in nahe Aussicht stellt, den Antrag auf Versicherung stellen. Gegen eine Ausbeutung durch solche Elemente muß sich doch jede Kasse schützen können im Interesse der anderen Versicherten. Hier muß deshalb mindestens eine bestimmte Karenzzeit für die Weiterversicherung vorgesehen sein.

B e ch l y - Berlin: Wir können aber doch nicht für alle nur denkbaren Fälle Vorsorge treffen. Das muß dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben. Wir wollen ja nur grundsätzliche Forderungen erheben.

H a a s e - Wandsbek: Ich möchte nur kurz der grundsätzlichen Meinung Ausdruck geben, daß die Gehaltsgrenze überhaupt ein alter Zopf ist, den man so bald als möglich abschneiden sollte.

T a r n o w s k i - Wandsbek: Zu den Ausführungen des Herrn Haase bemerke ich, daß es nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, die Aufnahme von nichtversicherungspflichtigen Personen abzulehnen.

Dagegen ist nach meiner Ansicht Ziffer 3 der Entschließung so aufzufassen, daß die Weiterversicherung ein Recht ist, das nicht durch Ablehnung des Versicherungsantrages hinfällig gemacht werden kann.

Es entspinnt sich nun eine längere Aussprache über die Höhe

des Krankengeldes und seine verschiedene Bemessung für Versicherte mit und ohne Gehaltsbezug, an der sich die Herren Blobel-Wilmersdorf, Schack-Hamburg, Aßmuß-Frankfurt, Haase-Wandsbek, Roth-Hamburg und Tarnowski-Wandsbek beteiligen. Eine höhere Bemessung der Krankengeldsätze für Versicherte, die kein Gehalt mehr beziehen, wird allgemein als notwendig anerkannt, nur über ihre Höhe werden Meinungsverschiedenheiten laut.

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft. Abänderungsanträge sind nicht eingebracht, wir schreiten dann zur Abstimmung über die vorgelegte Entschließung. Wer dafür ist — ich danke, die Entschließung ist angenommen. Nun kommt der Bericht der Abteilung 12 über den

Arbeitsnachweis.

Vorholz-Hamburg: Meine Herren! Ueber den kaufmännischen Arbeitsnachweis wird heute zum ersten Male dem Ausschusse berichtet. Es mußte den Mitgliedern der 12. Abteilung zunächst daran liegen, eine Uebereinstimmung in der grundsätzlichen Beurteilung der Arbeitsnachweisfrage zu erzielen, um eine Grundlage für weitergehende Forschungen zu haben. Sie können daher nicht erwarten, daß wir Ihnen heute bei der erstmaligen Erörterung der Frage Organisationsvorschläge unterbreiten, die sich auf alle Einzelheiten erstrecken. Das muß einer der nächsten Tagungen vorbehalten bleiben. Heute wollen wir Ihnen nur in kurzen Zügen ein Bild von den gegenwärtigen Formen der Arbeitsbeschaffung im Handelsgewerbe geben und zu beweisen suchen, daß diese Formen gänzlich ungenügend, für den Arbeitsuchenden viel zu kostspielig und deshalb der Vervollkommnung dringend bedürftig sind. Wir wollen Ihnen weiter die grundsätzlichen Anschauungen der Mitglieder der Abteilung wiedergeben, nach welchen Gesichtspunkten eine Vervollkommnung möglich und durchführbar sein wird.

Bei der Bestimmung der Zahl derjenigen Handlungsgehilfen, die in die Lage versetzt werden, sich neue Beschäftigung zu suchen, sind wir mangels zuverlässiger Zusammenstellungen auf Schätzungen angewiesen. In der grundlegenden Schrift 9* unseres Verbandes „Der

*) Band 9 der Schriften des D.H.V.: „Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe". Preis 50 Pfg.

Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe" wird die Annahme vertreten, daß jeder Handlungsgehilfe durchschnittlich 5 Jahre lang seine Stellung behauptet. Bei einer Gesamtzahl von 600 000 Handlungsgehilfen im Deutschen Reiche würden somit heute ungefähr 120 000 Handlungsgehilfen jährlich neue Arbeitsgelegenheit suchen müssen. Wie geschieht das?

Allgemein wird man bei Beantwortung dieser Frage auf die Annahme stoßen, daß der wesentliche Teil der Arbeitsvermittlungen auf die Tätigkeit der kaufmännischen Vereine fällt. Diese weitverbreitete Annahme, die durch die Agitation und Reklame der kaufmännischen Vereine selbst immer genährt worden ist, ist falsch. Seit 1904 verdanken wir dem Kaiserlich Statistischen Amte die zuverlässige Zusammenstellung der Vermittlungsergebnisse der kaufmännischen Vereine. Im letzten Vierteljahr 1905 waren 57 Vereine an die Berichterstattung angeschlossen. Im Jahre 1905 waren insgesamt bei ihnen angemeldet:

70 348 männliche Bewerbungen, demgegenüber 58 573 offene Stellen vorhanden waren.

Das gesamte Vermittlungsergebnis betrug

19 339 Besetzungen.

In der Statistik sind nicht alle Vereine einbegriffen, die wenigen fehlenden sind aber nur kleine unbedeutende Vereine. Man kann daher annehmen, daß die gesamten kaufmännischen Vereine im Deutschen Reiche etwa

21 000 Stellen im Jahre 1905 vermittelt haben.

Somit vermitteln die kaufmännischen Vereine kaum den 6. Teil der zur Besetzung gelangenden Stellen. Diese Tatsache straft alle agitatorischen Darstellungen Lügen, wonach der Wert der Stellenvermittlungen der Verbände über allen Klee gepriesen wird. Wie viele Handlungsgehilfen opfern heute noch die Beiträge zu solchen Vereinen, die ihnen nichts wesentliches weiter bieten als eine Stellenvermittlung, die in 83 von 100 Fällen versagt. Welche Unsummen werden von einzelnen Vereinen für die Stellenvermittlung verausgabt, die von der Gesamtheit hergegeben, nur Einzelnen zugute kommen, der Gesamtheit, für die sie zweckdienlicher angewandt werden könnten. Als Beispiel sei u. a. angeführt, daß der „Verein für Hand-

lungskommis von 1858" nach seinem Jahresberichte im Jahre 1905 für Stellenvermittlung usw. Mark 177 116.48 ausgegeben hat, wovon allerdings einige Tausend Mark für das mit der Stellenvermittlung in Zusammenhang stehende Auskunftswesen und die Mitgliederaufnahme abgerechnet werden müssen.

Auf jeden Fall stehen die großen Ausgaben der kaufmännischen Vereine in keinem Verhältnis zu den geringen Vorteilen für wenige Tausende ihrer Mitglieder.

Die Handlungsgehilfen, welche durch die vermeintliche Bedeutung der kaufmännischen Vereinsvermittlung geblendet, sich solchen Vereinen anschließen, die ihre Tätigkeit in der Stellenvermittlung erschöpft sehen, gehen den auf gewerkschaftlicher Grundlage für die Gesamtheit des Standes schaffenden Organisationen verloren, sie hemmen die Standesarbeit. Durch ihre Abhängigkeit von der Prinzipalität schaden solche Vereine der Gesamtheit ganz außerordentlich.

Die Vermittlungstätigkeit der kaufmännischen Vereine ist unzureichend, zu kostspielig, ihr gebührt bei weitem nicht die Bedeutung, die man ihr allgemein zuspricht.

Angesichts der Tatsache, daß es heute jährlich etwa 100 000 Handlungsgehilfen ohne Vermittlung der kaufmännischen Vereine gelingt, Stellung zu erhalten, dürfte es ausgeschlossen sein, daß die kaufmännischen Vereine jemals den Arbeitsmarkt beherrschen. Eine Vervollkommnung der Arbeitsvermittlung durch die kaufmännischen Vereine erscheint aussichtslos.

Auf welche Art verschaffen sich nun die 100 000 Stellung? Nur ein geringer Teil der Stellesuchenden findet durch Empfehlung Unterkommen. Diese Form verliert immer mehr an Bedeutung.

Die übergroße Mehrzahl der Stellesuchenden bedient sich der Anzeige in Tages- und Fachzeitungen sowie leider noch immer der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, weil diese Einrichtungen bedauerlicherweise auch von einer großen Zahl der Arbeitgeber in Anspruch genommen werden.

Die Umschau verpflichtet den Handlungsgehilfen zum Halten von oft recht teuren Zeitungen, veranlaßt ihn, selbst ebenfalls recht teure Anzeigen zu erlassen, bringt zeitraubende und äußerst kostspielige Bewerbungen mit sich, ganz abgesehen von den Widerwärtig-

keiten, mit denen der Stellesuchende zu kämpfen hat. Es sei nur an die Unsicherheit bei sogenannten „Chiffre-Anzeigen" erinnert.

Unsummen von Handlungsgehilfen-Groschen gehen auf diese Weise verloren.

Und die Vermittlung durch gewerbsmäßige Stellenvermittler? Darüber braucht nichts besonderes gesagt zu werden. In der treffenden Bezeichnung „Hyänen des Arbeitsmarktes" ist ihre menschenfreundliche Tätigkeit erschöpfend wiedergegeben.

Sie kennen das gefährliche Treiben dieser meist recht zweifelhaften Leute. Die Veröffentlichungen in unseren Schriften haben es zu Ihrer Kenntnis gebracht, so daß ich auf die Machenschaften nicht näher einzugehen brauche. Fest steht, daß trotz der vielen schlechten Erfahrungen, trotz aller Warnungen auch heute noch die Zahl derer, die sich mit gewerbsmäßigen Vermittlern einlassen, eine große ist. Fest steht, daß erhebliche Summen an Provision aus den Handlungsgehilfen herausgepreßt werden. Unser Verband hat den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und wirkt auch fortgesetzt auf die Behörden ein, um den Vermittlern das Handwerk zu erschweren. Unsere Forderung muß aber lauten:

> „den Arbeitsnachweis durch Gesetz dem privaten Erwerbsinteresse vollständig zu entziehen", ähnlich wie in Frankreich.

Dieser Standpunkt wurde auch auf dem 4. Arbeitsnachweis-Kongreß eingenommen, der am 4. November 1905 in Wiesbaden stattfand und auf dem auch unser Verband vertreten war.

Den Einrichtungen der Arbeitnehmer stehen noch solche der Arbeitgeber gegenüber. Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeber-Verbände hat auch eine Nachweisstelle für kaufmännische und technische Angestellte eingerichtet, über deren Erfolge jedoch noch nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Dieser Arbeitsnachweis, der von vornherein den Kampfcharakter trug, wird nicht zu große Bedeutung erlangt haben.

Eine weitere neue Einrichtung auf dem Gebiete der kaufmännischen Arbeitsvermittlung besteht seit Mai 1905 in Köln, wo unter Aufsicht der Handelskammer ein unter Leitung von Prinzipalen und Angestellten stehender paritätischer Arbeitsnachweis betrieben wird. Auch über die Tätigkeit dieser Stelle ist amtlich noch nichts verlautet.

Alle Arten der gegenwärtig üblichen Arbeitsbeschaffung haben für den Handlungsgehilfen mehr oder weniger große Geldausgaben zur Folge. Mittellosigkeit verurteilt daher sehr viele Stellesuchende zur Stellenlosigkeit.

Es muß daher auch für die Handlungsgehilfen der Grundsatz aufgestellt werden:

> Jedem Arbeitsuchenden ist umsonst Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Deshalb muß der Arbeitsnachweis ein Gebiet der öffentlich rechtlichen Verwaltungstätigkeit werden. Dieser Grundsatz ist schon vom Verbande deutscher Arbeitsnachweise wiederholt vertreten worden:

> „Wenn der Staat an dem Markte von Produkten und Fonds ein solches Interesse nehmen zu müssen glaubt, daß er diesen Markt zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung macht, für seine Organisation bestimmte Normen aufstellt, den Markt selbst überwacht und ihn ausschließlich priviligiert, um wieviel größer muß sein Interesse am Arbeitsmarkt sein, welche die ganze Persönlichkeit des Menschen umfaßt."

Die Regelung von Angebot und Nachfrage kaufmännischer Arbeitskräfte als Glied der allgemeinen Arbeitsvermittlung ist von solch großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß der Staat Einrichtungen treffen m u ß , durch welche der Austausch vor sich geht. Wenn die Arbeitsvermittlung gut funktionieren soll, so muß sie über das ganze Reich zusammenhängend organisiert werden. Nur eine lückenlose Organisation kann befriedigende Erfolge erzielen. Deshalb wird durch Reichsgesetz die Einrichtung von Arbeitsvermittlungsstellen in allen Bundesstaaten zu erstreben sein.

Wer soll der Träger der Organisation sein? Darüber mich heute zu äußern, ist noch nicht möglich. Wir werden uns über die Art der Einrichtung schlüssig werden können, wenn wir aus der von der deutschen Reichsregierung verfaßten Denkschrift über den Stand der organisierten Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich ersehen haben, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge die einzelnen Vermittlungsarten betrieben werden. Schon heute möchte ich die

hervorragende Entwicklung und segensreiche Tätigkeit der

paritätischen Gemeinde-Arbeitsnachweise

hervorheben. Besondere Fortschritte auf diesem Gebiete macht Preußen, das im Jahre 1904 bereits 276 Vermittlungsstellen unterhielt, die 324 216 Stellen mit Arbeitsuchenden besetzten. Auch die süddeutschen Staaten leisten Hervorragendes. Bayern, Württemberg, Baden, Reichsland Elsaß-Lothringen sind bahnbrechend vorgegangen und haben sich bereits zu Arbeitsnachweisverbänden organisiert, die den gegenseitigen Austausch von Arbeitskräften pflegen. Die süddeutschen Regierungen haben den außerordentlich hohen sozialen Wert der öffentlichen Arbeitsnachweise längst eingesehen und unterstützen die Bestrebungen durch Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise für Stellesuchende, Uebernahme der Telephonunkosten auf den Staat usw.

Allenthalben wird die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise, die ja in Deutschland erst in der Entwicklung begriffen sind, als außerordentlich befriedigend bezeichnet, bei Arbeitgebern und auch Arbeitnehmern wächst das Vertrauen zu den Einrichtungen, sodaß sie noch ganz bedeutende Ausdehnung gewinnen können.

Im Jahre 1905 wurde die reichsgesetzliche Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vom Gesamtverbande evangelischer Arbeitervereine in einer Eingabe an den Reichstag gefordert. Diese Eingabe wurde dem Herrn Reichskanzler als Material überwiesen. Nachdem jetzt die damals in Aussicht gestellte Denkschrift erschienen ist, werden die Forderungen nach reichsgesetzlicher Regelung der Arbeitsnachweisfrage von neuem kommen.

Daß hierbei die eigenartigen Verhältnisse im Handelsgewerbe mit berücksichtigt werden müssen, ist selbstverständlich.

Wir werden daher in eine Prüfung der Frage einzutreten haben, ob die gegenwärtig bestehenden Mängel in der kaufmännischen Arbeitsvermittlung verschwinden, wenn auch für das Handelsgewerbe durch Reichsgesetz

obligatorische paritätische Arbeitsnachweise

eingeführt werden, ob und nach welchen Grundsätzen diese Nachweise den öffentlichen Gemeinde-Nachweisen angegliedert werden können, ob besondere Nachweise für die Handelsangestellten geschaffen werden müssen, ob an Stelle der Gemeinden andere Behörden zu treten haben, nach welchen Grundsätzen die Reichsorganisation durchzu-

führen ist u. a. m. Auf dieser Bahn wird unsere weitere Arbeit sich bewegen. (Beifall.)

Vorsitzender: In der Beratung des Berichts hat das Wort Herr

Reinhold-Dresden: Die bestehenden städtischen Arbeitsnachweise und die damit erzielten Erfolge sind nicht immer als maßgebend zu betrachten. Wir haben in Dresden, wo ebenfalls ein städtischer Arbeitsnachweis für Handlungsgehilfen besteht, die Erfahrung gemacht, daß Stellen dort vermittelt werden, die kein Verband wegen ihres geringen Gehalts vermitteln würde. Auch darauf hätte der Ausschuß für Arbeitsnachweis sein Augenmerk zu richten.

Vorsitzender: Weitere Redner sind nicht vorgemerkt.

Meine Herren! Wir sind nun — abgesehen von dem wegen der Erkrankung des Herrn Elberding-Köln zurückgestellten Bericht der Abteilung 5 = Unterrichtswesen, den Herr Roth uns später noch geben wird — am Ende des ersten Punktes der Tagesordnung angelangt. Wir können dann heute noch den Vortrag über das Hilfskassengesetz anhören, da sich voraussichtlich an ihn kaum eine Erörterung anknüpfen wird. Es erhebt sich gegen diese Aenderung der Tagesordnung kein Widerspruch, das Wort hat also zum Vortrage über das

Hilfskassengesetz

Tarnowski-Wandsbek: Meine Herren! Der Vortrag, den ich vor Ihnen halten will, betrifft einen Gesetzentwurf, dessen Kommen noch auf unserer letzten Tagung völlig ungewiß war. Er hat inzwischen die erste Lesung im Reichstage passiert und ist von der 13. Kommission des Reichstages vollständig durchberaten worden, so daß für diese entscheidenden Beratungen etwaige Forderungen unserer gegenwärtigen Tagung zu spät kommen würden.

Trotzdem war unser Einfluß auf die Gestaltung des Gesetzentwurfs keineswegs ausgeschaltet, vielmehr in besonderem Maße dadurch gesichert, daß Herr Schack als Abgeordneter des Reichstages Mitglied sowie Berichterstatter seiner 13. Kommission gewesen ist.

Ich nehme gleich voraus, daß nach meiner Ueberzeugung die Kommission vortreffliche Arbeit geleistet hat und ich daher darauf verzichten kann, Ihnen die Bekämpfung wesentlicher Punkte des Gesetzentwurfes vorzuschlagen.

Der Entwurf der Regierung verdankt seinen Ursprung der Ausbreitung von Schwindelunternehmungen, die als eingeschriebene Hilfskassen ihr Unwesen treiben, und sollte diesem Unwesen ein Ende bereiten. Alle Welt hätte dem Entwurfe freudig zugestimmt, wenn von der Vorlage der Regierung lediglich diese Wirkung zu erwarten gewesen wäre. Allein die beteiligten Kreise erkannten sofort, daß auch die soliden Hilfskassen schwer getroffen würden, wenn der Entwurf in der vorgelegten Gestalt Gesetzeskraft erhielte. So offenkundig waren die den soliden Kassen drohenden Gefährnisse, daß die Regierung es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn vielfach trotz gegenteiliger Versicherung empfunden und geäußert wurde, daß eine Unterdrückung aller eingeschriebenen Hilfskassen, insbesondere aber derjenigen, die dem § 75 K.-V.-G. entsprechen, beabsichtigt war.

Nach den gegenteiligen Versicherungen der Regierungsvertreter vor der Kommission wird zuzugeben sein, daß eine solche Absicht nicht bestanden hat, doch sind die schädlichen Nebenwirkungen des Gesetzentwurfes auf die soliden Kassen vollständig übersehen worden.

Hier bietet sich ein klassisches Beispiel dar, wie dringend nötig es zuweilen ist, die beteiligten Kreise zu hören, bevor Gesetzentwürfe ausgearbeitet werden. Die tiefe Beunruhigung weiter Volksschichten ohne Unterschied der politischen Färbung wäre vermieden worden. wenn die Regierung den Männern der Praxis einschließlich der örtlichen Aufsichtsbehörden Gelegenheit zur Aeußerung gegeben hätte.

Der Regierungsentwurf besteht aus 6 Paragraphen.

§ 1 hebt das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 auf.

§ 2 bestimmt, daß die Hilfskassen den privaten Versicherungsunternehmungen gleich zu erachten und dem für diese gegebenen Gesetz vom 12. Mai 1901, kurz V.-A.-G. genannt, zu unterstellen sind. Eine Sonderstellung wird vorläufig nur den auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen eingeräumt, doch sollen die beteiligten Landesregierungen befugt sein, auch diese Kassen den Bestimmungen des V.-A.-G. zu unterstellen.

§ 3 bestätigt die weitere Geltung der Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und ihre Mitglieder beziehen.

Ferner enthält dieser Paragraph die Bedingungen, die von solchen Krankenkassen zu erfüllen sind, deren Mitglieder gemäß § 75 des K.-V.-G. von der Verpflichtung befreit sein sollen, einer Zwangskrankenkasse anzugehören.

§ 4 bestimmt, daß die Kassen, die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes schon bestehen, innerhalb ihrer bisherigen Befugnisse keiner erneuten Erlaubnis zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes bedürfen.

§ 5 ordnet an, daß die auf Grund des § 75 a K.-V.-G. ausgestellte Bescheinigung zu widerrufen ist, wenn die Versicherungsunternehmung den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, soweit dieser über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 75 K.-V.-G. handelt.

Ferner sollen jene Bescheinigungen ihre Giltigkeit am 1. Januar 1907 verlieren, sofern sie nicht vorher von neuem erteilt worden sind.

§ 6 endlich sichert den auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen wiederum eine Sonderstellung insofern zu, als für sie die nach § 75 a K.-V.-G. ausgestellte Bescheinigung nur dann zu widerrufen ist, wenn sie bei einer Satzungsänderung Bestimmungen neu aufnehmen, die einer der im § 3 niedergelegten Bestimmungen zuwiderlaufen.

Der Schwerpunkt des Entwurfs ruht in den §§ 1 und 2, und zwar für die Absicht der Regierung insofern, als die §§ 7 und 67 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen über die Zulassung zum Geschäftsbetriebe und über die Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes der Aufsichtsbehörde Vollmachten geben, die in solchem Umfange in dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nicht enthalten sind, sodaß die Behörde das Aufkommen und Gedeihen von Schwindelunternehmungen sicherer verhindern kann, als es bisher möglich ist.

Für die beteiligten Kreise dagegen sind die §§ 1 und 2 des Entwurfes insofern von ausschlaggebender Bedeutung, als das V.-A.-G. für Versicherungsunternehmungen anderer Art geschaffen wurde und eine Reihe von Bestimmungen enthält, die dem Zweck und dem einfachen Geschäftsbetriebe der Hilfskassen keine Rechnung tragen und diese gegen die Kassen der Zwangsversicherung schwer benachteiligen müssen.

Die Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse war die erste kaufmännische Hilfskasse, die in ihrem Organ, der „Deutschen Handels-Wacht", am 15. Januar 1906 eine Untersuchung nach dieser Richtung veröffentlichte. Am 16. Januar tagte in Berlin der Hilfskassenkongreß und beschloß die Absendung einer Eingabe an den Reichstag. Von den weiteren Eingaben sind zu erwähnen diejenige der Hilfskassen des Leipziger Verbandes und 58er Vereins, ferner die bekanntlich dem Reichstage nicht zugestellte Eingabe der Krankenkasse des Vereins der Deutschen Kaufleute und die Eingabe der Deutschnationalen Kranken- und Begräbniskasse.

Die letzterwähnte Eingabe enthält die vollständigste Kritik des Regierungsentwurfes und vereinigt zugleich alle von den beteiligten Kreisen erhobenen Forderungen, sodaß es genügt, wenn ich diese Eingabe bespreche und nur noch hervorhebe, daß die einmütige Verurteilung des Regierungsentwurfes durch den Hilfskassenkongreß namentlich deshalb seine Wirkung nicht verfehlen mochte, weil er als Kundgebung der gesamten Hilfskassen ohne Unterschied der Parteifärbung gelten mußte, wenngleich die Sozialdemokratie die Leitung hatte.

Die deutschnationale Eingabe stellte sich im Gegensatz zu der Begründung des Regierungsentwurfes auf den Standpunkt, daß in das geltende Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen sehr wohl solche Bestimmungen hineingenommen werden könnten, die es für die Verhütung und Bekämpfung des Schwindels geeignet machen würden. Die Beibehaltung des Gesetzes würde den Vorteil bieten, daß die Hilfskassen unter den gewohnten Verhältnissen bleiben würden, unter denen sie sich bewährt haben. Zudem bliebe die Aufsicht der Kassen bei den lokalen Behörden, was in mancher Beziehung von Vorteil ist. Wie das geltende Gesetz zu ändern wäre, zeigte die Eingabe ausführlich.

Indessen ist die deutschnationale Eingabe hierbei nicht stehen geblieben, sondern hat mit der Möglichkeit der Annahme des Regierungsentwurfes gerechnet. Für diesen Fall galt es, einerseits diejenigen Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen auszuscheiden, von denen den Hilfskassen Gefahren drohten, andererseits Lücken des V.-A.-G. auszufüllen, sowie Unzulänglichkeiten und Härten des Regierungsentwurfes zu beseitigen.

Wenngleich ich der Ansicht bin, daß die in der Eingabe vorgeschlagene Aenderung des Hilfskassengesetzes vorzuziehen ist, so glaube ich doch davon abraten zu müssen, nach dieser Richtung zu wirken, weil ein Erfolg nicht mehr zu erwarten ist.

Ich beschränke mich daher im folgenden darauf, den zweiten Teil der deutschnationalen Eingabe zu vertreten.

Der § 10 des V.-A.-G. legt den Versicherungsunternehmungen auf, den Versicherungsnehmern vor Abschluß des Versicherungsvertrages die allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müssen den Bedingungen auch die Satzung des Vereins beifügen.

Dadurch wird ohne Zweifel die Werbearbeit erschwert, und die Verwaltungskosten werden gesteigert. Vom Standpunkt der soliden Hilfskassen muß der § 10 als unnötige Belästigung empfunden werden, sodaß seine Ablehnung verständlich erscheint. Die §§ 11, 12, 56 und 57 V.-A.-G. würden die Hilfskassen mit Sterbegeldversicherung sehr hart treffen. Es wird in diesen Paragraphen für die Sterbegeldversicherung dasselbe gefordert, dem sich die Lebensversicherungen zu unterwerfen haben, nämlich Vorlage der Tarife und der Grundsätze für die Prämienberechnung, namentlich auch Angabe des angewendeten Zinsfußes und der Grundsätze für Berechnung der Prämienreserven. Für die Sterbegeldversicherung müßten demnach besondere Beiträge erhoben, getrennte Fonds angelegt und verwaltet werden. Wie die Erfahrung lehrt, würden die Beiträge, um den Forderungen des Aufsichtsamtes zu genügen, derart hoch gegriffen werden müssen, daß die Hilfskassen die Sterbegeldversicherung aufzugeben hätten.

Das muß mit allem Nachdruck verhindert und gefordert werden, daß die genannten Paragraphen auf Hilfskassen keine Anwendung finden dürfen.

Die entstehende Lücke ist leicht auszufüllen durch Uebernahme des § 25 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen, der Bestimmungen trifft über die Bildung eines Reservefonds. Die finanzielle Sicherheit der Hilfskassen ist dann in demselben Grade gewährleistet wie die der Kassen des Krankenversicherungsgesetzes. Erscheint sie nicht mehr als ausreichend, was aber bisher nicht bestritten

wurde, so darf sie nicht einseitig zu ungunsten der Hilfskassen vermehrt werden.

Bedenklich ist ferner der Absatz 3 des § 41 des V. A. G., der besagt, daß eine Satzungsänderung bestehende Versicherungsverhältnisse nicht berührt, es sei denn, daß der Versicherte ausdrücklich zustimmt oder daß die Satzung die Bestimmungen ausdrücklich bezeichnet, deren Aenderung sich auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll.

Man stelle sich vor, was für ein unmögliches Unterfangen es ist, zu irgend einer Satzungsänderung die Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes von vielen Tausenden zu erlangen. Der Abs. 3 des § 41 kann wirken wie ein Panzer, der jedes Anpassen an veränderte Verhältnisse des praktischen Lebens verhindert.

Der Ausweg, durch eine allgemeine Klausel des Versicherungsvertrages sich von vornherein die Zustimmung zu jeder kommenden Satzungsänderung zu sichern, ist unstatthaft.

Aus diesen Gründen wird in der deutschnationalen Eingabe gefordert, daß § 41 Abs. 3 für Hilfskassen keine Geltung haben darf.

Die §§ 50, 51 und 52 V.-A.-G. handeln von der Haftung der Mitglieder im Falle eines Konkurses des Versicherungsvereins. Zur Haftung sollen auch Mitglieder herangezogen werden, die innerhalb des Jahres vor Eröffnung des Konkurses aus dem Verein ausgeschieden sind. Wie weit die Haftung noch über den Zeitpunkt der Konkurseröffnung hinausgehen soll, ist erst durch die Verhandlungen in der Kommission zweifelsfrei geworden. Danach besteht die Haftung nur aus der satzungsmäßigen Beitragspflicht bis zur Eröffnung des Konkurses. Immerhin ist die Rückwirkung auf ausgeschiedene Mitglieder eine keineswegs zwingende Notwendigkeit.

Das V.-A.-G. unterscheidet zwischen kleineren und größeren Vereinen. Nach § 53 entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob ein Verein als kleinerer anzusehen ist. Als Richtschnur dient, daß Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben, kleinere Vereine sein sollen. Ohne Zweifel trifft das wie in der Begründung der Regierungsvorlage betont wird, für die meisten Hilfskassen zu. Ebensowenig aber dürfte es zweifelhaft sein, daß nicht alle Hilfskassen als kleinere Vereine angesehen werden könnten. Die Hilfskassen mit großer Mitgliederzahl und mit Geschäfts-

stellen im ganzen Reiche würden wahrscheinlich zu den größeren Vereinen gerechnet werden.

Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil für die kleineren Vereine eine ganze Reihe von Bestimmungen des V.-A.-G. fortfallen, die den größeren Vereinen recht kostspielige und erschwerende Verpflichtungen auferlegen.

Auf größere Vereine finden viele Paragraphen des H.-G.-B. Anwendung, denen die Aktiengesellschaften unterstellt sind. Danach muß der Verein durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates persönlich zum Handelsregister angemeldet werden oder aber durch gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der einzelnen Personen. In der gleichen Weise ist jede Aenderung im Vorstande oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, sowie jede Anordnung des Aufsichtsrates hierüber zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Auf Verlangen sind jedem Mitgliede mittels eingeschriebenen Briefes die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung mitzuteilen. Ebenfalls muß ihm auf Verlangen spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung Abschrift der Bilanz erteilt werden. Ferner bedarf jeder Generalversammlungsbeschluß zu seiner Giltigkeit der Beurkundung durch ein gerichtlich oder notariell über die Verhandlungen aufgenommenes Protokoll. Soweit die Bekanntmachungen größerer Vereine in öffentlichen Blättern erfolgen sollen, sind sie im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Außerdem schreibt der § 17 V.-A.-G. gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Satzung vor, und § 40 dieses Gesetzes bestimmt, daß Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind und daß sie erst durch die Eintragung Wirkung erhalten.

Den größeren Vereinen werden auf diese Weise Kosten auferlegt, die sich mit dem Zweck der Hilfskassen nicht vereinbaren lassen. Außerdem ist mit Recht zu befürchten, daß die ehrenamtlich tätigen tantiemenlosen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für Aemter bestens danken werden, die derart belastet sind.

Diese durchaus nicht erschöpfende Zusammenstellung führte zu der Forderung, daß dem neuen Gesetz ein Paragraph eingefügt wird, der die Anerkennung aller Hilfskassen als kleinere Vereine verlangt.

Eine weitere Forderung ist die Beseitigung des § 115 V.-A.-G., der verlangt, daß der Verein in jedem Bundesstaat, auf den sich sein Betrieb erstreckt, einen Hauptbevollmächtigten bestellen soll, wenn es die Zentralbehörde dieses Staates verlangt. Damit verbunden ist bei Klagen die wechselnde Zuständigkeit des Gerichtes je nach dem Wohnsitz der Hauptbevollmächtigten. Eine große Härte enthält der § 5 des Regierungsentwurfes, der besagt, daß die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75 a K.-V.-G. erteilte Bescheinigung zu widerrufen ist, wenn die Kasse den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 zuwiderhandelt. Dadurch würden die Versicherten für Fehler der Geschäftsleitung gestraft werden. Die deutschnationale Eingabe schlug dafür Bestrafung der Vorstandsmitglieder nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vor. Sie befürwortete ferner, daß die gemäß § 75 a K.-V.-G. erteilten Bescheinigungen am 1. Januar 1908 erst ungiltig werden sollten, falls sie nicht vorher erneuert werden. In der Eingabe wurde weiter noch beantragt, daß den Versicherungsvereinen die Gewährung von Heilmitteln bei Versicherung der Familienangehörigen der Mitglider gestattet werde, daß sie das Recht haben sollen, örtliche Verwaltungsstellen zu errichten, und schließlich auch, sich zu Verbänden zu vereinigen.

Wie hat sich nun die 13. Kommission des Reichstages mit diesen Bedenken, Vorschlägen und Forderungen abgefunden?

Da ist zunächst zu bemerken, daß sie die Regierung aufforderte, Material vorzulegen über die Mängel des bestehenden Hilfskassengesetzes im Hinblick auf die Zulassung nud Beaufsichtigung der Schwindelunternehmungen.

Nach Durchsicht dieses in einer Denkschrift zusammengefaßten Materials entschied sie sich alsdann mit großer Mehrheit für den § 2 des Regierungsentwurfes, also für Unterstellung der Hilfskassen unter das V.-A.-G.

Das Ergebnis der weiteren Beratungen war die Annahme der meisten Anträge, die den von dem Hilfskassenkongreß und in der deutschnationalen Eingabe vorgetragenen wichtigsten Forderungen entsprachen.

Keine Berücksichtigung fanden die Bedenken gegen die §§ 10, 41 Abs. 3, 50/52 V.-A.-G.

Die Bedenken gegen den § 5 des Regierungsentwurfes wurden in der Weise berücksichtigt, daß an Stelle der zwingenden Vorschrift, die gemäß § 75 a K.-V.-G. erteilten Bescheinigungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 zu widerrufen, die Befugnis tritt, dieses zu tun, falls einer Auflage der Aufsichtsbehörde zur Abhilfe von Mängeln oder Unzulänglichkeiten hinsichtlich des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 innerhalb einer auf mindestens 6 Wochen zu bemessenden Frist nicht stattgegeben werden sollte.

Schließlich beschloß die Kommission noch, daß Bescheinigungen der Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der hier in Frage kommenden Versicherungsvereine und ihrer örtlichen Verwaltungsstellen gebühren- und stempelfrei sein sollen.

Es ist nun die Frage zu stellen, ob der Gesetzentwurf in der ihm von der Kommission gegebenen Gestalt für die Hilfskassen annehmbar ist.

Hierauf glaube ich antworten zu können, daß bei wohlwollender Anwendung des Gesetzes die soliden Hilfskassen unter dem neuen Gesetz nicht schlechter fahren werden als bisher, ja daß sie einigen Gewinn ziehen werden aus dem Umstande, daß die Konkurrenz der Schwindelunternehmungen sich weniger fühlbar machen wird.

Daß die §§ 10, 50—52 V.-A.-G. für die Kassen eine Belästigung, für einen kleinen Teil der Mitglieder im Falle des Kassenkonkurses eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes bringen, genügt nicht, um mit irgend einer Aussicht auf Erfolg die Gesetzesvorlage als unbrauchbar hinstellen zu können. Bedenklicher ist die Aufrechterhaltung des § 41 Abs. 3; doch hängt es von der Auffassung des Aufsichtsamtes ab, für welche Teile der Kassensatzungen es eine Bestimmung zulassen will, wonach Aenderungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten sollen. Die Kommission des Reichstages hat bei der Erörterung dieses Punktes widerspruchslos als ihre Ansicht hingestellt, daß das Aufsichtsamt bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hilfskassen und auf den ihrem Wirken zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht zu nehmen habe.

Dadurch werden die Bedenken gegen den § 41 Abs. 3 abgeschwächt und das Abfinden mit der Unterstellung der Hilfskassen unter das V.-A.-G. erleichtert.

Es kommt hinzu, daß die Reichstagskommission dem Reichstage eine Entschließung zur Annahme vorgelegt hat, worin die verbündeten Regierungen ersucht werden, zwecks Mitwirkung bei den Entscheidungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung über kleinere Vereine eine Anzahl Personen, die in der Verwaltung der bisherigen freien Hilfskassen tätig waren, dem Kaiser zu Mitgliedern des auf Grund des § 72 V.-A.-G. gebildeten Versicherungsbeirates vorzuschlagen.

Von einem Versicherungsbeirate, dem auch Männer der Praxis angehören, kann man sich eine gute Wirksamkeit versprechen.

Wenngleich nun auch nicht alle Bedenken gehoben sind, die von den beteiligten Kreisen geltend gemacht wurden und denen zuzustimmen ist, wenngleich daran festgehalten werden muß, daß es vom Standpunkt der Hilfskassen ohne Beeinträchtigung der Rechte der Versicherten besser gewesen wäre, das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen beizubehalten und es so zu ändern, daß das Schwindelwesen in derselben Weise bekämpft werden könnte, wie das V.-A.-G. es möglich macht, so glaube ich doch, daß es nach Lage der Sache richtiger ist, die Arbeit der 13. Reichstagskommission durch die Ihnen vorgelegte Entschließung zu stützen, als fruchtlose Versuche zu machen, mehr zu erreichen.

Ich bitte um Annahme der Entschließung. (Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. Der Berichterstatter empfiehlt Ihnen folgende Entschließung zur Annahme:

> Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages erkennt an, daß in dem Gesetzentwurfe über die Hilfskassen durch die Arbeit und durch die Beschlüsse der XIII. Kommission des Reichstages die Bedenken im wesentlichen beseitigt worden sind, die die beteiligten Kreise gegen den Entwurf der Regierung erhoben haben.
>
> In der Erwartung, daß
>
> das Aufsichtsamt für Privatversicherung entsprechend der Ansicht der Kommission des Reichstages, bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der

Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hilfskassen und auf den ihrem Wirken zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht nehmen wird und daß bei den Vorschlägen für die in Aussicht stehenden Zuwahlen zum Versicherungs-Beirate (§ 72 des Gesetzes vom 12. Mai 1901) auch Personen, die mit dem kaufmännischen Hilfskassenwesen vertraut sind, in Betracht gezogen werden,

ersucht der Handlungsgehilfentag Einen Hohen Reichstag, dem Gesetzentwurfe über die Hilfskassen in der Fassung, die von der XIII. Kommission des Reichstages beschlossen worden ist, die Zustimmung erteilen zu wollen.

Wir stimmen ab. Wer dafür ist — ich danke und stelle die einstimmige Annahme der Entschließung fest.

Hierauf wird die Sitzung um 4½ Uhr vertagt.

Dritter Verhandlungstag.

Freitag, den 8. Juni 1906.

Die Sitzung wird Vormittags 10 Uhr eröffnet.

Vorsitzender: Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft den Vortrag über die

Kaufmannsgerichte.

Clauß-Mannheim: An den mit lebhaftem Beifall und Händeklatschen aufgenommenen Vortrag knüpft sich eine mehrere Stunden währende Aussprache. Der Bericht darüber ist im Band 30 der Schriften des D. H. V. niedergelegt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum Vortrag über

Handels-Inspektoren.

Das Wort hat Herr

von Pein-Altona: Nach einem geschichtlichen Rückblick über die Gewerbe- und Handelsinspektion und einem Ausblick auf die Aufgaben und Befugnisse einer Handelsinspektion beschäftigte sich der Vortragende mit den Einwänden, die von verschiedenen Handelskammern gegen die Schaffung einer Handelsaufsichtsbehörde geltend gemacht worden sind. Jeder Zweifel an der Notwendigkeit dieser Behörde ist behoben worden durch das Ergebnis einer Um-

frage, die der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband über die Durchführung der sozialpolitischen Schutzgesetze veranstaltet hat. Redner kennzeichnete eingehend das Verhalten der verschiedenen kaufmännischen Verbände zu dieser Standesfrage, verbreitete sich alsdann über die Organisation der zukünftigen Handelsaufsichtsbehörde und zog interessante Vergleiche zwischen der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und den Aufgaben der Handelsinspektoren. Der Initiativ-Antrag Hompesch und Genossen (Zentrum) wünscht den Handelsinspektoren auch die Durchführung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb u. dergl. zu übertragen. Der Vortragende machte eine Reihe von Bedenken gegen den Antrag Hompesch geltend, betonte jedoch, daß eine endgiltige Stellungnahme dazu erst nach seiner Begründung durch die Antragsteller angezeigt erscheine. Die Frage der Errichtung einer Handels-Inspektion scheine nach der Erklärung des Staatssekretärs des Innern, Grafen von Posadowsky, im Reichstage am 3. Februar 1906, wonach der Bundesrat es abgelehnt hat, auf die Matrie einzugehen, in weite Ferne gerückt zu sein. Auch an diesen Vortrag schloß sich eine sehr lebhafte Aussprache an. Der Vortrag ist in Band 31 der Schriften des D. H. V. niedergelegt.

Vorsitzender: Wir schreiten dann zur Abstimmung über die vorgelegte Entschließung. Sie lautet:

„Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Deutschen Reichstag am 3. Februar 1906, wonach der Bundesrat die Einführung von Handelsinspektoren abgelehnt hat.

Demgegenüber hält der Handlungsgehilfentag an seinen früheren Beschlüssen um Schaffung einer Handelsaufsichtsbehörde fest. Die Umfrage des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes über die Ausführung der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzgesetze beweist aufs Neue, daß diese Gesetze nur in sehr geringem Umfange beachtet werden und daß die mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organe fast überall so gut wie gänzlich versagt haben."

Ich bitte die Herren, die die Entschließung gutheißen wollen — ich danke, das ist einstimmig. (Lebhafter Beifall.)

Hierauf wird die Sitzung um 4½ Uhr vertagt.

Vierter Verhandlungstag.

Sonnabend, den 9. Juni 1906.

Die Sitzung wird Vormittags 10 Uhr eröffnet.

Vorsitzender: Es folgt nunmehr der Vortrag über die **Arbeitszeit in den Kontoren.**

Da Herr Elberding-Köln leider seine Reise zur Tagung infolge seiner nicht unbedenklichen Erkrankung unterwegs aufgeben mußte, so wird an seiner Stelle Herr Roth den Vortrag halten. Das Wort hat Herr

Roth-Hamburg: M. H.! Ich glaube, ich kann mich bei meinen Darlegungen kurz fassen, umsomehr, als es mir natürlich nicht möglich war, den Vortrag während der Tagung im Einzelnen auszuarbeiten. Angesichts der Tatsache, daß an den sachlichen Beweggründen, die unsere Verhandlungen auf den verschiedenen Handlungsgehilfentagen über diese Frage zu Grunde lagen, sich nichts geändert hat, kann ich mich wohl darauf beschränken, über die Vorgänge seit unserer letzten Tagung zu berichten und die Forderungen der vorliegenden Entschließung zu erläutern.

Kurz nach dem vorjährigen Handlungsgehilfentage, am 5. Juli 1905 hielt der Beirat für Arbeiterstatistik eine Sitzung ab, in der er Beschluß faßte über die Arbeitszeit in den Kontoren. Ich darf die von dem Beirate gepflogenen Verhandlungen bei Ihnen als bekannt voraussetzen. Im wesentlichen gipfeln die Beschlüsse in dem Vorschlage an das Reichsamt des Innern, eine Regelung der Kontorarbeitszeit herbeizuführen durch die Einführung einer 11stündigen Mindestruhezeit, einer 1½ stündigen Mittagspause, die bei 8 stündiger Arbeitszeit auf ½ Stunde herabgesetzt werden kann, Ausnahmen sollen außer aus § 105 c der G.-O. noch an 30 durch die Geschäftsinhaber festzusetzenden Tagen zugelassen sein, weitere Ausnahmen für einzelne Geschäftszweige kann der Bundesrat gestatten, auf Prokuristen und Reisende sollen diese Vorschriften keine Anwendung finden. Die §§ 139 g, h und i der G.-O. über Geschäfts-, Arbeits- und Lagerräume, sowie über den Fortbildungsunterricht finden auf die Kontorangestellten entsprechende Anwendung. Der wertvollste Beschluß — namentlich auch deshalb weil daraus auf die Absichten der Regierung geschlossen werden kann — betrifft die Rege-

lung der Sonntagsruhe. Seiner ist ja bereits in dem Berichte der Abteilung 3 gedacht worden, es soll darnach die reichsgesetzliche völlige Sonntagsruhe für die Kontore eingeführt werden, jedoch soll durch statutarische Bestimmung die Einführung einer 2stündigen Sonntagsarbeit gestattet sein.

Ehe ich in die Besprechung dieser Beschlüsse eintrete, will ich darauf hinweisen, daß selbst diese ganz unzulänglichen Vorschläge keine Gnade vor den Handelskammern und den sonstigen Vertretungen der selbständigen Kaufleute des Großhandels gefunden haben. Aber ebenso einmütig wurden sie erfreulicherweise auch von den Verbänden der Handlungsgehilfen und den kaufmännischen Vereinen verworfen. Es herrschte also eine noch nie dagewesene Einmütigkeit im Urteil über die Beschlüsse des Beirates sowohl bei den Prinzipals- als bei den Handlungsgehilfen-Vertretungen (Heiterkeit), wenn auch die Beweggründe zu dieser Haltung auf beiden Seiten naturgemäß ganz verschieden waren. Ein Teil der Handelskammern hat denn auch wieder Morgenluft gewittert und sich sofort daran gemacht, der Verwirklung der Beiratsvorschläge einen organisierten Widerstand entgegenzusetzen. Es wurden sofort von einer ganzen Anzahl Handelskammern, u. a. auch von der Handelskammer Halberstadt, besondere Fragebogen an die Großhandelsfirmen ihrer Bezirke herumgeschickt, die schon aus der Art der Fragestellung das Ergebnis dieser Umfragen fast mit mathematischer Sicherheit voraussagen lassen. Angesichts dieser Vorgänge haben wir die Pflicht und die Aufgabe, mit allen gesetzmäßigen Mitteln die Interessen der Kontorangestellten zu vertreten, und wir sind dazu um so mehr verpflichtet, als ja im Beirate für Arbeiterstatistik von gewisser Seite versucht wurde, unsere frühere Stellungnahme durch nicht zur Sache gehörige und unberechtigte Bemerkungen über den Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband in ihrer Wirkung abzuschwächen. Wir haben keine Ursache zu bestreiten, daß wir vielleicht in der Form unsrer Kritik nicht ganz die Grenzen eingehalten haben, die der Beirat für Arbeiterstatistik für eine Kritik seiner Arbeiten eingehalten sehen will (Bravo!); aber ich meine, diese Form zu verurteilen, haben am allerwenigsten die ein Recht, die bei ihrer Mißfallensäußerung selbst nicht Maß zu halten verstanden. (Sehr richtig!) Der Beirat für Arbeiterstatistik ist ja auch in seiner Gesamtheit über die Anträge der betreffenden Herren zur Tagesordnung übergegangen.

Wir können aber — und ich nehme das für meine Person durchaus in Anspruch — für uns wenigstens das Kriterium in Anspruch nehmen, daß wir uns dabei nur davon leiten ließen: das von uns als recht und notwendig erkannte zu vertreten, wobei wir jedoch lediglich von sachlichen Erwägungen ausgingen. Im übrigen werden wir uns natürlich auch fernerhin nicht davon abhalten lassen, wo es not tut mit aller sachlichen Schärfe unsre Meinung und die Interessen der Handlungsgehilfen zu vertreten. (Sehr gut!)

Daß es mir möglich war, das zum Ausdruck zu bringen, darum preise ich eigentlich das Geschick, das mir im letzten Augenblick noch die Pflicht auferlegte, vor Ihnen über diese Frage Bericht zu erstatten.

Meine Herren! Im allgemeinen ist die Frage der Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren jetzt auf einem ruhenden Punkt angelangt, über den wir sie hinwegbringen müssen. Sie ruht augenblicklich im Schoße des Reichsamts des Innern. Was dort darüber beabsichtigt ist oder beschlossen werden wird, das läßt sich heute auch nicht im entferntesten voraussagen, angesichts der vielfachen Kräfte aber, die zusammenwirken, um die Angelegenheit überhaupt zum Stillstand zu bringen, müssen wir um so lauter unsre Stimme erheben und die von uns aufgestellten Forderungen vertreten. Sie sind aufs neue niedergelegt in der Ihnen unterbreiteten Entschließung, die ich noch mit wenigen Worten begründen möchte.

Ich betrachte es schon als einen Fortschritt, der ganz zweifellos in erster Linie auf unsere Einwirkung zurückzuführen ist, wenn der Beirat für Arbeiterstatistik in seinen letzten Beschlüssen im Grundsatze die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren anerkannt hat. Vergegenwärtigen wir uns, daß der damalige Berichterstatter des Beirates, der Württembergische Bundesratsbevollmächtigte Herr von Schicker am 12. Oktober 1902 die Erklärung abgab, daß „eine auf dem Standpunkte des § 120 e Absatz 3 der G.-O. stehende Gesetzgebung" unsre Forderungen, die er als „übertrieben" bezeichnete, nicht erfüllen werde", stellen wir uns weiter vor, daß derselbe Herr noch am 13. Januar 1905 seine Anschauung verschärfte, indem er erklärte, daß „zu einem gesetzlichen Einschreiten zur Beseitigung irgend welcher Mißstände bei den Handelsangestellten in Kontoren kaum eine Veranlassung vorliege", so werden wir unschwer die Bedeutung des Wandels der Anschauungen im Beirate ermessen können, wenn Herr von Schicker

kaum ein halbes Jahr später, am 5. Juli 1905 die Erklärung abgab: „Er und der sächsische Bundesratsbevollmächtigte Herr Dr. Fischer hätten früher auf Grund der schriftlichen Erhebungen die Anschauung vertreten, daß kein Grund zu irgendwelchen gesetzlichen Maßnahmen vorhanden sei. Sie hätten indessen weitere mündliche Vernehmungen empfohlen. Diese hätten nun unumstößlich dargetan, daß zwar ein gesetzliches Eingreifen nach den Verhältnissen im größten Teil der Kontore nicht erforderlich werde, aber allerdings in einzelnen Betrieben ein schamloser Mißbrauch mit der Arbeitskraft der Angestellten getrieben werde. Deshalb sei ein gesetzlicher Schutz zu gewähren, aber nur ein solcher, der die hervorgetretenen Mißstände beseitige, nicht darüber hinaus.“ In diesem Sinne sind denn auch die Beschlüsse des Beirates für Arbeiterstatistik gefaßt worden. Immerhin sind sie, wie gesagt, wegen der darin ausgesprochenen Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen, zu begrüßen.

Die Möglichkeit, über die vom Beirat vorgeschlagene 11stündige Mindestruhezeit hinauszugehen, beweisen schon die schriftlichen Erhebungen. Danach haben 61,3 % der Gehilfen eine Arbeitszeit bis zu 9 Stunden, 28,1 % eine solche von 9 bis 10 Stunden und nur 10,6 % eine Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden. Das beweist, daß der von uns geforderte 9 Stundentag im Großhandel mit geteilter Arbeitszeit sich ohne Schwierigkeit durchführen läßt. Durch die Verwirklichung der Vorschläge des Beirates würde an den bestehenden Verhältnissen kaum etwas gebessert, zumal ihre Durchführung praktisch kaum zu überwachen wäre, da von der Festsetzung einer Geschäftsstunde ausdrücklich Abstand genommen wurde. Nur sie kann die Durchführung einer Mindestruhezeit wirksam werden lassen, darum wollen wir an ihrer Festsetzung festhalten.

Auch die vorgeschlagene 1½stündige Mittagspause müssen wir als ungenügend bezeichnen, namentlich im Hinblick auf die verheirateten Kollegen und auf die Entfernungen in den Großstädten. Es kann gar keinem Zweifel mehr unterliegen, daß 2 Stunden Mittagspause erst das Prädikat einer ausreichenden Pause verdienen. Das ist so allgemein anerkannt, daß man darüber weitere Worte zur Begründung gar nicht zu verlieren braucht.

Dasselbe trifft für die Zulassung von Ausnahmen zu. Wir alle kennen die Folgen solcher Ausnahme-Bestimmungen zur Genüge

aus den Erfahrungen mit dem Ladenschlußgesetz, die auch unzweideutig die Ueberflüssigkeit dieser Ausnahmetage dargetan haben. Sollen wir uns denn solche Erfahrungen nicht zu Nutze machen? Wozu denn erst durch Reichsgesetz etwas einführen, was nachher auf dem Wege der Polizei-Verordnungen in kurzer Zeit wieder beseitigt wird? Wir sind überzeugt, daß auf Grund des § 105 c Ziffer 1 und 2 der G.-O. allen berechtigten Bedürfnissen nach Ausnahmen Rechnung getragen werden kann. Ganz entschieden ablehnen müssen wir aber die Absicht, die Festsetzung der Ausnahmetage der Bestimmung der Prinzipale selbst zu überlassen! Das würde nette Zustände für die Kontorangestellten zeitigen! Da könnte sich das „freie Spiel der Kräfte“ ungehindert entfalten, und kein Mensch wäre imstande, die Angestellten vor dem „schamlosen Mißbrauch ihrer Arbeitskraft“ zu schützen. Um das zu verhindern, müssen wir auch fordern, daß an den Ausnahmetagen die Mindestruhezeit mindestens 9 Stunden betragen soll. Eine solche Bestimmung hat das Braunschweigische Ministerium bereits für die Ausnahmetage von der Mindestruhezeit in offenen Verkaufsstellen getroffen.

Was die Forderung nach der Einführung des Sonnabendfrühschlusses anlangt, so haben wir ja seit Jahren als die Ersten uns seine Herbeiführung angelegen sein lassen. Bekannt ist die Arbeit des Verbandes und seiner Ortsgruppen auf diesem Gebiete. Wir haben seither davon abgesehen, diese Forderung zu erheben, weil wir uns über die Möglichkeit seiner gesetzlichen Durchführung noch nicht klar waren. Nun haben wir aber den Weg gefunden, der die Einführung des Sonnabendfrühschlusses mit zwingendem Rechte ermöglicht, und der doch keine Härten in sich schließt, weil er dem freien Ermessen der Geschäftsinhaber noch ziemlich weiten Spielraum läßt. Es ist derselbe Weg, der heute zur Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses führt, und der im § 139 f der G.-O. vorgezeichnet ist. Demgemäß bedarf es nur des Erlasses analoger Vorschriften, die wir im Absatz 2 Ziffer 4 der Entschließung verlangen. Diese Vorschriften würden lauten:

> Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ist für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Ge-

schäftszweige zu verfügen, daß die Geschäftsräume während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres an den Sonnabend-Nachmittagen ganz oder teilweise für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die weiteren Bestimmungen sollen analog § 139 f, Absatz 2 ff erlassen werden.

Daß wir an unserer Forderung nach völliger Sonntagsruhe festhalten, bedarf keiner weiteren Begründung. Sie ist um so gerechtfertigter, als bereits die schriftliche Umfrage ergeben hat, daß heute schon in rund 67 % der Betriebe des Großhandels die völlige Sonntagsruhe eingeführt ist. Wir lehnen es aber auch ab, den Gemeinden die Befugnis einzuräumen, durch Ortsstatut die zweistündige Sonntagsarbeit einzuführen. Bei dem allenthalben vorherrschenden Bestreben, die soziale Schutzgesetzgebung zu durchlöchern, würde es ganz gewiß keine 14 Jahre anstehen, bis die reichsgesetzliche Bestimmung der völligen Sonntagsruhe im Großhandel nur noch ein papierner Traum wäre. (Sehr richtig!)

Endlich lehnen wir auch die Ausnahmestellung der Prokuristen und Reisenden ab. Diese bedürfen, wenn sie nicht auf Reisen sind, mindestens ebenso des gesetzlichen Schutzes, wie die übrigen Angestellten, und außerdem wäre durch eine derartige Bestimmung Gesetzesumgehungen Tür und Tor geöffnet. Da würde der Begriff Reisender bald eine Auslegung erfahren, die heute noch kein Mensch ahnen kann. Dazu wollen wir aber nicht die Hand bieten. Und den Prokuristen, deren spät am Tage eintretende „Arbeitswut" recht häufig die Ursache der durch die Erhebungen aufgedeckten Uebelstände ist, tut eine erziehliche Einwirkung gesetzlicher Vorschriften gerade not.

Recht befremdlich und bedauerlich ist es aber, und damit komme ich zum Schlusse meiner Darlegungen, daß der Beirat für Arbeiterstatistik die Frage eines besonderen Schutzes für jugendliche und weibliche Angestellte völlig offen gelassen hat. Gerade angesichts der Tatsache, daß der Beirat mit seinen Beschlüssen lediglich die größten Uebelstände beseitigen will, hätte man um so mehr erwarten dürfen, daß er sich dieser besonderen Pflicht erinnere, die alle Sozialpolitiker, und die auch die soziale Schutzgesetzgebung als dringend und als vorhanden anerkennen. Demgegenüber wollen wir an unsern diesbe-

züglichen Forderungen festhalten, und gerade sie noch mit besonderem Nachdruck betonen.

Ich bitte Sie darum, stimmen Sie der vorliegenden Entschließung einmütig zu. (Beifall.)

Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß der Beirat für Arbeiterstatistik — im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung — die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Kontorarbeitszeiten grundsätzlich anerkannt hat. Der Ausschuß erklärt indessen gleichzeitig die in Vorschlag gebrachten gesetzgeberischen Maßnahmen für völlig unzulänglich und stellt fest, daß sie den berechtigten Wünschen der beteiligten Kreise durchaus nicht entsprechen.

Gegenüber den Vorschlägen des Beirats für Arbeiterstatistik erhebt der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages nachdrücklich die Forderung einer gesetzlichen Regelung der Kontorarbeitszeiten unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. Völlige Sonntagsruhe.
2. Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren, sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger.
3. Geschäftsschluß in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr.
4. Die Einführung des Sonnabendfrühschlusses mit zwingendem Rechte ist durch den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, analog den Bestimmungen des § 139 f der Gewerbeordnung zu ermöglichen.
5. Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorge-

nommen werden müssen. (§ 105 c Ziffer 1—2 der Gew.-Ord.)

6. Gesetzlicher ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.
7. Die Vorschriften der §§ 139 g und h der Gewerbeordnung finden auf die Kontorangestellten entsprechende Anwendung.

Vorsitzender: Wir kommen zur Aussprache. Das Wort hat Herr

Hoffmeister-Elberfeld: Nach der Ziffer 5 im zweiten Absatz der Entschließung sind — wenn auch nur ganz beschränkt — Ausnahmen von der täglichen Arbeitszeit zugelassen. Das bedeutet also für diese Fälle die Verpflichtung zur Ueberstundenarbeit. Ich meine nun, es ist ganz gerechtfertigt, wenn man dafür auch eine besondere höhere Bezahlung verlangt, wie sie in anderen Berufen üblich ist. (Widerspruch.)

Roth-Hamburg: Ich möchte mich dagegen wenden, und zwar wesentlich deshalb, weil es geradezu einen kleinlichen Eindruck hervorrufen müßte, wenn wir unter den obwaltenden Umständen noch für eine Bezahlung der Ueberstunden eintreten wollten. Man vergesse doch nicht: wir treten für eine völlige Beseitigung der Ueberstunden ein, wir erklären sie für überflüssig, und wollen sie nur für ganz ausnahmsweise Fälle zugelassen wissen, eben für solche Ereignisse, für die der § 105 c Ziffer 1—2 der G.-O. auch eine Erweiterung oder Aufhebung der Sonntagsruhe gestattet. Also für Fälle, wo ein öffentliches Interesse oder ein Notfall eine Ueberarbeit rechtfertigt und notwendig macht. Wie häufig kann denn das im Jahr eintreten? Wir werden schon auf dem Posten sein, daß dieser Paragraph keine mißbräuchliche Auslegung erfährt.

Dann aber möchte ich doch darauf hinweisen, daß der Hamburger und der Kölner Handlungsgehilfentag sich bereits gegen die Bezahlung von Ueberstunden ausgesprochen haben, aus der ganz richtigen Erwägung heraus, daß darin ein Anreiz zum Strebertum liegt. (Sehr richtig!) Damit würde aber unter gewissen Verhältnissen wohl eine Vermehrung der Ueberstunden herbeigeführt werden, während doch unser Ziel ihre völlige Beseitigung ist. Stimmen Sie also bitte der Entschließung zu.

Vorsitzender: Es wünscht niemand mehr das Wort — wir schreiten dann zur Abstimmung. Wer für die Entschließung ist — Ich danke, das ist einstimmig.

Es folgt nun der bis jetzt zurückgestellte Bericht der Abteilung 5 über das

Unterrichtswesen,

den an Stelle des Herrn Elberding ebenfalls Herr Roth erstatten wird. Wir sind damit beim letzten Punkte unsrer Tagesordnung angelangt. Das Wort hat Herr

Roth-Hamburg: Ich erbitte auch für meine folgenden Darlegungen Ihre Nachsicht, da ich den Bericht der Abteilung 5 ebenfalls erst in den letzten zwei Tagen zusammen zu stellen gezwungen war.

Meine Herren! Auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens ist im letzten Jahre eine sehr erfreuliche Aufwärtsbewegung festzustellen. Im Jahre 1905 wurden 30 kaufmännische Fortbildungsschulen neu eröffnet, 28 Schulen wurden im Ausbau vervollkommnet und in insgesamt 83 Orten sind Fortschritte im Sinne unsrer Bestrebungen zu verzeichnen. Im Jahre 1906 wurden bis jetzt 22 kaufmännische Schulen eröffnet, 4 Schulen wurden ausgebaut und an 50 Orten sind Fortschritte festzustellen. Für den Zwangsunterricht entschieden sich im Jahre 1905 die Stadtverwaltungen in 58 Orten, im Jahre 1906 bis jetzt 26 Orte. Der Tagesunterricht wurde 1905 eingeführt an 10 Schulen, im Jahre 1906 bis jetzt an 14 kaufmännischen Fortbildungsschulen, davon behielten 2 Schulen allerdings halben Tages- und halben Abendunterricht bei. Auch die Hinzuziehung von Gehilfenvertretern in den Schulvorstand greift immer weiter um sich. So wurden Handlungsgehilfen in den Schulvorstand kaufmännischer Fortbildungsschulen berufen im Jahre 1905 an 10 Schulen, 1906 bis jetzt an 7 Schulen. Dabei ist festzuhalten, daß diese Gehilfenvertreter vorwiegend aus den Reihen der deutschnationalen Handlungsgehilfen entnommen wurden, was wohl seine Ursachen darin finden dürfte, daß die Ortsgruppen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ihre Eingaben sachlich erschöpfend abfassen, wobei sie natürlich von der Verwaltung des Verbandes weitgehendste Unterstützung erhalten.

Auch in den einzelnen Bundesstaaten ist die Arbeit auf dem in Rede stehenden Gebiete in erfreulichem Fortschreiten begriffen. So hat sich im Königreich Preußen die Zahl der obligato-

rischen kaufmännischen Fortbildungsschulen von 221 im Jahre 1905 auf 225 im Jahre 1906 erhöht. Das preußische Landesgewerbeamt hat seine Wirksamkeit im vergangenen Jahre begonnen, und ich glaube, die Hoffnungen sind berechtigt, die daraus eine wesentliche Förderung unserer Bestrebungen sich versprechen. Der erste Jahresbericht des preußischen Landesgewerbeamtes liegt ebenfalls bereits im Drucke vor, und ich kann mir nicht versagen, daraus eine Stelle anzuführen, die über den Tagesunterricht an den Fortbildungsschulen handelt. Es wird darüber S. 18/19 ausgeführt:

„Es ist aber auch eine Versündigung an unserer gewerblichen Jugend, die im Alter der Entwicklung steht, sie abends nach 8 Uhr, nach einem angestrengten Tagewerke, auf die Schulbank zu zwingen. Wenn es eine Pflicht der Allgemeinheit ist, an Sonntagen und Werktagsabenden Lerngelegenheit für freiwillige Arbeiten zu schaffen, so muß die obligatorische Fortbildungsschule zum Tagesunterricht führen.

Dieser ist einfach eine Konsequenz des Schulzwanges. Wenn man der Ansicht ist, daß das, was die Fortbildungsschule lehren will, so notwendig ist, daß man jeden gewerblichen Arbeiter dazu zwangsweise anhält, so muß man ihm eben innerhalb der normalen Arbeitszeit, d. h. während der Tagesstunden der Werktage, auch die Zeit dazu verschaffen, denn der Unterricht der Fortbildungsschule ist als ein integrierender Teil der Lehre anzusehen. Die Unbequemlichkeiten, die sich zweifellos daraus ergeben, muß der Arbeitgeber auf sich nehmen. Vom höheren Standpunkte aus gesehen decken sich übrigens hier die Interessen der Allgemeinheit und des Lehrlings mit denen des Unternehmers, der aus der intellektuellen und sittlichen Förderung seiner Lehrlinge auch für seinen Betrieb Vorteil ziehen wird. Wenn aber zwischen dem vorübergehenden materiellen Vorteil des Lehrherrn und der Ausbildung des Lehrlings Konflikte entstehen sollten, so ist das Interesse des Lehrlings das der Allgemeinheit."

Sie sehen also, genau dieselben Anschauungen, die wir seit Jahren nachdrücklich vertreten haben, in dieser amtlichen Auslassung widerkehren. Es ist übrigens zu begrüßen, daß die Auffassung über die Organisation des Fortbildungsschulwesens auch unter der neuen Leitung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe dieselbe geblieben ist. Der neue Minister für Handel und Gewerbe

Delbrück hat seine Ansichten hierüber in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 14. Februar dahin gekennzeichnet:

> „Ich halte es für wünschenswert und notwendig, daß die Fortbildungsschulen allmählich durchweg obligatorisch werden. Nach meiner Ansicht hat die fakultative Fortbildungsschule nur insofern noch einen Platz im Fortbildungsschulwesen, als sie in ihren Zielen über die der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen hinausgeht, und ihr Besuch damit von dem zwangsweisen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule befreit. . . . Im Prinzip bin ich der Ansicht, daß wir den Abendunterricht beseitigen und allmählich zum Tagesunterricht kommen müssen."

So können wir hoffen, in Preußen mit unsern Bestrebungen eine starke Stütze in der Regierung zu finden. Wir werden also mit aller Kraft unsre Arbeit auf diesem Gebiete fortsetzen müssen.

Im Königreich Bayern ist mit königlicher Verordnung vom 13. August 1905 die Wirksamkeit der Landesschulkommission auch auf die kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen ausgedehnt worden.

Im Königreich Württemberg befindet sich gegenwärtig der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen in der Beratung der Abgeordnetenkammer. Das Gesetz sieht die 3jährige Schulpflicht für Lehrlinge und Handlungsgehilfen unter 18 Jahren vor. Der Unterricht soll Werktags bis 7 Uhr abends stattfinden. Ein Beirat für das Fortbildungsschulwesen soll bei der Zentralstelle für Handel und Gewerbe gebildet werden. Wir können feststellen, daß die Arbeit des Gaues Schwaben des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes auf diese Beschlüsse von wesentlichem Einflusse war. In einem Schreiben vom Juni 1905 antwortete das württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf eine Anfrage wie folgt:

> „Aus den Verhandlungen, die am 11. und 12. Mai 1905 in der Kammer der Abgeordneten über die Neuordnung des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulwesens stattgefunden haben, werden Sie Gelegenheit gehabt haben zu ersehen, daß die Bestrebungen Ihres Vereins sich eng mit dem Standpunkt berühren, den die Unterrichtsverwaltung bei ihren Plänen einnimmt." (Bravo!)

Im Großherzogtum Baden bestanden Ende 1905 in 26 Gemeinden zusammen 32 kaufmännische Schulen. In sämtlichen Gemeinden, bis auf Mosbach, ist der Besuch durch Ortsstatut geregelt, die Einführung des Schulzwanges ist aber auch in Mosbach bereits in die Wege geleitet. In Schwetzingen, St. Georgen und Schopfheim sind kaufmännische Fortbildungsschulen in der Entstehung begriffen.

Abgelehnt wurde vom Landtage des Großherzogtums Mecklenburg eine Regierungsvorlage betreffend die Errichtung von Kaufmannsschulen. Es wurde von der Regierung der Nachweis verlangt, daß die in Mecklenburg bestehenden freiwilligen Handelsschulen ihren Zweck nicht genügend erfüllen. Hoffentlich bringt die Regierung die Vorlage bald wieder ein, damit auch Mecklenburg in der Fürsorge für die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses hinter den andern Bundesstaaten nicht zurückbleibt.

Auch aus der Freien und Hansestadt Hamburg können diesmal erfreuliche Fortschritte in dieser Beziehung berichtet werden. Die Bürgerschaft hat nämlich erst in den letzten Wochen die Beratung des Ausschußantrages auf Einführung des Fortbildungsschulzwanges mit Tagesunterricht zu Ende geführt, und ihm in den wesentlichsten Punkten ihre Zustimmung erteilt. Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit der Senat dem Verlangen der Bürgerschaft um Erlaß eines Landesgesetzes Rechnung tragen wird.

Weniger erfreulich sind die Vorgänge, die aus der Freien und Hansestadt Bremen zu berichten sind. Dort hat die Schuldeputation endlich nach 1½ Jahren über den Antrag auf Einführung des Fortbildungsschulzwanges Bericht erstattet. Der sehr kurze Bericht gipfelt in dem Antrage der Schuldeputation, die ganze Angelegenheit noch um einige Jahre zu vertagen und die Entwicklung der freiwilligen Schule des kaufmännischen Vereins Union abzuwarten. Die Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes hat gegen diese Verschleppungstaktik sofort energischen Protest eingelegt, wobei sie die Unterstützung angesehener Bürgerschaftsmitglieder fand. Auch hier läßt sich der Ausgang der Sache noch nicht absehen.

Alles in Allem werden wir aber aus diesen Vorgängen starke Hoffnungsfreudigkeit für unsre fernere Arbeit schöpfen können. Auch sonst sind auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschul-

wesens Fortschritte zu verzeichnen. So haben die Handelskammern des Königreichs Sachsen an die Ständeversammlung das Ersuchen gerichtet, sie möge bei der Staatsregierung die Gleichstellung der Staatsbeiträge für die Landwirtschafts- und Handelsschulen beantragen. Nach dem offiziellen Bericht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten betrug der Staatsbeitrag für die Handelsschulen im Jahre 1904 nur 46 850 Mark, das sind nur 6,09 % des Gesamtaufwandes der Handelsschulen. Für die landwirtschaftlichen Schulen dagegen belief sich der Staatsbeitrag auf 93 100 Mark, das sind 61,2 % ihres Gesamtaufwandes. Im neuen Staatshaushalts-Etat waren für die Handelsschulen nun 50 000 Mark eingestellt. Die zweite Kammer beschloß jedoch die Erhöhung des Staatszuschusses für Handelsschulen auf 70 000 Mark. Der Staatsminister des Innern stellte für die Aufstellung des nächsten Etats eine erhöhte Einstellung, und zwar mindestens den Betrag von 85 000 Mark in Aussicht.

Aus dem Herzogtum Sachsen-Meiningen ist zu vermerken, daß am 6. Januar 1906 eine Konferenz der Leiter der kaufmännischen Fachschulen des Herzogtums stattfand, die sich für 3jährige Unterrichtszeit mit mindestens 6 wöchentlichen Pflichtstunden und Tagesunterricht aussprach.

Auch der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen hat auf seinem vorjährigen Kongresse in Wiesbaden, auf dem der Verband durch mich vertreten war, eine klarere Stellung zum Fortbildungsschulwesen eingenommen. In der Abteilungssitzung wurde mein Antrag, der Verband möge sich für den Zwangsunterricht aussprechen, mit großer Mehrheit angenommen.

Aber auch die widerstrebenden Elemente ruhen nicht, um den Siegeszug unserer Anschauungen beim Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens aufzuhalten. Dafür nur drei Beispiele: In Gronau kämpft die Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes seit Jahren um die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule. Immer neue Ablehnungsgründe wußte der Magistrat zu erfinnen, und in ihrem letzten Verwaltungsbericht schreibt die Gemeindeverwaltung: Tatsächlich nehmen viele Firmen nur noch solche Lehrlinge an, die die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst haben, und diese zum Besuche einer kaufmännischen Fortbildungsschule anzuhalten, dürfte über das Maß des

Guten hinausgehen. Ohne diese Kategorie ist eine solche Schule auf die Dauer hier nicht lebensfähig." Und ein Mitglied der Handelskammer Lübeck verstieg sich sogar zu der Drohung, wenn „die Fortbildungsschule die Lehrlinge weiter zu sehr in Anspruch nehmen würde, werden die Kaufleute schließlich auf die Ausbildung von Lehrlingen verzichten." Ueber diese Inanspruchnahme der Lehrlinge durch den Fortbildungsschulunterricht klagte auch die Handelskammer Bromberg in einem Gutachten, das sie dem Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschule erstattete. Sie sagt darin u. a.: „Aber auch die Prinzipale sind, namentlich in der letzten Zeit, immer mehr durch sozialpolitische Maßnahmen belastet worden, daß sie nicht mehr zu weiteren Auflagen herangezogen werden können. Wir verweisen in dieser Beziehung namentlich auf den am 1. April 1905 in Kraft tretenden 8 Uhr-Ladenschluß und die gleichzeitig damit verbundene Herabminderung der Ausnahmetage für den Ladenschluß und die Mindestruhe der Angestellten. Durch den 8 Uhr-Ladenschluß wird den Kaufleuten die Tätigkeit der Lehrlinge für weitere 300 Stunden entzogen, durch die Herabminderung der Ausnahmetage von der Ruhezeit um etwa 60 Stunden. Dazu kämen noch 6 Stunden wöchentlich für den kaufmännischen Unterricht in 40 Unterrichtswochen, also 240 Stunden, zusammen also 600 Stunden." (Heiterkeit.) Ich wollte Ihnen, meine Herren, an diesen paar Beispielen nur zeigen, mit welchen Argumenten unsre Bestrebungen bekämpft werden, Sie können sich dann ungefähr ein Bild davon machen, wie sorgfältig wir alle nur möglichen Einwände in der Begründung unserer Eingabe berücksichtigen müssen.

Nun gestatten Sie mir noch kurz zwei Fragen zu besprechen, die auch in dem Berichte der Abteilung 8 über das Lehrlingswesen berührt worden sind. Ich meine die Aufnahme- und die Lehrlingsprüfung, deren Einführung von der Abteilung befürwortet werden.

Was die Aufnahmeprüfung anbetrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß damit eine neue Forderung nicht erhoben wird. Vielmehr hat bereits der Kölner Handlungsgehilfentag 1903 in seinen Leitsätzen zum Fortbildungsschulwesen diese Forderung erhoben. Sie ist auch im Band 14 unsrer Schriften *) eingehend erörtert. Außer-

Band 14 der Schriften des D. H. V.: „Kaufmännische Fortbildungsschulen". Preis 50 Pfg.

dem kann auch auf eine in dieser Richtung hochbedeutsame Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 14. November 1901 hingewiesen werden, worin es heißt:

> „Es ist dringend zu empfehlen, daß in allen Handlungslehrlingsschulen alljährlich eine Aufnahmeprüfung veranstaltet werde. Die Aufnahmeprüfung erstrecke sich in der Mindestdauer von drei Stunden auf die Fächer: Schriftliches Rechnen, Rechtschreibung und Aufsatz . . .
>
> Die Schulvorstände wollen im Interesse der Schule dafür Sorge tragen, daß solche Schüler, die den Mindestanforderungen nicht genügen, in die Handelslehrlingsschule nicht aufgenommen werden.
>
> Den Schulvorständen wird anheimgegeben, der Kaufmannschaft des betreffenden Orts zur Kenntnis zu bringen, daß bezüglich der Vorbildung das beste Lehrlingsmaterial aus der mittleren und höheren Volksschule kommt."

Hier haben wir also durchaus einen Vorgang, der die Berechtigung unsres Verlangens nach Aufnahmeprüfung stützt, und die Möglichkeit seiner Durchführung beweist. Nun kommt aber die Beantwortung der weiteren Frage, die die Abteilung 8 aufgeworfen hat: Was soll mit den jungen Leuten geschehen, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen? Die Abteilung meint, man soll sie einfach zurückweisen. Ja, meine Herren, so leicht läßt sich diese Frage denn doch nicht lösen! Dazu ist die Zahl solcher Elemente denn doch zu groß!

Eine solche Forderung wäre kaum durchführbar, weil, wie der Leiter der kaufmännischen Fortbildungsschule in Altona, Herr Rektor Schmarje, in einem Vortrage über die Vorbildung der Handelslehrlinge auf dem Wiesbadener Kongreß nachwies, diese ungenügend vorgebildeten jungen Leute nahezu ein Drittel der gesamten Handelslehrlinge darstellen. Die Handelskammer Braunschweig hat entsprechende Erhebungen an den kaufm. Fortbildungsschulen angestellt. Dabei wurden 6109 Schüler erfaßt, von denen 1934 Schüler also 31,67 % die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben. Ja noch weiter: unter 89 Anstalten sind nicht weniger als 17, bei denen die Zahl der Ungenügenden 50 % und mehr der Aufgenommenen betrug. Das ist also ein sehr hoher Prozentsatz solcher Elemente; die Zahl der ungenügend Vorgebildeten und geistig Minder-

wertigen, die in unsern Stand eintreten, ist demnach eine erschreckend hohe.

Da schaffen die den Fortbildungsschulen angegliederten Vorstufen wenigstens etwas Hilfe, indem in ihnen diese Lücken der Vorbildung nach Möglichkeit ausgeglichen werden sollen. Aber man darf ihrer Wirksamkeit auch keine allzugroße Bedeutung beilegen. Diese Mängel in der Vorbildung, die mit dem ganzen System des Volksschulunterrichts zusammenhängen, erfordern unsre ganze und ernste Aufmerksamkeit. Sie drücken das Lehrlingsmaterial im Kaufmannsstande auf einen Tiefstand herunter, der durch die Vorstufen nur bis zu einem geringen Grade gehoben werden kann. Darum müssen wir auch Wege einschlagen, die hart erscheinen, aber zur Gesundung der Zustände notwendig beschritten werden müssen. So müssen die Verbände und kaufmännischen Vereine bei ihren Lehrstellen-Vermittlungen eine scharfe Auslese unter den jungen Leuten halten. Daß es der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband tut, ist ja selbstverständlich, aber wir müssen in dieser Richtung auch auf die andern Organisationen und auf die öffentliche Meinung einwirken. Alle jungen Leute, die in den Kaufmannsstand eintreten wollen, müssen sich einer Prüfung unterziehen und durch Zeugnisse ihre Befähigung nachweisen. So hat der Kaufmännische Verein in Stuttgart eine Erziehungsarbeit seit einigen Jahren geleistet. Der Verein hat die Vermittlungstätigkeit für ungenügend vorgebildete junge Leute nicht übernommen, und Prinzipalen, die sie dennoch einstellten, keine Lehrlinge später mehr zugewiesen. Meine Herren, diese Einwirkung ist nicht zu überschätzen, denn der ganze Kampf ist furchtbar schwer, und — ich muß es wieder betonen — nur von minimalen praktischen Ergebnissen, solange die Prinzipale sich nicht scheuen, ein solches Material von Lehrlingen in ihre Geschäfte aufzunehmen.

Interessant, namentlich soweit die spätere Wirksamkeit der Handlungsgehilfen-Kammern in Betracht kommt, ist in dieser Hinsicht ein Vorschlag, den das preußische Landesgewerbeamt in seinem Jahresbericht mitteilt, und der bereits im Jahre 1864 von einer Regierung auf ein Rundschreiben des preußischen Kultusministers vom 18. Dezember 1863 gemacht wurde. Danach soll: jeder Handwerksmeister, der einen Lehrling annimmt, welcher nach dem Urteil einer besonderen Kommission nicht die genügende Schulbildung hat, verpflichtet werden, den Lehrling sofort zu entlassen oder ihn in einen

Nachhilfeunterricht zu schicken, dessen Kosten von ihm und den andern in gleicher Lage befindlichen Handwerksmeistern zu tragen sind. Um diesen Umständen und Unkosten zu entgehen, werden die Handwerksmeister nach Ansicht der Regierung, bald dazu kommen, als unerläßliche Vorbedingung für den Eintritt in ihren Beruf eine gute Elementarbildung zu verlangen." Das war in den sechziger Jahren, daß seitens einer Regierung ein solcher — praktischer — Vorschlag gemacht worden ist. Ich wollte ihn lediglich als Material für die Untersuchungen der Abteilungen 5 und 8 anführen.

Meine Herren! Die Vorstufen werden aber erst zu praktischer Wirksamkeit gelangen können, wenn den betreffenden jungen Leuten, die sie besuchen, die Verpflichtung erwächst, trotzdem die ganze Fortbildungsschule zu durchlaufen. Das ist nur beim Schulzwang bis zum 18. Lebensjahre mit einiger Sicherheit der Fall. Hört er früher auf, so kann leicht der Fall eintreten, daß junge Leute zwar die Vorstufe besucht, aber vorzeitig den Unterricht wieder abgebrochen haben und nun das Lehrziel der Schule erst recht nicht erreichen. Sie besitzen dann am Ende ihrer Lehrzeit ein noch gefährlicheres Halbwissen, als an ihrem Anfang. Hier soll nun die Abgangsprüfung den Ausgleich schaffen. Für die theoretischen Fächer hat sie ja ebenfalls der achte deutsche Handlungsgehilfentag in Köln obligatorisch verlangt. Es ist nun die Frage zu untersuchen, kann die Abgangsprüfung zu einer Lehrlingsprüfung mit praktischem Erfolge ausgebaut werden, d. h. kann und soll sie sich zweckmäßig auch auf die praktischen Kenntnisse der Branche erstrecken, in der der Lehrling gelernt hat. Ich glaube, daß wir nach dem Material, das uns bis jetzt darüber zur Verfügung steht, noch nicht in der Lage sind, ein abschließendes Urteil abzugeben. Da ist es denn recht interessant, eine Stimme zu hören, die aus praktischen Erfahrungen heraus urteilt. Der Schweizerische Kaufmännische Verein in Zürich hat solche Lehrlingsprüfungen seit einigen Jahren eingeführt; er urteilt in einer Eingabe über ihre Wirkungen folgendermaßen:

„Die Aussicht auf die am Schluß der Lehrzeit abzulegende Prüfung wirkt erfahrungsgemäß im allgemeinen außerordentlich günstig auf die Ausbildung des Lehrlings ein. Der Lehrling verrichtet besonders in seinem letzten Lehrjahr mit gesteigertem Interesse seine Arbeit, er kommt den ihm gegebenen Anweisungen mit größerer Aufmerksamkeit nach und erkundigt sich über unklare Punkte. Der

Lehrherr tut ebenfalls sein möglichstes, damit sein Lehrling die Prüfung mit einer möglichst guten Note bestehe. Dadurch, daß die Prüfung von jedem Lehrling abzulegen ist, wird mit der Zeit gewissermaßen amtlich festgestellt, wo ein Jüngling eine tüchtige Lehre durchmachen kann, oder welche Geschäfte in dieser Hinsicht besser zu meiden sind. Auch für den Fortbildungsunterricht ist es sehr vorteilhaft, Namentlich in Bezug auf die Organisation dieser Lehrlingsprüfungen, lingsprüfung, hingearbeitet werden kann. Das Zuströmen ungelernter oder nicht genügend vorgebildeter Arbeitskräfte nimmt immer mehr überhand, auch im Handel. Hierdurch werden nicht allein die Lohnverhältnisse gedrückt, auch die Leistungsfähigkeit des ganzen Berufes nimmt ab. Es ist daher notwendig, daß durch das Diplom der Lehrlingsprüfung eine Grenzlinie geschaffen werde zwischen Gewerbe- und Handelsgehilfen, die ihren Beruf regelrecht erlernt haben und sich durch eine öffentliche Prüfung über die erworbenen Kenntnisse ausgewiesen haben, und ungelernten Arbeitern und Tagelöhnern."

Auch in England sind, wenn auch nicht in solchem Umfange, derartige Prüfungen eingeführt, deren Studium manchen praktischen Fingerzeig für unsre Arbeiten auf diesem Gebiete geben dürfte. Namentlich in Bezug auf die Organisation dieser Lehrlingsprüfungen, die ja eine der schwierigsten Fragen bildet, wird man aus den englischen Verhältnissen manchen wertvollen Hinweis schöpfen können.

Ich meine also, wir beauftragen die beiden in Frage kommenden Abteilungen mit einer eingehenden Prüfung dieser Verhältnisse, wobei auch die in Württemberg zutage tretenden Bestrebungen der Handelskammern zu berücksichtigen sind, und überlassen es ihnen, uns womöglich bis zur nächstjährigen Tagung mit bestimmten Vorschlägen näherzureten.

Eine weitere Frage, die ich noch zu berühren habe, betrifft die privaten Handelsschulen und Handelsschulen, mit ein- oder zweijährigem Unterricht, die sich unmittelbar an die Oberklassen der Volks- und Mittelschulen anschließen. Durch die Bestrebungen der Vereine der Detailkaufleute und der Handelskammer in Mannheim und des Detaillistenverbandes für Rheinland-Westfalen, wonach solche Schulen errichtet werden sollen und ihr Besuch eine einjährige Abkürzung der Lehrzeit zur Folge haben soll, gewinnt ein Beschluß an Bedeu-

tung, den der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages bereits im Jahre 1903 gefaßt hat. Der Beschluß besagt:

> „Höhere Handelsschulen (Handelsfachschulen) mit ein- bis zweijährigem Lehrgang sind erstrebenswert, da sie dem künftigen Kaufmann die Aneignung einer umfassenden fachlichen Ausbildung gewährleisten. Ihr Besuch leidet erfahrungsgemäß unter dem noch üblichen Zwange zur Einhaltung einer meist dreijährigen praktischen Lehrzeit für die Schüler derartiger Anstalten. Deshalb ist zu fordern, daß die Zeit des Besuches einer höheren Handelsschule auf die Dauer der praktischen Lehrzeit in Anrechnung kommt."

Da wir aber noch keine allgemeine staatliche Aufsicht über die Handelsschulen haben — namentlich soweit sie privaten Charakters sind —, so kann man diesem Beschlusse naturgemäß eine generelle Bedeutung nicht beilegen. Es ist vielmehr vorerst zu untersuchen, ob wir einer derartigen Vielgestaltigkeit des kaufmännischen Lehrverhältnisses, wie sie sich aus der Uebertragung des in dem erwähnten Beschlusse ausgesprochenen Grundsatzes auf das praktische Leben entwickeln würde, das Wort reden können. Namentlich ist aber auch zu prüfen, inwieweit das Lehrziel der Schulen, die nach den erwähnten Bestrebungen errichtet werden sollen, eine Verkürzung der praktischen Lehrzeit rechtfertigt. Ob sie nicht vielleicht nur eine Zusammenfassung des meist in dreijährigem Stufenaufbau bewältigten Lehrstoffes der kaufmännischen Fortbildungsschulen darbieten. In diesem Falle wäre eine Verkürzung der Lehrzeit nach meinem Dafürhalten nicht zulässig. Welche Wellen die genannten Bestrebungen bereits schlagen, mögen Sie daraus ersehen, daß erst ganz kürzlich eine Denkschrift des Direktors der städtischen Handelsschule zu Harburg erschienen ist, in der er ebenfalls für die Errichtung solcher einjährigen Handelsschulen mit vollem Wochenunterricht eintritt.

Ich beklage lebhaft den bedauerlichen Umstand, der Herrn Elberding zwang, unsrer Tagung fernzubleiben, um so mehr, als dadurch die geplante gemeinsame Sitzung der Abteilung 5 und 8 unterbleiben mußte, wo alle diese Fragen hätten erörtert werden sollen. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, wenn ich meine Anschauungen darüber noch weiter vortragen würde, da wir mangels der Vorlage entsprechender Abteilungsbeschlüsse doch nicht in der Lage wären, in ersprießliche Erörterungen über diesen Gegenstand einzutreten. Die

Frage erscheint mir aber so wichtig, daß sie eingehender Prüfung bedarf, die vorzunehmen wir wohl am besten ebenfalls die beiden Abteilungen 5 und 8 beauftragen. Dann können wir im nächsten Frühjahr hoffentlich zu bestimmten Beschlüssen gelangen.

Wenn dann die Abteilungen in den Kreis ihrer Erörterungen auch den in Oesterreich zur Beratung stehenden Befähigungsnachweis einbeziehen, so haben sie ein Arbeitsfeld, das die ganze Kraft der Abteilungsmitglieder in Anspruch nehmen wird, und ich glaube meine Darlegungen, die lediglich referierend aufzufassen sind, mit dem lebhaften Wunsche schließen zu können, daß es den Abteilungen gelingen möge, ihre so wichtigen und brennenden Aufgaben zum Segen unsres deutschen Kaufmannsstandes zu lösen. (Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen zur Aussprache. Das Wort hat zunächst Herr

Thomas-Hamburg: Wir haben die Frage der Aufnahmeprüfung angeschnitten und ich halte weder den Ausweg des Kollegen Roth, Lehrlinge, die durch Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ihre Nichtbefähigung dargetan haben, in eine Vorstufe zu schicken, noch den Weg des Kollegen Zimmermann, sie in die gewerbliche Fortbildungsschule zu stecken, für empfehlenswert. Wir wissen, daß wir nicht die Möglichkeit haben, diese jungen Leute vom Handelsstand fernzuhalten, es wird immer Prinzipale geben, die gewissenlos genug sind, überzeugt von der Unfähigkeit der Lehrlinge später ihren Beruf auszuüben, sie dennoch einstellen, als willkommene billige, mechanische Arbeitskräfte. Wir haben also die Abgewiesenen und müssen mit ihnen rechnen; dann erwächst uns aber die Pflicht, durch gründliche theoretische Fortbildung, zu retten, was zu retten ist. Das kann in der gewerblichen Fortbildungsschule nicht geschehen, weil der Lehrplan auf unseren Beruf nicht zugeschnitten ist. Auch die Vorstufe ist nur bedingt dazu imstande. Wir haben uns für die theoretische Gehilfenprüfung festgelegt, ihr wird das Ziel der kaufmännischen Fortbildungsschule zugrunde gelegt; wir müssen also allen Lehrlingen die Möglichkeit geben, die Prüfung mit Erfolg zu bestehen, das Ziel zu erreichen. Besucht ein Lehrling die Vorstufe, dann bedarf er eines längeren Schulbesuches, um das Ziel zu erreichen, weil ihm ja die Zeit für den Besuch der Vorstufe fehlt, an der Zeit, die seine Kollegen für die Fortbildungsschule verwenden konnten. Daraus folgt, daß wir allen Lehrlingen Gelegenheit geben müs-

sen, die Fortbildungsschule ganz zu durchlaufen, und das kann nur durch Nachhilfestunden für die Minderbegabten geschehen. Nachhilfestunden dürften auch eine erzieherische Wirkung in dieser Hinsicht ausüben, als sie den Lehrling, der uns seiner ungenügenden Vorbildung wegen unwillkommen ist, mit Schulbesuch so belastet, daß er als billige Arbeitskraft nicht mehr in Frage kommt.

Zimmermann-Bergedorf: Ich bin mit Kollegen Roth vollkommen einverstanden. Nur meine ich, daß wir uns heute schon über die Frage klar werden können, ob es angebracht ist, die Gehilfenprüfung auf die praktischen Kenntnisse auszudehnen. Die Tatsache daß wir praktische Prüfungen heute bereits in Württemberg bei den Drogisten, bei den Hamburger Kolonialwarenhändlern und in der Schweiz haben, diese Tatsache gibt uns wohl Recht, schon heute zu sagen, wir wollen die praktische Gehilfenprüfung verlangen.

Schack-Hamburg: Zu der Frage, die eben von dem Vorredner berührt ist, will ich mich nicht äußern, bevor ich nicht in der Lage bin, das vorgetragene Material nachprüfen zu können. Wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß einer praktischen Prüfung nirgendwo Bedenken entgegenstehen, so muß er mit bestimmten Vorschlägen an uns herantreten. Ich vermag nicht zu übersehen, ob viele Geschäftszweige vorhanden sind, wo eine Gehilfenprüfung praktischen Wert hat.

Zu der andern Frage der Fortbildungsschulen und der Vorstufen nehme ich folgende Stellung ein. In dem Vorhandensein der Vorstufen kann m. E. eine Lösung der Frage des Fernhaltens ungeeigneter Elemente vom Kaufmannsstande nicht erblickt werden. Bis auf weiteres müssen wir daran festhalten, daß die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute die erste Klasse der Volksschule mit Erfolg besucht haben. Durch die Gesetzgebung wird diesem Erfordernis wohl nicht Ausdruck verliehen werden, der Vorschlag einer tarifmäßigen Vereinbarung ist ernsthafter zu betrachten. So gut wie es die Buchdrucker möglich gemacht haben, die Zahl der Lehrlinge durch Tarifverträge herabzudrücken, so gut müssen wir dies auch als Ziel im Auge behalten. Es können sich Verhältnisse ergeben verschiedener Art. Etwas Einheitliches stellt ja die Forderung noch nicht dar. Es sei nur darauf hingewiesen, daß hier in Norddeutschland und in besseren Gegenden Preußens die Verhältnisse anders liegen, wie beispielsweise in Bayern, daß in Bayern die Schüler ein

Jahr weniger Schulzeit haben, als wir hier. Derjenige, der in Bayern die Volksschule verläßt, steht hier in seiner Bildung demjenigen gleich, der bei uns sich in der zweiten Klasse befindet. Es muß Aufgabe späterer Erwägungen sein, bis zu welchem Grade wir solchen Verschiedenheiten in unsern Forderungen Rechnung tragen wollen. Irgendwo müssen wir Halt machen, müssen die Grenzen gezogen werden.

Ich wollte nur zum Ausdruck bringen, daß im allgemeinen ein Mittel zur Gesundung durch eine Vorstufe zu einer Fortbildungsschule nicht gegeben ist und als ein Ziel nicht aufgefaßt werden kann.

Noch eine andere Schwierigkeit ist zu überwinden, nämlich ob nicht mancher Lehrling ersetzt werden kann durch jugendliche Arbeiter und ob nicht dadurch die Wirkung der geforderten Bestimmungen illusorisch wird. Das sind auch Aufgaben, deren Lösung wir uns in der Zukunft angelegen sein lassen müssen. So gut wie es heute im Buchdruckergewerbe gänzlich ausgeschlossen ist, daß man an den Setzkasten eine Arbeitsburschenkraft heranläßt, so gut muß es uns durch die Stärke der Organisation und Tarifvereinbarungen gelingen, zu erreichen, daß keine jugendlichen Arbeiter an die Arbeiten kaufmännischer Art und Natur herankommen. Es kommt nur darauf an, mit welchen Zeitläufen wir rechnen. Es wird sich neben dem eigentlichen Handlungsgehilfenstand ein Stand der Hilfsarbeiter heranbilden. Das ist heute bereits der Fall. Ich habe über diese Angelegenheit mit selbständigen Hamburger Kaufleuten gesprochen. Für bestimmte Arbeiten, wie das Einordnen der Briefe, Kopieren usw. sind nicht mehr Lehrlinge tätig, auch keine Handlungsgehilfen, sondern besondere Arbeiter. Ein bestimmter Hilfsarbeiterstand wird sich nebenher herausbilden und das ist in gewissem Sinne sogar gut.

Gründahl-Wien: Ich bedaure, daß wir in dieser Frage auch heuer wieder zu keinem praktischen Ergebnis kommen. Ich hätte um so mehr gewünscht, daß diesmal feste Beschlüsse gefaßt worden wären, um so mehr, als wir in Oesterreich gerade jetzt die neue Gewerbe-Ordnungs-Vorlage zu beraten haben, worin die Frage des Befähigungsnachweises geregelt werden soll. Ich möchte nur wünschen, daß die beiden Abteilungen diese Frage bis zur nächsten Tagung recht eingehend untersuchen, damit uns dann dort bestimmte Vorschläge unterbreitet werden können.

Vorsitzender: Weitere Redner sind nicht vorgemerkt, das Schlußwort hat der Berichterstatter Herr

Roth-Hamburg: Zunächst möchte ich meinen Vorredner beruhigen. Wenn wir erklären, wir wollen uns an die Untersuchung der und der Frage machen, dann geschieht das auch. Aber allerdings tun wir das dann mit der Gründlichkeit, die Freund und Feind an uns schätzen, und die unsre Arbeiten in den Ruf von Doktorarbeiten gebracht hat. Wir wollen etwas Ganzes leisten und lassen da auch einmal längere Zeit darüber hingehen, ehe wir durch übereilte Vorschläge oder Beschlüsse uns festlegen.

Hinsichtlich der Wertschätzung der Vorstufen bin ich mit Herrn Schack einer Meinung. Aber ich möchte mich doch noch mit einigen Worten gegen Herrn Thomas wenden, weil er der von ihm befürchteten Ueberschätzung der Vorstufen offenbar ihre Unterschätzung entgegensetzt. Die Vorstufen sind nach meiner Ueberzeugung an den kaufmännischen Fortbildungsschulen überhaupt nicht zu entbehren. Der Weg, durch Nachhilfestunden minderbegabten Schülern auf die Beine zu helfen, erscheint mir doch wenig gangbar. Ich möchte ihn ablehnen. Man muß sich doch nur vorstellen, zu welcher Belastung mit theoretischem Wissen solche Nachhilfestunden führen würden. Da würden die Köpfe der vorher schon minderbegabten oder geistig weniger aufnahmefähigen jungen Leute mit allerhand Wissen vollgepfropft, das sie gar nicht verdauen könnten. (Sehr gut!) Und die Folge davon wäre, daß diese Lehrlinge etwas Rechtes überhaupt nicht lernen würden. Außerdem muß doch aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die jungen Leute sich im Zustande körperlicher und geistiger Entwicklung befinden, jede Ueberspannung der Aufnahme- und Leistungsfähigkeit rächt sich da erfahrungsgemäß doppelt. Eine Anhäufung der Unterrichtsstunden durch Nachhilfestunden ist aber nichts anderes als eine Ueberspannung der Kräfte der jungen Leute.

Ich halte darum an der Vorstufe fest, die natürlich nur ausgleichend wirken kann, niemals aber etwa als Allheilmittel gegen das Ueberschwemmen des Kaufmannsberufes mit ungeeigneten Elementen angesprochen werden darf. Ich muß da wiederholen, was ich bereits auf dem Kölner Handlungsgehilfentage gesagt habe: So lange es die Prinzipale nicht selbst als unwürdig empfinden, junge Leute, denen die nötige Vorbildung mangelt, als Lehrlinge aufzunehmen, kämpfen wir einen schweren Kampf. Ueber den Wert der Vorstufe urteilt aber die Handelskammer Halberstadt bereits in

ihrem Jahresbericht für 1900 wie folgt: „Die Vorstufe hat sich als ein sehr wichtiges Glied im Schulorganismus erwiesen, das unter keinen Umständen entbehrt werden kann. Werden schwache Schüler gleich in die Unterstufe aufgenommen, so hemmen sie nur den Unterrichtsgang und machen selbst keine Fortschritte, weil der Grund fehlt, auf dem aufgebaut werden muß. Die Vorstufe ist demnach unumgänglich notwendig, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die kleineren Schulen besser täten, auf die Oberstufe zu verzichten, als die Vorstufe fallen zu lassen, da erst dann die Möglichkeit gegeben ist, alle Schüler nach ihren Fähigkeiten unterzubringen.“ Ich glaube, auf dieses Urteil müssen wir etwas geben.

Ueber die praktische Prüfung, namentlich ihren Umfang und die Art ihrer Ausführung müssen wir uns allerdings noch klarer werden, denn das, was wir in der Schweiz und namentlich in Württemberg sehen, ist nach meiner Meinung ungenügend, um es als Grundlage fester Beschlüsse gelten zu lassen. Wohl aber können wir uns im Grundsatze dafür aussprechen, wie das ja auch bereits der Handlungsgehilfentag in Köln getan hat.

Vorsitzender: Da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, und Anträge von keiner Seite gestellt werden, so sind wir nunmehr am Schlusse unsres Beratungsstoffes angelangt. Die Tagesordnung ist erschöpft.

Meine Herren! Ich habe versucht, die Verhandlungen in einem kurzen Bilde noch einmal wiederzugeben, alles das, was neues an uns herangetreten ist, was wir geleistet haben, kurz zusammenzufassen. Ich habe indessen diesen Versuch aufgegeben, weil ich mich von der Unmöglichkeit seiner Durchführung überzeugte. Sie werden auch mit mir ohne Ausnahme die Ueberzeugung haben, daß während der Tage, wo wir hier zusammengewesen sind, von den verschiedensten Seiten, namentlich von den Berichterstattern, denen ich für ihre Arbeiten besonders danke, uns eine Fülle von Anregungen und Richtwegen gegeben worden ist, die wir zu beachten haben.

Es ist geklagt worden über eine zu geringe Mitarbeit der Mitglieder des Ausschusses während der Zeit, die zwischen den Beratungen liegt. An die Mitarbeit der Kollegen, die im kaufmännischen Berufsleben stehen, dürfen wir nicht zu große Erwartungen knüpfen. Der Gedanke war ja in der Hauptsache bei Einrichtung unsres Ausschusses nur der, daß die Beratungen gewissermaßen als Regulator

wirken sollten auf die rein theoretischen Anschauungen, die sich entwickeln könnten, und zum Teil auch entwickelt haben. Wir, die wir ausschließlich mit den Standesfragen beschäftigt sind, werden ja leicht Gefahr laufen, den Boden der Praxis zu verlassen. Da sollen dann die Kollegen, die in der Praxis stehen, ihre warnende Stimme erheben, um uns vor Irrwegen zu behüten. Das schließt natürlich nicht aus, daß sich alle mit den Aufgaben, die ihnen zugewiesen sind, auch im Laufe der Jahre immer mehr beschäftigen, wie wir ja auch feststellen können, daß sie von Jahr zu Jahr sicherer in der Beherrschung des Stoffes werden, daß sie in unsrer Mitte die Fachmänner der in Betracht kommenden Standesfragen bilden und geworden sind. Gerade darin können wir durch die diesmalige Tagung unverkennbar gewaltige Fortschritte feststellen.

Es ist wiederholt auch zum Ausdruck gebracht worden bei den Berichten, daß Anregungen und Mitarbeit der sozialpolitischen Abteilung des Verbandes nicht ausreichend gewesen sei. Wenn nicht immer die wünschenswerte Unterstützung zuteil geworden ist, so liegt das daran, daß die Zahl der Arbeitskräfte noch so beschränkt ist, daß den einzelnen Beamten eine liebevolle Beschäftigung mit den Angelegenheiten nicht möglich ist, daß die weitere Ausdehnung der sozialpolitischen Abteilung ein unabweisbares Bedürfnis ist. Wir müssen die Zahl der Arbeitskräfte recht bald und so zahlreich vermehren, daß jede Abteilung im Ausschuß in der Lage ist, über einen besonderen Beamten für ihre Frage zu verfügen.

Auf der andern Seite glaube ich doch, daß alle Teilnehmer dieser Tagung von ihr mit einem großen Gefühl der Befriedigung Abschied nehmen. Wir wollen uns der Aufgabe unterziehen, unsere Standesfragen zu erforschen, und sobald die Schriften über die diesmaligen Beratungen erschienen sind, bitte ich, alles das, was hier vorgetragen ist, noch einmal durchzudenken, damit wir dann in der Lage sind, mit bestimmten klaren Beschlüssen und Entscheidungen an die Mitglieder des Handlungsgehilfentages heranzutreten. (Lebhafter Beifall.)

Ich erkläre die diesjährige Tagung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr nachmittags.

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

I, 3.

Band 30 der Schriften des D. H. V.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Erster Teil:

Verhandlungsschrift

über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses

vom 6. bis 10. Juni 1906 in Hamburg

Band 30 der Schriften des D. H. V.

Hamburg 1906.

Verlag

Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes

Hamburg.

Berichterstatter: Eugen Clauß-Mannheim.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Verhandlungstag.

Freitag, den 8. Juni 1906.

Die Sitzung wird Vormittags 10 Uhr eröffnet.

Vorsitzender: Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft den Vortrag über die

Kaufmannsgerichte.

Das Wort hat Herr

Clauß-Mannheim: Am 1. Januar war ein Jahr verflossen, seitdem das Kaufmanns-Gerichts-Gesetz in Kraft trat und mit ihm ein langjähriger Wunsch der deutschen Handlungsgehilfen in Erfüllung ging. Seit Bestehen unseres Verbandes kämpften wir für die Schaffung einer billigen, raschen und sachkundigen Rechtsprechung für unsere beruflichen Streitigkeiten. Unserer rührigen und zähen Arbeit ist es gelungen, die Oeffentlichkeit und vor allem die Gesetzgeber von der Richtigkeit und Notwendigkeit unserer Forderungen zu überzeugen. Wir mußten ja unsere Anschauungen nicht allein gegen einflußreiche Prinzipalskreise, sondern auch gegen die sozialpolitische Einsichtslosigkeit der Handlungsgehilfen-Vertreter in den alten Verbänden verteidigen. Trotzdem erlebten wir den Sieg unserer Forderungen. Die zuerst bekannt gewordene Regierungsvorlage trug im Wesentlichen die Züge des Gesetzentwurfes, den wir unserer Schrift „Kaufmännische Schiedsgerichte" als Anhang mitgaben. Im Wesentlichen, denn die Regierungsvorlage von 1903 entsprach nicht in allen Teilen unseren Wünschen. Allein es gelang doch, wertvolle Verbesserungen an ihr durchzusetzen. Der Kreis der Gemeinden, der zur Errichtung von Kaufmannsgerichten verpflichtet werden sollte, wurde wesentlich erweitert, die Wahl der Beisitzer vereinfacht und volkstümlicher gestaltet, Rechtsanwälte ausgeschlossen, Konkurrenzklausel-Prozesse den

Kaufmannsgerichten unterstellt usw. Was an der Regierungsvorlage zu wünschen übrig blieb, hatte der Reichstag so verbessert, daß nach der Verabschiedung des Gesetzes nur noch ein kleiner Wunschzettel übrig blieb, auf dessen Erfüllung hinzuarbeiten unsere Pflicht bleibt. Wir haben diese Wünsche auf unserer vorjährigen Tagung in einer einstimmig angenommenen Entschließung zusammengefaßt. Sie lauten:

1. Ausdehnung der Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte über das ganze Reich.
2. Herabsetzung des Wahlalters für aktives Wahlrecht auf das 21. und für passives Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr.
3. Zulassung auch solcher Personen als Beisitzer, die seit mindestens einem Jahre im Bezirk des Gerichts ihre Handelsniederlassung haben oder beschäftigt sind.
4. Aufstellung amtlicher Wählerlisten durch die Gemeinden.

Seit dem 1. Januar 1905 ist also das K.-G.-G. in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt ab haben die K.-G. ihre Tätigkeit nach und nach aufgenommen. Die Mehrzahl der bestehenden K.-G. hat jetzt das erste Jahr ihres Daseins hinter sich. Bis heute liegen 175 Jahresberichte vor. Diese Zahl entspricht der Zahl der in den ersten 5 Monaten des Vorjahres eröffneten K.-G. Mir ist nun die Aufgabe gestellt, über die Erfahrungen mit den neuen Gerichten zu berichten. Zweifellos liegen heute genügend Erfahrungen vor, um zu bestimmten Schlüssen über den Wert der neuen Einrichtung zu kommen.

Die Errichtung der Kaufmannsgerichte.

Wie allseits bekannt ist, hat vor der endgültigen Annahme des K.-G.-G. die überwiegende Mehrzahl der deutschen Handelskammern, ein Teil der Prinzipalsvereine und der zünftigen Juristen die Notwendigkeit der K.-G. bestritten. Die Deutsche Arbeitgeberzeitung prophezeite 1903 sogar die Verschärfung der Gegensätze zwischen Prinzipalen und Gehilfen. Und nun beweisen die vorliegenden Jahresberichte, wie zu erwarten war, die Wahrheit unserer Anschauungen. Sie weisen auch dem verhärtetsten Gegner der K.-G. nach, wie notwendig diese Einrichtungen waren und wie sie sich in dieser kurzen Zeit schon das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unseres

Berufs erworben haben. Es ist unverkennbar: wir sind mit der Errichtung der Kaufmannsgerichte ein tüchtiges Stück vorwärts gekommen auf dem Wege zum sozialen Frieden. Das bestätigt im Besonderen der Bericht des Kaufmannsgerichts Elberfeld:

„Das Gesetz ist als ein notwendiges und die Wirksamkeit desselben als eine segensreiche zu bezeichnen. In vielen Fällen gelang es, die Parteien wieder auszusöhnen und zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu bestimmen. Dies war hauptsächlich einerseits dadurch möglich, daß zwischen dem Ausbruch der Differenz und dem Verhandlungstermin nur ein sehr kurzer Zwischenraum lag und die Erbitterung noch keine große war, anderseits aber auch dadurch, daß durch eine fachmännische Aussprache manche Irrtümer und Differenzen aufgeklärt bezw. geschlichtet werden konnten."

Die Jahresberichte der Kaufmannsgerichte sind zwar oft so grundverschieden von einander, wie der Zeitpunkt ihrer Eröffnung. Es sind darunter solche, die 13 Druckseiten und auch solche, die nur 4 Zeilen auf einer Reichspostkarte beanspruchen. Viele Kaufmannsgerichte bedienen sich zu ihrer Berichterstattung eines Vordrucks, der lediglich die Zahlenangaben über die Anzahl der anhängig gemachten Fälle, Art und Dauer der Erledigung, Art des Streitfalles und Wert des Streitgegenstandes usw. enthält. Aber auch diese bloßen Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache. Auch sie verkünden, welch riesengroßes Bedürfnis nach einer raschen, billigen und sachgemäßen Rechtsprechung in unserem Stande vorhanden war und wie Unrecht der Abg. Semler hatte, wenn er am 8. Juni 1904 im Reichstage meinte, es bleibe zur Begründung des Kaufmannsgerichts nichts als die stattgehabte Agitation, die insbesondere vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband energisch und geschickt durchgeführt worden sei.

Erkennen wir aber auch gern an, daß trotz der Schönheitsfehler, die ihm noch anhaften, das Kaufmannsgericht gegenüber dem früheren Verfahren vor den ordentlichen Gerichten uns außerordentliche Verbesserungen brachte, so soll bei dem Rückblick auf das erste Jahr auch die Kritik nicht zurückgehalten werden. Und da fordert denn schon die Errichtung des größten Teils der Kaufmannsgerichte zu scharfer Kritik heraus. Der § 22 des Kaufmannsgerichtsgesetzes schrieb unzweideutig die Errichtung der Kaufmannsgerichte in allen

dazu verpflichteten Gemeinden bis zum 1. Januar 1905 vor. Leider ist dieser Zeitpunkt vom größten Teil dieser Gemeinden, teilweise sogar recht erheblich, überschritten worden. Nach der letzten Volkszählung waren 227 Gemeinden zur Errichtung der Kaufmannsgerichte auf 1. Januar 1905 verpflichtet. An diesem Tag waren aber erst 72, am 1. April 1905 immer noch erst 156 Kaufmannsgerichte fertig. Unter den rückständigen Gemeinden waren auch Großstädte, bezeichnenderweise auch die Reichshauptstadt zu finden. Hier ist das Kaufmannsgericht erst im Juni 1905 dem Betrieb übergeben worden. Welche Schädigung durch diese Saumseligkeit den Rechtsuchenden erwuchs, wird am besten durch die Tatsache beleuchtet, daß beim Kaufmannsgericht Berlin in den ersten zwei Monaten seiner Tätigkeit 1000 Streitfälle anhängig gemacht wurden. Die Klagen aus Gehilfenkreisen waren groß. Es ist zur Entschuldigung der säumigen Gemeinden gesagt worden, daß das Kaufmannsgerichtsgesetz die Zeit für die Vorbereitung und Einrichtung der Kaufmannsgerichte zu kurz bemessen habe. Wir können aber eine solche Entschuldigung nicht anerkennen. In den Motiven zum Kaufmannsgerichtsgesetz ist ausgeführt:

> „Die Vorbereitungen für die Errichtung der Kaufmannsgerichte werden alsbald nach der Verkündigung des Gesetzes in Angriff zu nehmen sein."

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe verfügte am 20. September 1904:

> „Ich mache aber besonders darauf aufmerksam, daß gemäß § 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohner die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes obligatorisch ist. Daher werden in erster Linie diese Gemeinden ohne Zeitverlust die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit dort die Kaufmannsgerichte rechtzeitig am 1. Januar in Tätigkeit treten können."

Auch die Verfügung des Bayerischen Ministeriums des Innern läßt keinen Zweifel aufkommen, wann die Kaufmannsgerichte fertig sein müssen:

> „In den in Betracht kommenden Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sind Kaufmannsgerichte so rechtzeitig zu errichten, daß solche mit dem 1. Januar 1905 ihre Tätigkeit beginnen können."

Und ähnlich sprachen sich auch die Ministerialerlasse von Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig aus. Die Regierungen wollten die Fertigstellung der Kaufmannsgerichte zum 1. Januar 1905 unter allen Umständen bewerkstelligt haben. Da das Gesetz schon am 14. Juli 1904 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht war, hatten also die Gemeinden noch 5½ Monate Zeit vor sich, um die Vorbereitungen zu treffen. Dabei war für die Aufstellung der Ortsstatuten, einerseits durch die Statuten der älteren Gewerbegerichte, andererseits durch umfangreiche literarische Erörterungen und Musterstatuten, im ausgedehntesten Maße vorgearbeitet worden, so vorgearbeitet, daß die oberen Verwaltungsbehörden bei der Bestätigung meistens nichts mehr zu beanstanden fanden. Da kann keine Rede davon sein, daß die Zeit zu knapp war. Wenn man überhaupt nach Erklärungen für diese Verspätungen suchen will, dann wird man zu dem Schlusse kommen, daß die Abneigung oder die Gleichgiltigkeit gegen die handelsgewerbliche Sozialreform überhaupt, die wir in so vielen Rathäusern antreffen, auch hier an der Verschleppung schuld war. Wir wissen ja zudem noch vom ersten Bekanntwerden der Regierungsvorlage, wie manche Gemeinde (Nürnberg, Osnabrück, Würzburg, oberschlesischer Städtetag) sich direkt gegen die Uebertragung der Lasten aus den Kaufmannsgerichten wehrten.

Es bedurfte energischer Vorstellungen unseres Verbandes bei den Landesregierungen, um das Versäumte in den mit der Errichtung der Kaufmannsgerichte zurückgebliebenen Gemeinden rasch nachzuholen. In Hamburg, Leipzig, München und anderen Großstädten konnte man doch auch fertig werden. Der Leipziger Bericht sagt warum. Weil unmittelbar nach der Veröffentlichung des Kaufmannsgerichtsgesetzes die Vorarbeiten zum Erlasse des Ortsstatuts begonnen und derart gefördert wurden, daß der Entwurf des Statuts bereits am 5. Oktober 1904 dem Stadtverordnetenkollegium zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt werden konnte.

Das bayerische Ministerium hat schon am 3. August 1904 die Anweisungen ergehen lassen für rechtzeitige Aufnahme der Tätigkeit der Kaufmannsgerichte zu sorgen. Bis 10. Dezember 1904 war über die erfolgte Errichtung Bericht zu erstatten. Darauf waren im Oktober 1904 die Hälfte der Ortsstatuten und bis 3. Dezember 1904 das letzte Statut genehmigt. Wenn alle Landesregierungen so kräftig hinter den Gemeinden hergedrängt hätten, wäre die Rechtsunsicherheit und

die Schädigung der Rechtsuchenden in den zahlreichen Gemeinden, die sich verspätet hatten, nicht vorgekommen.

Einige Gemeinden suchten das Versäumte dadurch wieder herein zu bringen, daß sie das Kaufmannsgericht während des Beschwerdemonats arbeiten ließen oder schon vor der Beisitzerwahl durch den bestellten Vorsitzenden Vortermine abhalten ließen.

Nun sind die Leiden und Unbequemlichkeiten der Uebergangszeit wohl verschwunden. Zu den schon genannten 227 Gemeinden, welche am 1. Januar 1905 zur Errichtung eines Kaufmannsgerichts verpflichtet waren, kamen auf Grund der letzten Volkszählung noch 27 Gemeinden hinzu, welche die 20 000 Einwohnergrenze überschritten haben und nun auch zur Errichtung eines Kaufmannsgerichts verpflichtet sind. 14 davon sind dieser Verpflichtung bereits im vorigen Jahre, teils auch in diesem erst nachgekommen, oder sie schickten sich dazu an.

Die örtliche Zuständigkeit.

Die überwiegende Mehrzahl der bis jetzt errichteten Kaufmannsgerichte ist nur für den Bezirk der Gemeinde zuständig, in der sie errichtet sind. Der lückenlose Ausbau der Kaufmannsgerichts-Organisation, den wir für notwendig halten, um allen Handlungsgehilfen die Vorteile der Kaufmannsgerichte zu sichern, ist also noch nicht erreicht. Es muß bedauert werden, daß unser Wunsch, der sich in der Reichstagskommission sogar zu einem Antrag verdichtete, gegen die deutschsozialen und sozialdemokratischen Stimmen fiel. So müssen wir den bestehenden Zustand, so gut es geht, besser zu gestalten suchen. Die Zuständigkeit der bestehenden Kaufmannsgerichte muß auf die Nachbarorte ausgedehnt werden. Ebenso muß auf die Errichtung von Kaufmannsgerichten für mehrere Nachbarorte hingearbeitet werden. Unsere Ortsgruppen haben in den letzten zwei Jahren in dieser Richtung schon durch 269 Eingaben und Anträge bei bestehenden Kaufmannsgerichten gearbeitet und auch schon beachtenswerte Erfolge erzielt.

Erst wenige Gemeinden, welche nach der Volkszählung von 1900 weniger als 20 000 Einwohner hatten, also zur Errichtung eines Kaufmannsgerichts nicht verpflichtet waren, haben bis jetzt solche Gerichte errichtet:

Aschaffenburg .... (18093 Einw.)
Boxhagen-Rummelsburg (16866 „)
Elmshorn....... (13640 „)
Goch .... (9101 „)
Göppingen...... (19000 „)
Itzehoe......... (15600 „)
Kempten .... (18800 „)
Kulmbach....... (9328 Einw.)
Ludwigsburg .... (19459 „)
Pasing......... (7090 „)
Schwabach ...... (9385 „)
Schweinfurt mit Oberndorf (15302 „)
Straubing....... (17541 „)

Daß unter den eben genannten 13 kleineren Gemeinden sich 7 bayerische befinden, ist vornehmlich auf die kräftige Initiative des bayerischen Ministeriums zurückzuführen. In der schon erwähnten Anweisung vom 3. August 1904 hat das Ministerium den unterstellten Verwaltungsbehörden zu erwägen gegeben, für welche Gemeinden unter 20 000 Einwohnern oder für welche Distriktsgemeinden (weitere Kommunalverbände), wo ein lebhafter Handelsverkehr herrscht und eine erhebliche Zahl von Kaufleuten, Handlungsgehilfen und Lehrlingen vorhanden ist, ein Bedürfnis zur Errichtung eines Kaufmannsgerichts besteht und zutreffendenfalls dahin zu wirken, daß die zuständigen Behörden die nötigen Maßnahmen zur Bildung von Kaufmannsgerichten treffen. Man soll zuerst jene Gemeinden ins Auge fassen, in denen bereits ein Gewerbegericht besteht. Da, wo für den Bezirk einer Gemeinde allein ein genügendes Bedürfnis nicht vorhanden sei, soll versucht werden, durch Hinzuziehung der Nachbargemeinden dem gemeinsamen Bedürfnis mehrerer Gemeinden Rechnung zu tragen. — Im Januar 1906 erging von demselben Ministerium neuerdings eine Entschließung an die Regierungen, Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, in welcher die weitere Errichtung von Gewerbegerichten auch in kleinen Gemeinden und ländlichen Bezirken mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung angeregt wird. Wo Gewerbegerichte entstehen, werden auch Kaufmannsgerichte gebildet werden können. Man arbeitet also in Bayern von oben her planmäßig darauf hin, ein möglichst lückenloses Netz solcher Gerichte zu schaffen. Es wäre sehr zu wünschen, daß in allen Bundesstaaten dem Beispiel Bayerns gefolgt würde. Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wo der Regierungspräsident in gleicher Weise Anregungen ergehen ließ, ist aber noch nichts zu merken. Natürlich ist es da wieder eine Handelskammer (Altona), die in Gemeinden und Gewerbegerichtsbezirken mit we-

niger als 20 000 Einwohnern ein Bedürfnis für Kaufmannsgerichte nicht anerkennen kann.

Nicht gering ist die Zahl derjenigen Orte mit weniger als 20 000 Einwohnern, welche auf Antrag die Bildung eines Kaufmannsgerichts abgelehnt haben. In Goslar begründete man die Ablehnung mit dem Hinweis auf die 3 Prozesse, die in den letzten 2 Jahren vor dem Amtsgericht zwischen Prinzipalen und Gehilfen verhandelt wurden. Man hat also da noch nichts gelernt und nichts vergessen. Das Kaufmannsgericht Köln weist gerade auf dieses Vorurteil mit Recht in seinem Bericht hin:

> „Beim Kaufmannsgericht Köln sind, wie schon oben ausgeführt, im Berichtsjahr 750 Klagen anhängig gemacht worden. Diese Zahl ergibt, daß es nicht richtig war, das Bedürfnis nach Kaufmannsgerichten aus der Zahl der bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemachten Klagen von Handlungsgehilfen beurteilen zu wollen, da früher eben die größte Zahl der Klagen wegen der Langwierigkeit oder Kostspieligkeit des Verfahrens nicht anhängig gemacht wurde."

Das haben wir schon immer gesagt. Es ist aber erfreulich, daß die Kaufmannsgerichte aus ihrer Praxis heraus jetzt unsere Anschauungen bekräftigen können. Das wird vielleicht noch dazu beitragen, daß man die Stimmen aus Handlungsgehilfenkreisen etwas besser beachtet, als es seither bei so mancher Behörde geschah. Gerade solchen Gemeinden, wie Goslar, muß noch gesagt werden, daß die Notwendigkeit eines Kaufmannsgerichts überhaupt nicht aus irgendwelchen Zahlen herausgerechnet werden soll, sondern daß man da Gesichtspunkte mit in Erwägung ziehen sollte, die von den Kaufmannsgerichten Grünberg und Köln sehr treffend in ihrem Bericht mit hervorgehoben werden. Ich lasse diese zwei Stimmen aus einem kleinen und einem großen Kaufmannsgericht hier folgen:

> Grünberg. „Nach den bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß der Umfang der Tätigkeit des Gerichts in einem Jahre kaum 13 Streitigkeiten übersteigen wird, wie dies bei der geringen Anzahl von Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten in der Stadt Grünberg wohl vorauszusehen war. Immerhin wird schon das bloße Vorhandensein des Kaufmannsgerichts in Verbindung mit der Möglich-

keit seiner sofortigen Anrufung namentlich auf Seiten der kaufmännischen Angestellten das Gefühl eines gesicherten Rechtsschutzes hervorrufen und beiden Teilen eine Warnung sein, im geschäftlichen Verkehr miteinander den Rechtsboden nicht zu verlassen."

Köln. „. . . . man kann auch wohl sagen, daß das Bestehen des Kaufmannsgerichts dazu beiträgt, manchen Streit zu verhindern, denn das Bewußtsein, daß eine Stelle da ist, die schnell und ohne viel Kosten und Umständlichkeit Recht schafft, verhütet ungerechtes und voreiliges Handeln."

Würde man allerwärts, wo es sich um die Entscheidung über die Errichtung neuer Kaufmannsgerichte handelt, daran denken, daß diese Gerichte neben ihrer segensreichen Tätigkeit auch eine vorbeugende Wirkung ausüben können, dann würde sehr bald keine Ablehnung mehr zu vermerken sein. Die Stadt Zweibrücken, die in Kürze die Einwohnergrenze von 20 000 überschritten haben wird, lehnte nun schon zum zweitenmale die Eingabe der deutschnationalen Ortsgruppe daselbst ab, trotzdem sich sogar das Handelsgremium mit für die Gehilfenforderung aussprach. Und so ließen sich noch manche Beispiele an diese reihen, die zeigen, daß die Sozialpolitik bei allzuvielen Gemeinden noch ein Stiefkind ist.

Gemeinsame Kaufmannsgerichte kamen bisher zustande in:
Düsseldorf (mit 3 Städten und 11 Landgemeinden);
Gera (mit Untermhaus, Debschwitz, Pforten und Zwötzen);
Heilbronn (mit Böckingen und Neckarsulm);
Kassel (mit Wahlershausen);
Ludwigshafen a. Rh. (mit Rheingönheim);
München-Gladbach (mit Rheydt, Odenkirchen und Kreis Grevenbroich);
Neumünster (mit Brachenfeld);
Neunkirchen (mit Wellesweiler, Spiesen und Eversberg);
Rostock (mit Warnemünde);
Schöneberg (mit Friedenau);
Schweinfurt (mit Oberndorf);
Schwerin (mit der Stadtfeldmark und Neumühle);
Solingen (mit Ohligs, Wald, Höhscheid und Gräfrath);
Straßburg (mit Vororten);

Wanne (mit Eickel und Röhlinghausen);
Zittau (mit Großschönau, Neugersdorf, Reichenau, Seifhennersdorf).

Gemeinsame Gerichte sind in Vorbereitung in den Gemeinden:
Dessau mit Umgebung;
Deutsch-Eylau mit Bischofswerder i. Westpr.
Landau mit Annweiler, Bergzabern und Edenkoben;

Graudenz schreibt in seinem Jahresbericht, daß Verhandlungen mit der Regierung in Marienwerder im Gange sind wegen Ausdehnung des Kaufmannsgerichts Graudenz auf die Städte Rehden und Lessen. Ferner schweben noch Verhandlungen zwecks Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für die Gemeinden Oberschöneweide, Niederschöneweide und Johannisthal. Als Vertreter der Oberschöneweider Großindustriellen soll sich zwar Fabrikant Hegewaldt gegen diese Gerichte ausgesprochen haben, da sie nur zu dem Zweck erfunden seien, um Unzufriedenheit in die Kreise der Bevölkerung zu tragen. Mit solchen „Gründen" braucht man sich ja erfreulicherweise heutzutage nicht mehr auseinanderzusetzen. Die an der Ostbahn gelegenen Berliner Nachbarorte Grünau, Adlershof, Köpenik und Friedrichshagen planten ein gemeinsames Kaufmannsgericht. Auch hier scheint der soziale Gedanke aber außer Acht zu bleiben, denn Grünau und Adlershof haben die Verhandlungen abgebrochen, Friedrichshagen stellt an Köpenik unerfüllbare Bedingungen. Daraus kann nun alles mögliche noch werden, nur kein gemeinsames Kaufmannsgericht.

Kreis- und Bezirks-Kaufmannsgerichte bestehen vorerst nur in Rheinland-Westfalen, dem Königreich Sachsen und in Schlesien. Nämlich in:

Krefeld Stadt- und und Landkreis mit Kempen, Hüls, Tönisberg, St. Tönis; Düren; Neuß; Solingen, oberer **Kreis**; Essen, Landkreis; Schwelm; Lennep.

Für die Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Limbach und Stollberg 72 Landgemeinden, 19 Gutsbezirke); Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt; Amtshauptmannschaft Waldenburg; Amtshauptmannschaft Glauchau.

Für den Kreis Hirschberg und den Kreis Zabrze.

Dem Kreis Offenbach ist für sein Statut leider die Bestätigung versagt worden. Man fragt sich da mit Recht, wozu die oberen Ver-

waltungsbehörden die notwendige Ausbreitung der Kaufsmannsgerichts-Organisation nun auch noch so zwecklos hindern?

In Vorbereitung sind Kreis-Kaufmannsgerichte in Dresden-Neustadt und Leipzig-Land.

Hier hat zuerst der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband und später das Kaufmannsgericht Leipzig die Ausdehnung des Leipziger Gerichts auf die ganze Amtshauptmannschaft gefordert. Die Kreishauptmannschaft aber und das Ministerium wollen die Ausdehnung erst nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Beisitzer — Ende 1907 — zugeben, da die Rechtsuchenden sich doch vor erwählten Richtern Recht verschaffen wollen. Dabei haben nach dem Jahresbericht des Leipziger Kaufmannsgerichts bereits mehrere hundert Kläger aus der Amtshauptmannschaft abgewiesen werden müssen. Es wäre diesen Leuten sicherlich gleichgiltig gewesen, wer die Beisitzer gewählt hat, wenn sie nur schnell zu ihrem Recht gekommen wären. Anderwärts ist man nicht so verknöchert. Neckarsulm hat sich mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1906 ab dem Kaufmannsgericht Heilbronn angeschlossen. Friedenau hat sich dem Kaufmannsgericht Schöneberg angeschlossen; aber wegen der erwählten Beisitzer hat niemand Bedenken, Nachwahlen finden deswegen nicht statt. Es bleibt alles so wie es ist, bis zur nächsten Beisitzerwahl.

In Hamburg hat sich das Kaufmannsgericht mit dem Gewerbegericht dem Amtsgericht angeschlossen. Diese eigenartige Gerichtsorganisation ändert natürlich an dem eigentlichen Charakter der beiden Sondergerichte nichts, sie will eigentlich nur besagen, daß die Gerichtsräume im Amtsgericht untergebracht sind und die Vorsitzenden den Titel „Amtsrichter" führen.

Die Statuten und die Verhältniswahl.

Unter den Ortsstatuten herrscht trotz der Musterstatuten eine auffällige Verschiedenartigkeit vor. Die Gehilfenvertreter hatten bei der Aufstellung der Statuten ihre Wünsche angebracht, und, soweit sie zur Begutachtung der Statuten Gelegenheit hatten, auch Abänderungsvorschläge gemacht. Zuweilen fanden sie damit Gehör. Oefter aber verhielten sich die Gemeindevertretungen sehr zugeknöpft und variierten das Motto: „Vertrauet Euerm Magistrat". Man war sich bewußt, daß man noch nichts Endgiltiges schafft, daß erst Er-

fahrungen gesammelt werden müssen. So ist namentlich auch die Technik der Verhältniswahl nicht überall verstanden worden. Jetzt ist man nun schon in Bremen, Frankfurt und Lübeck an die Aenderung der Statuten herangetreten. Frankfurt gedenkt die Ergänzungsliste abzuschaffen, die sich nicht bewährt hat. Dafür soll die gebundene Liste eingeführt werden. Der Entwurf des künftigen Lübecker Statuts verheißt nicht Besseres. Da soll der Wähler sein Jahresarbeitsverdienst angeben.*) Das zu verlangen, ist man nicht berechtigt. In Rostock hat man denselben Fehler gemacht und die Folge war, daß die Wähler fern blieben. Der Wahlausschuß kann vom Gehilfen nur den Nachweis verlangen, daß sein Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt. Dann will man in Lübeck die Doppelkandidaturen zulassen, deren Unzweckmäßigkeit und Unzulässigkeit die Spatzen auf den Dächern pfeifen. Selbst das preußische Musterstatut, das nach Dr. Flesch höchst sorgfältig und fein ausgearbeitet ist, lehnt die Doppelkandidaturen ab. Und zwar sehr deutlich.

Die maßgebenden Behörden sollten sich doch darüber klar sein, daß man durch bürokratische Maßnahmen ein Gesetz nicht beliebt macht. Eine verständige Behörde müßte alles tun, um ein so wertvolles Gesetz, wie das Kaufmannsgerichtsgesetz in seiner praktischen Durchführung zu fördern. Mehrarbeit und Mehrkosten, die auch dadurch entstehen mögen, oder gar bürokratische Anwandlungen opfere man in diesem Falle unbedenklich auf dem Altar der Volkstümlichkeit. Dann erst werden alle Schichten unseres Standes rechtes Wohlgefallen und Verständnis für die neue Einrichtung haben.

Solche Erfahrungen bestimmten unseren Verband ein Musterstatut aufzustellen. Der Entwurf liegt Ihnen vor. Dieses Statut soll bei allen Aenderungen bestehender und bei Aufstellung neuer Ortsstatuten ein sachkundiger Führer und Berater sein. Es vereinigt in sich alle Bestimmungen aus anderen Statuten, die sich bewährt haben. Im übrigen spricht die beigefügte Begründung für die wichtigsten Bestimmungen. Ich kann die Zustimmung dazu von Ihnen erbitten und Sie auffordern, dafür zu sorgen, daß unser Musterstatut die verdiente Beachtung findet, und daß wir mit ihm alles das ausmerzen können, was sich in den alten Statuten nicht bewährt hat.

---

*) Die Bestimmung ist inzwischen infolge einer Eingabe der deutschnationalen Ortsgruppe gestrichen worden.

Nur hinsichtlich der Sonntagswahl möchte ich Freiheit lassen. Sie ist nicht überall erwünscht und wird sich wohl auch nicht überall bewähren. Man muß sich da etwas nach örtlichen Verhältnissen richten. Es soll zugegeben sein, daß die umfangreiche Wahlarbeit in Berlin, Hamburg, München usw. an einem Wochentag wohl nicht zu bewältigen gewesen wäre. Aber in andern Städten sind wir mit der Wahl an einem Wochentage auch nicht schlecht gefahren. In Mannheim und Darmstadt z. B. wurde von 12 bis 3 Uhr bezw. 11 bis 2 Uhr und abends von 6 bis 9 Uhr gewählt. Da konnten Verkäufer und Kontoristen — mit geteilter und ungeteilter Arbeitszeit — ihr Wahlrecht ausüben. Und für die Wahlarbeit war die Pause geradezu ideal.

Es muß auch damit gerechnet werden, daß die Sonntagswahl nicht genehmigt wird. In Sachsen und Hessen wurden die Sonntagswahlen wegen der äußeren Heilighaltung des Sonntags untersagt, trotzdem das bißchen Wahlarbeit die Sonntagsheiligung bei weitem nicht so beeinträchtigt, wie der Sonntagsverkehr in den Läden. Auch anderwärts hat man die Sonntagswahl mehrfach beanstandet, so in Eisenach und Posen. In Preußen ist die Sonntagswahl sonst verschiedentlich genehmigt worden. Mehrfach wurde auch Sonntags gewählt, ohne daß das Statut darüber Bestimmungen enthält.

Für die Wahl der Beisitzer zum Kaufmannsgericht ist die Verhältniswahl vorgeschrieben. Die Regierungsvorlage wollte die Prinzipalsbeisitzer ursprünglich durch die Handelskammern und die Gehilfenbeisitzer durch die Krankenkassen und kaufmännischen Verbände wählen lassen. Unser Verband hat dann während der Kommissionsberatungen die Einführung der Verhältniswahl angeregt. Es sollen durch sie neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheiten entsprechend ihrer Zahl unter den Beisitzern Vertretung finden können. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Kaufmannsgerichten und Gewerbegerichten. Die Gewerbegerichte können, die Kaufmannsgerichte aber müssen die Verhältniswahl anwenden. Von den Gewerbegerichten hat erst ein kleiner Teil die Verhältniswahl eingeführt. Die sozialdemokratischen Gewerbegerichts-Beisitzer sträuben sich gegen das gerechte System der Verhältniswahl. Eine Versammlung von Gewerbegerichts-Beisitzern für Rheinland-Westfalen im September 1904 verwarf die fakultative Verhältniswahl, die als Mittel des Klassenkampfes gegen die moderne Ar-

beiterbewegung ausgenützt werde. Auf diese Weise hoffen die Sozialdemokraten ihre Alleinherrschaft in den Gewerbegerichten dauernd einrichten zu können. Der „Vorwärts" schreibt am 19. August 1904:

> „Es ist zuviel Selbstlosigkeit verlangt, wenn man den sozialdemokratischen Arbeitern zumutet, die Verhältniswahl dort einzuführen, wo sie in der Mehrheit sind, während man sie ihnen dort verweigert, wo sie durch die Majoritätswahl majorisiert werden."

Hier wird also unverhüllt das Recht des Stärkeren gegenüber der Gerechtigkeit gepredigt. Wenn die bürgerlichen Handlungsgehilfen auch so einseitig wären, dann hätte der sozialdemokratische Zentralverband bei den Beisitzerwahlen nicht einen Beisitzer durchgebracht. Für die Sozialdemokraten gilt eben auch Veuillots Wort: „Wenn Ihr an der Herrschaft seid, verlangen wir von Euch die Freiheit, weil das Euer Prinzip ist; wenn wir an der Herrschaft sind, verweigern wir Euch die Freiheit, weil das unser Prinzip ist."

Da also die Kaufmannsgerichts-Wahlen allgemein im Zeichen der Verhältniswahl stattfanden, bilden sie den ersten großen Versuch mit einem Wahlverfahren, das anscheinend noch einmal für die politischen Wahlen besondere Bedeutung erlangen wird. Das geht schon daraus hervor, daß der Hamburger Senat bei der jüngst vorgenommenen Aenderung des Wahlrechts für die Bürgerschaftswahlen die Anwendung der Verhältniswahl vorgeschlagen und dabei auf die guten Erfahrungen bei den Kaufmannsgerichts-Wahlen hingewiesen hat.

Die Verhältniswahl vermeidet die Fehler der Mehrheitswahl, die die Minderheit auch dann ausfallen läßt, wenn sie auch nur eine Stimme weniger aufbringt. Sie vermeidet auch die Stichwahl, welche die Wähler der ausgefallenen Liste entweder zur Stimmenthaltung oder zur Wahl des „kleineren Uebels" zwingt. Diese Wahlen geben bekanntlich nie ein klares Bild der Strömungen in der Wählerschaft und drängen oft auch zu ganz unnatürlichen Wahlbündnissen. Die Verhältniswahl verschafft dagegen jeder Gruppe die Zahl von Sitzen, die ihr nach ihrer Stärke, nach den aufgebrachten Stimmen zukommt und spiegelt so die Stellung der Wählerschaft am zuverlässigsten wieder.

Das haben wir auch auf unserem Verbandstag 1905 in Hamburg in dem Vortrag über „Unsere Taktik bei den Kaufmannsgerichts-Wahlen" und in der Aussprache dazu zum Ausdruck gebracht. Diese Kundgebung für die Beibehaltung der Verhältniswahl ist darum besonders bedeutsam, weil sie mit von den auswärtigen Vertretern aus den Städten getragen wurde, die im Wahlkampf die Verhältniswahl praktisch mit erproben konnten. Trotzdem wir bei Anwendung der Mehrheitswahl in einer ganzen Reihe von Städten, Hamburg, Leipzig usw., alle Beisitzer gestellt hätten, sprechen wir uns für die Verhältniswahl aus, weil sie das gerechteste System ist.

Ueber die Erfahrungen mit der Verhältniswahl hat auch der Verband deutscher Gewerbegerichte im Vorjahre bei Prinzipals- und Gehilfenorganisationen eine Umfrage angestellt. Sämtliche Gutachten bekennen einmütig, daß man mit der Verhältniswahl auf keine Schwierigkeiten stieß, und daß sich dieses Wahlverfahren durchaus bewährt habe.

Bei den Wahlen kamen wohl so ziemlich alle Abarten der Verhältniswahl zur Anwendung. Man wählte nach den Grundsätzen der „gebundenen Liste", „verbundenen Liste", „freien Liste" und „freien Liste mit Ergänzungsliste" (Frankfurter System), sodaß auch auf diesem Gebiete die deutsche Gründlichkeit zu ihrem Rechte kam. Die Buntscheckigkeit hat das Gute gehabt, daß sie Material schuf zur Prüfung der verschiedenen Formen der Verhältniswahl. Sonst aber kann man mit dieser bunten Musterkarte künftig nicht mehr einverstanden sein und Sache der Handlungsgehilfen ist es, nun auf eine Einheitlichkeit hierin hinzuarbeiten. Wir können das um so leichter, als bei den hinter uns liegenden Wahlen sich das System der gebundenen Liste allein bewährt hat. In Süddeutschland ist nach dem Münchener Beispiel die gebundene Liste bevorzugt worden. In Norddeutschland hat dagegen das preußische Musterstatut zu häufigerer Wahl der freien Liste verleitet. Das Bedürfnis nach einem einfachen und allgemein verständlichen Wahlverfahren hat aber auch in den norddeutschen Großstädten Berlin, Stettin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Hannover, Magdeburg, Posen, Dortmund zur Anwendung der gebundenen Liste geführt. Die abgegebenen Stimmzettel haben da mit der eingereichten Vorschlagsliste übereinzustimmen. Abgeänderte Stimmzettel sind ungiltig. Damit wird eine rasche und sichere Feststellung des Wahlergebnisses ermöglicht.

Manche Statuten lassen statt der Namen der Kandidaten zu, daß nur die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste, für die der Wähler stimmen will, auf den Stimmzettel gesetzt wird. Auf diese Weise sind in Berlin 200 Beisitzer gewählt worden.

Während demnach die gebundene Liste in der Praxis ohne Zweifel den allerbesten Anklang fand, können sich etliche Theoretiker nicht mit ihr befreunden. Ihre Einwände sind:

„Die gebundene Liste engt die Wahlfreiheit des Einzelnen ein und macht die Wahlausschüsse allmächtig"

und

„Die Wähler werden verhindert, sich aus den verschiedenen Vorschlagslisten oder auch aus ihrem Bekanntenkreis diejenigen Kandidaten auszusuchen, die ihnen genehm sind und das ist für die Wahl der Mitglieder eines Gerichts gerade das Erstrebenswerteste, als solche gewählt zu werden, die ob ihrer Tüchtigkeit bei allen Parteien Anklang finden."

Gegen den Verdacht, daß die Wahlausschüsse nicht in der Lage sind die Tüchtigsten auszuwählen, sondern daß nur die Wähler eine so feine Spürnase haben, braucht man diese Ausschüsse nicht zu verteidigen. Aber die freien Listen sollen, wie auch das preußische Musterstatut sagt, die Wähler unabhängig von den Wahlausschüssen machen.

Liegt dazu ein Bedürfnis vor? Die Praxis lehrt uns: In Frankfurt ist mit freien Listen gewählt worden. Der Deutschnationale Verband ging für sich und die alten kaufmännischen Vereinigungen einigten sich auf eine gemeinsame Liste. Von den sämtlichen giltigen Stimmzetteln sind nur zwei abgeändert worden. In Mannheim war die Gruppierung der Parteien die gleiche. Von 376 Stimmzetteln, die auf den deutschnationalen Vorschlag abgegeben wurden, war 1, von 618 Zetteln der Verbündeten waren 20 abgeändert. In beiden Städten hat es also nur eine ganz verschwindend kleine Minderheit für nötig gehalten, die Stimmzettel zu ändern. Und welches Bild ergab sich? Sowohl in Frankfurt als in Mannheim wurden durch Streichungen einzelner Namen auf den Listen der Verbündeten die Kandidaten des sozialdemokratischen Zentralverbandes, in Frankfurt außerdem derjenige des Vereins der deutschen Kaufleute und in Mannheim diejenigen des Katholischen Kaufmännischen Vereins zu Fall gebracht. In Mannheim wurden für die

Gestrichenen Namen von der deutschnationalen Liste gesetzt und dadurch unserer Liste nach vollzogener Wahl ein ganz anderes Gesicht gegeben. Statt der Reihenfolge 1 bis 9, wie wir unsere Kandidaten ihrer Befähigung und nach ihrem Wunsche gruppierten, wurden unsere 9 Beisitzer aus den Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 21, 23 und 24 gewählt.

So sieht die Wirkung der freien Liste in der Praxis aus. Es kann gewiß von den Befürwortern der freien Listen nicht bestritten werden, daß die Wahlausschüsse zu allererst in der Lage sind, die Brauchbarkeit der Kandidaten für das Beisitzeramt festzustellen. Ihr Bestreben ist es doch, in erster Linie tüchtige Leute in die Kaufmannsgerichte zu bringen, mit denen sich ihre Organisation sehen lassen kann. Die von ihnen ausgehenden Wahlvorschläge werden von der Organisation, die bei der Gruppierung ihr Wort zu sprechen hat, getragen, sodaß man wirklich nicht weiß, wo man die „Allmacht" der Wahlausschüsse oder die Beschränkung der Bestimmungsfreiheit der Wähler suchen soll.

Von der Eignung der Kandidaten weiß der Wähler in der Regel nichts, er wählt in erster Linie die Richtung. Die Ausnahmen von dieser Regel sind aber nicht etwa diejenigen, die bei der Auswahl „ihrer" Männer so gründlich und sorgfältig zu Wege gehen, sondern das sind Querulanten, Menschen, die entweder aus Bosheit gegen die Organisation, oder aus persönlichem Haß gegen einen der Kandidaten in der Liste ein Durcheinander anrichten. Dazu gewährt ihnen das System der freien Listen die schönste Handhabe. Es reicht schon aus, wenn unter 1000 Wählern ein solcher ist, der die oberen Namen auf der Liste streicht und dafür einige fremde setzt, um die besten Köpfe der betreffenden Liste zu Fall zu bringen. So hat man mit der freien Liste die „Allmacht" des Wahlausschusses allerdings gebrochen, um an deren Stelle die Allmacht irgend eines böswilligen oder unverständigen Menschen zu setzen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß natürlich auch die Kandidaten einer Liste unter sich einen Kampf führen können, um möglichst weit nach oben zu kommen. Für ein solches Wahlsystem haben wir keine Verteidigung. Es bringt nicht den Willen der Wählerschaft, sondern den Willen einzelner Wähler zum Ausdruck. Es räumt dem einzelnen Wähler und dem Kandidaten einen Einfluß ein, der ihnen nicht zusteht, verleitet zu allerhand unlau-

teren Wahlkniffen und führt zu ganz unerwünschten Ergebnissen, unerwünscht auch im Hinblick auf die Kräfte, die den Gerichten zugeführt werden könnten. Solche Wahlergebnisse würden mit der Zeit dazu führen die Verhältniswahl in Verruf zu bringen.

Wenn irgendwo wirklich neben den bestehenden Organisationen noch irgendwelche Unterströmungen bestehen sollten, dann können ja auch diese Vorschlagslisten einreichen, wenn sie die erforderliche Zahl von Unterschriften dazu aufbringen. Man kann ja in den Ortsstatuten durch Zulassung verbundener Listen solchen Strömungen gerecht werden. Wenn sie aber nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften zusammenbringen, dann haben sie ja auch ohnedem keine Aussicht Beisitzer durchzubringen. Schließlich ist es auch nicht Absicht der Verhältniswahl, jedem Stammtisch eine Vertretung im Kaufmannsgericht zu sichern.

Der freien Liste kann also der Vorzug nicht zugestanden werden, der ihr angedichtet wird. Den Zweck, den man mit ihr verfolgt, hat man nicht erreicht. Unter allen gewählten Beisitzern ist keiner, der durch Abänderung der Stimmzettel durchgekommen wäre. Also weist die Praxis selbst auf die gebundenen Listen hin.

Das Kaufmannsgericht Breslau bewertet die gebundene Liste in seinem Jahresbericht recht günstig:

> „Dieses System bringt das der Verhältniswahl zu Grunde liegende Prinzip am folgerichtigsten zur Geltung."

Und ein kleineres Kaufmannsgericht, Weißensee, schreibt in seinem Bericht:

> „. . . . ; im Verein mit dem Statut vieler anderer Gemeinden hat das Ortsstatut für die Verhältniswahl die sog. gebundene Liste eingeführt und die bisher damit gemachten Erfahrungen auch an anderen Orten haben die Einfachheit und Güte dieses Systems klar erkennen lassen."

Aehnliche Anerkennungen sind über andere Verhältniswahlsysteme nicht zu finden. Das muß den Schwärmern für die „Freiheit der Wähler" doch zu denken geben. Der Abfall Frankfurts von der Ergänzungsliste, der Uebergang zu einer Wahlform, die in der Praxis auf die gebundene Liste hinauskommt, ist auch ein Fingerzeig dafür, daß diesem System bei den Kaufmannsgerichtswahlen die Zukunft gehört.

Wir haben uns auf dem vorjährigen Verbandstag auf Grund unserer Erfahrungen zu den gebundenen Listen bekannt, wenn die Aufstellung unvollständiger Vorschlagslisten, d. h. solcher Vorschlagslisten, die nur einen Teil der zu wählenden Beisitzer enthalten, gestattet ist, wenn die Ergänzung von Stimmzetteln mit weniger als der vollen Zahl der Namen und verbundene Vorschlagslisten zugelassen werden. In gleichem Sinne lautete unser vorjähriges Gutachten über unsere Erfahrungen bei der Verhältniswahl an den Verband deutscher Gewerbegerichte. Auf dessen Verbandstag in Würzburg kam der Berichterstatter, Bürgermeister Cuno-Hagen, der 1904 noch in der Monatsschrift „Das Gewerbegericht" die gebundene Liste ablehnte, zu dem Schlusse, daß dieser doch der Vorzug zu geben sei.

Freilich muß man dann auch in den Ortsstatuten den kleineren Gruppen die Zugeständnisse machen, die ihnen die freie List vergeblich machte. Man muß Vorschlagslisten zulassen, die nicht die volle Zahl der zu wählenden Beisitzer zu enthalten brauchen. Denn es hat doch wirklich keinen Sinn, eine kleine Partei zu zwingen, für alle Plätze Kandidaten aufzustellen, wenn sie bestenfalls Aussicht hat, ¼ oder ⅓ davon durchzubringen. In Städten wie München, Breslau, Magdeburg u. a. wird es kleineren Wählergruppen kaum möglich sein, aus den eigenen Reihen so viele Kandidaten aufzutreiben. Sie müssen entweder auf eine Vertretung im Kaufmannsgericht verzichten, oder Wahlbündnisse abschließen. Eine solche unwürdige Abhängigkeit von den großen Gruppen ist aber nicht erwünscht. Bei den letzten Wahlen sind freilich häufiger Bündnisse geschlossen worden. Der Mangel an Erfahrung trug dazu bei, auch die widerstrebendsten Richtungen unter einen Hut zu bringen. Bei den kommenden Wahlen werden diese Bündnisse seltener sein. Darum muß auf die Möglichkeit hingearbeitet werden, daß jede Wählergruppe, die auf mindestens einen Beisitzer Anspruch hat, sich auch selbständig an der Wahl beteiligen kann. Das ist durchführbar, wenn man die unvollständigen Vorschlagslisten zuläßt. Es genügt schon, wenn nach dem Beispiel von Berlin im Ortsstatut bestimmt wird:

> „Die Vorschlagslisten dürfen höchstens so viel Namen enthalten, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind."

Bedingung dazu ist dann die Anwendung der S t i m m e n h ä u f u n g für solche Listen oder mit anderen Worten: der Wert eines Stimmzettels muß gleich sein, ob er nun einer Liste mit der vollen Zahl der zu wählenden Beisitzer oder weniger entspricht. Da das Gesetz den Minderheiten eine verhältnismäßige Vertretung verbürgt, kann dagegen nichts einzuwenden sein. Denn der Minderheit wird es nicht allein an Kandidaten, sondern auch an Wählern fehlen. Darum müssen ihre wenigen Wähler imstande sein, ihre ganze Stimmkraft auf ihre beschränkte Anzahl Kandidaten zu richten. In verschiedenen Ortsstatuten ist diese Stimmenhäufung zugestanden, allerdings nur für freie Listen. Sie erschwert aber auch bei gebundenen Listen weder die Einfachheit der Wahl noch die Feststellung des Wahlergebnisses.

Mit der unvollständigen Vorschlagsliste sichern wir also den kleineren Gruppen die Selbständigkeit bei den Wahlen. Trotzdem wird es erwünscht sein, daß auf leichte Art Wahlbündnisse abgeschlossen werden können. Das soll die v e r b u n d e n e L i s t e ermöglichen. Das Wahlbündnis kann dabei sogar ein sehr loses sein. Zwei oder mehr Gruppen reichen ihre Liste als verbundene Liste ein. Darunter wird eine Gruppe sein, die straffer, die andere, die lockerer zusammenhält. An dieser wird die erstere nicht viel Gewähr für tatkräftige Wahlunterstützung haben. Aber gerade in solchen Fällen macht es die verbundene Liste möglich, daß jede Gruppe, so gut sie kann, für ihre eigene Liste wirbt. Die Flauheit des Bundesgenossen kann dann die Rührigen nicht benachteiligen. In Berlin, Straßburg, Kassel, Schöneberg und Essen ist das System der verbundenen Listen eingeführt. In Meißen, wo 12 Beisitzer zu wählen sind, darf die einzelne Vorschlagsliste nicht weniger als 4 und nicht mehr als 8 Namen enthalten.

Die Verhältniswahl verlangt die vorherige Aufstellung und Einreichung von V o r s c h l a g s l i s t e n an die Gemeindebehörden durch die Wahlausschüsse oder Wahlmacher, wie sie das preußische Musterstatut etwas schwerfällig nennt. Die Zahl der eingereichten Vorschlagslisten bewegte sich innerhalb der letzten Wahlen bei den Kaufleuten zwischen 1 und 6. In den allermeisten Fällen hatten sich die Kaufleute aber auf eine Liste geeinigt. Zwei und drei Listen sind seltener. In Graudenz und Nordhausen waren 4 und in Saarbrücken 6 Listen aufgestellt.

Bei den Gehilfen überwiegen die Fälle, wo mehrere Listen vorlagen. Die meisten wies Straßburg auf, wo allerdings die verbundene Liste zugelassen ist, nämlich 11, dann folgten Berlin, Altona und Dessau mit je 5 Listen. In Kolberg wird nicht nach Vorschlagslisten gewählt.

Welchen Wert rührige Interessenvertretungen besonders auch für die Wahlvorbereitungen haben, anerkennt der Jahresbericht des Kaufmannsgerichts Hamborn:

> „Es zeigte sich namentlich bei Aufstellung der Vorschlagslisten ein sehr geringes Interesse der beteiligten Kreise, was hauptsächlich auf die hierorts noch schwach entwickelte Organisation dieser Kreise zurückzuführen ist."

Das sollten sich doch manche Behörden merken, die während der Vorbereitungen zur Wahl und ganz besonders durch die Einführung der freien Listen gar zu deutlich erkennen ließen, daß sie den Organisationen die Anerkennung versagen.

In Essen (Kreisgericht), Gnesen, Königshütte, Neumünster und Rostock war von den Gehilfen, in Linden von den Kaufleuten keine Vorschlagsliste eingegangen, so daß hier überall die zuständige Behörde die Wahl vorzunehmen hatte.

Die Veröffentlichung der Vorschlagslisten läßt teilweise zu wünschen übrig. Ein Teil der Gemeinden veröffentlicht die Vorschlagsliste mit sämtlichen Unterzeichnern, ein anderer Teil begnügt sich damit, von den ersten einige Namen mit zu veröffentlichen und andere wiederum veröffentlichen gar keine Unterschriften. Dieses Verfahren ist am besten. Die Bekanntgabe der Unterzeichner einer Vorschlagsliste hat für die Oeffentlichkeit keinen Wert. Nur die Behörde hat an diesen Unterschriften ein Interesse, weil durch sie verhindert wird, daß Vorschläge erscheinen, hinter denen nicht genügend Wähler stehen, oder daß sonstige Mißbräuche vorkommen. Die persönliche Unfreiheit, die heute noch im Handelsgewerbe, die Gesinnungsriecherei, die noch in so vielen Geschäften zu finden ist, ist doch so groß, daß mancher Wähler seinen Namen unter der Vorschlagsliste lieber nicht veröffentlicht sieht. Er befürchtet nicht mit Unrecht daraus persönliche Nachteile. Ein Beispiel dafür ist die Ortsgruppe Offenbach im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, die ihre Vorschlagsliste darum nicht rechtzeitig einreichen konnte, weil sich die 20 Per-

sonen nicht fanden, die sich frei genug fühlten, um als Unterzeichner herauszutreten.

Andere Gemeinden kennzeichnen die Vorschlagslisten mit Nummern oder der Parteibezeichnung. Das preußische Musterstatut will zwar von Parteibezeichnungen nichts wissen. Aber praktisch sind sie darum doch und man kann nichts besseres tun, als in jedem Falle die Zweckmäßigkeit im Auge zu behalten.

In vielen Fällen sind von den Wählern auch nähere Angaben über die Kandidaten gewünscht worden. Man wird dem Verlangen die Berechtigung nicht bestreiten können. Daß der Kandidat wählbar ist, sieht der Wähler aus der amtlichen Veröffentlichung der Vorschlagsliste. Aber der Wähler will von dem Mann seines Vertrauens etwas mehr wissen. Von den 40 Kandidaten, die der Zentralverband in Leipzig vorschlug, waren 33 Angestellte der sozialdemokratischen Parteidruckerei und der Konsumvereine. Eine solch einseitige Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts wollen die Wähler selbstredend nicht. Die Mehrzahl dieser Kandidaten für's Kaufmannsgericht war vielleicht erst kurze Zeit im Handelsgewerbe und mochte früher gewerbliche Arbeiter gewesen sein, die wegen ihrer Tätigkeit für die Partei oder Genossenschaft jetzt deren kaufmännische Angestellte wurden. Aber damit haben sie noch lange nicht die Erfahrung, die der Handlungsgehilfe besitzt, der von der Pike auf in seinem Berufe dient. Darum ist es ganz gerechtfertigt, wenn Wähler verlangen, neben dem Namen auch Wohnung und Geschäft des Kandidaten zu erfahren.

In nicht wenigen Gemeinden hat man den Fehler begangen, durch Ortsstatut die Wahl von mehr Beisitzern vorzuschreiben als eigentlich nötig sind. Man darf sich dadurch nicht etwa dazu verleiten lassen, aus der Zahl der Beisitzer auf den Umfang des Gerichtsbetriebs zu schließen. Es handelt sich hier wohl einzig um die Auffassung der Gemeindebehörden, ob ein mehr oder weniger häufiges Abwechseln in der Berufung der Beisitzer vorteilhafter ist. Selbstredend werden wir uns für die gründlichere Einarbeitung der Beisitzer aussprechen. Wenn die Berufung des einzelnen Beisitzers alle 3 Monate etwa erfolgt, so kann man annehmen, daß ihm das keine geschäftlichen Schwierigkeiten bereitet. Eine allzuhäufige Heranziehung der Beisitzer würde nur die künftige Gewinnung von Beisitzern erschweren. Ihre zu seltene Verwendung verhindert

ein rechtes Einarbeiten und ist also dem Gericht nicht von Nutzen. Solche seltene Berufung muß aber unzweifelhaft erfolgen, wenn z. B. eine Stadt wie Brandenburg so viele Beisitzer wählen läßt, wie das fünfmal so große Charlottenburg, oder wenn Ratibor so viele wählen läßt, wie das viereinhalbmal so große Posen. Im Gegensatz zu der sonst beobachteten Verschiedenartigkeit der Ortsstatuten stößt man da also auf eine unangebrachte Gleichartigkeit unter verschieden großen Städten. Breslau stellt z. B. 50, das halb so große Magdeburg aber 60 Beisitzer. Das eben erst Großstadt gewordene Wiesbaden hat sich so viele Beisitzer zugelegt, wie die demnächstige Millionenstadt Hamburg. Da hier überall unvollständige Vorschlagslisten nicht gestattet sind, so haben in einer Stadt, wie Wiesbaden, Brandenburg usw. die Wahlausschüsse ihre liebe Not, bis sie die erforderliche Anzahl Kandidaten zusammen haben.

Es ist ja bekannt, daß an wählbaren Personen nicht überall Ueberfluß, eher Mangel ist. In Allenstein, Itzehoe, Oppeln, Wilmersdorf und Zabrze konnten die Beisitzer z. B. nicht nach den Vorschriften des Kaufmannsgerichts zusammengebracht werden, sondern man mußte sich mit jüngeren Beisitzern oder solchen begnügen, die noch keine zwei Jahre ansässig waren. Sie „sollen" ja nach dem Gesetz mindestens 30 Jahr alt und 2 Jahr ansässig sein. In Linden freilich klammerte man sich fester an den Buchstaben und bestätigte solche Beisitzer einfach nicht.

Wir haben ja schon im Vorjahre neuerdings die Herabsetzung der Wahlaltersgrenze und der Grenze für die Wählbarkeit gefordert. Die Forderung bestand schon früher. Wir mußten sie 1904 zurückstellen, um überhaupt das Gesetz zu bekommen. Immerhin können wir mit Genugtuung darauf hinweisen, daß unsere Bedenken gegen die Hinaufschraubung des Alters fürs aktive und passive Wahlrecht gerechtfertigt sind.

Nur in einer Stadt hat sich bisher die Zahl der gewählten Beisitzer als zu klein erwiesen, in Berlin. Bei der nächsten Wahl wird wohl dort die doppelte Zahl von Beisitzern gewählt werden müssen.

Eine weitere Erschwerung der Wahlgeschäfte liegt darin, daß eine Reihe Gemeinden eine unverhältnismäßige Zahl von Unterschriften für die Wahlvorschläge vorschreiben. So verlangt

Bielefeld	20 Unterschriften	für	6	Kandidaten
Kattowitz	20	„	„ 10	„
Schöneberg	20	„	„ 9	„
Nürnberg	30	„	„ 18	„

Es würde vollauf genügen, wenn man grundsätzlich daran festhalten würde, daß die Zahl der Unterschriften etwa $^2/_3$ der vorzuschlagenden Kandidaten ausmachen soll.

In Chemnitz hatte man den Gehilfen eine besondere Auszeichnung zugedacht: Während die Vorschlagsliste der Kaufleute 30 Unterschriften tragen muß, dürfen die Gehilfen 50 aufbringen.

Ein Teil der Ortsstatuten läßt Doppelkandidaturen zu. Das widerspricht dem Wesen der Verhältniswahl. Man wird eben nie feststellen können, welcher Liste die Stimmen gehören, die auf einen solchen Kandidaten fallen. Zählt man die Stimmen zu der Liste, auf der der Kandidat weiter oben stand, dann ist das eine willkürliche Benachteiligung der anderen Liste. Das preußische Musterstatut ist darum auch gegen gemeinsame Kandidaten.

Welche Zufälle solche Doppelkandidaturen schaffen können, hat die Wahl in Hagen bewiesen. 2 Listen der Kaufleute — eine von der Handelskammer und eine von den Detaillisten — enthielten unter 8 vorgeschlagenen Kandidaten 6 gleiche Namen. Auf die Frage, welcher Liste sie zugestellt sein wollten, entschieden sich von diesen 6 für die Liste der Handelskammer 5 und 1 für die Detaillistenliste. Ersatzvorschläge lehnten die Bevollmächtigten der Parteien ab. Es fielen also von der Handelskammerliste 1 und von derjenigen der Detaillisten 5 Namen aus. Zuletzt kam noch ein Kandidat von sozialdemokratischer Seite in Vorschlag. Das Wahlergebnis war:

Liste der Detaillisten	243	Stimmen
„ „ Handelskammer	23	„
„ „ Sozialdemokraten	56	„

Nach der Verhältniswahl hätten nun erhalten müssen: Detaillisten 7, Sozialdemokraten 1 und Handelskammer 0 Beisitzer. Da aber auf der Detaillistenliste nur mehr 3 Namen verblieben waren, so waren diese gewählt. Die anderen 5 waren nun auf die Handelskammerliste und die sozialdemokratische zu verteilen. Verhältnismäßig hätte davon die Handelskammer-Liste 1 und die der Sozialdemokraten 4 Beisitzer erhalten müssen. Da die Sozialdemokraten aber nur einen Kandidaten aufstellten, so blieb es bei der Wahl dieses

einen und die Handelskammer, die ursprünglich leer ausgehen sollte, erhielt durch dieses merkwürdige Zusammentreffen mit den Doppelkandidaturen die meisten, nämlich 4 Beisitzer. Eine solche Wahl hat selbstredend mit den Grundsätzen der Verhältniswahl nichts mehr zu tun. Darum sind die Doppelkandidaturen überall zu vermeiden.

Vorsicht ist den Wahlausschüssen anzuraten, wo unvollständige Listen zugelassen sind, also Vorschlagslisten, die nicht so viel Namen zu enthalten brauchen, als Beisitzer zu wählen sind. Es kann nämlich auch hier manchmal „anders kommen, als man denkt". In Straßburg i. Els. waren 28 Beisitzer von den Gehilfen zu wählen. Es konnten Vorschlagslisten mit je 7 Namen eingereicht werden. Wie die übrigen kaufmännischen Organisationen, brachte auch der Zentralverband nur 7 Kandidaten in Vorschlag. Nach der Zahl, der auf seine Liste abgegebenen Stimmen hätte er aber 9 Beisitzer bekommen, wenn er eben mehr aufgestellt hätte. Man darf also in größeren Städten, und das soll besonders unseren Freunden gelten, nicht zu sparsam mit den verfügbaren Beisitzern sein. In Elmshorn und in Köthen ist es unseren Ortsgruppen so ergangen. In Köthen waren zur Wahl von 8 Beisitzern nur eine deutschnationale Liste mit 4 Kandidaten vorgeschlagen. Der Kreisverein des Leipziger Verbandes hatte keine Vorschläge gemacht, weil man es da „für unmoralisch hielt, gegen die Chefs eine Liste aufzustellen". Hätte unsere Ortsgruppe 8 Beisitzerkandidaten vorgeschlagen, wären sie gewählt worden. So mußten die fehlenden 4 ernannt werden. In Kiel hatten die Kaufleute 2 Vorschlagslisten eingereicht. Eine ging von der Handelskammer und eine andere von jüdischen Prinzipalen aus, die indessen nur 3 Namen aufwies. Nach der Zahl der auf diese Liste abgegebenen Stimmen wären ihr 4 Beisitzer zugefallen. So erhielt die Liste der Handelskammer und der mit ihr verbündeten Detaillisten den einen Beisitzer „unverdient" mehr.

Die Aufstellung von W ä h l e r l i s t e n hat die Wahlarbeit wesentlich vereinfacht und namentlich den Wahlkampf aus der Oeffentlichkeit auf einen bestimmten Kreis gedrängt. Natürlich müssen von den Wählerlisten Abschriften erhältlich sein. In Preußen sind wohl unter dem Einfluß des Musterstatuts in den meisten Gemeinden Wählerlisten aufgestellt worden. Allerdings mußten sich die Wähler dazu unter Beibringung von Ausweisen eintragen lassen. Bayern und Sachsen haben keine Wählerlisten, ebenso Württ-

temberg. In Baden und Hessen trifft man sie zur Hälfte an. In Berlin war für die Kaufleute eine Wählerliste aufgestellt. Die Gehilfen mußten die Wahlausweise beibringen. In München ist das Wahlgeschäft ganz auf Vertrauen aufgebaut. Wahlausweise und Wählerlisten gibt es da nicht. Andere Gemeinden gestatten den Vereinen ihre wahlberechtigten Mitglieder anzumelden, das Verfahren basiert also auch auf Vertrauen.

Der vollständige Mangel an Wählerlisten wirkt bei der Wahl hemmend. Der Wahlkampf wird dadurch in die breite Oeffentlichkeit getragen. Das sollte unter allen Umständen durch Aufstellung von Wählerlisten umgangen werden.

Die Eintragung in die Wählerlisten auf Grund irgendwelcher Ausweise schafft nichts Ganzes. Die Abhängigkeit vieler Handlungsgehilfen hindert eine rege Teilnahme derselben an der Aufstellung der Wählerlisten. Sie sollen sich eine Bestätigung ihrer Firma dazu verschaffen. Wie das geht, hat das „Kaufmannsgericht“ anschaulich geschildert. Ein Beamter eines Gehilfenverbandes will für einen Kandidaten die Bescheinigung holen. Der Prokurist einer großen Hamburger Reederei aber bedeutet ihm: „Herr X. ist nur unser Angestellter, nichts weiter.“ Man will eben nicht, daß sich die Angestellten mit öffentlichen Dingen beschäftigen und legt ihnen Hindernisse in den Weg, wo man nur kann. Es ist doch nicht bloßer Zufall, daß in so vielen Gemeinden die Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen Gehilfen viel kleiner ist als die Zahl der Kaufleute. Umgekehrt wäre doch das richtige Verhältnis. Es waren beispielsweise in die Wählerliste eingetragen

	Kaufleute	Gehilfen
in Staßfurt	44	3
in Königsberg	2764	1684
in Magdeburg	2166	1225
Wahlberechtigt sind dagegen in Magdeburg	2500	5000

Also bestehen hier Hindernisse, die den Handlungsgehilfen die Teilnahme an den Wahlvorbereitungen und dann natürlich auch an der Wahl erschweren. Denn daß die Gehilfen überall da in Standesfragen lässiger sein sollen als die Kaufleute, glaubt doch kein normaler Europäer. Erkennt man die Hindernisse an, dann muß man eine andere Aufstellung der Wählerliste fordern. Ausweise, die den Wähler unabhängig von der Bescheinigung des Arbeitgebers machen,

wie Mitgliedsbücher der Krankenkassen, Invalidenversicherungskarten usw. sind keine zuverlässigen Belege.

Das preußische Musterstatut empfiehlt nun auch die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeinden. Das ist denn auch die beste Lösung. Kleinere Orte haben das schon getan, aber auch Barmen hat gezeigt, daß größere Städte die Wählerlisten aufstellen können. Wo das statistische Material der Gemeinden nicht zuverlässig genug zu diesem Zweck ist, möge man durch Ortsstatut die Kaufleute verpflichten, sich selbst, so weit sie wahlberechtigt sind und ihre wahlberechtigten Angestellten auf Listen anzumelden. Die Angestellten werden sich selbst in diese Liste eintragen können. Damit erwächst keine Mehrbelastung und auch keine größere Belästigung für den Prinzipal, als die Ausfüllung der Wahlbescheinigung und die Gewährung der zur Anmeldung nötigen freien Zeit erfordern würde.

Die Beisitzerwahlen verliefen überall glatt. Die Wahlbeteiligung schwankte zwischen 5 und 83 % der wahlberechtigten Handlungsgehilfen. In Orten, wo unser Verband Wahlbündnisse mit anderen Vereinigungen einging, machten durchschnittlich 32 % der Wahlberechtigten und in Orten, wo wir allein vorgingen, machten durchschnittlich 51 % der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Der Wahlkampf hat demnach die Wahlbeteiligung besonders belebt. In einigen Gemeinden stieg die Wahlbeteiligung dadurch auf über 70, 80, ja bis 83 % der Wahlberechtigten. Aber zu den Szenen, die der Kaufmännische Verein Merkur, Nürnberg in seiner Eingabe an's bayerische Justizministerium (!) prophezeite, kam es nirgends. Es hieß dort über die Wahl der Beisitzer:

> „Damit würde der wüsten Agitation im deutschen Kaufmannsstande Tür und Tor geöffnet. — Wir befürchten, daß das gute Einvernehmen, das bis heute noch immer zwischen Prinzipal und Gehilfen im deutschen Kaufmannsstande besteht, geschädigt wird, wenn die Bestimmungen über die Wahl der Beisitzer genehmigt werden.“

Nun ist ja die Generalprobe schon vorbei und die deutschen Handlungsgehilfen haben gezeigt, daß sie besser sind, als der Ruf, den sie beim Merkur in Nürnberg haben. Nur aus Chemnitz verlautete, daß die Beisitzerwahl ein Nachspiel haben solle, nämlich ein Duell auf Pistolen. Aber die Propheten des „guten Einver-

nehmens“ brauchten nicht zu zittern: Es handelte sich um Prinzipale. Außerdem unterblieb das Duell zu guter Letzt.

Zugegeben muß werden, daß die Wahl an manchen Orten flau war. Das haben die Gegner der Kaufmannsgerichte denn auch weidlich ausgenützt. Daß in einer Stadt 8 Kaufleute ihre 12 Beisitzer wählten und daß anderwärts nur 3 Kaufleute und 7 Handlungsgehilfen ihre Stimmzettel abgaben, war ihnen Wasser auf die Mühle. In der Augsburger Abendzeitung (6. Dezember 1904) schrieb man aus München:

> „Nach dem gestrigen Wahlresultat in München darf man annehmen, daß die Majorität der Münchener Handlungsgehilfen von der Notwendigkeit der Errichtung von Kaufmannsgerichten im Allgemeinen, und in München im Besonderen, keinesfalls überzeugt ist. Bei derartigen Verlangen nach Gesetzen wird viel geschrieben und geredet „im Namen des ganzen Standes“ und wenn es dann zum „Treffen“ geht, dann steht die Mehrzahl vom Stande überhaupt der Neuerung passiv gegenüber. — Wenn erst die sozialdemokratischen Zentralvereinler und die antisemitischen Gehilfen nicht so lebhaft agitiert und damit die „Vereinigten“ aufgerüttelt hätten — wie viele wären dann zur Urne geschritten?“

Die Teilnahme an den Handelskammerwahlen war noch nie überwältigend. Aber man hat aus dieser Teilnahmslosigkeit noch nie auf die Notwendigkeit der Einrichtung selbst geschlossen. Und nun wirkte gerade bei den ersten Wahlen eine Reihe Tatsachen recht ungünstig auf die Wahlen ein: Die Unkenntnis weiter Kreise über die neuen Gerichte. Denn wenn man sich auch eine raschere und billigere Rechtsprechung seit langem wünschte, die Kenntnis ihrer Verfassung war noch nicht in jeden Kopf gedrungen. Dann die Neuartigkeit der Wahl, die fehlenden Wählerlisten, die Gegnerschaft der Prinzipale und die Hauptgeschäftszeit vor Weihnachten, die Bündnisse unter den Vereinen und nicht zuletzt das hinaufgeschraubte Wahlalter. Das alles sind dem Kundigen triftige Gründe, mit denen er die Wahlflauheit im Anfang entschuldigen muß, wenn auch ungern. Aber heute, nachdem das Münchener Kaufmannsgericht von 670 anhängig gemachten Klagen berichten kann, wird kein Mensch mehr behaupten wollen, daß die

Handlungsgehilfen von der Notwendigkeit der Kaufmannsgerichte nicht überzeugt wären.

Die Wahlen selbst haben uns Deutschnationalen gezeigt, welch großen Reservefond an Vertrauen wir durch unsere jahrelange, unermüdliche Arbeit in unserem Stande erworben haben. Bis weit aus den Reihen der Mitglieder der alten Verbände haben wir Stimmen erhalten. Das ist der Dank der deutschen Handlungsgehilfen. Wir werden uns das Vertrauen zu erhalten und zu erweitern wissen. In den Wahlergebnissen spiegelt sich die Handlungsgehilfenbewegung und ihre Bedeutung wieder, nicht da, wo Wahlbündnisse stattfanden, sondern wo die Kräfte im Wahlkampf gemessen wurden.

An dem Ausfalle der Beisitzerwahlen sind die größten Handlungsgehilfen-Verbände in folgender Weise beteiligt:

der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, Sitz Hamburg

errang durch eigene Vorschlagslisten	399	Beisitzer in	89	Gerichten
durch Bündnislisten	222	„ „	90	„
zusammen	621	Beisitzer in	179	Gerichten

der Verein für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg

erhielt durch eigene Vorschlagslisten	48	Beisitzer in	17	Gerichten
durch Bündnislisten	171	„ „	72	„
zusammen	219	Beisitzer in	89	Gerichten

dem Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig

fielen auf eigene Vorschlagslisten	114	Beisitzer in	38	Gerichten zu
auf Bündnislisten	318	„ „	115	„
zusammen	432	Beisitzer in	153	Gerichten

Die Zahlen zeigen, daß die Wahlbündnisse die Meinung der Wähler nicht wiedergeben können. Darum werden wir uns bei künftigen Wahlen auf unsere eigene Kraft verlassen.

Nach dem ersten Bekanntwerden des Gesetzentwurfs über die Kaufmannsgerichte hat der Syndikus der Schweidnitzer Handelskammer erklärt, in seinem Handelskammerbezirk würden alle Gehilfen sofort entlassen, welche als Beisitzer gewählt würden. Zu solchen Maßregelungen ist es nun freilich nicht gekommen. Nur die Beisitzerwahl in Berlin hat solche Maßregelungen zur Folge gehabt. Die Luxuspapierfabrik Bernhard & Co. (Inhaber Wilhelm Bernhard

und Ernst Cohn) hatte einem 52jährigen Angestellten, der Familienvater ist, gekündigt mit der ausdrücklichen Begründung, weil er vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband als Beisitzerkandidat aufgestellt worden sei. Die tolerante Firma, die wohl nur die Arbeitskraft, aber nicht die Gesinnung des Angestellten verpflichtet hatte, ging aber noch weiter und machte es durch Nichtbeantwortung der über ihn eingehenden Anfragen dem Mann unmöglich, eine neue Existenz zu finden. Mit Recht schrieb die Soziale Praxis dazu, daß dieses Verhalten Grund gibt, gegen den Arbeitgeber einzuschreiten. Für uns soll dies Verhalten Grund sein, unsere Organisation so machtvoll auszubauen, daß jüdische Rachsucht unseren Freunden vergeblich zu schaden sucht.

Wahlproteste, die mancher wohl, wegen der Neuheit der Verhältniswahl in größerer Anzahl befürchtete, kamen nur selten vor. In Brandenburg, Koblenz und Schweidnitz war teils eine mangelhafte Fassung des Ortsstatuts oder seine mißverständliche Auslegung die Ursache dazu. In Kolberg wurde die Erledigung eine Wahlprotestes ein halbes Jahr hingezogen. Die erste Wahl fand schon recht spät: im Juni 1905 statt und die folgende gar erst im November. In Rheydt mußte eine nochmalige Wahl stattfinden, weil ein Ausländer mitgewählt hatte.

Ueber den Ausfall der Wahlen hat sowohl der preußische Handelsminister als auch das Bayerische Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren Erhebungen anstellen lassen.

Die Amtszeit der Beisitzer ist recht verschieden bemessen worden. Am häufigsten trifft man auf die dreijährige Amtszeit. Aber die Zahl der Gemeinden, die darüber hinausgeht, ist doch nicht gering. Drei Jahre sind eine annehmbare Zeit. Was darüber ist, wird sich bald genug als unzweckmäßig erweisen. Man rechnet nicht mit dem Stellenwechsel, der nach wenigen Jahren schon die Besetzung des Kaufmannsgerichts vollständig verschoben haben kann. Viele Gemeinden, die vier- oder sechsjährige Arbeitszeiten eingeführt haben, lassen nach dem Vorschlag des preußischen Musterstatuts eine halbschichtige Erneuerung nach 2 oder 3 Jahren eintreten. (Halle, Kiel, Bielefeld u. a.) Das erstemal entscheidet das Los über die Ausscheidenden. Das kann natürlich zu den allerbedenklichsten Verschiebungen führen, so lange man nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auszulosen weiß. Und das hat bis

jetzt noch kein Spezialist für die Verhältniswahltechnik erfunden. Auslosung hebt die Verhältniswahl auf, hat also mit ihr nichts zu tun. Darum bequemt man sich am besten zur vollen Erneuerung des Kaufmannsgerichts.

Die Wahl besonderer Ersatzmänner ist unnötig, oder doch nur da gerechtfertigt, wo nur eine Liste zur Wahl steht. Sonst wird man stets am besten die auf der Vorschlagsliste verbliebenen Kandidaten als Ersatzmänner bestimmen.

Zu wiederholten Malen ist von Frauenvereinen verlangt worden, daß die Vernehmung weiblicher Sachverständiger für gewisse Streitfälle ortsstatutarisch vorgeschrieben werden soll. Die Frauen wollten sich damit wohl für das ihnen entgangene Wahlrecht schadlos halten. Wenn sie mit diesem Verlangen auch keinen direkten Erfolg erzielten, so gelang es doch, einige Kaufmannsgerichte, wie Hamburg und Köln, zu entsprechenden Zusagen zu gewinnen. Uns kann es ja gleichgiltig sein, wie die Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte in solchen Fällen ihnen selbst und den Beisitzern zur Seite stehende Sachkunde durch weibliche Sachverständige ergänzen lassen wollen. Das berührt uns nicht. Aber es ist doch interessant zu hören, wie der Magistratsassessor Dr. Glücksmann-Breslau diese Bestrebungen beurteilt. Der Herr Magistratsassessor sagte auf der Würzburger Tagung der Gewerbegerichte darüber, daß ein Ortsstatut, das die Freiheit richterlichen Ermessens beschränkt, rechtlich nicht bindend sei. Die Verhältnisse auch für Streitigkeiten, an welchen das weibliche Geschlecht beteiligt ist, liegen auf dem Gebiet der allgemeinen Erfahrungen der Kaufmannsgerichte, so daß es ein Armutzeugnis wäre, wenn weibliche Sachverständige noch zu den Beisitzern und dem sachkundigen erfahrenen Vorsitzenden kommen sollten. Man wird diesen Gründen auch auf der Seite der Frauen nicht widersprechen können.

Die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte.

Nachdem die Kaufmannsgerichte ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, zeigte sich eine Erscheinung, die wir Kundigen schon längst vorausgesagt hatten: die Zahl der anhängig gemachten Klagen ging weit über das hinaus, was anfänglich angenommen ward. Schon die ersten statistischen Angaben, die von Kaufmannsgerichten überhaupt

bekannt wurden, bewiesen, daß jene Unrecht hatten, die mit den Statistiken der ordentlichen Gerichte oder mit der flauen Wahlbeteiligung an irgend welchem Platze die Zwecklosigkeit der Kaufmannsgerichte beweisen wollten. Ein halbes Jahr nach dem Bestehen des Kaufmannsgerichts Duisburg konnte man in der Rhein- und Ruhrzeitung lesen:

> „Das Kaufmannsgericht schien, als zu Anfang dieses Jahres die Wahlen stattfanden, nur wenig Interesse zu erhalten, da die Teilnahme daran nur eine schwache war. Dies scheint sich aber nach und nach zu ändern, da jede Woche mehrere Klagen anhängig gemacht werden."

Kaufmannsgerichte, die ohne eine Wahlbewegung sang- und klanglos ihre Tätigkeit aufnahmen, fanden in der Tat erst nach und nach Beachtung. Das Kaufmannsgericht Köslin berichtet von der Aufnahme seiner Tätigkeit am 1. April 1905. Nach 4 Monaten, im August 1905 wurde die erste Klage eingereicht. Im Rest des Jahres kamen dann noch 4 Klagen dazu. Natürlich würden die Gegner der Kaufmannsgerichte daraus folgern, daß in Köslin für ein solches Gericht kein Bedürfnis sei. Derselbe Jahresbericht fügt aber hinzu, daß in den beiden ersten Monaten des neuen Jahres schon 5 Klagen anhängig gemacht wurden.

Am besten und wirksamsten, wirksamer noch als durch alle amtlichen Bekanntmachungen, wurden die Kaufmannsgerichte durch einen flotten Wahlkampf eingeführt. Da hatten denn auch die Gerichte gleich am ersten Tag tüchtig Arbeit. Hamburg berichtet:

> „Das Kaufmannsgericht trat am 1. Januar ins Leben, schon am ersten Werktag, den 2. Januar, wurde eine große Anzahl von Klagen zu Protokoll gegeben."

München hatte am 2. Tage schon 22 Klagen vorliegen und Leipzig am 1. Verhandlungstag, dem 4. Januar, schon 15 Termine. Der Andrang ist hier so stark gewesen, daß am 5. Januar schon weitere Termine angesetzt werden mußten. Dabei hatte die Leipziger Handelskammer zuvor erklärt, daß in Leipzig ein Bedürfnis für ein Kaufmannsgericht nicht vorhanden sei. In Berlin wurde am Eröffnungstage das Klageaufnahmezimmer von Handlungsgehilfen förmlich gestürmt. In den ersten Tagen waren schon weit über hundert Klagen anhängig. Nach zwei Monaten stieg diese Zahl schon auf über tausend, so daß mit jährlich 6000 Klagen

gerechnet wurde. Die zwei Kammern, mit welchen das Kaufmannsgericht seine Tätigkeit aufnahm, mußten schon nach einem halben Jahre um zwei vermehrt werden und weitere werden hinzukommen, damit die Schnelligkeit des Verfahrens bei dem ständig starken Andrang nicht Not leidet.

In der Begründung zum Entwurf des Hamburger Ortsstatuts wurde darauf hingewiesen, daß Amts- und Landgericht Hamburg 1903 nur 327 Klagen aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis hatten. Beim Kaufmannsgericht werde mit einer Verdoppelung dieser Zahl gerechnet werden müssen. Nun hat sie sich sogar verdreifacht. Und auch in den anderen Großstädten ist eine außerordentlich große Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte zu beobachten. Es hatten Klagen:

Berlin	3614*)	Stuttgart	203
Hamburg	917	Charlottenburg	180
Köln	750	Straßburg	173
Leipzig	719	Chemnitz	170
Dresden	700	Mannheim	158
München	670	Danzig	148
Breslau	568	Nürnberg	146
Düsseldorf	298	Posen	129
Magdeburg	286	Schöneberg	129
Elberfeld	211	Dortmund	126
Hannover	298	Halle	112

Diese Zahlen bringen alle jene, die für Kaufmannsgerichte kein Bedürfnis erkennen wollten, ein für alle mal zum Schweigen. Das Bedürfnis ist glänzend nachgewiesen.

Mit recht ansehnlichen Ziffern können sich auch die folgenden Kaufmannsgerichte sehen lassen:

Bremen	99	Würzburg	63
Braunschweig	96	Erfurt	62
Plauen	92	Kattowitz	61
Duisburg	90	Stettin	58
Aachen	85	Barmen	51
Mainz	66	Freiburg	50
Bochum	63	Kiel	50

*) Die Ziffer ist noch vor dem Drucke bekannt geworden.

Bei den anhängig gemachten Streitigkeiten handelt es sich, wie erklärlich sein wird, vorwiegend um Streitigkeiten von Gehilfen und Lehrlingen gegen Kaufleute. Es spricht aber sehr für das Vertrauen, das sich die Kaufmannsgerichte jetzt schon bei den Kaufleuten erworben haben, daß auch diese nicht selten die Hilfe der Kaufmannsgerichte in Anspruch nehmen. Bei den 144 preußischen Kaufmannsgerichten wurden 1905 anhängig:
8586 Klagen von Gehilfen und Lehrlingen gegen Kaufleute und
376 Klagen von Kaufleuten gegen Gehilfen und Lehrlinge.
Bei den bayerischen Kaufmannsgerichten sind die Kaufleute als Kläger im Verhältnis noch öfters beteiligt:
1034 Klagen von Gehilfen und Lehrlingen gegen Kaufleute und
100 Klagen von Kaufleuten gegen Gehilfen und Lehrlinge.
In Nürnberg stehen den 31 von Kaufleuten gestellten Klageanträgen 115 von Gehilfen und Lehrlingen gestellte Klageanträge gegenüber. In Reichenbach ist das Verhältnis 2 : 6, in Schweinfurt 2 : 4 und in Wesel gar 2 : 3.

Die neue Form der Rechtsprechung durch die Kaufmannsgerichte hat es bewirkt, daß sogar Klagen angestrengt wurden, die weiter zurückliegen und zu deren Erledigung die Kläger früher eben das Amtsgericht nicht in Anspruch nehmen wollten.

Soweit die Jahresberichte überhaupt Angaben machen, ist eine fleißige Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte durch die weiblichen Angestellten bemerkbar. Damit ist die ehemalige Behauptung weiblicher Demagogen und ihres männlichen Anhangs, daß die Kaufmannsgerichte ohne das Wahlrecht für die Frauen keinen Wert haben, durch die Praxis mit erfreulicher Gründlichkeit abgetan. Im Zusammenhang damit steht wohl auch die Tatsache, daß die Warenhäuser die besten Kunden der Kaufmannsgerichte sind. Hier einige Zahlen dafür:

	Bei den K.-G. eingereichte Klagen		
	der Gehilfen	darunt. weibl. Angestellte	geg. Bazare u. Warenhäuser
Aachen	81	—	12
Bamberg	22	—	10
Breslau	531	88	—
Freiburg i. Br.	49	—	9
Hamborn	11	2	—

	Bei den K.=G. eingereichte Klagen der Gehilfen	darunt. weibl. Angestellte	geg. Bazare u. Warenhäuser
Hamburg	873	217	—
Jena	5	—	2
Köln	719	223	—
Königsberg i. Pr.	30	10	—
Leipzig	641	165	—
Magdeburg	269	55	—
Mainz	58	11	—
Mannheim	146	52	—
Mülheim a. Ruhr	30	6	—
München	628	—	46
Posen	123	42	—
Schöneberg	127	60	4
Steglitz	11	3	—
Stettin	56	16	—
Stuttgart	192	61	—
Würzburg	59	14	—

Die Rechtsprechung.

Eine große Reihe von Rechtsstreitigkeiten erforderte zuerst die Entscheidung über die *sachliche Zuständigkeit*. Die Entscheidung darüber, ob der Angestellte Handlungs= oder Gewerbegehilfe ist, ist sehr wichtig. Es richtet sich darnach nicht allein die Teilnahme an den Wahlen, sondern auch das Rechtsverhältnis und die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts oder Gewerbegerichts. Das Recht des Handlungsgehilfen ist ein anderes als das des Gewerbegehilfen: die Kündigungsfristen sind andere, die Fortzahlung des Gehalts und Unterhalts bei unverschuldetem Unglück (§ 63 H.=G.=B.), die Gehaltszahlung (§ 64), das Zeugnis (§ 73), alles hat für die Gehilfen besondere Bedeutung. Ebenso ist es nicht gleich, ob das Kaufmannsgericht oder das Gewerbegericht einen Rechtsstreit zu behandeln hat: die Berufungssumme ist beim Gewerbegericht auf 100, beim Kaufmannsgericht auf 300 Mark festgesetzt; den Kaufmannsgerichten ist auch die Rechtsprechung aus Konkurrenzklauseln übertragen worden, die Gewerbegerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

Trotzdem der § 59 H.-G.-B. sagt, wer Handlungsgehilfe ist, besteht doch noch Unklarheit darüber, was kaufmännische Dienste sind, was also den Handlungsgehilfen von dem andern Hilfspersonal des Kaufmanns unterscheidet. Die kaufmännische Ausbildung allein macht ja den Angestellten noch nicht zum Handlungsgehilfen. Das Reichsoberhandelsgericht erkennt das auch in einem Urteil (Band 17 Seite 312) an. „Darüber, was unter kaufmännischen Diensten zu verstehen sei, läßt sich ein bestimmter Satz nicht aufstellen, es ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, ob eine Person als Handlungsgehilfe anzusehen ist.“ Dasselbe Reichsoberhandelsgericht verweist (Band 17 Seite 309) auf das Herkommen. „Als kaufmännische Dienste sollen demnach Verrichtungen gelten, in welchen derjenige Geschäftsbetrieb besteht, der im historischen Sinne, als kaufmännischer Betrieb, als Handel bezeichnet wird. Das charakterisierende Moment sei die „kaufmännische Signatur“. Fehle diese, so sei der Angestellte nicht Handlungsgehilfe. Wenn ein Gehilfe neben seiner kaufmännischen Tätigkeit andere, nichtkaufmännische Dienste leistet, so bleibt doch die Eigenschaft als Handlungsgehilfe bestehen, so lange die kaufmännischen Dienste überwiegen.“

Im Gegensatz zu den Diensten mit kaufmännischer Signatur stehen die Dienste der Gewerbegehilfen: die technischen Dienstleistungen bei der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung der Waren, die Tätigkeit als Werkmeister, Ingenieur, ferner die als Hausdiener, Packer, Ausläufer, Markthelfer u. a. in kaufmännischen Betrieben.

Zwischen diesen beiden Gruppen, für welche die kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit des Angestellten feststeht, steht nun die große Zahl Rechtsuchender, über deren Zugehörigkeit zu der einen oder andern Gruppe Zweifel bestehen. Entweder ist das Vorhandensein der „kaufmännischen Signatur“ streitig, oder es ist nicht klar, ob die gewerblichen oder kaufmännischen Dienste überwiegen. Daraus entstehen heute noch Widersprüche bei Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit; es ist aber anzunehmen, daß nach längerer Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte eine gewisse Sicherheit und Einheitlichkeit in der Unterbringung der beiden Gruppen erreicht wird. Eine Benachteiligung der Rechtsuchenden wird ja auch heute nur in besonderen Fällen festzustellen sein (Konkurrenzklausel, Berufungssumme). Sonst wird eine Klage, die an der falschen Stelle angebracht ist, schlimmstenfalls eine kleine Verspätung erleiden. Die

enge Verbindung der Kaufmannsgerichte mit den Gewerbegerichten läßt es ja zu, den Fall ohne weiteres dem zuständigen Gericht zu überweisen, wie es das Gesetz vorschreibt.

Einige Entscheidungen über Zuständigkeitsfragen mögen hier noch folgen:

Der Subdirektor einer Versicherungsgesellschaft, auch wenn er kein Gehalt, aber festen Zuschuß für Büro und Personal erhält, ist Handlungsgehilfe. Eine Klage seiner Angestellten gegen ihn gehört vor die ordentlichen Gerichte (Berlin). Der Buchhalter eines Töpfermeisters, der die Rohware selbst einkauft und aus ihr Oefen zusammensetzt (Minderkaufmann), ist Handlungsgehilfe (Berlin). Der Buchhalter eines Steinsetzmeisters dagegen ist Gewerbegehilfe (Berlin 19. 6. 05). Der Stundenbuchhalter, der in seiner freien Zeit noch irgendwo die Führung der Bücher besorgt, wird in diesem Geschäft nicht als Handlungsgehilfe angesehen. Das ist kein Dienst- sondern nur noch ein Werkvertrag (Leipzig). Der Angestellte eines Patentanwalts, der die Lizenzabgabe oder den Verkauf von Patenten vermittelt, ist Handlungsgehilfe (Berlin 7. 8. 05). Der Angestellte eines Bauunternehmers (auch wenn er mit kaufmännischen Arbeiten betraut ist) ist Gewerbegehilfe. — Schaufensterdekoratöre sind Handlungsgehilfen (München 14. 5. 05). Der Werkstattschreiber, dessen rein mechanische Tätigkeit sich im gewerblichen Betrieb vollzieht, ist Gewerbegehilfe (Berlin). Der im Abrechnungsbüro einer Fabrik mit der Führung der Lohnliste und der Berechnung der Versicherungsbeiträge Angestellte ist Handlungsgehilfe (Stettin). Leser und Ausschneider eines Zeitungsnachrichtenbüros sind Handlungsgehilfen (Berlin 8. 11. 05). Zeitungsverkäufer sind Handlungsgehilfen (Köln). Ein Adressenschreiber, der überwiegend kaufmännische Arbeiten ausführt, ist Handlungsgehilfe, wenn er auch nicht die erforderliche Lehrzeit bestanden hat (Berlin 20. 6. 05). Der Schreiber in einem Kommissions- und Speditionsgeschäft ist Handlungsgehilfe (Hamburg 26. 8. 05). Der kaufmännisch gelernte Angestellte einer im Handelsregister eingetragenen Gastwirtschaft, der den Verkaufsstand für Zigarren und Ansichtskarten unter sich hat, ist Handlungsgehilfe (Berlin 28. 3. 05). Die Wechselkassiererin im Automatenrestaurant, die neben dem Geldwechseln die Haus-

haltungskasse verwaltet und verschiedene Gegenstände (Zigarren 2c.) verkauft, ist Handlungsgehilfin (Liegnitz). Die Kassiererin in einem Cafe ist nicht Handlungsgehilfin (Hamburg 24. 10. 05), ebenso zählt die Kassiererin eines Pfandleihers zu den Gewerbegehilfinnen (Hamburg 12. 6. 05). Die Schlachtermamsell, die lediglich beim Verkauf der Fleischwaren mitwirkt, ist Handlungsgehilfin (Köln, Lichtenberg 26. 6. 05). Berlin verwies eine Schlachtermamsell am 19. 6. 05 ans Gewerbegericht, weil sie Gewerbegehilfin sei; später wurde die Eigenschaft als Handlungsgehilfin stets anerkannt. — Die Verkäuferin einer Trinkhalle ist Gewerbegehilfin (Altenburg 14. 7. 05). Der Verkäufer in einem Blumengeschäft ist Gewerbegehilfe (Frankfurt a. M.). Empfangsdamen beim Damenschneider sind Gewerbegehilfinnen (Berlin 17. 11. 05). Die Verkäufer in der Warenverkaufsstelle einer Beamtenvereinigung, deren Zweck der gemeinsame Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und die Abgabe im Kleinen ist, sind keine Handlungsgehilfen (Altona). Mit dieser Entscheidung kann man sich nicht einverstanden erklären. Eine Beamtenvereinigung der bezeichneten Art ist ein Konsumverein. Konsumvereine gelten aber im Sinne des H.-G.-B. als Kaufleute. Bisher haben sich sonst alle Kaufmannsgerichte für die Angestellten der Konsumvereine zuständig erklärt, sie müssen es also auch für die Warenverkaufsstellen der Beamtenvereinigungen sein. — Die Expedientin einer Schirmfabrik ist Gewerbegehilfin (Berlin 2. 9. 05). Eine gelernte Putzmacherin, die nur gelegentlich mit im Verkauf tätig ist, bleibt darum doch Gewerbegehilfin (Berlin 28. 11. 05). Ein zur Ausbildung als Handlungsgehilfin angenommenes Lehrmädchen eines Passementeriegeschäfts, das hauptsächlich Gürtel zuschneidet, ist Gewerbegehilfin. Die Verkäuferin eines Bäckermeisters ist Handlungsgehilfin (Berlin 17. 11. 05). Einrichter oder Einrichterinnen in einem Konfektionsgeschäft sind Gewerbegehilfen (Berlin 20. 6. 05). Der Wiegkammergehilfe einer Posamentenfabrik, der das Material abgibt und darüber Buch führt, ist Gewerbegehilfe (Barmen 6. 3. 05). Der Kassenbote ist Gewerbegehilfe (Berlin 9. 3. 06).

Noch schwerer waren oft die Grenzen zwischen Handlungsgehilfen und Handelsagenten festzustellen. Es gibt Firmen, die ihren Reisenden die Bezeichnung „Agent" beilegen, um das wirk-

liche Abhängigkeitsverhältnis zu verschleiern und die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts damit auszuschließen. Das geschieht namentlich viel mit den Nähmaschinenreisenden. Seitdem jetzt einige Kaufmannsgerichte aus der Tatsache heraus, daß diese „Agenten" Fixum beziehen, ferner nach Vorschrift und unter Kontrolle der Firma arbeiten, auf die Eigenschaft als Handlungsgehilfe erkannten, versuchen es jetzt Firmen, wie die Singer Co. und die Victoria-Versicherungsgesellschaft, sich selbst für spätere Streitigkeiten auszuschalten, indem sie die Verträge mit ihren Angestellten durch eine Art Kolonnenführer abschließen lassen, also durch Angestellte selbst. Da die Kaufmannsgerichte für Streitigkeiten von Angestellten unter sich nicht zuständig sind, wird abzuwarten sein, wie sich die Kaufmannsgerichte dieser Praxis gegenüber verhalten. Das Gewerbegericht ist bekanntlich für Streitigkeiten der Arbeiter desselben Arbeitgebers zuständig. Es wird also die Behandlung dieser Streitfälle vor den Kaufmannsgerichten zeigen, ob das Kaufmannsgerichtsgesetz hier eine Lücke enthält, die natürlich alsdann geschlossen werden müßte. Darüber werden wir wohl nächstes Jahr schon mehr erfahren. Man darf aber wohl zu den Kaufmannsgerichten das Vertrauen haben, daß sie die Absicht, das Gericht zu täuschen und das Gesetz zu umgehen, merken und demgemäß handeln. Und nun noch einige Entscheidungen zu diesem Kapitel:

Der Stadtreisende einer Wurstfabrik, der 5 % Provision vom Umsatz erhält und noch nebenher für den einen der Gesellschafter, aber nicht für dritte, verkaufen darf, täglich die Kommissionen vorlegen und auch Gelder einziehen muß, ist kein selbstständiger Agent, sondern Handlungsgehilfe (Stettin 9. 6. 05). Ein Verkaufsagent, der 15 % Umsatzprovision und wöchentlich 12 Mark Vergütung für Geschäftsspesen bezieht, jeden Morgen im Geschäft Anweisungen erhält und abends zur Berichterstattung kommen muß, ist Handlungsgehilfe. Der „Verkaufsagent" soll nur das wirkliche Abhängigkeitsverhältnis verschleiern, dem muß von den Gerichten entgegengetreten werden (Hamburg 8. 4. 05). Der Kolporteur einer Buchhandlung, ehemaliger Tischlergeselle, der nur gegen Provision und ohne Spesen angenommen ist, sonst aber unabhängig und selbständig die Stadtkundschaft auf eigene Rechnung besucht, ist nicht Handlungsgehilfe, sondern Handlungsagent (Hamburg 12. 2.). Ein Provisionsvertreter mehrerer Fir-

men ist kein unselbständiges Glied im Geschäftsorganismus eines Handelshauses, sondern ein Gewerbetreibender, der seine Tätigkeit frei nach eigenem Belieben regelt und zu den Handelsagenten zählt (Mainz 3. 8. 05). Der Vertreter einer Firma, der niedriges Gehalt bezog und aus diesem Grunde noch andere Vertretungen dazu übernehmen durfte, sich aber jeden Sonnabend im Geschäft melden mußte, mit der für Handlungsgehilfen giltigen Kündigungsfrist angestellt war, wurde zum Handlungsgehilfen erklärt (Berlin 16. 2. 05).

Bei manchem Gericht herrscht über die Zuständigkeit aber auch gleich Zweifel, sobald der vorgebrachte Fall nicht wörtlich auf die Bestimmungen des § 5 K.-G.-G. paßt. Solche Fälle haben sich auch schon im ersten Jahre des Bestehens der Kaufmannsgerichte gezeigt. Der Mainzer Jahresbericht erwähnt einen solchen Fall. Ein Gehilfe klagte auf Ersatz der Kosten, die ihm durch die persönliche Vorstellung erwuchsen. Da die Kaufmannsgerichte nur für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis zuständig sind, hier aber kein Dienstverhältnis zustande kam, so hielt der Vorsitzende das Kaufmannsgericht nicht für zuständig. Es kam aber doch ein Vergleich zustande. Im Jahresbericht wird bedauert, daß die Kaufmannsgerichte nicht auch für Streitigkeiten zuständig sind, die mit der Einleitung, Anbahnung und Vorbereitung eines Vertragsverhältnisses im Zusammenhang stehen, wie den Ersatz von Reisekosten für persönliche Vorstellung. Wir meinen, eine solche Anlehnung an den Buchstaben des Gesetzes ist nicht am Platze. Die Anbahnung eines Dienstverhältnisses steht doch in solch engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis selbst, daß man den § 5 K.-G.-G. auf solche Fälle sehr wohl anwenden kann. Er spricht von Streitigkeiten, die den Antritt eines Dienstverhältnisses betreffen. Nun, die Vorverhandlungen und besonders die persönliche Vorstellung steht doch mit dem Antritt des Dienstverhältnisses im engsten Zusammenhang. Schon früher haben die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin und auch die Handelskammern in Halberstadt und Leipzig den Anspruch des Gehilfen auf Ersatz der Unkosten bei persönlicher Vorstellung anerkannt, auch wenn das Dienstverhältnis nicht zustande kam. Sache der Kaufmannsgerichte kann es aber nicht sein, auseinanderzureißen was zusammengehört. Darum wird man auch andere Streitfälle, die mit der Anbahnung eines

Dienstvertrages zusammenhängen, wie die Rückgabe von Originalzeugnissen, Bildern, als zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehörig bezeichnen können, wenn das auch nicht ausdrücklich im § 5 steht, denn die Zeugnisse und Bilder werden vom Bewerber doch verlangt in der Absicht, einen Dienstvertrag zuwege zu bringen. Man wird uns auch nicht widersprechen können, wenn wir ebenfalls die Klagen, die aus wahrheitswidrigen Auskünften heraus entstehen, als vor die Kaufmannsgerichte gehörig bezeichnen. Die Fälle sind nicht selten, wo Auskünfte über frühere Angestellte mit dem Inhalt der Zeugnisse in grellem Widerspruch stehen. Diese Auskünfte sind nichts weiter als Zeugnisse, die zwar nicht den Gehilfen, sondern den sich erkundigenden Prinzipalen erteilt werden, g e h e i m e Zeugnisse, die ebenso unter § 5 Absatz 1 des K.-G.-G. fallen, wie das den Gehilfen ausgehändigte Zeugnis. Ist nun das geheime Zeugnis geeignet, den Gehilfen in seiner Existenz zu schädigen, wie der Fall, den ich schon mit der Luxuspapierfabrik Bernhardt & Co. erwähnte, so hat der Gehilfe ein großes Interesse daran, dem Untergraber seiner Existenz rasch und sicher das Handwerk legen zu können. Dazu muß das Kaufmannsgerichtsgesetz eine Handhabe bieten. Die Vorsitzenden dürfen mit ihrer Auffassung nicht am Buchstaben des Gesetzes haften, sonst werden die Gerichte ihre Aufgabe nicht vollkommen erfüllen können. Ein Gesetz wird wohl nie so vollkommen sein können, daß es sich auf alle Verhältnisse bezieht. Die Richter müssen, wie Oberlandesgerichtspräsident Exc. Dr. Hamm bei seinem Eintritt in den Ruhestand in einer Ansprache an die Richter, Staat anwälte, Rechtsanwälte und Gerichtsschreiber seines Bezirks betonte, den frischen Zusammenhang mit dem praktischen Leben vor Augen haben. Ohne Zusammenhang mit dem praktischen Leben lasse sich ein guter gesunder Rechtsspruch, der das allgemeine Rechstbewußsein befriedigt, nicht erzielen. Deshalb richte er an die Richter die Mahnung, weniger darauf zu achten, Rechtsfragen zu lösen, als vielmehr bei ihren Urteilen den praktischen Bedürfnissen der Rechtsuchenden Rechnung zu tragen.

In einem Fall hat das Kaufmannsgericht Berlin (8. 11. 05) eine Entscheidung getroffen, die unserer Auffassung vollständig recht gibt und beweist, daß der Wortlaut des Gesetzes kein Hindernis für eine Auslegung in unserem Sinne bildet. Es handelte sich um einen

Dienstvertrag, den ein Handlungsgehilfe als Filialleiter eingegangen war. Er machte geltend, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei, trat die Stelle garnicht erst an und verlangte den schon geleisteten Teil seiner Kaution zurück. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts, wenn der Vertrag nicht giltig sei, dann sei auch kein Dienstverhältnis zustande gekommen. Das Kaufmannsgericht entschied aber, daß es auch für Streitigkeiten zuständig sei, die a l l g e m e i n das Dienstverhältnis, nicht nur ein bestimmtes, betreffen. Mit dieser Ansicht stehe der Wortlaut des Gesetzes nicht im Widerspruch. Man brauche nur da, wo das Gesetz von „dem" Dienstverhältnis spricht, diesen Ausdruck allgemein aufzufassen, was weder dem Buchstaben, noch dem Sinn des Gesetzes widerspricht. Deswegen gehöre sehr wohl ein Anspruch, der sich darauf stützt, daß das beabsichtigte Dienstverhältnis nicht besteht, vor das Kaufmannsgericht. Das Kaufmannsgericht hat sich denn auch für zuständig erklärt, indem es annahm, daß der Anspruch auf Rückgewährung der Kaution aus Anlaß des Dienstverhältnisses entstanden sei.

Ein Fall, in dem eine Klägerin zwischen dem Kaufmannsgericht und dem ordentlichen Gericht hin und hergeschickt wurde, ist aus Breslau bekannt geworden. Den Lagerhaltern des Breslauer Konsumvereins ist die Anstellung und Entlohnung des übrigen Ladenpersonals überlassen. Eine Verkäuferin, die sich zu Unrecht entlassen glaubte, reichte bei der Gerichtsschreiberei des Kaufmannsgerichts ihre Klage gegen den Lagerhalter ein. Da das Kaufmannsgericht für Klagen von Angestellten eines Betriebes untereinander nicht zuständig ist, so wies die Gerichtsschreiberei die Klägerin an das Amtsgericht. Hier wurde sie aber wieder an's Kaufmannsgericht zurückverwiesen, weil sie Handlungsgehilfin sei. Sie bestand nun beim Kaufmannsgericht auf Aufnahme der Klage gegen den Lagerhalter, die aber bei der Verhandlung auf den Einwand der Unzuständigkeit doch zur Abweisung führte. Hier weist also das Kaufmannsgerichts-Gesetz eine Lücke auf.

Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte in K o n k u r s f ä l l e n hat das Kaufmannsgericht Frankfurt a. M. bejaht. Da die Konkursverwalter fast regelmäßig die Forderungen der Angestellten bestreiten, so ist es erfreulich, daß hier dem Konkursverwalter nicht allein die Eigenschaft als Vertreter der Konkursgläubiger, son-

dern als Vertreter des Gemeindeschuldners, in diesem Falle des kaufmännischen Arbeitgebers, zuerkannt wurde.

Daß die Kaufmannsgerichte auch für Schadenersatzansprüche aus Betriebsunfällen zuständig sind, hat das Landgericht I Berlin entschieden. Eine Buchhalterin ist auf einer ungenügend beleuchteten Treppe, die sie benutzen mußte, gefallen und arbeitsunfähig geworden. Das Kaufmannsgericht hielt sich für unzuständig. Die Nichtbeachtung der Sicherheitsmaßregeln stelle sich nach § 62 H.-G.-B. als unerlaubte Handlung dar, die mit dem Dienstverhältnis nichts zu tun habe. Das Berufungsgericht wies die Klage nochmals an das Kaufmannsgericht zurück. Im Verhältnis des Handlungsgehilfen zum Prinzipal wird die Verletzung der Vorschriften des § 62 H.-G.-B. zu einer Verletzung der dem Prinzipal durch Vertrag mit dem Handlungsgehilfen auferlegten Pflichten. Durch Abschluß des Dienstvertrags übernimmt der Prinzipal neben den im Vertrag ausgesprochenen Verpflichtungen stillschweigend die im § 62 enthaltenen, eine Verletzung derselben ist also eine Verletzung des Dienstvertrags.

Und nun noch einige Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts am Wohnsitz des Prinzipals kann mit auswärts beschäftigten Angestellten rechtsgiltig vereinbart werden (Kiel 21. 8. 05). Richtiger wird man das folgende Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin (25. 8. 05) finden: Der Handlungsgehilfe, der bei der Berliner Subdirektion einer Magdeburger Versicherungsgesellschaft angestellt war, erhob beim Kaufmannsgericht Berlin Klage. Im schriftlichen Vertrag war Magdeburg als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, auch für Rechtsstreitigkeiten angegeben. Das Kaufmannsgericht erachtete diese Abrede für unverbindlich, sie widerspreche dem auch für die Kaufmannsgerichte geltenden § 27 G.-G.-G. Dasjenige Kaufmannsgericht sei zuständig, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Am 11. 1. 06 entschied die 1. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts, daß die Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft als die gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 27 G.-G.-G. zu gelten habe. Dagegen wurde ein Handlungsgehilfe, der seine in Hannover woh-

nende Firma beim Kaufmannsgericht Berlin verklagte, weil sie das Gehalt nicht an seine in Berlin wohnende Frau sandte, abgewiesen. Die Firma hatte zwar in Berlin eine Agentur, aber § 27 G.-G.-G. trifft darauf nicht zu.

Gelegentlich der Verhandlungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte im September 1905 in Würzburg kam eine Eingabe des Gewerbegerichts Ludwigshafen zur Sprache, das den Bundesrat um Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Eisenbahnarbeiter ersucht. Der an den Verhandlungen teilnehmende Vertreter unseres Verbandes hat darauf angeregt, die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für die kaufmännischen Angestellten der Eisenbahn zu verlangen. Sein Antrag wurde von dem Verbandstage einstimmig angenommen.

Die Kaufmannsgerichte sind überall da, wo sie ihre soziale Aufgabe verstanden haben, nicht allein bei der raschen, billigen und sachgemäßen Rechtsprechung stehen geblieben, sondern sie suchten auch darüber hinaus Streitigkeiten vorzubeugen und entstandene Rechtsstreitigkeiten aus der Welt zu schaffen, bevor es erst zur Prozeßführung kam. Das konnte durch Rechtsauskünfte geschehen, die verhinderten, daß unbegründete Ansprüche geltend gemacht wurden, oder die durch Beratung beider Parteien begründeten Forderungen zur Befriedigung verhalfen. Solche Auskünfte und Belehrungen erteilten verschiedene Gerichtsschreibereien, teils mündlich, teils schriftlich. Andere versuchten auch mit Erfolg Streitigkeiten, ehe sie aufgenommen wurden, auf telephonischem Wege zu vermitteln. Es ist ja bekannt, daß manchmal nur die Drohung, daß eine Sache dem Kaufmannsgericht übertragen wird, schon Nachgiebigkeit erzeugt hat. Ueber diese vorbeugende Tätigkeit der Kaufmannsgerichte sprechen sich auch einige Jahresberichte zufrieden aus:

> Mühlhausen i. Th.: „Im übrigen ist zu bemerken, daß die Zahl der angebrachten Klagen eine bedeutend höhere ist. In den meisten Fällen ist es der Gerichtsschreiberei gelungen, durch entsprechende Belehrung und unter Vorhalt aller sachlichen Momente die Kläger zu bestimmen, von der Erhebung der Klage Abstand zu nehmen. Auch ist in mehreren Fällen auf Wunsch mit beiden Parteien verhandelt und dann eine Einigkeit erzielt worden."

Nürnberg: „Neben 146 Klagen wurden 51 Rechtsstreitigkeiten durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei kurzer Hand erledigt."

Trier und Würzburg berichten ähnlich. Dresden erteilte auch schriftliche Auskünfte. 46 davon gingen sogar nach auswärts. Das Kaufmannsgericht München hat 1905 2695 Auskünfte, besonders aus dem Handelsrecht gegeben und berichtet, daß 300 Streitigkeiten, außer den berichteten, sofort nach Anbringen derselben durch telephonischen und schriftlichen Verkehr der Gerichtsschreiberei mit den Beklagten erledigt wurden. Der Leipziger Bericht erwähnt, daß die Gerichtsschreiberei etwa 2000 Auskünfte an Gehilfen, besonders aber an Prinzipale erteilte.

Wir sind die letzten, die das lobenswerte Bestreben, vorgebrachte Klagen aufzuklären und Streitigkeiten im Keim zu schlichten, verkennen. Aber gegen die Erteilung von Rechtsauskünften haben wir nach allerlei Erfahrungen doch Bedenken. Es fehlt diesen Rechtsauskünften zuweilen an der Richtigkeit. Ob die irrtümlichen Auskünfte zu den Kinderkrankheiten gehören, ob eine längere Praxis eine größere Sicherheit bieten wird, sei zunächst dahingestellt.

Und nun zu den Vergleichen. Die Gewerbegerichte haben sich mit den Vergleichen recht beliebt gemacht. Das scheint den Kaufmannsgerichten auch zu gelingen. Die Jahresberichte können teilweise über recht ansehnliche Erfolge hierin berichten. Es ist aber schon — außerhalb unserer Kreise — als ein Mangel bezeichnet worden, daß diese Gerichte allzusehr zum Abschluß von Vergleichen hinneigen. Darüber, ob das ein Mangel ist, kann man ja streiten. Vergleichsabschlüsse entspringen eben dem Charakter dieser Gerichte, sie werden durch die Fernhaltung gewerbsmäßiger Prozeßvertreter und den Zuspruch vom Richtertisch erleichtert. Jedenfalls beruht der Grundsatz der Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens zum guten Teil mit in der Vergleichspraxis.

Die 144 preußischen Kaufmannsgerichte haben 1905 unter den 8962 erledigten Streitfällen 3468 = 38,7 % durch Vergleiche erledigt, die 23 bayerischen Gerichte brachten es unter 1134 Streitfällen sogar auf 615 = 54 % Vergleiche.

Nach dem Reichsarbeitsblatte*) (Nr. 8, 1906) stellt sich das Verhältnis in den übrigen Bundesstaaten folgendermaßen dar:

*) Nachträgliche Angabe.

	Streitigkeiten	Vergleiche	= %
Sachsen	1761	937	53,2
Württemberg	274	130	47,4
Baden	410	166	40,5
Hessen	178	92	51,7
Mecklenburg-Schwerin	11	6	54,5
Sachsen-Weimar	27	7	26
Oldenburg	16	7	43,8
Braunschweig	96	44	45,8
Sachsen-Altenburg	9	5	55,5
Sachsen-Koburg-Gotha	27	11	40,7
Anhalt	43	16	37,2
Reuß ältere Linie	5	—	—
Reuß jüngere Linie	22	13	59,1
Lübeck	25	10	40
Bremen	107	46	43
Hamburg	917	579	63,1
Elsaß-Lothringen	261	138	52,8
Deutsches Reich	14285	6290	44

Eine Erklärung für die hohe Zahl von Vergleichen gibt der Leipziger Bericht:

> „Die hohe Zahl der Vergleiche ist auf Aufklärung über Streitigkeiten im Sühnetermin zurückzuführen. Nach Klarlegung der einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte wurde ein Urteilsspruch in der Regel nicht begehrt, die Parteien verglichen sich."

Die „Post" hat die häufigen Vergleiche der mangelhaften Verantwortlichkeit der Gehilfenbeisitzer in die Schuhe geschoben. Daß die meisten Vergleiche in den Vorterminen zustandekommen, wo vielfach keine Beisitzer mitwirken, ist der „Post" im Eifer natürlich entgangen. Daß übrigens die Beisitzer ihre Pflicht tadelfrei erfüllen und in unbefangener Würdigung der Streitfragen an deren Lösung und streng unparteiisch an der Urteilsfindung mitwirken, wird von mehreren Jahresberichten und auch von Zeitungen hervorgehoben. Man sollte nun doch bald einsehen, daß die Kaufmannsgerichte in ihrem Werte nicht mehr herabgewürdigt werden können.

Wenn man an den Vergleichen nach Mängeln sucht, dann ist

es höchstens das „Vergleichspressen", das bei manchen Kaufmannsgerichten angetroffen wird. Schon mancher Kläger hat sich zu einem Vergleich einschüchtern lassen, der nach Lage seines Streitfalles ein günstigeres Urteil nach Hause hätte tragen können. Das gilt besonders für klagende Gehilfen. Der Gehilfe neigt leicht dem Vergleich zu. Er denkt an das Zeugnis und die Auskunft, die später noch erteilt werden und ist darum nachgiebig. Aber daß es bei manchen Vergleichen ohne Weiteres aussieht, als ob der unterlegene Prinzipal die eigentlich gewinnende Partei sei, muß befremden. In Weißenfels erhielt z. B. ein Reisender auf seinen Anspruch von 190,83 Mark im Vergleich 100 Mark und ein Zeugnis. In Hannover erhielt ein Gehilfe auf seine eingeklagten 123,10 Mark nur 50 Mark zuerkannt und einem Reisenden, dem Trunkenheit vorgeworfen wurde — wie oft muß der Reisende aus „Geschäftsrücksichten" trinken? — läßt der Vergleich von seinem Anspruch auf 164 Mark ganze 60 Mark zukommen. Mögen die näheren Gründe, die zum Vergleich führten, sein wie sie wollen, bei derartigen Vergleichen wird man den Gedanken nicht los, daß der Gehilfe ganz ungewöhnlich benachteiligt ist. Einen Vergleich, der ihm $^3/_4$ oder $^2/_3$ seiner Forderung einbringt, wird man noch gelten lassen, wenn der Gehilfe aber die Hälfte oder gar noch mehr von seinem Anspruch fahren lassen soll, dann kann er eines solchen Vergleichs nicht froh werden. Gewiß, es kann der Vergleich nur unter Zustimmung beider Parteien geschlossen werden, aber man darf den Einfluß des Richters auch nicht unterschätzen. Schon mancher Zögernde ist durch die Drohung, daß ein Urteil ihm noch weniger Aussichten biete, nachgiebig geworden. Wir hoffen aber doch, daß sich diese unbefriedigenden Erscheinungen der Anfangszeit bald überwinden lassen. Wenn die Richter erst einen tieferen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Berufes getan haben werden, so werden solche Vergleiche wohl verschwinden.

In der Rheinprovinz sind nach einer Verordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe bei allen Kaufmannsgerichten, die an die alten „Königlichen Gewerbegerichte" angeschlossen sind, besondere Vergleichskammern gebildet worden, wie sie bei diesen alten Gewerbegerichten schon seit Jahrzehnten bestehen. Es wird angebracht sein, einige Worte über diese Einrichtung hier einzuflechten:

Die „Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz“ sind nach dem Gesetze vom 18. März 1806 über die Errichtung eines conseils de prud'homme — Rat der Gewerbeverständigen — in Lyon entstanden. Mit der Besitzergreifung der linken Rheinseite kam es auch im Rheinlande zur Errichtung dieser französischen Gewerbegerichte. Das erste Gewerbegericht wurde 1808 nach dem Muster des Lyoner Conseils und mit derselben Bezeichnung in Aachen-Burtscheid errichtet. Dann folgten am 19. Januar 1811 Krefeld und am 26. April 1811 Köln mit der Errichtung eines „Fabrikengerichts“. 1836 entstand eines in M.-Gladbach, 1840 folgten Solingen und Barmen, 1841 Elberfeld, Lennep und Remscheid, 1844 Düsseldorf und 1857 Mühlheim-Ruhr. Diese Gerichte bestanden aus einem Vergleichsbüro, das die Aufgabe hatte, die vorgebrachten Streitigkeiten zu vergleichen und einem Hauptbüro, das den Streit zu entscheiden hatte, wenn der Vergleich nicht zustande kam. Die königliche Verordnung vom 7. August 1846 bestimmte, daß die in der Rheinprovinz bestehenden Fabrikengerichte und der Rat der Gewerbeverständigen in Aachen fortan die Bezeichnung Königliche Gewerbegerichte führen sollten.

Die Richter waren Fabrikanten, Handwerker und Werkmeister. Man war mit den Gerichten und besonders mit den Vergleichskammern so zufrieden, daß bei der Einführung des Gewerbe-Gerichts-Gesetzes die Rheinischen Gerichte um Erhaltung ihrer Eigenart petitionierten. Sie sind denn auch so erhalten worden. Nur die Zusammensetzung wurde nach dem Gewerbe-Gerichts-Gesetz geändert. Die Beisitzer bestanden fortan zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitnehmern. Das Gesetz betr. die Kgl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 hat denn auch in seinen §§ 9 und 10 das Fortbestehen der Vergleichskammern bestätigt. Solche Vergleichskammern gibt es heute noch bei den Gerichten in Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Köln, Krefeld, Lennep, M.-Gladbach, Mülheim-Ruhr, Remscheid und Solingen. Das alte Aachener Gewerbegericht von 1808 hat einem neuen, auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1890 errichteten, Platz gemacht.

Alle Kaufmannsgerichte in der Rheinprovinz, die an diese älteren „Königlichen Gewerbegerichte“ angeschlossen wurden, haben des einheitlichen Verfahrens wegen ebenfalls die alte Einrichtung der Vergleichskammern mit angenommen.

Die Vergleichskammern verhandeln nur mit 2 Beisitzern, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, der Vorsitzende des Gerichts wirkt nicht mit. Nach den Jahresberichten der Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte sollen die Vergleichskammern sich gut bewährt haben. Man weist dabei auf die große Zahl der erzielten Vergleiche hin. Mir ist mitgeteilt worden, daß in Elberfeld z. B. durch eine ganze Reihe von Sitzungen hindurch stets derselbe Kaufmannsbeisitzer die Vergleichsverhandlungen leitete. Der Barmer Bericht betont, daß der Prinzipalsbeisitzer *stets* die Verhandlungen der Vergleichskammer leitet. Dabei soll doch der Vorsitzende des Gerichts grundsätzlich weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Diese Verhältnisse sind jedenfalls nicht befriedigend, und es wäre richtiger gewesen, wenn die alte Einrichtung aus dem Jahre 1806 den neuen Kaufmannsgerichten nicht angehängt worden wäre. Daß das älteste, das Aachener Königliche Gewerbegericht, sich in ein Gewerbegericht der neuen Art umgewandelt hat, beweist jedenfalls, daß diese zu den heutigen Verhältnissen besser passen.

Durch den Hinzutritt der nunmehr die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte umfassenden Schiedsgerichte ist deren Organisation so umfangreich geworden, daß die nebenamtliche Verwaltung der Gerichte in vielen Städten nicht mehr angängig war. Man hat da, wo es noch nicht geschehen war, nun auch den *Vorsitz* beider Gerichte in eine Hand legen können. Das hat den Vorzug, daß der gleiche Vorsitzende Vortermine und Haupttermine zu leiten bekommt. Die Schnelligkeit der Rechtsprechung kann dadurch natürlich wesentlich gesteigert werden. Die auf diese Art organisierten Gerichte arbeiten so rasch, daß der Kläger zuweilen am Tage nach der Klageerhebung schon das vollstreckbare Urteil in Händen hat. Breslau z.B., das früher einen Vorsitzenden und 6 Stellvertreter hatte, ist ein Beispiel dafür, wie durch eine solche Organisation die Rechtsprechung beschleunigt werden kann. In den ersten drei Vierteljahren 1905 kamen 1,33 % der Sachen im ersten Termin innerhalb 3 Tagen zur Erledigung und 15,89 % innerhalb einer Woche. Seit dem 1. Oktober 1905 hat Breslau einen besonderen Vorsitzenden im Hauptamt. Dadurch ist die Einführung von Vorterminen ohne Hinzuziehung der Beisitzer für alle Sachen möglich geworden. Die Vollsitzungen wurden dadurch entlastet, und der Vorsitzende konnte sich in jeden Fall gründlicher einarbeiten. Und nun wurden

im vierten Vierteljahr 1905 12,73 % der Sachen beim ersten Termin und innerhalb 3 Tagen und 70,70 % in einer Woche bewältigt. Das ist ein gewiß sehr beachtenswerter Fortschritt.

Unter den Zahlenangaben der Jahresberichte verdienen besondere Beachtung die Ziffern über Vergleiche und Endurteile, welche die eigentliche Tätigkeit der Gerichte darstellen. Es erzielten:

	Vergleiche	Urteile		Vergleiche	Urteile
Hamburg	579	145	Stuttgart	99	32
Köln	453	123	Magdeburg	89	74
München	432	91	Charlottenburg	87	30
Leipzig	426	52	Mannheim	84	23
Dresden	351	57	Chemnitz	76	24
Breslau	270	89	Danzig	52	32
Düsseldorf	176	34	Nürnberg	52	20
Elberfeld	116	40	Posen	48	42
Straßburg	105	5			

Einige, natürlich kleinere Kaufmannsgerichte, kamen ganz ohne Urteile aus:

	Vergleiche	Urteile		Vergleiche	Urteile
Altenburg	5	—	Gnesen	7	—
Kolmar	5	—	Guben	9	—
Eberswalde	6	—	Gera	13	—

In den folgenden Orten überwiegt dagegen die Zahl der abgegebenen Urteile die Zahl der erzielten Vergleiche:

	Vergleiche	Urteile		Vergleiche	Urteile
Hannover	62	83	Trier	9	11
Schöneberg	43	44	Kaiserslautern	5	9
Dortmund	36	54	Königshütte	3	9
Halle	32	33	Ratibor	3	7
Kiel	18	24	Neisse	2	7
Bochum	18	22	Konstanz	2	6
Stettin	16	19	Neumünster	1	8
Thorn	8	9			

Gar keine Vergleiche, sondern nur Urteile gab es in: Schwerin (1), Burg, Greiz, Köslin (je 2), Elbing (3) und in Essen-Stadt (10).

Eine Zusammenstellung über die Zahl und den Wert der Streitgegenstände und über die Dauer der Erledi-

gung der anhängig gemachten Streitigkeiten, verfaßt auf Grund der Jahresberichte von Kaufmannsgerichten, die uns zugänglich waren, darf noch Ihr Interesse beanspruchen. Ich werde sie dem gedruckten Vortrag als Anhang beilegen. (Siehe den Anhang.) Da der erste Regierungsentwurf die Berufungssumme auf 100 Mark, das jetzige Gesetz sie aber auf 300 Mark festgesetzt hat, so wird sich unsere Aufmerksamkeit besonders den Streitwerten unter 100 Mark, dann denen von 100 bis 300 und schließlich denen über 300 Mark zuwenden. Nach dem Bericht, den die „statistische Korrespondenz" über 144 preußische Kaufmannsgerichte veröffentlichte, verteilen sich die Streitwerte auf die 3 Gruppen wie folgt:

	Streitwerte		
	bis 100 Mk.	von 100—300 Mk.	über 300 Mk.
preuß. K.-G.	3937	3119	1457

Nach dem bayerischen Ministerialamtsblatt Nr. 10 von 1906 bei den

bayer. K.-G.	545	361	188

Nach dem Reichsarbeitsblatte*) Nr. 8 von 1906 ist die Verteilung für die K.-G. in

	bis 100 Mk.	von 100—300 Mk.	über 300 Mk.
Sachsen	783	555	272
Württemberg	109	96	46
Baden	168	140	92
Hessen	56	60	42
Mecklenburg-Schwerin	2	3	4
Sachsen-Weimar	12	9	4
Oldenburg	6	7	—
Braunschweig	53	23	15
Sachsen-Altenburg	4	3	2
Sachsen-Koburg-Gotha	14	6	4
Anhalt	22	14	3
Reuß älterer Linie	1	2	—
Reuß jüngerer Linie	10	5	2
Lübeck	13	7	3
Bremen	44	31	31
Hamburg	328	273	194
Elsaß-Lothringen	84	109	55
Deutsches Reich	6191	4823	2414

*) Nachträgliche Angaben.

Von den berufungsfähigen Sachen unterlag nur ein verhältnismäßig kleiner Teil einer nochmaligen Verhandlung beim Landgericht. Ein gutes Zeichen für das Vertrauen, das die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte gefunden hat.

Diese Zahlen zeigen nachträglich noch, wie notwendig die Erhöhung der ursprünglich vorgesehenen Berufungssumme war. Ueber die Zeit, welche die Erledigung der Streitigkeiten erforderte, gibt die Tabelle gleichfalls Auskunft. Hier bestehen allerdings Lücken. Einige Gerichte machen darüber gar keine Angaben, andere berichten über die Dauer der Erledigung sämtlicher anhängig gewordener Fälle und wieder andere geben nur die Zeitdauer der durch Urteilsspruch erledigten Fälle an. Die Erwartungen auf schnelle Justiz sind jedenfalls erfüllt worden. Die Zahl der Streitigkeiten, die erst nach einem Monat zur Entscheidung kamen, ist verhältnismäßig niedrig, wenn man bedenkt, daß es sich hier zumeist um fortgezogene Kläger oder Beklagte handelt, mit welchen sich stets ein mehrmaliger Schriftwechsel abwickelt.

Und nun lassen Sie uns noch einen Gang durch die Rechtsprechung antreten. Selbstredend kann ich hier nicht alle gefällten Entscheidungen, die einiges Interesse verdienen, einflechten. Die meisten Klagen betrafen bei den Kaufmannsgerichten in

	Preußen	Bayern	Sachsen*)	Württ.*)	im Reiche*)
Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis (K.-G.-G. § 5, 2)	5558	559	1118	179	8439
Schadenersatzansprüche, unrichtige Eintragungen in Krankenkassenbücher, Zeugnisse oder Quittungskarten der Invalidenversicherung (K.-G.-G. § 5, 4)	1712	232	427	51	3290
Antritt, Fortsetzung od. Auflösung des Dienstverhältnisses, Aushändigung od. Inhalt des Zeugnisses (K.-G.-G. § 5, 1)	1419	270	155	33	2074
Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren (K.-G.-G. § 5, 3)	201	42	42	5	327
Berechnung und Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen u. s. w. (K.-G.-G. § 5, 5)	19	6	5	1	32
Konkurrenzklauseln (K.-G.-G. § 5, 6)	53	25	14	5	123

*) Nachträgliche Angaben.

Man wird es den Kaufmannsgerichten gerne glauben, wenn sie durchblicken lassen, daß die Streitigkeiten vor den Kaufmannsgerichten meist verwickelterer und schwierigerer Natur sind, als die vor den Gewerbegerichten. Der Richter ist oft gezwungen, sich durch eine Menge Schriftstücke hindurchzuarbeiten, um den Streit richtig erfassen zu können. Es erging denn auch schon verschiedentlich und nicht mit Unrecht die Mahnung an die Parteien, sich in ihren Klageschriften und Schriftsätzen der größten Kürze zu befleißigen.

Hier einige Urteile:

Der Lehrling kann das Lehrverhältnis jederzeit lösen, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist. (Hamburg 22. 2. 05.)

Der auf Probe angestellte Gehilfe ist verpflichtet, sich vor Ablauf der Probezeit mit seinem Prinzipal wegen der Weiterbeschäftigung ins Einvernehmen zu setzen (Hamburg 10. 4. 06). Eine „versuchsweise" Anstellung eines Reisenden ward vom Kaufmannsgericht Duisburg (2. 8. 05) für ungiltig erklärt. Der Reisende galt als fest angestellt.

Ein bewilligter Sommerurlaub kann nicht ohne zwingende Gründe rückgängig gemacht werden (Berlin 17. 8. 05).

Der Prinzipal haftet nicht für Kriegsschäden, entschied das Kaufmannsgericht Berlin. Der Leiter einer Faktorei der Nordwestkamerun-Gesellschaft hatte Weisung, auf der Faktorei auszuhalten. Beim Ueberfall durch Aufständische verlor er seine Habe. Die Beklagte erklärte sich für die Folgen eines Krieges nicht verantwortlich. Das Gericht schloß sich dem an. (Ueber eine solche Einwendung wie über das Urteil wird man sich mit Recht wundern.)

Die Frage: Ist denn Lieben ein Verbrechen, darf man denn nicht zärtlich sein? beantworten die Kaufmannsgerichte verschieden. Der Lagerist einer Aktiengesellschaft wurde entlassen, weil er mit dem Dienstmädchen geschäkert hatte. Das Gericht fand im Herumpussieren an sich noch keinen Grund zur Entlassung. Erst wenn der Kläger verwarnt worden wäre, könnte unter Umständen die sofortige Entlassung begründet gewesen sein (Berlin). Der Handlungsgehilfe eines Warenhauses, der mit einem andern Kollegen wettete, er wolle eine der Verkäuferinnen innerhalb einer bestimmten Zeit „herumkriegen" — was ihm auch gelang — ward darum vom Chef entlassen. Das Berliner Gericht wies ihn mit seiner Klage ab.

Eine Verkäuferin, die zu dem Bräutigam der Tochter ihres Hauses Beziehungen unterhielt, wurde entlassen. Das Kaufmannsgericht Karlsruhe (24. 3. 05) wies sie mit der Klage ab, da sie sich einen schweren Vertrauensbruch habe zu Schulden kommen lassen.

Die Vereinbarung einer täglichen Kündigungsfrist ist nichtig, sie widerspricht dem § 67 H.-G.-B. (Hamburg). In einem andern Falle urteilte das Kaufmannsgericht Kiel, daß der entlassene Buchhalter, der noch keine neue Stellung hatte und auf seine Bitte weiterbeschäftigt ward, nur zu „vorübergehender Aushilfe" tätig war, bei der tägliche Kündigung zulässig ist. Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen, die jeden Tag zulässig sein soll, ist nichtig (Magdeburg). Eine Kündigung vom ersten eines Monats auf den letzten ist verspätet (München). „Ich ersuche Sie um Einsendung eines Krankenattestes, da ich sonst annehme, daß Sie eine weitere Tätigkeit bei mir aufgeben" ist keine ordnungsmäßige Kündigung (Berlin).

Ehrverletzungen eines Angestellten gegen andere Angestellte berechtigen den Prinzipal zu sofortiger Entlassung (Berlin). Eine Anzahl anderer Entscheidungen zeigt uns, daß die Kaufmannsgerichte die Ehre des Handlungsgehilfen nicht mehr so wohlfeil einschätzen, als es früher nur zu oft vor den ordentlichen Gerichten geschah. Wir können nur erfreut darüber sein, daß jetzt in der kaufmannsgerichtlichen Rechtsprechung die Ehre des Gehilfen ebenso geschützt erscheint wie die des Prinzipals.

Der Ausdruck „Trine" berechtigt nicht zum sofortigen Verlassen der Stelle, er ist keine erhebliche Ehrverletzung (Berlin). Dagegen ist der Ausdruck „Trauerkloß" eine erhebliche Ehrverletzung, die zum Verlassen des Dienstes berechtigt (Berlin 24. 6. 05). Titel, wie „Heupferd" und „Ochse" berechtigen zum sofortigen Austritt (Berlin 19. 6. 05).

Als Grund zur Entlassung finden wir aus den Urteilen der Kaufmannsgerichte: die heimliche Beschaffung des Hausschlüssels und das Ausgehen ohne Erlaubnis ist eine Verletzung der Hausordnung, die zur Entlassung berechtigt (Magdeburg). Oefteres Zuspätkommen trotz wiederholter Verwarnung ist beharrliche Pflichtverletzung, die zu sofortiger Entlassung berechtigt. Unfähigkeit eines Buchhalters zur Führung der Bücher ist Entlassungsgrund (Berlin). Wiederholt haben aber auch Kaufmannsgerichte

entschieden, daß Unfähigkeit kein Entlassungsgrund ist. Sie ist es nur dann, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten, die vertragsmäßig von dem Gehilfen verlangt werden, nicht vorhanden sind. Sie sind es nicht, wenn diese Kenntnisse nur in geringem Maße entwickelt sind. Das Kaufmannsgericht München wies einen entlassenen Handlungsgehilfen mit seiner Klage auf Fortzahlung des Gehalts ab, weil er die Fähigkeiten nicht besaß, die er in seinem Bewerbungsschreiben hervorgehoben hatte. In einem andern Falle verurteilte das Kaufmannsgericht Leipzig den Prinzipal zur Zahlung des eingeklagten Gehalts an die entlassene Buchhalterin, trotzdem der Prinzipal seine gesamten Geschäftsbücher auf einem Handwagen hatte herbeischaffen lassen, um die von der Buchhalterin gemachten Fehler (Schreibfehler geringfügiger Natur) zu beweisen. — Ungenügende Pflichterfüllung, das Vorkommen von Kalkulationsfehlern, berechtigen auch dann zur sofortigen Entlassung, wenn der Angestellte überbürdet ist (Berlin). Gewerbsmäßiges Glücksspiel des Angestellten ist ein Entlassungsgrund (Ludwigshafen 12. 11. 05). Unregelmäßigkeiten in der Portokasse, besonders nach wiederholter Verwarnung, berechtigen zur Entlassung, wiederholte Trunkenheit ebenfalls (Berlin 7. 7. 05). Eine Verkäuferin, die sich im Laden von einem Kunden küssen läßt, kann sofort entlassen werden (München). Ein Grund für sofortige Entlassung ist es auch, wenn der Handlungsgehilfe, dem gekündigt wurde, droht, er werde es dem Prinzipal „besorgen" (Berlin 30. 10. 05). Wiederholte Urlaubsüberschreitung und Entschuldigung auf einer mit Bleistift geschriebenen Ansichtskarte ist ein Entlassungsgrund (Leipzig 30. 8. 05). Die Entnahme von 2 Tafeln Schokolade durch einen Handlungsgehilfen zu seinem persönlichen Gebrauch ist Untreue und berechtigt zu sofortiger Entlassung (Stettin 25. 2. 05). Schwangerschaft bei einer verheirateten Verkäuferin gilt als „unverschuldetes Unglück" im Sinne des § 63 H.-G.-B. und ist kein Entlassungsgrund (München). In einem andern Falle, bei dem es sich um eine ledige Verkäuferin handelte, ließ der Vorsitzende desselben Gerichts durchblicken, daß bei ihr von einem unverschuldeten Unglück nicht die Rede sein könne, trotzdem erwirkte ihr das Gericht einen Vergleich.

Kein Grund zur sofortigen Entlassung ist es, wenn sich der Angestellte zu langsam einarbeitet (Berlin 16. 11 05), ebensowenig ist es nächtliches Bummeln (Schöneberg) oder wenn eine

Handlungsgehilfin ein harmloses Gedicht auf den Chef macht (Hagen). Einmaliges Verlassen des Dienstes, ohne die Erlaubnis des Prinzipals, ist noch kein Grund zu sofortiger Entlassung (Kattowitz), auch nicht wenn der Angestellte selbst gegen das Verbot des Chefs wegbleibt, um der Beerdigung seiner Mutter beizuwohnen. Er darf nur nicht länger ausbleiben als unbedingt nötig ist (Berlin). Verweigerung der Sonntagsarbeit kann erlaubt sein (Berlin 20. 4. 06). Eine Verkäuferin, die, krank zu Bett liegend, mit einem Buch in der Hand sich photographieren ließ, wurde entlassen, als der Photograph das Bild, das nicht anstößig war, in den Schaukasten tat. Das Gericht entschied, daß das kein Entlassungsgrund sei (Pirmasens 28. 3. 06). Wenn eine Verkäuferin sich weigert, die Markisen aufzuziehen, ist das kein Entlassungsgrund (Breslau). Ein Korrespondent, der 5 Jahre lang selbständig gearbeitet hat, braucht keine untergeordneten Arbeiten (Führung eines Materialnachschlagebuches) auszuführen (Hamborn 27. 3. 05). Ein überarbeiteter Angestellter, der 9 Jahre treu diente und wegen unerhörter Schikanen des Chefs in nervöser Ueberreiztheit nach Hause ging, kann darum nicht sofort entlassen werden. Die Firma hätte warten müssen, ob der Angestellte nach ruhiger Ueberlegung am nächsten Tage wiedergekommen wäre (Berlin).

Ueber das Aufsuchen einer neuen Stelle urteilt das Kaufmannsgericht Berlin, daß es Grund zur Entlassung sei, wenn der Angestellte die zum Suchen einer neuen Stelle gewährte Frist überschreitet und halbe oder ganze Tage wegbleibt. — Von dem Recht, sich eine andere Stelle zu suchen, darf nicht so ausgiebig Gebrauch gemacht werden, daß der Angestellte gleich halbe Tage vom Geschäft wegbleibt (Leipzig).

Ein zur Disposition gestellter Angestellter, der sich jeden Tag auf dem Büro seiner Fabrik zur Kontrolle melden mußte, dieser Meldepflicht auch einige Tage nachkam, erwirkte von dem Kaufmannsgericht (Mannheim) ein Urteil, wonach die Unterlassung weiterer Meldungen kein Grund zur sofortigen Entlassung sei.

Einige Entscheidungen, die sich um die Mankovergütungen an Filialleiter drehen, mögen hier noch angeführt werden: Das Kaufmannsgericht Hamburg verurteilte eine Firma, ihrer Filialleiterin eine Vergütung für Gewichtsverlust und Differenzen beim Auswiegen von Margarine zu gewähren. Bei dem wöchentlichen

Verkauf von 50 Pfund Margarine sind der Filialleiterin 2 Pfund wöchentlich zu 60 Pfg. gutzuschreiben. — Hat der Filialleiter für das Manko aufzukommen, dann ist ihm auch der Ueberschuß, der sich bei der Inventur herausstellt, auszubezahlen (Berlin 27. 10. 05). Die Entlassung eines Filialleiters wegen eines Mankos von 162 Mark bei einem Jahresumsatz von 61 000 Mark ist, zumal früher schon höhere Mankos festgestellt wurden, böswillig und darum unbegründet (Berlin). Dem Filialleiter eines Konsumvereins wurden 1000 Mark seiner Kaution nicht zurückgezahlt, weil durch sein Verschulden ein Manko von 1789 Mark entstanden sein soll. Das Kaufmannsgericht verurteilte den Konsumverein zur Zurückzahlung der Kaution (Hamburg), das Landgericht hob aber das Urteil wieder auf.

Ueber die Reisespesen besagt eine Reihe von Urteilen kurz folgendes: Ein Teil der Reisespesen ist zugleich Bestandteil des Gehalts, nämlich die Vergütung für den Unterhalt während der Reisetätigkeit. Der rechtswidrig vom Reisen zurückgehaltene Reisende hat somit Anspruch auf einen Teil der entgangenen Spesen (Hamburg 9. 5. 05, Stettin, Mainz). Mehr als die Vergütung für 20 Reisetage kann der Reisende nicht verlangen, wenn er zurückgehalten wird. 3 Mark Spesenersatz für den Tag sind ausreichend (Hamburg 5. 1. 06). Der Spesensatz schwankt zwischen 3 und 5 Mark den Tag. Der Reisende kann Reisevorschuß verlangen, auf eigene Kosten braucht er nicht zu reisen (Berlin 23. 10. 05). Wer Vertrauensspesen genießt, darf nicht über das übliche Maß hinausgehen und keine Spesen verrechnen, die nicht im Interesse des Geschäfts verwendet wurden, sonst ist Entlassung wegen Vertrauensbruchs zulässig (Pforzheim 1. 3. 06). Umsatzprämie bildet einen Teil des Gehalts (Frankfurt a. M.). Das Kaufmannsgericht Breslau erklärte einen Vertrag mit einem Reisenden für ungiltig, der sich verpflichten mußte, die vorgeschriebene Reise genau einzuhalten und im Uebertretungsfalle alle Reisespesen zurückzuzahlen.

Ein Handlungsgehilfe, dessen Vertragsverhältnis am 15. August ablief, erkrankte am 4. August. Der Prinzipal bescheinigte ihm im Zeugnis, daß er bis zu diesem Tag in Stellung gewesen sei. Das Kaufmannsgericht Berlin verurteilte ihn aber, das Zeugnis bis zum 15. August auszudehnen, da das Dienstverhältnis erst an diesem Tage sein Ende erreicht habe. — Nach der Kündigung kann

der Gehilfe ein Interimszeugnis verlangen (München). Der Zusatz im Zeugnis „Der Austritt erfolgt auf eigenen Wunsch“ ist ebensowenig zulässig, wie es im entgegengesetzten Falle einem Prinzipal gestattet ist, einen Zusatz dahin zu machen, daß dem Angestellten gekündigt worden sei (Stettin). Ein Filialleiter kann beanspruchen, im Zeugnis nicht Verkäufer, sondern Filialleiter genannt zu werden (Hamburg 25. 4. 06). Der Angestellte kann Entschädigungsansprüche wegen eines ungünstigen Zeugnisses, für das allerdings später ein besseres ausgefolgt wurde, verlangen. Eine Entschädigung von 3 Mark für 20 Tage, in welchen wegen des schlechten Zeugnisses keine Bewerbungen unternommen werden konnten, sei angemessen (Berlin 10. 4. 06).

Zahlreiche Klagen galten den vorenthaltenen Gehältern. Der Vertrag mit einer Handlungsgehilfin, die bei angestrengter Arbeit 25 Mark Gehalt bezog — der Vorsitzende nannte es „Lumpenlohn“ — wurde für nichtig erklärt. Die Klägerin erhielt 40 Mark zugesprochen (Berlin). — Ebenso wurde der Dienstvertrag mit einer Filialleiterin, die 45 Mark monatlich bezog und dafür im vollen Umfang noch für das Manko haftete, als gegen die guten Sitten verstoßend, für nichtig erklärt (Berlin). Den guten Sitten widerspricht auch ein Vertrag, nach dem einem Versicherungsangestellten ein Monatsgehalt von 30 Mark gezahlt wird und ihm nur für mindestens 3000 Mark monatlich abgeschlossener Lebensversicherungen weitere 30 Mark zugestanden wurden. Der Angestellte erhielt 60 Mark festes Gehalt (Leipzig 8. 3. 05). Ein Anstellungsvertrag, nach welchem von dem Tage ab, an dem eine der beiden Parteien kündigt, das Gehalt des Angestellten auf den Stand des Anfangsgehalts zurückgeführt wird, verstößt ebenfalls gegen die guten Sitten und ist nichtig (Berlin). Wöchentliche Gehaltszahlung berechtigt den Prinzipal nicht, eine 14tägige Kündigungsfrist einzuführen (Hamburg 28. 2. 05). Eine Vergütung für Leistung von Ueberstunden ist angemessen und billig (München). Eine solche Vergütung wird für die Kleinhandelsangestellten nur dann Wert haben, wenn der Beginn der Mindestruhezeit mit der gesetzlichen Ladenschlußstunde zusammenfällt und wenn für Arbeitsleistungen der Angestellten über diese Zeit hinaus die besondere Vergütung gewährt wird, ohne daß ihnen die Ueberarbeitsstunden von der gesetzlich gewährleisteten Mindestruhe gekürzt werden, was ja auch nur

an den Ausnahmetagen zulässig ist, die der § 139 b der G.-O. bezeichnet.

Ueber die sehr wichtige Frage, wie sich die Kaufmannsgerichte zu der Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Uebungen stellen, habe ich noch keine Antwort aus der Praxis der Kaufmannsgerichte finden können. Die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sind nur in geringer Anzahl bekannt, und man wird darum gespannt sein dürfen, welche Praxis sich bei den Kaufmannsgerichten herausbilden wird.

Gratifikationen sind, wenn sie vertraglich gesichert wurden, ein Zuschlag zum Gehalt. Der Handlungsgehilfe, der seine Stellung vor Weihnachten aufgibt, verliert damit nicht seinen Anspruch auf den seiner Dienstzeit entsprechenden Anteil (Berlin 3. 3. 06). Eine Gratifikation, die für rasche Erledigung der Inventurarbeiten versprochen ist, ist kein Geschenk, sondern ein für mehr geleistete Dienste zu zahlender Extralohn, der nur bei Pflichtwidrigkeiten entzogen werden kann (Berlin).

Wer Generalquittung mit Verzichtleistung auf weitere Ansprüche an den Prinzipal erteilt, kann später keine weiteren Ansprüche mehr erheben (Hamburg).

Die Reihe der Urteile ließe sich noch weiter führen. Ich kann mich aber wohl mit den beigebrachten Stichproben begnügen und zu den Streitfällen übergehen, die sich um den § 63 H.-G.-B. drehen. Auch hier möchte ich aber nur auf das Nötigste eingehen, was ich in meinem Bericht nicht fehlen lassen darf. Die Abhandlungen zu diesem Kapitel sind schon so zahlreich und umfangreich, daß ich keine Neigung verspüre, sie noch umfangreicher zu machen.

Wenn schon aus den Entscheidungen, die ich eben der Reihe nach anführte, zuweilen ersichtlich ist, daß die Urteile in manchen Fragen auseinandergehen, so ist das bei den auf dem § 63 fußenden Streitigkeiten noch in auffälligerem Maße der Fall. Es ist für uns nur ein schwacher Trost, daß die Verschiedenheit der Rechtsprechung über diesen Paragraphen auch schon bestand, als die ordentlichen Gerichte noch darüber zu entscheiden hatten. Man durfte wohl hoffen, daß die Kaufmannsgerichte eben dieser Zerfahrenheit ein Ende machen und Urteile zu Tage fördern würden, die dem Bedürfnisse des praktischen Lebens eher gerecht werden. Darin sind wir nun vorerst um eine Hoffnung ärmer.

§ 63 Absatz 1 lautet:

„Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behät er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus."

Die soziale Gesetzgebung will also dem wirtschaftlich Schwachen in dem Augenblick, wo ihm durch Krankheit allerlei Nachteile erwachsen, noch für eine bestimmte Zeit sein seitheriges Einkommen sichern. Der Streit gilt nun der Frage: Kann dieser Anspruch auf Gehalt und Unterhalt durch bestimmte Abmachungen zwischen den beiden Parteien, Prinzipal und Gehilfe, im Anstellungsvertrag oder der Geschäftsordnung aufgehoben werden. Und hierin zeigt sich eben die soziale Rechtsprechung ebenso unentschieden wie die der ordentlichen Gerichte zuvor. Die Frage, ob der Verzicht des Angestellten auf Gehalt und Unterhalt im Erkrankungsfalle giltig ist, haben bejaht die Kaufmannsgerichte in Breslau, Frankfurt, Kiel, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim und Trier. Verneint haben sie die Kaufmannsgerichte Bremen, Braunschweig, Dresden, Dortmund, Stettin und München. Einmal bejaht und einmal verneint haben sie die Kaufmannsgerichte Berlin, Halle, Hamburg, Hannover und Köln. In Köln war es sogar derselbe Prinzipal, der einmal freigesprochen und das andere mal verurteilt wurde. Die Entscheidung, die Frankfurt a. M. fällte, stützte sich auf ein Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin. Inzwischen hatte aber auch das Kaufmannsgericht Berlin sich auf die Seite der Kaufmannsgerichte gestellt, die den Verzicht auf den Anspruch des Gehilfen bestreiten.

Man sieht, Klagen um den § 63 gleichen einem Glücksspiel. Man kann sie vor demselben Gericht gewinnen und verlieren. Und damit ist die Unhaltbarkeit des Zustandes erwiesen. Die Rechtsunsicherheit ist darum besonders beklagenswert, weil die Zahl der Streitfälle aus dem § 63 Absatz 1 recht ansehnlich ist. Aus den Jahresberichten der Kaufmannsgerichte ist festzustellen, daß Streitigkeiten um den § 63, 1 vorkamen in

Magdeburg	von 286	Klagen	insgesamt	24 = 9 %
Hamburg	„ 917	„	„	91 = 10 %
Lichtenberg	„ 29	„	„	4 = 14 %
Braunschweig	„ 96	„	„	24 = 25 %

Leider berichten nicht alle Kaufmannsgerichte darüber und nur einzelne wenige geben an, daß Streifälle aus dem § 63 noch nicht an sie herangetreten sind. Aber die Zahlen, die ich eben anführen konnte, schreien nach Abhilfe. Wir können jenen Juristen, die sich auf den „ausgesprochenen" oder „unzweifelhaften" Willen des Gesetzgebers berufen, weiter nichts entgegensetzen als den gesunden Menschenverstand. Wir trauen dem Gesetzgeber einfach den Unsinn nicht zu, der ihm mit der starren Auslegung des Absatz 1 unterstellt wird. Wenn er wirklich zulassen wollte, daß dem unverschuldet erkrankten Angestellten größere Abzüge gemacht werden (nach Absatz 1) und kleinere (nach Absatz 2 des § 63) nicht, dann hätte er sich ja heillos blamiert. Gerade in Erkrankungsfällen hat jeder besonders hohe Ausgaben, jedenfalls mehr als sonst.

Um die Unsicherheit zu beseitigen und die scheinbare Lücke zu schließen, beantragte der Abgeordnete Bassermann beim Beginn der letzten Reichstagssession, dem § 63 H.-G.-B. einen 3. Absatz einzufügen: „Eine Vereinbarung, welche den Vorschriften des Absatz 1 und Absatz 2 zuwiderläuft, ist nichtig." Die Regierung holte dazu Gutachten ein, merkwürdigerweise aber nur bei den Handelskammern. Die Gehilfenorganisationen wurden nicht befragt und was besonders auffallen muß, auch die Kaufmannsgerichte nicht. Und gerade diese könnten doch schon wegen ihrer Zusammensetzung, wie auch aus ihren praktischen Erfahrungen heraus reicheres Material liefern als die Handelskammern, deren Meinung bei jeder Umfrage über sozialpolitische Maßnahmen jeweils im Vorhinein schon feststeht. Unsere Bitte, auch die Kaufmannsgerichte zu Gutachten aufzufordern, fand keine Berücksichtigung. Nun hat sich der Reichstag und seine Kommission mittlerweile mit dem Antrag Bassermann beschäftigt. Ich kann auch diese Vorgänge hier unerwähnt lassen, weil ja das „Kaufmannsgericht" und die „Handels-Wacht" über die Verhandlungen eingehend berichteten. Nur mit der Entstehungsgeschichte des § 63 muß ich mich noch kurz befassen.

Es wird nämlich beim Streit um den § 63 vielfach auf seine Entstehungsgeschichte hingewiesen, um mit ihr zu beweisen, wie recht diejenigen haben, die sich an die Buchstaben klammern. Im ursprünglichen Regierungsentwurf waren nun allerdings ausdrücklich Abmachungen gegen den § 63, 1 für nichtig erklärt. In der ersten Lesung wurde der Paragraph auch in der Form angenom-

men. In der 2. Lesung aber wurde auf Antrag die Nichtigkeitserklärung im Absatz 1 gestrichen und im Absatz 2 eingefügt. Das war der Anfang von dem unbefriedigenden Zustand, den wir heute beklagen. Und mit diesem Vorgang will man uns heute den „unzweifelhaften" Willen des Gesetzgebers vorführen.

Da ist es denn sehr interessant gewesen, als bei der Beratung des Antrags Bassermann am 7. März 1906 der Abgeordnete Träger ausführte, daß die Juristen an dem Durcheinander mit dem § 63 nicht schuld seien, sondern der Gesetzgeber, dessen Sinn und Absichten so dunkel seien, daß sie heute mit Sicherheit nicht mehr erforscht werden können. Er selbst habe der Kommission angehört und würde gar nicht imstande sein, anzugeben, was die Abgeordneten sich eigentlich dabei gedacht haben. So gut wie Homer schläft, schlafen die Gesetzgeber auch zuweilen, wovon man sich jeden Tag überzeugen könne. — — Es wird also, wie in derselben Sitzung unser Verbandsvorsteher Abg. Schack festhielt, auch abgestimmt, wenn man in der Sitzung eben vom Schlafe erwacht. Das mahnt allerdings sehr zur Vorsicht, wenn man mit der Entstehungsgeschichte etwas beweisen will. Noch mehr aber mahnen die Worte des Staatssekretärs Grafen Posadowsky vom 26. April 1906 bei der Beratung der Diätenvorlage zur Vorsicht nach jener Seite und sie geben uns gleichzeitig eine Erklärung über mangelhafte Gesetze, zu denen wir auch den § 63 zählen können. Der Herr Staatssekretär führte damals aus:

„Es ist unzweifelhaft ein anormaler Zustand, der leider seit Jahrzehnten im Deutschen Reichstage besteht, daß die allerwichtigsten Gesetze nicht von der Volksvertretung in ihrer Gesamtheit, nicht von der verfassungsmäßigen Mehrheit der Volksvertretung beraten und beschlossen werden, sondern unter Umständen von einer ganz verschwindenden Minderzahl der Abgeordneten. Dieser Absentismus hat meines Erachtens eine sehr bedenkliche Wirkung auf den inneren Gehalt und Wert unserer Gesetzgebung geübt. Alle Herren, die den Kommissionsberatungen beigewohnt haben — und das sind ja die Mitglieder des Hauses, die sich am eifrigsten an den Arbeiten des Hauses beteiligen —, werden das anerkennen, und es ist kürzlich der damit zusammenhängende fortgesetzte Wechsel der Mitglieder der Kommis-

sionen lebhaft beklagt. Wie kann man bei einem solchen Wechsel der Mitglieder der Kommissionen eine in sich geschlossene, folgerichtige Gesetzgebung überhaupt erwarten? Wie ist es möglich für die Regierung, wenn sie sich auch die größte Mühe gibt, ihre Vorlagen wirksam zu verteidigen, wenn am Schlusse der Beratung eines Gesetzes die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten aus solchen besteht, die den Anfangsverhandlungen der Beratung nicht beigewohnt haben, die vielleicht von ganz anderen Voraussetzungen bei der Beurteilung einer Vorlage ausgehen und demnächst Anträge stellen, die sich mit der Gestalt des Gesetzes, welche es in seinen ersten Bestimmungen erhalten hat, überhaupt nicht mehr vertragen?

Es ist aber, wenn in einer Kommission ein Gesetz einen in sich derartig widerspruchsvollen Inhalt bekommen hat — und daß viele schwere Fehler vorgekommen sind, das können wir aus zahlreichen Erkenntnissen der richterlichen Judikatur sehen —, ich sage, es ist sehr schwer, dann in den Plenarverhandlungen aus einem so zustande gekommenen Gesetz wieder ein einheitliches Ganzes zu bilden, und ich bin der Ansicht, daß viele Klagen, die über unsere Gesetzgebung auch in der Bevölkerung erhoben werden, aus diesem häufig fehlenden persönlichen Zusammenhang der Verhandlungen hervorgehen."

Nach solchen Aufklärungen wird es manchem doppelt unverständlich bleiben, warum einzelne Kaufmannsgerichts-Vorsitzende unentwegt an dem starren Buchstaben des Gesetzes festhalten. So schreibt das Kaufmannsgericht Köln in seinem Jahresbericht über Entscheidungen zum § 63 und die Aufhebung seines Absatzes 1 durch Vertrag:

> „Zuzugeben ist, daß dieses Ergebnis in sozialer Beziehung nicht befriedigt, der Richter hat aber das vorhandene Gesetz anzuwenden."

Oder wie das Kaufmannsgericht Hamburg in einem Urteil vom 27. Januar 1905 sagt:

> „Das Kaufmannsgericht hat ebenso wie die ordentlichen Gerichte dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers zu folgen, selbst wenn dieser Wille einmal für den gesunden Menschenverstand unfaßbar ist."

Und das Kaufmannsgericht Mannheim*) urteilte am 24. Juni 1906 ähnlich:

„Möge das Gesetz auch inkonsequent und unlogisch sein, so sei der Richter gleichviel nicht berechtigt, den Gesetzgeber zu korrigieren ......; es sei also besser, von logischen und sozialen Erwägungen vollständig abzusehen."

Wenn das alles sein sollte, was uns die Kaufmannsgerichte bringen, und wenn alle so dächten, dann hätten sie ihren Zweck verfehlt, denn wir erwarten von ihnen nicht nur eine rasche und billige, sondern auch eine sachgemäße Rechtsprechung. Wenn die Anschauungen unter den deutschen Kaufmannsgerichten die Oberhand bekommen sollten, die von logischen und sozialen Erwägungen absehen wollen und zu Urteilen kommen, die dem gesunden Menschenverstand unfaßbar sind, dann wird man auch von Kaufmannsgerichten bald sagen können, was ein Münchener Amtsrichter in Nr. 2/1904 der Deutschen Juristenzeitung seinen Kollegen zuruft: Es geht ein Raunen durch das deutsche Volk von begründetem Mißtrauen in die Rechtspflege." Erfreulicherweise sind das bisher Ausnahmen gewesen, was wir oben von den Kaufmannsgerichten hörten. Gewiß, diese Gesetze sollen beachtet werden, aber man soll ihnen keinen anderen Sinn geben, als den sie haben. Man soll auch nicht am Buchstaben kleben, sondern sich in den Geist des Gesetzes vertiefen, denn der Buchstabe tötet.

Die „Handelswissenschaftliche Rundschau" schrieb zu dem Streit um die Auslegung des § 63, 1 in einem Aufsatz „Rechtfinden und Rechthaben":

„Uns erinnert der Streit um den § 63 H.-G.-B. an einen Kapitalunterschied, der zwischen der deutschen und der englischen Rechtsprechung besteht. Der Engländer kennt keine Gesetzbücher als maßgebende Richtschnur für das Urteil, er will das Recht nicht haben, auch nicht in Schweinslederrücken eingebunden, sondern verlangt vom Richter, daß er das Recht finde. Der Engländer scheut vor der Paragraphierung des Rechts; er will das Recht nicht in wohlgefügten oder flüchtig geschürzten

*) Nachtrag.

„Sätzen" und „Absätzen" haben, sondern hält an der urdeutschen Auffassung fest, daß der Richter finde, was Recht ist. Nicht Formeln, sondern das Leben, nicht der starre Buchstabe des Gesetzes, sondern das lebendige Wort aus Richtermund soll Offenbarungsträger des Rechts sein."

Dieser „englischen" Auffassung hat ja unser bürgerliches Gesetzbuch auch Rechnung getragen, wo es geht. Dem „richterlichen Ermessen" ist ein recht weiter Spielraum gelassen. Es ist also wirklich nicht nötig, daß man den toten Buchstaben vorschützt und nach dem Geist des Gesetzes nichts fragt. Im Hüger-Prozeß in Dortmund 1905 äußerte sich der Vorsitzende einmal: „Das wären schöne Richter, die sich nur an die Paragraphen klammern und den Sinn des Gesetzes nicht erfassen wollten." Mit etwas Geist von diesem Geist werden wir auch in den Kaufmannsgerichten die Zerfahrenheit in der Rechtsprechung überwinden.

Wir haben durch unsere Monatsschrift „Das Kaufmannsgericht" teilweise mit gutem Erfolg auf die Klärung der Streitfrage hingearbeitet. In Hamburg blieb der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts darum einmal mit seiner Meinung in der Minderheit. Das kommt ja wohl auch bei anderen Gerichten, die von Fachjuristen besetzt sind, einmal vor. Auch die Juristen sollen untereinander nicht immer einer Meinung sein. Hier aber hat man es für angebracht gehalten, die Beisitzer in der Urteilsbegründung gewissermaßen zur Ordnung zu rufen:

> „Die Mehrheit des Gerichts habe sich dem in der Hamburger Zeitschrift „Das Kaufmannsgericht" abgedruckten Urteil des Kaufmannsgerichts Braunschweig angeschlossen, welches in den beiden Absätzen des § 63 H.-G.-B. einen unlösbaren Widerspruch erblicke und über den Kopf des Gesetzgebers hinweg deshalb auch dem ersten Absatz den Stempel zwingenden Rechts aufdrücke, das eine abweichende Vereinbarung der Parteien nicht dulde."

Wir sind den Beisitzern, den sachverständigen Gehilfen des Richters, natürlich dankbar, wenn sie als die Männer, die bei der Urteilsfindung den Ansprüchen des praktischen Lebens zur Geltung verhelfen sollen, der Meinung des Vorsitzenden gegenüber ihre eigene bewahren und sich darin nicht irre machen lassen. Denn nur,

um mit dem Kopf zu nicken, sobald es der Vorsitzende des Gerichts auch tut, dazu sind sie nicht ins Gericht entsandt worden. Das muß auch darum gesagt werden, weil Dr. Glücksmann-Breslau in seinem Bericht an den Verbandstag Deutscher Gewerbegerichte im Vorjahre von den Beisitzern sagte: „bei der Entscheidung von Rechtsfragen werden sie sich meist dem Vorsitzenden, wenn er das juristische Rüstzeug beherrscht und seine Rechtsauffassung zu begründen vermag, unterordnen." Wenn das wirklich so allgemein geschehen würde, dann könnte die Frage aufgeworfen werden, wozu denn die Beisitzer überhaupt da sind.

Es wäre meine Pflicht gewesen, Ihnen als einzigen Beschluß eine Entschließung zum § 63 an den Reichstag zu empfehlen. Das ist aber schon von der Abteilung 7 geschehen.*) Damit bin ich dieser Aufgabe enthoben.

Aus den Entscheidungen zum § 63 sind noch einige der Berichterstattung wert. Geschlechtskrankheiten sind unverschuldetes Unglück im Sinne des § 63, wenn sie auch für den Prinzipal einen wichtigen Entlassungsgrund bilden (Berlin). Ein erkrankter Handlungsgehilfe, der mit freier Station angestellt war, mußte auf ärztliche Anordnung ins Krankenhaus. Der Prinzipal weigerte sich, etwas zu bezahlen, gab aber schließlich das Gehalt, den Unterhalt aber verweigerte er. Der Prinzipal erklärte vor dem Kaufmannsgericht, er habe den Unterhalt nur in Natur, nicht in Geld zu gewähren und das Kaufmannsgericht — stimmte ihm zu, weil das Gesetz nicht bestimmt, daß der Anspruch auf Unterhalt sich in einen Geldanspruch verwandelt (Hildesheim).

Das Kaufmannsgericht Stettin, daß sich auch in seinem Jahresbericht auf den Standpunkt stellt, daß § 63, 1 zwingendes, unabänderliches Recht darstellt, schreibt zu einem ähnlichen Fall wie der Hildesheimer:

> „Ebenso wurde § 63 H.-G.-B. dahin ausgelegt, daß der gegen Gehalt und Unterhalt angestellte Gehilfe, wenn er von einer Krankenkasse in einem Krankenhause untergebracht werde, vom Prinzipal Ersatz für den von diesem ersparten Unterhalt zu verlangen habe."

*) Vergl. Band 28 der Schriften des D. H. V.

Es ist also, wie man sehen kann, durchaus nicht nötig, sich gegen seine Majestät, den gesunden Menschenverstand zu vergehen.

Der Ausschuß des Kaufmannsgerichts München hat am 27. Oktober beschlossen, daß jede Vereinbarung, die den Bestimmungen des § 63 Absatz 1 und 2 zuwiderlaufe, nichtig sei. Auch das Kaufmannsgericht Freiburg i. Br. beschloß, dem Absatz 1 zwingendes Recht zu geben, dann würden solche Verträge nicht mehr geschlossen und Klagen dieser Art nicht mehr vorkommen. Dortmund will dem § 63 einen 3. Absatz im Sinne des Antrages Bassermann geben. Mainz schreibt: „Dem sozialen Empfinden dürfte es entsprechen, gesetzlich festzulegen, daß Vereinbarungen, welche den Vorschriften des Absatz 1 zuwiderlaufen, nichtig sind." Der Ausschuß des Gesamtkaufmannsgerichts Hamburg hält es nach Prüfung der Frage ebenfalls für geboten, den Handlungsgehilfen die Vorteile des § 63 auf alle Fälle zu sichern und deren Verkürzung durch private Sonderabmachungen entgegenzutreten. Der Senat soll durch einen Antrag ersucht werden, beim Bundesrat die Abänderung des § 63 vorzuschlagen. Eine Zusammenkunft von Vorsitzenden und Sekretären rheinischer Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beschloß, die Reichsregierung zu ersuchen, eine Entscheidung herbeizuführen, ob der Absatz 1 des § 63 zwingendes oder abänderliches Recht enthält.

Bis die Gesetzgebung hier aber Klarheit geschaffen hat, wollen wir unsere Kollegen auffordern, solche Verträge grundsätzlich nicht einzugehen, wie wir das ja gestern beschlossen haben. Weiter können wir nach dem Beispiel unserer Ortsgruppe Braunschweig die Polizeibehörden ersuchen, diejenigen Arbeitsordnungen nicht zu genehmigen, in welchen die Bestimmung enthalten ist, daß für Krankheitstage das Gehalt gekürzt wird.

Und nun zum Schluß noch einiges über die Klagen aus den Konkurrenzklauseln. Ihre Zahl ist, wie die zu Anfang dieses Kapitels bekannt gegebenen Ziffern besagen, nicht so groß, wie sich wohl mancher gedacht haben wird. Man wird sich aber darauf gefaßt machen müssen, daß diese Zahlen steigen. Und darum ist es doch gut, daß die Streitigkeiten aus Konkurrenzklauseln dem Kaufmannsgericht unterstellt sind. Bisher kam es oft genug vor, daß Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel den ganzen Instanzenweg bis zum Reichsgericht durchliefen. Jetzt gibts nur

noch eine Berufungsinstanz, das Landgericht. Aus den bisherigen Konkurrenzklausel-Prozessen vor dem K.-G. sehen wir aber, welch großer Segen es ist, wenn wenigstens bei der ersten Instanz Leute aus der Praxis mitwirken.

Hamburg hatte 8, Hannover 9, Köln 5, Leipzig 7, Mannheim 4 Prozesse aus der Konkurrenzklausel. Das sind die höchsten Ziffern, die ich in den vorliegenden Jahresberichten finden konnte. Die Streitwerte, um die es sich dabei handelt, zeigen allerdings imposantere Zahlen. 3000 Mark sind häufig. In Stuttgart handelt es sich in einem Falle um 5500, in Posen um 6000, in Magdeburg um 8700, in Leipzig um 11000, in München um 15 000, in Hamburg um 18 000 und schließlich in Augsburg um 30 000 Mark.

Wir sind mit Recht darüber erstaunt, daß es unter unseren Kollegen noch solche leichtherzigen Gemüter gibt, die ihren Namen unter einen solchen Vertrag setzen. Die Hoffnung, daß das Kaufmannsgericht noch da ist, darf niemals dazu verleiten, solche Verträge einzugehen. Denn das Kaufmannsgericht hat nicht die Aufgabe, für einen Hereingefallenen einzuspringen und ihn von seinen Nöten zu befreien. Wenn auch die Auslegung eines Gesetzes dem Richter etwas Spielraum gewährt, gegen den Sinn und Geist des Gesetzes kann das Gerichtsurteil nicht verstoßen. Das muß man sich in unseren Kreisen vor Abschluß solcher Verträge zur Mahnung dienen lassen.

Die Konkurrenzklausel wurde von den Kaufmannsgerichten überall gutgeheißen, wo sie sowohl nach Ort, als auch nach Zeit und Gegenstand gehörig begrenzt war. Zu hoch erscheinende Konventionalstrafen wurden öfters herabgesetzt.

Das Kaufmannsgericht Breslau entschied, daß die Konventionalstrafe nicht höher als das letzte Jahresgehalt sein dürfe. In einem Falle hat das Kaufmannsgericht Berlin entschieden, daß ein Minderjähriger zwar keine Konkurrenzklausel mit Konventionalstrafe rechtsgültig vereinbaren könne, wohl aber sonstige Konventionalstrafen, z. B. gegen Kontraktbruch. Berlin hat eine Konkurrenzklausel, die ohne jede zeitliche Beschränkung vereinbart war, für unwirksam erklärt. Hamburg wies eine Klage gegen einen Gehilfen auf Zahlung der Konventionalstrafe von 5000 Mark ab, weil er nach seiner Erkrankung im Geschäft nicht weiterbeschäftigt, ihm auch sein Gehalt nicht bezahlt wurde, worauf der Angestellte zur Kon-

kurrenz ging. — Der Angestellte eines Münchener Warenhauses hatte sich verpflichtet, weder in München noch in Berlin in einem andern Warenhause Stellung zu nehmen. Er trat aber doch in ein Berliner Warenhaus ein. Die Klage gegen ihn wurde aber abgewiesen, weil er seiner früheren Münchener Firma in Berlin keine Konkurrenz machen konnte. Das Kaufmannsgericht Mannheim wies eine Klage gegen einen Gehilfen ab mit der Begründung, daß derselbe den technischen Betrieb der klägerischen Firma gar nicht kennen lernte, daß also hier nicht die Wahrung berechtigter Interessen durch die Konkurrenzklausel, sondern ein Mißbrauch mit dieser Klausel vorliege. Das Kaufmannsgericht Hamburg setzte in einem gleichgearteten Falle nur die Konventionalstrafe von 10 000 Mark auf 1500 Mark herunter. — Einem Handlungsgehilfen, der sich verpflichtet hatte, 3 Jahre nach dem Austritte aus seiner Stelle im Deutschen Reiche, der Schweiz, Luxemburg, Belgien, Frankreich und England keine Stelle in derselben Branche zu übernehmen oder für jeden Monat der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von 10 000 Mark zu bezahlen, wurde diese Strafe auf 2000 Mark, zahlbar in 36 Monatsraten ermäßigt. (Mannheim.) Dasselbe Kaufmannsgericht schränkte die Gültigkeit einer Konkurrenzklausel, die sich auf das Deutsche Reich, die Schweiz, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Holland, Großbritannien und Irland, Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika erstreckte, ein. Dem Gehilfen ward durch Gerichtsurteil schließlich lediglich untersagt, im Deutschen Reich westlich der Elbe und in der Schweiz auf die Dauer eines Jahres zu reisen.

Das sind die immer deutlicher sichtbar werdenden Folgen jener dilettantenhaften Sozialpolitik, die die Vertreter der alten Vereine getrieben haben. „Die Konkurrenzklausel ist aber doch sehr wesentlich, denn es wird sich doch wohl kaum machen lassen, derartige wichtige Abmachungen zwischen zwei Parteien zu verbieten. . . . Man muß, unparteiisch urteilend, anerkennen, daß es oft angebracht ist, daß ein Prinzipal sich gegen seinen Angestellten schützt, dem er ein besonderes Vertrauen erweist.“ So begutachtete im November 1894 der „Gehilfenvertreter“ Direktor Bernhard vom Leipziger Verband vor der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Und die eben erwähnten Beispiele zeigen, wie sich heute „ein Prinzipal gegen sei-

nen Angestellten schützt". So, daß die Gerichte noch nach Zeit, Ort und Gegenstand ansehnliche Ermäßigungen vornehmen müssen. Sogar so, daß vor einigen Monaten das soziale Empfinden eines Kaufmannsgerichtsvorsitzenden sich dagegen aufbäumte, der, nachdem er den ganzen Jammer der Verhandlungen über mehrere Konkurrenzklauselprozesse über sich ergehen lassen mußte, sich an die Beisitzer mit den Worten wandte: „Nun ist es Ihre Aufgabe, hinauszutreten unter Ihre Kollegen und bekannt zu geben, die und die Firma legt Euch solche Fesseln auf, unterschreibt auf keinen Fall solche Verträge, wehrt Euch Eurer Haut." Auch wir wollen überall in diesem Sinne mahnen und warnen!

Der Ausschuß des Kaufmannsgerichts München hat einstimmig beschlossen, für § 74, 2 H.-G.-B. folgende Fassung vorzuschlagen:

> „Jede Konkurrenzklausel ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe bei seiner Entlassung nicht mehr als 3000 Mk. Jahreseinkommen bezogen hat. Die verwirkte Strafe darf die Hälfte des Jahreseinkommens nicht übersteigen. Die Klausel darf sich nur auf den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erstrecken. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig war."

Man hat verschiedentlich in Prinzipalskreisen die Befürchtung ausgesprochen, die Kaufmannsgerichte könnten sich zu einer einseitigen Interessenvertretung der Handlungsgehilfen entwickeln. Das kann heute nach der ersten Praxis der Kaufmannsgerichte nicht mehr behauptet werden, und diese Stimmen sind denn auch langsam verstummt. Wenn wir auch nicht mit allem einverstanden sein konnten, was wir von den Kaufmannsgerichten sahen und hörten, wenn wir auch namentlich im letzten Kapitel zuweilen herbe Kritik üben mußten, so wird es dennoch Niemanden unter uns geben, der die Objektivität und Unparteilichkeit der Kaufmannsgerichte anzweifeln möchte. Die unerfreulichen Erscheinungen, auf die wir hinweisen mußten, sind, so hoffen wir, Anfangserscheinungen, Kinderkrankheiten.

Die Organisation.

In den Gemeinden, in welchen Kaufmannsgerichte errichtet wurden, bestehen in der Regel Gewerbegerichte. Darum ist auch von den Gemeinden fast durchweg von den Bestimmungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes Gebrauch gemacht worden und es sind der Vorsitzende sowie die Einrichtungen des Gewerbegerichts auch für's Kaufmannsgericht übernommen worden. Die Erfahrungen der Gewerbegerichts-Vorsitzenden sind auch für die Kaufmannsgerichte recht nützlich. Nur für kleinere Gemeinden, in deren Verwaltung sich kein Jurist befindet, ist die Besetzung des Vorsitzendenpostens für's Kaufmannsgericht nicht leicht gewesen. In der Rheinpfalz haben die Städte, mit Ausnahme von Ludwigshafen, keine rechtskundigen Beamten. So mußte man versuchen, Staatsbeamte zu gewinnen, die den Vorsitz im Kaufmannsgericht nebenamtlich übernahmen. Aber auch das glückte nicht immer. In der Stadt Speyer lehnten sämtliche vier Amtsrichter die Uebernahme des Vorsitzes ab. Schließlich war der Bezirksamtsassessor bereit, einzuspringen. Aber dieser erhielt von seiner vorgesetzten Behörde merkwürdigerweise die dienstliche Erlaubnis nicht. Darauf mußte die Stadt die Entscheidung des Ministeriums anrufen. Erst dann, als die Regierung nach § 11 des Kaufmannsgerichts-Gesetzes die Ausnahme zugelassen hatte, konnte das Kaufmannsgericht seine Tätigkeit aufnehmen.

In anderen pfälzischen Gemeinden behalf man sich mit der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Vorsitzenden. Das ist übrigens auch anderwärts, selbst da, wo an Vorsitzenden kein Mangel sein kann, geschehen. Und die oberen Verwaltungsbehörden haben die Wahlen bestätigt. Das ist geschehen in Dortmund (1. Vorsitzender), Düsseldorf (stellv. Vors.), Hamburg (2. stellv. Vors.), Göppingen (stellv. Vors.), Heilbronn (1. stellv. Vors.), Köln (1., 2., 3. stellv. Vors.), Liegnitz (1. Vors.), Mannheim (4 stellv. Vors.), Posen (1. Vors.), Schöneberg (1. u. 2. stellv. Vors.), Steglitz (1. stellv. Vors.), Trier (1. und stellv. Vors.), Weißenfels (2. stellv. Vors)., Weißensee (stellv. Vors.), Darmstadt (1. Vors.). Wir können uns damit nicht befreunden, daß Rechtsanwälte, solange sie die Praxis noch ausüben, als Richter in ein Kaufmannsgericht berufen werden. Wir haben im „Kaufmannsgericht" schon wiederholt auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen,

die daraus entstehen können. Der Rechtsanwalt ist Partei. Er vertritt Parteien berufsmäßig vor Gericht und kann und darf also nicht daneben noch Richter sein. Die Tätigkeit eines Richters verträgt sich nicht mit der eines Anwalts. Dieser dient einer Partei — jener muß über den Parteien stehen.

Man kann sich doch den Fall denken, daß ein Rechtsanwalt einmal als Kaufmannsgerichts-Vorsitzender einen Rechtsstreit entscheiden muß, bei dem eine Partei beteiligt ist, die er gleichzeitig vor dem ordentlichen Gericht vertritt. Die andere Partei kann ihn allerdings wegen Befangenheit ablehnen, wenn — sie Kenntnis davon hat. Aber wozu denn einen Vorsitzenden wählen, bei dem man schon von vornherein mit der Befangenheit rechnen muß? Es ist weiter nicht zu bestreiten, daß der Rechtsanwalt unter seinen Kunden mehr selbständige Kaufleute hat, als Handlungsgehilfen, besonders jetzt, nach der Einführung der Kaufmannsgerichte. Seine Interessen sind also mit denen seiner Kunden enger verknüpft. Wie leicht ist er da dem Verdacht ausgesetzt, parteilich zu sein. Das alles soll keine Herabsetzung des Anwaltsstandes sein, aber man muß uns zugeben, daß unsere Bedenken begründet sind. Ebensowenig, wie es Jemandem einfällt, die Rechtsanwälte auch noch Amtsrichter sein zu lassen, ebensowenig können sie als Vorsitzende der Kaufmannsgerichte in Frage kommen, die denselben Anspruch auf Autorität haben, wie die ordentlichen Gerichte.

Der Abgeordnete Trimborn sagte im Reichstag sehr treffend, daß der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts immer ein Richter sein müsse und zwar einer, der mit einem reichlichen Tropfen sozialen Oels gesalbt ist. Es sei gerade der beste Amtsrichter dafür gut genug. Wir, die wir die Kaufmannsgerichte bei ihrer Tätigkeit beobachten können, stimmen dem Herrn Abgeordneten hierin durchaus bei.

Die preußische Regierung hat Anweisung gegeben, die Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte und deren Stellvertreter aus den Kreisen der Richter und höheren Verwaltungsbeamten zu nehmen und davon nur dann abzusehen, wenn eine solche Besetzung auf Schwierigkeiten stoße. So viele Schwierigkeiten, wie Rechtsanwälte in den Kaufmannsgerichten sitzen, kann es aber unmöglich gegeben haben. Darum müssen wir verlangen, daß die Rechtsanwälte als

Vorsitzende in den Kaufmannsgerichten so bald wie möglich im Sinne der preußischen Anweisungen ersetzt werden.

Ueber das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher liegen noch keine besonderen und erwähnenswerten Erfahrungen vor. Aus den wenigen Beispielen, auf die ich hinweisen könnte, geht zunächst nur hervor, daß die Gemeindevorsteher ihre Befugnisse und Pflichten aus dem Kaufmannsgerichts-Gesetz noch nicht kennen. Wir müssen darum dafür besorgt sein, daß die Organisation der gemeinsamen und Bezirkskaufmannsgerichte ausgebaut wird. Und wir rechnen in dieser Richtung auf die Unterstützung der bestehenden Kaufmannsgerichte.

Viel Geräusch hat die Prozeßvertretung vor den Kaufmannsgerichten schon verursacht. Das Kaufmannsgerichts-Gesetz schließt, wie auch das Gewerbegerichts-Gesetz, Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, aus. Bei der Entstehung der Kaufmannsgerichte hieß es, der Ausschluß der Anwälte verhindere die Klärung wichtiger und verwickelter Rechtsfragen. Nun haben die Kaufmannsgerichte durch ihre Tätigkeit gezeigt, daß es auch so ganz gut geht. Jetzt beschränkt man sich darauf, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die eine Partei haben kann, welche nicht am Klageort wohnt.

Wie begründet die Fernhaltung der Rechtsanwälte ist, zeigt ein Fall vor dem Kaufmannsgericht Hannover. Ein Kaufmann, der dort verurteilt wurde, strengte gegen das Urteil die Nichtigkeitsklage an. Die Beisitzer wären nicht ordnungsgemäß gewählt. Die Wahl sei nicht nach der Verhältniswahl vorgenommen worden, denn es wäre nur je eine Liste der Kaufleute und der Gehilfenbeisitzer aufgestellt gewesen. Die Beisitzer, die ihn verurteilten, seien nicht vereidigt worden und ein Richter hätte Kraft des Gesetzes von der Mitwirkung bei der Verhandlung ausgeschlossen werden müssen. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts zergliederte diese seltsame Begründung, die Gesetzesunkenntnis beweise, Behauptungen aus der Luft gegriffen habe und jeder Unterlage entbehre. Auf die Frage, wie der Kläger zu dieser hinfälligen Begründung gekommen sei, gestand er, die Begründung sei von einem Rechtsanwalt ausgearbeitet worden.

Wenn gewerbsmäßige Prozeßbeiständе mit solchen Einwänden in die Verhandlungen eines Kaufmannsgerichts eingreifen würden, so wäre die Schleunigkeit des Verfahrens dahin.

Also mögen sich die Juristen mit dem Ausschluß der Anwälte abfinden. Es geht in der Praxis der Kaufmannsgerichte auch ohne sie. Die Kaufleute haben sich auch mit ihrem Ausschluß abgefunden. Sie befragen die Anwälte wohl noch, lassen sich vielleicht auch ihre Schriftsätze aufstellen, aber sie erscheinen vor Gericht selbst.

Für die Handlungsgehilfen liegen die Dinge ja nicht so einfach. Ein Rechtsstreit ist für den Gehilfen in der Regel mit einem Stellenwechsel verbunden. Und der Stellenwechsel ist nicht selten ein Ortswechsel. In solchen Fällen kann der Angestellte natürlich seine Sache vor Gericht nicht selbst vertreten. Aber er hat doch Beziehungen am Platze. Wenn er organisiert war, kann ihn einer seiner Kollegen, oder am Besten der Vertrauensmann seiner Organisation vertreten. Es mag ihm vielleicht auch einmal unbequem sein. Aber die Nachteile sind nicht so groß wie die Vorteile der Fernhaltung der Rechtsanwälte. Wir haben auch noch keinen Berufsgenossen darüber klagen hören. Wären nämlich Rechtsanwälte zugelassen, so würden die Kaufleute sich natürlich nur von ihren Anwälten vertreten lassen, und dem Gehilfen würde auch nichts anderes übrig bleiben. Dann wäre aber nicht nur die Schnelligkeit, sondern auch die Billigkeit des Verfahrens in Frage gestellt.

Die fortgezogene Partei wird also sich entweder an's Kaufmannsgericht um die Stellung eines Vertreters wenden, oder, was häufiger geschieht, er wendet sich an einen der örtlichen Vertreter eines Handlungsgehilfen-Verbandes. Kaufmannsgerichte, die mit Arbeiten nicht sehr überlastet sind, lassen auch eine Vertretung durch den Gerichtsschreiber zu, oder sie ersuchen bisweilen auch einen Beisitzer, die Vertretung zu besorgen. Die Stellung eines Vertreters stößt nun leider oft auf Schwierigkeiten, namentlich wenn der auswärts wohnende Kläger sich an einen Vertrauensmann oder Angestellten eines Gehilfenverbandes wendet. Die Kaufmannsgerichte Hannover und Lübeck wollen z. B. solche Vertreter überhaupt nicht anerkennen, die Kaufmannsgerichte Apolda und Breslau beschlossen, die Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes als Prozeß-Bevollmächtigte nicht mehr zuzulassen.

Die Voraussetzung für die Zulassung als Prozeßvertreter vor den Kaufmannsgerichten ist: sie dürfen das Verhandeln vor Gericht nicht geschäftsmäßig betreiben. Wenn man, wie die eben genannten Kaufmannsgerichte den Begriff „geschäftsmäßig" so engherzig auslegt, daß Angestellte von Organisationen, oder deren Vertrauensmänner, ja selbst Mitglieder der Verbände, blos deswegen, weil sie sich mehrmals zu einer Vertretung bereit finden ließen, als „geschäftsmäßige" Vertreter betrachtet, ja, wo will man denn schließlich noch prozeßfähige Vertreter herbekommen? Denn auf diese Weise wird man auch dazu kommen, einen Beisitzer oder den Gerichtsschreiber als einen „geschäftsmäßigen" Vertreter anzusehen. Durch wen sich dann auswärts wohnende Parteien noch vertreten lassen können, das haben die „Väter der Hindernisse" bisher nicht angegeben. Es wäre aber sehr interessant, das zu erfahren.

Ein eifriger Verteidiger der Zulassung der Rechtsanwälte und der Ablehnung der Prozeßvertreter aus Gehilfenorganisationen ist der Magistratsassessor Dr. Glücksmann-Breslau. Er führte auf der Gewerbegerichtstagung im September 1905 in Würzburg dazu aus:

> „In eine weit schwierigere Lage kommt aber der Handlungsgehilfe, der an der persönlichen Wahrnehmung des Termins verhindert ist, namentlich der auswärtige. Seine Klage stammt meist aus dem Büro eines Rechtsanwaltes, und wenn dieser dann erklärt, daß er den Termin für ihn nicht wahrnehmen könne, ist die Verlegenheit, namentlich angesichts der kurzen Frist, groß." Und weiter: „
>
> „Den Handlungsgehilfen, die vor Erlaß des Gesetzes so eifrig für die Ausschließung der Rechtsanwälte agitiert haben, ist dieser Pyrrhussieg wohl schon oft leid geworden."

Ich will zunächst überhaupt nicht bestreiten, daß in der Uebergangszeit unerfahrene Kläger unter den Handlungsgehilfen sich eine Klageschrift bei einem Rechtsanwalte herstellen ließen. Aber so häufig, wie Dr. Glücksmann es darstellt, kommt das in der Tat nicht vor. Ich kann auf Grund der Jahresberichte behaupten, daß die Zahl der schriftlich eingereichten Klagen überall weitaus die geringste ist. Wenn man aber in Breslau die Verlegenheit derjenigen, die einen Vertreter brauchen, kennt, wie Dr. Glücksmann es schilderte, dann wundert man sich nur noch, warum man denn auch hier an dem Buchstaben klebt und den Prozeßvertretern aus den Orga-

nisationen unnötige Hindernisse in den Weg legt. — Mit seiner Behauptung aber, daß uns Gehilfen die Fernhaltung der Anwälte schon leid getan haben mag, hat Dr. Glücksmann natürlich tüchtig daneben gegriffen. Man weiß im Gehilfenstande schon recht gut, was man will, auch ohne Vormundschaft aus anderen Ständen. Aus der Praxis der ordentlichen Gerichte sprechen genug Gründe für den Ausschluß der Anwälte. Wir haben die Ueberzeugung, daß man im Wesentlichen nur dort den Prozeßvertretern aus den Handlungsgehilfen-Organisationen Schwierigkeiten bereitet, wo man offenbar die Absicht hat, die Ausschließung der Rechtsanwälte recht fühlbar zu gestalten und Gründe für ihre Zulassung zu schaffen.

Warum geht es denn anderswo? Warum sind es denn nur einige Kaufmannsgerichte, die den Prozeßvertretern der Organisationen Schwierigkeiten machen? Die Kaufmannsgerichte in Altona, Berlin, Hamburg, Köln, Mannheim usw. sind damit einverstanden, daß Angestellte des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ihre Kollegen vor Gericht vertreten. Selbstredend verlangen wir und unsere Mitglieder für die Vertretung vor den Kaufmannsgerichten keine Vergütung. Also kann man uns auch nicht als „geschäftsmäßige" Vertreter ansehen. Die Vertretung vor Gericht, die wir jährlich ein paar Mal übernehmen können, stellt auch nicht „unsere Berufstätigkeit" oder gar „einen Teil unserer Lebensaufgabe" dar. Einzelne Kaufmannsgerichte weisen die Kläger, die Vertreter brauchen, sogar an die Gehilfenorganisationen. So sagt der Düsseldorfer Jahresbericht:

> Den gelegentlich hervortretenden Schwierigkeiten der Vertretung auswärts sich aufhaltender Parteien ist durch Anrufung der Vereine der Handlungsgehilfen entgegengetreten worden. Diese Vereine haben sich in dankenswerter Weise zur Uebernahme von Vertretungen bereit erklärt und in den vorgekommenen Fällen gewandte und zuverlässige Vertreter gestellt."

Das Kaufmannsgericht Jena läßt Vertretungen von Handlungsgehilfen zu, wenn sie das 22. Lebensjahr überschritten haben. Auch Beisitzer des Kaufmannsgerichts können Vertretungen übernehmen. In Magdeburg hat man einen städtischen Beamten als Vertreter aufgestellt. Die Ortsgruppe Reutlingen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes hat dem Kaufmannsgericht

5 Vertreter namhaft gemacht. Ebenso hat die Ortsgruppe Zittau des D. H. V., die Ortsgruppe Straßburg und noch eine Reihe anderer, schon wiederholt auch Nichtmitglieder vor dem Kaufmannsgericht vertreten. Das Kaufmannsgericht Chemnitz hat den Handlungsgehilfen-Vereinigungen das Recht zugesprochen, verhinderte Handlungsgehilfen vor dem Kaufmannsgericht zu vertreten. Ein Vertreter darf nur jährlich höchstens 2 mal zugezogen werden. Beisitzer dürfen keine Vertretungen übernehmen. Das Kaufmannsgericht Darmstadt hat die Gehilfenvereine aufgefordert, ihre Vorsitzenden oder Geschäftsführer namhaft zu machen, die abwesenden Parteien zur Verfügung gestellt werden können. Man sieht, es geht auch so ganz gut, wenn man nur nicht allzusehr an juristischen Doktrinen haftet.

Zur Frage der Vertretung auswärtiger Parteien faßte eine Versammlung von Berliner Kaufmannsgerichts-Beisitzern folgenden Beschluß: „Die Kaufmannsgerichte können mit gutem Gewissen auch die Angestellten und Vertrauensmänner von Verbänden als Vertreter der Parteien zulassen, falls die Partei selbst den Betreffenden mit ihrer Vertretung beauftragt hat. Jedenfalls soll grundsätzlich nur dann solch ein Prozeßbevollmächtigter beanstandet werden, wenn es die Gegenpartei beantragt."

Ohne den letzten Satz wäre der Beschluß viel verständiger.

Die glatteste Lösung der Vertretungsverhältnisse hat anscheinend das Königreich Württemberg gefunden. Der Bericht der Justizgesetzgebungs-Kommission der Kammer der Abgeordneten enthält eine Anregung des Abgeordneten Rechtsanwaltes Hausmann-Balingen wegen der Vertretung. Der Herr Abgeordnete empfahl den Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte, sich mit den kaufmännischen Vereinigungen ins Benehmen zu setzen, wegen Benennung vertretungsbereiter Personen. Dazu sprachen in der 116. Sitzung der württ. Kammer der Abgeordneten die Abgeordneten Dr. von Kiene und Hausmann-Balingen, sowie der Justizminister Dr. v. Breitling(Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Nr. 4/5, 1905, Seite 139—142).

Unter dem 31. Januar 1906 erging darauf vom Kgl. württ. Justizministerium an die Landgerichte folgendes Schreiben:

„Nach § 16 des Reichsgesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte in Verbindung mit § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes

werden Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Kaufmannsgericht nicht zugelassen.

Anläßlich der ständischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte, ist in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 18. Juli vor. Js. seitens eines Abgeordneten darauf hingewiesen worden, wie diese Bestimmung unter Umständen in den nicht seltenen Fällen, in welchen ein mit seinem Prinzipal im Rechtsstreit stehender Angestellter nach einem anderen Orte verziehe, zu Härten führen könne, insofern es dem Angestellten zufolge jener Vorschrift möglicherweise schwer falle, eine zu seiner Vertretung vor dem Kaufmannsgericht befähigte und bereite Person zu finden.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß das Verbot der Zulassung von Rechtsanwälten und das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibender Personen, als Prozeßbevollmächtigte in dem erwähnten Fall und wohl auch noch in anderen Fällen (z. B. bei Erkrankung der Partei) eine erhebliche Beeinträchtigung der Beteiligten in der Wahrnehmung ihrer Rechte nach sich ziehen kann. Das Justizministerium sieht sich daher veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte auf diesen Gegenstand zu lenken und ihnen zu empfehlen, daß sie ihrerseits, soweit möglich, in derartigen Fällen den Parteien bei Aufstellung eines Vertreters behilflich sind. Namentlich werden die Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte den Beteiligten dadurch an die Hand gehen können, daß sie im einzelnen Fall auf Ansuchen einer Partei wegen Uebernahme ihrer Vertretung sich mit einer geeigneten Person, sei es unmittelbar, sei es nach Rücksprache mit einer kaufmännischen Vereinigung, in Verbindung setzen und dann die Partei auf diese Person hinweisen. Zur Vereinfachung würde es wohl auch dienen, wenn der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts eine der am Sitze des Letzteren befindlichen kaufmännischen Vereinigungen von Zeit zu Zeit um Mitteilung einer Liste vertretungsbereiter Personen ersuchen und dann auf diese

Personen, beziehungsweise einzelne derselben, die selbst am Verhandeln verhinderten Parteien ihrer Vertretung wegen verweisen würden. In letzterer Hinsicht wird insbesondere hervorgehoben, daß nach einer Mitteilung der Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel der Ausschuß der Württ. Handlungsgehilfentage in Stuttgart bereit ist, eine größere Anzahl vertretungsbereiter Gehilfen zur Verfügung zu stellen, und daß auch der Verband der kaufmännischen Vereine Württembergs die Einzelvereine an den Sitzen der Kaufmannsgerichte veranlassen will, aus ihren Mitgliedern mehrere Personen zu bestimmen, die eine eventuelle Vertretung für verhinderte rechtsuchende Angestellte zu übernehmen bereit sind. Dabei bedarf aber kaum der Hervorhebung, daß die Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte bei ihren bezüglichen Maßnahmen stets die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Zulassung von Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, im Auge haben."

Es wäre zu wünschen, daß dieses Beispiel Nachahmung findet. Dann wären wir mit einem Schlage aus den Bedenken und Zweifeln heraus, in denen einige Kaufmannsgerichte noch stecken.

Mit der Vertretung der Parteien vor den Kaufmannsgerichten durch rechtskundigen Beistand hat es also gute Zeit. Damit können wir uns auch noch heute einverstanden erklären. Dadurch wird es freilich notwendig, das selbständige und angestellte Kaufleute selbst rechtskundig werden, mehr als es heute der Fall ist. Auch das wird nur zu begrüßen sein. Rechtskundige Personen verstoßen nicht allzuoft gegen das Gesetz. Wir haben nun im Vorjahre mit der Einführung unserer Monatsschrift „Das Kaufmannsgericht" ein neues Unternehmen ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, Rechtskunde in unserem Berufe zu verbreiten.*)

Diese Rechtskenntnis suchen wir zu fördern durch allgemeinverständliche Erörterung von Rechtsfragen, wir geben Urteile von allgemeinem Interesse und Entscheidungen grundsätzlicher Art wieder. So ist es möglich, aus dem reichen Gebiet der Erfahrungen, namentlich bei den großstädtischen Kaufmannsgerichten, etwas auch

*) Demselben Zwecke dient Band 4 der Schriften des D. H. V.: „Das Recht des Handlungsgehilfen." Preis 50 Pfg.

den kleineren Gerichten, den Beisitzern sowie einzelnen Personen, die einem Kaufmannsgerichte nicht direkt angehören, zugänglich zu machen. Auf diesem Wege wird es wohl möglich werden, zu einer größeren Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu kommen und vor allen Dingen Urteile zustande zu bringen, die mit dem sozialen Empfinden nicht in schreiendem Widerspruuch stehen. Gelingt das, dann wird die doppelte Aufgabe unserer Zeitschrift, die juristische und die soziale erreicht sein.

Ein Wort soll noch der Kostenfrage gelten. Die Kaufmannsgerichte verdanken sozialen Gründen ihre Entstehung. Ein gut Teil ihres Wertes liegt in der gütlichen Beilegung der Streitigkeiten und der damit Hand in Hand gehenden Belehrung der Parteien. Die Kosten, die die Kaufmannsgerichte erheben, bilden nur einen kleinen Beitrag, der zur Deckung der Gerichtsunkosten verwendet werden kann. Die Gemeinden könnten ebenso gut auf diese geringe Einnahme verzichten. Sie würden dadurch kaum mehr belastet. Der soziale Wert der Kaufmannsgerichte würde aber damit steigen.

Die Gebührenfreiheit ist in Deutschland weiter verbreitet, als wohl manche glauben. Es gibt 18 Gewerbegerichte mit unentgeltlicher Rechtspflege, darunter Danzig, Stettin, Nürnberg, Fürth, Mannheim u. A. Sogar kleine Orte, wie Erkenbach und Hönnigen (Pfalz und Rheinlande). Man hat die Kostenfreiheit eingeführt, weil die Rechtsuchenden meist in wenig bemittelten Verhältnissen leben. Dasselbe gilt in weitem Umfange auch von den rechtsuchenden Handlungsgehilfen. Die Abrechnungen der Kaufmannsgerichte in ihren Jahresberichten zeigen, daß die Gebühreneinnahmen recht gering sind. Also möge man doch ganz auf sie verzichten. Der schöne Gedanke, kostenlos zu seinem Recht zu kommen, ist es wohl wert, daß man auf die kleinen Einnahmen verzichtet. Die Kaufmannsgerichte Charlottenburg und Stettin haben die Gebührenfreiheit schon eingeführt. Wir müssen aber besonders überall da bei den Kaufmannsgerichten Gebührenfreiheit wünschen, wo sie für die Gewerbegerichte bereits besteht.

Gutachten und Anträge, Einigungsamt.

Im allgemeinen sind die Rechtsfragen, die bei den Kaufmannsgerichten zur Entscheidung kommen, für unseren Stand nichts Neues.

Sie spielten auch bei den ordentlichen Gerichten schon eine Rolle. Neu sind uns nur die Befugnisse der Kaufmannsgerichte zur Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen.

Für diese Tätigkeit haben die Kaufmannsgerichte besondere Ausschüsse zu bilden, welche die Beratung von Gutachten und Anträgen vornehmen. In § 41 unseres Musterstatuts verlangen wir die verhältnismäßige Anteilnahme der Parteien am Ausschuß. Das besonders auszusprechen, ist nötig, denn in einzelnen Kaufmannsgerichten hat man die Parteien nicht im Verhältnis zu ihrer Stärke im Ausschuß berücksichtigt. Und doch versteht es sich von selbst, daß die Parteien auch im Ausschuß verhältnismäßig vertreten sein sollten.

In Magdeburg ernennt der Vorsitzende des Gerichts die Mitglieder des Ausschusses. Das widerspricht ohne Zweifel der Verhältniswahl.

Auch die Berufung des Ausschusses (siehe § 43 unseres Musterstatuts) muß erleichtert werden. In Straßburg z. B. ist zur Berufung ein Antrag von 42 Beisitzern — 56 hat das Gericht — nötig. In Leipzig muß ein Antrag auf Berufung des Ausschusses von je 6 Beisitzern aus der Gruppe der Kaufleute und der Gehilfen gestellt werden. Das sind doch alles ganz unnütze Erschwerungen.

Der Staatssekretär Graf Posadowsky hat in der Reichstagskommission, die das Kaufmannsgerichtsgesetz beraten hat, betont: „Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß man durch politische Erziehung die Arbeiter in ihrem eigenen dauernden Berufsinteresse urteilsreifer machen und ihnen deswegen Gelegenheit geben müsse, in geordneter friedlicher Weise ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen. Wenn die auf Beteiligung der Arbeiter am öffentlichen Leben gerichtete Bewegung jetzt noch häufig einen turbulenten Charakter trage, so sei das die Folge der vielfach noch vorhandenen politischen Unreife."

Nun haben ja auch die Gewerbegerichte die Befugnis, Gutachten abgeben und Anträge stellen zu dürfen. Leider benützen die Arbeiterbeisitzer und die Arbeiterorganisationen dieses Recht nicht oder nur sehr selten. Die Tätigkeit der Gewerbegerichte nach dieser Seite hin steht in gar keinem Verhältnis zu der sonstigen Arbeit dieser Gerichte. Das liegt zum guten Teil an den Arbeiterorganisationen, zum anderen Teil aber an der Denkungsweise der Arbeiterbeisitzer. Die meisten Gewerbegerichte lassen die Beisitzer noch nach

der Mehrheitswahl wählen. So sind die Arbeiterbeisitzer zumeist Sozialdemokraten, in deren Kreisen man für das „bißchen Gegenwartsarbeit“ kein Verständnis zeigt. Also unterbleibt die sozialpolitische Tätigkeit der Gewerbegerichte.

Das schadet nun auch unter anderm dem Gedanken der Arbeitskammern sehr. Die Gegner dieser Kammern können mit einem Schein von Recht auf die Untätigkeit der Gewerbegerichte hinweisen und damit ihre Meinung begründen, daß für die Arbeitskammern kein Bedürfnis da sei.

Demgegenüber können wir wenigstens den Kaufmannsgerichten das Zeugnis ausstellen, daß sie im ersten Jahre ihres Bestehens verhältnismäßig schon recht rege sozialpolitisch tätig waren. Diese erfreuliche Tatsache ist nicht zum wenigsten auf die Verhältniswahl mit zurückzuführen, die allen Richtungen in der Wählerschaft eine Vertretung sichert und jeder Gruppe ein Ansporn ist, ihr Bestes zu tun. Und trotzdem hätte es doch noch mehr sein können was geschah.

Es waren sozialpolitisch tätig durch Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen über

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe: die Kaufmannsgerichte Augsburg, Barmen, Berlin, Bielefeld, Elberfeld, Hagen, Hannover, Hof, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München (1 Gutachten und 1 Antrag), Nürnberg, Pforzheim, Stettin, Straubing, Straßburg, Ulm.

8 Uhr-Ladenschluß: die Kaufmannsgerichte Berlin, Breslau, Hagen, Hamburg, Leipzig (reichsgesetzlich und örtlich), Zittau.

Handelsinspektoren: Berlin, Leipzig, München.

§ 63 Absatz 1 H.-G.-B.: die Kaufmannsgerichte Berlin, Breslau, Dortmund, Graudenz, München.

Ausnahmetage vom Ladenschluß und von der Sonntagsruhe: die Kaufmannsgerichte Berlin, Breslau, Hamburg, München, Hof.

Errichtung eines Arbeitsnachweises: Mülheim-Ruhr, Posen.

Arbeitszeit in den Kontoren: Leipzig.

Mittagspause: Mannheim.

Geschäftsordnungen: Ulm.

Fortbildungsschulen: Barmen (Unterrichtszeit).
Zuziehung der Beisitzer zur Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel: München.
Bestechungen der Angestellten: Berlin, Leipzig.
Anschluß einer Gemeinde an das bestehende Kaufmannsgericht und Abänderung des Ortsstatuts: Schöneberg, Mainz.
Ohne Angabe über welchen Gegenstand verhandelt wurde: Flensburg, Gelsenkirchen, Kreuznach, Paderborn (1 Gutachten, 1 Antrag), Reichenbach i.V., Reutlingen, Stolp, Thorn.

Die meisten Kaufmannsgerichte haben also auf diesem Gebiete bisher noch auf keine Arbeitsleistung zurückzublicken. Nun ist es aber eine, in unseren Kreisen hinlänglich bekannte Tatsache, daß die Gemeinden von den sozialpolitischen Vollmachten, die sie besitzen, keinen oder doch keinen rechten Gebrauch machen. Die Kaufmannsgerichte aber haben das Recht, durch Anträge auf die Gemeinden einzuwirken und so die kommunale Sozialpolitik zu fördern. Es hat ja gegenwärtig den Anschein, als ob die Reichsregierung in nächster Zeit keine Gesetze von Bedeutung für unseren Stand bringt. Also bleibt es eine dankenswerte Aufgabe, hinter die Sozialpolitik in den Gemeinden etwas Volldampf zu machen. In Hannover wurden unsere Bestrebungen um die Verbesserung der örtlichen Sonntagsruhe von der Handelskammer schroff abgelehnt. Darauf gingen wir an's Kaufmannsgericht. Hier faßten nun Prinzipals- und Gehilfenbeisitzer einstimmig einen Beschluß, der unseren Wünschen ziemlich gerecht ward. Darauf hat denn auch die Handelskammer eingelenkt. Das reizt zur Nachahmung!

Die uns durch die Kaufmannsgerichte gebotenen Handhaben sind für uns von großer Bedeutung. In der seitherigen gesetzlichen Vertretung des Handels, den Handelskammern, kommen nur die selbständigen Kaufleute zu Worte. Die Angestellten können auf die von hier ausgehenden Gutachten keinen Einfluß ausüben. Aber es ist doch von Wert, in all den Fragen, die das Verhältnis beider Teile, der Prinzipale und der Angestellten, berühren, auch beide Teile zu Worte kommen zu lassen. Das entspricht doch schon allein der Gerechtigkeit. Solche Stimmen müssen aber den Behörden mehr gelten, als die aus einseitigen Interessenvertretungen her-

aus kommenden, denn an den hier bei den Kaufmannsgerichten gefaßten Beschlüssen sind wirklich beide Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beteiligt.

Wie wertvoll die sozialpolitische Tätigkeit der Kaufmannsgerichte teilweise von Behörden heute schon eingeschätzt wird, besagt ein Erlaß des sächsischen Ministeriums. Es gibt darin den zuständigen Behörden Anweisungen über die Bekämpfung der Mißstände in der Lehrlingshaltung und fordert dazu auf, bei den Kaufmannsgerichten Gutachten einzuholen:

> „Es sei daran erinnert, daß nach § 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes die Kaufmannsgerichte berufen sind, über die Fragen, die das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, Gutachten abzugeben. Diese Gutachten bieten den Vorteil, von paritätisch besetzten Organen auszugehen, die dem Vorwurfe der Parteilichkeit nicht so leicht ausgesetzt sind, wie die einseitig zusammengesetzten Organe der Kaufleute oder der Gehilfen."

Man kommt nicht oft in die Lage, der Sozialpolitik, die in Sachsen getrieben wird, rückhaltlos zustimmen zu können. Hier aber kann man wirklich erfreut sein über die Anerkennung, die den Kaufmannsgerichten zu Teil geworden ist.

Allerdings gefällt die sozialpolitische Tätigkeit der Kaufmannsgerichte nicht allen Leuten. Auf dem Stuttgarter Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender hat der Handelskammer-Sekretär Dr. Rocke-Hannover auf sie hingewiesen: Er wolle auf den Mißstand aufmerksam machen, daß die Gehilfen wiederholt die Kaufmannsgerichte benutzt haben, um sozialpolitische Anträge zu stellen. Hier sollten die Beisitzer aus den Reihen der Prinzipale einfach streiken. Die Kaufmannsgerichte sollen Recht sprechen, seien aber keine Interessenvertretungen.

Daß sie beides laut Gesetz sind, sollte eigentlich auch ein Handelskammer-Sekretär wissen.

Aber ein Handelskammer-Sekretär, der zum Streik „hetzt" — „fürwahr, dies Bildnis ist bezaubernd schön." So frivol hat noch Niemand mit dem Streik gespielt. Es ist wirklich schon vorgekommen,

daß Prinzipale durch einen solchen „Streik“ nach dem Herzen des Herrn Dr. Rocke sich weigerten, bei einem Antrag mitzuwirken. Die Herren beweisen damit nur, daß sie für ein Beisitzeramt nicht taugen. Im übrigen vermag der Vorsitzende solchen Weigerungen wohl immer erfolgreich entgegenzutreten. Man muß sich solche Fälle nur merken, wenn uns wieder einmal vorgehalten wird, wir zerstörten das gute Einvernehmen zwischen Prinzipalen und Gehilfen. Wer das tut, ist nach diesem Beispiel nicht mehr zweifelhaft.

Solche Vorgänge sollen uns aber zur Aufmerksamkeit mahnen. Wenn nötig, müssen wir eben bei künftigen Beisitzerwahlen selbst darauf sehen, auf eigenen Listen die sozialpolitisch fortgeschrittenen Kaufleute zu sammeln, der sozialpolitischen Engbrüstigkeit zum Trotz. Wir haben schon bei den letzten Beisitzerwahlen in Heidelberg auf einer deutschnationalen Liste 2 Prinzipals-Beisitzer ohne besondere Anstrengungen durchgebracht. Wir können das Beispiel beliebig wiederholen, ganz nach Bedarf.

Die Jahresberichte erwähnen in einigen wenigen Fällen, daß die Verhandlungen um Stellung eines Antrages ergebnislos verliefen, wenn sich bei der Abstimmung zwei gleichstarke Gruppen gegenüberstanden. Und doch sind auch diese Verhandlungen nicht vergeblich, denn, „sie fördern das Verständnis der Beteiligten für die einschlägigen Gesetzesbestimmungen“, wie der Breslauer Bericht sehr zutreffend sagt.

Eine ganz neue Praxis hat das Kaufmannsgericht in Fürth i. B. eingeschlagen. In seiner Sitzung vom 1./9. 1905 sollte es einen Antrag zur Sonntagsruhe beraten. Das Gericht hielt sich aber in formaler Hinsicht nicht für zuständig, einen formellen Antrag an die Gemeinde zu stellen. Es hält sich nicht für kompetent zur Abgabe eines Gutachtens, weil der Gegenstand (Sonntagsruhe) nicht mit dem kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnis zusammenhängt und weil kein Detaillist im Kaufmannsgericht vertreten ist.

Also ein Gutachten über die Sonntagsruhe gehört nicht in das Gebiet des kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisses. Da wären ja alle andern Kaufmannsgerichte, die sich bis jetzt schon mit dieser Frage beschäftigten, auf falscher Fährte und Fürth allein hätte recht? Nein, das Gegenteil ist der Fall. Mit den Fragen des kaufmän-

nischen Dienst- oder Lehrverhältnisses hängt, wie sich jeder ohne weiteres sagen kann, die ganze soziale Gesetzgebung für das Handelsgewerbe zusammen. Es ist eigentlich doch bedauerlich, daß die Mitglieder eines Kaufmannsgerichts sich darüber noch nicht klar sind.

Am Schlusse dieses Abschnittes bleiben zwei Wünsche bestehen: Einmal, daß die sozialpolitische Tätigkeit in den nächsten Jahren wesentlich reger werden, daß sie mehr Einfluß auf die Ausführung und Gestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung ausüben möge und zum andern, daß die Berichterstattung der Kaufmannsgerichte über die Beratungen von Gutachten und Anträgen etwas ausführlicher werden möge. Man möchte doch durch etwas mehr Ausführlichkeit den Jahresberichten einen bleibenden Wert als Nachschlagebuch gegeben sehen. Man möchte gerne wissen, was der eine Teil für Gründe heranbringt und welche Einwände der andere Teil erhebt, überhaupt, welchen Verlauf solch eine Verhandlung nimmt, wie das endliche Ergebnis ist und welche Wirkung man mit dem Beschluß auf die Behörden erzielte. Es ist dem Forscher zu wenig, nur in „Rubrik 41 und 42" des Vordrucks irgend eine Zahl zu sehen, die nichts sagt und vielleicht doch recht viel sagen könnte. Der Jahresbericht des Kaufmannsgerichts Köln kommt diesem Wunsche am nächsten. Möchten sich doch die andern Gerichte ein Beispiel daran nehmen.

Als Einigungsamt ist als einziges das Kaufmannsgericht Witten a. R. angerufen worden. Das Einigungsamt ist also nicht die theoretische Schöpfung geblieben, die man anfänglich dahinter vermutete, wenn auch diese einzige Anrufung weder zu einer Vereinbarung, noch zu einem Schiedsspruch führte.

Es soll aber nicht verkannt werden, daß die Einigungsämter nach Lage der Dinge schon öfter hätten in Anspruch genommen werden können. Es muß nicht gerade zum Aeußersten kommen. Denken Sie an den Fall Sälzer-Hannover. Denken Sie weiter daran, wie oft es namentlich in Großbetrieben vorkommt, daß die Leitung einmal eine Geschäftsordnung einführt, die mit rücksichtslosen und unwürdigen Bedingungen gespickt ist. Bald fällt es einmal dem Chef ein, die Kündigungsfristen allgemein zu verkürzen, bald führt jener Direktor ohne dringende Not allgemein die Konkurrenzklausel ein. „Wer sich nicht fügt, der fliegt", heiß es dann geschrieben oder unge-

schrieben darunter. In solchen Fällen kann man heute schon an das Einigungsamt herantreten und die Verschlechterung der Arbeits- und Anstellungsbedingungen abzuwehren suchen.

Urteile über die Kaufmannsgerichte.

Wenn wir nun endlich alles zusammenfassen, was über die Kaufmannsgerichte nach dem ersten Jahre ihres Bestehens zu sagen ist, so kann es im ganzen — nehmt alles nur in allem — nur günstig lauten. Haben sich einzelne Mängel gezeigt, so wollen wir doch nicht alles gleich in Bausch und Bogen verdammen und verwerfen, sondern aufbauen und verbessern helfen, wo es nötig ist. Die Kaufmannsgerichte haben den Beweis des vorhandenen Bedürfnisses erbracht, sie haben die Erwartungen, die man in sie setzte, erfüllt und ihre Befähigung als Standesgerichte erwiesen. Wir freuen uns darüber um so mehr, als wir im Kampfe um die Kaufmannsgerichte im Vordertreffen gestanden und, soweit es überhaupt möglich war, unsere Wünsche daran durchgesetzt haben. Der gewissenhafte Berichterstatter muß darauf hinweisen, weil ja anfänglich verschiedene Hände sich regten, um den Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte noch in letzter Minute zu hintertreiben. Die gemeinsame Dezember-Eingabe von 1903 des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, des 58er Vereins und des Leipziger Verbandes ist noch in guter Erinnerung. Wenn heute die Kaufmannsgerichte von allen Seiten, auch von den ehemaligen Gegnern ihrer heutigen Form, wie auch von den grundsätzlichen Gegnern, als Einrichtungen gepriesen werden, die sich bewährt haben, mit denen man nur zufrieden sein könne, so dürfen wir, die wir gerade noch bis zum letzten Augenblick durch eine noch nie dagewesene Arbeit zu ihrem Zustandekommen beitrugen, davon hochbefriedigt sein. Unsere Forderungen haben damit wieder einmal neue starke Beweise für ihre Richtigkeit erhalten.

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine hat sich von seiner ehemaligen Haltung bekehrt und lobt die Kaufmannsgerichte nun in seinem Jahresbericht 1905/6:

> „Die von unserem Verbande schon 1890 angeregten, wenn auch in etwas anderer Form gewünschten Kaufmannsgerichte haben den in sie gesetzten Erwartungen bis jetzt

voll entsprochen und die Art ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit findet bei Prinzipalen und Gehilfen volle Anerkennung. . . . . Man darf behaupten, daß die Institution bereits ein organisches Glied unserer Rechtsprechung geworden ist, das keine der in Betracht kommenden Parteien missen möchte."

Der 58er Verein hat einen Vortrag über Kaufmannsgerichte herausgegeben. Nach ihm scheint auch dieser Verein mit den Kaufmannsgerichten zufrieden zu sein, denn es wird mit keinem Wort erwähnt, daß die heutigen Kaufmannsgerichte anders sind, als man sie einst im 58er Verein wünschte.

Und gar erst der Leipziger Verband! Sein Vorsteher Hiller versicherte in einem Vortrag am 2. Juli 1904 in Stuttgart:

„In den letzten Wochen ist uns ein Gesetz beschert, das mir persönlich ganz zuwider ist und ich habe auch nie ein Hehl daraus gemacht. Ich bin fest überzeugt, daß es nichts taugen wird."

Einer seiner Kreisvereine im Rheinland führte gegen die Wahl der Beisitzer an: „Damit werde Justitia zur Metze der Parteien."

Und die Verbandsleitung führte in ihrer Eingabe vom 26. Januar 1901 an den Reichstag und das Reichsjustizamt aus:

„Wir befürchten, daß im Falle der Wahl die Agitation, um den Sieg zu erhalten, vor leeren Versprechungen und Vorspiegelungen nicht zurückschrecken würde und daß durch wüste, durch parteipolitische Kämpfe das gute Einvernehmen mit der Prinzipalität vernichtet werden könnte." (Verbandsblätter v. 7. Februar 1901.)

Nachdem aber die Kaufmannsgerichte ihre Wirksamkeit entfaltet hatten, schrieb derselbe Verband in seinem Gutachten an den Verband deutscher Gewerbegerichte im Frühjahr 1905:

„Die Errichtung von Kaufmannsgerichten ist mit berechtigter Freude begrüßt worden."

Von w e m , steht nicht dabei.

„Vor allen Dingen ist anzuerkennen, daß die Kaufmannsgerichte ihre soziale Aufgabe verstehen und daß sie sich zumeist in ihren Urteilen, ohne dem Rechte Gewalt anzutun, von dem sozialen Empfinden haben leiten lassen. Gerade in dieser Beziehung sind Urteile ergangen, die den

Anschauungen der kaufmännischen Kreise näher stehen, als manche Entscheidungen der früheren, rein fachjuristischen Rechtsprechung."

Justitia wurde also nicht zur Metze der Parteien.

In den „Verbandsblättern" aber schrieb der Leipziger Verband am 3. August 1905:

> „Schon nach den bisherigen Erfahrungen haben sich die Kassandraprophezeiungen über parteiische Rechtsprechung aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes als eitel Schall und Rauch erwiesen. Wer das aufrechte Ehrgefühl kennt, das im deutschen Kaufmannsstande lebendig ist, hat überhaupt an irgend welche Gefahren nach dieser Richtung hin niemals geglaubt."

Wirklich niemals?

Ich führe diese Stellen nicht an, um etwa dem Leipziger Verband eine unklare Politik nachzureden. Nein, ich will damit nur zeigen, daß recht bald, nachdem die Kaufmannsgerichte ihre Wirksamkeit begannen, auch dieser ehemalige Gegner des Anschlusses an die Gewerbegerichte seine alten Götzen zertrümmerte und die Vorzüge der Kaufmannsgerichte ebenfalls gern oder ungern anerkennen mußte.

Wenn ich mich nun noch mit dem herzlich unbedeutenden Verein der Deutschen Kaufleute kurz beschäftige, so geschieht es nur deshalb, um eine von diesem planmäßig verbreitete Unwahrheit nachzuweisen. Dieses Vereinchen verbreitet nämlich in Flugblättern folgende Unehrlichkeit über unsern Verband:

> „Daß das Kaufmannsgerichtsgesetz nicht alle Kollegen befriedigen kann, wissen wir. Das Wahlrecht erst mit dem 25., die Wählbarkeit mit dem 30. Lebensjahr, das sind unhaltbare Bestimmungen. Wir haben dies allzeit bekämpft, aber der „Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband trägt die Mitschuld für diese Bestimmungen."

Wie verhält es sich mit diesen Vorwürfen? Es ist gewiß angebracht, daran zu erinnern, daß der Gesetzentwurf der Reichsregierung wesentlich anders beschaffen war als das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage sollten nur Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern zur Errichtung von

Kaufmannsgerichten verpflichtet sein. Die Wahl der Prinzipalsbeisitzer sollte durch die Handelskammern erfolgen können, während die Wahl der Gehilfenbeisitzer den Krankenkassen und kaufmännischen Verbänden übertragen worden wäre. Rechtsanwälte sollten als Prozeßbevollmächtigte vor dem Kaufmannsgerichte zugelassen werden. Konkurrenzklausel-Prozesse sollten nicht mit zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte gehören. Außerdem waren private Schiedsverträge zugelassen, durch die die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ausgeschlossen werden sollte. Durch die verständnisvolle Unterstützung der einflußreichen Mehrheitsparteien des deutschen Reichstages ist es unseren Bemühungen gelungen, in allen diesen Einzelfragen wertvolle Verbesserungen der Regierungsvorlage zu erreichen. (Siehe „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik", März 1904.) Auch die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive und passive Wahlrecht auf das 21. bezw. 25. Lebensjahr war uns bei der vom Reichstage zur Durchberatung des Gesetzes eingesetzten Kommission geglückt. Diese Verbesserung mußte aber leider im letzten Augenblicke wieder aufgehoben werden, weil die Regierung sonst das ganze Gesetz nicht genehmigt hätte. Staatssekretär Graf Posadowsky gab zur 2. Lesung in der Reichstagssitzung vom 10. Juni 1904 namens der Verbündeten Regierungen eine Erklärung ab, die einfach nicht mißverstanden werden konnte:

> „Ich weiß, das Gesetz hat sehr viele, ich will einmal sagen, unausgesprochene Gegner."

Damit hat er auf die Hindernisse hingewiesen, die sich im Bundesrat geltend machten. Und weiter:

> „Und das Gesetz fällt, wenn Sie das Kompromiß nicht annehmen, das habe ich, glaube ich, wenn ich überhaupt des deutschen Ausdrucks genügend mächtig bin, doch so unzweifelhaft angedeutet, wie nur möglich. Was für ein Zustand würde dann eintreten, wenn, wie es die Herren, die angeblich die Interessen der Handlungsgehilfen vertreten, wünschen, dieses Gesetz fiele? *Dann bleibt eben der alte Zustand mit dem langwierigen und kostspieligen Verfahren bestehen.* . . . . Meine Herren, ich kann Ihnen deshalb nur dringend raten, den Kompromißantrag der drei Parteien (der Konservativen, Nationalliberalen und des Zentrums) anzunehmen, wenn

sie wirklich sachlich den Volkskreisen helfen wollen, für die dies Gesetz gemacht wird; denn ich kann Ihnen nicht verschweigen: gegen dies Gesetz pugnatur intra et extra muros."

Das war gewiß deutlich. Entweder gab der Reichstag das herabgesetzte Wahlalter und das Frauenwahlrecht wieder preis, oder das Gesetz fiel unter den Tisch. Wir hatten den Ernst der Lage erkannt, wie er auch von dem Parlamentsberichterstatter der „Frankfurter Zeitung" in seinem parlamentarischen Stimmungsbild („Frankfurter Zeitung", 11. 6. 04, Nr. 161) mit Recht hervorgehoben ward:

> „Bleiben diese Beschlüsse in der dritten Lesung aufrecht erhalten, so fällt das ganze Gesetz. Es ist in dieser Beziehung an den Erklärungen des Grafen Posadowsky um so weniger zu zweifeln, als er sie in die Form einer wohlmeinenden Warnung kleidete. Er, der im Bundesrat wohl einer der fortgeschrittensten Sozialpolitiker ist, deutete mit den Worten, dieses Gesetz habe Feinde intra muros et extra, leicht verständlich an, daß es Bundesregierungen gibt, denen das Scheitern dieses Gesetzes angenehm sein werde."

Und die sozialdemokratische „Volksstimme" in Mannheim schrieb zu der beschlossenen Herabsetzung des Wahlalters:

> „Das sieht ja beinahe so aus, als ob die Gegner der Kaufmannsgerichte durch ihre Zustimmung zu unseren Anträgen das ganze Gesetz zum Scheitern bringen wollen."

Also die Gefahr war von mehreren Seiten genau so aufgefaßt worden wie bei uns: Hält der Reichstag in dritter Lesung, wie in der zweiten, an den Beschlüssen seiner Kommission fest, dann ist das Gesetz gefallen. Damit wäre dann nicht allein die rasche und billige Rechtsprechung für eine lange Reihe von Jahren, vielleicht auch für immer, begraben gewesen, sondern auch die sozialpolitische Tätigkeit der Kaufmannsgerichte, und was noch weiter wichtig ist, aus den kaufmännischen Arbeitskammern wäre nichts geworden, denn diese sollen ja nach den Aeußerungen der Regierung einmal auf den Kaufmannsgerichten aufgebaut werden.

Kleine bedeutungslose Vereinchen konnten sich den Luxus einer unentwegten Opposition gegen das Gesetz wohl leisten. Ein Verband von der Bedeutung und dem Einfluß des unseren aber, der

zudem während der parlamentarischen Kämpfe um die Kaufmannsgerichte vor und hinter den Kulissen der Gesetzgebung vielfach eine entscheidende Rolle spielte, konnte nicht die Politik des Trotzkopfes spielen, denn auf ihm lastete die Verantwortung mit für den Ausgang der Entscheidung. Darum haben wir denn, um praktische Gewerkschaftspolitik zu treiben, die Reichstagsabgeordneten durch ein Schreiben vor der letzten Lesung des Gesetzes um ihre Zustimmung dazu gebeten:

> „Getreu unserem Grundsatze, praktische Gewerkschaftspolitik zu treiben, bekennen wir offen, daß wir ein weniger gutes Gesetz, in der Hoffnung, es mit der Zeit verbessern zu können, dem Nichts vorziehen, namentlich dann, wenn die Gefahr besteht — und das ist hier der Fall — daß es für absehbare Zeit bei dem Nichts sein Bewenden haben wird."

In der dritten Lesung nahm denn auch der Reichstag das Kompromiß an, das auch Graf Posadowsky empfahl und damit waren die Kaufmannsgerichte für uns gerettet. Wenn nun die Gegner unseres Verbandes daraus gegen uns Kapital schlagen wollen, so beweisen sie damit zweierlei: Entweder standespolitischen Unverstand oder grenzenlose Unehrlichkeit. Einsichtige Leute, wie der verdiente Herausgeber der „Sozialen Praxis" haben unsere Haltung durchaus gebilligt und der Ausfall der Beisitzerwahlen ist uns ein Beispiel dafür, daß auch die deutschen Handlungsgehilfen mit unserer damaligen Politik einverstanden sind.

Ich mußte mit dieser Richtigstellung von der Wiedergabe anerkennender Stimmen für die Kaufmannsgerichte etwas abschweifen, kehre nun aber wieder dahin zurück und will dem Ende rasch entgegeneilen.

Anerkennende Stimmen über die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte werden auch aus den Kreisen der selbständigen Geschäftsleute laut: Es geht eben auch hier wie bei Sonntagsruhe und Ladenschluß: Erst sträubt man sich aus Leibeskräften dagegen und nachher, wenn man sich die Neuerung recht besehen hat, dann findet man Wohlgefallen daran. So müssen wir manchen Leuten die Wohltaten regelrecht aufdrängen. Im Verein der Kolonialwarenhändler von 1872 zu Hamburg hielten vor Jahresfrist zwei Prinzipalsbeisitzer Vorträge über das Kaufmannsgericht in Hamburg. Beide waren der Meinung, daß die schlimmen Befürchtungen, welche man

an die Errichtung der Kaufmannsgerichte geknüpft habe, im Schwinden begriffen sind. Man könne sogar wünschen, daß über die Verhandlungen mehr in die Oeffentlichkeit gelange als seither.

Auch die Handelskammern sind nicht mehr die alten Gegner. Die Handelskammer Frankfurt schreibt in ihrem Jahresbericht 1905:

> „Schon diese kurze Frist von einem Jahre hat gezeigt, daß sich das neu errichtete Kaufmannsgericht eine bedeutsame Stellung im Wirtschaftsleben errungen hat und sich des wachsenden Vertrauens der beteiligten Kreise erfreut. — — — Hierbei kann mit Befriedigung gesagt werden, daß das Interesse der zu Beisitzern gewählten Kaufleute und Handlungsgehilfen an den Verhandlungen des Gerichts ein außerordentlich großes ist und stets das Bestreben zeigt, lediglich objektiv, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur einen oder andern Partei nach bester Ueberzeugung zu urteilen."

Die Frankfurter Handelskammer zählt allerdings zu jenen, die dem Kaufmannsgerichts-Gesetz von Anfang an im wesentlichen zustimmten.

Von den Zeitungen seien hier nur einige beachtenswerte Stimmen zitiert:

Die „Neue Hamburger Zeitung" schrieb am 15. Oktober 1905:

„So kurze Zeit die Kaufmannsgerichte in Kraft sind, als so nützlich haben sie sich bereits erwiesen. Sie haben durch manche bemerkenswerte Entscheidung schon gezeigt, daß sie sich in den Organismus des vielgestaltigen wirtschaftlichen und sozialen Lebens als eine Notwendigkeit einzufügen verstehen, von der man das sichere Gefühl hat, sie werde niemals wieder aus diesem Organismus losgelöst werden können.

So lange es die Kaufmannsgerichte nicht gab (und in gewissem Sinne gilt das auch von den Gewerbegerichten), konnten namentlich die Juristen mit einem Schein von Recht sagen: Wozu diese Sondergerichte, da doch die ordentlichen Gerichte bereitstehen? Heute könnten selbst die am meisten in ihr Fach sich bannenden Juristen kaum noch so fragen; denn auch sie müßten erkennen, daß die Sondergerichte Funktionen ausüben, mit denen das ordentliche Gericht sich kaum je befaßt. Die unübersehbare Fülle der kleineren Streitfälle im Verhältnis von Arbeitgebern und Angestellten

kann unvergleichlich viel leichter zur Entscheidung der Sondergerichte gebracht werden. Die Billigkeit dieser neuen Rechtspflegeform, die Schnelligkeit, mit der sie arbeitet und die prompte Erzwingbarkeit (denn bei Objekten unter 300 Mark gibt es keine Berufung), das alles sichert den Standesgerichten — schließlich sind sie das ja — einen Charakter der Anschmiegsamkeit an das moderne Leben, wie ihn die anderen Gerichte selbst dann nicht haben könnten, wenn sie sich mehr mit modernem Geist erfüllen wollten.

Schon das bloße Vorhandensein der Kaufmannsgerichte gibt dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Angestellten eine Sicherheit, die bis dahin gewiß oft unangenehm entbehrt wurde. Das lebhafte Interesse, mit dem die Entscheidungen der Kaufmannsgerichte innerhalb der Kaufmannschaft selber verfolgt werden, bedeutet zugleich, daß sich ganz von selbst neue Normen des gegenseitigen Verhältnisses heranbilden, von denen beide Teile nur Vorteil haben können. Man weiß schon jetzt besser als vorher, was man von einander beanspruchen darf, was man sich zuzugestehen hat. Die Kaufmannsgerichte wirken bereits erzieherisch, und sie werden das zweifellos in noch höherem Grade tun, wenn sie sich erst völlig in das Bewußtsein der Berufsangehörigen eingelebt haben, wie das in den Großstädten ja auch geschehen ist. Hier ist nicht der Platz, die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte im einzelnen zu beleuchten. Man kann sich daran genügen lassen, zu sagen, daß diese Rechtsprechung augenscheinlich von der Zustimmung und dem Vertrauen der Kaufmannschaft selber getragen wird."

Und die „Kölnische Zeitung", die aus der anfänglichen Wahlflauheit an einigen Orten allerlei gegen die Kaufmannsgerichte und deren Notwendigkeit beweisen wollte, schrieb über die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte 1905 ganz verständige Worte: Es liege im allgemeinen kein Anlaß vor, die Errichtung dieser Sondergerichte zu bereuen. Es müsse anerkannt werden, daß sie ihrer nicht leichten Aufgabe in objektiver Weise gerecht würden, daß eine einseitige Auffassung zugunsten der Gehilfen sich nicht geltend mache und daß sie sich, namentlich in den großen Städten, ziemlich rasch auch ein nicht zu unterschätzendes Maß von Vertrauen bei den Prinzipalen erworben haben. Zum Schluß sagt das Blatt dann noch: Gerade weil die Kaufmannsgerichte sich in der Hauptsache schon bewährt haben, soll man auch noch auf Abstellung der Mängel bedacht sein.

Sogar im Reichstag konnte der Abgeordnete Bassermann am 20. Februar 1906 hervorheben, daß sich die Kaufmannsgerichte gut bewährt haben, ebenso betonte das unser Verbandsvorsteher, der Abgeordnete Schack am 8. Februar 1906.

Dagegen kann sich anscheinend der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes noch nicht recht mit den Kaufmannsgerichten befreunden. Er sagte am 20. Februar 1906 im Reichstage:

> „Wir können uns dem Gedanken nicht entziehen, daß die Wünsche nach Sondergerichten, wie wir sie jetzt — ich von meinem Standpunkt als Jurist muß sagen: leider — in den Kaufmanns- und Gewerbegerichten besitzen, zum Teil zurückzuführen sind auf das ungesunde Funktionieren unseres Zivilprozesses."

In das „leider" des Herrn Staatssekretärs wird Niemand einstimmen, der mit den beiden Sondergerichten zu tun hat.

Im preußischen Abgeordnetenhause kam bei den Etatsberatungen über die Justizverwaltung der Justizminister Dr. Beseler auf die Kaufmannsgerichte zu sprechen:

> „Es sind bereits Vorarbeiten begonnen, um eine Aenderung des amtsgerichtlichen Verfahrens herbeizuführen; es werden, wie ich hoffe, auch Bestimmungen vorgesehen werden können, die zu einer Beschleunigung der Prozeßführung hinführen mögen. Es ist hier auf die Kaufmannsgerichte hingewiesen worden; dort geht es schneller; das ist ganz zutreffend. Sie arbeiten nach einem anderen Gesetze; würde dieses auch für die Amtsgerichte gelten, so würden dort die Sachen eben so schnell, wie jetzt bei den Kaufmannsgerichten erledigt werden. Ich habe deshalb für meine Person die Hoffnung, daß die Abzweigung der Kaufmannsgerichte demnächst einmal wieder beseitigt werden wird."

Da scheint der Jurist mit dem Minister durchgegangen zu sein. Wir haben nichts dagegen, wenn das amtsgerichtliche Verfahren verbessert wird, aber das Amtsgericht kann uns unser Standesgericht mit den sachkundigen Beisitzern doch nicht ersetzen. Außerdem glauben wir gar nicht, daß der Reichstag für solche Pläne zu haben ist. Wir werden aber trotz der Aeußerungen der beiden Minister die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Kaufmannsgerichte in ihrer weite-

ren Tätigkeit sich auch die Anerkennung der Regierungsmänner in dem Umfange erwerben, wie sie sich sonst die Anerkennung der gesamten Oeffentlichkeit erworben haben. Von dieser Anerkennung bis zu dem Bekenntnis, daß sie unentbehrlich sind, ist dann nur noch ein Schritt.

Wir haben die Kaufmannsgerichte uns in langjährigem, unermüdlichem Kampfe errungen, ihre Notwendigkeit ist erwiesen, wir geben sie darum nicht mehr her. Außerdem haben wir den festen Glauben daran, daß die Bedeutung und Berechtigung der Standesgerichte in unserem Wirtschaftsleben immer mehr erkannt wird. In Juristenkreisen schwärmt man ja gewiß für eine ungeteilte Justiz und eifert lebhaft gegen jede Abzweigung, wie wir das auch im Kampfe um die Kaufmannsgerichte erleben durften. Aber schließlich sind doch nicht die Menschen wegen der Rechtsprechung, sondern die Rechtsprechung ist der Menschen wegen da.

Im Laufe dieses Jahres, besonders aber im nächsten Jahre wird ein großer Teil der Kaufmannsgerichte die Erneuerungswahlen der Beisitzer vollziehen lassen. Von der bedauerlichen Teilnahmslosigkeit während der erstmaligen Wahlen wird man das nächstemal nichts mehr merken. Die Vorteile der Kaufmannsgerichte sind nun allseitig bekannt geworden, die Aufmerksamkeit unserer Berufsgenossen ist auf sie gelenkt, die Teilnahme an den Wahlen wird darum ungleich eifriger sein. Wir haben bei den letzten Beisitzerwahlen einen beispiellosen Erfolg erzielt. Jetzt sind unverkennbare Bestrebungen vorhanden, uns künftige Erfolge schwerer zu machen. Lassen wir die Gegner gewähren und vertrauen wir weiter unserer eigenen Kraft und Stärke — aber nicht mit feiernden Händen. Lenken wir heute schon die Aufmerksamkeit auf künftige Wahlen, stellen wir Wahlmunition bereit und sorgen wir allerwärts für geeignete Beisitzer, damit wir auch nach den nächsten Wahlen wieder auf der ganzen Linie ausrufen können: „Es jauchzt der Sieg, wo unsre Fahnen wehn!" (Lebhafter, langanhaltender Beifall!)

Vorsitzender: Es ist jetzt 1½ Uhr. Ich schlage vor, die Sitzung bis 2 Uhr zu vertagen. — Das geschieht.

Vorsitzender: Wir treten nun in die

Aussprache über den Vortrag

ein. Das Wort hat Herr

Blobel-Wilmersdorf. M. H. Die Deutschnationale Beisitzerschaft von Großberlin, der alle auf deutschnationale Listen gewählten Kaufmannsgerichts-Beisitzer Berlins und der Vororte angehören — die Beisitzer des Kaufmannsgerichts Schöneberg körperschaftlich — hat das Kaufmannsgerichtsgesetz eingehend durchgearbeitet und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine ganze Anzahl Verbesserungen auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen sind. Als Leiter der Vereinigung habe ich ihre Wünsche zu vertreten.

Die §§ 1—3 sind so umzugestalten, daß darnach das ganze Reich lückenlos von Kaufmannsgerichten überzogen wird. Gemeinden von 20 000 Einwohnern ab müssen selbst Kaufmannsgerichte erhalten, soweit sie nicht mit andern zusammenhängenden zu einem Gerichte zusammengelegt werden. Kleinere Gemeinden werden nach Bedürfnis bestehenden Gerichten zugeteilt oder zu einem besonderen Gerichte vereinigt.

Für den Abs. 1 § 1, der die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen den Kaufmansgerichten unterstellt, wird eine weitere Fassung erstrebt werden müssen, damit auch die Dienststreitigkeiten zwischen den Vertretern der Kaufleute und den Gehilfen darunter fallen, wenn aus dem Dienstvertrage nur der Vertreter des Kaufmanns dienstberechtigt wird. Ist in solchem Falle der Vertreter kein Kaufmann, sondern z. B. selbst Handlungsgehilfe, so könnte der Dienstverpflichtete sonst an ein anderes Gericht verwiesen werden. Ich komme hierauf noch zurück.

Die im § 4 festgesetzte Grenze von 5000 Mk. Gehalt hat zu fallen. Einer Einteilung der Handlungsgehilfen in Klassen muß man sich widersetzen, weil die Gehilfen auf einander angewiesen sind. Die Lage der sog. Oberschicht kann sich nur bessern, nachdem die Unterschicht fortgeschritten ist; verschlechtert sich gar die Lage der Unterschicht, wenn auch nur dadurch, daß sie nicht in demselben Maße vorwärts kommt wie die anderen sozial unteren Klassen, dann sinken auch die Oberschichten. Uebrigens sind die Kaufmannsgerichte nicht blos für die Gehilfen, sondern auch für die Kaufleute eine soziale Wohltat,

für die Kaufleute aber ist noch nie an eine Scheidung zwischen besser und schlechter gestellten gedacht worden. — Wer über 5000 Mk. Einkommen hat, braucht sich durchaus nicht besser zu stehen, als der geringer Besoldete. Das Verhältnis der Einnahmen zu den natürlichen Bedürfnissen gibt den Ausschlag. Der Gutgestellte, der einen größeren Haushalt führt und auf die Erziehung usw. der Kinder viel verwendet, wird durch einen Verlust der Stellung oder sonstige Schädigung seines Einkommens ebenso hart getroffen, wie der schlechter Gestellte, ja der Fall ist wohl um so tiefer. In einer kleinen Stadt hat ein Einkommen von 3—4000 Mk. oft ebensoviel zu bedeuten, wie in einer Großstadt 5—6000 Mk. Hiermit hängt der Grund einer solchen Scheidung zusammen, daß Gehilfen mit einem Gehalt von über 5000 Mk. mehr als Vertreter der Geschäftsherren als der Gehilfen anzusehen seien. Abgesehen davon, daß soziale Gesinnung, die mit dem wirtschaftlich Schwächeren fühlt, in den „oberen" Schichten gerade so gut zu finden ist, wie in den unteren, ist ein höherer Angestellter in kleineren Städten, der 3000 Mk. Gehalt bezieht, mindestens in demselben Maße der Hinneigung zur Prinzipalität verdächtig, wie in einem großstädtischen Großbetriebe der Angestellte mit mehr als 5000 Mk.

Gegen Unterstellung auch der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge unter das Gesetz, soweit sie kaufmännische Dienste verrichten, wäre nichts einzuwenden.

Bei § 5 soll unter Z. 1 der Klarheit wegen eingefügt werden:

„[1) Die Vorbereitungen zum Antritte, [den Antritt . . .]" damit unzweifelhaft wird, daß z. B. die Frage, ob die Kosten einer Vorstellung des Gehilfen außerhalb seines Wohnsitzes von dem Kaufmann zu tragen sind, der die Vorstellung veranlaßt hat, auch durch das K.-G. zu entscheiden ist. — Da Haftpflichtansprüche aus § 62 H.-G.-B. nach einer Entscheidung des Landgerichts 1 Berlin — gefällt auf Berufung gegen ein Urteil des K.-G. Berlin — ebenfalls zur Zuständigkeit der K.-G. gehören, die ganze Aufzählung des § 5 aber als Erläuterung des § 1 Abs. 1 ursprünglich wohl hauptsächlich dem Ausschlusse der Konkurrenzklausel ihre Entstehung zu verdanken hat, da es im übrigen unser Bestreben sein muß, die Zuständigkeit der K.-G. nach Möglichkeit zu erweitern, so sind wir dafür, daß der ganze § 5 fällt, somit § 1, Abs. 1, der schlechtweg die „Entscheidung von Streitigkeiten aus dem

Dienst- oder Lehrverhältnisse" den K.-G. zuweist, die alleinige Quelle der Regelung der sachlichen Zuständigkeit wird.

Im 2. Absatz des § 10 muß die Altersgrenze auf 25 Jahre herabgesetzt werden, damit kann die Vorschrift aber auch zwingend gemacht werden, sodaß es heißen soll:

> Zum Mitgliede eines K.-G. darf nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet . . . hat.

Das im letzten Absatze des § 10 aufgestellte Erfordernis für den Beisitzer, im Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren seine Handelsniederlassung zu haben oder beschäftigt zu sein, hat die Erfahrung als ganz zwecklos erkennen lassen, weil es auf Kenntnis örtlicher Bräuche sogut wie gar nicht ankommt, wo aber einmal der Fall vorliegt, doch in der Regel — leider — die Handelskammer gehört wird, obwohl die Beisitzer selbst sachverständig sind. Viel wichtiger ist, daß die Beisitzer überhaupt kaufmännische Erfahrung haben, und zwar eine so gefestigte, wie sie nur die kaufmännische Tätigkeit selbst gewinnen läßt. Dabei ist es gleichgiltig, ob man die Erfahrung als selbständiger oder angestellter Kaufmann gesammelt hat. Auch eine richtige Lehrzeit ist dafür von hohem Werte. Unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten kann man eine fünfjährige Tätigkeit als ausreichend für den vorliegenden Zweck ansehen, der jedoch durch kurze Aussetzungen diese Tätigkeit schwerlich beeinträchtigt werden dürfte. Daher wäre dem 3. Absatze § 10 folgende Fassung zu geben:

> Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist und seit mindestens 5 Jahren eine kaufmännische Tätigkeit im Handelsgewerbe (als Kaufmann, Gehilfe oder Lehrling) ausgeübt hat. Stellenlosigkeit und militärische Dienstleistungen bis zur jedesmaligen Dauer von 3 Monaten zählen bei der Berechnung nicht mit.

Dem schon vom Herrn Berichterstatter bemängelten Brauche kleinerer Städte, Rechtsanwälte zu Gerichtsvorsitzern zu wählen, muß wegen der damit verbundenen großen Gefahr der Parteilichkeit, zumal der Rechtsanwalt nicht selten der einzige am Orte ist, auch im Gesetze

entgegengetreten werden. Im § 11 muß daher am Ende des 1. Absatzes eingeschoben werden:

„Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Rechtsanwälte noch Kaufleute oder Handlungsgehilfen sein."

Zum § 12 muß die Wahl an Sonntagen, die Aufstellung von Wählerlisten und zwar für die Gehilfen mit Anmeldepflicht der Geschäftsherren und die Wahl nach gebundenen Vorschlagslisten gesetzlich festgelegt werden, vorausgesetzt, daß für die Vorschlagslisten nur eine recht geringe Zahl von Unterschriften vorgeschrieben wird. Eine Minderheit von Wählern, die nicht nur nicht in einem Berufsvereine zusammengeschlossen ist, sondern auch nicht einmal einige Unterschriften aufzubringen vermag oder sich nicht der Mühe unterzieht, eine Liste rechtzeitig einzureichen, verdient wahrhaftig keine Berücksichtigung, am allerwenigsten wenn solche Rücksicht eine beträchtliche Vermehrung der Stimmenzählarbeit zur Folge hat. Eine Vorschrift, daß jede Vorschlagsliste soviel Bewerber nennen muß, wie überhaupt gewählt werden sollen, ist nicht haltbar.

Im § 13 ist das Wahlalter auf 21 Jahre herabzusetzen. Eine Vorschrift, daß der Wahlberechtigte mindestens ein Jahr im Handelsgewerbe kaufmännisch tätig gewesen sein muß, entsprechend dem Vorschlage zu § 10, wäre wünschenswert, scheitert aber an der Undurchführbarkeit.

Zu § 14 wäre ein Weg zu finden, kaufmännischen Angestellten von Berufsvereinen den Handlungsgehilfen im Sinne der §§ 11 bis 13 gleichzustellen, wiewohl die Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind.

Der 3. Absatz von § 15 hätte wegzufallen, da ja die Gehaltsgrenze des § 5 abgeschafft werden soll.

Bei Besprechung des von dem Verfahren handelnden § 16 sind zugleich die einschlägigen §§ 26 bis 61 G. G. G. zu beachten.

Die Berufungsgrenze muß unter allen Umständen auf 500 Mk. hinaufgeschoben werden. Die Möglichkeit eines Fehlspruches ist für Klagwerte unter 300 Mk. ebenso groß wie für höhere. Ausschlaggebend ist, daß für einen Gehilfen, der z. B. 2 Monatsgehalte zu 200 Mk. = 400 Mk. fordert, der Rechtsstreit dieselbe Bedeutung hat wie für einen andern, der zweimal 120 Mk. = 240 Mk. fordert. Nicht sowohl, daß nach dem jetzt geltenden Gesetze ein Monatsgehalt

von über 400 Mk. streitig sein kann, als daß ein Monatsgehalt von 150 Mk. als Durchschnitt anzusehen ist und deshalb eine Forderung des dreifachen Durchschnittsgehaltes als nicht berufungsfähig festgehalten werden muß, nötigt uns dazu, an der 500-Mark-Grenze festzuhalten. Ich bedaure, daß uns der Herr Berichterstatter keine Zahlenangaben über die Häufigkeit der Klagwerte von 300 Mk. bis 500 Mk. machen konnte, weil die Jahresberichte der K.-G. diese Wertstufe nicht kennen. Die Erfahrung Berlins bestätigt jedenfalls, daß der Streitgegenstand verhältnismäßig häufig zwischen 300 Mk. und 500 Mk. liegt.

An der Bestimmung des § 31 G. G. G., daß Rechtsanwälte nicht als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände zugelassen werden, müssen wir entschieden festhalten. Es gibt keinen Fall, wo die Zulassung eines Rechtsanwalts so dringend notwendig wäre, daß all die hiermit verbundenen schweren Nachteile dagegen zurücktreten müßten. Auf der anderen Seite soll man für die Fälle, wo Vertretung eines Streitteiles nicht umgangen werden kann, den Kreis der Vertretungsberechtigten möglichst weit fassen. Wir werden deshalb vertreten müssen, daß das Wort geschäftsmäßig im § 31 G.G.G. durch das begrifflich klarere gewerbsmäßig ersetzt werde.

Der 3. Absatz des § 18 enthält eine Lücke. Er sieht die Bildung von Ausschüssen vor, die der Vorbereitung und der Abgabe von Gutachten, aber nur der Vorbereitung, nicht auch der Stellung von Anträgen dienen. Darnach wäre nur das Gesamtkaufmannsgericht zum Antragstellen befugt. Es liegt kein Grund vor, die Rechte der Ausschüsse für Gutachten anders zu gestalten, als für Anträge, zumal sich beide Formen der Meinungsäußerung nur durch äußerliche Merkmale voneinander unterscheiden. Gewiß kann der Fall eintreten, daß sich eine Entscheidung des Gesamtgerichts dem Gehilfenstandpunkt mehr nähert, als eine solche des Ausschusses. Dann sollte aber, wenn man das Gesamtgericht gewissermaßen als obere Behörde gelten lassen will, auch für Gutachten dem Ausschusse nur die vorbereitende Tätigkeit zugewiesen werden. Sonst könnte es sich ereignen, daß ein Kaufmannsgericht, wenn es von einer Behörde um ein Gutachten ersucht wird, eine andere Meinung äußert als wenn es aus eigener Machtvollkommenheit seine Auffassung festlegt und den Behörden übermittelt. — Ueberhaupt sind im § 18 die Vorschriften

über die gutachtliche und Antragstätigkeit der Gerichte in völlige Uebereinstimmung zu bringen, so daß schon äußerlich die gleichwertige Bedeutung der beiden Tätigkeiten erkennbar wird.

Alle diese Forderungen, m. H., sind Verbesserungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes, die herbeigeführt werden können, ohne daß man etwa von anderer Seite gewünschte Verschlechterungen dafür in Kauf zu nehmen brauchte. Wir müssen also entschieden dafür eintreten. Aber auch auf dem Wege der Auslegung läßt sich viel tun, das Gesetz seinem Zwecke dienstbarer zu machen, als die Gegner dieses Fortschritts es wollen.

Es muß schon bei der gegenwärtigen Fassung des § 1 Abs. 1 K.-G.-G. dem vorgebeugt werden, daß Rechtsstreitigkeiten aus kaufmännischen Dienstverträgen an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden, weil der Dienstberechtigte kein selbständiger Kaufmann, sondern selbst nur Handlungsgehilfe sei. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn der Dienstvertrag mit dem Dienstverpflichteten von dem Leiter eines Zweiggeschäftes oder einem Konsumvereinslagerhalter abgeschlossen worden ist, sodaß der Gehilfe zunächst Ansprüche gegen den Geschäftsleiter hat, oder wenn ein Generalagent zur Vermittlung von Versicherungsabschlüssen von einer Gesellschaft fest angestellt ist, sodaß er seiner Direktion gegenüber als Gehilfe gilt. Hier muß sorgfältig geprüft werden, ob der Vorgesetzte dem andern Streitteile gegenüber nicht Kaufmann ist. Im Notfalle kann die Klage wegen mangelnder sog. Passiv-Legitimation des Vorgesetzten überhaupt abgewiesen werden, wenn der Klaganspruch gegen den Geschäftsinhaber selbst begründet erscheint, sodaß der Gehilfe von neuem gegen diesen beim Kaufmannsgerichte klagen müßte.

Auch Volontäre gehören vor die Kaufmannsgerichte, wenn sich auch die meisten Ausleger des Gesetzes, z. B. Apt und auch v. Schulz an der Fassung des Abs. 1 § 1 „Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge" stoßen. Es ist nicht erforderlich, im Gesetze die Zuständigkeit der K.-G. auch für Volontäre festzulegen. Erstens scheint das unangebracht, weil das H.-G.-B. den Begriff Volontär nicht kennt, sodann aber überflüssig, weil Volontäre, die eine Entschädigung erhalten, unter die Gehilfen im Sinne des § 59 H.-G.-B. fallen, wenn sie aber unentgeltlich arbeiten, als Lehrlinge anzusehen sind. Das H.-G.-B. erklärt den Begriff Lehrling nicht, ein Volontär will aber ebensogut lernen wie ein richtiger Lehrling, auch wenn er schon

eine kaufmännische Lehrzeit oder gar Gehilfenbeschäftigung hinter sich hat.

Daß sich die K.-G. auch für Streitigkeiten über Vorbereitungen zum Dienstantritte, selbst wenn es zu einem solchen nicht gekommen ist, (vgl. „Das Kaufmannsgericht" Nr. 11 v. Novbr. 1905) und aus § 62 H.-G.-B. für zuständig erklären müssen, ohne daß es einer gesetzlichen Aenderung des § 5 bedarf, habe ich schon vorhin erörtert.

Zu § 6 muß den Gehilfen empfohlen werden, auch bereits ausgebrochene Streitigkeiten der Entscheidung des K.-G. nicht entziehen zu lassen.

Solange der unter § 16 K.-G.-G. fallende § 31 G.-G.-G. noch nicht nach unsern Wünschen abgeändert ist, ist es Sache der Beisitzer, für möglichst entgegenkommende Auffassung des Begriffes „geschäftsmäßig" zu sorgen. Unter keinen Umständen dürfen Angestellte von Gehilfenvereinigungen als geschäftsmäßige Vertreter angesehen werden, weil es zu ihren Berufspflichten ebensowenig wie zu denen eines beliebigen andern Mitgliedes derselben Vereinigung gehört, streitführende Mitglieder ihrer Vereinigung vor dem K.-G. zu vertreten. Wenigstens trifft diese Auffassung, wie wir alle wissen, beim Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband zu. Um so schärfer ist es zu verurteilen, wenn ein K.-G.-Beisitzer die Feindschaft gegen den D. H.-V. so weit treibt, daß er einen Beamten dieses Verbandes als Vertreter beanstandet und erst von dem Vorsitzer eines bessern belehrt werden muß. Dieser Fall hat sich leider vor dem K.-G.-Berlin ereignet (lebhafte Entrüstung!) und ich will ihn hiermit öffentlich festnageln.

Der vom Berichterstatter erwähnte und teilweise beanstandete Beschluß, den eine Beisitzerversammlung in Berlin über die Vertretung der Streitteile durch Angestellte und Vertrauensmänner von Verbänden gefaßt haben soll, ist in der Zeitschrift das Gewerbe- und Kaufmannsgericht, der er entnommen worden ist, nicht genau wiedergegeben. Es handelt sich um den Standpunkt, auf den sich die deutschnationale Beisitzerschaft von Großberlin einstimmig gestellt hat:

> Die Kaufmannsgerichte können mit gutem Gewissen auch die Angestellten und Vertrauensmänner von Verbänden als Vertreter zulassen, falls der Streitteil selbst den Auftrag zur Vertretung gegeben hat. Jedenfalls soll grundsätzlich über-

haupt nur dann die Frage der Zulässigkeit geprüft werden, wenn die Gegenseite den Vertreter beanstandet.

Es handelt sich also nur um eine mißverständliche Wiedergabe des letzten Teils der Entschließung und ich hoffe, Herr Clauß wird nach meiner Aufklärung seinen sanften Tadel zurückziehen.

Weitere geeignete Streitvertreter sind die Beisitzer. Im Notfalle aber kann sich der Gehilfe an das Gericht selbst wenden, das ihm, zumal mit Rücksicht auf § 116 Z.-P.-O. da er als arme Partei gelten wird, einen Vertreter zu stellen hat.

Je schneller sich aber die erste Verhandlung an die Ursache des Streites schließt, je kürzer sie z. B. auf die Entlassung des Gehilfen folgt, desto seltener wird überhaupt eine Vertretung erforderlich werden. Sorge man also nur dafür, daß die Gerichte schnell arbeiten, so werden auch die Rufe nach dem Rechtsanwalt als Parteivertreter verstummen müssen.

Solange nicht überall Kaufmannsgerichte bestehen, muß die Möglichkeit des Verfahrens vor dem Gemeindevertreter nach § 19 K. G. G. den Berufsgenossen vertrauter gemacht werden. Von diesem ebenso vorteilhaften wie unbedenklichen Verfahren muß mehr Gebrauch gemacht werden als bisher.

Die §§ 21 und 22 verdienen auch jetzt noch unsere besondere Beachtung, obwohl das K. G. G. längst in Kraft ist, weil jetzt noch vor den ordentlichen Gerichten Streitigkeiten schweben, die dort in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1905, da alle Orte über 20 000 Einwohner gesetzgemäß schon Kaufmannsgerichte haben mußten, und der tatsächlichen Errichtung der Gerichte anhängig gemacht worden sind, ferner weil immer wieder der Fall eintreten kann, daß ein kaufmannsgerichtspflichtiger Ort seiner Pflicht zu spät genügt und dann inzwischen Klagen bei dem ordentlichen Gerichte eingereicht werden, für die das K.-G. zuständig war. Hier kann nachträglich von dem, sagen wir Landgerichte, die Ueberweisung des bereits anhängigen Streites an das K.-G. beschlossen werden, wenn sich das Landgericht nicht an den Wortlaut des § 21 klammert. Entscheidet aber das Landgericht zur Sache, so kann folgender Fall eintreten:

Das Landgericht entscheidet zugunsten des Klägers, das Oberlandesgericht auf Berufung endgiltig zu seinen Ungunsten. Wäre die Sache zunächst an das Kaufmannsgericht gegangen, so wäre

sie durch das Landgericht endgiltig, d. h. endgiltig zugunsten des Klägers entschieden worden. Die Gemeinde trägt also durch ihr gesetzwidriges Verhalten die Schuld an dem für den Kläger ungünstigen Ausgange. Nach meiner Meinung haftet daher die Gemeinde dem Kläger für seinen Schaden. Ich erwähne den Fall, weil ich in einem solchen vor einigen Tagen in Berlin um Rat angegangen worden bin, der Beweis, daß er eintreten kann, somit geführt ist. Vielleicht kann ich nächstes Jahr weiter darüber berichten.

M. H., erlauben Sie mir nun noch zu dem uns vorgelegten Musterstatute, das der D. H. V. ausgearbeitet hat, einige Worte.

Im Ortsstatut können die Grundsätze einigermaßen berücksichtigt werden, die ich für die Auslegung des Gesetzes angewandt wissen will.

Zu § 13 möchte ich an der Sonntagswahl festhalten. Sozial gesinnte Wähler und alle, die sich des Wertes der Kaufmannsgerichte bewußt sind, werden sich durch verlockendes Wetter u. dgl. nicht von ihrer Wahlpflicht abhalten lassen. Die Sonntagswahl kann also nur den für die Gehilfenschaft wertvolleren Richtungen Vorteil bringen, wie z. B. die Wahl in Berlin 1905 bewiesen hat.

Im § 14 fehlt eine Bestimmung, wie der Wahlausschuß bei neu errichteten Kaufmannsgerichten zu bilden ist. Es kommen ja doch fortgesetzt neue Gerichte hinzu.

Bei § 15 sollen die Vorschriften des 4. Absatzes, die auf Beseitigung der Doppelaufstellungen hinausgehen, wegfallen. Das Bedenken des Herrn Berichterstatters, Doppelbewerbungen widersprächen dem Wesen der Verhältniswahl, weil man nicht feststellen könnte, für welche Liste die auf den Bewerber entfallenden Stimmen abgegeben worden sind, kann doch nur gegen freie Listen erhoben werden. Bei den von uns im Absatze 1 geforderten gebundenen Listen kommt es nur darauf an, wieviel Stimmen jede Liste als solche erhält. Sind sich nun mehrere Gruppen darüber einig, daß ein Berufsgenosse in das Kaufmannsgericht hineinmuß, so wäre es ein Unrecht, dadurch, daß man ihn nur auf einer Liste zuläßt, die Gefahr heraufzubeschwören, daß er gar nicht gewählt wird. Es bedarf dafür freilich des Erlasses von Vorschriften, auf welcher Liste der Vorgeschlagene als gewählt gelten soll, wenn er doppelt gewählt wird. Er könnte z. B. der Gruppe zugeteilt werden, die ihn an letzter Stelle vorgeschlagen hat, bei gleichem Platze der Gruppe, die die Liste am spätesten eingereicht hat. Im Notfalle hätte das Los zu entscheiden.

Der vom Herrn Berichterstatter angeführte Fall in Hagen beweist nichts gegen die Doppelaufstellungen, sondern spricht gerade gegen die Forderung, sie zu verhindern. Hätte man in Hagen Doppelvorschläge zugelassen, so wären eben 7 Beisitzer auf die Liste der Kleinhändler und 1 auf die sozialdemokratische gewählt worden. Das Ergebnis hätte durchaus den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprochen.

Die Notwendigkeit, das Wahlergebnis auf dem im § 18 vorgeschlagenen Wege oder auf andere künstliche Weise zu ermitteln, will mir nicht einleuchten. Das einfachste und am leichtesten durchführbare ist doch, jeder Vorschlagsliste soviel Beisitzer zuzuteilen, als ihr im genauen Verhältnisse zur Gesamtwählerzahl zustehen. Die übriggebliebenen Sitze fallen den Listen der Reihe nach zu, auf denen die größten Bruchteile verblieben sind. (Widerspruch.)

Bedenken erweckt § 22, wonach an die Stelle eines während der Wahldauer ausscheidenden Beisitzers einfach der nächste Nichtgewählte derselben Vorschlagsliste treten soll. Es ist zweifelhaft, ob dieser noch denen, die ihn zuerst vorgeschlagen haben, genehm ist. Berlin verzichtet einfach auf Ersatz solange, bis mindestens ein Drittel aller Beisitzer derselben Gattung weggefallen ist, und sieht für diesen Zeitpunkt Ersatzwahlen vor.

Auch die im § 23 vorgeschlagene Einrichtung der Hilfsbeisitzer ist entbehrlich. Jeder Beisitzer ist Hilfsbeisitzer für jeden andern. — Besondere Fälle anzuführen, in denen der Vorsitzer von der vorherbestimmten Reihenfolge der Beisitzer abweichen kann, ist nicht zweckmäßig, weil noch andere Fälle, als die angegebenen, denkbar sind und bei Anführung einzelner die Folgerung zulässig erscheint, daß *sonst grundsätzlich nicht* abgewichen werden darf. Eine allgemeine Bestimmung, dem Vorsitzer ist ein Abweichen von der Reihenfolge vorbehalten, wäre vorzuziehen. — Die Ladungsfrist von 8 Tagen für die Beisitzer ist reichlich kurz; man muß auch auf diese einige Rücksicht nehmen.

Die im § 25 festgesetzte Entschädigung von 5 Mk. für jeden Sitzungstag ist zu niedrig. An 8 Mk. sollte schon wegen der Beisitzer aus den Stadtreisenden festgehalten werden.

Der Ausschuß des K.-G wird bei großen Gerichten aus mehr als 4 und 4 Beisitzern zu bestehen haben, wie sie § 41 festsetzt.

Die Vorschrift des § 43, 3, den Ausschuß auch auf Anregung „von beteiligter Seite" zu berufen, halte ich nicht für angebracht. Warum

sollte man einer Richtung unter Kaufleuten und Handlungsgehilfen, die nicht die Macht hatte, Vertreter in das Gericht hineinzubringen oder wenigstens einige Beisitzer für Stellung eines Antrages zu gewinnen, warum sollte man ihr einen bedeutenden Einfluß auf das Gericht einräumen? Zumal oft genug das Gegenteil des beabsichtigten Erfolges einträte!

Diese in Ansehung des Gesamtwertes unbedeutenden Mängel des „Musterstatuts" bitte ich abzustellen, meinen Bedenken Rechnung zu tragen.

Lassen Sie mich, m. H., noch auf eine erfreuliche Erscheinung hinweisen, die die Kaufmannsgerichtsbarkeit im Gefolge hat: Die Rechtskenntnis nimmt bedeutend zu. Jeder kümmert sich mehr um die rechtliche Bedeutung seiner Handlungen, dazu wirken die Gerichtsschreibereien belehrend, und, was noch viel stärker ins Gewicht fällt, sie senden die Rechtssuchenden zu den Verbänden, die etwas von der Sache verstehen. Ich darf hierbei erwähnen, wie vorzüglich hierbei der D. H.-V. in Berlin abgeschnitten hat. Männliche und weibliche Handelsangestellte, Deutsche und Juden, sind ihm in Scharen zugeströmt, mancher die Unfähigkeit seiner eignen Vereinigung bekennend. Kein Aufbegehren eines minderwertigen Vereins und seines geschäftsführenden Redakteurs halfen dagegen. Schläge ins Wasser!

Eins sollen die Handlungsgehilfen nur noch lernen: Die Klagschrift stets so knapp wie nur möglich fassen:

> Ich habe von Müller 100 Mk. zu bekommen, weil ich bei ihm mit 150 Mk. Monatsgehalt angestellt war und er mich am 10. März grundlos entlassen hat, während mein Vertrag erst am 31. März ablief. Ich bitte ihn zu verurteilen. Punktum!

Man unterlasse es besonders, Einwände zu bringen und zu widerlegen, die der Gegner schon ausgesprochen hat oder gar erst bringen könnte. Man gibt ihm dadurch nur Einwände in die Hand, die er vielleicht garnicht erhoben hätte, oder zwingt ihn, an solchen festzuhalten, nachdem er sie mündlich vielleicht unüberlegter Weise vorgebracht hatte. Durch lange Schriftsätze erschwert man sich und dem Gerichte zwecklos den Stand, sodaß ich vor Ueberlastung der Klagschrift und anderer Schriftsätze nicht eindringlich genug warnen kann. —

Wie verbesserungsfähig aber auch die Kaufmannsgerichtsbarkeit sein mag, so hat sie neben allen andern Vorzügen einen großen idealen Wert. Sie verschafft den Gesetzen Eingang in das Volk, sie bringt das römische Recht durch Auslegung den deutschen Anschauungen näher, sie gibt uns deutsche Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit und wird uns so ein unantastbares Gut, das wir uns nicht schmälern oder wieder entreißen lassen werden. (Lebhafter Beifall!)

Frahm-Leipzig. Ich möchte besonders hinweisen auf die Notwendigkeit, die Gutachterausschüsse beim K.-G. ebenfalls nach dem Ergebnis der Verhältniswahl zusammenzusetzen. In einzelnen Orten gibt das Statut dem Stadtrat das Recht, den Ausschuß zu ernennen, das hat z. B. in Leipzig dazu geführt, daß von den 18 Beisitzern der deutschnationalen Liste nur 2 dem Ausschuß angehören, während von den 4 Beisitzern des Leipziger Verbandes auch 2 dem Ausschuß angehören. Das ist ein zweifelloses Unrecht, das nicht im Sinne der Verhältniswahl liegt. In Chemnitz, wo eine Kompromißliste eingereicht war, ist sogar kein einziger Deutschnationaler in den Gutachterausschuß berufen worden. Es ist das gleichzeitig ein weiterer Grund gegen die Kompromißlisten, hier liegt die Möglichkeit vor, daß ein Stadtrat die deutschnationalen Beisitzer absichtlich nicht berücksichtigt. Eine Beschwerde ist m. E. allenthalben nötig, wo sich diese oder ähnliche Zustände finden.

Bezüglich der verlangten Unterschriften unter der Wahlliste möchte ich auf die Vorschrift in Leipzig verweisen, die gestattet, daß die Kandidaten mit unterschreiben dürfen. Dadurch verringert sich die Zahl der neu zu beschaffenden Unterschriften sehr erheblich.

Eine große Gefahr liegt zweifellos in dem Abschluß der Vergleiche. Bei vielen K.-G. tritt die Tendenz, Vergleiche auf jeden Fall abzuschließen, immer deutlicher hervor. Das ist ein Unrecht und liegt nicht in der Aufgabe des Gerichts. So ist mir vom K.-G. Leipzig ein Fall bekannt, wo ein ganz einwandfreies Recht auf Seiten des Klägers lag, wo aber ein wenig günstiger Vergleich zustande kam, weil der Vorsitzende den Kläger hart anfuhr: „Wenn Sie auf den Vergleich nicht eingehen, dann bekommen Sie überhaupt nichts", das geht sicher zu weit. Junge Kollegen lassen sich durch solche Behandlung natürlich einschüchtern und zu Vergleichen zwingen, die für sie wenig günstig sind.

Beachtenswert erscheint mir ein Vorfall in Dresden. Dort ist der Geschäftsführer des Leipziger Verbandes, als Beisitzer ins K.-G.

gewählt. Da ist also entgegen der allgemein üblichen Praxis, den Beamten der Verbände weder das aktive noch das passive Wahlrecht zuzuerkennen, der Beamte eines Verbandes Beisitzer des K.-G.

Nötig ist eine bessere Würdigung der Gutachten. Als wir uns an das Ministerium des Innern in Dresden wandten, die K.-G. in der Frage der Handelsinspektoren um Gutachten zu ersuchen, wurde dies mit dem Bemerken abgelehnt, daß in dieser Frage viel Material vorliege, in dem die Ansichten der Handlungsgehilfen ausreichend zum Ausdruck kämen. Abgesehen davon, daß das K.-G. nicht nur die Anschauungen der Gehilfen zum Ausdruck bringt, sondern paritätisch zusammengesetzt ist, muß doch verlangt werden, daß die Regierung die K.-G. durch Einholung von Gutachten voll bewertet.

Gegen den Wunsch des Herrn Blobel, die Kaufmannsrichter 8 Tage vor der Sitzung zu benachrichtigen, habe ich schwere Bedenken. Einer der Hauptvorzüge der K.-G. liegt in der schnellen Rechtsprechung, ein großer Prozentsatz der Entscheidungen ist innerhalb einer Woche gefällt, daß muß so bleiben. Die frühzeitige Benachrichtigung im Sinne des Kollegen Blobel würde m. E. sehr ungünstig auf die Erledigung der Rechtsfälle einwirken.

Dann möchte ich noch den Berichterstatter auf die Tatsache hinweisen, daß K.-G. bei der gleichen Rechtslage verschiedene Urteile gefällt haben, wie beim § 63 Abs. 1. Es wäre mir lieb, wenn der Ausschuß sich äußert, ob hier nicht seitens der Beisitzer durch einen entsprechenden Antrag und Beschluß der Plenarsitzung eine einheitliche Rechtsprechung für den Bezirk des einzelnen K.-G. bewirkt werden soll.

Endlich halte ich die Tätigkeit der K.-G. als Einigungsamt absolut nicht für eine rein theoretische. Wir haben heute in Dresden einen Fall der Aussperrung der Buchhandlungsgehilfen, hier ist das K.-G. der gegebene Ort, den Streit beizulegen. Das Gleiche steht in Aussicht, wenn der Verein Dresdner Kaufleute auf Einführung seines Anstellungsvertrages besteht.

Roth-Hamburg: Ich bin entschiedener Anhänger der Sonntagswahl, da sie allein uns die Möglichkeit gibt, die arbeitsreichen Wahlkämpfe erfolgreich durchzuführen. Woher sollen wir an Werktagen die zahlreichen Helfer bekommen, die nötig sind, um Wahlkämpfe zu führen, wie sie in Berlin, Hamburg, Köln u. a. Städten entbrennen werden. Ein Vergleich mit den G. G. Wahlen läßt sich nicht ziehen,

weil für die Arbeiter die Verhältnisse ganz anders liegen, als für die Handlungsgehilfen. Jene nehmen sich eben frei und verzichten auf ihren Lohn, wogegen die Handlungsgehilfen zur Teilnahme an der Wahlarbeit an Werktagen immer der Erlaubnis ihrer Prinzipale bedürfen. Inwiefern die Forderung der Sonntagswahl zu den K.-G. mit unserer Forderung um völlige Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in Widerspruch stehen soll, vermag ich nicht einzusehen. Bei den Wahlen kommt ein öffentliches Interesse in Frage, für das wir auch bei der Sonntagsruhe Ausnahmen zulassen wollen.

Die achttägige Berufungsfrist für die Beisitzer halte ich für zu lang. Sie würde die Raschheit des Gerichtsverfahrens ungünstig beeinflussen. Darum ist sie abzulehnen.

Ebenso sehe ich nicht ein, was wir für eine Ursache haben sollten, uns für die Unterstellung der Apothekergehilfen unter die K.-G. in's Zeug zu legen. Eine Notwendigkeit liegt dazu gewiß nicht vor, wozu also sollen wir unsre Tätigkeit auf Gebiete verlegen, die uns in keiner Weise berühren?

Es giebt keinen Fall von Streitigkeiten zwischen Angestellten, die aus dem Dienstvertrag entspringen und nicht vor das K.-G. gehören. Wir haben darüber bereits vor der Schaffung des Gesetzes beraten und sind zu der Erkenntnis gekommen, daß deswegen besondere Gesetzbestimmungen nicht nötig sind. Die Fälle, die Herr Blobel anführte, gehören vor das K.-G. Jeder solche Streitfall zwischen Angestellten ist von dem Prinzipal zu entscheiden, wodurch er stets zu einem Streitfall aus dem Dienstvertrag wird. Bleiben noch gegenseitige Beleidigungen aus dienstlichen Ursachen. Sie gehören aber nicht vor's K.-G.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses nach der von uns vorgeschlagenen Form ist die gerechteste Art. Alle anderen Systeme führen zu Willkürlichkeiten. Lesen Sie darüber unsre Darlegungen im „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" Band 2/1905 nach.

Ich möchte noch auf die Tätigkeit der Gutachter-Ausschüsse eingehen. Man muß auf die Abgabe ihrer Gutachten größeren Wert legen, als dies leider seither geschah. Auch auf ihre Zusammensetzung muß das Verhältnis der Beisitzerzahl der einzelnen Parteien angewandt werden. In der Praxis haben sich bei der Tätigkeit dieser Ausschüsse manche Unzuträglichkeiten herausgestellt. So wird z. B. in Hamburg die Praxis geübt, wenn eine Hälfte — die Prinzipals-

oder Gehilfen-Beisitzer — ungleich stark vertreten ist, dann müssen die jüngsten Beisitzer des andern Teiles stets von der Teilnahme an der Sitzung zurücktreten. Das kann dazu führen, daß die Minderheit oder eine Partei regelmäßig überhaupt nicht an der Beratung teilnehmen kann. Wie gar, wenn die Prinzipals-Beisitzer dem Vorschlage Dr. Rockes gemäß bei solchen Anlässen streiken? Dann ist der Gutachter-Ausschuß überhaupt zur Untätigkeit verdammt. Gegen solche Möglichkeiten kann nur der Sitzungszwang helfen.

M ü ß i g - Mannheim: In dem trefflichen Berichte des Kollegen Clauß, der zweifelsohne gute Unterlagen für unsere zukünftigen Arbeiten auf diesem Gebiete bieten wird, ist mir besonders die hohe Zahl der Vergleiche aufgefallen. Preußen 38 %, Bayern 54 %. Im allgemeinen bin ich dem Spruche: „Lieber ein magerer Vergleich, als ein fetter Prozeß" durchaus hold. Hier aber halte ich mit dem Kollegen Frahm die vielen Vergleiche mit Preisgabe der Rechte der Handlungsgehilfen als zu teuer erkauft. In den meisten Fällen sind diese Vergleiche durch zu starkes Einwirken der Vorsitzenden der K.-G. erwirkt worden. Auch sonst verdient die Tätigkeit der Kaufmannsgerichtsvorsitzer, die ja meistens Juristen sind, unsere volle Beachtung. Wir finden, daß sie nur immer Juristen sind und zu wenig beachten, daß das K.-G. auch ein soziales Institut ist. Es lassen sich dafür genug Fälle anführen. Ich halte es daher für angebracht, wenn man die Tätigkeit der Kaufmannsgerichts-Vorsitzenden scharf beobachtet und sie auch von Zeit zu Zeit mit unseren Flugschriften bearbeitet.

Die Tätigkeit der sozialen Ausschüsse bei den K.-G. ist heute noch eine recht bescheidene zu nennen. Hier ist es Pflicht unserer Ortsgruppen, für Anregung zu sorgen.

K n i e f - Bremen: Ich kann mitteilen, daß das vorliegende Musterstatut bereits seine e r s t e Anerkennung gefunden hat. Da die Beratung eines neuen bremischen Gesetzes im Augenblick vorliegt, bin ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Freien Vereinigung der Gehilfenbeisitzer aufgefordert worden, unsre Abänderungsvorschläge zu dem jetzt bestehenden Gesetze vorzubringen und dabei ist es nun von ganz besonderem Wert gewesen, den Entwurf des Musterstatutes vorab von der Verwaltung zu erhalten. D e r V o r s i t z e n d e d e s B r e m e r K a u f m a n n s g e r i c h t s h a t s i c h ü b e r d i e K l a r h e i t d e s S t a t u t e s a n e r k e n n e n d a u s g e s p r o c h e n u n d s i c h d e n I n h a l t d e s s e l b e n f ü r d i e

neue bremische Gesetzgebung zu eigen gemacht. (Bravo!) Bei der Durchsprechung desselben ist der Wunsch vom Vorsitzenden laut geworden, man möge allgemein eine sechsjährige Amtsdauer der Beisitzer verlangen. In den Städten, deren Zahl nicht gering sei, wo es sich um eine größere Anzahl von Beisitzern handelt, würden bei einer Amtsdauer von 2 oder 3 Jahren einige Beisitzer sonst garnicht antreten können. Die Frage, ob die Amtsdauer bei vorliegenden wichtigen oder schwierigen Streitfällen auf Beschluß der Kaufmannsgerichte erweitert werden darf, damit vollkommen neue Behandlungen der Klage durch Ausscheiden der alten Beisitzer vermieden werden, ist noch zu prüfen. Ich halte dies für gesetzlich unzulässig (Sehr richtig!)

Bezüglich der Vertretung eines inzwischen vom Klageort verzogenen Kollegen wurde der Vorsitzende der Freien Vereinigung von Gehilfenbeisitzern in Bremen aufgefordert, Vertreter dem Gerichte namhaft zu machen, die aber nicht den jetzt gewählten Beisitzern angehören dürfen. Das Bremer Kaufmannsgericht hat die Vertretung durch Referendare oder Bureauvorsteher ein für alle Male abgelehnt und wird künftig nur die vorgeschlagenen Gehilfen zur Vertretung zulassen, um dadurch den unhaltbaren Zustand, daß verzogene Handlungsgehilfen ohne eine Interessenvertretung beim Kaufmannsgerichte bleiben, zu beseitigen.

Ich bitte noch darauf hinzuwirken, daß die Jahresberichte der Kaufmannsgerichte nicht eine einfache Statistik der Streitfälle, wie es im Bremer Berichte der Fall ist, enthalten, sondern die tatsächlichen Vorkommnisse der Verhandlungen bringen.

Koslowski-Hamburg. Aus den Jahresberichten der Kaufmannsgerichte ist hervorgehoben worden, daß die Gerichtsschreibereien, namentlich in Süddeutschland, vielfach rege Rechtsauskünfte und Belehrungen erteilt haben. So anerkennenswert diese Tätigkeit auch ist, so muß doch bemerkt werden, daß die Belehrungen mit Vorsicht zu genießen sind. Hier in Hamburg ist es z. B. vorgekommen, daß die Gerichtsschreiberei einem Handlungsgehilfen die Auskunft gab,eine Kündigung vom 1. zum letzten des Monats sei als eine monatliche zu betrachten.

Manche Gerichte haben in ihren Jahresberichten darüber Auskunft gegeben, welche Berufsarten von Handlungsgehilfen (Verkäufer, Kontoristen usw.) und welche Geschäftsarten (Industrie, Spedition,

Warenhäuser usw.) an den Streitfällen beteiligt sind. Wenn wenigstens die Gerichte der Großstädte sich diese Uebung mehr zu eigen machen würden, so würde sich daraus mancher Anhalt darüber ergeben, in welchen Geschäftszweigen die unsozialsten Zustände herrschen.

Es ist ferner erwähnt worden, daß das K.-G. Hamburg an das Amtsgericht angeschlossen worden ist. Da diese Nachricht schon früher einmal Irrtümer hervorgerufen hat, so will ich feststellen, daß es sich nur um eine Eingliederung des Beamtenkörpers des Kaufmannsgerichts in den der übrigen Justizverwaltung und eine Verlegung der Geschäftsräume handelt. Die erstere Maßregel erfolgte, um die Beamten in ihrem Fortkommen zu fördern und stets Ersatz zu haben.

In der Gutachtentätigkeit der Kaufmannsgerichte ist in Hamburg die Erscheinung bemerkbar gewesen, daß der Vorsitzende auf Eingaben aus den Organisationen der Beteiligten keine Beratung zulassen wollte. Wir dürfen uns dieses Petitionsrecht, das wir selbst bei den gesetzgebenden Körperschaften besitzen, nicht nehmen lassen. Der Wortlaut des Gesetzes im § 18, auch die Fassung der Statuten widersprechen diesem Rechte nicht, um aber eine andere Auslegung zu verhindern, haben wir dem § 43 unseres Musterstatuts eine Ziffer 3 angehängt, damit die Eingaben wenigstens im Ausschusse zur Beratung gestellt werden müssen. Einen Notbehelf stellen die Aufgaben der Kaufmannsgerichte aus dem § 18 K. G. G. ja überhaupt nur dar, wir müssen an ihnen aber festhalten, solange uns keine anderen Körperschaften zur Verfügung stehen. Bei der Antragstätigkeit der Kaufmannsgerichte macht sich ebenfalls oft das Bestreben der Vorsitzenden, möglichst durch gegenseitige Zugeständnisse eine Einigung herbeizuführen, zu sehr bemerkbar. So wurde in Hamburg vom K.-G. ein Antrag auf Verminderung der Ausnahmetage gestellt, der nicht mehr, ja vielleicht noch weniger darstellt, als das Zugeständnis der Detaillistenkammer. Ein Antrag des Gerichts betr. Verbesserung des § 63 H. G. B. wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden nicht, wie beabsichtigt, an den Reichstag, sondern an den Senat gerichtet mit der Bitte, ihm durch seinen Vertreter im Bundesrate Ausdruck zu verleihen. Solchen Abschwächungsversuchen gegenüber müssen die Beisitzer mehr Rückgrat bewahren. Es giebt Anlässe, wo der Gehilfenstandpunkt unnachgiebig vertreten werden muß, z. B. bei der Kon-

kurrenzklausel. Es ist anerkennenswert, daß bei einer Beratung des Ausschusses im K.-G. Hannover ein deutschnationaler Beisitzer sich fest auf den Standpunkt des Verbots der Konkurrenzklausel gestellt hat.

Dem Streik der Prinzipalsbeisitzer kann der Vorsitzende des Gerichts heute schon wirksam begegnen, denn der § 23 G. G. G., der auf die Kaufmannsgerichte Anwendung findet, gibt ihm das Recht, einen Beisitzer, der sich seinen Obliegenheiten entzieht, in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. und die verursachten Kosten zu verurteilen. Der Streik kann also recht empfindliche Folgen haben. Der Magistratsrat v. Schulz erwähnt in seinem Kommentar zum K. G. G. ausdrücklich zum § 23 G. G. G., daß die Teilnahme an den Plenar- und Ausschußsitzungen zu den Obliegenheiten des Beisitzers gehört.

Nicht alle Gerichte lassen bei der Beratung von Anträgen und Gutachten Beisitzer einer Partei ausscheiden, wenn sie der anderen gegenüber sich in der Ueberzahl befindet. Das ist auch garnicht nötig, weil die Abstimmungen ja doch getrennt stattfinden müssen und demnach eine Ueberstimmung nicht eintreten kann.

Das Kaufmannsgericht in Hamburg hat sich kürzlich in einer Klage gegen einen Konsumverein für unzuständig erklärt. Zweifellos liegt das nicht in der Absicht des Gesetzes. Die Angestellten der Konsumvereine haben doch auch gewählt und sind gewählt worden.

Wilke-Hamburg: Wir müssen natürlich erwarten, daß die Kaufmannsgerichte, wenn die Zuständigkeitsfrage aufgeworfen wird, in der Auslegung nicht peinlicher sind, als die ordentlichen Gerichte. Aus den in unserem Rechtsschutz gemachten Erfahrungen kann ich mitteilen, daß der Generalagent stets als Prinzipal angesehen wurde. Die bevollmächtigten Vertreter der Konsum-Vereine haben wir auch nie verklagt, sondern stets den Konsum-Verein selbst. In einem Falle handelten wir so, trotzdem unser Mitglied selbst nur in dem Bevollmächtigten den Prinzipal sehen wollte. Der Volontär ist von dem ordentlichen Gerichte in unseren Klagen auch als Handlungsgehilfe angesehen worden. Das ist er auch; denn er ist dem Organismus des Geschäfts an- und untergeordnet. Zwar setzt § 59 H. G.-B. Beschäftigung gegen Entgelt voraus. Das hat die ordentlichen Gerichte an sinngemäßer Auslegung nicht gehindert und wirklich darf man auch nur bei Schutzbestimmungen sozialpolitischer Natur verlangen, daß am Buchstaben gehaftet wird. Wohin soll sich der

Volontär auch wenden, wenn er z. B. Streit wegen eines Zeugnisses mit seinem Prinzipal bekommt, da die Rechtsprechung aus § 73 H. G. B. dem Kaufmannsgerichte vorbehalten ist? Auch in einer solchen Sache erklärte das Amtsgericht Dresden, der Volontär sei als Handlungsgehilfe anzusehen. Sehr zu bedauern ist, wenn das Kaufmannsgericht Berlin sich in einer Haftpflichtsklage für unzuständig erklärt, das Landgericht aber anderer Meinung ist. Wir selbst hatten einen Fall gegen die Nordwest-Kamerungesellschaft. Ein Mitglied hatte gelegentlich eines Aufstandes der Schwarzen bei Verteidigung von Gesellschaftseigentum seine Habseligkeiten eingebüßt und begehrte vergeblich Ersatz derselben. Für diese Klage erklärte sich das Kaufmannsgericht Berlin zuständig.

Rüppel-Darmstadt: M. H. Ich halte es für durchaus wichtig, daß unsere Ortsgruppen allenthalben da, wo es noch nicht geschehen ist, ihren Kaufmannsgerichten Prozeßvertreter namhaft machen. Eine solche Einrichtung ist, mit Rücksicht auf die Nichtzulassung von Rechtsanwälten und solchen Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, und im Interesse von Rechtsuchenden und an der Erscheinung zum Termin verhinderten Handlungsgehilfen sehr zu begrüßen.

Döring-Hamburg: In der Tagespresse ist in der letzten Zeit wiederholt der Vermutung Ausdruck verliehen worden, daß die Zukunft der Kaufmannsgerichte ungewiß sei. Man bezieht sich dabei auf eine Aeußerung des preußischen Justizministers, der bei den Etatsberatungen über die Justizverwaltung im preußischen Abgeordnetenhaus u. a. sagte, er für seine Person habe die Hoffnung, daß die Abzweigung der Kaufmannsgerichte wieder beseitigt werde. Bei dieser Gelegenheit lobte der Minister aber auch ausdrücklich die schnelle Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte und gab dem Wunsche Ausdruck, daß dieser Vorzug auch der Rechtsprechung der Amtsgerichte zuteil werden möge. Wir haben also gar keine Ursache, anzunehmen, daß durch diese Außerung des preußischen Justizministers die Zukunft der Kaufmannsgerichte als gefährdet hingestellt werden soll. Ueber die Zukunft der Kaufmannsgerichte hat ja auch nicht das preußische Abgeordnetenhaus zu entscheiden. Diejenigen Tageszeitungen, die sich durch den erwähnten Vorgang zu dem Alarmruf „Die Kaufmannsgerichte sind in Gefahr" verleiten ließen, haben die Aeußerung des preußischen Justizministers mindestens nicht verstanden.

Schellin-Hamburg: Ich möchte ein Bedenken gegen die im Musterstatut vorgeschlagene Wahl der Handlungsgehilfen an Sonntagen nicht unterdrücken. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß praktisch der Sonntag für die Handlungsgehilfen der geeignetste Wahltag ist, weil sie dann am besten Zeit und Gelegenheit haben, ihr Wahlrecht auszuüben. Dennoch bin ich gegen die Bestimmung, weil sie meines Erachtens mit unserm Streben nach Einführung der völligen Sonntagsruhe nicht im Einklang steht. Wir verlangen durch den Vorschlag., daß öffentliche Beamte, die heute schon die allgemeine Sonntagsruhe haben, sich an ihren freien Tagen betätigen sollen (Zwischenruf). Gewiß, es kommt nur alle 3 Jahre einmal vor, aber dies schließt nicht eine Durchlöcherung unseres Grundsatzes aus. Und darauf kommt es an. Ich möchte den Vorschlag machen, für die Wahlen 2 Tage zu erstreben, und zwar den Sonnabend und den darauffolgenden Montag. Dann werden auch die Reisenden, die Sonnabends zurückkehren und Montags wieder abreisen, in der Lage sein, ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Und den dazwischen liegenden Sonntag könnten die Organisationen zur Bearbeitung der Säumigen benutzen.

von Fischer-Hannover: Herr Frahm hat darauf hingewiesen, daß wir in den Ausschüssen bei den Kaufmannsgerichten in Leipzig und Chemnitz nicht der Zahl unserer Beisitzer entsprechend vertreten—ja gänzlich ausgeschlossen sind. Ich glaube vermuten zu dürfen, daß dabei ein Einfluß der 58er oder Leipziger obgewaltet hat. Wir haben in Hannover vor der Wahl zum Ausschuß diese Wahrnehmung gemacht, indem seitens der alten Verbände ein Rundschreiben erlassen wurde, das die Forderung stellte, dahin zu wirken, daß kein Deutschnationaler in den Ausschuß gelangt. Durch vorzeitige Kenntnisnahme ist es uns aber gelungen, Vorkehrungen zu treffen, daß wir dennoch in dem Ausschuß vertreten sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß wir in dem Ausschuß sehr auf dem Posten sein müssen, wenn unsere Forderungen und Eingaben die nötige Unterstützung finden sollen. Jedenfalls ist dieses hinterlistige Vorkommnis ein dringender Grund für die Zukunft, unter keinen Umständen mehr ein Wahlbündnis einzugehen. (Beifall!)

Koslowski-Hamburg: Die Wahl am Sonntage widerspricht nicht unserer Forderung nach völliger Sonntagsruhe für die Handlungsgehilfen. Diese verlangen wir, um freie Zeit für die Erledigung unserer persönlichen Angelegenheiten zu haben. Die Auf-

stellung der Wählerlisten (§ 12 des Musterstatuts) ist durchführbar, in Freiburg i. B. und St. Johann erfolgt sie nach unserem Vorschlage. In St. Johann ist sogar unser Vorschlag völlig übernommen worden. Für die Gehilfen bleibt dabei auch noch die Möglichkeit offen, sich persönlich anzumelden und Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen. Die Vorschrift des § 22 des Statuts betr. den Hilfsbeisitzer ist wohl in der Aussprache mit den in manchen Orten gewählten Ersatzbeisitzern verwechselt worden. Die Bestimmung sagt nur, daß für die Fälle der Verhinderung von Beisitzern andere Beisitzer im Voraus bestimmt sind, die der Einberufung gewärtig sein müssen.

Blobel-Wilmersdorf: Ich möchte darauf hinweisen, daß die Ausgabe des K.-G.-G. von Dr. Apt, dem Syndikus der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlins, auf S. 12 der Einleitung einen rechtsgeschichtlichen Irrtum enthält. Darnach soll der durch das G. G. G. angeregte Gedanke, auch den Handlungsgehilfen Schiedsgerichte zu schaffen, von der „Organisation der Gehilfenschaft, insbesondere .... dem Generalrat des „Vereins der deutschen Kaufleute“, aufgegriffen worden sein. Tatsächlich hat sich der Verein der deutschen Kaufleute auch auf diesem Gebiete durch völlige Untätigkeit ausgezeichnet und erst, wie männiglich bekannt, im Schlepptau des D. H.-V. sich auf seine einfachsten Pflichten besonnen. Hoffentlich wird dieser Fehler in der nächsten Auflage verbessert. — Der von Herrn Clauß vorgetragene Fall in Hagen beweist nur, daß Bewerbung auf mehreren Vorschlagslisten zugelassen werden muß.

Brost-Magdeburg: Der § 23 des Musterstatuts sagt, Beisitzer, die zueinander in dem Verhältnisse eines Prinzipals und Angestellten stehen, sollen nicht an der Verhandlung und Entscheidung in einer Sache teilnehmen. Ich halte es für nötig, ausdrücklich festzulegen, daß dieser Passus auch für den Gutachterausschuß Geltung erhält, weil der befürchtete Uebelstand bei Besprechung sozialer Angelegenheiten — weil zum Teil Machtfragen — viel schärfer in die Erscheinung treten würde.

Blobels Meinung, nicht im K.-G. vertretene Organisationen dürfen keine Anträge stellen, erscheint mir unangebracht, weil das zu Ungerechtigkeiten führen würde.

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich halte es für angebracht, die zu dem Musterstatut geäußerten Wünsche der sozialpolitischen Abteilung unseres Verbandes zur Prüfung zu über-

weisen und einer Sitzung des Vorstandes des deutschen Handlungsgehilfentages den endgiltigen Beschluß darüber vorzubehalten. Es wird kein Widerspruch laut. Es ist so beschlossen.

Entwurf
eines
Musterstatuts für Kaufmannsgerichte.

Durch den Beschluß des Magistrats vom ...... und der Stadtverordneten vom ...... ist nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen auf Grund des § 1 Abs. 1 u. 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 das nachstehende Ortsstatut erlassen worden:

§ 1.

Für die Stadt .... wird ein Kaufmannsgericht errichtet.

§ 2. *)

Das Kaufmannsgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits, wenn sie betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Er-

---

*) Die Paragraphen, die nur eine Wiedergabe von Gesetzesvorschriften darstellen, sind durch *) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht geändert werden. Wo möglichste Kürze des Statuts gewünscht wird, können die so ausgezeichneten Abschnitte ausgelassen werden.

Der größeren Klarheit halber ist im Musterstatut die Wahl von 30 Beisitzern angenommen worden.

füllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 3. *)

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 4. *)

Für Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie für die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge ist das Kaufmannsgericht nicht zuständig.

§ 5.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und (30) Beisitzern.

§ 6. *)

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahr für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 7.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Magistrat auf 3 Jahre gewählt.

§ 8.

Die Beisitzer werden zur einen Hälfte von den wahlberechtigten Kaufleuten, zur anderen Hälfte von den wahlberechtigten Handlungsgehilfen auf die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9. *)

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen.

§ 10. *)

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 8 u. 9 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 11.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der ganze Bezirk des Kaufmannsgerichts bildet einen Wahlbezirk. Wahlstellen können nach Bedürfnis eingerichtet werden. Das Wahlrecht darf nur in der Wahlstelle ausgeübt werden, in deren Listen der Wähler eingetragen ist.

§ 12.

Der Magistrat hat gesonderte Listen der wahlberechtigten Kaufleute und Handlungsgehilfen aufzustellen.

Zu diesem Zwecke sind die Kaufleute im Gerichtsbezirke verpflichtet, auf den dazu ausgegebenen Vordrucken die vorgeschriebenen

Angaben über ihre und ihrer Handlungsgehilfen Wahlberechtigung binnen einer Woche nach ergangener Aufforderung zu machen.

Die Wählerlisten sind mindestens sechs Wochen vor der Wahl an amtlicher Stelle acht Tage lang, von einem Sonntage bis zum anderen, zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Listen müssen spätestens binnen einer Woche nach beendeter Auslegung angebracht werden. Eingetragene Personen dürfen nur gestrichen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist. Ueber Beschwerden entscheidet der Magistrat.

§ 13.

Ort und Zeit der Wahlen werden vom Kaufmannsgericht bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in den örtlichen Zeitungen bekannt gemacht.*)

§ 14.

Zur Leitung der Wahlen ist vom Kaufmannsgericht ein Wahlausschuß zu bilden.

Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts oder einer seiner Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses werden in gleicher Anzahl aus den bei dem Kaufmannsgerichte als Beisitzer tätigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen gewählt.

Bei der Einrichtung mehrerer Wahlstellen ist für jede derselben ein Wahlausschuß sinngemäß zu bilden.

§ 15.

Bei der Bekanntmachung des Wahltages sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern, wobei darauf hinzuweisen ist, daß bei der Wahl nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf.

Die Vorschlagslisten sind für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen und dürfen nicht mehr als (15) Personen unter Angabe von Vor- und Zuname, Wohnung und Geschäftsanschrift benennen, sie sind unter Bezeichnung eines für Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens zehn Wählern des betreffenden Wahlkörpers zu unterzeichnen und spätestens vier Wochen vor der Wahl einzureichen.

*) Für Großstädte empfiehlt es sich, die Wahl der Handlungsgehilfen an einem Sonntage vorzunehmen und das im Statut festzulegen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist nur die Unterzeichnung auf der zuerst eingereichten Liste giltig; sind die Listen zugleich eingereicht, so sind sämtliche Unterzeichnungen jenes Wählers ungiltig.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zur Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierüber nicht binnen drei Tagen eine Erklärung, so werden sie der Liste zugerechnet, auf welcher sie die höhere Stelle einnehmen. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen an gleichen Tagen eingegangen, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Den bevollmächtigten Vertretern wird die Streichung sofort mitgeteilt und ihnen anheimgegeben, binnen zwei Tagen Ersatzvorschläge zu machen.

Die Vorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner spätestens zwei Wochen vor der Wahl in den örtlichen Zeitungen bekannt gemacht.

Werden zwei oder mehr Vorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichneten übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Vorschlägen anderer Wählergruppen gegenüber zusammen als ein Vorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf die Zusammengehörigkeit hinzuweisen.

Sofern von Kaufleuten oder Handlungsgehilfen nur eine Vorschlagsliste eingereicht wird, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, ohne daß ein Wahlgang stattfindet.

§ 16.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlausschuß auf Erfordern über ihre Person auszuweisen.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier hergestellt sein und dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit der Ordnungsnummer der gewählten Liste zu versehen und so zusammenzulegen, daß diese

Nummer verdeckt ist. Zusätze, die es zweifelhaft machen, welche Liste gewählt ist, machen die Stimmzettel ungiltig.

In den Wählerlisten ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlausschusse zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 18.

Nach Ablauf der für die Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für beendigt erklärt und auf der Wählerliste von den Mitgliedern des Wahlausschusses durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der für die Wahlen festgesetzten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe. Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurnen eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der aus der Wählerliste festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dies nebst der möglichen Aufklärung in der Niederschrift zu vermerken.

Hierauf wird festgestellt, welche Zahl giltiger Stimmzettel auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen ist. Jeder giltige Stimmzettel zählt eine Stimme.

Zur Ermittelung der von jeder Vorschlagsliste gewählten Beisitzer wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl ein Beisitzer entfällt, indem die Zahl sämtlicher giltiger Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der Beisitzerstellen (16) geteilt wird. Die sich hieraus ergebende Zahl wird auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht und durch sie der Reihe nach die Stimmenzahl jeder einzelnen Liste geteilt. Verbundene Listen sind dabei zunächst als eine Liste anzusehen. Jede Liste erhält soviele Beisitzer, als diese Verteilung ergibt.

Sind bei der ersten Verteilung nicht sämtliche Beisitzerstellen vergeben, so wird ermittelt, welche Verteilungszahl jeder Liste einen weiteren Beisitzer gebracht hätte. Es ist zu diesem Zwecke die jeder Liste bisher zugeteilte Beisitzerzahl um 1 zu erhöhen und durch die so gefundene neue Zahl die Stimmenzahl jeder Liste zu teilen. Die größte der sich ergebenden Zahlen ist die neue Verteilungszahl. Das Verfahren ist zu wiederholen, bis alle Beisitzerstellen verteilt sind.

Nach denselben Grundsätzen wird die Zahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die Einzellisten verteilt. Für jede Gruppe verbundener Vorschläge ist die Verteilungszahl von neuem zu ermitteln.

Welche Kandidaten jeder Vorschlagsliste gewählt sind, ergibt sich aus ihrer Reihenfolge.

Sollten einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Die sämtlichen Beisitzerstellen sind, soweit sie nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, unter alle übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Gehört die Liste, der mehr Beisitzerstellen zufallen, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, zu den verbundenen Listen, so fallen die nicht in Anspruch genommenen Beisitzerstellen in erster Linie den zugehörigen Einzellisten zu.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so entscheidet das Los.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis innerhalb dreier Tage dem Kaufmannsgericht unter Beifügung der Niederschriften und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 19.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Kaufmannsgericht sofort in den örtlichen Blättern mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksausschusse zu . . . . . anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahlen der abgegebenen giltigen und ungiltigen Stimmen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 20.*)

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen einer Woche, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber Anträge entscheidet das Kaufmannsgericht.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit einer Wahl sind nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zulässig. Sie werden von dem Bezirksausschusse entschieden.

§ 21.

Die endgiltige Zusammensetzung des Gerichts ist unter Angabe der einzelnen Mitglieder nach Namen und Wohnung bekannt zu machen.

§ 22.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Vorschlagsliste angehörige Bewerber an seine Stelle, welcher nach der Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind, der nächste ist.

§ 23.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Kaufmannsgerichts teilzunehmen haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt. Für jeden Beisitzer wird ein Hilfsbeisitzer bestimmt. Der Vorsitzende soll die Beisitzer zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen haben, mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage laden. Auf Hilfsbeisitzer findet diese Bestimmung keine Anwendung. Erscheint es erforderlich, daß die Beisitzer demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien, so kann der Vorsitzende, um eine Besetzung des Gerichts mit sachkundigen Personen herbeizuführen, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen. Wenn sowohl der Beisitzer wie der Hilfsbeisitzer verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, so kann der Vorsitzende statt ihrer andere Beisitzer einberufen. Beisitzer, welche zueinander in dem Verhältnisse eines Prinzipals und Angestellten stehen, sollen nicht an der Verhandlung und Entscheidung derselben Sache teilnehmen. Eintretendenfalls ist durch das Los zu bestimmen, welcher der beiden Beisitzer durch einen Hilfsbeisitzer zu ersetzen ist.

§ 24

Das Kaufmannsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit vier Beisitzern. Bei plötzlichen Verhinderungen von Beisitzern genügt zur Entscheidung von Streitigkeiten, die nicht aus einer im § 2 Ziffer 6 dieses Statuts erwähnten Vereinbarung entstanden sind, die Anwesenheit zweier Beisitzer.

§ 25.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, als Entschädigung 5 Mark.

§ 26.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Kaufmannsgericht werden Gebühren nicht erhoben, auch Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 27.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 28.*)

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Kaufleute und Handlungsgehilfen und -lehrlinge — die Kaufleute, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit beteiligte Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 29.*)

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahinwirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 30.*)

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 27 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und diese Anrufung den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 31.*)

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 28 oder § 29 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 32.*)

Das Kaufmannsgericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Kaufleute und der Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in gleicher Zahl.

Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Teilen beantragt wird. Ein Protokollführer kann zugezogen werden.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den im § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 33.*)

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 29, der Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 34.*)

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien statt.

§ 35.*)

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in geeigneten, geleseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§ 36.*)

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Kaufleute zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Handlungsgehilfen oder -lehrlinge zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 37.*)

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in geeigneten, geleseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 38.*)

Ist weder eine Vereinbarung (§ 35) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise, wie dies in § 37 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 39.*)

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 32 Abs. 1 und 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 25 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 33 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 40.*)

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Magistrats Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates oder des Reiches zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen wird aus der Mitte des Kaufmannsgerichts ein Ausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, sowie (4) Kaufleuten und (4) Handlungsgehilfen. Nach dem Verhältnis der Stimmen, die den einzelnen Gruppen bei der Beisitzerwahl zufielen, wird festgestellt, wie viele Ausschußmitglieder jeder

Gruppe zukommen. Die Beisitzer jeder Gruppe wählen darauf die ihr zukommenden Mitglieder. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet § 22 entsprechende Anwendung.

§ 42.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht sowie den Ausschuß und leitet deren Verhandlungen. Die Stellvertreter des Vorsitzenden können, soweit sie nicht selbst den Vorsitz führen, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden von dem Gesamt-Kaufmannsgerichte oder dem Ausschusse, einschließlich des Vorsitzenden, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 43.

Der Ausschuß ist zu berufen:

1) wenn über die Vorbereitung oder Abgabe eines Gutachtens der in § 18 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist.

2) wenn von mindestens fünf Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage der im § 18 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, bezeichneten Art zum Gegenstande eines gemäß § 18 Abs. 2 desselben Gesetzes zu stellenden Antrages gemacht werde.

§ 44.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht ist zu berufen:

1) zum Zwecke der Wahl des Ausschusses,
2) zum Zwecke der Beschlußfassung über Anträge oder über solche Gutachten, deren Erstattung durch das Gesamt-Kaufmannsgericht der Ausschuß beantragt.

§ 45.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts und diejenigen des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind. Abstimmungen sind so vorzunehmen und niederzuschreiben, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der Kaufleute und hinsichtlich der Handlungsgehilfen getrennt erkennbar ist.

§ 46.

Mit jedem beschlossenen Gutachten oder Antrag ist eine Abschrift der über die Verhandlungen aufgenommenen Niederschrift einzureichen. Ist über ein von dem Kaufmannsgerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift der über die Verhandlung aufgenommenen Niederschrift einzureichen.

Dieses Ortsstatut tritt am . . . . in Kraft. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts von diesem Tage ab zu ermöglichen, sind vorher zu treffen.

Vor der geschehenen Errichtung des Kaufmannsgerichts sind die demselben für die Vorbereitung und Ausübung der Wahlen zugewiesenen Aufgaben von dem Magistrat zu erfüllen.

Begründung des Musterstatuts.

Die obigen Vorschläge enthalten keineswegs zu einem erheblichen Teile unerprobte Vorschriften. Viele einzelne Bestimmungen sind in den verschiedenen Statuten verstreut enthalten, das Zweckmäßigste daraus ist hier zusammengestellt und wird zum Nutzen der ganzen Einrichtung dargebracht Zu einzelnen Vorschlägen erscheint eine Begründung am Platze.

Amtsdauer und Wahl der Beisitzer.

Die Amtsdauer der Beisitzer ist sehr verschieden bemessen worden; die Zeit von 3 Jahren überwiegt, aber es sind auch Bestimmungen vorhanden, welche die Amtszeit bis zu einem Jahre heruntersetzen und bis zu 6 Jahren ausdehnen. Eine allzulange Dauer ist nicht zweckmäßig, denn bei den Handlungsgehilfen ist mit öfterem Stellenwechsel zu rechnen, so daß mit Rücksicht auf ihn die Zahl der Beisitzer sehr hoch bemessen werden muß, wenn die Amtsdauer etwa 4 bis 6 Jahre beträgt. Auch ist zu befürchten, daß bei einer Amtsdauer von 6 Jahren die Besetzung des Gerichts nach einigen Jahren nicht mehr den tatsächlichen Größenverhältnissen der Wählergruppen entspricht und Grund zur Unzufriedenheit der Beteiligten abgibt. Die Amtsdauer von 3 Jahren erscheint am zweckmäßigsten, sie vermeidet Wahlen in kurzen Zwischenräumen und schafft die Aussicht, Verschiebungen in den Machtverhältnissen der Gruppen bei der nächsten Wahl Rechnung zu tragen.

Viele Gemeinden, auch kleinere, die die Amtsdauer der Beisitzer auf 6 Jahre bemessen haben, haben von dem Vorschlage des preußischen Musterstatuts Gebrauch gemacht, alle 3 Jahre die Hälfte der Beisitzer neu zu wählen. Dabei hat man wohl die Absicht gehabt, dem Grichte eingearbeitete Beisitzer zu erhalten. Die Nachteile dieser Regelung überwiegen aber die Vorteile. Gerade die verhältnismäßige Vertretung wird bei dieser Art der Besetzung gefährdet. Das Los, das die zuerst Ausscheidenden trifft, kann die allerbedenklichsten Verschiebungen herbeiführen und damit zu einer Quelle von Unannehmlichkeiten werden. Die Aussicht, daß sich das Mißverhältnis nach Ablauf weiterer drei Jahre wird ablösen lassen, ist nicht in ganzer Vollständigkeit vorhanden. Wir sind gewiß keine Freunde von zu großer Zersplitterung des Gerichts in verschiedene Richtungen, glauben auch, daß das gegenwärtige öftere Vorkommen solcher Zersplitterungen eine vorübergehende Erscheinung sein wird, jedoch muß für die Gruppe die Möglichkeit vorhanden sein, entsprechend ihrer Stärke an der Gesamtheit der Beisitzer ihres Standes beteiligt zu sein. Die halbschichtige Neuwahl gestattet das nicht. Eine Gruppe, der nach ihrer Stärke von 6 Beisitzern einer zufällt, wird bei der Wahl von 3 Beisitzern voraussichtlich ausfallen. Es sollte daher grundsätzlich stets die Gesamtheit der Beisitzer neu gewählt werden. Zweifellos wird auch bei diesem Verfahren die Hälfte der eben abgetretenen Beisitzer wieder gewählt werden, so daß Unzuträglichkeiten im Geschäftsbetriebe des Gerichts gar nicht zu erwarten stehen.

In einer Reihe von Gemeinden werden neben den Beisitzern noch besondere Ersatzmänner gewählt. Eigentlich ist eine solche Wahl von Ersatzleuten bei der Verhältniswahl unnötig, denn man greift, wenn ein Beisitzer ausscheidet, auf den nächsten Kandidaten der ursprünglichen Vorschlagsliste derselben Gruppe zurück. Die Wahl von Ersatzleuten findet man in den Gemeinden, die nach der Münchener Form gebundener Listen wählen lassen. Da diese Form öfter dazu führen wird, daß nur eine Liste eingereicht wird, so mag die Wahl von Ersatzleuten in diesem Falle notwendig sein. Sie ist aber kein Vorteil. Die Wählergruppen können nicht voraussehen, wie viele Vorschlagslisten eingereicht werden und welchen Ausgang die Wahl nehmen dürfte. Stellen sie daher ihre sämtlichen besten Kräfte zur sofortigen Dienstleistung auf, so können welche davon gänzlich aus-

fallen, stellen sie einen Teil als Ersatzleute auf, so ist es vom Zufalle abhängig, ob und wann sie zur Tätigkeit gelangen. Jedenfalls aber verlangt die Forderung von Ersatzleuten die Aufstellung von mehr Kandidaten als überhaupt gewählt werden können, sofern es nicht eben bei einer einzigen Vorschlagsliste bleibt.

Aufstellung von Wählerlisten.

Nicht zu empfehlen ist es, von der Aufstellung von Wählerlisten überhaupt abzusehen und den Wählern zu überlassen, ihre Wahlberechtigung bei dem Wahlvorstande nachzuweisen. Die Anforderung an dessen Mitglieder geht in diesem Falle sehr weit und es ist sehr schwer, unberechtigt Wählende zu erkennen. Zweifellos hält das Fehlen von Wählerlisten auch viele Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechts ab, weil sie von der Werbearbeit der Gruppen nicht erfaßt werden können. Ueberhaupt erschwert das Fehlen von Wählerlisten die Wahlarbeit der Wählergruppen. Die Werbearbeit wird zu sehr an die breite unbeteiligte Oeffentlichkeit gedrängt und erfordert riesige Geldmittel.

In den meisten Fällen ist der Vorschlag des preußischen Musterstatuts übernommen worden, daß die Wähler sich zur Eintragung in die Wählerliste unter Beibringung von Ausweisen anmelden müssen. Wenn man die Abhängigkeit vieler Handlungsgehilfen von ihren Prinzipalen kennt, so muß man bedauern, daß solche Vorschriften die Schwierigkeiten, die den Wählern durch sie bereitet werden, so vollständig außer Acht lassen. Es sind z. B. in Hamburg mehrere sehr große Firmen vorhanden, bei denen auch nicht ein Wahlberechtigter den Mut hat, sich von seinem Chef oder Prokuristen die nötige Bescheinigung ausstellen zu lassen. Es kann nicht geleugnet werden und die Berichte zahlreicher Handelskammern sind ein vollgiltiger Beweis dafür, daß namentlich Inhaber von großen Firmen eine Beteiligung ihrer Angestellten an öffentlichen Angelegenheiten nicht gern sehen. „Herr X. ist nur unser Angestellter, nichts weiter", wurde dem Beamten eines Handlungsgehilfen-Verbandes von dem Prokuristen einer großen Hamburger Reederei geantwortet, als er für einen Kandidaten, der sich nicht in die Wählerliste hatte eintragen lassen, eine Bescheinigung über die vorhandenen Voraussetzungen der Wählbarkeit erbat. Deshalb sollten die Gemeindebehörden dazu übergehen,

durch zweckmäßigere Vorschriften den Einfluß Dritter zu brechen. Zwar haben die Behörden die Anerkennung anderer Ausweise als die Bescheinigung des Prinzipals zugelassen, aber Mitgliedsbücher von Ortskrankenkassen, Invalidenversicherungs-Karten u. dergl. sind nicht zuverlässige Beweise, daß ihr Inhaber zur Zeit tatsächlich Handlungsgehilfe ist, weil in beiden Körpern die freiwillige Versicherung gestattet ist. Ebenso kann mit dem von einzelnen Gemeinden an Vereine verliehenen Rechte, auf Grund ihrer Mitgliederlisten Wahlberechtigte anzumelden, Mißbrauch getrieben werden. —

Andere Gemeinden sind dem ferneren Vorschlage des preußischen Musterstatuts gefolgt, die Aufstellung der Wählerlisten selbst zu besorgen und sie dann zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Meist sind dies kleinere Gemeinden, es ist aber auch z. B. Barmen dabei. Vorbedingung zu dieser Art der Aufstellung ist ein zuverlässiges statistisches Material, das gestattet, die große Mehrzahl der wahlberechtigten Handlungsgehilfen zu erfassen. Leider dürfte das Material nicht in allen Gemeinden in solcher Zuverlässigkeit vorhanden sein. Es wird nicht möglich sein, alle Handlungsgehilfen, die sich als Kaufmann, Privatbeamter oder ähnlich bezeichnen, zu erfassen. Im übrigen entspricht aber dieses Verfahren den Wünschen der Handlungsgehilfen. Es muß hierbei eine Form gewählt werden, durch welche die Wahlberechtigung annähernd einwandsfrei festgestellt wird, die es ermöglicht, alle Wähler zu erfassen und ihnen keine Schwierigkeiten bereitet. Diesen Forderungen kann man gerecht werden, wenn das Ortsstatut die Kaufleute verpflichtet, sich, soweit sie wahlberechtigt sind und ihre wahlberechtigten Angestellten auf Listen anzumelden. In einem solchen Verfahren ist keine Mehrbelastung oder Belästigung der Kaufleute zu erblicken. Ebenso wie für die Kaufleute die Verpflichtung besteht, ihre Angestellten zur Krankenkasse anzumelden, ebenso gerechtfertigt und zulässig dürfte eine solche Verpflichtung sein. Schwierigkeiten in der Handhabung ergeben sich in keiner Weise. Die Liste geht unter den Angestellten herum, diese tragen die Angaben über ihre Person ein und nachdem der Kaufmann seine Bescheinigung geleistet und sich selbst angemeldet hat, wird die Liste an die Behörde zurückgegeben. Für die Kaufleute bietet das vorgeschlagene Verfahren sogar Vorteile, weil es erübrigt, jede Bescheinigung einzeln auszustellen oder zur Anmeldung Urlaub zu erteilen. Daß für die Gemeinde größere

Unkosten als bei dem bisherigen Verfahren erwachsen, ist nicht anzunehmen, denn während eine Anzahl Beamter 8 bis 14 Tage lang mangelhaft beschäftigt in den Meldestellen saß, können dieselben Beamten nach dem neuen Verfahren in der gleichen Zeit schon die Wählerlisten aufstellen. Erforderlich wird selbstverständlich, die fertigen Wählerlisten einige Zeit zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Zu statistischen Zwecken und um die Wertschätzung der Einrichtung kennen zu lernen, dürfte es zudem nicht unwillkommen sein, daß durch dies neue Verfahren alle Wahlberechtigten festgestellt werden. Der Ausschuß der Hamburger Bürgerschaft hat s. Zt. die Regelung nach unserem Vorschlage vorgesehen und nur deshalb bis zu der in Aussicht genommenen Nachprüfung des Statuts zurückgestellt, weil die Zeit bis zur gesetzmäßigen Errichtung des Kaufmannsgerichts zu kurz war. (Ausschußbericht Nr. 30, Oktober 1904, S. 7.) Das Kaufmannsgericht zu Frankfurt a. M. aber hat im April 1906 eine Aenderung in der Aufstellung der Wählerlisten gemäß unserem Vorschlage bei dem Magistrat in Anregung gebracht.

In zweiter Linie ist die Anmeldung durch Postkarten, wie sie in Leipzig eingeführt ist, empfehlenswert. Die Postkarten, für Kaufleute und Handlungsgehilfen verschieden, können von den Polizeibureaus entnommen werden, auf Wunsch werden sie auch übersandt. Die ausgefüllte Karte schickt der Wähler an die Anmeldestelle. Dort wird sie auf die Richtigkeit der Angaben geprüft, eingetragen und als Wahlausweis zurückgesandt.

Einreichung und Abfassung der Vorschlagslisten.

Wenn die Wahlberechtigten durch die hier vorgeschlagene Anmeldung lückenlos erfaßt werden, so ergibt sich daraus noch eine weitere Erleichterung der Vorarbeiten, indem sich die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts mühelos ermitteln lassen. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung verschieden verfahren. Eine Anzahl der Gemeinden verlangt mit den Vorschlagslisten zugleich das Erbringen der Beweise dafür, daß die Kandidaten die Wählbarkeit besitzen. Verweigert ein Kandidat die Beschaffung des Beweises, so ist der Wählergruppe die Möglichkeit, ihn vorzuschlagen, genommen. Die Wahl hängt also tatsächlich von dem Willen des Kandidaten ab, obwohl er nach dem Gesetze auch gegen seinen Willen gewählt werden kann. Da die Änzahl wählbarer Personen in allen kleineren Ge-

meinden überhaupt sehr beschränkt ist, so ist es nicht im Interesse der Sache gelegen, ihnen die Entziehung von einer öffentlichen Pflicht zu erleichtern. Andere Gemeinden fordern nach der Einreichung der Vorschlagslisten den Nachweis des passiven Wahlrechts von den Vorschlagenden. Das bringt dieselben Schwierigkeiten mit sich. Es ist vorgekommen, daß der Nachweis in solchem Falle nicht beschafft werden konnte. Andererseits hat sich in Fällen, in denen Behörden den Nachweis erst ganz kurz vor der Wahl forderten, bei einzelnen Kandidaten das Fehlen einer oder der anderen Voraussetzungen herausgestellt. Die betr. Kandidaten mußten natürlich ausscheiden, aber die Gruppen konnten ihre Vorschlagslisten nicht mehr ändern, so daß sie ohne das Entgegenkommen der Behörden Einbußen erlitten haben würden. Zweckmäßig würde es deshalb sein, wenn die Behörden selbst von den Kandidaten die erforderlichen Nachweise verlangten, denn ihrem amtlichen Erfordern wird ein größeres Gewicht beigelegt, der Kandidat kann auch bei Schwierigkeiten, die ihm bei seinem Prinzipal erwachsen könnten, einfach auf die gesetzliche Unmöglichkeit einer Weigerung hinweisen.

Hinsichtlich der Abfassung der Vorschlagslisten widerspricht es geradezu dem Wesen der Verhältniswahl, den Vorschlag ein und desselben Kandidaten in mehreren Listen zuzulassen. Leider bestehen einige Statuten, in denen der mehrfache Vorschlag eines Kandidaten gestattet ist. Es ist in keinem Falle möglich, festzustellen, für welche Liste eine für einen mehrfachen Kandidaten abgegebene Stimme gezählt werden muß. Der Ausweg, die auf einen gemeinsamen Kandidaten entfallenen Stimmen der Liste zuzuzählen, auf der er an erster Stelle steht, oder ihn von vorn herein als gewählt zu bezeichnen, ist willkürlich. Wenn die Listen A und B einen gemeinsamen Kandidaten haben, so wird ein Zettel, der mit der Liste B übereinstimmt, dieser zuzurechnen sein, weil aber ihr Kandidat X in der Liste A an früherer Stelle steht, wird er dieser zugerechnet. A erhält also auf Kosten von B einen ganz ungerechtfertigten Stimmenzuwachs. Andererseits ist es ganz unzulässig, Kandidaten außerhalb der verhältnismäßigen Berechnung zu setzen, wie es vorgekommen ist. Das preußische Musterstatut läßt daher mit Recht keine gemeinsamen Kandidaten zu, während ein vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig herausgegebenes Muster sie unbegreiflicher Weise geradezu empfiehlt. Bei Vorkommen eines gemeinsamen Vor-

schlages sollte man dem Kandidaten die Entscheidung darüber lassen, welcher Liste er zugeteilt werden will, und ihn, falls seine Erklärung ausbleibt, der Liste zurechnen, auf der er zuerst vorgeschlagen wurde.

In das preußische Musterstatut ist leider auch der von R. Siegfried in der Nr. 22/1904 der „Sozialen Praxis" ausgesponnene Gedanke übergegangen, in den Großstädten die Anzahl der für eine Vorschlagsliste und demzufolge auch für einen Stimmzettel zulässigen Namen auf ¼, ⅕, ⅒ usw. der Anzahl der von einem Wahlkörper zu wählenden Beisitzer herunterzusetzen und die Parteien zu veranlassen, sich verbundener Listen zu bedienen. Dieser Vorschlag wurde mit besonderer Rücksicht auf die damals noch bevorstehende Wahl in Berlin gestellt, aber Berlin hat sich der von Siegfried so scharf bekämpften gebundenen Liste in der von uns vorgeschlagenen Form zugewandt, ebenso Bochum. Angewandt ist der geschlagenen Form zugewandt, ebenso Bochum. Angewandt worden ist der Vorschlag Siegfrieds nur in Essen und Straßburg i. Els. Bei der Wahl in Essen hat sich herausgestellt, daß in einer Gruppe verbundener Teillisten 4 Kandidaten überhaupt keine Stimme, eine Teilliste dieser Gruppe nur 1 Stimme erhalten hatte. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die 4 Kandidaten, auf die nicht eine Stimme entfiel, als Ersatz für ausscheidende Beisitzer nicht berufen werden können. Die Liste, die im übrigen 5 Beisitzer stellte, hat also nur noch 3 Ersatzleute. Der Verlust von 4 Kandidaten ist darauf zurückzuführen, daß die Wähler kein Verständnis für die Beschränkung hatten und in ihrer Mehrzahl die erste Teilliste wählten.

Eine verschiedene Uebung herrscht in der Veröffentlichung der Vorschlagslisten. Eine Reihe von Gemeinden veröffentlicht sämtliche Unterzeichner der Vorschlagslisten mit, anderwärts werden die drei ersten oder gar keine Unterzeichner veröffentlicht. In einigen Gemeinden werden die Listen dafür mit Kennworten, meistens Bezeichnungen der Wählergruppen, versehen. Das preußische Musterstatut hält es nicht für die Aufgabe der Behörden, solche „Parteibezeichnungen" zu veröffentlichen. Man wird gut tun, sich in der Sache auf den Standpunkt der reinen Zweckmäßigkeit zu stellen, denn um nichts anderes kann es sich handeln. Dann muß man erkennen, daß nirgends, wo die Gemeinden Kennworte veröffentlichen, schlechte Erfahrungen damit gemacht worden sind, es

ist im Gegenteil festzustellen, daß Kennworte sich dem Gedächtnisse leichter einprägen als Zahlen. Aber die Frage ist von untergeordneter Bedeutung, da die Gruppenleitungen Mittel genug haben, ihre Liste den Wählern kenntlich zu machen. Dagegen wenden die Wähler sich mit Recht gegen die Bekanntmachung der Unterzeichner der Vorschlagslisten. Die Unterzeichnung wird von der Behörde verlangt, um Vorschläge, hinter denen nicht wenigstens eine gewisse Anzahl von Wählern steht, Mißbräuche, Scherzvorschläge u. dergl. zu verhindern. Wenn die Behörde durch die Annahme und Veröffentlichung der Vorschlagsliste das Vorhandensein dieser Sicherheit anerkennt, so werden die Wähler sich an dieser Tatsache können genügen lassen. Es kann demnach darauf verzichtet werden, die Namen der Vorschlagenden mit zu veröffentlichen. Das ist aus dem Grunde zu wünschen, weil viele Handlungsgehilfen sich scheuen müssen, mit ihren Namen an die Oeffentlichkeit zu treten. Sie befürchten davon Nachteile in ihrer Stellung.

Ein weiterer Wunsch der Wahlberechtigten, namentlich der Handlungsgehilfen, geht dahin, daß in der Bekanntmachung der Vorschlagslisten die Kandidaten mit Angabe ihrer Wohnung und des Geschäfts, in dem sie tätig sind, bezeichnet werden. Daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorhanden sind, wird zwar durch die Behörde verbürgt. Aber außerdem kommen doch noch andere Umstände in Frage, die den Wählern das Vertrauen zu der Sachkunde oder den Fähigkeiten des Kandidaten erst eigentlich geben. In einer Reihe von Städten ist es vorgekommen, daß in erheblichem Maße Lagerhalter von Konsumvereinen vorgeschlagen wurden, die vor wenigen Jahren noch Maurer, Zimmerer, Schuhmacher, Drechsler usw. gewesen waren. Solche Leute sind gewiß höchst ehrenwert, aber es kann nicht fraglich erscheinen, daß sie minder befähigt sind als Handlungsgehilfen, die lange Jahre und in den verschiedensten Stellungen ihrem Berufe dienten. Mit Recht verlangen die Wähler, daß es ihnen leicht gemacht werde, die ihnen vorgeschlagenen Kandidaten von dieser Seite kennen zu lernen. Es genügt dafür keineswegs, den Wählergruppen die Bekanntmachung ihrer Kandidaten zu überlassen, denn die Gruppen, die Eigenschaften ihrer Kandidaten zu verbergen haben, werden das bis zum letzten Augenblicke auch tun, wie denn ja auch schon bei den ersten Wahlen gegnerische Gruppen solche Dinge aufdecken mußten.

Wahlvorschriften.

Eine der allerwichtigsten Bestimmungen ist die Festsetzung des Wahltages und der Wahlstunden. Im Jahre 1904 standen die Wahlen fast ausnahmslos schon unter der Wirkung des lebhaften Geschäftsverkehrs, den die nahende Weihnachtszeit in allen Geschäftszweigen, im Klein- und Großhandel, im Verkehrs- und Fabrikbetriebe mit sich bringt. Dazu waren die Tagesstunden für die Ausübung der Wahl oft recht ungelegen. Wenn die Großhandelsgehilfen vielfach wegen der am Vormittage stattfindenden Erledigung der dringenden Tagesgeschäfte besser am Nachmittage abkommen, so bringt dieser wieder zu späterer Stunde den Ladengehilfen größere Anstrengung, namentlich ist ihnen der Abend ungelegen. Am zweckmäßigsten dürfte daher an den Wochentagen die Zeit von 12 bis 5 Uhr sein, die wenigstens die Möglichkeit bietet, während der Mittagspause zu wählen. Für große Städte empfiehlt es sich, anstatt eines Wochentages einen Sonntag als Wahltag festzusetzen. Es ist garnicht zu verkennen, daß die Ausübung des Wahlrechtes in Betrieben mit zahlreichen Angestellten eine, wenn auch nicht wesentliche Störung des regelmäßigen Geschäftsbetriebes verursacht. Bei der nicht unbegründeten Befürchtung mancher Gehilfen, sich die Ungnade ihrer Chefs zuzuziehen, namentlich aber bei der beklagenswerten Gleichgiltigkeit, die vielen von ihnen gegenüber Standesangelegenheiten anhaftet, ist es verständlich, daß die Wahlbeteiligung an den Wochentagen meist sehr viel zu wünschen übrig ließ. An den Sonntagen fällt diese Scheu ganz von selbst fort und durch die lebhaftere Wahlbeteiligung werden auch die Lauen und Halben eher zur Ausübung des Wahlrechts bewogen. Die gewaltigen Arbeiten, die die Wahlen in Berlin, Hamburg, München u. a. Städten erforderten, hätten an Wochentagen nicht geleistet werden können. Für die Zukunft wird es auch erwünscht sein, daß der Zeitpunkt der Wahlen möglichst früh, etwa zu Mitte Oktober gewählt wird, weil bereits im November das Weihnachtsgeschäft beginnt.

Freie oder gebundene Listen.

Die erheblichsten und wichtigsten, zugleich grundsätzlichen Abweichungen der Statuten von einander betreffen die auszuübende Form der Verhältniswahl. Der Streit geht um gebundene und freie Listen. Man hat es als einen Vorzug gepriesen, daß durch

die Kaufmannsgerichte die verschiedenen, ja verschiedensten Formen der Verhältniswahl, von den unzulänglichsten bis zu den theoretisch verzwicktesten erprobt sind. Das mag ja wissenschaftlich viel Interessantes bieten, aber die Wählerschaft, um deretwillen die Statuten geschaffen sind, steht der Tatsache mit einem lachenden und einem weinenden Auge gegenüber. Am wenigsten Nachahmung hat die zuerst von Frankfurt a. M. gebrauchte Form gefunden, die Kandidaten, die außerhalb der Vorschlagslisten Stimmen erhalten haben, zu einer Ergänzungsliste zusammenzufassen. Mit Recht wird gegen die Ergänzungsliste eingewandt, daß sie der inneren Berechtigung entbehrt, da sie Kandidaten der allerverschiedensten Gesinnung zusammenfaßt und deren Wähler keine Gruppe im Sinne des Gesetzes darstellen. Neuerdings hat sich daher auch Frankfurt a. M. von der Ergänzungsliste abgewandt.

Namentlich kann man aber zwei stark von einander abweichende Richtungen in den Statuten unterscheiden. Während in Süddeutschland fast durchgängig die Form der gebundenen Listen nach dem Vorbilde Münchens verbreitet ist, sind in Norddeutschland unter dem Einflusse des preußischen Musterstatuts die Freilisten in mehr oder weniger reiner Form vorherrschend. Bemerkenswerte Ausnahmen sind jedoch auch in Norddeutschland vorhanden, Berlin, Bochum, Stettin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Hannover, Magdeburg, Posen, Dortmund lassen nach gebundenen Listen wählen. Die Freilisten sollen den Wähler vollständig unabhängig von den Gruppenleitungen, den „Wahlmachern", wie das preußische Musterstatut sagt, machen. Es fragt sich aber, ob dazu wirklich ein Bedürfnis vorhanden ist. Tatsache ist, daß bei den Wahlen im ganzen Reiche auch nicht ein einziger Beisitzer durch Abweichungen von den Vorschlagslisten gewählt worden ist. Das kommt daher, weil die Wähler nur die Absicht haben, einer bestimmten Richtung, die durch eine Wählergruppe vertreten wird, zum Siege zu verhelfen. Die von mangelhaft unterrichteten Wählern außerhalb der Vorschläge abgegebenen Stimmen gleichen dem Verzicht auf einen Teil des Wahlrechts. Das ist ein Verlust, der sich oft gerächt hat. Es ist mehrfach vorgekommen, daß einer Gruppe nur ein oder zwei Stimmen gefehlt haben, die ihr Anrecht auf einen weiteren Sitz gegeben hätten. Durch die Willkür eines Einzelnen kann bei freien Listen der wohlüberlegte Plan der großen Mehrheit einer Gruppe zunichte gemacht

werden, indem durch einige Streichungen die tüchtigsten Kandidaten zum Ausfalle gebracht werden können. Um sich davor zu schützen, haben daher öfter die Gruppenleitungen eine Anzahl Wähler abgeordnet, die ihre Stimmen auf die obenan stehenden Kandidaten häuften. Noch unsicherer sind die Freilisten bei Bündnissen. In mehreren Gemeinden (Frankfurt a. M., Mannheim) sind Gruppen von der Vertretung ausgeschlossen worden, weil ihre Kandidaten entgegen getroffener Vereinbarung aus den Stimmzetteln herausgestrichen wurden. Vornehmlich entscheidet für die Vorschrift freier Listen wohl das namentlich bei den norddeutschen Behörden hervortretende Bestreben, den Organisationen die Anerkennung zu versagen, während es zweifellos im Interesse der Sache liegen würde, die Organisationen der Sache dienstbar zu machen. Auf die Freiheit, Hinz und Kunz zu wählen, verzichten die Wähler, weil ihnen nur die Empfehlung durch eine Organisation die Gewähr gibt, daß die Kandidaten eine bestimmte Anschauung vertreten. So ist z. B. eine kleine Gruppe von Kollegen einer bestimmten Firma in Hamburg mit einem Kandidaten hervorgetreten. Bei der Wahl haben von den 30 Wählern, die ihn nach der Vorschrift des Ortsstatuts vorschlugen, überhaupt nur 12 ihre Stimmen für ihn abgegeben, offenbar, weil er keine bestimmte Richtung vertrat. Gerade den Gruppenleitungen liegt daran, tüchtige Männer in das Gericht zu bringen, ihre Vorschläge sind auch nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nach den Beschlüssen der Organisierten entstanden. Insofern kann also von einer Beschränkung der Wähler nicht die Rede sein, selbst Unterströmungen können ihre eigenen Vorschläge machen, sofern sie die notwendige Anzahl Unterschriften für eine Vorschlagsliste aufbringen. Ist das nicht der Fall, so sind sie zu winzig, um Anspruch auf einen Sitz zu erhalten. Bei Geneigtheit, den Einfluß der Organisation der Sache dienstbar zu machen, kann die Entscheidung für die gebundenen Listen nicht schwer fallen. Man wäre wohl auch öfter dazu gekommen, wenn nicht stets der Fehler gemacht würde, die allerdings unbefriedigende Münchener Form nachzuahmen.

Es ist zunächst ein Mangel der nach Münchener Vorbild gefaßten Statuten, daß jede Vorschlagsliste oder jeder Stimmzettel die volle Zahl der zu wählenden Beisitzer enthalten soll. Kleine Gruppen können naturgemäß in der Regel nur einen Teil der Kandidaten aufstellen. Um nicht auszufallen, ist die kleine Gruppe

dadurch gezwungen, Bündnisse zu suchen, unter Umständen die Aufnahme ihres Kandidaten in eine große Liste herbeizuführen. Lehnt die größere Wählergruppe die Aufnahme ab, so muß die kleinere von der Einreichung einer Vorschlagsliste absehen, bei Geneigtheit aber sich den Bedingungen der größeren Gruppe völlig unterwerfen.

Man mag eine Milderung des Wahlkampfes durch eine gütliche Einigung der einzelnen Gruppen, die in einer gemeinsamen Vorschlagsliste zum Ausdruck kommt, begrüßen, so ist doch zu bedenken, daß es für einzelne Organisationen geradezu eine Würdelosigkeit sein kann, mit einer anderen widerstrebenden Gruppe gemeinsam handeln, für deren Kandidaten mitstimmen zu müssen. Die folgenden Wahlen werden zweifellos nicht so sehr unter dem Zeichen der Bündnisse stehen, wie das bei den ersten der Fall war. Grundsätzlich muß die Möglichkeit vorhanden sein, daß jede Gruppe, die wenigstens so stark ist, um Anspruch auf einen Beisitzer erheben zu können, sich selbständig an der Wahl beteiligen kann. Das läßt sich durch die Zulassung unvollständiger Vorschlagslisten herbeiführen. In Berlin Bochum, und Bernburg sind die Wahlen nach gebundenen Listen, die aber nicht sämtliche Kandidaten enthalten mußten und dennoch gleich bewertet wurden, vollzogen worden, ohne daß sich daraus Schwierigkeiten ergeben haben.

Verbundene Listen.

Ist es auch unerwünscht, durch die Vorschrift vollständiger Kandidatenlisten Minderheiten zu Bündnissen zu zwingen, so kann man ihr Eingehen doch so weit als möglich erleichtern. Die einzelnen Wählergruppen sind teils straff, teils äußerst lose organisiert, so daß die letzteren den ersteren keine Gewähr für genügende Wahlbeteiligung oder Einhaltung getroffener Uebereinkommen bieten. Läßt man aber die Verbindung mehrerer Listen zu, so kann jede Gruppe eine eigene Liste aufstellen und für sie werben. Die Bundesgenossen werden nicht weiter durch geringe Beteiligung einzelner Gruppen betroffen. Das Bündnis wird dann in der Weise abgeschlossen, daß mehrere dieser Gruppen ihre Listen als verbunden einreichen. Es liegt kein Grund vor, solche Verbindungen nicht auch bei gebundenen Listen zuzulassen.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses.

Die Berechnung des Wahlergebnisses veranschaulicht am besten ein Beispiel aus der Praxis. In Hamburg stellte sie sich so dar:

Zu wählen waren 30 Beisitzer. Es wurden insgesamt 73 650 giltige Stimmen abgegeben. Demnach war die Zahl 73 650 : 30 + 1 = 31 zu teilen. Daraus ergab sich als erster Divisor $2375^{25}/_{31}$, erhöht auf 2376. Durch diese Zahl waren die Stimmenzahlen der einzelnen Listen zu dividieren. Das ergab für

Liste	1	23 548	Stimmen	= 9	Beisitzer
„	2	2 797	„	= 1	„
„	3	411	„	= 0	„
„	4	8 975	„	= 3	„
„	5	36 718	„	= 15	„
„	6	369	„	= 0	„
			zusammen	28	Beisitzer

Es waren also noch 2 Sitze übrig. Nun mußten die Ergebnisse zunächst um 1 erhöht werden, um den neuen Divisor zu finden. Das ergab:

Liste	1	23 548 : 10	= $2354^{8}/_{10}$
„	2	2 797 : 2	= $1398\frac{1}{2}$
„	3	411 : 1	= 411
„	4	8 975 : 4	= $2243\frac{3}{4}$
„	5	36 718 : 16	= $2294^{7}/_{8}$
„	6	369 : 1	= 369

Durch die größte dieser Zahlen, $2354^{8}/_{10}$ waren nun die Stimmenzahlen nochmals zu teilen. Ergebnis:

Liste	1	23 548	= 10	Beisitzer
„	2	2 797	= 1	„
„	3	411	= 0	„
„	4	8 975	= 3	„
„	5	36 718	= 15	„
„	6	369	= 0	„
			29	Beisitzer

Bei der nochmaligen Berechnung ergab sich dann als höchster Divisor 36 718 : 16 = $2294^{7}/_{8}$ (Liste 5), der als Verteilungszahl anzuwenden war. Bei diesem Beispiele sind die für einzelne, zu keiner Liste gehörende Kandidaten abgegebenen Stimmen außer Acht gelassen, weil eines jeden Stimmenzahl zu gering war, um in Betracht zu kommen.

Die Besetzung des Spruchgerichts.

In der Besetzung des Spruchgerichts herrscht in sofern eine verschiedene Uebung, als die einen Gerichte 4, die anderen nur 2 Beisitzer hinzuziehen, eine Anzahl Gerichte über Konkurrenzklauseln nur unter Hinzuziehung von 4 Beisitzern entscheiden kann. Bei den Verschiedenheiten, die in der Beurteilung der Konkurrenzklauseln, auch des § 63 H.-G.-B. schon hervorgetreten sind, wäre es vielleicht zweckmäßig, die Besetzung der Spruchgerichte mit 4 Beisitzern mehr als bisher einzuführen.

Gebührenfreiheit.

Die Kaufmannsgerichte sind aus sozialen Gründen geschaffen, ein wesentlicher Teil ihres Wertes liegt in der gütlichen Schlichtung von Streitigkeiten und in der dadurch herbeigeführten Belehrung der Parteien. Die Kosten bilden nur einen kleinen Beitrag zu den Unkosten des Gerichts, der Verzicht auf sie würde die Gemeinde nicht erheblich belasten. Er würde aber den sozialen Wert der Einrichtung zweifellos erhöhen. Namentlich ist die Gebührenfreiheit da gerechtfertigt, wo sie, wie in Bremen, für die Gewerbegerichte schon seit längerer Zeit besteht.

Der Ausschuß.

Die Wahlvorschriften für die Gutachten-Ausschüsse lassen eine Verbesserung ebenfalls zu. Selbst große Gerichte lassen die Mitglieder des Ausschusses nach einfacher Mehrheit wählen, in Hamburg mußte die verhältnismäßige Besetzung erst beantragt werden. Diese verhältnismäßige Besetzung sollte überall eingeführt werden, damit die vertretenen Richtungen schon bei der Vorarbeit für die Erstattung von Gutachten oder die Stellung von Anträgen zu Worte kommen. Namentlich ist es da notwendig, wo, wie in Hamburg, der Ausschuß auch selbständig Gutachten erstatten kann. Die verhältnismäßige Besetzung findet heute durchgängig nach der Wahl der Beisitzer statt, sie könnte aber hinsichtlich der Zahl der Gutachter eben so gut nach dem Verhältnisse der von den Wählern abgegebenen Stimmen für jede Liste berechnet werden, so daß den Beisitzern jeder Gruppe nur die Bestimmung der Personen aus ihrer Mitte zufallen würde.

Zusammenstellung

über die

Zahl und den Wert der Streitgegenstände

und die

Dauer der Erledigung.

Sitz des Kaufmannsgerichts	Zahl der Klagen von		Erledigung			Erledigt in				Streitwert					Gesamtwert der anhängig gewesenen Streitigkeiten
	Kaufleuten	Geh. u. Lehrlg.	durch Vergl.	durch Urteil	auf and Weise[1])	1 Woche	2 Woch.	1 Monat	mehr a. 1 Monat	bis 100 Mk.	100—300 Mk.	mehr a. 300 Mk.[2])	niedrigster	höchster	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Aachen	4	81	31	24	28	23	32	22	6	31	34	18	7.10	4101.—	—
Allenstein	—	15	6	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altenburg ...	1	8	5	3	1	—	—	—	—	4	3	2	—	—	—
Amberg	1	2	2	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Apolda	—	5	3	1	1	1	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Aschaffenburg.	—	3	—	2	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—
Aschersleben..	—	7	3	2	2	1	1	—	—	3	2	2	—	—	—
Augsburg....	2	24	12	12	2	14	6	5	1	12	8	6	10.—	30500.—	—
Bamberg	1	22	4	10	9	10	9	4	—	12	8	3	6.—	3000.—	—
Barmen	4	47	27	11	10	—	5	5	1	11	20	16	—	—	—
Bayreuth	—	9	5	1	3	—	—	1	—	6	1	2	—	—	—
Bernburg	2	17	6	3	9	16	3	—	—	11	6	1	—	—	—
Beuthen	—	34	14	7	13	—	—	—	—	16	12	4	—	—	—
Bielefeld ...	2	44	22	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bocholt......	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bochum	5	58	18	22	21	4	6	7	5	27	17	13	—	—	—
Brandenburg .	3	21	10	3	9	10	3	3	6	11	6	3	—	—	—
Braunschweig .	4	92	44	24	16	67	12	11	3	53	23	15	6.—	3000.—	—
Bremen	4	95	43	19	30	4	4	7	4	43	26	30	—	—	—
Bremerhaven .	1	7	3	3	2	—	—	—	—	1	5	1	—	—	1434.97
Breslau	37	531	270	89	173	212	150	89	27	290	223	55	—	—	—
Bromberg ...	1	23	8	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burg	—	3	—	2	1	2	1	—	—	1	2	—	—	—	—

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Charlottenburg	4	176	87	80	51	104	32	28	14	82	50[3])	42[4])	—	—	—
Chemnitz	10	160	76	24	58	99	34	18	7	73	64	33	—	—	—
Chemnitz-Land	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	9	139	52	32	52	8	1	15	13	79	40	16	—	—	—
Darmstadt ...	3	36	23	6	10	24	8	6	1	14	14	11	—	—	—
Delmenhorst..	—	2	1	—	1	—	—	—	—	2	—	—	50.—	62.50	—
Dessau	1	15	9	2	4	9	4	2	—	9	6	1	—	—	—
Dortmund ...	5	121	36	54	28	42	35	25	16	56	48	21	—	—	—
Dresden	39	661	351	57	275	8	17	17	15	333	211	69	—	—	108644.—
Düren	—	7	5	—	2	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Düsseldorf ...	14	284	176	34	78	—	10	14	10	110	102	59	—	—	—
Duisburg ...	—	90	61	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eberswalde ..	—	8	6	—	2	7	1	—	—	6	2	—	—	—	—
Eisenach	2	7	2	3	2	—	1	—	2	5	2	2	—	—	—
Eisleben.....	—	3	2	1	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Elberfeld	23	188	116	40	41	9	16	14	1	125	52	34	—	6000.—	—
Elbing	—	4	—	3	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Erfurt	1	61	26	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlangen	—	9	5	3	1	1	—	2	—	3	3	3	—	—	—
Essen (Ruhr) .	—	21	—	10	3	—	—	—	—	5	9	5	—	—	—
Essen-Land...	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Eßlingen	1	12	9	2	—	2	6	—	5	3	2	6	31.50	9539.95	16804.43
Flensburg ...	—	11	9	2	—	—	1	—	1	4	5	2	—	—	—
Forst i. L....	1	15	9	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. O.	3	24	7	5	15	—	3	—	2	21	3	3	—	—	—
Freiberg i. S..	—	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Die gegenüber den Sp. 2 und 3 fehlenden Fälle sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben.
[2]) Bei den gegenüber Sp. 2 und 3 fehlenden Fällen ist der Wert nicht angegeben.
[3]) Bis 200 Mk.
[4]) Ueber 200 Mk.

Sitz des Kaufmannsgerichts	Zahl der Klagen von		Erledigung			Erledigt in				Streitwert					Gesamtwert der anhängig gewesenen Streitigkeiten
	Kaufleuten	Geh. u. Lehrlg.	durch Vergl.	durch Urteil	auf and. Weise	1 Woche	2 Woch.	1 Monat	mehr a. 1 Monat	bis 100 Mk.	100—300 Mk.	mehr a 300 Mk.	niedrigster	höchster	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Freiburg i. B.	1	49	15	11	23	23	13	9	4	33	11	6	—	—	—
Fulda	—	3	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Fürth	5	27	8	9	10	—	1	6	2	5	6	15	—	—	—
Geestemünde	—	6	1	—	5	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—
Gelsenkirchen	2	42	18	7	15	—	2	1	4	17	19	4	—	—	—
Gera	—	22	13	—	7	11	3	6	—	10	5	2	—	—	—
Gießen	2	13	7	1	6	8	1	5	—	5	5	5	—	—	—
Glauchau	—	7	3	—	4	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—
Gleiwitz	1	17	11	4	3	1	1	2	—	10	7	1	—	—	—
Glogau	1	6	2	1	4	—	—	1	—	4	—	1	—	—	—
Gnesen	—	7	7	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—
Görlitz	1	43	18	18	7	7	6	3	2	24	9	6	—	—	—
Graudenz	1	25	17	3	4	1	1	1	—	15	7	4	—	—	—
Greiz	1	4	—	2	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Grünberg	1	9	2	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Guben	—	11	9	—	2	—	—	—	—	5	3	3	—	—	—
Hagen	1	39	—	—	—	16	13	7	4	21	15	4	—	—	—
Halle	—	112	32	33	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamborn	2	11	1	6	4	5	2	4	—	6	5	1	—	—	—
Hamburg	44	873	579	145	151	31	26	57	31	—	—	44	4.—	18180.—	—
Hamm	—	9	4	1	4	7	2	—	—	6	3	—	—	—	—
Hanau	—	16	5	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	17	191	62	83	53	32	75	60	24	81	81	44	3.60	3900.—	—

Harburg	1	25	18	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg ...	1	27	9	9	7	—	—	—	—	12	6	7	—	—	10307.17
Heilbronn	1	14	7	1	7	14	1	—	—	6	5	1	—	—	1957.42
Herford	1	9	6	2	2	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—
Herne	—	12	4	4	4	—	—	—	—	7	4	1	—	—	—
Hildesheim ...	1	22	12	4	4	—	—	3	1	13	6	1	—	—	—
Hirschberg....	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hof.........	—	12	10	1	1	11	—	—	1	3	4	3	26.60	1123.26	—
Hohensalza ...	1	11	7	2	3	1	—	—	1	6	4	1	—	—	—
Jena........	1	5	1	3	2	4	1	1	—	3	3	—	—	—	849.80
Ingolstadt ...	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Insterburg ...	3	14	10	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1	22	5	9	7	5	2	—	2	10	8	4	—	—	—
Kassel	1	21	8	2	8	—	—	—	—	6	9	6	—	—	—
Kattowitz	5	56	21	17	20	3	9	1	4	33	16	9	—	—	—
Kiel	1	49	18	24	6	20	15	10	3	24	14	12	5.78	1077.50	—
Koburg	1	11	6	1	5	1	—	—	—	7	2	2	—	—	—
Koblenz	1	16	7	5	5	1	1	—	3	4	3	9	—	—	—
Köln	31	719	453	123	166	438	174	97	33	307	278	165	—	—	—
Königsbg. i. Pr.	—	30	14	9	5	10	9	9	—	24	5	1	—	—	—
Königshütte ..	—	22	3	9	10	7	1	1	—	19	3	—	—	—	—
Köpenick	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Köslin	—	5	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	38.82	190.—	—
Köthen	1	7	1	1	5	7	—	—	—	5	2	1	—	—	—
Kolberg	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	150.—	—
Kolmar i. Els..	1	7	5	—	2	—	—	—	—	2	3	3	—	—	—
Konstanz.....	2	8	2	6	1	8	—	1	—	4	2	4	—	—	—
Kreuznach	2	17	7	7	3	2	2	—	3	7	7	3	—	—	—

Sitz des Kaufmannsgerichts	Zahl der Klagen von		Erledigung			Erledigt in				Streitwert					Gesamtwert der anhängig gewesenen Streitigkeiten
	Kaufleuten	Geh. u. Lehrlg.	durch Vergl.	durch Urteil	auf and. Weise	1 Woche	2 Woch.	1 Monat	mehr a. 1 Monat	bis 100 Mk.	100—300 Mk.	mehr a. 300 Mk.	niedrigster	höchster	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Krimmitschau	1	5	3	—	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Kulmbach	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg a. W.	2	11	5	4	4	1	2	—	1	4	5	2	—	—	—
Landshut	1	3	2	—	2	1	1	2	—	—	3	1	—	—	—
Leipzig	78	641	426	52	220	589	56	—	—	305	243	135	2.95	11424.25	189714.46
Lichtenberg	2	27	3	5	17	13	3	4	5	20	4	2	3.—	1333.—	—
Liegnitz	2	25	12	8	4	3	4	1	—	12	10	3	—	—	—
Linden	—	13	5	4	3	1	2	1	—	8	4	1	—	—	—
Luckenwalde	1	4	2	—	3	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Lüneburg	1	9	5	4	1	1	1	2	—	—	5	4	—	—	—
Ludwigsburg	3	5	1	4	1	3	1	2	—	3	1	4	—	—	—
Ludwigshafen a. Rh.	1	39	22	4	11	22	10	2	3	16	17	6	—	—	—
Magdeburg	17	269	89	74	104	173	47	24	23	183	69	34	2.90	8760.—	—
Mainz	8	58	26	8	24	28	14	12	4	16	24	15	9.60	6200.—	—
Malstatt-Burbach	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	12	146	84	23	44	48	66	20	17	57	51	40	—	—	—
Meerane	—	5	2	—	2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—
Meissen	2	5	1	1	2	—	—	—	1	1	—	6	—	1450.—	—
Memel	1	10	3	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz	—	35	12	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülhausen, Th.	—	6	1	2	3	5	—	—	1	—	—	—	20.—	1040.—	—

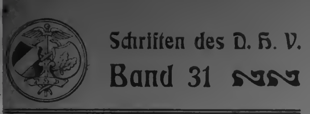
Mülheim (Rh.)	1	31	14	7	9	2	1	2	2	9	12	8	—	—	—
Mülheim-Ruhr	1	30	9	10	10	8	11	10	2	17	9	5	—	—	—
München	42	628	432	91	134	459	136	62	—	364	217	89	2.80	15000.—	161522.43
Münster	—	31	9	2	19	—	1	1	—	13	13	4	—	—	—
Neisse	2	7	2	7	—	—	2	5	—	2	4	3	—	—	—
Neumünster	—	16	1	8	6	2	4	2	—	10	1	2	—	—	—
Neunkirchen	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt Schles.	—	3	2	1	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—
Nordhausen	—	9	3	—	6	—	—	—	—	4	2	3	—	—	—
Nürnberg	31	115	52	20	69	80	23	38	—	101		29	—	—	—
Oberhausen	1	24	5	8	11	1	3	4	—	14	4	7	—	—	—
Offenbach	5	38	30	2	11	32	6	5	—	—	—	—	25.—	1341.30	—
Oppeln	—	7	6	1	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	—
Osnabrück	1	29	18	6	6	1	2	2	1	10	17	3	—	—	—
Paderborn	1	9	5	2	2	1	—	—	1	2	2	6	—	—	—
Passau	—	2	—	2	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Pforzheim	10	35	32	5	8	26	10	8	1	16	19	10	—	—	—
Pirmasens	6	33	11	7	20	3	8	1	—	11	15	4	—	—	—
Plauen	6	86	48	5	39	—	4	—	1	46	13	12	—	—	—
Posen	6	123	48	42	35	5	18	10	9	74	35	12	2.04	6000.—	—
Potsdam	—	30	13	8	8	1	3	2	2	11	6	7	—	—	—
Prenzlau	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Quedlinburg	—	7	2	4	1	1	—	1	2	5	1	1	—	—	—
Ratibor	2	11	3	7	3	4	3	—	—	4	5	3	—	—	—
Regensburg	2	7	6	1	2	1	—	—	—	6	1	2	—	—	—
Reichenbach i. V.	2	6	2	2	4	1	1	—	—	3	4	1	—	—	—
Reutlingen	—	7	3	1	3	—	1	—	—	5	1	1	—	—	—
Rixdorf	2	47	20	4	15	1	—	—	3	23	10	3	—	—	—

Sitz des Kaufmannsgerichts	Zahl der Klagen von Kaufleuten	Geh. u. Lehrlg.	Erledigung durch Vergl.	durch Urteil	auf and. Weise	Erledigt in 1 Woche	2 Woch.	1 Monat	mehr a. 1 Monat	Streitwert bis 100 Mk.	100—300 Mk.	mehr a. 300 Mk.	niedrigster	höchster	Gesamtwert der anhängig gewesenen Streitigkeiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Speyer	—	10	7	2	1	2	—	—	—	2	6	2	—	—	—
Schöneberg...	2	127	43	44	33	34	35	26	16	66	48	15	2.65	2130.—	—
Schwabach ...	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—
Schweidnitz...	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Schweinfurt ..	2	4	2	3	1	3	2	—	—	—	4	1	110.—	1200.—	—
Schwerin	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Stargard	—	5	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staßfurt.....	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	45.—	170.—	—
Steglitz......	1	11	2	3	4	4	2	1	2	5	4	2	30.05	1200.—	—
Stendal	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin......	2	56	16	19	19	28	20	5	1	30	17	9	2.66	3000.—	—
Stolp.......	—	13	8	2	3	—	1	1	—	5	5	2	—	—	—
Stralsund ...	—	9	7	2	—	6	2	—	1	4	5	—	—	—	—
Straßburg,Els.	12	161	105	5	56	85	42	23	16	52	70	39	—	—	—
Straubing ...	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Stuttgart	11	192	99	32	59	126	36	28	32	78	77	30	6.37	5563.42	—
Thorn.......	3	21	8	9	6	1	4	2	2	19	3	2	—	—	—
Tilsit	1	40	23	12	6	5	6	1	—	21	13	3	—	—	—
Trier	5	21	9	11	6	12	3	7	4	6	12	8	—	—	—
Ulm	2	26	11	6	11	16	3	5	4	14	10	4	9.—	1330.—	5770.—
Viersen......	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Weimar	—	7	1	2	4	5	2	—	—	—	—	—	45.—	466.—	—
Weißenfels...	1	16	7	4	6	—	—	—	—	5	5	4	—	—	—

Weißensee ...	—	7	1	1	5	4	2	—	1	1	2	3	—	900.—	—
Wesel	2	3	1	3	1	—	1	2	—	1	3	1	—	—	—
Wiesbaden...	3	43	20	10	14	10	23	4	7	14	18	11	—	—	—
Wismar	1	5	2	2	1	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—
Witten	2	4	2	1	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	—
Würzburg....	4	59	27	15	19	23	17	15	6	33	12	16	3.—	1500.—	14975.78
Zeitz	1	10	2	2	7	—	—	—	—	5	4	2	—	—	—
Zittau	2	10	5	2	2	—	—	1	1	—	7	2	—	—	—

Nachtrag aus dem „Reichsarbeitsblatte" (No. 8 von 1906).

	Zahl der Gerichte	Zahl der Klagen von		Erledigung			Erledigt in				Streitwert		
		Kaufleuten	Geh. u. Lehrlg.	durch Vergl.	durch Urteil	auf and Weise	1 Woche	2 Woch.	1 Monat	mehr a. 1 Monat	bis 100 Mk.	100—300 Mk.	mehr a. 300 Mk.
1	1a	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Preußen	144	376	8586	3468	1865	3668	321	485	487	572	3937	3119	1457
Bayern	23	10	1034	615	194	294	68	64	48	14	545	361	188
Sachsen	15	149	1612	937	145	617	45	42	33	25	783	555	272
Württemberg	8	18	256	130	46	88	12	15	8	11	108	96	46
Baden	6	36	374	166	116	111	31	46	25	14	168	140	92
Hessen	5	8	160	92	18	68	3	3	8	4	56	60	42
Mecklenburg-Schwerin	3	2	9	6	3	1	1	—	2	—	2	3	4
Sachsen-Weimar	4	3	24	7	9	9	5	2	—	2	12	9	4
Oldenburg	2	1	15	7	5	4	1	2	1	1	6	7	—
Braunschweig	1	4	92	44	23	26	9	5	6	3	53	23	15
Sachsen-Altenburg	1	1	8	5	—	4	—	—	—	—	4	3	2
Sachsen-Koburg-Gotha	2	3	24	11	6	10	6	—	—	—	14	6	4
Anhalt	3	4	39	16	6	18	3	3	—	—	22	14	3
Reuß ältere Linie	1	1	4	—	2	3	2	—	—	—	1	2	—
Reuß jüngere Linie	1	—	22	13	—	7	—	—	—	—	10	5	2
Lübeck	1	4	21	10	10	5	3	4	3	—	13	7	3
Bremen	2	5	102	46	21	33	4	4	9	4	44	31	31
Hamburg	1	44	873	579	145	151	31	26	57	31	328	273	194
Elsaß-Lothringen	4	16	245	138	30	78	1	7	18	4	84	109	55
Deutsches Reich	227	785	13500	6290	2644	4185	546	708	705	685	6191	4823	2414



Schriften des D. H. V.
Band 31

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

1. Teil · 4. Band.

Inhalt:

Handels-Inspektoren.

50 Pfennig

Verlag: Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.



Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

I, 4.

Band 31 der Schriften des D. H. V.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Erster Teil:

Verhandlungsschrift

über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses vom 6. bis 10. Juni 1906 in Hamburg

---

Band 31 der Schriften des D. H. V.

Hamburg 1906.

Verlag
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Berichterstatter: Richard v. Pein-Altona.

Inhaltsverzeichnis.

Vorsitzender: Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Es folgt Punkt 5 unsrer Tagesordnung. Das Wort hat zum Vortrage über

Handels-Inspektoren

Richard von Pein-Altona:

Geschichte der Handels-Inspektion.

Die Forderung der Handlungsgehilfen nach Handelsinspektoren stammt erst aus neuerer Zeit. Für den Kenner der Handlungsgehilfenbewegung ist das leicht erklärlich. Bis in die jüngste Zeit waren die bis dahin tonangebenden Handlungsgehilfen-Verbände nicht Gewerkschaften, sondern Vereinigungen, die unbedingt „Hand in Hand mit der Prinzipalität" sich in der Einrichtung und Unterhaltung von Stellenvermittlungen und Wohlfahrtskassen erschöpften. Andererseits muß anerkannt werden, daß erst seit der Ausdehnung der sozialpolitischen Gesetzgebung — 1892 Sonntagsruhe, 1898 neues Handels-Gesetzbuch, 1900 Ladenschluß — die eigentliche Grundlage für die Forderung nach Handelsinspektoren gegeben war.

Ganz allmählich und schüchtern tauchte dann der Gedanke an die Forderung nach Handelsinspektoren auf. Für die damalige Handlungsgehilfenbewegung bezeichnend ist es auch, daß die Forderung der Handelsinspektion nicht in der Handlungsgehilfenbewegung entstanden ist, sondern daß es ein Mann der Wissenschaft, Dr. Georg Adler, war, der in seiner Schrift „Die Sozialreform und der Kaufmannsstand" im Jahre 1890 zum ersten Male klipp und klar die Forderung nach Handelsinspektoren erhob. Noch in zwei

preisgekrönten Schriften „über die soziale Lage der Handlungsgehilfen und ihre Verbesserung durch die kaufmännischen Vereine", 1891 herausgegeben vom „Kaufmännischen Verein" in Frankfurt a. M., wird mit keiner Silbe die Forderung nach Handelsinspektoren erwähnt, obgleich sich beide Verfasser — Dr. B. Dietrich und der spätere Sozialdemokrat Dr. Max Quark — sehr eingehend mit den Forderungen der Handlungsgehilfen beschäftigten.

Auch die erste wissenschaftliche Schrift über die Lage der Handelsangestellten von Professor K. Bücher 1883 enthält kein Wort über Handelsinspektoren.

Kann das bisherige Uebersehen dieser Forderung kein großes Erstaunen erregen, muß es doch als erstaunlich bezeichnet werden, daß die 1890 erschienene Schrift „Die Lage der Handlungsgehilfen" von Georg Hiller, Vorsitzender des „Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig", wohl die Gewerbeinspektion erwähnt, aber eine gleiche Inspektion für den Handelsstand nicht fordert. Das Wort Handelsinspektor wird in der Schrift garnicht genannt. Im Jahre 1884 zu Pfingsten hatte dagegen schon ein stark sozialdemokratisch schillernder Kongreß von Handlungsgehilfen in Berlin eine ähnliche Forderung aufgestellt. Nachdem man „die Lehrlingsfrage als Wurzel der im Kaufmannsstande herrschenden Uebelstände" bezeichnet hatte, „glaubte man, im Anschlusse hieran der Reichsregierung die Einrichtung von Geschäftsinspektoren, analog der Institution der Fabrikinspektoren, empfehlen zu können".

Amtlich gelangte die Frage nach Einrichtung einer Handels-Aufsichts-Behörde zuerst im Jahre 1894 vor der Kommission für Arbeiterstatistik zur Besprechung gelegentlich der Vernehmung von Auskunftspersonen über die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kleinhandel und die Einführung des gesetzlichen Ladenschlusses. Es muß auch hier wieder festgestellt werden, daß die Anregung zu dieser Besprechung nicht von den Vertretern der kaufmännischen Vereine, sondern vom Vorsitzenden der Kommission für Arbeiterstatistik ausging. Der Vorsitzende fragte, ob Kontrollmaßregeln zur Durchführung der Ladenschlußstunde und der Ruhezeit notwendig seien. Herr Georg Hiller vom „Verbande Deutscher Handlungsgehilfen" meinte (Verhandlungen der K. f. A. Band 7, S. 13):

> „Ich bin der Meinung, daß es nicht schwer sein wird, die Kontrolle zu üben. Gehilfen und Prinzipale werden

sich angelegen sein lassen, dem Gesetze nachzufolgen, auch wenn sie nicht jeden Tag kontrolliert werden .... Daß Handelsinspektoren angestellt werden, ist praktisch ...."

Wenn man aus seinem Gutachten die Sätze streicht, die die vorhergehenden immer wieder aufheben, kann man schließlich eine Zustimmung zu der Forderung nach Handelsinspektoren herauskonstruieren. Schwieriger dürfte schon der Versuch des Agitationsbeamten des Leipziger Verbandes, des Herrn Felix Marquardt, sein, in diese lahme Zustimmung eine „Forderung" hineinzu—legen, wenn er sagt:

„.... Für unseren Verband erklärte Hiller in der Kommission für Arbeiterstatistik die Einführung der Handelsinspektion sei erforderlich." (Drei Reden, Leipzig 1903.)

Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß Herr Marquardt als getreuer Schildknappe seinen Herrn und Meister zu decken sucht. Besonders wenn man die Verhandlungen der Kommission weiter verfolgt und auf Seite 201 der vorgenannten Verhandlungsschrift auf das Gutachten des Herrn Direktors Georg Bernhardt vom gleichen Verband Deutscher Handlungsgehilfen stößt. Er meinte:

„Ich betrachte Handelsinspektoren als eine Einrichtung, die sich mit dem Wesen des Kaufmannsstandes nicht vereinbaren läßt. Außerdem würden sie ja nichts weiter sein als dieselbe Instanz, die heute in den Polizeibehörden vorhanden ist. (!)

Ich wüßte garnicht, welche Aenderung da eintreten würde, wenn man nicht in Betracht ziehen will, daß der Staatssäckel in erheblicher Weise belastet würde; ich vermute, daß schon, ohne Erörterung der Frage an sich, diese finanzielle Seite der Frage den Ausschlag geben würde, es müßten denn so gewichtige Bedenken vorhanden sein, daß die finanzielle Seite der Frage erst in zweiter Linie kommt."

Dieser um den Staatssäckel besorgte Verbandsdirektor!

Für den „Verein für Handlungskommis von 1858" in Hamburg erklärte Herr Sarnighausen (Seite 16):

„Er könne Handelsinspektoren nicht für notwendig halten, seiner Ansicht nach möge die Polizei ein Auge auf die Befolgung des Gesetzes haben. Im Uebrigen glaube

er, daß die bestehende Konkurrenz und die Angestellten die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften sichern würden."

Herr Schäfer-Frankfurt a. M. vom „Deutschen Verband kaufmännischer Vereine"

„hält Handelsinspektoren für überflüssig, für jetzt würden sie nichts zu tun finden" (Seite 12).

Der „Verein der deutschen Kaufleute" in Berlin, der in neuerer Zeit gern überall dabei gewesen sein möchte, hatte einen Prinzipal entsandt. Dieser wurde garnicht nach der Kontrolle gefragt und das dürfte auch gut gewesen sein.

Die Sozialdemokraten, mit der Frage nach der Art der verlangten Aufsicht in die Enge getrieben, forderten Wahl der Beamten durch die Angestellten. Einer meinte, für Berlin allein würden 50—60 Beamte nötig sein.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband wurde nicht gehört, er war erst knapp ein Jahr zuvor in Hamburg als kleiner Ortsverein gegründet worden.

Nach diesen Proben kurzsichtiger Handlungsgehilfen-Politik kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Kommission für Arbeiterstatistik zu dem Schluß kam,

„daß die Schaffung besonderer Organe für die Ausübung der Kontrolle — eine Maßregel, welcher außerdem finanzielle Bedenken entgegen stünden — nicht für geboten zu erachten sei". (Band 8, S. 22/23.)

Die Bernhardschen Gedanken!

Vor ein amtliches Forum gelangte die Frage der Handelsaufsicht erst wieder nach einer Ruhepause von drei Jahren. Wohl angeregt durch eine im Jahre 1895 erschienene kleine Schrift Rich. Lipinskis über die Vorbereitung des neuen Handels-Gesetz-Buches, stellten die Sozialdemokraten Dietz, Schippel und Singer im Reichstage bei der Beratung des neuen Handels-Gesetz-Buches den Antrag:

„Die Gewerbeinspektion auf das Handelsgewerbe auszudehnen und die Beaufsichtigung besonderen Handelsinspektoren zu übertragen."

Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt und das gleiche Schicksal traf ihn im Plenum am 7. April 1897.

Angenommen wurde dagegen ein Antrag Dr. Hertling und Genossen vom Zentrum:

„die verbündeten Regierungen aufzufordern:

a. In Erwägung darüber einzutreten, inwieweit und mit welchen Maßregeln die Bestimmungen der §§ 120 a bis 120 e und 134 a bis 139b der R.-G.-O. unter zweckentsprechender Anpassung an die Bedürfnisse auf das Handelsgewerbe auszudehnen sind.

b. Tunlichst bald dem Reichstage einen dementsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen."

Die §§ 120 a bis 120 e entsprechen im Allgemeinen dem § 62 H.-G.-B. (Schutz und Fürsorgepflicht des Geschäftsinhabers), sind nur ausführlicher und sind bestimmter und schärfer. Die §§ 134 a bis 139 enthalten die sogenannten Arbeiterschutzbestimmungen besonders für jugendliche und weibliche Arbeiter und die Vorschriften über Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. Der § 139 b betrifft die Aufsicht durch „besondere Beamte" (Gewerbeinspektoren). Der Antrag Hertling wurde beinahe einstimmig angenommen. Die Redner für den Antrag bezogen sich meistens auf die soeben veröffentlichten Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. Die Redner gegen den Antrag hielten die soeben geschaffenen §§ 62 und 81/82 H.-G.-B. für ausreichend. Die Regierungsvertreter sprachen gegen den Antrag, weil gesetzgeberische Maßnahmen auf Grund der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik bereits eingeleitet seien.

In der Reichstagssession 1897/98 wurde ein Antrag Auer eingebracht:

„. . . . Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf Heimarbeit, Handel, Verkehr und Bergbau".

Der Antrag kam nicht zur Beratung. Ebensowenig gleichlautende Anträge der Sozialdemokraten in den folgenden Sessionen.

Angeschnitten wurde die Frage erst wieder bei der Aenderung der R.-G.-O. im Jahre 1899, die auch den Entwurf des sogenannten Ladenschlußgesetzes enthielt. In der Generaldebatte am 18.—19. April 1899 besprachen die Herren Abgeordneten Bassermann (nationalliberal), Lenzmann (freisinnige Volkspartei) und Roesicke-Dessau (wild-liberal) ganz kurz die Einrichtung einer Handels-Aufsichts-Behörde. Bassermann und Roesicke erklärten sich zustimmend, Lenzmann ablehnend. Wesentliches wurde nicht gesagt. Schon

im Gesetzentwurf war die ablehnende Haltung der Regierung zum Ausdruck gebracht:

> „Die Bestellung besonderer Organe, denen neben oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Durchführung der in den §§ 139 e bis g enthaltenen Vorschriften zu übertragen wäre, sind in dem Entwurfe nicht vorgesehen, weil ein Bedürfnis dafür nicht anerkannt werden kann. Insbesondere sieht der Entwurf auch davon ab, die Zuständigkeit der im § 139 b R.-G.-O. genannten Beamten auf die Kontrolle über die Befolgung der Vorschriften für die Beschaffenheit und Einrichtung der Geschäftsräume und die Regelung des Geschäftsbetriebes auszudehnen. Von der Mehrheit der Kommission für Arbeiterstatistik ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die von einer solchen Bestimmung zu erwartende Belastung jener Beamten außer Verhältnis zu den erhofften Vorteilen stehen würde, zumal die Kontrolle technische Kenntnisse nicht erfordern und sehr wohl von den Polizeibehörden bewirkt werden könne. Es läßt sich annehmen, daß diese in der Kontrolle durch die beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten wirksam unterstützt werden, sodaß Schwierigkeiten der Kontrolle der Mindestruhezeit hier kaum hervortreten werden." (Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der R.-G.-O. Drucksache Nr. 165.)

Die ablehnende Haltung der Regierung wurde dann noch durch den Staatssekretär Grafen Posadowsky besonders unterstrichen. Er sagte:

> „Was die Anstellung von Handelsinspektoren anbetrifft, so geht meine Phantasie nicht so weit, auch die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich seiner Zeit dagegen ausgesprochen. Meine Wünsche gingen vielmehr dahin, daß sich die Einzelstaaten entschließen möchten, eine größere Anzahl von Gewerbeinspektoren anzustellen, um die vorhandenen gewerblichen Anlagen häufiger prüfen zu können, als das jetzt geschieht. Jetzt eine neue Kategorie von Handelsinspektoren anzustellen, würde auch, glaube ich, von den Einzelstaaten nicht zu erlangen sein."

In der Kommission wurden merkwürdiger Weise Anträge betreffend Handelsinspektoren nicht gestellt, es scheint mit keiner Silbe über Handelsinspektoren gesprochen zu sein. Der Kommissionsbericht erwähnt von einer Handels-Aufsicht oder von sonstigen Kontrollmaßregeln nichts. Ebensowenig verlautete etwas in der zweiten und dritten Lesung im Plenum. Der Antrag Hertling schien zu den Akten gelegt zu sein und auch die Sozialdemokraten schienen ihren Antrag vergessen zu haben. Zu beachten ist ja allerdings, daß ein Teil der im Antrage Hertling enthaltenen Wünsche durch die soeben verabschiedete Novelle zur R.-G.-O. erfüllt waren, ohne daß aber die im Antrage geforderte Aufsichtsbehörde geschaffen war. Mit der Verabschiedung der Novelle wurden die amtlichen Verhandlungen über die Frage der Handels-Aufsicht für geraume Zeit geschlossen, die gelegentliche Streifung gelegentlich der Etatsberatungen in den folgenden Jahren hatte kaum praktischen Wert. Erst in der Session 1904/05 wurde die Handels-Aufsicht wieder ernster besprochen.

Am 7. Dezember 1904 beschloß die Petitionskommission des deutschen Reichstages mehrere Petitionen um Schaffung einer Handelsaufsicht der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Zu einem Beschluß im Plenum ist es jedoch nicht gekommen.

Mehrmals haben die Redner mehrerer Parteien im Reichstage die Forderung der Angestellten nach Handelsinspektoren vertreten. Die jedesmalige Beratung des Staatshaushalts-Etats und des Haushaltes des Staatssekretärs des Innern brachte die Wünsche der Handlungsgehilfen wieder zu Gehör.

Inzwischen war ja auch in der Gehilfenbewegung mancherlei vorgegangen. Frisch und voll neuer Gedanken hatte sich der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband Bahn gebrochen. Die Zahl seiner Anhänger wuchs, seiner Taten Kunde ging durchs ganze Land. Allmählich merkten da die „Alten", daß es mit ihnen so nicht weiter gehen konnte, wenn sie nicht ganz unter die Räder kommen wollten. Die Handelsangestellten hatten auch bemerkt, nur zu fühlbar bemerkt, daß von der naiven Voraussetzung Hillers vor der Kommission für Arbeiterstatistik so gut wie garnichts eingetroffen war, daß vielmehr Ladenschluß, Sonntagsruhe, Mindestruhezeit und Mittagspause nur auf dem Papier standen, daß die Herren Prinzipale zu tausenden garnicht daran dachten, „dem Gesetze nachzufolgen".

Besonders seitdem der achte deutsche Handlungsgehilfentag die Forderung in Köln 1903 zum ersten Male gründlich untersuchte und beleuchtete, kam Zug in die Forderung. Der Leipziger Verband schwenkte ein, der 58er Verein, sowie der deutsche Verband kaufmännischer Vereine taten dasselbe. Auch dem Bundesrat wurden von mehreren Seiten Eingaben unterbreitet.

Wie zu erwarten — auf den ersten Hieb fällt kein Baum — lehnte der Bundesrat die Forderung ab.

Graf Posadowsky erklärte am 1. Februar 1906 im Reichstage:

„Meine Herren, die Handelsinspektoren, die von einer Anzahl von Herren des Reichstags gefordert werden, sind, wie sie wissen, vom Bundesrat abgelehnt worden. Ich will nicht versäumen, hierfür die Gründe anzuführen. Zunächst ist der Bundesrat der Ansicht, daß es sehr bedenklich ist, für alle Erwerbszweige eine Art Aufsehertätigkeit einzuführen. Wir bekommen so eine Masse von Aufsichtspersonal, daß schließlich neben jedem Deutschen ein Aufseher stehen muß. Das geht nicht; die Verhältnisse des Handelsgewerbes liegen auch nach Auffassung des Bundesrats ganz anders als die der Industrie. In der Industrie handelt es sich auch um technische Fragen, um Unfallverhütung, um Beaufsichtigung von Maschinen, um sehr gefährliche, ja um akut gefährliche Betriebe. Alles das liegt doch im Handelsstande nicht vor, und endlich muß es doch mal einen Stand geben, der, wenn wirklich schwere Mißstände bestehen, sich auch selbst seiner Haut wehrt und sein Recht selbständig wahrnimmt."

Natürlich melden sich auch die Gegner. Besonders die Handelskammern treten auf den Plan, um ihre Lanzen gegen die Gehilfenforderungen zu brechen. Nicht minder eifrig sind die Prinzipalvereine.

Kurz und gut, es wird hüben und drüben heftig gestritten. Das schadet nicht. Wo Kampf ist, ist auch Sieg! Der Sieg wird auf Seiten der vom deutschnationalen Verband geführten Handlungsgehilfen sein.

Der Herbst dieses Jahres wird uns voraussichtlich auch ein Stückchen weiter mit dieser Forderung bringen.

Dem Reichstage liegt noch ein Antrag Schack vor:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Schaffung einer Aufsichtsbehörde für das Handelsgewerbe zu ersuchen (Handelsinspektoren) um die Ausführung der Schutzgesetze sicher zu stellen."

Die kommenden Beratungen im Reichstage werden dem Antragsteller eine willkommene Gelegenheit bieten, die Forderung nochmals eingehend zu begründen.

Endlich hat auch die Petitionskommission erneut die Anstellung von Handelsinspektoren empfohlen. Die „Deutsche Handels-Wacht" berichtet am 1. Juni 1906 darüber:

Die Petitionskommission des Reichstages beschäftigte sich in ihrer Sitzung am 16. Mai 1906 mit der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes und den später gemachten Eingaben anderer Vereine und Verbände, worin dem Verlangen nach Handelsinspektoren Ausdruck gegeben wird. Berichterstatter hierfür ist der Abgeordnete Froelich, nebenbei bemerkt ein selbständiger Kaufmann. Angesichts der neuerdings hervortretenden ablehnenden Haltung der Regierung dieser Frage gegenüber war beantragt und beschlossen worden, einen Regierungskommissar zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Als solcher erschien Regierungsrat Lohmann, der sich in seinen Erklärungen im wesentlichen auf die Ausführungen bezog, die der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, in der Reichstagssitzung am 3. Februar gemacht hatte. Demgegenüber vertrat der Berichterstatter die Ansichten der Handlungsgehilfen, wie sie in den Eingaben wiedergegeben worden sind. Er wies den Einwand, „man müsse sich auch selbst seiner Haut wehren", als unberechtigt zurück und führte aus, daß die Angestellten, die dies täten und die erforderliche Anzeige bei den Behörden machten, in der Regel als „Denunzianten" entlassen würden und nur schwer eine Stellung wieder erlangen könnten, da eine derartige Nachrede bei Auskünften, die von den Prinzipalen eingeholt zu werden pflegen, sie daran hindern. Diesen Ausführungen schlossen sich der Abg. Nacken (Zentrum) und andere Redner an. Mit großer

Mehrheit wurde beschlossen, beim Plenum des Reichstages zu beantragen, die erwähnten Eingaben dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Aufgaben und Befugnisse.

Die Aufgaben und Befugnisse der künftigen Beamten sind in der Entschließung des Kölner Handlungsgehilfentages ausführlich bezeichnet (Seite 29). Hinzuzufügen wäre wohl noch, daß die R.-G.-O. dahin erweitert werde, daß die Bestimmungen der § 139 g und h für sämtliche Handelsbetriebe gelten, jetzt gelten sie nur für offene Verkaufsstellen, und daß die Befugnis des Bundesrates und der Polizeibehörden Ausführungsbestimmungen zum § 62, 1 H.-G.-B. zu erlassen, auf den Absatz 2 des § 62 ausgedehnt werde, und drittens, daß die Bestimmungen des ganzen § 76 H.-G.-B. und des § 81 H.-G.-B. der Aufsicht des Handelsinspektors unterstellt werde. Demnach hätten die Handelsinspektoren hauptsächlich die Durchführung folgender gesetzlicher Bestimmungen zu überwachen:

H.-G.-B. §§ 62, 76:	Allgemeine Schutz- und Fürsorgepflicht des Prinzipals.
R.-G.-O. § 41 a:	Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen.
„ „ „ § 105 b:	(Abs. 2 u. 3): Sonntagsruhe der Angestellten.
„ „ „ § 105 c:	Ausnahmen vom § 105 b.
„ „ „ § 105 d:	Ausnahmen infolge besonderen Anlasses an einzelnen Tagen.
„ „ „ § 105 h:	Sonntagsruhe (weitergehende landesgesetzliche Einschränkungen).
„ „ „ § 139 c:	Tägliche Ruhezeit. Mittagspause.
„ „ „ § 139 d:	Ausnahmen von § 139 c.
„ „ „ § 139 e:	Ladenschluß.
„ „ „ § 139 f:	Früherer Ladenschluß.
„ „ „ § 139 g:	Ausführungsbestimmungen der Polizei-Behörde zum § 62 H.-G.-B.
„ „ „ § 139 h:	Dieselben Befugnisse des Bundesrates.
„ „ „ § 139 k:	Verordnungen des Bundesrates betr. Sitzgelegenheit vom 28. 11. 1900.

H.-G.-B. § 81: Ausbildung der Lehrlinge.
R.-G.-O. §§ 139 l, 128: Zahl der Lehrlinge.
" " " §§ 139 i, 120: Schulbesuch der Lehrlinge.
" " " § 139 k: Arbeitsordnungen.
" " " § 139 m: Anwendung des § 139 c auf Konsum- und andere Vereine.

Im einzelnen bestimmen diese Vorschriften:

§ 62 des H.-G.-B. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76 des H.-G.-B. Die Vorschriften des § 62 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

§ 139 g der G.-O. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120 d Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139 h der G.-O. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der in § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120 e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anwendung der im § 120 e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

Der **Bundesrat** hat auf Grund des § 139 g der G.-O. am 28. November 1900 folgende Bekanntmachung erlassen:

In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann. Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Seit dem Jahre 1898 haben diese Bestimmungen Gesetzkraft und es darf ruhig behauptet werden, daß sie seit dieser Zeit in beschaulicher Ruhe auf dem Papier stehen. Man hat noch nicht gehört, daß auf Grund dieser Bestimmungen auch nur ein einziges Mal ein Ofen neu gesetzt, eine Tür eingefügt, ein kalter Fußboden beseitigt ist, getrennte Klosetts für beide Geschlechter eingerichtet sind, kurz und gut, daß auch nur das allergeringste geschehen ist. Und doch sind schlimme Uebelstände mancherlei Art vorhanden, wie die Umfrage des D. H. V. beweist. Jedoch nicht das geringste geschieht, weil die Organe fehlten, die die Durchführung überwachen könnten. Welche Beamten sollte wohl auch eine Polizeibehörde mit einer Revision betrauen? Welch ein Beamter sollte wohl entscheiden, ob ein Kontor genügend beleuchtet und gelüftet ist? Etwa ein Schutzmann oder ein Bureaubeamter der Polizei? Wer soll heute entscheiden, ob ein kalter Fußboden sich ohne große Kosten beseitigen läßt? Bezeichnend ist das Vorgehen des Berliner Polizeipräsidenten, der im Sommer 1901 die Kontrolle über die Sitzgelegenheit kurzer Hand dem Gewerbeinspektor übertrug. Sicherlich wird auch ein Prinzipal sich in streitigen Fällen viel eher mit einem wissenschaftlich und technisch gebildeten Handelsinspektor als mit einem sonstigen Polizeibeamten einigen und, was uns Angestellten angeht, der Handelsinspektor würde bei seinen Revisionen und Auflagen von vornherein eine wesentlich autoritativere Stellung einnehmen als ein, wenn man so sagen darf, gewöhnlicher Polizeibeamter. Auch könnte ein technisch gebildeter Handelsinspektor dem Geschäftsinhaber sofort mit

seinem Rat und seinen Erfahrungen dienen, wie diese oder jene Einrichtung am besten und billigsten herzustellen oder zu beseitigen ist. Wenn die Hamburger Handelskammer in ihrem Jahresbericht für 1905 schreibt: „Völlig unerfindlich ist es, welchen praktischen Rat ein Prinzipal von einem Handelsinspektor, der einmal in seinen Betrieb hineingesehen hat, empfangen solle", und damit andeutete, daß es sich um einen Rat in rein kaufmännischen oder doch handelstechnischen Dingen handeln solle, ist das natürlich eine völlige Verkennung dessen, was die Freunde der Handelsinspektion wollen.

Ueber die Sonntagsruhe bestimmt das Gesetz:

§ 41 a der G.-O. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehende landesgesetzliche Beschränkung des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 105 b Abs. 2 und 3 der G.-O. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Bestimmung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeiter im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105 c der G.-O. Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

2

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den in § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 e der G.-O. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser

Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 105 h der G.-O. Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vorweg mag bemerkt werden, daß die §§ 105 c und 105 e schon heute, gemäß § 139 b R.-G.-O. der Aufsicht durch die Gewerbeinspektion unterstehen. Womit, nebenbei erwähnt, wohl auch bewiesen ist, daß der § 105 e nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt nicht auf das Handelsgewerbe angewandt werden durfte. Trotzdem wenden ihn die Polizeibehörden für alle möglichen und unmöglichen Gelegenheiten an und die Angestellten werden damit um einige Sonntage gebracht.

Ueber die Mindestruhezeit und den Ladenschluß ist im Gesetze bestimmt:

§ 139 c der G.-O. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d der G.-O. Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen;
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e der G.-O. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:
1. für unvorhergesehene Notfälle;
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends;
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 f der G.-O. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mit-

teilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Absatzes 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55 a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139 m der G.-O. Die Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den täglichen Ladenschluß und die tägliche Mindestruhezeit der Angestellten mögen zusammen besprochen werden, weil sie gleicher Art sind.

Seit Jahren klagen die Angestellten, daß die Bestimmungen über die sonntägliche Ruhezeit, besonders während der Zeit des Gottesdienstes in vielen tausenden von Geschäften nur auf dem Papier stehen. Die Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge mit Reinigungs- und Vorbereitungsarbeiten ist geradezu zur süßen Gewohnheit geworden. Die Läden und Vorhänge verdecken alle Sünden. Die Polizei kann von alledem von außen nichts bemerken und kann infolgedessen auch nicht einschreiten. Ebenso wie in den Ladengeschäften, sieht's in den Kontoren aus, auch die Großhandelsherren leben jenseits von Gut und Böse. Vergleichen der Bücher an Sonntagen ist z. B. in vielen Geschäften eine „beliebte" Gewohnheit.

Besonders in kleinen Landstädtchen wird auch die sonntägliche Verkaufsruhe so gut wie gar nicht beachtet. Sowohl während des Gottesdienstes am Morgen als auch während der Schlußzeit nachmittags wird lustig verkauft und ebenso vielfach das Personal beschäftigt.

Ein dankbares Arbeitsgebiet fände die Handelsaufsicht auch auf dem Gebiete der Ueberwachung der täglichen Ruhezeiten und der Mittagspause. Man kann ruhig behaupten, daß in den kleinen und

mittleren Orten die Uebertretung die Regel und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Ausnahme bilden. Ja, als im Jahre 1902 die Hamburger Ortsgruppe des D. H. V. mit den Vereinigungen der Prinzipale über die Einhaltung der Ruhezeit verhandelte, erklärten die Herren mit geradezu verblüffender Offenheit, sie seien gar nicht gewillt, ihren Angestellten die elfstündige Ruhezeit zu gewähren. In der Tat werden die Angestellten in den Material- und Delikatessenhandlungen sehr häufig von 6—6½ Uhr morgens bis 9 Uhr abends beschäftigt. Und das nicht nur in Hamburg.

Wie viele Angestellte mit freier Station dürfen wohl eine „angemessene" Mittagspause haben? Das Essen wird hineingeschlungen, häufig auch noch unterbrochen durch das Abfertigen der Kundschaft.

Den Erlaß von Arbeitsordnungen schreibt das Gesetz vor im

§ 139 k der G.-O. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134 d Abs. 1 und der §§ 134 e, 134 f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizei jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden, finden die Bestimmungen der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134 e Abs. 2 und des § 134 f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134 d Abs. 1 und der § 134 e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Auch diesen gesetzlichen Bestimmungen hätten die Handelsinspektoren volle Aufmerksamkeit zu widmen. Inhalt und Ueberwachung der Anwendung der Arbeitsordnungen sind häufig gleich mangelhaft. Die sozialpolitische Abteilung des D. H. V. ist häufig gezwungen, den Beschwerdeweg zu betreten, um Arbeitsordnungen und deren Anwendung ins richtige Gleis zu bringen. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen haben die Polizeibehörden sich um die Arbeitsordnungen gekümmert, aber seitdem ist über allen Wipfeln Ruh'.

Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe betreffen folgende gesetzlichen Bestimmungen:

§ 76 H.-G.-B. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 81 H.-G.-B. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 139 l der G.-O. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 128 der G.-O. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwal-

tungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

§ 120 der G.-O. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentral-Behörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschule im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von (der höheren Verwaltungsbehörde) dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 139 i der G.-O. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Daß im Lehrlingswesen Vieles im Argen liegt, bedarf kaum der Begründung. Eine Fülle von Mißständen deckte die Eingabe auf, die der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband im Juli 1906 an die Handelskammern richtete. Die Eingabe ist abgedruckt im „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik“ Nr. 5, 1906, das von dem Verbande herausgegeben wird.

Zweifelhaft kann nur sein, inwieweit eine Mitarbeit der Handelsaufsicht an der Neuordnung des Lehrlingswesens erwünscht ist. Man wird ohne Weiteres zugestehen müssen, daß die nächstbeteiligten Kreise, Prinzipale und Gehilfen, einen nicht geringen Einfluß auf die Ueberwachung des Lehrlingswesens haben müssen. Das Beste wäre natürlich, die Handelskammern und die künftigen Handlungsgehilfenkammern würden zur Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zusammengehen. Jedoch brauchte die Mitarbeit des Handelsinspektors dabei nicht abgewiesen zu werden. Er könnte, und das ganz besonders solange wir für die Ueberwachung des Lehrlingswesens nicht neue Mittel haben, die Zahl der Lehrlinge überwachen, um schlimmen Lehrlingszüchtern das Handwerk zu legen. Auch könnte der Handelsinspektor ganz gut ein Auge mit auf die Ausbildung der Lehrlinge werfen. Ganz krasse Fälle schlechter Ausbildung könnte er sicherlich verhüten. Wenn dem D. H. V. z. B. aus einem kleinen Orte bei Koblenz geschrieben wurde:

„Die beiden Lehrlinge im Geschäfte meiner Firma kommen tatsächlich im Sommer und im Winter aus dem Packraum und vom Hof nicht weg; im Kontor sind sie noch niemals beschäftigt worden und als ich dem Prinzipal sagte, es müsse doch auch für Ausbildung der Lehrlinge im Kontor gesorgt werden, meinte er, darum solle ich mich nur nicht kümmern, das müsse er als erfahrener (!) Kaufmann besser wissen“,

so könnte in einem solchen Falle der Handelsinspektor ganz gut eingreifen. Als Beweis mag auch auf den Bericht für 1905 der Badischen Fabrikinspektion hingewiesen werden. Es heißt da unter Lehrlingswesen,

> „daß in mehreren Orten die Bäckerlehrlinge am Sonntage noch um 10½ Uhr beim Brotaustragen angetroffen wurden und dann noch nach ihrer Heimkehr Reinigungsarbeiten besorgen mußten. In den krassesten Fällen wurden die Lehrmeister bestraft, in den anderen ließ es die Fabrikinspektion mit einer scharfen Verwarnung bewenden."

Weiter:

> In einer Stuckfabrik wurden 4 Lehrlinge und 1 Gehilfe beschäftigt. Der Gehilfe war schon längere Zeit krank und der Meister ließ sich nur selten in der Werkstatt blicken, so daß die 4 Lehrlinge sich häufig selbst überlassen waren. Die Lehrlinge empfanden diesen Mißstand auch selbst, denn sie baten den revidierenden Beamten, hierin Abhilfe zu schaffen. Dem Meister wurde auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung zur Auflage gemacht, solange keine Lehrlinge mehr anzunehmen, bis wieder ein normales Verhältnis — auf einen Gehilfen ein Lehrling — eingetreten ist."

Ferner wird berichtet, daß „bei den Revisionen den Lehrverträgen stets größte Aufmerksamkeit geschenkt werde". Verschiedentlich ist der Abschluß anderer Lehrverträge veranlaßt worden. Auch die preußischen Gewerberäte berichten für 1905 von vielen Fällen ähnlicher Art und von der Beseitigung der festgestellten Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände.

Neben der Ueberwachungstätigkeit hätten die Beamten noch die Verhältnisse des Angestelltenstandes zu beobachten und auch darüber zu berichten in der gleichen Weise wie die Gewerbeinspektoren.

Die Pflicht zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit müßte auch den Handels-Inspektoren auferlegt werden. Bezüglich der Gewerbe-Inspektoren bestimmt darüber das Gesetz:

> **R. G.-O. § 139 b, 3 u. 5.** Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.
>
> Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen

über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Wiederum darf auch für diese Tätigkeit auf die vorbildliche Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten hingewiesen werden, die ständig eine wertvolle Quelle der Erkenntnis der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bieten.

Diese Berichte der Handelsinspektoren würden uns Aufklärung geben können über nahezu Alles, was heute noch in unserem Stande dunkel ist. Die Zahl der männlichen und weiblichen Angestellten und deren Alter in den einzelnen Geschäftszweigen, die Häufigkeit des Stellenwechsels, die Erteilung von Urlaub, Häufigkeit und Art der Uebertretungen der Schutzgesetze, Beschaffenheit der Arbeitsräume, Schilderungen zur Nachahmung empfohlener Geschäftseinrichtungen. Das Alles würde man aus den Berichten entnehmen können. Den Berichten würden wir auch entnehmen können, in welchem Umfange durch Geschäftsordnungen, besonders in den Warenhäusern, kurze Kündigungsfristen, Gründe für eine sofortige Entlassung und Ausschluß des § 63 H.-G.-B. eingeführt sind.

Wie manche Unfallverhütungseinrichtung oder sonstige Einrichtung, die hier oder da in einem Betriebe eingerichtet wurde, ist erst durch die Berichte der Gewerbeinspektoren bekannt geworden. So würden auch die Berichte der Handelsinspektoren sicherlich bald über eine praktische Einrichtung für die Sitzgelegenheit berichten. U. s. w.

Die Berichte der Gewerbeinspektoren zeigen auch, daß die Beamten durchaus nicht blind sind für die Fehler und Nachlässigkeiten der Arbeiter und ebensowenig dürften das die Handelsinspektoren für Fehler und Nachlässigkeiten der Handelsangestellten sein.

Die Stellung der kaufmännischen Vereine.

Unser Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband nahm die Forderung nach Handelsinspektoren auf seinem dritten Verbandstag in Leipzig 1898 in sein sozialpolitisches Programm auf. Der Antrag der Verwaltung lautete:

„Anstellung von Handelsinspektoren, die Handlungsgehilfen gewesen sein müssen."

Auf Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen zu fordern:

„Anstellung von Handlungsgehilfen als Handelsinspektoren."

Auf dem vierten Deutschen Handlungsgehilfentag in Kassel 1899 wurde im Anschluß an eine Besprechung der soeben veröffentlichten Novelle zur R.-G.-O. folgende Entschließung gefaßt (Schriften des D. H. V. Band 5, Seite 17):

„.... Zur Durchführung und Ueberwachung dieser Vorschriften ist eine besondere Aufsichtsbehörde zu schaffen, indem Handlungsgehilfen als Handelsinspektoren angestellt werden."

Der fünfte Deutsche Handlungsgehilfentag in Hannover 1900 nahm zur Frage der Handlungsgehilfenkammern Stellung und

„erachtete es ferner als eine unbedingte Notwendigkeit, daß Handlungsgehilfen als Handelsinspektoren angestellt werden, damit endlich eine Behörde geschaffen wird, die sich die Ausführung und Ueberwachung aller sozialpolitischen Gesetze für den Handelsstand angelegen sein läßt. (Schriften des D. H. V. Band 6, Seite 22):

Auf dem sechsten Deutschen Handlungsgehilfentag 1901 in Mannheim wurden die Erfahrungen mit dem Ladenschluß besprochen. Der Berichterstatter mußte auf vielfache Uebertretungen des Gesetzes hinweisen. Es wurde demzufolge beschlossen (Schriften des D. H. V. Band 8, Seite 16):

2. Die in erheblichem Maße vorgekommenen Uebertretungen des Gesetzes betr. Ladenschluß und Mindestruhezeit haben erwiesen, daß die Kontrolle über dasselbe durch die örtlichen Polizeibehörden den Anforderungen eines erhöhten Gehilfenschutzes keineswegs genügt. Es empfiehlt sich daher die Bildung von Ueberwachungsausschüssen seitens der beteiligten Gehilfenorganisationen. Dabei ist ein geschlossenes Vorgehen mit demjenigen Teile der Prinzipalität anzustreben, der die ungesetzliche Ausnutzung der Angestellten als Konkurrenzmittel verschmäht. Als Gewähr für die Durchführung der handelsgewerblichen Schutzbestimmungen ist die Einsetzung staatlicher Handelsinspektoren dringend erforderlich.

3. Der sechste deutsche Handlungsgehilfentag ersucht den Hohen Bundesrat, baldigst von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und Ausführungsbestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume usw. (§ 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches) zu erlassen, da ohne diese Anweisungen die Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Angestellten wertlos erscheinen.

Sämtliche Entschließungen mit den dazu gehörenden Vorträgen sind sämtlichen zuständigen Ministerien des Reiches und der Einzelstaaten zugesandt worden.

Inzwischen war unser Verband daran gegangen, die einzelnen Standesfragen in Einzeldarstellungen in wissenschaftlicher Form zu erforschen und darzustellen. Die bisher erschienenen Schriften über die Ergebnisse seiner Forschungen (1 bis jetzt 31) sind ohne gleichen in der Handlungsgehilfenliteratur. So kam zum neunten Deutschen Handlungsgehilfentag 1903 in Köln die Forderung nach Handelsinspektoren daran. Wir kamen zu der Ueberzeugung, daß unsere Forderung, „Handlungsgehilfen als Handelsinspektoren anzustellen", nicht zu halten war und beschlossen (Schriften des D. H. V. Band 13):

„Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag hält die Schaffung einer Handels-Aufsichts-Behörde für dringend notwendig, da die zum Schutze der Angestellten des Handels-Gewerbes erlassenen Gesetze sehr mangelhaft durchgeführt werden.

Die Handels-Aufsicht ist zweckmäßig an die bewährte Organisation der Gewerbe-Aufsicht anzugliedern. Die Beamten der Handels-Aufsichts-Behörde sind denen der Gewerbe-Aufsichts-Behörde gleichzustellen. Demgemäß sollen die Vorbildung und der Ausbildungsgang, die Aufgaben und die Befugnisse der Handels-Aufsichts-Beamten denen der Gewerbe-Aufsichts-Beamten unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Handels-Gewerbes entsprechen.

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag fordert zu diesem Zwecke die Einfügung des folgenden § 139 bb hinter dem § 139 b der Gewerbe-Ordnung:

§ 139 bb.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 41 a, 105 b Absatz 2 und 3, 105 c, 105 e und 105 h sowie der auf Grund dieser Paragraphen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes erlassenen Vorschriften; ferner die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 f, 139 k, 139 l, dieser Paragraph in Ansehung der Zahl der in den Betrieben des Handels-Gewerbes beschäftigten Lehrlinge, weiter die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 139 m, sowie der auf Grund der §§ 139 g und 139 h dieses Gesetzes und auf Grund des § 62 Absatz 1 und 2 und des § 76 Abs. 1 des Handels-Gesetzbuches erlassenen Einzelvorschriften ist ausschließlich oder neben den im § 139 b genannten amtlichen Organen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Orts-Polizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der handelsgewerblichen Betriebe zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gesetzesvorschriften auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind außerdem verpflichtet, den genannten Beamten und der Polizeibehörde jede gewünschte Auskunft über die Art und den Umfang ihres Betriebes zu erteilen, und namentlich auch diejenigen Angaben zu machen, die zur Beurteilung der im § 139 l in Verbindung mit § 128 berührten Verhältnisse notwendig sind.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den genannten Beamten und der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Um die Tätigkeit der Handels-Aufsichts-Behörde wirksam zu gestalten, sollen der Bundesrat, sowie die Landes- und Orts-Polizeibehörden befugt und gehalten sein, entsprechend den §§ 139 g und h der Gewerbe-Ordnung Ausführungsbestimmungen über alle Schutzgesetze zu erlassen, deren Beaufsichtigung der Handels-Aufsichts-Behörde übertragen ist.

Diese Ausführungs-Bestimmungen sollen sich namentlich erstrecken auf Vorschriften über die Licht- und Luftverhältnisse, die Heizung, die Reinhaltung und den Rauminhalt der Arbeits- und Wohnräume der Angestellten; ferner über die Höchstzahl der in einem Raume unterzubringenden Personen, über die Einrichtung der Wohn- und Schlafräume und die Verpflegung der bei freier Station angestellten Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

Ferner sollen Bestimmungen erlassen werden über die Zahl der in den offenen Verkaufsstellen und in den dazu gehörigen Schreibstuben zu beschaffenden Sitzgelegenheiten im Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Angestellten, und Vorschriften über das Zahlenverhältnis zwischen Gehilfen und Lehrlingen eines handelsgewerblichen Betriebes. (§ 128 vgl. mit § 139 l der Gewerbe-Ordnung.)

Der 8. deutsche Handlungsgehilfentag gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die Hohe Reichsregierung diese Forderungen baldigst verwirklichen wird."

Die Entschließung wurde angenommen. Wir dürfen mit dieser Entschließung für uns in Anspruch nehmen, die bis dahin er-

schöpfendste Darstellung der Forderung geboten zu haben und als Erster die gesetzgeberischen Grundlagen festgelegt zu haben.

In der Ausschußsitzung des neunten Deutschen Handlungsgehilfentages 1905, am 25. Mai 1904 in Hamburg, regte ich an, Beweismaterial herbeizuschaffen, um die Forderung zu stützen. (Schriften des D. H. V. Band 22, Seiten 21—22.) Leider war die Beschaffung des Materials erst bis Anfang 1906 möglich.

Unterm 27. September 1904 richtete unser Verband eine sehr ausführliche Eingabe betr. die Schaffung einer Handels-Inspektion an den Bundesrat. (Abgedruckt im Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Band 1, Heft 5. Hamburg 1904.)

Der Tenor der Eingabe lehnte sich an die Kölner Entschließung an. Weiter wurde der in meinem Vortrage ausgesprochene Gedanke, frühere Handlungsgehilfen als Assistenten anzustellen, bestimmter gefaßt:

> „Zur Unterstützung in der praktischen Arbeit der Handels-Aufsichts-Behörde empfehlen wir ferner die Anstellung von Handlungsgehilfen als Assistenten der Handelsinspektion."

Im Uebrigen darf auch für diese Eingabe in Anspruch genommen werden, daß sie die am ausführlichsten begründete ist, die je zur Forderung nach Handelsinspektoren gemacht wurde.

Gleichfalls gestützt auf sehr reichhaltiges Material des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes besprach am 28. Februar 1905 der Herr Abgeordnete Raab, unterstützendes Mitglied des Verbandes, im Reichstage die Forderung. Zugleich überreichte der Herr Abgeordnete dem Vertreter des Staatssekretärs des Innern zwei Listen, eine von Firmen, die andere von Prinzipalsvereinigungen, die die Mitglieder des Deutschnationalen Verbandes maßregelten, weil sie oder der Verband auf Beachtung der Schutzgesetze gedrängt hatten, indem sie sogen. Ueberwachungs-Ausschüsse einrichteten. Sie sind ein Beweis dafür, daß die Handlungsgehilfen die Selbsthilfe in weitestem Maße ausgeübt haben, jedoch unter dem Drucke der vielfachen und schweren wirtschaftlichen Schädigungen, denen sie sich dadurch aussetzten, mußte die Forderung nach einer staatlichen Aufsichtsbehörde immer lebhafter werden.

Im Jahre 1905/1906 ging der Verband sodann an die Veranstaltung einer Umfrage, die ein reichhaltiges beweiskräftiges Material zur Begründng der Forderung erbrachte. Die Ergebnisse der Bearbeitung sind im Anhang wiedergegeben.

Endlich wendete sich der Verband auf der Tagung des Ausschusses für den zehnten Deutschen Handlungsgehilfentag, am 8. und 9. Juni 1906 gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesrates mit folgender Entschließung:

> „Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Grafen Posadowsky im Deutschen Reichstag am 3. Februar 1906, wonach der Bundesrat die Einführung von Handelsinspektoren abgelehnt hat.
>
> Demgegenüber hält der Handlungsgehilfentag an seinen früheren Beschlüssen um Schaffung einer Handelsaufsichts-Behörde fest. Die Umfrage des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes über die Ausführung der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzgesetze beweist aufs Neue, daß diese Gesetze nur in sehr geringem Umfange beachtet werden und daß die mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organe fast überall so gut wie gänzlich versagt haben."

Bei jeglicher Kritik sozialpolitischer Tätigkeit oder Untätigkeit in der Handlungsgehilfenbewegung bietet der „Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig" dem Kritiker stets ein wenig rühmliches Bild. So auch in diesem Falle. Allein schon die Eingangs dieser Schrift der Vergessenheit entrissenen „Gutachten" seiner beiden Vorsteher genügen, um ihm das Recht abzusprechen, noch weiter mitzureden.

Wenn wir trotzdem an dieser Stelle die „Tätigkeit" des Leipziger Verbandes würdigen, so geschieht es nicht, weil von ihm etwas zu lernen ist, sondern nur weil wir als gewissenhafter Chronist gelten wollen.

Nachdem also der „Leipziger" vor der Kommission für Arbeiterstatistik die Frage nach der Notwendigkeit der Handelsinspektoren glatt verneint hatte, besann er sich allmählich eines Besseren. Höchst wahrscheinlich hat der Antrag auf Aufnahme der Forderung nach

Handelsinspektoren in das Programm des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Ostern 1898 nicht wenig dazu beigetragen.

Im März 1898 richtete der Leipziger Verband eine Eingabe an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten, in der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 62, 76, 77, 81 H.-G.-B. gewünscht wurden (§ 62: Schutz und Fürsorgepflicht des Prinzipals, §§ 76,77, 81: Lehrlingswesen.) Weiter heißt es in dieser Eingabe:

> „Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen liegt es auch, wenn eine hohe Regierung den Ladenschluß zur Erreichung einer geregelten Arbeitszeit festsetzt und wenn sie Organe ernennt, die über die Durchführung des Gesetzes und der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen wachen.“ (Jahresbericht für 1898, Seite 4.)

Aus diesen Ausführungen kann man ja schließlich einen schüchternen Wunsch nach Handelsinspektoren herausfinden. Wenn man sich jedoch erinnert, welch verschiedene Vorschläge für diese „besonderen Organe“ vor der Kommission für Arbeiterstatistik gemacht wurden, kann man sich unter besonderen Organen auch etwas ganz Anderes denken.

Im Herbst 1898 reichte der Verband „Grundsätze“ zur angekündigten Novelle zur R.-G.-O. ein, in denen gefordert wird:

> „. . . . . eine fachmännische Aufsichtsbehörde (nach Art der Fabrikinspektion), die ohne den Prinzipalen unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Handlungsgehilfen und Lehrlingen den vollen, durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen belästigende Einwirkungen sicher stellt. (Jahresbericht für 1898, S. 6.)

Im März 1899 reichte der Verband eine Eingabe zu der inzwischen an den Reichstag gelangten Novelle zur R.-G.-O. ein, in der wohl auf den § 120 a R.-G.-O. (Gewerbeaufsicht) hingewiesen wird, in der jedoch das böse Wort Handelsinspektor wieder nicht erwähnt wird. Sogar das in der vorigen Eingabe eingeklammerte Wort nach Art der Fabrikinspektion hatte man weggelassen. Zu dem Worte „Aufsichtsbehörde“ in dieser Eingabe machte später der Verfasser der fünften Denkschrift, „Die sozialpolitische Tätigkeit des V. D. H.,

Leipzig 1901", die Anmerkung: „das sind im Handel: Handelsinspektoren." Man merkt die Absicht .....

Bezeichnend für die Denkweise der Leitung des V. D. H. darf es auch wohl genannt werden, wenn sie die Form ihrer Forderung in zweimaliger Wiederholung (Grundsätze und Eingabe vom 15. März 1899) aus der vom preußischen Handelsminister am 23. Mai 1892 erlassenen Dienstanweisung für die Gewerbeinspektoren abschreibt:

„.... die ohne den Prinzipalen unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, ..."

Im Jahre 1900 auf dem Fünften Deutschen Handlungsgehilfentage in Hannover, hatte der Berichterstatter über Handlungsgehilfenkammern gesagt, daß es notwendig sein dürfte, an die Spitze der Kammern Handelsinspektoren zu stellen. Flugs schrieb der Leipziger Verband den hypothetischen Gedanken in faktischer Form ab:

„In der Tat müssen beide Institute, Handlungsgehilfenkammern und Handelsinspektoren nicht blos in tatsächlichen, sondern auch in gesetzlichen Zusammenhang gebracht werden, um segensreich wirken zu können." (5. Denkschrift des V. D. H. S. 52.)

Eigene geistige Arbeit ist von jeher im V. D. H. als ein entbehrlicher Luxus bewertet worden, und wenn man sich ausnahmsweise mal damit befaßte, wurde nichts Rechtes daraus. So wenn der Verband in einer Eingabe an die Ministerien der Bundesstaaten, abgedruckt in den Verbandsblättern vom 19. Febr. 1903 allen Ernstes die Forderung erhebt, daß den Handelsinspektoren die Aufsicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten übertragen werden solle.:

„Die Aufsicht, der die privaten kaufmännischen Unterrichtsanstalten dauernd zu unterwerfen sind, erfolgt durch kaufmännisch gebildete Unterrichtsinspektoren. — Nach Einführung der Handelsinspektoren geht diese Aufgabe auf diese über."

Das würde zu der übrigen Vorbildung der Handelsinspektoren auch noch eine lehrtechnische (pädagogische) bedingen. Wie im Uebrigen sich der Leipziger Verband die Durchführung dieser Beaufsichtigung der städtischen Schulverwaltungen denkt, wird wohl ewiglich sein Geheimnis bleiben. Und das umsomehr, wenn man sich die fol-

gende Entschließung betrachtet, die die Einstellung von Kaufleuten fordert.

Auf seiner Generalversammlung, nur einige Wochen später, am 29. März 1903 wurde folgende Entschließung vorgelegt und angenommen:

„Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen erklärt für erforderlich, daß gemäß der vom Reichstag angenommenen Resolution Hertling (1897) Handelsinspektoren nach dem Muster der bewährten Gewerbeinspektion eingeführt werden. Er erwartet von Handelsinspektoren die nötige Fürsorge für gleichmäßige Durchführung der zugunsten der Angestellten und Prinzipale getroffenen Schutzbestimmungen, Unterstützung beider Teile mit Rat und Tat, Vertretung der Interessen der Angestellten im Sinne der Kaiserlichen Erlasse und Vermittelung zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen, auf deren Zusammenwirken die gedeihliche Entwickelung des Handels beruht. Zu Handelsinspektoren sind Kaufleute zu ernennen."

Von der Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten und dem Vorsitz der Handlungsgehilfenkammer ist mit einem Male nicht mehr die Rede.

Im Juni 1904 hat der Leipziger Verband dann noch eine Eingabe an den Reichstag gemacht, die jedoch einen so dürftigen Inhalt hat, daß beim besten Willen nichts daraus zu erwähnen ist.

Auf der Tagung des Deutschen Handlungsgehilfentages am 25. Mai 1904 in Hamburg, hatte ich darauf hingewiesen, daß zweifelsfreies Beweismaterial zur Begründung der Forderung nach Handelsinspektoren fehle. Ich wiederholte diesen Hinweis auf der Tagung 1905*). Auch diesen Gedanken macht sich der Leipziger Verband schleunigst zu eigen. Er hat jüngst eine Schrift herausgegeben „Die Notwendigkeit von Handelsinspektoren, Leipzig 1906." Diese Schrift enthält nur einzelne Gutachten. Als besonders beweiskräftig kann sie nicht gelten.

Vom V e r e i n f ü r H a n d l u n g s c o m m i s v o n 1858 i n H a m b u r g wird niemand, der die Geschichte und Tätigkeit des

*) Schriften des D. H. V. Hamburg. Band 18, Seiten 21—22; Band 22, Seite 55.

Vereins kennt, eine auch nur bescheidene Mitarbeit an der Handelsaufsicht erwarten.

Daß sein Vertreter bei den Verhandlungen vor der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1894 sich mit der Schaffung einer Handels-Aufsicht nicht befreunden konnte, ist bereits berichtet. Auf der Tagung des „Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine" im Jahre 1897 stimmte sein Vertreter mit der Mehrheit ablehnend.

Ob drei Jahre später, unter einer neuen Leitung, eine Aenderung der Haltung beabsichtigt war? Als getreue Chronisten verzeichnen wir einen Artikel des Handelsstandes vom 15. Juni 1900, in dem es gelegentlich einer Besprechung der letzten Novelle zur Gewerbeordnung und der Schwierigkeiten der Ueberwachung der neuen Bestimmungen durch die Polizei heißt:

> „. . . . Um nun den Belästigungen, die für den Handelsverkehr zu fürchten sind, zu entgehen, wäre das Institut der Handelsinspektoren zu empfehlen."

Auch ein Anlauf zu einem Programm, das auch die Forderungen nach Handelsinspektoren enthalten sollte, endete wie das Hornberger Schießen. In dem Bericht über eine Generalversammlung vom 23. April 1904 heißt es nämlich im Handlesstand vom 1. Mai 1904:

> „. . . . Ueber die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Handlungsgehilfenkammern und Anstellung von Handelsinspektoren ergab der Meinungsaustausch geteilte Ansichten."

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

In Jahresberichten oder in sonstigen Veröffentlichungen des 58er Vereins ist über eine Handels-Aufsicht nichts weiter mehr zu finden.

Ist das Hin- und Hertappen des Leipziger Verbandes schon geeignet Heiterkeit zu erwecken, schwingt sich die „Tätigkeit" des Vereins der deutschen Kaufleute in Berlin zu geradezu groteskem Humor auf.

Wie allgemein bekannt, ist die Vereinsleitung nur dann sozialpolitisch „tätig", wenn sie von den Ortsvereinen angestoßen wird. So meldet denn die Geschichte aus dem Jahre 1899 (Kfm. Rundschau v. 2. Mai) von einer Entschließung des Ortsvereins Moabit, die Anstellung von Handelsinspektoren fordert. Nach derselben Quelle hat der Generalrat sich die Entschließung zu eigen gemacht

und beschlossen, sie dem Reichstag zu übersenden. Ob sie wirklich abgesandt wurde, — darüber ist nichts zu ermitteln. Höchstwahrscheinlich ist sie garnicht abgesandt worden. Und so forderte der Delegiertentag in Magdeburg im September gleichen Jahres den Generalrat auf:

> „. . . . Den Ausbau der Reichsgesetzgebung zum Wohle der Handlungsgehilfen mit aller Tatkraft zu betreiben und besonders für Handelsinspektoren einzutreten."

Nachdem der Generalrat so zwei Mal angestoßen worden war, wollte er seine „Tatkraft" beweisen. Nach zweijährigem Nachdenken konnte dem Generalrat am 23. Oktober 1901 der Entwurf einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag unterbreitet werden, die sich mit mehreren Wünschen der Angestellten befaßte, und so nebenbei auch Handelsinspektoren gefordert haben soll. Ueber den näheren Inhalt ist aus den Veröffentlichungen des Vereins nichts zu ersehen.

Viel Gutes scheint die Eingabe jedenfalls nicht enthalten zu haben, denn Nr. 7 der Kfm. Rundschau 1902 berichtet über eine Entschließung des Stuttgarter Ortsvereins, die Handelsinspektoren forderte „und den wohllöblichen Generalrat ersuchte, die ersten (!) erforderlichen Schritte in dieser Frage zu tun." Nach demselben Bericht „nahm der Generalrat hiervon dankend Kenntnis." (!)

Die „ersten erforderlichen Schritte" nach diesem Hangen und Bangen in schwebender Pein wurden dann glücklich am 10. August 1903 auf dem Delegiertentag in Stettin eingeleitet. Nach einem Berichte des Herrn Tröger wurde gefordert:

> „. . . . eine Aufsichtsbehörde mit gleichen Vollmachten und Befugnissen, wie sie bisher gemäß § 139 b R.-G.-O. besteht, auch für das Handelsgewerbe. Hierzu sind Handlungsgehilfen als Hilfsinspektoren heranzuziehen."

Nach weiterem Dreivierteljahr konnten dann die ersten Schritte getan werden. Im Juni 1904 wurde eine entsprechende Eingabe an den Bundesrat abgeschickt. Hatte schon der Leipziger Verband einen sonderbaren Einfall, war ihm der Verein der deutschen Kaufleute entschieden noch über. Er schreibt nämlich in seiner Eingabe:

> „Diese Aufsichtsbehörde wird auch durch die Kritik der Rechtsprechung (!) viel dazu beitragen, daß die Schutzgesetze für die Gehilfen durchgeführt werden."

Die Unabhängigkeit des Richterstandes ist eines der wertvollsten Kulturgüter der neueren Zeit. Und da kommt der V. d. d. K. und will die Richter wieder unter die Botmäßigkeit der Verwaltung bringen!

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereine stimmte auf seiner Generalversammlung im August 1902 folgender Entschließung zu:

„. . . . Inspektion ähnlich wie die Gewerbeinspektion. . . . . die dafür anzustellenden Beamten sollen möglichst aus dem Handlungsgehilfenstand hervorgegangen sein."

Wohl auf Veranlassung des Verbandes haben Graf Hompesch und Genossen Ende 1905 im Reichstage folgenden Antrag eingebracht:

1. Die verbündeten Regierungen um Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche

   a) . . . .

   b) besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamten — Handelsinspektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen.

   Dabei auch in Erwägung darüber einzutreten, ob und wie diese Aufsichtsbeamten für die Kontrolle des Ausverkaufswesens der Wanderlager und Wanderversteigerungen sowie der Abzahlungsgeschäfte herangezogen werden können.

Der Verband stimmte auf seiner Tagung am 9.—12. August 1906 dem vorstehenden Antrag zu.

Der sozialdemokratische Zentralverband der Handlungsgehilfen fordert in seinem Programm:

„Handelsinspektion nach Art der Gewerbeinspektion und im Anschlusse an dieselbe unter Hinzuziehung von Gehilfen."

Die Generalversammlung in Halle 1902 beschloß:

„Schaffung einer Handelsinspektion nach Art der Gewerbeinspektion unter Mitwirkung der Gehilfenschaft."

Was unter „Hinzuziehung und Mitwirkung der Gehilfenschaft" zu verstehen ist, hat der Verband nicht näher erklärt.

Der Verband für weibliche Angestellte nahm auf seiner Generalversammlung im April 1906 in Erfurt in sein Programm auf:

„Wie für die Arbeiter in Fabriken und Werkstätten Gewerbe-Inspektoren, so sollen auch zur Ueberwachung der zum Schutze der Handlungsgehilfen getroffenen Bestimmungen Handelsinspektoren eingesetzt werden. Auch das Lehrlingswesen soll der Aufsicht der Handelsinspektion unterstellt werden. Zu Handelsinspektoren sind eigens dazu vorgebildete Beamte zu ernennen, denen derselbe Rang einzuräumen ist, wie den Gewerberäten. Frauen sind unter den gleichen Bedingungen wie Männer zum Amte eines Handelsinspektors zuzulassen."

Bliebe noch der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine übrig, eine lose Vereinigung kaufmännischer Ortsvereine, in denen die Prinzipale überwiegen.

Die ablehnende Haltung seiner Vertreter vor der damaligen Kommission für Arbeiterstatistik ist bereits erwähnt.

Im Jahre 1897 in Leipzig nahm man zum Antrag Hertling (Seite 8/9) Stellung. Trotzdem die beiden Berichterstatter einen Antrag auf Schaffung einer Handelsaufsicht befürworteten, wurde die Ablehnung beschlossen. Mit der Mehrheit stimmte auch der 58er Verein, der damals dem Verbande angehörte.

Ein besserer Stern stand über der Tagung in Koburg 1901. Der 58er Verein war inzwischen ausgeschieden. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen:

„Die zahlreichen in neuerer Zeit durch Gesetz und Verordnung ergangenen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Arbeitskraft der im Handel Angestellten machen die Errichtung von Handelsinspektionen als besondere Aufsichtsbehörde erforderlich, deren Befugnisse und Pflichten analog den Bestimmungen des § 139 b der R.-G.-O. über die Gewerbeinspektion festzusetzen wären.

Zu Handelsinspektoren wären aus dem Handels- bezw. Handlungsgehilfenstande hervorgegangene, mit den ein-

schlägigen Verhältnissen durchaus vertraute Personen zu ernennen."

In seinem Jahresbericht für 1901/2 und in einer Eingabe an den Herrn Staatssekretär des Innern, letztere abgedruckt in den Mitteilungen für weibliche Angestellte vom 1. Juli 1902 hat der Vorstand die Stellung des Verbandes näher begründet. Eine Aenderung in der Stellung wurde im Jahre 1904 auf der Generalversammlung am 6. Juni in Magdeburg vorgenommen. Der Berichterstatter wies auf die Ausführungen des Berichterstatters des Achten deutschen Handlungsgehilfentages in Köln hin, hielt den vom Verband in Koburg angenommenen Beschluß für nicht haltbar und beantragte:

„. . . Zu Handelsinspektoren wären solche Beamte zu ernennen, welche einen abschließenden Lehrkurs an einer Handelshochschule und eine mindestens einjährige praktische Betätigung in einem kaufmännischen Betriebe zurückgelegt haben." (Kaufm. Zeitung, Nr. 16, 1904.)

Die Entschließung wurde angenommen.

Später scheint eine Gegenströmung wieder Oberwasser bekommen zu haben, denn die Tagung am 21. Mai 1906 in Chemnitz beschloß auf Antrag des Herrn Generalsekretär Schmidt:

„Der Verband erachtet es nach wie vor für dringend notwendig, daß zur Ueberwachung der richtigen Ausführung und Beachtung der zahlreichen zum Schutze der kaufmännischen Angestellten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sozialpolitisch geschulte öffentliche Beamte als Handelsinspektoren nach dem Vorbilde der Gewerbeinspektoren angestellt werden. Diese Handelsinspektoren sollen tunlichst dem Kaufmannsstande entnommen werden.

Die Einwände der Gegner.

Dem Verlangen der Angestellten entgegen behaupten nun die Gegner der Forderung, eine besondere Ueberwachung der zum Schutze der Handelsangestellten erlassenen Gesetze sei nicht notwendig, weil die Prinzipale mindestens im Großen und Ganzen die gesetzlichen Vorschriften beachteten und weil bereits heute die ordentlichen Polizeibehörden ein wachsames Auge für die Durchführung hätten.

Die Gegengründe zusammengefaßt hat Herr Handelskammersekretär Ernst Mumm im Jahresbericht der Chemnitzer Handelskammer für 1905 und in einem Artikel im „Tag" vom 3. Januar 1906. Herr Mumm schreibt also:

> „Zunächst wird man zu prüfen haben, ob ein Bedürfnis für die Einführung von Handelsinspektoren vorhanden sei. Gegenwärtig liegt die Aufsicht für die Befolgung der zugunsten der Handelsangestellten erlassenen Schutzvorschriften den Polizeibehörden ob. Darüber, daß diese versagt hätten und die sozialpolitischen Schutzbestimmungen im Handelsgewerbe ungeahndet mißachtet würden, ist nichts bekannt geworden. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so: In größeren Geschäften und in größeren Städten werden von den Geschäftsinhabern die gesetzlichen Bestimmungen durchgehends eingehalten. Die Prinzipale kommen im eigenen Interesse und aus Einsicht in die Zweckmäßigkeit der vorhandenen Vorschriften diesen nach. Sie stehen keineswegs auf dem Standpunkte, diese gesetzlichen Vorschriften nach Möglichkeit umgehen zu wollen, und fordern von ihren Angestellten nur die Leistungen, die der Geschäftsbetrieb bedingt, und die sich für einen im Interesse des Geschäfts tätigen Beamten von selbst verstehen. Uebrigens sorgen in großen Städten die Oeffentlichkeit und der Handlungsgehilfenstand selbst für die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen. Uebertretungen kommen hauptsächlich an kleineren Plätzen in kleineren Geschäften vor, und ein Bedürfnis nach verschärfter Kontrolle macht sich höchstens an solchen Orten geltend."

Diesen und ähnlichen Ausführungen gegenüber, die sich in fast sämtlichen Handelskammerberichten für 1905 finden, werden die Freunde der Forderung deren Notwendigkeit nachzuweisen haben, sie werden nachzuweisen haben, daß die gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen nicht durchgeführt werden und daß die ordentlichen Polizeibehörden versagt haben.

Wie schon früher erwähnt, konnte der exakte Nachweis für die mangelhafte Durchführung der Schutzgesetze für die Handelsangestellten bisher nicht erbracht werden. Das dürfte nunmehr anders geworden sein. Die in der Anlage wiedergegebene Bearbeitung einer Umfrage des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Ver-

bandes bei seinen Ortsgruppen dürfte die Gegner zum Schweigen bringen. Wie auch die Wiedergabe der Bearbeitung zeigt, handelt es sich bei den Gutachten durchaus nicht um die Hervorhebung hier und da vorkommender Uebertretungen. Auch die am trübsten lautenden Gutachten könnten um ein vielfaches vermehrt werden. Nach Herrn Mumm soll man bisher nichts davon gehört haben, daß die Polizeibehörden die zum Schutze der Angestellten erlassenen gesetzlichen Vorschriften ungeahndet mißachten ließen. Wie weltfremd ein Handelskammersekretär doch sein kann. Herr Mumm hätte sich nur ein ganz Wenig in seiner Stadt herumhören brauchen und er hätte mehr als leicht auch für Chemnitz feststellen können, was die Umfrage für überall nachweist, daß sich die Polizei um die Schutzgesetze für die Handelsangestellten so gut wie garnicht kümmert, allerdings auch sehr schwer kümmern kann, weil ihr einenteils die nötigen Befugnisse und anderenteils die geeigneten Beamten fehlen. Betrachten wir zunächst mal das älteste Gesetz, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Den Verkehr mit dem Publikum, soweit er sich in offenen Verkaufsstellen vollzieht, kann ja die Polizei durch ihre Beamten so einigermaßen überwachen lassen. Das heißt, wenn sie will. Manchmal will sie auch noch nicht einmal. Außer den Beweisen hierfür, die die Umfrage liefert, mag hier noch ein Erlebnis geschildert werden, das die Ortsgruppe Schramberg im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband hatte. Das Organ des Gaues Schwaben des D. H. V., die „Südwacht", berichtet darüber in ihrer Nummer vom 1. Januar 1903:

> „Auf zwei Eingaben unserer Ortsguppe um Bekanntgabe der Ausnahmetage und um Verbesserung der Sonntagsruhe ließ das Stadtoberhaupt die Vertreter unserer Ortsgruppe zu sich auf sein Amtszimmer kommen, um ihnen zu sagen, daß er es nicht nötig habe, sich von jungen Leuten Vorschriften machen zu lassen. Der Herr Stadtschultheiß war früher Polizeiamtmann in Reutlingen, die Kenntnis dieses Werdeganges macht sein Auftreten verständlicher. Aber ganz abgesehen davon, handelt es sich gar nicht um Vorschriften, die dem Herrn Stadtschultheiß gemacht werden sollten, sondern um berechtigte Forderungen, die zu stellen an die gesetzgebenden Körperschaften unser verfassungsmäßiges Recht ist, das wir uns niemals verkürzen lassen

werden. Das Stadtschultheißenamt hat die Eingaben lediglich auf ihre Berechtigung zu prüfen und dann ihre weitere Behandlung zu veranlassen. Wir möchten nicht wünschen, daß die Eingaben unserer übrigen Ortsgruppen mit derselben Gründlichkeit „geprüft" werden, wie dies in Schramberg geschehen ist, denn sonst dürften wir niemals etwas erreichen. Der Herr Stadtschultheiß beschränkte sich nämlich in der Gemeinderatssitzung darauf, einige allgemeine Behauptungen über unseren Verband aufzustellen, und auf Grund dieser die Ablehnung unserer Eingabe zu beantragen. Er begründete diese Behauptungen mit den „Erfahrungen", die er mit unserem Verband in Reutlingen gemacht habe. Wir hatten der Polizeibehörde damals nachgewiesen, daß in Reutlingen der Hausierhandel nach Eintritt des Ladenschlusses ungesetzlicherweise noch ausgeübt werde (unter Hinweis auf die betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung), und diese „Einmischung" in seine Amtssphäre hatte sich der damalige Polizeiamtmann, jetzige Stadtschultheiß H. von Schramberg, energisch verbeten!

Eine Beschwerde der Ortsgruppe Marienwerder des D. H. V. über die Uebertretungen der Mindestruhezeit erledigte die Polizeiverwaltung Konitz am 26. September 1905 dadurch, daß sie antwortete:

„Es ist nicht Sache der Behörden, Ihnen Spionendienste zu leisten."

Derartige „Unliebenswürdigkeiten" von Polizeibehörden ließen sich Dutzende anführen, neben denen nicht weniger, in denen die Polizeibehörden auf Beschwerden einfach garnicht eingehen. Man lese die Umfrage nach.

Wie jedoch schon zugestanden, soll und darf nicht verschwiegen werden, daß die Polizeibehörde es mit der Ueberwachung nicht ganz leicht hat. Wie soll die Behörde kontrollieren, ob in den Kontoren und in Läden nach der gesetzlichen Zeit gearbeitet wird? Das läßt sich einzig und allein durch eine Revision und durch eine Befragung von Angestellten feststellen, denn nach außen hin ist eine solche Tätigkeit sehr selten bemerkbar und die Schutzleute im Straßendienste

haben dafür so gut wie niemals ein Auge. Was auch wiederum nicht erwartet werden kann, wenn man sich die buntscheckigen Bestimmungen der Sonntagsruhe-Vorschriften in den meisten Orten ansieht. Die Polizei kann also nur einschreiten, wenn ihr eine direkte Anzeige von Gesetzesübertretungen gemacht ist oder wenn der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegt*). Gradaus gesagt, sie kann gegen Uebertretungen meistens nicht einschreiten. Ganz anders könnte ein Handelsinspektor tätig sein. Er hätte das Recht, das die Polizei nicht hat, die einzelnen Läden und Kontore jederzeit während des Betriebes zu betreten, er könnte die Angestellten befragen und so Uebertretungen rügen und, wo angebracht, zur Bestrafung bringen. Die Polizei dagegen ist ziemlich machtlos selbst in den Orten, in denen sie gerne helfen möchte. So antwortete die Behörde in Hagen am 25. April 1906:

> „In Erwiderung Ihres gefl. Schreibens vom 18. dss. betreffend die Ausübung der Kontrolle über die Innehaltung der Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durch die Organe der Polizei, mache ich die Mitteilung, daß eine solche Kontrolle angeordnet, aber wie die Erfahrung gelehrt hat, schwer durchführbar ist. Leichter ist zweifellos die Kontrolle durch die Angestellten selbst und würde daher zu empfehlen sein, diese zu veranlassen, Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Wie die Umfrage ferner nachweist, kümmern sich die Polizeibehörden auch um die Ueberwachung des Ladenschlusses, der Ruhezeit und der Mittagspause herzlich wenig. Was für Zustände einreißen können, mag aus Berlin berichtet werden, wo die Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, um den ständigen Uebertretungen zu steuern, einen Ueberwachungs-Ausschuß ins Leben treten lassen mußte. Es wird über die Ueberwachung berichtet:

> „Vom 27. April bis 25. Mai 1906 haben wir 311 Verwarnungsschreiben für einmalige und 61 für zweimalige Uebertretungen hinausgesandt.

---

*) Handbuch Hue de Grais.

Ein Rundschreiben an sämtliche Polizeireviere hatte sehr guten Erfolg. W. . . . wurde von einem Reviervorsteher erklärt, das sei eine Beleidigung der Behörde, wenn in einem Rundschreiben behauptet werde, die Uebertretungen im Reviere seien zur Regel geworden. Acht Reviere verlangten Beweise. Am 24. April erbrachten wir sie. Wir stellten an diesem Abend 126 Uebertretungen fest. Die Angabe: „Ich bin Mitglied des Deutschnationalen Ueberwachungsausschusses" genügt seitdem, um die Schutzleute in Bewegung zu bringen.

Am 26. Mai setzten wir unsere Schutzleute in nicht geringe Verlegenheit durch unsere Frage, ob heute ein Ausnahmetag sei. Selbst auf einem Polizeirevierbureau wußte man die Frage nicht zu beantworten, man hatte die Liste der Ausnahmetage „verlegt"."

Dabei ist die Ueberwachung des Ladenschlusses noch verhältnismäßig einfach, mindestens sind grobe Verstöße in der Regel auch von außen erkennbar.

Viel schwieriger ist die Ueberwachung der Ruhezeit und der Mittagspause. Uebertretungen dieser Vorschriften sind nach außen hin nicht erkennbar und deshalb für die Polizei so gut wie garnicht feststellbar. Die Arbeitszeit der mit freier Station Angestellten entzieht sich völlig der Kontrolle und man wird für die übrigen schließlich nicht verlangen, daß die Polizei abends und morgens darauf achtet, daß zwischen Ende und Wiederbeginn der Arbeitszeit 10 oder 11 Stunden liegen. Eine Kontrolle kann vielmehr nur im Geschäftsraum selber vorgenommen werden. Und da muß man doch Herrn Direktor Josef Kinkel recht geben, der auf der Tagung des „Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine" 1904 ausführte:

Aber so gut der Handlungsgehilfe durch die Einführung des Handelsinspektors geschützt wird, ebenso gut wird es auch der Geschäftsinhaber. Es wird ihm, der sich vielleicht nicht immer so leicht in die Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung hineinfindet, Gelegenheit zur Information geboten; er wird ferner in dem Handelsinspektor einen wohlmeinenden Ratgeber und auch einen Schutz gegen unsaubere und unlautere Konkurrenz finden, die sich durch Uebertretung des

Gesetzes Vorteile zu verschaffen sucht, wie sie der rechtlich denkende Mensch verschmäht. Und schließlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jedem rechtlich denkenden Kaufmann die Oberaufsicht gebildeter Beamter angenehmer sein muß, als die Kontrolle durch den Schutzmann.

Nicht allein, daß uniformierte niedere Beamte des äußeren Eindrucks wegen nicht geeignet sind, verfügen sie auch meistens nicht über das nötige Taktgefühl, um eine unliebsame Stimmung von vornherein nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn, wie aus einem Orte berichtet wird, ein Schutzmann von Laden zu Laden geht und hineinruft: „Es muß abends pünktlich zugemacht werden, die Deutschnationalen haben sich wieder beschwert!“ so muß eine Verstimmung auf beiden Seiten, Prinzipalen wie Angestellten, kommen.

Demgegenüber lese man nur mal in den Berichten der Gewerbeinspektoren, mit wieviel Takt und Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse die Gewerbeaufsichtsbeamten vorgehen, ohne natürlich die gesetzlichen Bestimmungen zu mißachten.

Daß die ordentlichen Polizeibehörden bei der Ueberwachung des § 62 H. G. B. versagen müssen, ist bereits auf Seite 15/16 nachgewiesen und ebenso die mangelhafte Ueberwachung der Arbeitsordnungen.

Was nun die von Herrn Mumm behauptete Durchführung der gesetzlichen Bestimmung durch die Geschäftsinhaber anlangt, so dürfte so ziemlich das Gegenteil durch die Umfrage nachgewiesen sein. Herr Mumm braucht sich nur einmal in Chemnitz umzuhören, er wird da finden, daß die Inhaber der Lebensmittelgeschäfte dort ebensowenig wie ihre Hamburger Kollegen daran denken, „aus Einsicht in die Zweckmäßigkeit der vorhandenen Vorschriften“ diese zu beachten.

Bliebe noch die Selbsthilfe der Angestellten und der Einfluß ihrer Organisationen übrig. Wie erinnerlich, war schon von der Kommission für Arbeiterstatistik auf diese Selbsthilfe hingewiesen worden. Als erster mit war es Herr Geschäftsinhaber Berlitt aus Kassel, der auf die Frage nach der Kontrolle meinte:

> „Ich bin der Ansicht, daß der junge Mann es einem kaufmännischen Verein anzeigt und daß dieser die Wahrung

seiner Interessen in die Hand nimmt, dann würde das Odium des Denunziantentums fortfallen."

Selbst in der Begründung zum Gesetzentwurf über den Ladenschluß wurde den Angestellten der gleiche Rat erteilt. (Seite 6/7.)

Wie sieht es nun mit der Ausführung dieses Rates aus. Als im Jahre 1901 der Deutsche Handlungsgehilfentag seinen Aufruf zur Gründung von Ueberwachungs-Ausschüssen erließ, lehnten zunächst mal die Vereinigungen der Geschäftsinhaber überall die Mitarbeit ab. Die Handlungsgehilfen mußten allein vorgehen. Und was war die Folge? Trotzdem die Ueberwachung gewissenhaft ausgeführt wurde — einzelne Ungeschicklichkeiten ließen sich natürlich nicht vermeiden — und eine Anzeige nur in Fällen erfolgte, in denen eine vorherige Warnung ohne Erfolg geblieben war, erhob sich ob der Tätigkeit der Ausschüsse ein gewaltiges Lamento in den kaufmännischen Vereinen und in der Presse über das „Denunziantentum" der Deutschnationalen. Und gerade die Kreise um Herrn Mumm, die Handelskammern, waren es, die mit in erster Linie standen, wenn es Maßregelungsbeschlüsse gegen die Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zu fassen galt.

Wenn diese Kreise heute noch den Angestellten den Rat der Selbsthilfe geben, so ist das immerhin mehr als eigentümlich. Mindestens beweisen die Herren damit, daß sie mit ihren Gründen am Ende sind, wie Herr Mumm, der anscheinend allen Ernstes im Tag schrieb: „Die Handelsinspektoren müßten zum Beweise der Wichtigkeit ihrer Stellung immer etwas finden." Eigentlich schwächt jedes Wort der Kritik die Wirkung der Mumm'schen Unterstellung ab, wir möchten aber doch fragen, warum denn nicht auch die Abschaffung der Staatsanwälte gefordert wird. Oder will Herr Mumm auch den Gewerbeinspektoren den Vorwurf machen, „daß sie zum Beweise der Wichtigkeit ihrer Stellung immer etwas zu finden suchen"? Es würde ihm schlecht bekommen. Nein, die Selbsthilfe nützt den Angestellten nichts, weil sie wirtschaftlich zu schwach sind, um sich selber wehren zu können. Im Jahresbericht für 1901 des Berliner Polizeipräsidiums heißt es, nachdem auf die verhältnismäßig wenigen Bestrafungen wegen Uebertretungen der Bestimmungen über die gesetzliche Ruhezeit hingewiesen war:

„. . . . . Indessen ist es immerhin wahrscheinlich, daß namentlich die in kleineren Geschäften tätigen Angestellten

aus Furcht, sich dadurch Unannehmlichkeiten zu schaffen, es häufig unterlassen mögen, von einer etwaigen Nicht-gewährung der gesetzlichen Ruhezeit der Behörde Kenntnis zu geben. — Dasselbe läßt sich bezüglich der Mittagspause behaupten."

Die Polizeibehörde in Witten antwortete uns auf eine Beschwerde am 26. Juli 1902:

> „Die polizeiliche Kontrolle bezüglich der Beobachtung der Bestimmungen des § 139 c der R. G. O. kann nur dann wirksam gehandhabt werden, wenn uns die Unterstützung der Gehilfen und Lehrlinge, welche meistens vermißt wird, in ausreichender Weise zu teil wird."

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß sich die Polizeibehörden in einer gewissen Ohnmacht befinden. Aber mit der Selbsthilfe der Angestellten ist's auch nichts. So wird der ganze Wert des Gesetzes für die Angestellten vollkommen illusorisch gemacht, ohne daß es ihnen, wenn sie nicht ihre Stellung riskieren wollen, möglich ist, dagegen etwas zu unternehmen. Nach den bisherigen Gerichtsentscheidungen kann ja überdies ein Prinzipal seinen Gehilfen, der die Polizei gegen diese Gesetzesverletzungen um Schutz anruft, ohne Kündigung entlassen. Aber selbst, wenn von anderer Seite helfend eingegriffen wird, wird meistens eine Besserung auch nicht erzielt, da die Angestellten aus Furcht vor den ihnen drohenden Nachteilen selbst den Polizeibehörden nicht die Wahrheit zu sagen wagen. Als Beispiele mögen nur einzelne Antworten von Polizeiverwaltungen dienen, die uns auf unsere Beschwerden zugegangen sind. So von der Polizeiverwaltung Guben am 15. Juli 1902:

> „Diesseits wird nach Möglichkeit darüber gewacht, daß die Geschäfte rechtzeitig geschlossen werden und den Angestellten die gesetzliche Mindestruhezeit gewährt wird. Die letztere Feststellung wird uns indessen durch die Angestellten selbst erschwert, weil sie uns nicht die Wahrheit sagen aus Furcht, auf die Straße gesetzt zu werden. Wir können aber kein Strafverfahren einleiten, wenn wir nach den Angaben der Angestellten keinen Grund dazu haben."

Und von der Polizeiverwaltung Krefeld am 26. Juli 1902:

„. . . . . . . die Ueberführung der Beschuldigten ist in vielen Fällen wegen Zurückhaltung der zur Zeugnislegung herangezogenen Angestellten auf Schwierigkeiten gestoßen."

Beim Schreiben dieser Schrift erreicht uns ein Schreiben aus dem kleinen Orte L. . . . . . ., in dem trotz mehrerer Beschwerden an die Polizei eine Beachtung der Schutzgesetze nicht zu erzielen war. Es mußte eine Beschwerde an den Regierungspräsidenten erfolgen. Und die Folge: der Vertrauensmann der deutschnationalen Ortsgruppe schreibt:

„. . . . . Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, daß Ihre Beschwerde an den Regierungspräsidenten wegen Ueberwachung des Ladenschlusses bereits die Folge gehabt hat, daß mein Prinzipal mir meine Stellung gekündigt hat."

Weitere ähnliche Schreiben könnten wir noch in vielfacher Auflage anführen. Das ist ja das Schlimme, daß in kleineren Orten bei den meist engen gesellschaftlichen Beziehungen der Geschäftsinhaber zu den Inhabern der Polizeigewalt jene sofort wissen, wann und von wem eine Beschwerde oder eine Anzeige erfolgte. Daß Uebertretungen nicht nur in kleinen Orten vorkommen, dafür liefert die Umfrage den Beweis.

Zum Beweise dessen mag auch ein Vorgang aus Braunschweig hier erwähnt werden. Im Herbst 1903 reichte die Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes an die Polizeibehörde eine Eingabe betreffend Feuersicherheit der Warenhäuser ein. Die äußere Veranlassung war der Brand eines dortigen Warenhauses, bei dem die Angestellten in schwere Gefahr geraten waren. Infolge der Eingabe richtete die Warenhausfirma Wilhelm Klopp & Co. an ihre Angestellten, soweit sie Mitglieder im Verbande waren, folgendes Schreiben:

„Wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen gehabte Unterredung bezüglich Ihres Austrittes aus dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband Hamburg zum 1. Januar 1904 und kündigen Ihnen hiermit, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, Ihre Stellung in unserem Hause zum 31. Dezember d. J.

Falls Sie uns aber bis zum 15. ds. eine schriftliche Mitteilung von vorbenanntem Verbande behändigen, welche

Ihren Austritt aus dem Verband bestätigt, gilt die Kündigung als zurückgezogen.

Achtungsvoll

(gez.) Wilhelm Klopp & Co.

In Gegensatz zu fast allen Handelskammern dagegen setzte sich im Mai 1906 die Münchener Handelskammer. Im amtlichen Bericht über jene Sitzung heißt es:

„Es läßt sich nicht bestreiten, daß zur Beaufsichtigung über die Durchführung der Vorschriften, die dem selbständigen Kaufmann zugunsten der Handlungsgehilfen, sowohl im Handelsgesetzbuch und im Bürgerlichen Gesetzbuch, als auch in der Gewerbeordnung und bundesrätlichen Verordnung über die Sitzgelegenheit auferlegt wurden, eine geeignete Inspektionsstelle vorhanden sein muß. Es ist dies ein Gebot der Konsequenz auch dann, wenn die zwar häufig angezweifelte Behauptung, als sei kein Bedürfnis vorhanden, nicht ganz richtig sein sollte. Es wäre zunächst die Frage zu prüfen, ob zu dem fraglichen Zwecke die seitherige Aufsichtsbehörde, nämlich die Polizei, geeignet und ausreichend ist. Ich möchte die Frage verneinen, und zwar aus dem Grunde, weil die Polizeiorgane nicht nur mit anderen Obliegenheiten überhäuft sind, sondern weil sie sich auch in die handelsgewerblichen Vorschriften schwer hineinfinden.

Eine eigene Behörde speziell für die handelsgewerblichen Betriebe zu schaffen, erscheint mir aber etwas weitgehend, ich befürchte, daß diese eigens zu schaffenden Handelsinspektoren nicht genügend Beschäftigung finden, und ich weiß nicht, ob sich nach der ganzen Sachlage ein so großer Aufwand von Kosten, die doch wieder auf die Beteiligten zurückfallen, rechtfertigen läßt.

Hier ist aber meines Erachtens ein glücklicher Ausweg zu finden, der beide Teile befriedigen kann.

Wir haben eine sehr gute Einrichtung in den Fabrik- und Gewerbeinspektoren. Es liegt kein Grund vor, dieser Behörde nicht auch die Aufsicht über die handelsgewerblichen Betriebe zu übertragen.

Der Fabrik- und Gewerbeinspektor ist schon mit Rücksicht auf seine Vorbildung und seine ganze Tätigkeit die geeignete Persönlichkeit, auch die kaufmännischen Betriebe zu revidieren.

Der Fabrik- und Gewerbeinspektor in München ist ständiges Mitglied und bayerischer Vertreter im Beirat für Arbeiterstatistik im Kaiserlich Statistischen Amt. In diesem Beirat werden bekanntermaßen auch alle sozialpolitischen Gesetzentwürfe durchberaten.

Den Fabrik- und Gewerbeinspektoren ist auch eine weibliche Assistentin beigegeben, die vorzüglich für den Aufsichtsdienst im Handelsgewerbe geschaffen ist. Dieser Umstand trägt besonders den weiblichen Handelsangestellten Rechnung. Die letzteren, die einen großen Teil des Handelsgehilfenstandes ausmachen und die, nicht mit Unrecht, auch ihren Platz unter der Sonne behaupten wollen, werden, sobald die Frage der Einführung von Handelsinspektoren spruchreif wird, weibliche Handelsinspektoren verlangen. Der Fabrik- und Gewerbeinspektor ist in der Lage, beiden Ansprüchen zu genügen.

Ich beantrage daher, die Kammer wolle beschließen: es sei von der Einführung besonderer Handelsinspektoren Umgang zu nehmen, dagegen anzustreben, daß die Aufsicht über die handelsgewerblichen Betriebe den Fabrik- und Gewerbeinspektoren übertragen werde.

Kommerzienrat v. Weidert erklärte, dem gestellten Antrage nicht zustimmen zu können, da er eine Notwendigkeit zur Einführung von Handelsinspektoren auch in der vom Referenten empfohlenen Form nicht für gegeben erachte.

Der Antrag des Referenten gelangt hierauf mit allen gegen eine Stimme (Kommerzienrat v. Weidert) zur Annahme."

Auch die Handelskammer in Ulm scheint die Notwendigkeit einer besonderen Aufsicht für das Handelsgewerbe einzusehen. Sie beschloß im Herbst 1905:

„Die Handelskammer in Ulm hält die Anstellung von Handelsinspektoren zunächst für kein Bedürfnis, erklärt sich

aber damit einverstanden, daß der bisher den untergeordneten Polizeiorganen überlassenen Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen für die Handelsangestellten eine zweckmäßigere Gestalt gegeben und die Ueberwachung geeigneten, aus dem Handelsstande hervorgegangenen Personen übertragen wird."

Nimmt man zu diesen beiden Gutachten die Zustimmung des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, in dem Geschäftsinhaber die Mehrzahl bilden, so muß man doch wohl zugeben: Eine „Prinzipalsfeindschaft" schlechthin ist mit der Forderung nach Handelsinspektoren nicht zu begründen, und wenn die Handelskammer Hamburg auch zehnmal behauptet:

> „Bei dem Mangel jedes sachlichen Bedürfnisses für die Schaffung von Handelsinspektoren ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß es den Stellen, von welchen diese Bewegung ausgeht, weniger um Erfüllung der praktischen Aufgaben zu tun ist, als vielmehr um die Erlangung eines weiteren Mittels zur Schürung der Unzufriedenheit unter den kaufmännischen Angestellten und Verbreitung von Mißtrauen zwischen ihnen und den Prinzipalen." (Bericht für 1905.)

Wir deutschnationalen Handlungsgehilfen wissen uns von diesen Vorwürfen frei und überlassen es auch den Handelskammern München und Ulm, sich mit der Hamburger Schwesterkammer auseinanderzusetzen.

Die Befürchtungen über eine „Störung des guten Einvernehmens zwischen Angestellten und Prinzipalen" durch die Handelsaufsicht kehren in fast sämtlichen Berichten der Handelskammern wieder. Am schärfsten spricht das wiederum die Hamburger Handelskammer aus, was für den, der den sozialpolitisch rückständigen Geist der Hamburger Kammer kennt nicht wunder nimmt, ist sie doch noch gegen jedes sozialpolitische Gesetz gewesen, das für den Handelsstand geschaffen wurde. Die Kammer schreibt:

> „Falls Angestellte Wünsche und Beschwerden vorzubringen haben, so finden sie hierfür bei ihren Vorgesetzten, ihrem Prinzipal und den Behörden hinreichend Gelegenheit. Der richtigen Auffassung von dem Wesen des Handels-

betriebes entspricht in solchen Fällen allein der direkte Verkehr zwischen dem Angestellten und dem Prinzipal, denn der Handlungsgehilfe, der doch selbst einmal in eine leitende Stellung zu gelangen hoffen sollte, muß seine Interessen mit denen seines Geschäftes so untrennbar zusammenhängend betrachten, daß ihm der Gedanke an eine Einmischung von außen her gar nicht kommen kann. Das Dazwischentreten einer Mittelperson birgt nicht nur die Gefahr in sich, das bisherige im allgemeinen gute Einvernehmen zwischen Prinzipalen und Handlungsgehilfen zu stören, sondern es sollte auch im Interesse der Handlungsgehilfen selbst dringend vermieden werden, weil nichts für die Ausbildung und Weiterentwicklung eines jungen Kaufmannes so nachteilig ist als die Gewöhnung an eine ständige Bevormundung."

Man wird zugeben, daß sich mit solchen Gründen die sämtlichen zum Schutze der Angestellten erlassenen zwingenden Vorschriften der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches bekämpfen lassen. Besonders die Sonntagsruhe und der Ladenschluß, deren Aufhebung man doch tatsächlich ernsthaft nicht mehr fordern kann.

Andererseits wieder — und das trägt wesentlich mit zum Verständnis der Stellung der Hamburger Kammer bei — muß anerkannt werden, daß die Kreise, aus denen sich die Kammer ergänzt, im großen und ganzen den Angestellten nicht sonderliche Ursache zu Klagen bieten. Das Wahlsystem der Hamburger Kammer ist ein so plutokratisches, daß man die Geschäftsbetriebe ihrer Inhaber durchaus nicht als Maßstab für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hamburger Angestellten überhaupt benutzen darf. Gerade in den kleinen und mittleren kaufmännischen Betrieben, besonders in den zahlreichen Agentur- und Kommissionsgeschäften, bestehen Mißstände mehr als zuviel. In den Betrieben der „königlichen" Kaufleute sind sie allerdings seltener zu finden.

Das Eine ist jedoch auch sicher: Eine Förderung des guten Einvernehmens ist es nicht, wenn der Angestellte täglich sieht, wie Gesetz und Recht mißachtet werden, ohne daß es ihm möglich ist, sich dagegen zu wehren.

Endlich mag noch ein Einwand widerlegt werden, der in den Handelskammerberichten häufig wiederkehrt, daß nämlich die Handelsinspektoren naturgemäß nur für einen größeren Bezirk angestellt werden könnten, daß sie mithin garnicht in der Lage sein würden, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in den einzelnen Orten ihres Bezirkes zu überwachen. Das ist natürlich nicht zu bestreiten. Es wird jedoch dabei übersehen, daß die Handelsinspektoren diese Ueberwachung nicht allein, sondern „neben den ordentlichen Polizeibehörden" führen sollen. Und wenn die Handelskammer Dessau meint, daß gelegentliche Revisionen auf diejenigen Prinzipale, die nun einmal die Gesetze regelmäßig nicht beachten, keinen Eindruck machen werden, „daß gegen schlechte Sitten gute Gesetze nichts vermögen", sind wir doch anderer Meinung. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Geschäftsinhaber mit schlechten Sitten diese nach einer ernsten Mahnung des Handelsinspektors schon ablegen werden. Tun sie das nicht, müssen sie bestraft werden, nötigenfalls empfindlich, und das hat noch immer geholfen. Jedoch dürfte es dazu garnicht in so sehr vielen Fällen kommen. Die Geschäftsinhaber dürften schon den Vorstellungen des Handelsinspektors folgen, so gut wie die Gewerbetreibenden und Fabrikanten heute im großen und ganzen mit den Gewerbeinspektoren gut auskommen. Diese sehen auch nicht ihre Aufgabe darin, möglichst viele Bestrafungen herbeizuführen, sondern sie versuchen zunächst in Güte, dem Gesetze Beachtung zu verschaffen. Allein schon das Bewußtsein, daß eine Sonderaufsicht neben der Polizei vorhanden ist, dürfte auch im Kaufmannsstande manch einen weniger pflichtbewußten Geschäftsinhaber günstig beeinflussen.

Die Organisation der Handelsaufsicht.

Die Frage nach der Organisation der künftigen Handelsaufsicht ist eine umstrittene. Wie die Stellung der kaufmännischen Vereine zeigt, haben sich darüber die verschiedensten Meinungen gebildet.

Da die Forderung nach Handelsinspektoren ihren Vorläufer und ihr Vorbild in der Gewerbeaufsicht findet, lenkt die Frage nach der Organisation zuerst die Gedanken auf die Gewerbeaufsicht. Diese hat ihre reichsgesetzliche Begründung im § 139 b der R.-G.-O.

„Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Paragraphen . . . (Arbeiterschutzbestimmungen) ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesbehörden zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse dieser Beamten und der ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ . . . auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Diese Aufsichtsbeamten heißen meistens Gewerbeinspektoren, die höheren Beamten Gewerberäte. Im deutschen Reiche sind insgesamt reichlich 400 solche Beamte tätig. Im allgemeinen haben sie sich vorzüglich bewährt; sie genießen das Vertrauen der Arbeiter und Unternehmer. Sie sind meistens technisch und wissenschaftlich vorgebildet und nehmen im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben etwa die Rangstellung eines Amtsrichters ein. Die Beamten haben be-

sonders zu überwachen: die tägliche Arbeitszeit, soweit sie in gesundheitsschädlichen Betrieben eingeschränkt ist; die Beschränkung der Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter; die Beschaffenheit der Arbeitsräume, z. B. betr. Heizung, Lüftung, Reinigung, Beschaffenheit der Treppen, Aborte, Garderoben für beide Geschlechter, Waschgelegenheit usw. Auch haben die Beamten die Aufstellung und den Betrieb sämtlicher Maschinen, Oefen usw. und die Anwendung der dafür erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren soll nicht so sehr in der Bestrafung von Uebertretungen, sondern viel mehr in deren Vorbeugung bestehen.

Das Reichsgesetz verpflichtet die einzelnen Bundesstaaten also nur zur Anstellung „besonderer Beamten". Ueber die Stellung im Beamtenkörper, den Amtstitel, die Ausbildung usw. enthält die Reichsgewerbeordnung nichts. Das Alles ist vollständig in das Belieben der einzelnen Bundesstaaten gestellt, und infolgedessen auch in allen Bundesstaaten verschieden geordnet. Die kleineren Bundesstaaten nehmen Baumeister, Ingenieure oder sonst geeignet erscheinende Leute, wogegen die größeren Staaten eine besondere Beamtenorganisation mit bestimmter Vorbildung und bestimmtem Ausbildungsgang geschaffen haben. Mit am weitesten ist Preußen gegangen, das ein 4½jähriges Studium an einer technischen Hochschule und einer Universität, einen weiteren 1½jährigen Vorbereitungsdienst im Gewerbeaufsichtsdienst und die Ablegung zweier Prüfungen fordert. Diesen Anforderungen entsprechend sind die Rang- und Gehaltsverhältnisse. Den Beamten bietet sich die Möglichkeit, bis zum Gewerberat mit 7200 Mark Höchstgehalt außer Wohnungsgeldzuschuß aufzurücken. Der Anfangsgehalt beträgt 3600 Mark. Aehnliche Gehaltsordnungen haben auch die kleineren Staaten getroffen, um ausgebildete Beamte größerer Bundesstaaten übernehmen zu können.

Verwaltungstechnisch sind die Gewerbeaufsichtsbeamten ein Glied der Polizeibehörde, deren oberer Leitung sie unterstehen. Etwa notwendige Strafen haben die Aufsichtsbeamten bei der Polizeibehörde zu beantragen, sie selber haben eine Strafgewalt im Allgemeinen nicht, nur in bestimmten dringenden Fällen können sie Strafen androhen und vollstrecken lassen. Die Gewerbeinspektoren

arbeiten unter Aufsicht der den Präsidenten der Regierungsbezirke zugeteilten Regierungs- und Gewerberäte.

Eine grundsätzlich andere Organisation der Handelsaufsicht ist verfassungsmäßig nicht wohl möglich.

Nun könnten sich die Angestellten auf den Standpunkt stellen, daß ihnen die Art der Organisation ganz gleichgiltig sein könne, und daß sie es der Regierung überlassen, welche Vor- und Ausbildung sie den Männern ihres Vertrauens auferlegen will. Das wäre sehr bequem und deshalb nimmt auch in letzter Zeit der Leipziger „Verband Deutscher Handlungsgehilfen" diesen Standpunkt ein. In seiner bereits erwähnten Schrift nimmt er zur Frage der Organisation überhaupt nicht mehr Stellung.

In der Mehrzahl sind sonst die kaufmännischen Vereine, die in irgend einer Form die Anstellung von früheren praktisch tätig gewesenen Kaufleuten (Gehilfen) fordern.

Auch der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband hat diese Forderung früher vertreten, sie jedoch aufgegeben, nachdem der Verband diese Frage einer eingehenden Untersuchung unterzogen hatte. Im zweiten Absatz dieser Schrift ist darüber näher berichtet.

Zunächst einmal ist diese Organisation mindestens für die größeren Bundesstaaten so gut wie unmöglich, weil sich die Einordnung der ehemaligen Gehilfen in den Beamtenkörper garnicht durchführen läßt. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die größeren Bundesstaaten jemals geneigt sein werden, die ehemaligen Gehilfen den übrigen wissenschaftlich und fachlich vorgebildeten Beamten der Verwaltung im Rang und Gehalt gleich zu stellen. Man denke nur an die Schwierigkeiten, mit denen selbst die höheren technischen Beamten der Eisenbahn noch zu kämpfen haben, um neben den Verwaltungsjuristen aufzukommen. Nicht nur so im Staate, nein in sämtlichen Verwaltungen, sehen wir den gleichen Vorgang: die Nichtjuristen kommen einfach nicht zur Geltung Und dabei handelt es sich in diesen Fällen noch um Beamte, die einen Bildungsgang durchgemacht haben, der dem der Juristen gleichwertig ist, die ein Gymnasium oder eine Oberrealschule besucht haben und ihre Fachbildung an einer der Universität gleichgestellen technischen Hochschule erhielten. Daß in diesen Kreisen, wie die Dinge nun besonders in den großen Bundesstaaten einmal liegen, ein Handlungsgehilfe sich nur äußerst selten durch-

setzen kann, und daß er selbst nicht einmal dem Gewerbeinspektor gleichwertig erachtet werden würde, ist ohne Weiteres klar. Witze über den Hochmut der Beamten, besonders über den Hochmut der Verwaltungsjuristen zu machen, das ist billig wie Brombeeren. Als nüchterne Realpolitiker haben wir jedoch die Dinge zu nehmen wie sie sind und nicht wie wir sie gerne hätten. Gegen die Beamtenhierarchie und -tradition können wir nicht an, es hieße das mit dem Kopfe durch die Wand wollen. Kurz und gut: Die Anstellung von Handlungsgehilfen als Handelsinspektoren würde uns wenig nützen, sie würden einflußlos bleiben.

Die Forderung nach Einstellung von Handlungsgehilfen als Handelsinspektoren ist jedoch auch praktisch nahezu unmöglich. Darüber ist doch wohl kein Zweifel, daß auch zur Ausübung des Amtes als Handelsinspektor eine genaue Kenntnis des Gewerbe-, Handels- und Verwaltungsrechts gehört, was wiederum eine höhere Schulbildung zur Voraussetzung hat. Außer diesen theoretischen Kenntnissen ist deren praktische Anwendung zu erlernen und außerdem eine genaue Kenntnis des Verwaltungsapparats, der Zuständigkeitsverhältnisse der einzelnen Behörden, des Instanzenweges usw. unbedingt nötig. Was bliebe von einem „Handlungsgehilfen" nach einer solchen Vorbereitungszeit wohl noch übrig. So gut wie garnichts! Ja selbst wenn man in die Vor- und Ausbildungszeit nur einige Jahre, es könnte sich im allerhöchsten Falle um 2—3 Jahre handeln, praktische kaufmännische Tätigkeit hinein zwängen würde, wäre damit wenig gewonnen. Wie heute die Regierungsbaumeister ihre kurze praktische Tätigkeit meistens in Eisenbahnwerkstätten oder sonstigen größeren Werken durchmachen, so würden die künftigen Handelsinspektoren ihre Tätigkeit sich bei größeren Banken, Schiffahrtskontoren, allenfalls in einem Warenhause suchen. Das, was die Befürworter der Ernennung von Gehilfen sich davon versprechen, daß damit die Kenntnis der Praxis des Kaufmannsstandes und der „Freuden und Leiden" des Gehilfenstandes dem Handelsinspektor innewohnen soll, würde doch nicht erreicht werden. Ich wage sogar zu behaupten, daß die Praxis des Kaufmannsstandes für die Handelsinspektoren nahezu überflüssig ist. Wenn das Fehlen der Praxis die Gewerbeinspektoren nicht an der Ausübung ihrer Aufgaben hindert, so wird das bei den Handelsinspektoren ebensowenig der Fall

sein. Denn die Ueberwachungstätigkeit des Handelsinspektors wird viel einfacher sein als die des Gewerbeinspektors. Die Technik der Arbeit wird der Handelsinspektor so gut wie gar nicht zu überwachen haben, die bei der Tätigkeit des Gewerbeinspektors die Hauptrolle spielt. Der Handelsinspektor wird also in die eigentliche berufliche Tätigkeit gar nicht eingreifen. Im Kaufmannsstande ist die Persönlichkeit, die geistige Eigenart des einzelnen die Grundlage fast jeder Tätigkeit; wogegen die Tätigkeit in den industriellen Betrieben in den technischen Arbeitsmitteln, den Maschinen, ruht. Die Handhabung der Maschinen überwacht der Inspektor. Ebensowenig aber wie der Gewerbeinspektor sich um die Arbeitsmethode in den Fabriken kümmert, ebensowenig wird sich der Handelsinspektor um die rein kaufmännische Tätigkeit zu kümmern haben. Der Handelsinspektor hätte nur die äußere Form der kaufmännischen Tätigkeit zu überwachen, die die eigentliche kaufmännische Tätigkeit so gut wie gar nicht berührt.

Können so stichhaltige Gründe für die Anstellung von Kaufleuten kaum vorgebracht werden, sprechen sogar noch weitere Bedenken unmittelbar dagegen.

Es muß ernstlich befürchtet werden, daß frühere Kaufleute der Entwicklung der sozialen Lage der im Kaufmannsstande Tätigen nicht stets zeitgemäß folgen. Man weiß ja, wie schwer es manchen alten Handelsherren wird, die neuen veränderten sozialen Verhältnisse im Handlungsgehilfenstande zu würdigen. Er beurteilt und verurteilt die ganze neuere Handlungsgehilfenbewegung nach den viele, viele Jahre zurückliegenden Zeiten, da er selber Handlungsgehilfe war, er kann sich von seinen persönlichen Erfahrungen nicht loslösen. Geht es doch manchen alten Angestellten nicht anders. Selbst ein solcher, besonders wenn er in einem alten, guten Hause angestellt ist, erhält sich meistens seinen Glauben an die „alte gute Zeit", bis ein gezwungener oder freiwilliger Stellenwechsel ihn aus seinem Himmel reißt. Wie schwer wird es selbst den früheren Detaillisten, zu einer unbefangenen Würdigung des Genossenschaftswesens zu gelangen. Sie sehen in den Genossenschaften nur die sie schädigenden Konsumvereine.

Ein weiteres Bedenken liegt in der Parteilichkeit, die den früheren Gehilfen meistens nachgesagt werden würde. Ein solcher

Handelsinspektor wird stets bei den Prinzipalen Mißtrauen begegnen. Und gerade das beiderseitige Vertrauen in die Unparteilichkeit ist es, das den Gewerbeinspektoren ihre ersprießliche Tätigkeit ermöglicht. Sie sind nicht Anwalt einer Seite, sondern Schützer und Berater der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Noch bedenklicher erscheint die Anstellung von Kaufleuten und die Uebertragung solcher Aufsichtsbefugnisse an die Handelsinspektoren, wie sie der Verband katholischer kaufmännischer Vereine vorschlägt (Seite 39). Treffend schrieb die „Deutsche Handels-Wacht" dazu:

„Wir sind nach wie vor der Meinung, daß sich zwar die Abneigung der Ladeninhaber gegen die Handelsinspektoren vermindern würde, wenn diese Aufsichtsbeamten auch die Gesetze mit überwachen müßten, die erlassen worden sind, um die verschiedenen Formen des unlauteren Wettbewerbes im Kleinhandel zu unterbinden. Es ist aber auch andererseits zu befürchten, daß die Handelsinspektoren von ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet, der Ueberwachung der sozialpolitischen Schutzgesetze, allzusehr abgezogen würden, wenn auch noch die Kontrolle des Ausverkaufswesens, der Wanderlager und Wanderversteigerungen, sowie der Abzahlungsgeschäfte zu ihren Aufgaben gehören würde. Unsere Bedenken gegen diesen Zentrumsantrag sind verstärkt worden durch die Ausführungen des Abgeordneten Erzberger in Barmen. Erzberger sagte: „Daß die Kontrolle in der Praxis zu einer fortgesetzten schikanösen Bevormundung der selbständigen Kaufleute führen könnte, ist schon aus dem Grunde nicht zu fürchten, weil so viele Inspektoren gar nicht bewilligt werden würden, um jeden Kramladen regelmäßig zu inspizieren. Schon aus diesem Grunde würde eine zu intensive Inspektion gar nicht zu befürchten sein." — Das ist richtig. Die Zahl der Handelsinspektoren würde nicht allzu groß, ihr Arbeitsgebiet, das sie zu überwachen haben, würde somit unter Umständen recht umfangreich sein. Wenn deshalb die Handelsinspektoren nun auch noch alle Formen des unlauteren Wettbewerbes beobachten und verfolgen sollen, dann ist die Gefahr vorhanden, daß ihnen für die Ueberwachung der sozialpolitischen Schutzgebiete nicht viel Zeit übrig bleibt, oder wie der Abgeordnete Erzberger sagt: „daß eine zu intensive Inspektion gar nicht zu befürchten sei." Es würde dann wahrscheinlich so ziemlich

alles beim Alten bleiben. Die Ausführungen Erzbergers bestätigen somit, daß der Zentrumsantrag eine Verwässerung unserer ursprünglichen Forderung bedeuten würde."

Sehr viel eher ließe sich über den Gedanken sprechen, die Handelsaufsicht der Gewerbeaufsicht mit zu übertragen. Hat doch diesen Gedanken auch unser Minister für Sozialpolitik, Graf Posadowsky, ausgesprochen. (Seite 12.)

Für die Beschreitung dieses Weges lassen sich mancherlei Gründe anführen. So die Tatsache, daß die meisten und wohl wesentlichsten gesetzlichen Unterlagen für den Angestelltenschutz in der Reichsgewerbeordnung stehen, in der die Gewerbeinspektoren ohnehin sich genauer auskennen müssen. Es brauchte nicht eine neue Beamtenkategorie mit allen den dazu nötigen Bestimmungen und Einrichtungen geschaffen werden. Die technische Ausbildung, es käme hauptsächlich die Baukunde in Frage, würde in der Handelsaufsicht wesentliche Dienste leisten. Auch noch ein Grund, der gegen die Anstellung von Kaufleuten spricht. Ein früherer Kaufmann dürfte doch in arge Verlegenheit kommen, wenn er z. B. ein Gutachten über die Pläne zu einem neuen Warenhause abgeben soll, ob den Anforderungen auf Lüftung, Belichtung, Heizung usw. entsprochen ist, oder wenn er angeben und zeichnerisch darstellen soll, wie in einem alten Hause Aenderungen vorzunehmen sind. Auch die von den Handelsinspektoren zu fordernde Ausbildung in den Kenntnissen der Staatswissenschaft und der Volkswirtschaft würde sich mit der Ausbildung der Gewerbeinspektoren nahezu decken. Kenntnisse des allgemeinen Handelsrechts dürften für den Handelsaufsichtsbeamten kaum gefordert werden. Kenntnis des Abschnittes „Handlungsgehilfen und Lehrlinge" dürfte genügen.

Allerdings lassen sich auch gegen die Uebertragung der Handelsaufsicht auf die Gewerbeaufsicht schwerwiegende Bedenken erbringen.

Die Dienstgeschäfte, d. h. die Befugnisse und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten sind sehr umfangreich und vielseitig. Sie umfassen die sämtlichen sogenannten Arbeiterschutzbestimmungen und werden durch die ständige Entwicklung und Ausdehnung unserer Industrie von Jahr zu Jahr schwieriger und vielgestaltiger. Diesen ohnehin belasteten und vielseitig tätigen Beamten noch die handelsgewerbliche Aufsicht zu übertragen, scheint bedenklich.

Eine starke Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten wäre daher unumgänglich notwendig, wenn sie mit einiger Wirksamkeit die Handelsaufsicht mit ausüben sollen. Das erfordert aber nahezu die gleiche Umgestaltung der Gewerbeaufsicht, wie sie durch die Anstellung besonderer Handels-Inspektoren und ihre Eingliederung in die Gewerbeinspektion erforderlich wird. Dieser letzte Weg aber ist die praktischste Lösung der Frage. Sie ermöglicht es, allen Wünschen nach der Schaffung einer besonderen Handels-Aufsicht gerecht zu werden. Indem man besondere Handels-Inspektoren anstellt, schafft man Organe, die die Ausübung der Aufsichtstätigkeit sachgemäß und mit Erfolg durchführen können. Ihnen würde auch dank ihrer verwaltungsrechtlichen Vorbildung und Stellung innerhalb des Beamtenkörpers die zur Ausübung ihres Berufes nötige staatliche Autorität zur Seite stehen, und endlich könnte man ihnen aus den Kreisen der Handlungsgehilfen und Kaufleute Assistenten zur Seite stellen, deren praktischer Rat die Tätigkeit der Handels-Inspektoren in jeder Richtung günstig beeinflussen würde.

Das wäre auch die Erfüllung der Forderung des achten deutschen Handlungsgehilfentages 1903 in Köln, zu deren gesetzgeberischer Durchführung bereits in seiner Entschließung (Seite 29) die Vorschläge vorliegen.

Ihre Erfüllung sei das Ziel unserer Arbeit!

Uebersicht über die Gesetzgebung des Auslandes.

Zum Schlusse mag noch eine Darstellung der Gesetzgebung des Auslandes über die Handels-Aufsichtsbehörde am Platze sein.

England. Ein gelegentlicher Mitarbeiter schrieb der „Deutschen Handels-Wacht":

> Handelsinspektoren gibt es in England reichsgesetzlich nicht. Die gegenteilige Annahme entsteht durch die unrichtige Auslegung des Wortes „shop„. shop ist in der englischen Sprache ebenso der Verkaufsladen wie die Werkstelle. Es gibt shop-inspectore: Dieser Ausdruck muß jedoch ausschließlich mit Gewerbe- oder Fabrikinspektor, wenn man letztere will, nicht aber mit Ladeninspektor, soweit Handelsangestellte in Frage kommen, übersetzt werden. In mehreren Gemeinden Londons bestehen Vorschriften, die sich auf die gesundheitlichen Zustände beziehen, und mehr unter den Begriff Sittengesetz fallen, besonders für die Fälle, in denen Angestellte beider Geschlechter zusammen arbeiten. Die Anstellung von Inspektoren ist in das Ermessen der Grafschaftsräte gestellt.
>
> Nach der „shop hours usw. von 1886" ist die Höchstarbeitszeit der Angestellten unter 18 Jahren auf 74 Stunden wöchentlich festgesetzt.

Ueber die Ergebnisse der Kontrolle berichtete die „Soziale Praxis" vom 2. August 1902:

> „Ueber die Wirksamkeit der Handelsinspektion in London berichtet das Public Central Department folgendes:

9 Inspektoren, 6 männliche und 3 weibliche inspizieren die Läden. Vom 1. April 1901 bis März 1902 wurden 127 502 Inspektionen gemacht. Mindestens einmal im Jahre werden sämtliche Ladengeschäfte besichtigt und, wo es geboten erscheint, öfter. In 10 194 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, jedoch nur in **110** derselben Anzeige gemacht. Die Behörde verhängte in 100 Fällen Geldstrafen im Gesamtbetrage von 148 Pfund St. Schriftliche Warnungen erteilte der Grafschaftsrat in 1685 Fällen, in den übrigen beschränkte sich der Inspektor auf Mahnungen. Man stellte 212 Fälle 80 stündiger Wochenarbeit jugendlicher Personen in Läden fest. 46 492 Frauen und Mädchen sind in London in 19 614 Läden beschäftigt, in denen für zureichende Sitzgelegenheit Sorge zu tragen ist. Es zeigte sich, daß nur in 657 Läden die zulängliche Sitzgelegenheit vorhanden war. Nur zwei Fälle kamen zur Anzeige, da man in den anderen sich gütlich verständigen konnte. Die Ladengesetze erwiesen sich als durchaus günstig und brachten die beabsichtigte Wirkung hervor.

F r a n k r e i c h : Die „Deutsche Handels-Wacht" schrieb 1901: „In Frankreich ist seit dem 1. Februar 1901 ein Gesetz in Kraft, das die Ladeninhaber verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Frauen und Mädchen ausreichende Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Für jede weibliche Angestellte muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Nach einem Berichte des Handelsministers ist dem Gesetz allgemein bereitwilligst entsprochen worden, soweit es der hierfür eingerichtete Inspektionsdienst feststellen konnte. Allerdings konnten die 92 Inspektoren verhältnismäßig wenig Handelsbetriebe besichtigen; in Frankreich giebt es etwa 115 000 Läden, in denen Frauen und Mädchen beschäftigt sind.

O e s t e r r e i c h. Die Aufsicht über die Durchführung der Schutzgesetze ist der Gewerbeaufsicht mit übertragen. Diese jedoch ist sehr mangelhaft. Ein Erfolg ist bisher nicht zu verzeichnen.

A m e r i k a hat in einigen Staaten, so in Michigan, Tenessee und Wisconsin Ladeninspektionen zur Kontrolle der Sitzgelegenheit eingeführt. K a n a d a hat ein Ladenschlußgesetz, in dem es heißt:

„Der Untergouvernör kann männliche oder weibliche Inspektoren zur Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes ernennen.“
Ueber den Erfolg ist nichts bekannt geworden.

In Neuseeland sind in jedem Kreise besondere Inspektoren zur Ueberwachung der Gehilfenschutzbestimmungen in Ladengeschäften tätig.

In Neusüdwales ist die Durchführung der gesetzlichen Ruhezeit — wöchentlich 60 Stunden Höchstarbeit — den Gewerbeinspektoren übertragen.

In Queensland werden die Läden von Fabrikinspektoren überwacht. Für Trinkwasser muß ausreichend gesorgt sein. Auf 3 weibliche Angestellte entfällt nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Sitzgelegenheit, für 15 männliche oder 20 weibliche muß mindestens ein Abort vorhanden sein. Die Arbeitsstunden dürfen 48 in der Woche nicht übersteigen, an 40 Tagen darf der Fabrikinspektor jedoch Ausnahmen für einzelne Geschäfte zulassen, jedoch darf die Stundenzahl 56 nicht übersteigen. An den 4 ersten Wochentagen sind die Läden um 6 Uhr nachm. zu schließen, am Freitag um 10 Uhr abends, am Sonnabend um 1 Uhr nachmittags. Weibliche Angestellte dürfen nicht länger als 9½ Stunden täglich oder 52 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für Personen unter 21 Jahren ist ein Mindestlohn von 10 Mark vorgeschrieben. Es ist damit den Kaufleuten unmöglich gemacht, sich von den Lehrlingen Lehrgeld zahlen zu lassen.

Ergebnis der Umfrage des D. H. V. über die Ausführung der Schutzgesetze für das Handelsgewerbe.

Sonntagsruhe.

1. Wird nach Ihrem Wissen dort vielfach die Sonntagsruhe in den **Läden** übertreten, indem während der Kirchzeit oder nach Schluß der Arbeitszeit durch Hintertüren verkauft wird?	Ja 123; sehr oft 48; Nein 138.
2. Werden Gehilfen, Lehrlinge und Abeiter während der Kirchzeit oder nach Schluß der Verkaufszeit an Sonntagen weiter beschäftigt? Wird das häufig beobachtet?	Ja 100; sehr oft 60; Nein 130.
3. Wird nach Ihrer Kenntnis dort die Sonntagsruhe in den **Kontoren** oft durchbrochen indem Angestellte während der Kirchzeit oder nach Schluß der behördlich gestatteten Beschäftigungszeit weiter beschäftigt werden?	Ja 127; sehr oft 52; Nein 128.
4. Ist über nicht genügende Ueberwachung der Sonntagsruhe durch die Polizeibehörde zu klagen?	Ja 191; Nein 111.

Anmerkung zu Absatz 1. Die Antworten mit Ja lauten fast übereinstimmend, daß besonders in den kleinen Geschäften ein gesetzwidriger Geschäftsverkehr durch Hintertüren stattfindet. Nur in einzelnen Fällen sollen auch größere Geschäfte sich Verstöße zu Schulden kommen lassen. Das Letztere wird besonders drastisch aus einer größeren Stadt des westfälischen Industriegebietes berichtet, wo die Inhaber der dort üblichen Warenhäuser ganz ungeniert die in den Straßen stehenden Arbeiter und Frauen in die Läden nötigen, ohne daß die Polizei einschreitet.

In den Fällen „sehr oft" wird ebenso übereinstimmend berichtet, daß von einer Sonntagsruhe überhaupt nichts zu spüren ist, **„man kann überall und den ganzen Tag kaufen"**. Auch diese Klagen kommen meistens aus den kleineren und mittleren Orten.

Da die Gutachten, wie vorstehend gekennzeichnet, gleichmäßig lauten, kann von der Anführung einzelner Auszüge abgesehen werden. Als typisch, weil immer in gleichem Sinne wiederkehrend, mag nur ein Bericht aus einer

Kleinstadt Bayerns dienen:

> Auswärtige Kunden werden außer der gesetzlich festgelegten Verkaufszeit durch Familienmitglieder der Geschäftsinhaber abgefertigt.

Anmerkungen zu Absatz 2. In den Fällen mit „Ja" handelt es sich um Vorgänge, die sich mehr oder minder regelmäßig in einzelnen oder mehreren Geschäften abspielen. So z. B. wird aus einer

kleinen Harzstadt berichtet:

> Am Sonntag während der Kirchzeit werden die Aufträge der Detailreisenden erledigt.

Mittelstadt Rheinlands:

> Die Angestellten werden mit Aufräumungsarbeiten beschäftigt, die sich lange hinziehen.

Großstadt Sachsens:

> Man hat die Beschäftigung von Angestellten mit freier Station während der Kirchzeit und nach Schluß der Verkaufsstunden an Sonntagen vielfach beobachtet.

Die 60 Antworten mit „sehr oft" erbringen den Beweis, daß in vielen Orten geradezu gewohnheitsmäßig, ohne **Rücksicht auf Gesetz und Recht** gesündigt wird. **Besonders wird über die Handlungen mit Lebensmitteln geklagt:**

Großstadt Schlesiens:

> In den hiesigen Kolonialwarengeschäften mit Ausschank werden die Angestellten den ganzen Sonntag über beschäftigt. **Die Firma N. N. beschäftigt einen Lehrling bis 11 Uhr abends.**

Mittelstadt Rheinlands:

Es gibt hier Firmen, die ihre Angestellten regelmäßig bis 7 Uhr abends beschäftigen.

Großstadt der Provinz Sachsen:

Sehr häufig! Bei der Aussprache in unserer Monatsversammlung wurden viele Fälle angeführt.

Kleinstadt Hannovers:

In den Kolonialwarengeschäften wird fast ausnahmslos während der Kirchzeit gearbeitet.

Mittelstadt Schlesiens:

In den Kolonialwarengeschäften und Eisenhandlungen ist das Arbeiten während der Kirchzeit üblich.

Mittelstadt Sachsens:

Es kommt vielfach vor, daß an Sonntagen nach Schluß der Verkaufszeit Verkäufer, Verkäuferinnen und Lehrlinge 1 Stunde und noch länger arbeiten müssen. Das ist sehr häufig der Fall.

Anmerkungen zu Absatz 3. Die Antworten ob „Ja" oder „sehr oft" sind nach den gleichen Grundsätzen wie unter Absatz 2 geordnet und sie erbringen tatsächlich den Beweis sehr ernster Mißstände. Aus der Fülle der gerade für diesen Absatz anscheinend sehr sorgfältig bearbeiteten Gutachten seien die folgenden herausgegriffen, die sich über das ganze Reich erstrecken. Bemerkenswert ist, daß besonders aus dem Königreich Sachsen lebhafte Klagen ertönen. Hier sind es die Fabrikbetriebe besonders der kleinen Gebirgsorte, in denen anscheinend regelmäßig gesetzwidrig gearbeitet wird.

Großstadt Sachsens:

Die Sonntagsruhe wird von mindestens der Hälfte der beteiligten Kreise durchbrochen.

Großstadt Sachsens:

Die Beschäftigung der Kontorangestellten während der Kirchzeit ist allgemein üblich.

Mittelstadt Sachsens:

In den hiesigen Speditionsgeschäften wird an Sonntagen von 7 oder 8 Uhr ohne Unterbrechung bis 12 und 12½ Uhr gearbeitet.

Kleinstadt Sachsens:

In einigen Kontoren wird Sonntags den ganzen Vormittag gearbeitet.

Kleinstadt Sachsens:

In den Kontoren wird Sonntags oft bis 9 Uhr abends gearbeitet.

Mittelstadt Sachsens:

Die Sonntagsruhe in den Kontoren wird oft durchbrochen! Die Sonntags-Arbeitszeit in den Kontoren ist fast überall in den Vormittagsstunden von 9—11 oder 12 Uhr. Betont wird ja überall, daß kein Zwang ausgeübt wird. Der moralische Zwang ist aber immer größer als der, welcher direkt geübt wird.

Großstadt Hessens:

Es ist allgemein üblich, daß in den Kontoren während der Kirchzeit gearbeitet wird. Einzelne jüdische Firmen, die Samstags geschlossen haben, lassen Sonntags ununterbrochen von 8—1 Uhr arbeiten.

Großstadt Badens:

Trotzdem seit 1½ Jahren für Kontore die völlige Sonntagsruhe ortsstatutarisch eingeführt ist, werden die weiblichen Angestellten und die Lehrlinge, zuweilen auch die männlichen Angestellten Sonntags ins Geschäft befohlen.

Kleinstadt Bayerns:

In einem Großgeschäft müssen die Lehrlinge um 7½ Uhr die Post holen und werden dann von 10—12 Uhr beschäftigt.

Mittelstadt Thüringens:

Sonntagsruhe in Kontoren gibt's hier nicht. Es wird in den meisten Kontoren ohne Rücksicht auf Gesetz und Kirche gearbeitet.

Kleinstadt der Provinz Sachsen:

In den hiesigen Kontorbetrieben ausnahmslos!

Großstadt der Provinz Sachsen:

Die Beschäftigung während der sonntäglichen Kirchzeit ist hier geradezu ortsüblich.

Großstadt Preußens:

Fast sämtliche Kontore der Holzbranche beschäftigen ihre Angestellten während der Kirchzeit.

Großstadt im Kohlengebiet Westfalens:

Hier ist es in fast allen großen Industriebetrieben Sitte, die Angestellten Sonntags Vormittags zu beschäftigen.

Mittelstadt Rheinlands:

Ja! die Firmen alle anzugeben, dazu mangelt der Raum.

Anmerkung zu Absatz 4. Auch für diese Antworten mit „Ja" kann auf die Anführung von einzelnen Gutachten verzichtet werden, weil die Antworten mit stereotyper Gleich-

mäßigkeit lauten: „Ueberwachung gibt's nicht", „gibt es gar nicht", „davon hat noch niemand etwas gespürt", „die Polizei scheint die Gesetze gar nicht zu kennen", „die Polizei kümmert sich darum überhaupt nicht". So klingt es immer und immer wieder.

Nur aus 5 Städten wird berichtet, daß die Polizei ein scharfes Augenmerk auf die Sonntagsarbeit auch in den Kontoren habe. Ja aus einem Orte in Sachsen wird sogar berichtet, daß die Polizei im Jahre 1905 einmal eine Revision der Kontorbetriebe vorgenommen habe, wodurch mehrere Geschäftsinhaber empfindlich bestraft seien. Die Polizei kann also helfen, wenn sie nur will. In manchen Orten will sie eben nicht, wie mehrfach geklagt wird. So schreibt eine Ortsgruppe aus einer

Großstadt Schlesiens:

Eingaben wegen besserer Ueberwachung werden weder beantwortet noch beachtet.

Aus anderen Orten heißt es, „alle unsere Beschwerden bleiben wirkungslos". Aus anderen Orten wird geklagt, daß Schutzleute, die auf nach außen bemerkbare Gesetzwidrigkeiten aufmerksam gemacht wurden, einfach erklärten, „das geht uns nichts an" und ein Einschreiten ablehnten.

Ladenschluß an Wochentagen.

5. Wird dort der gesetzliche Ladenschluß vielfach übertreten?	Ja 105, sehr oft 56, nein 132.
6. Haben Sie sich über nicht genügende Ueberwachung des Ladenschlusses an Wochentagen durch die Polizeibehörde zu beklagen?	Ja 156, nein 138.

Anmerkungen zu Absatz 5. Die Gutachten ergeben, daß in größeren Orten in den Verkehrsgegenden im allgemeinen einigermaßen pünktlich geschlossen wird, daß Uebertretungen dagegen vielfach durch die kleineren Geschäfte in den Nebenstraßen und in den Straßen der äußeren Stadtteile stattfinden.

Aus kleineren Städten wird wiederum geklagt, daß man dort bis in den späten Abend „durch Hintertüren" kaufen könne. So wird aus einer

kleinen Stadt in Württemberg aus einer Versammlung **berichtet**, die sich mit der Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses beschäftigte:

„. . . Herr F . . . . . (Geschäftsinhaber) führte aus, daß man zwar am Platze den Neunuhr-Ladenschluß habe, der aber in unverantwortlicher Weise ignoriert werde."

Anmerkung zu Absatz 6. Für diese Frage gilt nahezu dasselbe, was zum Absatz 4 gesagt wurde. Schon die Gleichmäßigkeit der Zahlen der Uebertretungen in 161 Orten und der Klagen in 156 Orten zeigt, daß an den Uebelständen die Polizei die Schuld trägt. Ständig wieder kehrt denn auch die Klage, wie sie aus einer

mittleren Stadt Thüringens kommt:

Die Polizeibehörde bekümmert sich so gut wie nicht um den gesetzlichen Ladenschluß.

Oder noch ärger aus einer

Großstadt Hannovers:

Es ist sogar festgestellt worden, daß Organe der Polizeibehörde von draußen zugesehen haben, wie gesetzwidrig gearbeitet wurde, ohne einzuschreiten.

Mittelstadt Rheinlands:

Die Polizei scheint Angst zu haben. Einschreitungen kommen sehr. selten vor und nur dann, wenn wir sie drängen.

Ueber „Angst" der Polizeibeamten wird auch noch aus einem **kleinen Ort Westfalens** geklagt, wo besonders zwei Stadträte als Gesetzesverächter hervortreten. Erst eine Beschwerde beim Landrat schaffte Abhilfe.

Mindestruhezeit und Mittagspause.

Frage	Antwort
7. Kommt es vor, daß den Angestellten in offenen Verkaufsstellen ihre gesetzliche Mindestruhe nicht voll gewährt wird?	Ja 123; sehr oft 73; nein 87.
8. Wird darüber geklagt, daß den bei freier Station tätigen Angestellten zu kurze Mittagspausen gewährt werden? Wie lange währen diese Pausen in der Regel?	Ja 85; sehr oft 152; Nein 62.
9. Wird diesen Angestellten Gelegenheit zur Erholung außerhalb der Geschäftsräume während der Mittagspause gegeben?	Ja 23; Nein 253.
10. Haben Sie sich über ungenügende Ueberwachung der Mindestruhe und der Mittagspause durch die Polizeibehörde zu beklagen?	Ja 233; Nein 54.

Anmerkungen zu den Absätzen 7—9. Neben den Antworten auf die Fragen 1—3 weisen die vorstehenden Antworten am schlagendsten die Notwendigkeit einer besonderen Handelsaufsicht nach. Es darf wohl angenommen werden, daß nunmehr die Gegner der Handelsaufsicht mit ihrer Behauptung, „die Prinzipale sorgten allgemein für Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen" schweigen werden. Denn die vorstehenden einwandfreien Angaben beweisen unwiderleglich, was die Gehilfen schon immer behauptet hatten, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Mindestruhezeit und die „angemessene" Mittagspause nur auf dem Papier stehen, daß die Uebertretungen die tägliche Regel und daß die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Ausnahme bilden.

Nur aus 87 Orten wird gemeldet, daß den Angestellten die ihnen zustehende Ruhezeit gewährt wird. Darunter sind auch noch einige süddeutsche Orte, in denen um 7—8 Uhr abends die Läden bereits geschlossen werden und Orte, in denen der Achtuhr-Ladenschluß durch ein Ortsstatut eingeführt ist, und die Einhaltung der Ruhezeit erleichtert.

Weil die Fragen und Antworten der 3 Absätze vielfach ineinander greifen, lassen wir einige Gutachten für Absätze 7—9 zusammen folgen.

In Geschäften, die ihre Angestellten nicht mit freier Station anstellen, scheint die Mindestruhezeit einigermaßen gewährt zu werden. Es wird da nur geklagt, daß durch dekorieren der Schaufenster usw. die Ruhezeit häufig beschnitten wird.

Am ärgsten wird in den Geschäften mit freier Station gesündigt; hier ist die Uebertretung die Regel. So berichtet man aus einer

Industriestadt Rheinlands:

Diese Frage kam den Befragten höchst belustigend vor.

Großer Vorort Berlins:

Ganz ausgeschlossen! Der Gedanke, daß so etwas überhaupt möglich sein könnte, liegt so fern, daß die Verlesung der Frage allgemeine Heiterkeit bei der großen Zusammenkunft der Befragten auslöste.

Industrieort Schlesiens:

. . . So 'was kennen die hiesigen Geschäftsleute gar nicht.

Großstadt Ostpreußens:

Bei der Firma N. N. ist die Nachtarbeit durchaus nichts seltenes.

Mittelstadt Westpreußens:

Gegen die Mindestruhezeit wird hier am ärgsten gesündigt. Die Angestellten haben nur eine 8stündige Ruhezeit statt der ihnen zustehenden 11stündigen.

Mittelstadt Schlesiens:

Darum kümmern sich weder die Geschäftsinhaber noch die Behörde.

Kleinstadt Rheinlands:

Ladenschluß, Sonntagsruhe, Mittagspause und Mindestruhe kennt man hier überhaupt nicht. Nachdem wir uns beschwert hatten, war 8 Tage eine Besserung zu spüren, jetzt ist wieder der alte Zustand.

Kleinstadt a. d. Saar:

Eine Firma beschäftigte ihre Angestellten bis 2 Uhr nachts bis sie zur Anzeige gebracht wurde.

Und wie es den Angestellten geht, wenn sie ihre gesetzliche Ruhezeit verlangen, berichtet man aus einer

Kleinstadt in Anhalt:

Es ist vorgekommen, daß Angestellte, welche die gesetzliche Ruhezeit voll für sich in Anspruch nahmen oder nehmen wollten, entlassen oder gekündigt wurden.

Kleinstadt Mecklenburgs:

Die Manufakturwarengeschäfte gestatten sich eine unumschränkte Arbeitszeit. Man sieht noch um 12 Uhr Licht in den Verkaufsräumen. Die Ladeninhaber beschäftigen ihr Personal mit Aufräumungsarbeiten, Auspacken und Auszeichnen neu eingetroffener Waren.

Mittelstadt Sachsens:

Die Angestellten der Nahrungs- und Genußmittelgeschäfte werden an den meisten Wochentagen über 13 Stunden beschäftigt. Im Sommerhalbjahr betrug bei diesen Angestellten die Arbeitszeit täglich 15 Stunden.

Große Handelsstadt Norddeutschlands:

Die Ruhezeit der Angestellten ohne freie Station dürfen im allgemeinen eingehalten werden. Die Kolonialwarenhändler jedoch dürften kaum jemals sich um das Gesetz gekümmert haben. Die Läden sind allgemein von 6—6½ Uhr morgens bis 9 Uhr abends geöffnet; an einen Schichtwechsel denkt niemand, so daß die Angestellten hier im günstigsten Falle eine 9½stündige Ruhezeit haben. Die Bestimmungen über die 11stündige Ruhezeit werden hier jeden Taag in mindestens 1000 Fällen übertreten.

Mittagspausen gibt's nicht!

Kleinstadt Westpreußens:

Eine Mittagspause gibt es hier gar nicht.

Fabrikstadt in der Lausitz:

Wir haben festgestellt, daß nicht in einem einzigen Geschäft mit freier Station eine Mittagspause gewährt wird.

Kleinstadt Hannovers:

Die Angestellten haben nur so viel Zeit, das Essen in aller Eile einzunehmen.

Kleinstadt Badens:

Den mit freier Station Angestellten wird kaum Zeit zum Einnehmen des Mittagsessens gegeben.

Kleinstadt Thüringens:

Die Angestellten müssen auch während des Mittagsessens zum Bedienen der Kunden bereit sein. Man muß oft 5- oder 6mal und noch öfter das Mittagessen unterbrechen.

Fabrikstadt Sachsens:

Mittagspause ¼ Stunde zur Einnahme des Essens.

Anmerkung zu den Absätzen 7 und 8. Nach den Antworten ist als sicher anzunehmen, daß die Antworten zum Absatz 7 ein noch zu günstiges Bild geben, denn unter diesen sind auch die Orte mit Achtuhr-Ladenschluß, der, wie bereits erwähnt, die Einhaltung der Ruhezeit erleichtert. Die 123 Antworten mit Ja schließen höchstwahrscheinlich gleich den 73 „sehr oft" regelmäßige Uebertretungen ein. Die Gutachter nehmen die Uebertretungen als etwas ganz selbstverständliches hin und antworten einfach mit einem glatten Ja.

Eine bestimmte Mittagspause wird in etwa 40 Antworten berichtet, sie dauert eine halbe bis in einzelnen Fällen 1½ Stunden. In den wenigen Fällen der Dauer der Mittagspause von 1—1½ Stunden ist den Angestellten in 23 Orten die Entfernung aus dem Geschäfte gestattet. Sonst wird, wie die Auskünfte ständig wiederkehrend lauten, „das Essen hineingeschlungen", „häufig gestört durch Kundschaft". In vielen Fällen wird berichtet, daß das Essen im Laden eingenommen werden muß.

Anmerkung zu Absatz 10. Wenn schon die Polizei bei Ueberwachung des täglichen und sonntäglichen Ladenschlusses versagt, versagt sie für die Ueberwachung der Ruhezeiten und Pausen vollständig, wie die Antworten auf die Frage 10 zeigen. Fast sämtliche 233 Antworten mit Ja lauten gleichmäßig: „Darum hat sich die Polizei noch niemals gekümmert." Aus zwei bis drei Antworten kann man mit Not herauslesen, daß die Polizei sich um Einhaltung

der Ruhezeiten kümmert. Die übrigen Antworten mit Ja enthalten Auskünfte aus Orten mit Achtuhr-Ladenschluß, der die Einhaltung der Ruhezeit erleichtert.

Sitzgelegenheit.

11. Sind die Sitzgelegenheiten in den offenen Verkaufsstellen als ausreichend anzusehen?	Ja 108; Nein 175.
12. Ist Ihnen bekannt, ob die Polizeibehörde die Zahl und die Art der Sitzgelegenheiten prüft oder schon geprüft hat?	Ja 61; Nein 119.

Anmerkung zu Absatz 11. Als mit Ja beantwortet sind auch sämtliche Fälle angesehen worden, in denen den Angestellten die gelegentliche Benutzung kleiner Trittleitern, ausgezogener Schubladen usw. gestattet ist.

Von mehreren Orten wird auch berichtet, daß dort zwar eine Sitzgelegenheit vorhanden ist, „daß man jedoch keinen Angestellten raten möge, sie zu benutzen". Ebenso wird aus mehreren Betrieben berichtet, daß der Form wegen zwar eine Sitzgelegenheit vorhanden ist, daß die Benutzung jedoch bestraft wird. In allen diesen Fällen handelt es sich um Warenhäuser. In den kleinen und mittleren Betrieben fehlt jegliche Sitzgelegenheit.

Anmerkung zu Absatz 12. In die Antworten mit Ja sind auch diejenigen mit eingezogen, die von einer Revision kurz nach dem Inkrafttreten der bekannten Bundesratsverordnung berichten. Die Antworten, die auf eine ständige Kontrolle durch die Polizei schließen lassen, betragen nicht mehr als 8—10.

Geschäftsräume.

13. Sind Ihnen Fälle bekannt, wo gesundheitsschädliche Arbeitsräume (Laden-, Kontor- und Lagerräume) vorhanden sind, also kalte, unheizbare, zugige, enge, dunkle, feuchte, dumpfe, fensterlose Gelasse oder dergl.? (Möglichst klare Schilderung mit Angabe der betr. Firmen ist erwünscht).	Ja 75; Nein 202.
14. Haben Sie Klagen über gesundheits- oder sittengefährdende sonstige Geschäftseinrichtungen gehört? Z. B. unsaubere Aborte, morsche brüchige Treppen, schadhafte Leitungen oder Gerätschaften.	Ja 51; Nein 217.

Fabrikstadt Ober-Schlesiens:

In dem Kontore von N. N. arbeiten mehrere Angestellte in einem vollständig fensterlosen Raume. Es wird, da der Raum auch am Tage total dunkel ist, bei Gaslicht gearbeitet.

Großstadt Ost-Preußens:

Firma N. N. 20—25 männliche und weibliche Angestellte 1 Abort.

Kleinstadt Pommerns:

Firma N. N.: die Ladentür, ein großer Torweg, steht beständig offen. Die Verkäuferinnen arbeiten mit Handschuhen und Filzpantoffeln. Die Kälte zeitigt starke Frostbeulen.

Firma N. N. ungeheizter Laden mit vielen Türen, infolgedessen sehr zugig. Zu Weihnachten waren 3 junge Leute erkrankt.

Mittlere Industriestadt im Königreich Sachsen:

Kalte und unheizbare Gelasse gibt es gerade genug. Firmen direkt aufzuführen, ist zwecklos, da eigentlich die meisten in Betracht kommen.

Industriestadt Ost-Thüringens:

Ueber Arbeitsräume mit schlechten Lüftungs- unnd mangelhaften Lichtverhältnissen wird lebhaft geklagt. Kalte, zugige, nicht heizbare Lager- und Expeditionsräume bestehen bei verschiedenen Firmen.

Mittelstadt Rheinlands:

Bei Firma N. N. sind für 70 Angestellte eine Waschgelegenheit und 2 Aborte vorhanden.

Mittelstadt Bayerns:

Zwei Firmen, die eine mit etwa 15 weiblichen, die andere mit etwa 10 männlichen Angestellten benutzen einen gemeinschaftlichen Abort.

Großstadt Bayerns:

Firma N. N. 70 männliche und weibliche Angestellte 1 Abort. Beschwerde bei der Polizeibehörde bisher erfolglos.

Großstadt Badens:

Dunkle, dumpfige Kontor- und Lagerräume sind vorhanden. Letztere sind auch zum Teil feucht und zugig, so daß mancher Angestellte dauernden Schaden an seiner Gesundheit (Gelenkrheumatismus usw.) geholt hat.

Kleinstadt im Schwarzwald:

Die Angestellteen tragen aus Furcht vor Unannehmlichkeiteen Bedenken, ihre Klagen über die Beschaffenheit der Geschäftsräume bekannt zu geben.

Großstadt Westfalens:

In einem Geschäfte existiert ein Abort, wo die Angestellten einen Krug Wasser mitnehmen müssen, um den Kot weg zu spülen.

Fabrikstadt Schleswig-Holsteins:

Firma N. N. Für 40 Angestellte 2 Aborte, die einmal wöchentlich gereinigt werden.

Kleinstadt Hannover:

> Für die 80 Angestellten der Firma N. N. sind zwei im Freien stehende nicht verschließbare Aborte vorhanden; ferner eine Wassermuschel ohne Seife, stets schmutzige Handtücher. Wasser ist noch dazu meistens abgesperrt. Trinkwasser gibt's nicht.

Idyllische Zustände scheinen auch im Hause einer großen Firma in einer

Großstadt Ostpreußens längere Zeit geherrscht zu haben:

> Die Klosetts waren stets so schmutzig, daß die Angestellten beschlossen, die Reinigng selber in die Hand zu nehmen. Um die Kosten zu decken, wurde für jedesmalige Benutzung 5 Pfg. erhoben. Infolge unserer Beschwerde hat die Polizei schließlich diesen Steuertarif aufgehoben.

Freie Station.

15. Wird über mangelhafte freie Station geklagt? Z. B. über nicht heizbare oder sonst nicht einwandfreie Wohn- und Schlafräume, ungebührliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit. (Hausschlüsselrecht).	Ja 145; Nein 95.

Anmerkungen zu Absatz 15. Eine in wohl hundert Gutachten wiederkehrende Klage ist die über „unheizbare" Schlaf- und Wohnräume. Daß den Angestellten im Winter ein heizbares Zimmer zur Verfügung steht, gehört zu den Seltenheiten. Sehr gut daran sind die Angestellten, die sich in der freien Zeit im Kontor aufhalten dürfen.

Mittelstadt Westpreußens:

> Firma N. N. Enge dumpfige, halbdunkle Schlafräume. Acht Lehrlinge, 3 Gehilfen in einem Zimmer.

Kleinstadt Schlesiens.

> Firma N. N. Das Zimmer des Angestellten wird zugleich als Waschküche benutzt.
> Firma N. N. Wohn- und Schlafraum der Angestellten ist ein fensterloser Raum neben dem Laden.

Kleinstadt Westpreußens:

> Die Firma N. N. hat ihren Angestellten kürzlich entlassen, weil er nicht in der Gaststube schlafen wollte.

Landort Westpreußens:

> Ich mußte meine Stellung bei der Firma N. N. im November 1905 verlassen, weil sich bei mir Typhusanzeichen bemerkbar machten, die auf die feuchte, viel zu enge Schlafstube zurückzuführen sind.

Großstadt Pommerns:

Firma N. N. Enge Stube. Betten für 2 Angestellte stehen übereinander. Als Tisch dient eine Klappe am Fenster. Unter dem Fenster mündet ein Dunstrohr aus dem Käsekeller.

Großstadt im westfälischen Kohlengebiet.

Der Konfektionär N. N. klagte in einer Versammlung zur Herbeiführung des Achtuhr-Ladenschlusses, er müsse dann seinen Angestellten Wohnzimmer einrichten.

Großstadt im Rheinland:

Firma N. N. Unzulängliche, unsaubere Gelasse.

Firma N. N. Hier muß ein Angestellter in einem Raum schlafen, der zugleich als Aufbewahrungsort für Drogen, zum Teil Gifte, dient.

Badeort im Thüringischen:

Berichterstatter hat jetzt die dritte Stellung mit freier Station inne, hat aber noch in keiner Stellung ein heizbares Zimmer zur Verfügung.

Größere Stadt in Hessen:

Die Scheu und Furcht vor Unannehmlichkeiten läßt die Sammlung von Material zu den Fragen der freien Station (Einwandfreie Wohn- und Schlafräume usw.) nicht zu.

Arbeits-Ordnungen:

16. Haben Sie erfahren, daß dort in den offenen Verkaufsstellen, wo mehr als 20 Angestellte (Gehilfen, Lehrlinge und weibliche Angestellte beschäftigt werden, noch keine Arbeitsordnungen erlassen sind?

17. Enthalten die Arbeitsordnungen solcher Betriebe ungesetzliche oder unbillige Vorschriften? Werden z. B. zu hohe Geldstrafen verhängt oder wird die Führung eines Strafgelderverzeichnisses unterlassen?

Von einer zahlenmäßigen Darstellung muß abgesehen werden, weil Geschäfte, die für ihre Angestellten Geschäftsordnungen erlassen haben, heute noch nicht überall zu finden sind. Daß trotzdem mancherlei Mißstände bestehen, beweisen die nachstehenden Berichte:

Besonders wird geklagt, daß durch die Arbeitsordnungen die gesetzlichen Vorschriften über die Mindestruhe und die Mindestpause willkürlich aufgehoben werden.

Größere Handelsstadt der Ostsee:

Firma N. N.: In der Arbeitsordnung fehlt die Angabe der Kündigungsfrist, der Gründe über eine sofortige Entlassung und über Zeit und Art der Gehaltszahlung. Arbeitszeit: Vom 1. März bis

31. Oktober von morgens 7 bis abends 8 Uhr; vom 1. November bis 28. Februar von morgens 7½ bis abends 8 Uhr; jedoch dürfen die Angestellten erst nach Beendigung der notwendigen Aufräumungsarbeiten das Geschäftslokal verlassen.

Großstadt Bayerns:

Firma N. N.: Die Angestellten sind verpflichtet, an Sonn- Festtagen so lange zu verbleiben, als es die Erledigung unaufschiebbarer Arbeiten erfordert.

Zweifellose Verstöße gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches enthalten die Arbeitsordnungen aus einer

Großstadt Nassaus:

Der Prinzipal ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Beobachtung einer Kündigungsfrist sofort aufzuheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist namentlich anzusehen:

1. . . . .

6. Wenn der Angestellte infolge von unverschuldeter Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Unglücks die ihm obliegenden Dienste länger als zwei Wochen nicht leistet.

und einer

Großstadt Badens:

Jeder Angestellte, welcher länger als 14 Tage durch Krankheit vom Geschäft ferngehalten ist, wird entlassen.

Ueber Strafgelder wird wie folgt geklagt:

Großstadt Rheinlands:

. . . . . . Jede Verspätung von 5 Minuten wird mit à 10 Pfg. bestraft; doch darf die Strafe an einem Tage den Betrag von 3 Mk. nicht übersteigen. Maßgebend für die Zeit ist die Ladenuhr.

Völlige Willkür läßt eine Arbeitsordnung aus einer

Hansestadt erkennen:

Für Zuspätkommen tritt Geldstrafe ein, deren Höhe von den Geschäftsinhabern bestimmt wird, wobei für wiederholtes Zuspätkommen eine Steigerung der Straffätze eintritt.

Aus

einer **Großstadt Badens** und einer **Großstadt Holsteins** wird von je einer Firma berichtet:

Die Angestellten werden wegen jeder Geringfügigkeit bestraft und wissen nicht, wohin die Gelder fließen.

Ebenso eine Firma in einer

Stadt bei Hamburg:

Als die Firma mit einem höflichen Schreiben ersucht wurde, eine Bestimmung über die Verwendung der Strafgelder in die Arbeitsordnung aufzunehmen, antwortete sie: das Schreiben scheine unter dem Eindruck der allerdings ungewöhnlich heißen Juni-Sonne entstanden zu sein. In Zukunft werde sie keine Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes mehr anstellen.

Gegen eine Firma am

Orte eines Truppenübungsplatzes mußte Anzeige erstattet werden, weil

die Arbeitsordnung keine Bestimmung über die Dauer der Arbeitszeit enthielt,
die Angestellten nicht die ihnen zukommende Mindestruhe genießen konnten,
die Angestellten lt. Nr. 8 der Geschäftsordnung an den Sonntagen in gleicher Weise arbeiten mußten wie an den Werktagen,
die Geschäftsordnung eine Reihe anderer Bestimmungen enthielt, die den guten Sitten und dem Herkommen nicht entsprachen, wie:

Nr. 14. Kein Verkäufer darf während des Dienstes bares Geld bei sich führen. Er hat sich gegebenenfalls einer Leibesvisitation freiwillig zu unterwerfen. Wird hierbei Geld gefunden, so verfällt es dem Geschäftsherrn und berechtigt ebenfalls zur sofortigen Entlassung.

Nr. 20. Sollte durch höhere Gewalt der Platz für den Verkehr der Truppen geschlossen werden, so steht mir das Recht zu, Sie sofort und ohne Kündigung zu entlassen.

Ueberwachung.

22. Welche Eingaben hat die Ortsgruppe bereits an Behörden in allen diesen Angelegenheiten gerichtet?	Eine genaue Feststellung war nicht möglich weil die Vorstandsämter häufig wechseln. Es dürften jährlich mindestens 100 solche Eingaben gemacht worden sein. Die Verwaltung des Verbandes machte 1901: 170, 1902: 79, 1903: 70, 1904: 49, 1905: 59, 1906: bis jetzt 83 Eingaben.
23. Sind schon Warnungen an Geschäftsleute wegen solcher Uebertretungen ergangen? Insgesamt in wie vielen Fällen?	Auch darüber sind genaue Feststellungen nicht möglich die Zahl 1000 jährlich dürfte nicht zu hoch sein.
24. Welche Anzeigen sind erfolgt? Insgesamt in wie vielen Fällen?	
25. Besteht in der Ortsgruppe ein Ueberwachungsausschuß? Bestand ein solcher früher?	Siehe Ausführungen unter 26.

Anmerkung zu Absatz 25. Nach Einführung des gesetzlichen Ladenschlusses war es in vielen Orten notwendig, Ueberwachungsausschüsse einzurichten, die für die Einhaltung eines pünktlichen Ladenschlusses zu sorgen hatten. Von einigen Ausnahmen abgesehen, war der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband die einzige Vereinigung, die eine derartige Tätigkeit entfaltete. Der Verband darf dafür auch in Anspruch nehmen, wesentlich mit zur

verhältnismäßig glatten Einführung des Ladenschlusses beigetragen zu haben. Allen in den Ausschüssen mitwirkenden Mitgliedern war größtmöglichste Gewissenhaftigkeit und Vorsicht strengstens empfohlen worden. Trotzdem kamen einzelne Mißgriffe vor, die von der Prinzipals-Presse und von den verbandsfeindlich gesinnten Zeitungen freudig aufgegriffen und aufgebauscht wurden. Die Folge war dann „ein Sturm der Entrüstung " aus den Prinzipals-Vereinigungen und den Handelskammern.

Den Nachhall spüren wir noch in folgenden Auskünften:

Kleinstadt Sachsens:

Die Prinzipale würden jeden Kollegen entlassen, der sich dieser Aufgabe unterziehen würde.

Großstadt Westfalens:

Den früheren Ausschuß ließen wir eingehen, weil die Tätigkeit zu viel böses Blut verursachte.

Kleinstadt im Elsaß:

Es bestand ein solcher, zeitigte jedoch Entlassungen.

Fabrikstadt Württembergs:

Ebenso.

26. Sind Ihnen Fälle bekannt, wo den Angestellten Unannehmlichkeiten erwachsen sind, wenn sie oder die Ortsgruppe auf Einhaltung der Schutzvorschriften bestanden. Sind aus diesem Anlasse schon Kündigungen erfolgt.

In vielen Antworten heißt es einfach „ja". Aus fast sämtlichen Auskünften geht hervor, daß das Bestehen auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit schweren Unannehmlichkeiten verknüpft ist.

Als typisch darf die Antwort aus einer

Kleinstadt im sächsischen Erzgebirge bezeichnet werden:

Es sind viele Firmen hier, bei welchen den Angestellten gekündigt würde, wenn sie auf Einhaltung der Schutzvorschriften bestehen würden.

So heißt es aus einer

Mittelstadt Mecklenburgs:

Einzelheiten sind uns nicht bekannt, doch bestehen im Allgemeinen die Gehilfen wegen Besorgnis vor Entlassung nicht auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Aus einer

Kleinstadt Bayerns, einer

Fabrikstadt Ober-Schlesiens, einer

Kleinstadt in Anhalt, einer

Großstadt Westfalens usw. wird ebenso berichtet.

Aus 11 Orten wird berichtet:

Daß Kündigungen folgen würden, wenn die Ortsgruppe Anzeigen einreichen würde, ist sicher.

Aus mehreren Orten wird berichtet:

Daß die Ortsgruppe sich schließlich gezwungen sah, Anzeigen zu machen und daß diese nicht gerade nachweislich geschäftliche, so doch mancherlei gesellschaftliche Nachteile zur Folge gehabt hätten.

Aus einer

Kleinstadt Westpreußens:

In einer kleinen Stadt ist es wohl fast unmöglich derartig vorzugehen, denn zahlreiche Entlassungen würden seitens der Prinzipale die Antwort sein.

Aus einer

Thüringischen Residenzstadt:

Anzeigen sind in letzter Zeit nicht mehr gemacht worden mit Rücksicht auf unsere Mitglieder. Unter Benutzung des Berichtes über die Gerichtsverhandlung veröffentlichte die hiesige freisinnige Zeitung stets die Namen unserer Mitglieder als „Denunzianten“.

Und aus einer anderen

Residenzstadt Thüringens:

Unserm Mitgliede N. N. wurde gekündigt, als er auf Einhaltung seiner 1½stündigen Mittagspause bestand. Der Inhaber der Firma, jetzt Stadtrat, machte bekannt, daß die Angestellten zwar eine 1½stündige Pause verlangen könnten, er jedoch erwarte, daß sie sich mit 1 Stunde begnügen werden.

Fabrikstadt in der Lausitz:

Eingaben an die hiesige Polizeiverwaltung sind wiederholt abgegangen, zuletzt im Dezember 1903, wo wir die Firma N. N. zur Anzeige brachten, weil sie ihre Angestellten noch Nachts um 1 Uhr mit Dekorieren der Schaufenster beschäftigte, ohne ihnen nachher die gesetzliche Mindestruhe zu gewähren. Seitens der Ortsgruppe verwarnt wurden die Firmen Warenhaus N. N. und N. N. aus gleichen Gründen. Die Folge dieser Handlungsweise war, daß der Kaufmännische Verein (Prinzipale) in seiner Januarsitzung den Beschluß faßte, die deutschnationale Ortsgruppe aufzulösen. Die Angestellten der Mitglieder genannten Vereins sollten gezwungen werden, aus dem D. H. V. auszutreten oder ihre Stellung zu verlassen. Auf die außerhalb des Vereins stehenden Prinzipale sollte in gleichem Sinne hingewirkt werden. Dies ist auch tatsächlich geschehen. Denn dem damaligen Vertrauensmann, Kollegen N. N., der bei der Firma N. N. beschäftigt war, wurde von seinem Chef Herrn Stadtrat N. N. gekündigt, weil „er einen Prinzipal denunziert habe“ (oben genannten Herrn N. N.). Aehnliche Vorfälle erlebten viele Deutschnationale zu dieser Zeit in ihren Geschäften.

Aus 121 Orten werden 254 Firmen genannt, die ihren Angestellten direkt wegen Bestehens auf Einhaltung der Gesetze gekündigt haben.

Aus mehreren Orten wird berichtet, daß man einzelne Firmen nicht nennen könne, infolge des Vorgehens der Ortsgruppe gegen Gesetzesverächter wären die Mitglieder in fast sämtlichen Geschäften Unannehmlichkeiten und Kündigungen ausgesetzt.

Von einer Nennung der Firmen und Orte soll abgesehen werden. Die Belege liegen in unserem Archiv.

Dagegen mag ein Verzeichnis von Vereinigungen selbständiger Kaufleute, die gegen den D. H. V. und seine Mitglieder wegen der Ueberwachung der sozialen Schutzgesetze mit Maßregelungen oder Verrufserklärungen vorgegangen sind, zum bleibenden Gedächtnis hier gebracht werden:

Aschersleben: Verein selbständiger Kaufleute.
Berlin: Berl. Kaufleute der Kolonialwaren-Branche 1870.
Bremerhaven: Ladeninhaber-Verein.
Brandenburg: Handelskammer.
Demmin: Demminer Kaufmannschaft.
Eberswalde: Verein der Kolonialwarenhändler.
Eckernförde: Eckernförder Kaufmannschaft.
Frankenthal: Detaillistenverein.
Friedrichshagen: Kaufmännischer Verein.
Geestemünde: Kaufmännischer Verein.
Guben: Kaufmännischer Verein.
Görlitz: Kaufmännischer Verein.
Goslar: Handelskammer.
Greifswald: Kaufmanns-Kompagnie.
Halle a. S.: Verband der Eisenwarenhändler, Ortsv. Halle.
Hannover: Verband von Kaufleuten der Provinz Hannover und Umgegend.
Itzehoe: Verein Handels- und Gewerbetreibender.
Kolberg: Kaufmännischer Verein.
Kassel: Detaillisten-Verband für Hessen und Waldeck.
Lehe: Kaufmännischer Verein.
Leipzig: Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender.

Neu-Ruppin: Verein der N.-R. Kaufleute und Gewerbetreibender.
Oldenburg: Kaufmännischer Verein für Amt Westerstede.
Pritzwalk: Kaufmännischer Verein.
Rostock: Mecklenburgischer Handelsverein.
Rügen (Insel): Verein der selbständigen Kaufleute.
Rendsburg: Rendsburger Handelsverein.
Salzwedel: Verein der selbständigen Kaufleute.
Stolp: Vereinigung Stolper Detaillisten.
Stralsund: Kaufmännischer Verein.
Stettin: Verein Stettiner Kaufleute.
Sonneberg: Handels- und Gewerbekammer.
Schleswig: Handelsverein.
Tondern: Handelsverein.
Weimar: Handelskammer.

Zwei Verzeichnisse solcher Firmen und Vereine, die derartige Maßregelungen deutschnationaler Handlungsgehilfen vorgenommen oder beschlossen hatten, wurden am 28. Februar 1905 im Reichstage durch den Herrn Abgeordneten Raab dem Herrn Staatssekretär des Innern, Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, bei der Besprechung der Schaffung einer Handelsaufsicht überreicht.



Dokumente der Handlungsgehilfen-Bewegung.

Alle Schriften sind vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband herausgegeben. Jede Schrift bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

Preis jedes Bandes geheftet 50 Pfg.

Bd. 1. **Handlungsgehilfentage 1896 und 1897.** Berichte und Verhandlungen, Geschäftsberichte und Abrechnungen für die Jahre 1895 und 1896.

„ 2. **Handlungsgehilfentag 1898.** Ladenschlußbewegung, Kaufmännische Schiedsgerichte, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, Einfluß der Handlungsgehilfen auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften.

„ 3. **Was wir wollen!**

„ 5. **Handlungsgehilfentag 1899.** Warenhäuser und Handlungsgehilfen Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufmännische Schiedsgerichte.

„ 6. **Handlungsgehilfentag 1900.** Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufm. Schiedsgerichte, Handlungsgehilfenkammern.

„ 8. **Handlungsgehilfentag 1901.** Krankenversicherungszwang für Handlungsgehilfen, Kaufm. Schiedsgerichte, Erfahrungen mit dem Ladenschlußgesetz.

„ 9. **Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe.** Ein Handbuch zum Gebrauch beim Stellenwechsel.

„ 12. **Handlungsgehilfentag 1902.** Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehilfen, Kaufm. Schiedsgerichte, Forderungen der Handlungsgehilfen an die Gemeinden, die Arbeitszeit in den Kontoren, die Sonntagsruhe.

„ 13. **Handlungsgehilfentag 1903.** Standespolitische Jahresschau, Handelsinspektoren, Kaufm. Fortbildungsschulen, Arbeitszeit in den Kontoren.

„ 14. **Alfred Roth, Kaufmännische Fortbildungsschulen.**

„ 15. **Verbandstag 1903.** Verhandlungsschrift nebst Jahresbericht und Abrechnung für das Jahr 1902.

„ 16. **Wilhelm Schack, Wie und was wir geworden sind 1893—1903.**

Buchhandlung des D. H. V., Hamburg.

Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen

Von

Max Koslowski.



1. und 2. Tausend.

Preis 50 Pfennig.

Hamburg 1906.

Verlag der Buchhandlung des D. H. V.
Hamburg, Holstenwall 4.



Inhaltsverzeichnis.

Angeführte Firmen:

Vereine.

Handelsvertretungen.

Gerichte.

Personen.

Vorwort.

Verschiedene Ereignisse der letzten Zeit, die Herausgabe von Anstellungsverträgen mit Konkurrenzklauseln durch Vereine selbstständiger Kaufleute, das Abkommen der Berliner D.-Banken, ihren Angestellten den Stellenwechsel zu erschweren, die Rechtsprechung und die Gutachtentätigkeit der Kaufmannsgerichte haben den Handlungsgehilfen Anlaß gegeben, sich neuerdings lebhaft mit der Konkurrenzklausel, wie sie in den §§ 74 und 75 H. G. B. enthalten ist, und ähnlichen Maßregeln, durch die der Handlungsgehilfe nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, zu beschäftigen.

In den Kreisen der Handlungsgehilfen ist die Ueberzeugung lebendig, daß die Konkurrenzklausel in jeder Gestalt eine unwürdige Fessel für die Verwendung ihrer Arbeitskraft, ein Ausnahmegesetz im einseitigen Interesse des übermächtigen Kapitals darstellt, das in unsere Zeit mit ihrem geweckten sozialen Empfinden nicht hineinpaßt. Infolgedessen fordern die Handlungsgehilfen ein Verbot der Konkurrenzklausel.

Dem Mißbrauche mit ihr ist weder durch die dehnbaren Vorschriften des H.-G.-B., noch durch die Rechtsprechung wirksam gesteuert worden. Das Empfinden weiter Volkskreise, daß unsere Juristen mangels ausreichender Kenntnis des praktischen Lebens zu sehr am Buchstaben des Gesetzes kleben und nicht seinem Geiste gerecht zu werden vermögen, hat durch die vielfach harte Rechtsprechung über die Konkurrenzklausel mancherlei Nahrung erhalten. Obwohl aber den heute für die Beurteilung der kaufmännischen Dienstverträge zuständigen Kaufmannsgerichten durch die Teilnahme sachverständiger Beisitzer bei der Urteilsfällung mehr oder minder die Fühlung mit dem praktischen Leben gesichert ist, sind doch hinsichtlich der Rechtsprechung, namentlich soweit es sich um die in Berufungsfällen oder für Streitigkeiten aus Gemeinden ohne Kaufmannsgerichte zuständigen Gerichte handelt, die Befürchtungen nicht besiegt.

Aus diesen Gründen hat der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband es als seine Aufgabe betrachtet, aus seinen reichhaltigen Archiven eine Blütenlese von Aktenstücken über die Konkurrenzklausel in der vorliegenden Schrift der Oeffentlichkeit zu übergeben. Um die Nachprüfung des vorgetragenen Materials zu

erleichtern und seine Zuverlässigkeit außer Frage zu stellen, sind nicht nur Quellen genannt, sondern die Abdrücke der Verträge und der sonstigen Aktenstücke außerdem den beteiligten Firmen zum Zwecke der Prüfung vorgelegt worden. Die Zuverlässigkeit der folgenden Schilderungen ist demnach nicht anzuzweifeln. Das Material hätte noch viel reichhaltiger vorgelegt werden können, wenn nicht vielfach auf die Abhängigkeit der Handlungsgehilfen hätte Rücksicht genommen werden müssen.

Beachtenswert und bezeichnend zugleich sind die Erfahrungen, die der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband dabei machen konnte. Der größte Teil der so von der Absicht einer Veröffentlichung ihrer Konkurrenzklausel-Verträge unterrichteten Firmen versuchte auf die unterzeichnete Verwaltung einzuwirken, von dieser Veröffentlichung Abstand zu nehmen. Die einen suchten ihren Zweck durch gütliche Vorstellungen, die andern suchten ihn durch Klageandrohungen zu erreichen.

Uns leitet bei unserer Arbeit lediglich der Gedanke, einen im Handelsgewerbe mehr und mehr an Ausdehnung gewinnenden Mißstand zu beseitigen, und vor allem die berechtigten Interessen des Standes der Handlungsgehilfen gegenüber einer unerträglichen Einengung des Rechtes der Freizügigkeit für seine Angehörigen zu wahren. Das ist unsre sittliche Pflicht!

Von ihrer Erfüllung können und wollen wir uns nicht abhalten lassen, mögen uns oder dem Verband auch Schwierigkeiten aller Art bereitet werden. Wenn daher heute bereits — vor der Veröffentlichung dieser Schrift — einzelne der darin genannten Firmen die Hilfe der Gerichte gegen uns angerufen haben, so zeugt das nur davon, daß diesen Firmen die Beleuchtung ihrer Arbeitsverhältnisse unbequem ist. Und in der Tat sind manche der den Handlungsgehilfen durch ihre Prinzipale auferlegten Konkurrenzklauseln so krasser Natur, daß kein sittlich denkender Mensch ihren Abschluß und seine Berechtigung zu beschönigen vermag. Und die erste Klage, die gegen uns eingeleitet wurde, um die Veröffentlichung eines derartigen Vertrages zu hintertreiben ging von einer Firma aus, deren Konkurrenzvertrag, den sie mit ihrem Reisenden abgeschlossen hatte, vor den Gesetzen der guten Sitten nicht bestehen konnte. Die Veröffentlichung solcher Vertragsverhältnisse ist naturgemäß unbequem für die betreffende Firma. Aber das öffentliche Interesse der Handlungsgehilfen an der Gestaltung ihres Arbeitsvertrages und der Unterlagen zu ihrer Beurteilung steht zu hoch, als daß die Rücksichtnahme auf den Widerspruch der betroffenen Firmen einen Einfluß auf die Veröffentlichung solcher Verträge ausüben dürfte.

Daß übrigens die Firmen die Ungerechtigkeit der Konkurrenzklausel-Verträge selbst empfinden, haben wir bei Gelegenheit solcher Verhandlungen über die beabsichtigte Veröffentlichung solcher Ver-

träge mehrfach feststellen können. Sowohl bei mündlichen als in schriftlichen Auseinandersetzungen mit den Firmen-Inhabern darüber, haben diese mehrfach zum Ausdrucke gebracht, daß sie die unbillige Erschwerung des Fortkommens ihrer Angestellten durch derartige Verträge anerkennen müssen, sie schließen die Verträge aber mit ihren Angestellten ab, um zu verhindern, daß Konkurrenzfirmen vielleicht tüchtige Angestellte der Vertragsfirma engagieren. Den Hinweis darauf, daß dagegen eine gute Bezahlung solcher Angestellten in der Regel doch schützen dürfte, lassen die Geschäftsinhaber meist nicht gelten. Man ersieht daraus, daß die Handlungsgehilfen durch die Weigerung, Konkurrenzklausel-Verträge zu unterschreiben, auch ein Mittel in der Hand haben, ihre Gehaltsverhältnisse zu beeinflussen.

Am treffendsten aber brachte der Direktor einer der größten deutschen industriellen Unternehmungen seine Befürchtungen über die Wirkung der Veröffentlichung dieser Schrift zum Ausdruck. Er begründete seinen Wunsch, die Vertragsklausel seiner Firma in der Schrift nicht zu veröffentlichen mit dem Hinweise darauf, sein Unternehmen bedürfe tüchtiger Arbeitskräfte, und wenn diese allgemein erführen, daß die Firma derartige Verträge ihren Angestellten auferlege, dann würde es ihr fernerhin erschwert werden, tüchtige Handlungsgehilfen zu bekommen, da diese nur ungern solche Verträge eingehen. Trotzdem war die Firma nicht dazu zu bewegen, freiwillig diese Verträge mit ihren Angestellten aufzuheben.

Möchte doch die Befürchtung dieses Direktors eines großen industriellen Unternehmens sich bewahrheiten, möchten die Handlungsgehilfen mehr als seither den Kampf gegen die Konkurrenzklausel aufnehmen, auch der Einzelne vermag durch seine Weigerung solche Verträge zu unterschreiben, erzieherisch zu wirken. Dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande gelang es im Jahre 1906 bis zur Veröffentlichung dieser Schrift durch seine Einwirkung 67 Firmen zur Aufhebung ihrer Konkurrenzklausel zu veranlassen.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband wünscht, mit der vorliegenden Schrift eine Lücke in der bisher fast ausschließlich juristischen Literatur über die Konkurrenzklausel auszufüllen, indem er sie vom Standpunkte der meist Beteiligten und Geschädigten, der Handlungsgehilfen, beleuchtet. Absicht ist dabei, die Rechtsprechung zu unterstützen, durch die Darstellung der von der Gesetzgebung geschaffenen Zustände die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften zu unterrichten und endlich die Handlungsgehilfen vor der Unterzeichnung von Verträgen mit Konkurrenzklauseln zu warnen.

Für die Mitteilung von Anstellungsverträgen mit Konkurrenzklauseln, für die Zusendung von Gerichtsurteilen u. dergl. ist der unterzeichnete Verband dankbar. Je umfangreicher das Material

ist, das einst im entscheidenden Augenblicke den Gesetzgebern unterbreitet werden wird, um so eher ist ein Erfolg zu erzielen, der dem ganzen Stande nützt.

Möge diese Schrift Licht über die dunkle Kehrseite vieler Anstellungsverhältnisse verbreiten und zur Erreichung des Ziels, der Abschaffung der Konkurrenzklausel, beitragen.

Bis dahin müssen die Handlungsgehilfen einmütig den Weg der Selbhilfe beschreiten. Nur ein ernstes Wollen kann auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages und seiner Gestaltung Erfolge zeitigen, die wiederum nur durch die gemeinsamen Kämpfe aller Berufsgenossen zu dauernden gestaltet werden können. Darum ertöne unser Mahnruf an alle deutschen Handlungsgehilfen, daß sie allein durch den Zusammenschluß gelangen können zu

wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Gleichberechtigung!

Hamburg, im Dezember 1906.
Holstenwall 3/5.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband
(juristische Person).
Die Verwaltung
für sozialpolitische Angelegenheiten.

Die Geschichte der Konkurrenzklausel.

(Aus Band 22 der Schriften des D. H. V.)

Zur Beurteilung des heute giltigen Rechts über die Konkurrenzklausel ist es notwendig, einen geschichtlichen Ueberblick ihres Werdeganges zu geben. Dabei mag gleich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Konkurrenzklausel ein Produkt des letzten Jahrhunderts und — es klingt wie Ironie — eine Folge der Gewerbefreiheit ist. Das alte römische Recht, auf dem ja zum größten Teile die deutsche Gesetzgebung aufgebaut ist, kannte die Konkurrenzklausel nicht, aus dem begreiflichen Grunde, weil damals der größte Teil der Tätigkeit im Handel, sicher aber die gesamte Hilfstätigkeit, von Sklaven und Unfreien ausgeübt wurde. Wollte sich der Kaufmann gegen Konkurrenz schützen, so brauchte er seinen Sklaven einfach nicht frei zu lassen. Einen ähnlichen Standpunkt konnte das Zunftwesen im Mittelalter einnehmen. Wollte ein Gehilfe sich irgendwo selbständig niederlassen, so hatte er die Erlaubnis der Innung einzuholen, und dem Prinzipal, selber Mitglied der Zunft, war es natürlich leicht, einen abschlägigen Bescheid herbeizuführen, galt doch die neue Konkurrenz nicht nur ihm, sondern der ganzen Innung. Die Statuten der Krämerzünfte bestimmten außerdem, daß kontraktbrüchige Kommis mit Ausschluß aus der Zunft zu bestrafen seien und daß kein Kaufmann einem andern einen Kommis ausmieten dürfe. Ja, er durfte gegen den Willen des seitherigen Prinzipals nicht einmal einen stellenlosen Gehilfen einstellen. Recht merkwürdige Gefühle löst das Lesen derartiger Zustände heute aus, wo in den Syndikaten und Trusts eine moderne Form der Zünfte wiedergefunden ist, und wo man genau die gleichen Knebelungsversuche an den Gehilfen wiederholt.

Die französische Revolution von 1790 löste eine freiheitliche Gesetzgebung aus, brachte Frankreich die Gewerbefreiheit und gab

damit einer ganzen Reihe weiterer Staaten ein Vorbild. In Deutschland führte Preußen 1810 die Gewerbefreiheit gleichfalls ein und nahm dadurch den Zünften ihre Rechte der Konkurrenzbeschränkung. Infolge entstandener Rechtsunsicherheit schloß sich dem Gesetz vom Jahre 1810 im Jahre 1813 eine Kabinettsordre an, die bestimmte, daß Verträge, welche die Gewerbefreiheit beschränken oder behindern, als nichtig anzusehen seien, und daß die Gerichtshöfe Klagen eines Kontrahenten, der durch solche Verträge Rechte erworben zu haben glaube, nicht anzunehmen hätten. Trotz dieser klaren Bestimmung der Kabinettsordre ist es den Richtern gelungen, einen beschränkenden Sinn aus dem Gesetz herauszufinden. Die Gewerbefreiheit bezog sich lt. Gesetz vom 2. November 1810 nur auf „selbständige" Gewerbetreibende, daraus leitete das **Oberappellationsgericht zu Lübeck** das Recht ab, Verträge mit unselbständigen Gehilfen als zu Recht bestehend zu erklären. Dem wohlhabenden Gehilfen also, der sich selbständig machen konnte, wurde der Schutz der Kabinettsordre zuerkannt, dem wirtschaftlich Schwachen, der die Mittel zur Selbständigwerdung nicht besaß, aber nicht. Soziales Empfinden ist diesem Urteil nicht nachzurühmen. Für Preußen ist dieses Urteil bestimmend geworden, in einer Anzahl weiterer deutscher Staaten wurde bald im gleichen, bald im entgegengesetzten Sinne entschieden, aber diese Gepflogenheit der preußischen Gerichte ist für die spätere gesetzliche Regelung der Konkurrenzklausel in ungünstigem Sinne entscheidend geworden.

Die Gründung des Deutschen Reiches, die Schaffung einer Reichs-Gewerbeordnung und als oberster Rechtsinstanz eines Reichs-Oberhandelsgerichts haben die Urteile für den Rahmen des Deutschen Reiches einheitlich gestaltet, leider durch ein Vorwärtsschreiten auf dem bereits bezeichneten Wege. Das **Reichs-Oberhandelsgericht** stellte sich in einem Urteil vom 5. November 1872 auf den Standpunkt, daß vertragsmäßige Beschränkungen der gewerblichen Tätigkeit innerhalb gewisser Grenzen zulässig seien. Das war die Anerkennung der Konkurrenzklausel, gleichzeitig war aber damit die Frage über die Bestimmung der Grenzen neu aufgerollt. Die Rechtsprechung hat hier wieder auf einen Grundsatz des alten römischen Rechts zurückgegriffen, der nach Reinshagen*) ungefähr besagt: „Ein

*) **„Die Konkurrenzklausel des Handlungsgehilfen" von Dr. jur. Otto Reinshagen, Leipzig, 1903, Verlag C. L. Hirschfeld.**

vertragsmäßiges Konkurrenzverbot ist dann als ungiltig zu betrachten, wenn es sich als eine gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beseitigung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung darstellt; es darf also die persönliche Freiheit und Erwerbsfähigkeit des einzelnen nicht übermäßig beschränkt und nur ein begründetes Interesse geschützt werden." Daß diese Bestimmung im einzelnen Fall außerordentlich schwierig zu handhaben war, liegt auf der Hand und die Rechtsprechung hat gezeigt, daß teilweise ungeheuerliche Verträge als giltig angesehen wurden oder doch teilweise ihre einschränkende Kraft behielten. Die Deutsche Handels-Wacht hat anläßlich der späteren Beratung des neuen Handelsgesetzbuches eine Blütenlese solcher Verträge gebracht (siehe Jahrgang 1897 Seite 109), auch sind im Reichstag selber bei dieser Gelegenheit solche Verträge bekannt gegeben worden. Das Reichs-Oberhandelsgericht sah alle Verträge, die räumlich und zeitlich begrenzt waren, für giltig an, wenn nicht gerade ganz besonders große Einheiten vorgesehen waren, und das Reichsgericht ist teilweise über diese Anschauung noch hinausgegangen. Die Verhältnisse wurden immer unerträglicher, und es ist als ein Zeichen der Zeit anzusehen, daß der Stand, der durch die Gewerbe f r e i h e i t seiner Blüte immer mehr entgegenging, diese Freiheit des Einzelnen durch seine wirtschaftliche Uebermacht derart ausnutzte, daß der abhängige Gehilfe in die drückendste Unfreiheit geriet. Von einer persönlichen Freiheit beim Vertragsabschluß konnte keine Rede sein, weil das vorhandene Arbeitsangebot die Gehilfen zwang, jede Stellung, auch die mit den unsinnigsten Klauseln, anzunehmen, um nur überhaupt eine Stellung zu erhalten.

Wünsche auf Aenderung der bestehenden Bestimmungen tauchten nun bald von allen Seiten auf, selbst von Prinzipalsseite begann man den Mißbrauch der Konkurrenzklausel als unsittlich zu betrachten. Dazu kam die soziale Strömung, die inzwischen genügend erstarkt war, um den Gesetzgebern etwas von ihrem Empfinden mitzuteilen. Im Jahre 1896 wurde das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erlassen, das den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen unter strafrechtliche Verfolgung stellte. Bei Beratung dieses Gesetzes wurde denn auch ein Abschaffen bezw. eine Einschränkung der Konkurrenzklausel verlangt. Die Regierung ließ aber erklären, daß die Regelung dieser Ange-

legenheit bei der demnächstigen Beratung des neuen Handelsgesetzbuches erfolgen würde. Die allgemeine Stimmung war der gänzlichen Abschaffung der Konkurrenzklausel geneigt, das kam auch in dem Verlangen nach verschärften Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb zum Ausdruck. Man wollte den Verrat von Geschäftsgeheimnissen noch 3 Jahre nach dem Austritt des Gehilfen bestrafen können und damit eine gleiche, vielleicht noch gefährlichere Waffe schaffen, wie es die Konkurrenzklausel war.

Diese Verhältnisse lagen vor, als im Jahre 1897 die Beratung des neuen Handelsgesetzbuches begann. Hervorzuheben ist noch, daß die Regierung im Jahre 1895 einen Entwurf eines Handelsgesetzbuches herausgab, der einer Sachverständigen-Kommission, bestehend aus hervorragenden Vertretern des Handels und der Industrie, vorgelegt wurde, und daß dieser Entwurf die Regelung der Konkurrenzklausel nicht vorsah. Diese Sachverständigen-Kommission beschloß aber die Hereinziehung der Konkurrenzklausel, und zwar waren auch hier viele Stimmen für ein gänzliches Verbot, weil sehr richtig ausgeführt wurde, daß die etwaigen kleinen Nachteile in einzelnen Fällen garnicht in Vergleich zu bringen seien mit dem Mißbrauch, der mit der Konkurrenzklausel getrieben würde. Trotzdem wurde aus Gründen sogenannter Mittelstandspolitik an der Konkurrenzklausel festgehalten, weil der kleinere selbständige Geschäftsmann ein Mittel haben müsse, sich Konkurrenz fern zu halten, da bei diesem die Geschäftslage mit der Kundschaft vielfach das einzige Wertobjekt darstelle. Nun war für die Handlungsgehilfen der Zeitpunkt des Eingreifens gekommen, leider ist er, wie damals in fast allen Fragen, von den maßgebenden Organisationen verpaßt worden. Ja bei der Vernehmung vor der Kommission für Arbeiterstatistik (Verhandlungen Band 7, S. 119) hielt der Direktor des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig die Konkurrenzklausel für eine berechtigte Waffe der Prinzipalität und der Vorsitzende des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 zu Hamburg glaubte ebenfalls die Konkurrenzklausel nicht entbehren zu können, wenn er auch ihre Giltigkeit auf Gehilfen mit 3000 Mark und mehr Gehalt beschränkt wissen wollte. Demgegenüber verhallte der Protest des kleinen Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg, genau so, wie der der Sozialdemokraten. Die Regierung

folgte den Anregungen der Sachverständigen-Kommission insoweit, als sie einen Paragraphen (67) einfügte, der die Konkurrenzklausel nur insoweit für verbindlich erklärte, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Durch zwingendes Recht sollte die Giltigkeit genommen werden, wenn der Prinzipal selbst ohne zwingenden Grund kündigte, oder den Gehilfen durch eigene Schuld zum Verlassen der Stellung nötigte.

Dieser Entwurf wurde von der Regierung veröffentlicht. Unter den am meisten kritisierten Paragraphen befand sich der § 67 mit der Konkurrenzklausel. Als daher 1897 der Entwurf des H.-G.-B. dem Reichstage zuging, hatte unter anderen auch der § 67 eine weitere Aenderung erfahren, er war in die §§ 73 und 74 zerlegt und brachte die weitere Beschränkung, daß Verträge mit Minderjährigen stets ungiltig sein sollten, und daß bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Uebertretungsfalle nur diese verfallen, weitere Ansprüche, wie Verlassen der neuen Stellung oder Aufgabe des Geschäfts usw. aber n i c h t sollten gestellt werden können. Diese Bestimmung war zwingendes Recht.

In der Denkschrift schrieb die Regierung über die §§ 73 und 74: „Daß mit diesen Konkurrenzverboten, deren Beobachtung durch hohe Konventionalstrafen gesichert zu werden pflegt, b e d e u t e n d e r M i ß b r a u c h g e t r i e b e n und den Handlungsgehilfen vielfach das fernere Fortkommen weit über das Maß des berechtigten Interesses des Prinzipals hinaus erschwert wird, läßt sich nicht bezweifeln. D i e K l a g e n h i e r ü b e r s i n d a l l g e m e i n und die Mitteilungen, welche von den durch die Kommission für Arbeiterstatistik vernommenen Prinzipalen und Gehilfen gemacht worden sind, haben die Berechtigung dieser Klagen nur bestätigt. Auch die in der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen zeigen, daß von der Konkurrenzklausel häufig ein schonungsloser Gebrauch gemacht wird." Trotz dieser Erkenntnis konnte die Regierung sich für ein allgemeines Verbot nicht erwärmen, ebenfalls aus den oben angeführten Gründen der Mittelstandspolitik. Auch den Vorschlägen der Kommission für Arbeiterstatistik, bestimmte zahlenmäßige Grenzen einzuführen, sowie den Vorschlägen, besonders der chemischen Industrie, auf Fortzahlung des Gehalts für die Dauer der

Beschränkung konnte die Regierung keinen Geschmack abgewinnen, dem letzteren Vorschlag deshalb nicht, weil der kleinere Geschäftsmann derartige Lasten nicht tragen könnte. Die Regierung glaubte, der Rechtsprechung die Regelung überlassen zu können, die Begriffe unsittlich, unbillig, berechtigtes Interesse des Prinzipals usw., würden bald die rechte Auslegung finden.

Die erste Lesung im Reichstage brachte nur spärlich neue Gedanken, und obwohl der Abgeordnete Dr. v. Buchka erklärte: „In sehr vielen Fällen ist es weiter nichts als ein unlauterer Wettbewerb des Arbeitgebers, der in solchen Verträgen (Konkurrenzklauseln) zum Vorschein kommt",*) so fand er doch nicht die Konsequenz der völligen Ablehnung. sondern berief sich auf das Gutachten des Vereins für Handlungskommis von 1858, der ja selber die Klausel als teilweise berechtigt anerkannte. Auch der Abgeordnete Bassermann kam trotz teilweise vorzüglicher Ausführungen nicht zur Ablehnung, aber er sagte u. a.: „Ich halte eine Konkurrenzklausel nur dort für berechtigt, wo wirklich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind; wo sie aber den Zweck hat, sich die Konkurrenz vom Halse zu halten, wo der kleine Krämer beispielsweise einen Vertrag schließt, durch welchen er seinen Kommis, der in diesem Geschäft gar keine besonderen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erlangen kann, sich als Konkurrenten vom Halse hält, halte ich sie wirtschaftlich für durchaus unzulässig." Er führte dann weiter auf die Vorschläge der Wirtschaftlichen Vereinigung für Rheinland und Westfalen hin aus, daß selbst die Prinzipale die Fortzahlung des Gehalts als Gegenleistung vorgeschlagen hätten und wünschte die Gehaltsgrenze auf 5000 Mark mindestens bemessen zu sehen, denn: „wer einem andern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut, ihn zu einer Vertrauensperson in seinem Geschäfte macht, soll ihn auch entsprechend bezahlen." Außerordentlich bedauert werden muß hier das Versagen der Gehilfenorganisationen. Alle Vorbedingungen für einen guten Erfolg waren gegeben, es handelte sich nur darum, die Stimmung auszunutzen — aber nichts geschah. So konnte die Sozialdemokratie den billigen Triumph feiern, durch den Abg. Stadthagen als einzige Partei für ein gänzliches Verbot der Konkurrenzklausel eingetreten zu sein. Die Vorlage wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

*) 171. Sitzung des Reichstages am 9. 2. 1897, stenogr. Bericht S. 4569.

In der Kommission sind die verschiedensten Anträge gestellt worden, um Verbesserungen herbeizuführen. Die Anträge gingen hinaus auf gänzliches Verbot, Beschränkung auf 1 Jahr und eine Gehaltsgrenze von 3000 Mark, die räumliche Grenze sollte einen Kilometer, die Konventionalstrafe die Hälfte des Gehalts nicht überschreiten, die Hälfte des Gehalts sollte für die Dauer der Beschränkung bezahlt werden müssen, andere wieder verlangten 3 Jahre als Höchstgrenze, Beschränkung auf den gleichen Geschäftszweig (Branche) usw. Von allen diesen Anträgen hat die Kommission, hauptsächlich veranlaßt durch die aller Rücksicht auf die Gehilfen bare Erklärung des Staatssekretärs Dr. Nieberding, nur einen einzigen angenommen, nämlich die Beschränkung der Zeitdauer auf 3 Jahre und die Berechtigung des Prinzipals, auch dann auf der Erfüllung der Konkurrenzklausel zu bestehen, wenn er selbst die Kündigung ausgesprochen hat, sich aber zur Fortzahlung des Gehalts für die Dauer der Beschränkung bereit erklärt.

An diesen Beschlüssen hat die 2. Lesung im Reichstage nichts mehr geändert, die Sozialdemokraten erneuerten nochmals den Antrag auf ein völliges Verbot der Konkurrenzklausel, der Staatssekretär Dr. Nieberding paradierte mit den „objektiven" Urteilen der großen Gehilfen-Organisationen, das Wohl des Kleinhandels wurde noch einmal in den Vordergrund geschoben, der Handlungsgehilfe auf seine Selbständigmachung vertröstet und der Vorhang fiel. War schon die zweite Lesung eine reine Farce durch das Durchpeitschen des Gesetzes, das eine ordnungsgemäße Beratung einfach ausschloß, so machte man sich bei der 3. Lesung auch nicht einmal die Mühe des Hersagens der Paragraphen, sondern nahm das Gesetz im ganzen und damit die Konkurenzklausel in der Form der §§ 74 und 75 des H.-G.-B. an. Gründlichkeit in der Behandlung dieser Angelegenheit wird keiner dem Reichstage nachsagen und deshalb ist die Erklärung des 2. Deutschen Handlungsgehilfentages, der, einberufen vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband, im gleichen Jahre (1897) in Berlin tagte, erklärlich: „— die §§ 73 und 74 (alte Paragraphierung) sind in der Fassung, wie solche vom Hohen Reichstage beschlossen sind, vollständig unannehmbar." Mit Recht befürchtete der Handlungsgehilfentag, daß nun die Konkurrenzklausel allgemein eingeführt werden würde, weil sie durch die

gesetzliche Regelung öffentlich als berechtigt hingestellt wurde.

Die heute giltigen Bestimmungen sind die folgenden Paragraphen des Handelsgesetzbuches:

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

§ 75. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fort gezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des B. G. B. über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Konkurrenzklausel in der Praxis.

Der 6. Abschnitt des neuen Handelsgesetzbuches trat aus „sozialen Gründen" bereits am 1. Januar 1898 in Kraft. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Vorschriften der §§ 74 und 75 H.-G.-B. dem Mißbrauche, der mit der Konkurrenzklausel schon früher getrieben wurde, nicht haben steuern können, sie haben zu ihrer Verbreitung vielmehr noch beigetragen. In den Statistiken der kaufmännischen Stellenvermittelungen könnte vielleicht annähernd ersichtlich gemacht werden, in welchem Umfange Konkurrenzklauseln vorgeschrieben werden, leider versagen sie darin fast vollständig. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband vermittelt grundsätzlich keine Stellen mit Konkurrenzklauseln. Da dies allgemein bekannt ist, gelangen Stellen mit Konkurrenzklauseln dort wahrscheinlich nur in geringem Maße zur Anmeldung. Trotzdem betrug die Zahl der wegen Konkurrenzklauseln von der Vermittlung ausgeschlossenen Stellenangebote im Jahre 1903 1,44 %, 1904 0,85 %, 1905 1,41 %, 1906

2,12 % der sämtlichen Aufträge. Die Berichte des Vereins für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg und des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig unterlassen die Angabe, wie viele Aufträge zur Besetzung offener Stellen mit Konkurrenzklauseln belastet waren. Nur ist aus dem Jahresberichte des letzten Verbandes von 1904 zu ersehen, daß von den 13 928 Handlungsgehilfen, die sich um Stellung bewarben, soweit sie angaben, 625 durch Konkurrenzklauseln in der Verwendung ihrer Arbeitskraft beschränkt waren und in seinem Rechenschaftsberichte für 1905 sagt er: „Ebenso erwies sich in vielen Fällen die Konkurrenzklausel als ein Hindernis in der Besetzung, weil wir die Vermittlung ablehnen mußten." (Verbandsblätter 1906, Nummer 7.) Diese wenigen Anhaltspunkte sind natürlich unzureichend, um sichere Schlüsse über die Häufigkeit der Konkurrenzklausel zu ermöglichen. In Wirklichkeit ist die Beschränkung sicher viel häufiger, weil die mit ihr belegten Handlungsgehilfen natürlich im Stellenwechsel behindert sind und ihn daher nur im äußersten Falle unternehmen können. Diese Scheu wird besonders verständlich, wenn die Schwere der Verträge, die so oft abgeschlossen werden, in Betracht gezogen wird. Die Vorschriften des § 74 H.-G.-B. haben sich, weil zu dehnbar, als unzureichend erwiesen, selbst über die vorhandenen bestimmten Verbote setzen sich die Geschäftsinhaber hinweg. So werden nach wie vor Minderjährige mit Konkurrenzklauseln belastet und die Bestimmung, daß sie auch im Falle der Kündigung seitens der Firma Geltung habe, kehrt fast regelmäßig wieder. Es liegt in solchen Fällen gewiß oft Unkenntnis des Gesetzes, vielfach auch wohl unbedenkliche Nichtbeachtung seiner, hier und da vielleicht auch Spekulation auf die mangelhafte Kenntnis der Angestellten vom Gesetz und von der Rechtsprechung vor, denn viele Handlungsgehilfen unterschreiben Konkurrenzklauseln mit ungesetzlichen Bestimmungen unbedenklich, weil sie irrtümlich meinen, eine solche Klausel sei wegen des ungesetzlichen Teils überhaupt ungiltig.*) Viele Firmen belegen

*) § 134 B. G. B. lautet: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

§ 138 B. G. B. sagt: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

§ 139 B. G. B. lautet: Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

ihre sämtlichen Angestellten ohne Unterschied der Stellung, des Alters und Geschlechts mit der Konkurrenzklausel.

Aus der unerschöpflichen Fülle des vorliegenden Materials, das der Zeit seit der Geltung des neuen Handelsgesetzbuches entstammt, bringen wir nachstehend eine Auslese von Verträgen, wobei wir besonders das Verhältnis der Gehälter zu dem Umfange der Beschränkung, der Höhe der Strafen und die durch Sperrdruck hervorgehobenen ungesetzlichen oder bedenklichen Stellen zu beachten bitten.

Aus der Industrie.

Die Firma **Ernst Minner**, Besitzerin einer Schwerspatmühle in **Arnstadt i. Thür.** hat im Jahre 1902 mit einem Handlungsgehilfen bei 85 Mark Monatsgehalt das folgende vereinbart:

„Ich verpflichte mich hiermit, für den Fall der Auflösung meines Engagementsverhältnisses im Hause des Herrn Ernst Minner, Arnstadt, während der darauffolgenden *drei Jahre* in kein Geschäft einzutreten, *welches dessen Artikel überhaupt führt*, noch kein Geschäft gleicher oder *ähnlicher* Branche zu gründen, oder mich an einem solchen aktiv oder inaktiv zu beteiligen, bei Vermeidung einer, an die Firma Ernst Minner sofort bar zu zahlenden Konventionalstrafe von Eintausend Mark."

Von der Firma **Maggi, G. m. b. H., in Berlin** liegt die folgende Konkurrenzklausel aus dem Jahre 1906 vor:

„Der Angestellte darf während der Dauer von zwei Jahren nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses ohne schriftliche Zustimmung der Maggi-Gesellschaft in keinem mit ihr konkurrierenden Fabrikations- oder Großhandelsgeschäfte Stellung nehmen oder behalten, welches seinen Sitz hat oder seine mit den derzeitigen Artikeln der Maggi-Gesellschaft konkurrierenden Waren absetzt im *Deutschen Reiche*, in *Oesterreich-Ungarn*, der *Schweiz*, *Frankreich*, *Belgien*, *Holland*, *Luxemburg*, *England* oder *Italien*.

Ferner ist der Angestellte verpflichtet, während des gleichen Zeitraumes in keinem jener Länder ein mit der Maggi-Gesellschaft konkurrierendes Fabrikations- oder Großhandelsgeschäft auf eigene Rechnung zu errichten oder zu betreiben oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen Geschäfte zu beteiligen oder an einem Geschäfte, das von anderen Ländern aus nach jenen Staaten Waren absetzt, die mit den derzeitigen Artikeln der Maggi-Gesellschaft konkurrieren, noch auch selbst von anderen Ländern aus auf eigene Rechnung nach jenen Staaten solche Waren abzusetzen.

Mit einem Bureaubeamten wurde dieser Vertrag bei einem Gehalte von 1500 Mark und *monatlicher* Kündigung abgeschlossen. Wegen der sonstigen Behandlung der Angestellten ist die Firma allerdings gut berufen und es ist uns auch bekannt, daß sie vielfach Angestellte nach dem Austritte aus ihren Diensten von der Konkurrenzklausel entbunden hat.

Die Firma **Shannon-Registrator-Kompagnie, Aug. Zeiß & Ko.** in **Berlin** schloß 1904 bei einem Gehalte von 1800 Mk. die folgende Konkurrenzklausel mit einem Angestellten ab:

„§ 5. Sie verpflichten sich, innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre nach Ihrem Austritte weder eine Stelle in einem Konkurrenzgeschäfte anzunehmen, noch ein solches allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu errichten oder für ein solches direkt oder indirekt zu wirken.

Ausgenommen von diesem Verbote ist die Errichtung eines Geschäftes, wenn dasselbe weder Kopiermaschinen, noch Kopierpapier, noch Apparate zum Ordnen und Aufbewahren der Korrespondenz, noch Bureaumöbel betrifft, und wenn dasselbe weder an einem der folgenden Orte noch an einem Vororte derselben errichtet wird — nämlich: Berlin, Hamburg, Köln a. Rh., Frankfurt a. M., Offenbach a. M., München, Leipzig, Dresden, Zürich, Basel, Mailand, Wien, Brüssel.

§ 6. Als Konkurrenzgeschäft im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt jedes Spezial-Engrosgeschäft, welches die eine oder andere der von uns geführten Branchen betreibt, wie hauptsächlich Kopiermaschinen, Kopierpapier, Apparate zum Ordnen und Aufbewahren der Korrespondenz und Bureaumöbel."

Die Strafe für die Uebertretung betrug 3000 Mk.

Die Maschinenfabrik **Gritzner, A.-G.** in **Durlach** hat nach einer Mitteilung aus dem Jahre 1906 ihre sämtlichen Handlungsgehilfen, auch minderjährige, mit der folgenden Konkurrenzklausel belegt:

„Der Angestellte verpflichtet sich unter Konventionalstrafe in Höhe des letzten Jahresgehalts für jeden einzelnen Fall, bei ev. Austritt, einerlei aus welchem Grunde derselbe erfolgt, während zweier Jahre ohne schriftliche Zustimmung der Firma in kein Konkurrenzgeschäft, welches sich mit der Fabrikation oder dem Vertrieb von Nähmaschinen und Fahrrädern befaßt, in Deutschland und Oesterreich-Ungarn Stellung zu nehmen oder mit einem solchen in irgend welche Beziehung zu treten."

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, zwei Monate oder die gesetzliche Frist (§ 66 H.-G.-B.).

Die Firma **Mayer-Mayer** in **Freiburg i. Br.**, Weingutsbesitzerin, Branntweinbrennerei und Likörfabrik, hält bei einem Gehalte von 1080 Mk. die folgende Vereinbarung für angebracht:

„§ 2. Herr ..... verpflichtet sich, während zweier Jahre nach seinem Austritte oder seiner Entlassung aus der Firma Mayer-Mayer in kein anderes Weingeschäft in Süddeutschland einzutreten, an keinem solchen sich zu beteiligen, kein solches zu begründen und auch keinem solchen weder mit Rat noch mit Tat beizustehen."

Ein solcher Vertrag aus dem Jahre 1902 liegt vor.

Von der Firma **Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon A.-G.** in **Hamburg** liegt ein Vertrag aus dem Jahre 1904 vor. Es heißt darin:

„Ferner übernehme ich die Verpflichtung, innerhalb zweier Jahre nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses mich an keinem Konkurrenzgeschäfte

resp. Konkurrenzfabrik in Deutschland als Selbstbetreiber, Gesellschafter, Gehilfe, Berater, Reisender, Agent, oder wie es sonst sein möge, sei es durch Kapital, sei es durch Tätigkeit oder in anderer Weise, direkt oder indirekt irgendwie zu beteiligen oder ihnen auf diesen Märkten irgend welche sonstige Konkurrenz zu machen, z. B. durch den Verkauf von außerhalb dorthin."

Die Strafe ist auf 5000 Mk. festgesetzt.

Die Firma **Tapetenfabrik Hansa Iven & Ko., G. m. b. H.** in **Altona-Ottensen** hat einen Vertragsvordruck mit folgenden Bestimmungen:

§ 3. Alle geschäftlichen Mitteilungen über Bezugsquellen und Abnehmer, sowie alle technischen Fabrikationsgeheimnisse der Firma und alles, dessen Weiterverbreitung sonst dem Interesse der Firma zuwiderläuft, hat Herr .... streng geheim zu halten, nicht für sich zu verwenden und keinem Dritten davon Mitteilung zu machen. Beides bei Meidung einer Konventionalstrafe von .... Mk.

Die Verpflichtung besteht auch noch nach dem Austritt des Herrn .... aus dem Geschäft der T. H. fort, ist jedoch hinsichtlich der Verwendung für ihn selbst, in seinem eigenen Geschäfte, auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

§ 4. Falls Herr ...... irgend eine dem Geschäft nützliche Idee haben oder irgendwelche Erfindungen machen sollte, die für das Geschäft Interesse haben, so ist er verpflichtet, dieselben der Firma T. H. zur Verfügung zu stellen. Die Firma T. H. ist dann berechtigt, auf ihren Namen Patente zu erwerben und zahlt Herrn .... dafür eine angemessene Gratifikation, deren Höhe zu bestimmen der Firma T. H. überlassen bleibt. In jedem Falle bleiben alle Erfindungen des Herrn .... Eigentum der Firma T. H.

§ 10. Herr .... übernimmt die Verpflichtung, bei seinem Austritt aus dem Geschäft der Firma T. H. 3 Jahre lang in Deutschland, in Hamburg, Altona und der weiteren Umgegend dieser Städte, d. h. in einem Umkreis von 100 Kilometer vom Rathausmarkt Altona gerechnet, noch in ...... weder selbst ein direktes Konkurrenzgeschäft zu gründen, noch als Teilhaber oder mit Geldeinlage sich an einem solchen zu beteiligen, noch als Kommis, Reisender, Prokurist, Ingenieur oder sonst in irgend einer Weise für ein solches Konkurrenzgeschäft tätig zu sein, oder ein solches durch Rat oder irgendwelche Mitteilungen zu unterstützen. Im Nichtbeachtungsfalle zahlt Herr ...... der Firma T. H. als Entschädigung die Summe von ...... Mk., geschrieben ...... für jeden einzelnen Fall.

Uns liegt ein solcher Vertrag aus dem Jahre 1906 vor, bei dem im § 10 die Worte „in Deutschland" gestrichen sind und die Konventionalstrafe in beiden Fällen auf 1000 Mark bemessen ist. Die Gehälter der kaufmännischen Angestellten, die diesem Vertrag unterworfen sind, betragen 1200 bis 1500 Mark.

Die Firma **H. D. Schütze in Hannover**, Sattlerwarenfabrik, vereinbarte mit einem Angestellten, wie eine Verhandlung vor dem Kaufmannsgerichte im Jahre 1905 zeigte, bei Vermeidung einer Strafe von 3000 Mk., daß er in keinem Geschäft Deutschlands, welches gleiche Artikel führe oder anfertige, Stellung nehmen dürfe.

Die **Kontinental-Kautschuk- und Guttapercha-Kompagnie in Hannover** verklagte 1905 einen Handlungsgehilfen auf Zahlung der Vertragsstrafe von **3600 Mk.**, weil er das Verbot übertreten hatte, bei keiner Firma in Deutschland oder Oesterreich-Ungarn einzutreten, die irgend einen Konkurrenzartikel führt. Der Gehilfe hatte ein Gehalt von 1800 Mk. bezogen.

Die Firma **Anton Bumiller in Jungingen** (Hohenzollern), Fabrik von Peitschenstöcken, Spazierstöcken und Peitschenriemen, belegte 1900 einen Posten für einfache Buchführung, Korrespondenz und Rechnungschreiben mit der folgenden Konkurrenzklausel:

„Herr . . . . . verpflichtet sich, nach dem Austritte 3 Jahre lang keine Stelle in einem gleichen oder ähnlichen Geschäfte in Deutschland oder in anderen an Deutschland angrenzenden Ländern, welche mit den gleichen Artikeln nach Deutschland Geschäfte machen, bei einer Konventionalstrafe von 2000 Mk. für jeden Uebertretungsfall anzunehmen."

Bei der Firma **Franz Clouth, Rheinische Gummiwarenfabrik, G. m. b. H. in Köln-Nippes** gilt der folgende Vertrag:

„Ich Endesunterzeichneter verpflichte mich auf Ehrenwort und bei einer Konventionalstrafe von Mk. . . . . . innerhalb zweier Jahre vom Tage meines Austrittes aus der Firma Franz Clouth usw. innerhalb der Grenzen des Zollvereins oder Oesterreichs in keiner Weise, sei es als Ingenieur, Kommis, Reisender, Volontär oder in irgend einer anderen Eigenschaft, in einem Konkurrenzgeschäft oder für ein solches tätig zu sein, noch mich an einem solchen zu beteiligen, noch auch selbst ein solches zu etablieren. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, so verpflichte ich mich, genannte Konventionalstrafe ohne Widerrede oder gerichtliche Entscheidung zu zahlen, gleichviel ob die Kündigung von mir oder der Firma ausgeht."

In der Regel ist die Konventionalstrafe, selbst bei Gehältern von 900 und 960 Mk., auf **10 000 Mk.**, bei höheren, etwa 3000 Mk., aber auf **20 000 Mk.** festgesetzt. Es liegt die Abschrift eines Vertrages aus dem Jahre 1906 vor, bei dem die Kündigung ungesetzlicherweise auf vier Wochen bemessen ist.

Von der Firma **Dr. Trenkler & Ko.**, graphische Kunstanstalt in **Leipzig-Stötteritz** wurde berichtet, daß dort die Konkurrenzklausel folgendermaßen lautet:

„Der Stellungnehmende verpflichtet sich bei seinem evtl. Austritte, gleichgiltig, wie und auf wessen Veranlassung derselbe erfolgt, gegen Zahlung einer Konventionalstrafe von 3000 Mk., keine Stellung bei den hier unten verzeichneten Konkurrenzfirmen oder anderen Unternehmungen ihrer derzeitigen Inhaber zu nehmen für die Zeit von einem Jahre nach dem Tage seines Austritts, auch ebenso lange kein Konkurrenzgeschäft zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen."

Die Firma **H. Hommel, G. m. b. H.**, Werkzeugfabrik in Mainz, suchte im Oktober 1906 einen „jüngeren Buchhalter" für die Kölner Zweigniederlassung. Zwei Bewerbern wurden die folgenden Bedingungen gestellt:

§ 5. Herr . . . . . verpflichtet sich der Firma H. Hommel gegenüber bei einem etwaigen Austritt aus dem Geschäft der Letzteren, gleichviel ob derselbe auf seine eigene oder auf Kündigung der Firma hin erfolgte, während eines Zeitraumes von drei Jahren vom Tage des Austritts an gerechnet

1. in ein Konkurrenzgeschäft innerhalb der Provinzen Rheinland und Westfalen, sowie bei folgenden Firmen: Werkzeugmaschinen-Aktiengesellschaft in Köln, Gebr. Euskirchen in Köln, Hermann Escher in Köln, Alfred H Schütte in Köln, de Fries & Co., Aktiengesellschaft in Düsseldorf, Düsseldorfer Maschinenbau-Aktien-Ges. vorm. J. Losenhausen in Düsseldorf, H. Sartorius Nachf. in Düsseldorf, Schuchardt & Schütte in Berlin, Delisle & Ziegele in Stuttgart, Hahn & Kolb in Stuttgart, Böffinger & Schäfer in Frankfurt a. M., Sondermann & Nansa in Frankfurt a. M., Friedr. Dick in Eßlingen, Ernst Straub in Konstanz, Völkler & Scheibler in Barmen, H. W. & W. F. Dunker in Hamburg, Listmann & Stellwagen in Mainz, Sautter & Meßner in Aschaffenburg, August Kirch in Aschaffenburg, Alig & Baumgärtel in Aschaffenburg, Gebr. Theyssen in Nürnberg, Ludewig & Ko. in Mannheim, Adolf Pfeiffer in Mannheim, Wachenfeld & Fallier in Erfurt, Henry Pels & Ko. in Berlin, Franz & Ludw. Riedl in Bamberg, E. Sonnenthal jun. & Ko. in Köln sowie deren Zweigniederlassungen und bei deren Vertretungen weder eine Stellung ohne Genehmigung der Firma H. Hommel anzunehmen, noch die Vertretung einer dieser Firmen zu übernehmen, oder für ein Konkurrenzgeschäft, insbesondere für vorgenannte Firmen während der genannten Zeitdauer die in Betracht kommende Kundschaft innerhalb der Provinzen Rheinland und Westfalen zu bereisen und zu besuchen, noch Geschäfte in Werkzeugen und Werkzeugmaschinen mit derselben abzuschließen.

2. Ohne Genehmigung der Firma H. Hommel während eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage des Austritts an gerechnet, innerhalb der Provinzen Rheinland und Westfalen weder ein Konkurrenzgeschäft zu gründen, noch sich an einem solchen in irgend einer Form zu beteiligen, oder Handlungen vorzunehmen, welche die Gründung eines Konkurrenzgeschäftes bezwecken.

3. Sich während der genannten Zeitdauer weder mit Angestellten, noch mit Vertretern, Lehrlingen oder Arbeitern der Firma H. Hommel in irgend einer Form zu verbinden, oder dieselben für seine Zwecke zu engagieren, oder denselben Engagementanerbietungen für eine Konkurrenzfirma zu machen und zwar ohne Beschränkung auf einen örtlichen Bezirk.

Ausdrücklich wird aber bemerkt, daß unter Konkurrenzgeschäften nur solche Geschäfte verstanden sind, welche ausschließlich, oder in der Hauptsache Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen herstellen oder mit solchen handeln. Eisenwarengeschäfte, auch solche, welche nebenbei Remscheider Werkzeuge verkaufen, fallen nicht unter die Konkurrenzklausel.

§ 6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen aus den §§ 3 und 5 hat Herr . . . . . an die Firma H. Hommel eine Konventionalstrafe von dreitausend Mark zu zahlen.

Aus früherer Zeit liegen auch Angaben vor, daß die Strafen auf 5000 und 10 000 Mark bemessen wurden.

Die Firma **Aktiengesellschaft für Seilindustrie vorm. Ferdinand Wolff in Mannheim-Neckarau** vereinbarte 1900 mit einem Verkäufer bei einem Gehalte von 1500 Mk. die folgende Konkurrenzklausel:

„Unterzeichneter verpflichtet sich, während 2 Jahren nach seinem Austritte innerhalb Deutschlands weder in ein Konkurrenzgeschäft einzutreten, noch ein solches für eigene oder fremde Rechnung in den Fabrikaten, welche seine jetzige Firma produziert und verkauft, zu gründen."

Die Vertragsstrafe belief sich auf die hohe Summe von **10 000 Mk.**

Die Firma **Felten & Guilleaume, — Lahmeyer-Werke — A.-G. in Mülheim a. Rhein** vereinbart, wie auch Belege aus dem Jahre 1906 ausweisen, mit ihren Angestellten die folgende Konkurrenzklausel:

„Herr .... verpflichtet sich für die Dauer von 3 Jahren nach dem Tage, an welchem die Geschäftsverbindlichkeit der Gesellschaft ihr Ende erreicht, in folgenden Ländern, nämlich: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, Italien, Belgien und England, sich weder unmittelbar noch mittelbar weder mit Geld, noch Rat, noch Tätigkeit — selbstredend auch nicht durch vorgeschobene dritte Personen — an einem Geschäfte zu beteiligen, noch als Agent, Vorstand, Beamter, Handlungsgehilfe, Handlungsbevollmächtigter oder dergl. bei einem Geschäfte Stellung zu nehmen, oder für ein Geschäft sonstwie tätig zu sein, welches sich mit der Fabrikation der Gesellschaft (siehe nachstehend) befaßt, oder welches die Fabrikation oder den Verkauf bezw. Besorgung der bezügl. Fabrikationshilfsmittel (Maschinen usw.) betreibt. Unter diese Bestimmung fallen die nachbenannten Fabrikationen und deren Fabrikate, nämlich:

1. Die Fabrikation von Kupfer, Bronze, Messing und allen anderen Kupferlegierungen;
2. die Fabrikation von Draht, Drahtseilen, Stacheldraht und Drahtwaren;
3. Verzinkerei;
4. die Verarbeitung von Rohgummi und Guttapercha und deren Kompositionen und Surrogaten für Isolations- und sonstige Zwecke;
5. die Fabrikation von isolierten Leitungsdrähten und Leitungskabeln aller Art;
6. alle Fabrikationen und Fabrikate, welche sich außerdem aus den Geschäftsbüchern, Preislisten und Bekanntmachungen der Gesellschaft als in deren Geschäftsbetrieb hineinfallend ergeben oder im Laufe des Beamtenverhältnisses ergeben werden.

Die vorstehend vereinbarten Bestimmungen sollen im Zweifel keiner Einschränkung unterliegen, sondern zugunsten der Interessen der Gesellschaft ausgelegt werden.

Im unverhofften Falle der Zuwiderhandlung gegen irgend eine dieser vereinbarten Verpflichtungen verfällt Herr . . . ., ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, in eine hiermit vereinbarte Vertragsstrafe von **10 000 Mk.** und nach desfallsiger Aufforderung, die Zuwiderhandlung zu unterlassen, in eine weitere Vertragsstrafe von 3000 Mk. für jede angefangenen 3 Kalendermonate, in welchem die Zuwiderhandlung begangen bezw. fortgesetzt wird.

Für die Einforderbarkeit der Vertragsstrafe genügt die Tatsache der Zuwiderhandlung; die Behauptung bezw. der Beweis, daß durch letztere ein Schaden nicht entstanden sei, ist unerheblich und hiermit ausgeschlossen."

Die Firma **Luppe & Heilbronner, München,** Fabrik chemischer Gravüren, vereinbarte im Jahre 1901 mit einem Gehilfen, den sie als englischen Korrespondenten anstellte und mit dessen Leistungen sie laut Zeugnis sehr zufrieden war, einen **Vertrag, nach welchem** er während zweier Jahre in keinem Konkurrenzgeschäft des Deutschen Reiches eine Stellung annehmen durfte. Die Strafe für Uebertretung war auf **25 000 Mk.** bemessen, das Gehalt betrug **900 Mk.** jährlich.

Die Firma **Wilh. Jul. Teufel** in **Stuttgart,** Fabrik chirurgischer und orthopädischer Artikel, vereinbarte am 3. November 1904 mit dem Geschäftsführer ihrer Filiale gummielastischer Wirkwaren in Zeulenroda bei einem Gehalte von zunächst **1440,** später **1560 Mark,** die folgenden Vertragsbestimmungen:

Art. 4. Es ist Herrn . . . . . ausdrücklich untersagt, während drei Jahren nach erfolgter Auflösung des Dienstverhältnisses innerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, der Niederlande, Frankreichs, Englands und Rußlands in einem Konkurrenzgeschäfte irgend eine Stellung, sei es als Direktor, Kontorist, Reisender, Magaziner, Agent, Techniker, Vorarbeiter oder mit sonstiger Tätigkeit anzunehmen, überhaupt in irgend einem Geschäft eine Konkurrenztätigkeit den Geschäften des Herrn Wilh. Jul. Teufel in Stuttgart und Zeulenroda gegenüber zu entwickeln, sich selbst ein Konkurrenzgeschäft zu gründen, oder sich mit oder ohne Kapital daran zu beteiligen.

Jedes Geschäft, welches Bandagen, Leibbinden, Korsetts, Korsetteinlagen, Monatsbinden, orthopädische Geradehalter, Suspensorien und gummielastische Wirkwaren, insbesondere Gummistrümpfe und dergl. fabriziert oder damit Handel treibt, ist als Konkurrenzgeschäft zu betrachten.

Herr . . . . . ist der Firma Wilh. Jul. Teufel zum Ersatze jedes dieser durch Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieses Artikels zugefügten Schadens verpflichtet. Außerdem steht der Firma Wilh. Jul. Teufel das Klagerecht auf Erfüllung resp. Unterlassung zu.

Art. 6. Es ist Herrn . . . . . bei einer Verrtagsstrafe von 5000 Mark in jedem einzelnen Zuwiderhandlungsfall strengstens verboten, mündliche oder schriftliche Bekanntgaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, oder auch über Geschäftspolitik der Firma Wilh. Jul. Teufel zu machen, Kopieen oder Abschriften von Schriftstücken und Büchern des Geschäfts genannter Firma zu nehmen, ebenso Notizen, Zeichnungen, Muster Kopien usw. über Maschinen, Fabrikations- und Handelsgegenstände der Firma zu fertigen oder sich anzueignen.

Diese Vertragsstrafe bleibt auch ungeschmälert in Kraft bestehen, wenn sich Herr Wilh. Jul. Teufel veranlaßt sehen sollte, bei Zuwiderhandlungen strafrechtliche Klage vor Gericht zu führen.

Herr . . . . . verpflichtet sich, mit den Angestellten der Zeulenrodaer Konkurrenzfirmen der Firma Teufel nicht zu verkehren.

Art. 7. Erfindungen, welche Herr . . . . während des Vertragsverhältnisses machen, oder Patente, welche er in der gleichen Zeit erwerben, oder Gegenstände, auf die er Gebrauchsmusterschutz, Musterschutz oder ähnlichen Schutz im In- und Ausland erlangen sollte, bezw. zu erlangen berechtigt wäre,

gehen mit allen Rechten und Ansprüchen in das Eigentum der Firma Wilh. Jul Teufel über. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die fraglichen Erfindungen bezw. Gegenstände mit oder ohne die in diesem Artikel (im vorhergehenden Absatze) vorgesehene Erlaubnis gemacht worden sind, ferner, ob die Erfindungen bezw. Gegenstände in den Bereich der Branche der Firma Wilh. Jul. Teufel fallen oder nicht.

Die „Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen“ brachte am 3. März 1906 den Abdruck eines Zeugnisses, das einer Stenographin und Maschinenschreiberin nach sechsmonatiger Tätigkeit von der Firma **Weiler ter Meer** in **Uerdingen a. Rh.**, einer chemischen Fabrik, ausgestellt worden war. Wir entnehmen diesem Zeugnisse die folgende Stelle:

„Laut Vertrag hat Fräulein A. sich verpflichtet, 3 Jahre hindurch in Europa, ausschließlich Balkanstaaten, und in Nordamerika weder Konkurrenz zu machen, noch in einem Konkurrenzgeschäft Stellung zu nehmen, noch andererseits Mitteilungen über den Fabrikations- und Geschäftsbetrieb zu machen.“

Aus dem Handelsgewerbe.

Von der Firma **J. Neumann aus Berlin**, die in vielen Städten Nord- und Ostdeutschlands Zigarrenhandlungen unterhält, berichtete uns 1906 ein Handlungsgehilfe, der früher in der Posener Filiale tätig war, daß die Handlungsgehilfen während dreier Monate nach ihrem Austritte aus den Diensten der Firma am Orte bei der Konkurrenz keine Stellung annehmen, auch sich nicht selbständig machen dürfen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Die Firma **Karl Weber Nachf. in Burg b. M.** vereinbarte 1905 mit einem Angestellten monatliche Kündigung, Verzicht auf Gehalt auch bei unverschuldeter Verhinderung an der Dienstleistung, ungesetzliche Verkürzung der 1½stündigen Mittagspause auf 1 Stunde und folgende Konkurrenzklausel:

„5. . . . . verpflichtet sich, bei seinem einstigen Austritte weder binnen 2 Jahren nach demselben in einem hiesigen Konkurrenzgeschäfte Stellung zu nehmen, noch solches daselbst zu begründen oder als Teilhaber darin einzutreten.“

Die Strafe wurde auf den Betrag von 1000 Mk. festgesetzt.

Die **Rheinische Transport-Gesellschaft William Egan & Ko.** in **Frankfurt a. M.** verlangte im Jahre 1905 bei einem Gehalte von **1320 Mk.** die folgende Verpflichtung:

„Ich Unterzeichneter verpflichte mich hiermit auf Ehrenwort, nach meinem dereinstigen Austritt aus dem Geschäft der Rh. T. G. E. & Ko., und zwar vom Austritte an gerechnet, während 3 Jahren, anders nicht, als nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Rh. T. G. W. E. & Ko. in ihrem Verkehrsgebiete und dem ihrer Filialen, d. i. im Rheingebiete, in ein Geschäft einzutreten, ein solches zu etablieren oder an einem solchen mich zu beteiligen, welches geeignet wäre, demjenigen der Rh. T. G. W. E. & Ko. durch Konkurrenz zu schaden, dies einerlei, ob die Rh. T. G. W. E. & Ko. mir kündigen wird oder ob ich ihr ündigen werde, und dabei verstanden, daß die Beurteilung der Frage, ob eine Konkurrenz in Betracht kommt, einseitig der Rh. T. G. W. E. & Ko. zusteht.“

Diese Verpflichtung wird mit sämtlichen Angestellten, „ob klein oder groß“ abgeschlossen. So sagt die Firma selbst.

Von der Firma **Karl Fröhling**, Konsumhaus für Kolonialwaren und Delikatessen, **Frankfurt a. M.-Bockenheim** (1903 zwölf Verkaufsstellen) liegt der folgende Anstellungsbrief aus dem Jahre 1903 vor, den wir buchstabengetreu wiedergeben:

Hiermit engagire Sie als Verkäufer mit einem Anfangsgehalt von Mk. 90, in Worten Neunzig Mark, monatlich, gegenseitige einmonatliche Kündigung von jedem beliebigen Tage an gerechnet. Der Eintritt wird am . . . . . . ac. an gerechnet. Sobald Sie den Posten eines Filialleiters begleiten, haben Sie eine Caution von Tausend Mark zu stellen und dient dieselbe zur Sicherheit gegen allenfalsige Veruntreuung oder Deckung für Mankos bei den Inventuren, Schädigung durch Fahrlässigkeit. Nichtbefolgung meiner Vorschriften etc.

Sie verpflichten sich beim Austritt aus meinem Hause innerhalb 3 Jahren ohne mein Einverständnis weder in ein Concurrenzgeschäft von mir in denjenigen Frankfurter Stadtbezirken und anderen Orten in welchen Verkaufsstellen von mir bestehen, einzutreten, noch ein eigenes Geschäft daselbst zu errichten oder sich an einem Concurrenzgeschäfte zu beteiligen. Im Falle einer Zuwiderhandlung haben Sie eine Conventionalstrafe von Mk. 2000 in Worten: Zwei Tausend Mark an mich zu leisten.

Von der Firma **Gebrüder Glockner in Freiburg i. Br.** liegt ein Vertrag aus dem Jahre 1902 vor, dem wir die folgende Konkurrenzklausel entnehmen:

§ 5. Nach erfolgtem Austritte aus dem Geschäfte, gleichviel, ob von seiten des Angestellten oder der Prinzipale Kündigung erfolgte, ist Herrn . . . . verboten, 3 Jahre nachdem in kein anderes Eisen- oder Haushaltungsgeschäft am Platze und in einem Umkreis von 50 km einzutreten, ein solches Geschäft zu errichten oder sich an einem solchen zu beteiligen. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung unterliegen in jedem Falle einer sofort zu zahlenden Konventionalstrafe von 1000 Mk. (Auf diese Konventionalstrafe finden die Bestimmungen des § 343 des B. G. B. keine Anwendung.)

Der Strafe stand ein Gehalt von 1440 Mark gegenüber.

Die **Abteilung Dresden des Waren-Einkaufsvereins zu Görlitz** hat im Jahre 1906 mit drei Lagerhaltern die folgende Konkurrenz-

klausel abgeschlossen, die übrigen 16 sträubten sich, sie zu unterschreiben:

Herr . . . . verpflichtet sich, innerhalb dreier Jahre nach seinem event. Ausscheiden aus seiner Stellung weder eine ähnliche Stellung in einem Geschäfte der Kolonialwaren-, Delikatessen-, Wein- oder Zigarrenbranche in Dresden anzunehmen, noch in Dresden und den zu den Amtshauptmannschaften Dresden-Alt- und -Neustadt gehörigen benachbarten Ortschaften ein eigenes Geschäft vorerwähnter Branchen zu errichten, oder sich an einem solchen in irgend einer Weise zu beteiligen.

Herr . . . . verpflichtet sich, im Falle seiner Zuwiderhandlung gegen vorstehende Abmachung, dem Waren-Einkaufsverein zu Görlitz eine Konventionalstrafe von 3000 Mk. zu zahlen und gesteht dem W.-E.-V. z. G. ausdrücklich das Recht zu, zur Deckung dieser Konventionalstrafe die laut § 9 des Anstellungsvertrages von Herrn . . . . hinterlegte Kaution in Anspruch zu nehmen, sofern dieselbe nicht schon zur Deckung der aus diesem Paragraphen selbst hervorgehenden Ansprüche des W.-E.-V. z. G. an Herrn . . . . . . zu dienen hat.

Die von dem W.-E.-V. z. G. zu unternehmenden gerichtlichen und außergerichtlichen Schritte, Herrn . . . . . . zur Einhaltung der eingangs getroffenen Abmachung zu zwingen, werden durch Zahlung der Konventionalstrafe nicht aufgehalten noch gehindert.

Am 27. November 1906 schrieb uns die Firma, daß zwei neu eingetretene Lagerhalter inzwischen den folgenden Vertrag anerkannt hätten und daß sie hoffe, die anderen würden ihn auch unterschreiben:

Herr . . . . . verpflichtet sich für seine eigne Person wie für seine Frau, innerhalb eines Jahres nach seinem event. Ausscheiden aus seiner Stellung in Drsden und in den zu den Amtshauptmannschaften Dresden-A. und N. gehörigen benachbarten Ortschaften weder ein eigenes Geschäft der Kolonialwaren, Delikatessen-, Wein- oder Zigarrenbranche zu errichten, noch sich an einem solchen in irgend einer Weise zu beteiligen.

Herr . . . . . verpflichtet sich im Falle seiner Zuwiderhandlung gegen vorstehende Abmachung dem W. E. V. z. G. eine Konventionalstrafe von 1000 Mk. zu zahlen usw. wie oben.

Die Firma J. **Heimerdinger, Hamburg,** Großhandlung, Ein- und Ausfuhrhaus für Delikatessen, Konserven, Früchte, Gemüse, Wild, Geflügel usw. bot einem Handlungsgehilfen 1906 die Stellung eines Expedienten, mit der die Führung des Freihafen-Lagerbuches verbunden ist, mit einem Gehalt von 1380 Mk. und folgender Konkurrenzklausel an:

„Sie verpflichten sich bei einer Konventionalstrafe zur Höhe des jeweiligen Jahresgehalts für jeden Kontraventionsfall, innerhalb eines Jahres nach Verlassen meines Geschäfts weder bei meiner Konkurrenz in Hamburg, Altona, Wandsbek, Lübeck und Bremen sowie deren Umgegenden direkt oder indirekt tätig zu sein, noch auch sich daselbst in meinen Artikeln zu etablieren."

Die Firma **Gebr. Penner,** Kolonialwaren- und Delikatessengeschäft in **Heidelberg** verlangte von einem Angestellten bei 540 Mk.

Gehalt, monatlicher Kündigung und freier Station die folgende Konkurrenzklausel in vorgedrucktem Vertrage:

„§ 5. Der Angestellte darf innerhalb 2 Jahren vom Tage des Austritts an in kein Konkurrenzgeschäft (Kolonialwaren- und Delikatessengeschäft), auch nicht in ein solches, das nur teilweise gleiche Artikel, wie Geflügel, Konserven, Spirituosen, Aufschnitt usw. führt, in Heidelberg-Neuenheim eintreten, sich an einem solchen beteiligen, oder direkt oder indirekt für ein solches tätig sein, noch ein solches daselbst gründen, oder an einem zu gründenden in obiger Weise irgendwie sich beteiligen, bei Vermeiden einer Konventionalstrafe von 3000 Mk. für jeden Uebertretungsfall."

Die Firma teilte uns am 12. Oktober 1906 mit, daß diese Verpflichtung mit allen Angestellten abgeschlossen sei, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gehälter.

Die Firma **Ad. Messerschmitt**, Holzgroßhandlung in **Kastel a. Rhein**, stellt Handlungsgehilfen unter den folgenden Bedingungen ein:

§ 8c. Kein Angestellter darf ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung in ein Konkurrenzgeschäft im Umkreis von 100 Kilometer (Radius) gehen und besonders nicht in folgenden Städten: Basel, Biebrich, Bingen, Darmstadt, Frankenthal, Frankfurt a. Main, Karlsruhe, Kreuznach, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Straßburg, Wiesbaden, Winterthur, Worms, Zürich.

d) Ein Jahr nach erfolgtem Austritt ist Absatz c des § 8 ungiltig.

e) Jeder bezahlte Angestellte hat eine Kaution nach Vereinbarung, mindestens aber 25% seines Jahresgehalts zu hinterlegen, welche halbjährlich mit 5% pro anno verzinst wird, und bleiben die Zinsen solange stehen, bis Kapital und Zinsen die Höhe eines halben Jahresgehaltes erreicht haben.

f) Nichtkautionsfähige zahlen nach Vereinbarung, mindestens aber 5% des Monatsgehaltes, bis die Kaution ohne Zinsen 25% des Jahresgehaltes erreicht hat, und wird solche alsdann wie Absatz e des § 8 gehandhabt.

g) Die Kaution kann auf Wunsch auch bei der Mainzer Sparkasse hinterlegt werden, welche jedoch nur 3½% Zinsen zahlt, und sich Aenderungen des Zinsfußes vorbehält.

§ 9. Bei Nichteinhaltung des Absatzes c des § 8 verfällt die Kaution.

Ein solcher Vertrag aus dem Jahre 1906 liegt vor.

Von der Firma **Aug. Polich** in **Leipzig**, Geschäftshaus für deutsche Moden, liegt der folgende Vordruck aus dem Jahre 1906 vor:

Ich, d . . Unterzeichnete . . . . . . aus . . . . . . verpflichte mich hierdurch, innerhalb zweier Jahre nach Auflösung des Vertrags . . . . . . weder in ein Platzgeschäft ähnlicher Art einzutreten noch ein solches selbst zu begründen, noch mich an einem solchen als Teilhaber zu beteiligen, falls ich meine Stellung selbst aufgebe. (Im Falle der Kündigung seitens der Firma Aug. Polich fällt diese Bestimmung fort.)

Für den Fall der Zuwiderhandlung in der einen oder der anderen Weise verpflichte ich mich bei meinem Austritt an die Firma Aug. Polich eine Konventionalstrafe von 2000 Mk. zu bezahlen. Dieselbe Summe verpflichte ich mich zu zahlen, wenn ich die Stelle nicht antrete.

Als die Firma erfahren hatte, daß ein Berliner Haus eine Anzahl ihrer Angestellten verpflichtet hatte oder verpflichten wollte,

ersuchte sie die Angestellten, ein Schriftstück folgenden Inhalts zu unterzeichnen:

Der geschlossene Vertrag wird beiderseitig bei einer Konventionalstrafe von 1000 Mk. bis zum 1. Juli 1907 für unkündbar erklärt.

Leipzig, den 1. September 1906. Unterschriften.

Die Firma **Johann Schreiber** in **Mannheim**, die Groß- und Kleinhandel mit Kolonialwaren betreibt und 35 bis 40 Ladengeschäfte in Mannheim, Heidelberg und Umgegend besitzt, schließt mit Angestellten Verträge mit folgenden Bestimmungen:

2. Ueber Privat-Einnahmen und -Ausgaben ist genaue Kasse zu führen und solche auf Verlangen vorzulegen.

3. . . . . . darf während der Dauer von drei Jahren, vom Tage des Ausscheidens oder der Entlassung aus dem Geschäfte an gerechnet, weder als Handlungsgehilfe für ein Konkurrenzgeschäft (Kolonialwaren engros oder detail) in Mannheim und Ludwigshafen tätig sein, noch sich an einem solchen beteiligen, es übernehmen oder etablieren, es sei denn, daß die Firma ihre schriftliche Zustimmung dazu gibt.

4. Gibt . . . . der Firma Anlaß zu begründeter Klage, z. B. Nichteinhaltung der Geschäfts- und Hausordnung, nicht pünktliches Führen des Kassenbuchs, Ungehorsam, unsolider Lebenswandel und dergl., so soll es der Firma freistehen, ihn ohne Entschädigung sofort zu entlassen.

Ferner ist untersagt, ohne besondere Erlaubnis in den Geschäftslokalitäten der Firma oder in den angewiesenen Wohnräumen Speisen oder Getränke zuzubereiten (Kochen); Anschaffen von Fahrrädern ist verboten und fallen Zuwiderhandlungen unter obige Kündigungsklauseln. — § 3 bleibt in diesem Falle selbstredend zu Recht bestehen.

Die Firma **C. G. Friedrich, Markneukirchen**, Eisenhandlung, hat im Jahre 1906 einen Handlungsgehilfen folgendermaßen verpflichtet:

Herr . . . . verpflichtet sich, nach seinem Austritte aus dem Geschäfte der Firma C. G. Friedrich, mag dieser aus irgend welchem Grunde erfolgen, vor Ablauf von 5 Jahren vom Austritt an weder in Markneukirchen, noch in einem Umkreise von 3 Stunden, noch in Falkenstein i. V. in ein Konkurrenzgeschäft als Teilhaber einzutreten, oder ein solches Geschäft neu zu errichten, oder ein bestehendes solches Geschäft käuflich zu übernehmen oder überhaupt sonstwie in einem solchen Geschäfte tätig zu sein.

Herr . . . . hat für jede Zuwiderhandlung gegen diese Vertragsbestimmungen eine Konventionalstrafe von 3000 Mk. (dreitausend Mark) an die Firma C. G. Friedrich zu zahlen.

Die Aufhebung oder Aenderung einer oder der anderen Vertragsbestimmung ändert an der Giltigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nichts.

Die Firmen **Wilh. Schmitz-Scholl, Mülheim a. Ruhr, Emil Tengelmann, Mülheim a. Ruhr, Emil Tengelmann, süddeutsche Kommandite, Heilbronn**, vereinbarten im Jahre 1904 gemeinsam die folgende Konkurrenzklausel mit einem Angestellten:

„§ 4. Herr ..... verpflichtet sich, im Laufe von 3 Jahren nach seinem Austritt aus den Diensten der Firma Wilh. Schmitz-Scholl bezw. Emil Tengelmann, aus welchem Grunde derselbe auch erfolgen sollte, weder direkt noch indirekt für ein Konkurrenzgeschäft der Firma Wilh. Schmitz-Scholl oder der Firma Emil Tengelmann tätig zu sein, noch sich an einem solchen zu beteiligen, noch über die zu seiner Kenntnis gelangten geschäftlichen Vorgänge irgendwelche Mitteilung zu machen.

Als Konkurrenzgeschäfte kommen außer Kolonialwarengeschäften namentlich Kaffeespezialgeschäfte, sowie Tee- oder Kakes-Spezialgeschäfte, z. B. Kaisers Kaffeegeschäfte, Zuntz' Kaffeegeschäft, Hinz & Küsters Kaffeegeschäft, Schmidt, Wickrath, Kaiser in Dülken, Brandenbusch, Buchtal, Gebr. Kayser in Düsseldorf, Füsers Kaffeegeschäft sowie andere Spezialgeschäfte in Betracht.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat Herr .... eine Konventionalstrafe von **50 000 Mk. — in Worten Fünfzigtausend Mark** — zu zahlen.

Die Firma hat auch ferner die Berechtigung, neben der Konventionalstrafe die Aufgabe der von Herrn ..... vertragswidrig angenommenen Stellung zu verlangen; sowohl die Firma W. Schmitz-Scholl, wie auch die Firma Emil Tengelmann soll die Rechte aus diesem Vertrage geltend machen können."

Das Gehalt war auf 1620 Mk. festgesetzt worden.

Demgegenüber vereinbart die Firma **Kaisers Kaffeegeschäft, G. m. b. H., Viersen** (1906) mit ihren Verkäuferinnen:

1. Jeder Teil hat das Recht, mit Frist von einem Monat zum Schlusse eines Kalendermonats zu kündigen.
2. Das Gehalt beträgt monatlich 30 Mk. Außerdem erhält die Verkäuferin freie Wohnung und an Beköstigungsgeldern monatlich 40 Mk. Der Wert der freien Wohnung wird auf 15 Mk. festgesetzt. Die Firma kann, anstatt freie Wohnung zu gewähren, den hierfür festgesetzten Wert zahlen.
3. Die Revisoren der Firma sind zum Engagement, zur Kündigung sowie zur sofortigen Entlassung im Falle der gesetzlichen Voraussetzungen bevollmächtigt.
4. Im Falle die Verkäuferin durch Krankheit an der Leistung ihrer Dienste verhindert wird, so behält sie ihren Anspruch auf Gehalt und Beköstigungsgelder auf die Dauer einer Woche, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
5. Während der Beurlaubung hat die Verkäuferin nur Anspruch auf Zahlung des Gehalts; die Vergütung für Beköstigung und Wohnung wird während des Urlaubs nicht bezahlt.
6. Die Verkäuferin erklärt sich damit einverstanden, daß sie auch in anderen Orten in den Filialen der Firma beschäftigt wird, als an demjenigen Orte, an welchem sie ihre Beschäftigung begonnen hat. Die etwaigen Umzugskosten werden von der Firma getragen, wenn die Versetzung auf deren Veranlassung geschieht. Wenn die Verkäuferin die Versetzung verweigert, so soll dies ein Grund zur sofortigen Entlassung für Kaisers Kaffeegeschäft, G. m. b. H., sein.
7. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses darf die Verkäuferin auf die Dauer eines Jahres bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 500 Mk. nicht in ein Konkurrenzgeschäft eintreten oder selbst ein solches betreiben. Dieses Verbot gilt aber nur für die Stadt oder die Städte, in denen die Verkäuferin während der letzten sechs Monate vor ihrem Austritt für Kaisers Kaffeegeschäft tätig war. Unter Kon-

kurrenzgeschäft ist ein Kaffeespezialgeschäft oder ein solches Kleinverkaufsgeschäft, das Kaffee als Hauptartikel vertreibt, zu verstehen.
8. Die Verkäuferin ist verpflichtet, das Mittagessen in der Filiale einzunehmen.

Die Firma teilte mit, daß auch Abweichungen von einzelnen dieser Bestimmungen vorkommen.

Die Firma **Johannes Krupka**, Kolonialwaren-, Delikatessen-, Eisenwarenhandlung, Destillation in **Neufahrwasser** schrieb 1905 bei 600 Mk. Gehalt und freier Station vor:

„§ 5. Herr ..... verpflichtet sich, im Laufe von 2 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Neufahrwasser weder ein eigenes Geschäft gleicher Branche zu errichten oder zu übernehmen, noch als Gesellschafter oder Angestellter gegen Gehalt oder auch ohne Entgelt in ein solches einzutreten."

Die Höhe der Strafe war auf 2000 Mk. festgesetzt.

Die Firma **Adolph Kantorowicz**, Eisenwarengroßhandlung in **Posen** hat im Jahre 1905 die folgende Konkurrenzklausel abgeschlossen:

Ich verpflichte mich hierdurch, zwei Jahre lang nach meinem Austritt von der Firma Adolph Kantorowicz in Posen, ganz gleich, aus welchem Grunde dieses geschieht, ob mir gekündigt wird, oder ob ich kündige, 24 Monate, der letzte Monat meines Austritts wird nicht mitgerechnet, weder direkt noch indirekt der Firma Konkurrenz zu machen bei einer Konventionalstrafe, die dem vierundzwanzigfachen Betrage des zuletzt bezogenen vollen Monatsgehaltes entspricht, also wenn beispielsweise das letzte Monatsgehalt 150 Mk. betrug, ist die Konventionalstrafe 3600 Mk. Als direkt und indirekt wird dahin verstanden, daß in dem Bezirk, in dem die Firma Adolph Kantorowicz ihr Geschäft betreibt, also in Ostdeutschland, in Posen, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen, Hinterpommern und einem Teil von Brandenburg östlich der Oder man weder ein Konkurrenzgeschäft errichten darf, noch sonst mit den von der Firma geführten Artikeln handelt. Indirekt wird dahin aufgefaßt, wenn man z. B. nach Hannover in ein Geschäft geht, so darf man auch von dort einen Reisenden, der beispielsweise Posen für die Hannoversche Firma bereist, nicht instruieren und gegen die Firma Adolph Kantorowicz ausspielen, denn es soll nicht gestattet werden, da die Firma dem betreffenden Beamten doch viel bezw. alles gibt, daß dies zwei Jahre für sie verwertet werden darf.

Vorstehendes erkenne ich an unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich mich meines Rechtes in keiner Weise begebe, in Berlin in irgend einer Eigenschaft, ausgenommen als Reisender, tätig zu sein.

Die Firma **Louis Himly**, Drogerie in **Straßburg i. Els.** hat mit einem 18jährigen Verkäufer bei einem Gehalt von 900 Mk .im Jahre 1906 die folgende „Vereinbarung" abgeschlossen:

„Der ..... verpflichtet sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 500 Mk., wenn er die Stelle unbefugt aufgibt oder nach seinem Austritte aus dem Geschäft vor Ablauf von 6 Monaten in ein anderes Drogeriegeschäft des Platzes eingetreten ist."

Von der Firma **Ernst Peßler in Uelzen**, Drogenhandlung, berichtete 1906 ein Handlungsgehilfe, daß er unter der folgenden Bedingung angestellt worden sei:

Zur Bedingung mache ich die Zusicherung, daß Sie nach Ihrem Weggange von mir in Uelzen und Umgegend von fünf Meilen als Radius innerhalb dreier Jahre weder ein Geschäft gründen oder übernehmen, noch in ein solches eintreten, in welcher Eigenschaft es auch sei, bei einer Konventionalstrafe von dreitausend Mark.

Von dem **Weißenfelser Bankverein in Weißenfels** liegt ein Vertragsvordruck aus der Zeit nach dem Jahre 1900 vor, der die folgende Konkurrenzklausel enthält:

Der Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft hier am Platze ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit Austritt aus dem Bankverein nicht gestattet. Tritt dieser Fall trotzdem ein, so ist eine Vertragsstrafe von Mk. . . . . . zu zahlen an den Bankverein.

Die Firma **J. Weber Sohn in Völklingen**, Herrenkonfektions- und Hutgeschäft, schrieb einem Handlungsgehilfen am 19. November 1906:

Da es überhaupt ein Vertrauensposten ist, stelle ich die Bedingung, das Sie sich verpflichten bei einem etwahigen Austritt hier in Völklingen sowie in der Umgebung von 15 Kilometer in den ersten 6 Jahren, von etwahigem Austritt an gerechnet, in keinem Geschäft ein zu treten oder selbst zu etablieren, in welchen dieselb. Art. gefürt werden wie in meinem Geschäften bei einer Entschädigung von 5000 Mk.

Die Firma **C. J. Arnoldt in Wilhelmshaven**, Groß- und Kleinhandlung mit Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, Tabak und Zigarren, verpflichtete im Jahre 1906 einen Handlungsgehilfen in folgender Weise:

§ 5. Herr . . . . . . verpflichtet sich, bei seinem Ehrenwort und einer sofort fälligen Konventionalstrafe von 2000 Mk., ohne spezielle schriftliche Einwilligung der Firma C. J. Arnoldt im Laufe von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses kein Konkurrenzunternehmen zu gründen, noch einem solchen ohne schriftliche Einwilligung der Firma C J. Arnoldt seine Dienste zu widmen oder in ein solches als Gesellschafter einzutreten.

Das Warenhaus von **Wertheim in Berlin** verpflichtet seine Verkäuferinnen, wie sich aus einer Verhandlung im April 1906 vor dem Kaufmannsgerichte ergibt

. . . . . ein Jahr nach dem Austritt aus dem Geschäft bei den Konkurrenzgeschäften Jandorf, H. Tietz, Leonh. Tietz, sowie bei solchen, die bei einer dieser Firmen beteiligt sind oder sich beteiligen werden, keine Stellung anzunehmen.

Die Firma **Rudolph Karstadt in Bremen** bestimmt in ihrer Arbeitsordnung vom 1. April 1903:

„Wenn ein Angestellter kündigt, oder wenn demselben von der unterzeichneten Firma gekündigt wird, so ist der Angestellte verpflichtet, soweit die Bestimmungen des § 75 des H. G. B. dem nicht entgegenstehen, sich während der Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Engagementsverhältnisses jeder gewerblichen Tätigkeit zu enthalten, durch welche er seine im Dienst der Firma erworbenen Kenntnisse und Beziehungen zum Nachteile derselben zu verwerten in der Lage ist. Der Angestellte darf insbesondere während der 3 Jahre nicht in hiesigen Konkurrenzgeschäften die von ihm bei der unterzeichneten Firma versehenen Dienste übernehmen und ebensowenig sich als Teilhaber oder stiller Gesellschafter an einem hiesigen Konkurrenzgeschäfte beteiligen, weder selbst noch durch Vorschiebung dritter Personen. Wenn ein Angestellter die hierin übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann die unterzeichnete Firma auf der Erfüllung bestehen und wegen der Nichterfüllung Schadenersatz verlangen oder aber nach ihrer Wahl von dem Angestellten eine Konventionalstrafe von 10 Mk. für jeden Tag der Zuwiderhandlungen fordern, welche indeß im Einzelfalle vom Richter auf eine angemessene Strafe herabgesetzt werden kann."

Die Firma **J. Levin, Halle a. S.**, bestimmt in der Arbeitsordnung vom 19. Januar 1901:

„§ 11. Bei einer Konventionalstrafe, die der Höhe des zuletzt bezogenen Jahresgehalts des betr. Mitgliedes entspricht, verpflichtet sich jeder resp. jede Angestellte, nach dem Austritte aus der Firma hier am Platze innerhalb 3 Jahren weder in einem Konkurrenzgeschäfte Stellung zu nehmen, noch sich während dieser Zeit selbständig zu machen."

Der folgende Vertragsvordruck des **Kaufhauses „Oberpollinger" G. m. b. H. in München** wurde 1906 eingesandt:

„Hierdurch verpflichte ich mich Ihnen gegenüber für den Fall, daß ich mein gegenwärtiges Engagementsverhältnis bei Ihnen, sei es freiwillig löse, sei es infolge begründeter sofortiger Entlassung aufgeben muß, während eines Jahres nach Geschäftsaustritt keinerlei Stellung oder Beschäftigung, Teilhaberschaft oder Beteiligung anzunehmen in einem Kauf- bezw. Warenhause von München und dessen Umkreis von 2 Meilen; ferner bei den Firmen A. Wertheim, W. Stein, Fr. Pfingst & Ko., sämtlichen Geschäften der Firmen Hermann, Oskar oder Leonhard Tietz, Wronker, Knopf, Schmoller, Lachmann & Scholz, M. Löwinson Nfg. oder bei den Inhabern der Firma Jacob Gebrüder Nachf., H. Greifenhagen Nachf. (Trapp & Morris), Gebr. Barasch, Max Mannheim, Weiß & Ko. in Berlin oder den Vororten im Umkreise 2 Meilen von Berlin. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn mir von Ihnen ohne erheblichen Grund gekündigt wird.

Für den Fall des Zuwiderhandelns räume ich Ihnen ausdrücklich das Recht ein, meinen sofortigen Austritt aus der bei einer der vorstehenden Firmen übernommenen Stellung, resp. die sofortige Aufhebung des mit einer dieser Firmen geschlossenen Vertrages zu verlangen und verpflichte ich mich, einer solchen Aufforderung Ihrerseits sofort nachzukommen."

Nach einem anderen Vertragsvordrucke gelten als Gründe zur sofortigen Entlassung, also auch wohl als „erhebliche Gründe" im Sinne der vorstehenden Konkurrenzklausel:

a) trotz zweimaliger vorheriger Verwarnung wiederholte, den Zeitraum von 5 Minuten übersteigende Verspätungen beim Dienstantritt;
b) unerlaubter Fortgang aus dem Geschäftslokal vor Schluß der Geschäftsstunden;

c) die nach einer Erkrankung länger als 24 Stunden grundlos unterlassene Benachrichtigung von derselben an die Firma. Ohne beigefügte Bescheinigung des behandelnden Arztes soll diese Benachrichtigungspflicht nicht als erfüllt gelten;
d) eine Weigerung des Erkrankten, die Untersuchung durch den Geschäftsarzt zu dulden.

Zu Anfang des Jahres 1906 wurde ein Handlungsgehilfe, der in die Dienste des Warenhauses Hermann Tietz in Berlin getreten war, auf Grund der Konkurrenzklausel verklagt. Das **Kaufmannsgericht München** wies jedoch die Klage ab, weil es in der Konkurrenzklausel eine unbillige Erschwerung des Fortkommens für den Handlungsgehilfen erblickte. (Münchener N. N. 11. 3. 1906.)

Zu der oben abgedruckten Klausel schrieb die Firma am 13. Oktober 1906, daß sie am 1. April 1905 für das Verkaufspersonal aufgehoben, dagegen für das Einkaufspersonal und die Angestellten mit eigentlichen Verträgen beibehalten worden sei. Ende November 1905 sei mit dem Einkaufspersonal, das noch keine Verträge hatte, eine Konkurrenzklausel vereinbart worden, die sich auf München und 30 Kilometer im Umkreis erstrecke. Im Monat September 1906 seien mit mehreren Einkaufsdamen zweijährige Verträge abgeschlossen worden, deren Konkurrenzklausel sich auf zwei bis drei Münchener Firmen erstrecke.

Das **Warenhaus Hermann Tietz in München** legte seinen Angestellten im Frühjahr 1905 den folgenden Vertrag vor:

„Ich verpflichte mich, binnen zwei Jahren vom Tage der Beendigung meines Engagementsverhältnisses bei der Firma

Hermann Tietz in München

keine Stellung mit oder ohne Entgelt bei dem Warenhaus „Kaufhaus Oberpollinger, G. m. b. H." in München oder einem sonstigen Geschäfte, welches auf dem Areale betrieben wird, auf welchem früher das Hotel Oberpollinger stand, einzunehmen oder für dasselbe eine geschäftliche Tätigkeit auszuüben, auch mich nicht als Gesellschafter in irgend einer Form bei diesem Geschäfte zu beteiligen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichte ich mich zur Entrichtung einer Konventionalstrafe in der Höhe von Mk. 500. . . . . ."

Die Firma **Hochstetter & Lange in Koblenz** schreibt in der Arbeitsordnung vom 1. Januar 1901 vor:

„§ 28. Jeder Verkäufer und jede Verkäuferin verpflichtet sich, falls sie vor Ablauf eines Jahres nach ihrem Austritte aus unserem Geschäfte Stellung in einem hiesigen Konkurrenzgeschäfte annehmen, eine Konventionalstrafe von 350 Mk. zu zahlen."

Konkurrenzklauseln für Reisende.

Besonders häufig werden Reisende mit der Konkurrenzklausel belegt. In welchem Umfange dies geschieht, ist z. B. aus dem Jahresberichte für 1905 des „Kaufmännischen Vereins „Merkur" in Nürnberg ersichtlich.

Es heißt dort:

„Dies Ergebnis (die Hebung der Stellenvermittlung des Vereins) ist ein um so erfreulicheres, als leider manche Stelle nur sehr schwer zu besetzen ist, weil an die Bewerber Anforderungen gestellt werden, die selten zu erfüllen sind. So sollen z. B. Reisende genau den Geschäftszweig des Auftraggebers kennen und auch bestimmte Gegenden bereist haben. Trifft dies bei einem Bewerber zu, dann ist er häufig durch die Konkurrenzklausel auf ein oder einige Jahre verhindert, in dem Geschäftszweige zu reisen."

Den Reisenden werden zudem noch besonders schwere Bedingungen auferlegt.

Die Firma **Hermann Voß**, Manufaktur- und Modewarenhandlung in **Braunschweig** hat 1906 die folgende Klausel abgeschlossen:

§ 14. Schließlich verpflichtet sich Herr . . . . . ., bei seinem Austritte aus dem Geschäfte der Firma Hermann Voß während drei aufeinander folgender Jahre, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von dreitausend Mark, weder für eigene noch fremde Rechnung die für dieselbe bereisten Ortschaften für ein hiesiges oder ein Konkurrenzgeschäft einer anderen Stadt geschäftlich zu besuchen.

Die Firma **August Lorenz**, Handlung mit Manufakturwaren und Konfektion in **Diez a. L.** vereinbarte im Jahre 1905 mit einem Reisenden bei einem Gehalt von 1500 Mark nebst 2 % Provision für Verkäufe das folgende:

Herr . . . . verpflichtet sich weiter, im Laufe von 2 Jahren nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses weder als Reisender für ein Konkurrenzgeschäft noch als Gesellschafter eines Konkurrenzgeschäfts die für mich besuchte Reisekundschaft zu besuchen oder als Inhaber eines Konkurrenzgeschäfts in Diez, Freiendiez und Limburg a. L. tätig zu sein. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat Herr . . . . an den Geschäftsherrn eine Vertragsstrafe von 3000 Mk. zu zahlen. Diese Bestimmung hat auch Giltigkeit, sofern die Kündigung seitens des Geschäftsherrn A. Lorenz erfolgt.

Die Firma **Oskar Nöldeke** in **Freiburg i. B.**, Glas-, Porzellan- und Hoteleinrichtungsgeschäft hat im Jahre 1900 mit einem Reisenden einen Vertrag geschlossen, der die folgenden Bestimmungen enthält:

4. Geschäfte darf der Angestellte ausschließlich nur für die Firma Nöldeke abschließen bei Strafe von 5000 Mk.

5. Vor Verlauf von drei Jahren nach dem Austritt darf der Reisende weder in einem hiesigen ähnlichen Geschäfte, noch in einem Reise-Konkurrenzgeschäfte von Basel, Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. M., Kreuznach, Köln, München und Salzburg eine Anstellung annehmen, auch nicht die für mich besuchten Kunden während dieser Zeit geschäftlich aufsuchen. Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung, wie auch gegen § 2 zieht eine Strafe von 3000 Mk. nach sich, welche der Reisende an die Firma zu entrichten hätte. Bezirke zu bereisen, welche die Firma bisher nicht besuchte, wäre demselben jedoch gestattet.

Nachtrag: Eine Kaution von 3000 Mk. bleibt bei der Firma O. Nölbeke deponiert und wird mit 4½ Prozent verzinst. Ein Jahr nach dem Austritt hat die Firma Herrn . . . . auf sein Ansuchen sein Guthaben samt Zins anstandslos auszuhändigen. Weitere aus der Provision stammende Einlagen werden ebenfalls mit 4½ Prozent verzinst.

Wenn die Firma Herrn . . . . . . kündigt, ohne daß Verrat der Geschäftsgeheimnisse oder Betrug vorliegt, ist derselbe nicht an die Konkurrenzklausel gebunden. Tritt der genannte Fall ein, so hat die Firma Herrn . . . . . sofort bei seinem Austritte sein ganzes Guthaben nebst Zinsen anstandslos auszuhändigen.

Die Firma **Karl Hartmann** in **Goslar**, Manufakturwarenhandlung, vereinbarte im Jahre 1905 die folgenden Bestimmungen:

Ich, der **Unterzeichnete**, verpflichte mich hierdurch zweier Jahre nach **Austritt meiner** Stellung bei der Firma Karl Hartmann in Goslar, weder in ein Platzgeschäft derselben, oder ähnlichen Art einzutreten, oder daran mich als Teilhaber zu beteiligen, noch ein solches selbst zu begründen, oder überhaupt mit Manufaktur-, Modewaren und Konfektion diejenigen Ortschaften zu bereisen, welche ich für die Firma Karl Hartmann besucht habe.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen obige Vereinbarung verpflichte ich mich, an die Firma Karl Hartmann eine Konventionalstrafe von 3000 Mk. zu zahlen.

Ein Reisender der Firma **E. A. Grimm & Ko.** in **Hamburg**, einziges europäisches Einfuhrhaus der Pittsburg-Visible-Schreibmaschine, unterzeichnete im Jahre 1902 die folgende Vereinbarung:

„§ 3. Herr . . . . . soll verpflichtet sein, nicht allein während der Vertragsdauer das Interesse des Hauses E. A. G. & Co. in jeder ihm möglichen Weise zu schützen und zu fördern, sondern auch in den 3 Jahren nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Interessen des Hauses E. A. G. & Co. in keiner Weise zu schädigen, noch eine solche Schädigung durch andere Personen oder Gesellschaften wissentlich herbeizuführen und weder in ein Konkurrenzgeschäft der Schreibmaschinenbranche als Teilhaber oder als Angestellter einzutreten, noch ein solches Geschäft für eigene Rechnung zu etablieren.

Herr . . . . . verpflichtet sich auch insbesondere, nach Auflösung dieses Dienstverhältnisses den Verbindungen des Hauses E. A. G. & Co. und zwar den jetzigen sowohl wie denjenigen, welche bis zur Auflösung dieses Dienstverhältnisses etwa noch entstehen sollten, weder selbst, noch für sich oder andere, noch durch andere in den seinem Austritt aus dem Geschäft des Hauses E. A. G. & Co. folgenden 3 Jahren irgendwelche Geschäftsanerbietungen zu machen oder machen zu lassen.

Sollte sich in der erwähnten Zeit eine der vorgedachten Verbindungen des Hauses E. A. G. & Co. an Herrn . . . . . wenden zwecks Einleitung einer geschäftlichen Verbindung nach dessen Austritt aus dem Hause E. A. G. & Co., so ist Herr . . . . . verpflichtet, eine solche Verbindung abzulehnen.

Für den Fall, daß Herr . . . . . irgend eine der in diesen Paragraphen bezeichneten, ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen sollte, verpflichtet sich Herr . . . . . Herrn E. A. G. oder seinen Rechtsnachfolgern in der Inhaberschaft der Firma E. A. G. & Co. eine Konventionalstrafe von 10 000 Mk. für jeden Kontraventionsfall zu bezahlen.

§ 4. Die in vorstehendem Paragraphen für den Fall der Auflösung dieses Dienstverhältnisses normierten Verzichte, sowie die Verpflichtung des Herrn . . . . ., in gewissen Fällen eine Konventionalstrafe zu zahlen, sollen, wie hier zur Vermeidung etwaiger unrichtiger Deutungen hervorgehoben wird, nicht allein dann in Wirksamkeit treten und vollauf gelten, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses auf Herrn . . . . .s Initiative hin erfolgen sollte, sondern ebenso auch dann, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Initiative des Herrn E. A. G. bezw. von E. A. G. & Co. herbeigeführt werden sollte und zwar, ohne daß es dabei irgend wie darauf ankommen soll, ob etwa Herr . . . . . dazu seinerseits Veranlassung gegeben hätte oder dieses nicht der Fall war.

Die Firma **Waizel & Bensheim in Mannheim** bestimmte die Konkurrenzklausel folgendermaßen:

„Herr . . . . . verpflichtet sich, während drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in kein Geschäft der Darm- und Fleischwarenbranche Deutschlands, der Schweiz, Oesterreich-Ungarns, Großbritanniens und Irlands, Hollands, Belgiens, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika als Angestellter einzutreten, sich an keinem solchen Geschäft zu beteiligen, ein solches weder mit Rat und Tat zu unterstützen, noch für ein Geschäft der in Betracht kommenden Branche in obigen Ländern tätig zu sein."

Zu Anfang des Jahres 1906 verklagte die Firma einen Reisenden wegen Verletzung dieser Klausel. Das **Kaufmannsgericht** zu **Mannheim** erklärte sie jedoch für zu weitgehend, sie müsse nach Zeit, Ort und Gegenstand erheblich eingeschränkt werden. Am 13. Oktober 1906 teilte uns die Firma mit, daß ihre Konkurrenzklausel für ihren Reisenden jetzt folgende Gestalt habe:

Herr . . . . verpflichtet sich, während der Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit keinen Personen oder Firmen, die ihm durch seine geschäftliche Tätigkeit für die Firma Waizel & Bensheim bekannt geworden sind, weder durch persönlichen Besuch, noch schriftlich, noch durch Vermittelung dritter Personen in Geschäftsverbindung zu treten, sei es zum Zwecke des Verkaufs oder Ankaufs von Artikeln, die die Firma Waizel & Bensheim führt, einerlei ob die betreffende Geschäftsverbindung im Dienste Dritter oder für eigene Rechnung erstrebt wird.

Oertlich wird die Konkurrenzklausel weiter dahin eingeschränkt, daß sie bezüglich des Verkaufs nur für das Gebiet Deutschlands und die Schweiz, hinsichtlich des Einkaufs auch für Großbritannien, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung findet.

Die Kleiderfabrik **Isidor Bach in München** verpflichtete einen Reisenden, wie sich aus einer Verhandlung vor dem Kaufmannsgerichte im Jahre 1906 ergibt, während eines Jahres in kein Mün-

chener oder Augsburger Konkurrenzgeschäft einzutreten und vereinbarte eine Strafe von 3000 **Mark** für die Uebertretung.

Von der Firma **Graul & Pöhl, Galanterie- und Schreibwarengroßhandlung in Leipzig** liegt ein Vertrag für Reisende aus dem Jahre 1902 vor. Bei einem Gehalte von 1500 Mk. und ½ % Provision auf die Bezüge der auswärtigen Kundschaft wird die folgende Konkurrenzklausel vorgeschrieben:

„8. Herr . . . . . verpflichtet sich und zwar auf die Dauer von 3 Jahren, nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Leipzig und in einem Umkreis von 200 Klm. um diese Stadt kein Engrosgeschäft der Branche der genannten Firma zu betreiben, noch an einem solchen als offener oder als stiller Gesellschafter oder in sonst irgend welcher Form sich zu beteiligen oder dasselbe zu leiten, oder überhaupt in einem solchen oder für ein solches tätig zu sein oder für ein außerhalb dieses Bezirks befindliches Geschäft der Branche durch Bereisen, Zusenden von Preislisten, Offerten usw. innerhalb des gesperrten Bezirkes zu wirken."

Die Firma **C. A. Engelhardt, Inh. C. Schröder, Leipzig,** Mineralwasserfabrik, verpflichtete im Jahre 1902 einen Reisenden bei einem Gehalt von 1200 Mk., 1 bezw. 2 % Umsatzprovision und 4 Mk. Tagesspesen, innerhalb dreier Jahre in kein Konkurrenzgeschäft Leipzigs oder der Vororte einzutreten, sich dort auch nicht selbständig zu machen. An Strafe waren 3000 Mk. ausbedungen.

Die Firma **Georg Hill, Worms,** die Arbeiter-Konfektion herstellt, sandte uns am 31. Oktober 1906 einen Vertrag ein, der u. a. bestimmt:

§ 4. Herr . . . . verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages oder Verhältnisses, mag dieselbe durch sein oder Herrn Hills Verschulden, durch Kündigung von der einen oder anderen Seite unter Einhaltung oder Verletzung der Kündigungsfrist herbeigeführt sein, während der Dauer von zwei Jahren in keinem Engros- oder Fabrikationsgeschäft der Arbeiter-Konfektionsbranche, woselbst der Artikel Arbeiter- und Berufskleider forciert wird, in Deutschland in irgend einer Weise Dienste zu leisten, oder ein solches zu gründen oder zu betreiben oder sich an der Leitung oder Verwaltung eines solchen Geschäfts in irgend einer Weise zu beteiligen.

§ 5. Jede einzelne Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des § 4 verpflichtet den Herrn . . . . zu einer Konventionalstrafe von Mk. . . . . . an Herrn Georg Hill zu zahlen. Neben dieser Strafe hat Herr Georg Hill das Recht, Einstellung der vertragswidrigen Tätigkeit und Ersatz der ihm nachweislich durch Vertragsbruch erwachsenen Schäden zu erlangen.

Die Firma **Hugo Schuster, Leipzig-Gohlis,** Handlung mit patentamtlich geschützten Reklameneuheiten, Geschenk-, Bäder- und Ansichtsartikeln suchte am 23. Februar 1902 durch große Anzeigen

im Leipziger Tageblatt eine erste Reisekraft, der sich lohnende Stellung mit Aussicht auf Beteiligung bieten würde.

Einem Bewerber wurde die Anerkennung des folgend auszugsweise abgedruckten Vertrages zugemutet:

1. Der Unterzeichnete übernimmt die provisionsweise Vertretung der Firma Hugo Schuster, Leipzig-Gohlis, unter der ausdrücklichen Erklärung, daß der Unterzeichnete innerhalb von 3 Jahren in ein anderes Geschäft derselben Branche (d. h. Kunstanstalt für perspektivische Darstellungen industrieller Etablissements und lithographische, phototechnische Arbeiten, Ansichts- und Bäderartikel) bei einer Konventionalstrafe von 1000 Mk. nicht eintreten darf, weder als Teilhaber noch als Angestellter. Weiter verpflichtet sich derselbe, geschäftliche Vorkommnisse geheim zu halten. Ebenso erklärt der Unterzeichnete ausdrücklich, daß er einer anderen Firma gegenüber geschäftliche Verpflichtungen nicht hat. Vor allen Dingen aber verpflichtet sich derselbe, über die Fabrikate und Verbreitung der patentamtlich geschützten Artikel zu schweigen und auch selbst niemals den Versuch zu machen, dieselben nachzuahmen.
2. Der Vertreter widmet seine volle Tätigkeit der Firma Schuster, um für dieselbe Aufträge auf Ansichts- und Bäderartikel, sowie Reklame-Briefbeschwerer, Merkantil-Druckarbeiten, sowie in erster Linie auch für Aufnahme von Fabrikansichten usw. einzuholen.
   Die Firma gewährt dagegen dem Vertreter an Provision 10% auf alle von ihm erzielten Aufträge, sowie 5% auf alle Nachbestellungen, die hieraus erfolgen, sowie 6 Mk. Reisespesen pro Tag.
3. Eine gegenseitige Kündigung während der Probezeit besteht vorerst nicht und soll eine solche später vereinbart werden.
6. Bei Einsendung von Aufträgen ist eine möglichst genaue Auskunft über die Besteller mitzuteilen, jedoch behält sich die Firma Hugo Schuster vor, auch selbst Erkundigungen einzuholen und Ordres auszuführen oder nicht. Der Vertreter haftet für alle Abzüge und Verluste, welche durch irrige oder fehlerhafte Angaben in den Bestellungen seitens des Vertreters entstehen.

Die Firma J. H. **Pröpper, Euskirchen,** Handlung mit Kleiderstoffen, Betten, Weißwaren, Möbeln, vereinbarte im Jahre 1906 mit einem Reisenden einen langen Vertrag, aus dem wir folgendes mitteilen:

4. Die Firma bewilligt dem Verkäufer für den Vertrieb, sowie durch dessen Kunden brieflich und nicht hier am Platze bestellte Waren einen Verkaufslohn wie folgt:

   I. an Privatleute

   bei Manufakturwaren 20 Mk. von 100 Mk.,
   bei Möbeln 15 Mk. von 100 Mk.;

   II. an Wiederverkäufer

   bei sämtlichen Waren 5 von 100 Mk.
5. Spesen, Reiseauslagen, Vermittelungsgebühren etc., d. h. alle Kosten jeglicher Art, welche durch den Verkauf entstehen, trägt der Verkäufer. Für Schreibmaterial, Kasse- und Briefporto vergütet die Firma nichts.

6. Die Firma übernimmt dem Verkäufer sowie dem Besteller gegenüber keine Verpflichtung zur Lieferung, mag dieselbe durch Erkundigung, durch Verschulden der Post, Bahn, Boten usw. oder durch ein Versäumnis der Firma selbst unterbleiben. Für alle gleich- oder derartige Fälle übernimmt die Firma keine Verantwortung; auch kann der Verkäufer alsdann die Firma nicht verpflichten, Verkaufslohn oder Entschädigung zu zahlen.
9. Ferner ist ..... verpflichtet, ab Austritt aus den Diensten des J. H. Pröpper innerhalb 2 Jahren die von ihm bereisten Ortschaften für sich, noch für eine andere Firma geschäftlich nicht zu bereisen. Für den Fall nun, daß der Verkäufer der Verpflichtung nicht nachkommt und die von ihm besuchten Plätze trotzdem bereisen will, so ist er hiermit gebunden, für den Schaden aufzukommen und sofort eine Entschädigung von 5000 Mk. an J. H. Pröpper zu zahlen.
10. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Kaution von 5000 Mk. in bar oder Wertpapieren bei einer hiesigen Bank oder Sparkasse zu hinterlegen. Die Kaution steht J. H. Pröpper zur Verfügung, wenn Unregelmäßigkeiten, Vertragsverletzungen oder Schulden durch den Verkäufer entstehen. Dieser gibt alsdann, ohne jede Einwendung, Pröpper das Recht, sich von der Kaution bezahlt zu machen und beauftragt hierdurch den Verwahrer, die Summe oder den Wert der Firma J. H. Pröpper auszuhändigen.
11. Falls die Kaution nicht sofort oder ganz geleistet werden kann, ist der Verkäufer verpflichtet, sich, und erteilt der Firma Pröpper das Recht, einen Betrag von 3% ab Verkaufssumme gerechnet, jeden Monat vom Verdienst abzuhalten, um die Kaution von 5000 Mk. zu vervollständigen.
12. Die Kaution bleibt ab Austritt des Verkäufers noch 2 Jahre als Sicherheit in Händen des Verwahrers.
15. Der Firma J. H. Pröpper wird das Recht erteilt, die von dem Verkäufer bereisten Ortschaften selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten bereisen zu lassen.

Die Firma **Kastner & Schillinger, Rastatt,** schloß 1900 mit einem Reisenden den folgenden Vertrag:

5. Herr ..... bezieht ..... für Selbstverkauftes eine Provision von 5%, wenn er zu den ..... für auswärts kalkulierten Preisen verkauft, und für Inkasso der ausstehenden Gelder eine solche von 10%, wogegen er alle Reisekosten, Wandergewerbesteuer usw. aus seiner Tasche zu bestreiten hat .....
7. Herr .... darf sich keinerlei Vorschuß aus den für die Firma K. & Sch. eingenommenen Geldern entnehmen, sondern hat dieselben voll und ganz am Schlusse jeder Woche an letzteren samt Inkassoliste abzuliefern und am Schlusse jedes Monats auf Verlangen persönlich in Rastatt mit der Firma K. & Sch. abzurechnen; seine Verkaufs- und Inkassoprovision erhält Herr .... von der Firma K. & Sch. erstmals Ende Dezember d. J. und dann jeweils am Schlusse des halben Jahres ausbezahlt.
8. Verkauft Herr ..... zu den ..... auf den Mustern bemerkten reduzierten Preisen, oder laufen von der Reisetour desselben schriftliche Aufträge ein, oder treten beide Fälle zusammen, so fällt in beiden ersteren Fällen die Verkaufsprovision weg, während die Inkassoprovision von 10% bestehen bleibt; im letzteren Falle reduziert sich unter Hinwegfall der Verkaufsprovision die Inkassoprovision um 5%.
9. ..... Findet ausnahmsweise mit Genehmigung (der Firma) Zielausdehnung von über 1 Jahr statt, so reduziert sich die Inkassoprovision

auf 8%, bei Zahlungsdehnung von über 1½ Jahr auf 5% und fällt ganz weg nach 2 Jahren.

12. Die Uebernahme jeder anderen Vertretung oder das Verkaufen bezw. Abschließen von Geschäften auf eigene Rechnung ist Herrn ..... nur mit jeweiliger Genehmigung der Firma K. & Sch. gestattet.

14. ..... nimmt mit Inkrafttreten dieses Vertrages der Firma gegenüber über die auf seiner anzutretenden Reisetour bereits ausstehenden Gelder in Höhe von etwa 21 000 Mark insoweit Haftbarkeit, als er von allenfallsigen Verlustposten die Hälfte der Betreibungskosten vergütet; ausgenommen hiervon sind diejenigen Posten, für welche Herr (Name des Vorgängers) noch haftbar ist. Dieselbe Haftbarkeit übernimmt Herr .... für alle ferneren auf seiner Reisetour entstehenden Außenstände und zahlt davon außer der Hälfte des in Verlust geratenen Betrages und der Betreibungskosten die erhaltene Verkaufsprovision ..... zurück.

15. Die im Abs. 14 besagte Haftbarkeit ..... bleibt 2 Jahre vom Austritte ..... bezw. Auflösung dieses Vertrages bestehen.

16. Herr ..... stellt der Firma K. & Sch. eine Kaution von 6000 Mark, welche mit 6% pro Jahr zu verzinsen ist und samt Zinsen und Zinseszinsen zwei Jahre, vom Tage des Austritts ..... an gerechnet, in Händen der Firma verbleiben muß, wobei der Firma Faustpfandrecht an der hinterlegten Summe nebst Zinsen eingeräumt wird.

18. Herr ..... verpflichtet sich, vom Tage seines Austritts an — sei es, daß der Austritt freiwillig erfolgt oder durch vertragswidriges Verhalten seinerseits veranlaßt ist, sei es, daß er erfolgt, weil die Firma von dem vertragsmäßig festgesetzten Kündigungsrecht, aus welchem Grunde immer, Gebrauch macht — auf die Dauer von 5 Jahren für das ganze Unterelsaß, von Straßburg abwärts, und für ganz Mittel-Baden, von Offenburg abwärts bis Bruchsal, keinerlei Vertretungen zu übernehmen oder Geschäfte für sich oder für Rechnung Dritter zu machen, welche mit der Firma K. & Sch. in Konkurrenz treten .....

19. Im Falle der Zuwiderhandlung des im Absatz 18 Besagten bezahlt Herr ..... sofort freiwillig unter Verzicht auf jede Verzugsetzung an die Firma K. & Sch. eine Konventionalstrafe von 5000 Mk. und zwar auch dann in voller Höhe, wenn er die bedungene Frist von 5 Jahren zum Teil einhält.

20. Als Gegenleistung zu den Absätzen 14, 15, 18, 19 bewilligt die Firma Herrn ..... von den auf seiner anzutretenden Tour bereits ausstehenden Geldern 1 Jahr lang, also bis 1. August 1901, 10% Inkassoprovision. .....

22. Herr ..... verpflichtet sich für den Fall seiner Verheiratung, daß seine zukünftige Ehefrau die samtverbindliche Haftbarkeit für diesen Vertrag nebst allen daraus für ihren Ehemann sich ergebenden Verbindlichkeiten übernimmt.

Die Anstellungsverträge von Prinzipalsvereinen.

Sehr viele Konkurrenzklauseln sind auf die Einwirkung von Vereinen selbständiger Kaufleute zurückzuführen, die in ihre Vertragsvordrucke den Entwurf der Konkurrenzklausel aufnehmen.

Die „Merkuria", das Organ des **Verbandes kathol. kaufm. Vereinigungen Deutschlands,** veröffentlichte in der Nr. 38 von 1902 als „Musterverträge" zwei Vertragsvordrucke des **Vereins zur Förderung der Leinen- und Wäscheindustrie in Bielefeld.**

In dem Lehrvertragsvordruck wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit einem großjährigen Lehrlinge dieselbe Konkurrenzklausel wie mit einem Handlungsgehilfen abgeschlossen werden könne.

Der Vertragsvordruck für Handlungsgehilfen enthält die folgenden Stellen:

7. Herr ..... darf innerhalb 3 Jahre nach Beendigung seines Dienstverhältnisses im Stadt- und Landkreis Bielefeld (Fußnote: oder eine andere räumliche Beschränkung, z. B.: „im Deutschen Reiche, westlich der Elbe") kein Konkurrenzgeschäft gründen oder sich an einem solchen unter irgend einer Form, sei es selbständig, z. B. als Gesellschafter, stiller Teilhaber, Darlehnsgeber oder unselbständig, als Handlungsgehilfe oder andere Handelshilfsperson beteiligen.

Es ist dabei gleichgiltig, ob das Konkurrenzgeschäft alle oder einzelne Artikel umfaßt, die den Gegenstand des Handelsunternehmens der Firma .... bilden.

8. a) Für den Fall der Zuwiderhandlung ist Herr ..... zur Zahlung **einer Vertragsstrafe von 1000 Mk. verpflichtet**

oder

b) Für den Fall der Zuwiderhandlung ist Herr ..... zur Einstellung der vertragswidrigen Tätigkeit und Schadenersatz verpflichtet.

Die Vordrucke des **Verbandes deutscher Eisenwarenhändler in Mainz** enthalten folgende Vorschriften:

für Handlungsgehilfen:

§ 3. Nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist Herr ..... verpflichtet:

a) sich für die Dauer von ..... Jahren der Errichtung eines Konkurrenzgeschäfts sowohl in ..... als auch innerhalb eines Umkreises von ..... Klm. zu enthalten;
b) innerhalb dieser Zeit und innerhalb des bezeichneten Rayons nicht in ein Konkurrenzgeschäft als Handlungsgehilfe einzutreten;
c) sich innerhalb dieser Zeit nicht an einem Konkurrenzgeschäft innerhalb des bezeichneten Rayons als offener oder stiller Gesellschafter oder in einer anderen Form zu beteiligen.

Als Konkurrenzgeschäft gilt jedes Geschäft, das Eisenwaren bezw. Haushaltungs- und Küchenartikel allein oder in Verbindung mit anderen Waren führt.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung unterliegt ihrem ganzen Inhalte nach für jeden Fall einer sofort zahlbaren Konventionalstrafe von ..... Mk.

für **Reisende:**

§ 5. Kündigungsfrist 1 Monat.

§ 9. Herr .... verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von ..... nach Beendigung des Dienstverhältnisses in ..... und in einem Umkreise

von ..... Klm. weder in ein anderes Geschäft gleicher Branche als Handlungsgehilfe oder Reisender einzutreten, noch sich an einem solchen Geschäfte zu beteiligen, noch ein solches zu errichten. Des weiteren verpflichtet sich derselbe für die Dauer von ..... nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Kundschaft des Herrn ..... in dem bezeichneten Bezirke in gleicher Branche auch nicht für ein außerhalb dieses Bezirks befindliches Geschäft zu besuchen. Bei Zuwiderhandlung gegen die in diesem Paragraphen angegebenen Bestimmungen ist Herr ...... zur Zahlung einer Konventionalstrafe von ..... Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet.

Von dem Vorstandsmitglied des Vereins, **P. Schmahl in Mainz** liegt die Angabe vor, daß er diese Konkurrenzklausel auf einen Umkreis von 25 Kilometern bemißt, in einem Falle auf die Zeit von 3 Jahren, in anderen Fällen auf 2 Jahre festsetzte. Die Strafe für Uebertretung beläuft sich auf 2000 bis 3000 Mk. Die Gehälter für die jüngeren Angestellten schwanken zwischen 1020 und 1380 Mk. Die Angaben stammen aus den Jahren 1900 bis 1906.

Denselben Vertragsvordruck benutzt die Firma **C. Arnoldi in Hamburg**, dort die bedeutendste ihrer Art. Im Jahre 1906 wurde eine Konkurrenzklausel für einen Handlungsgehilfen zeitlich auf 3 Jahre, örtlich auf Hamburg und einen Umkreis von 15 Kilometer bemessen. Die Strafe für die Uebertretung beträgt 2000 Mark, das Gehalt 1500 Mark. Die Kündigungsfrist ist auf 4 Wochen festgesetzt.

Ebenso benutzt die Firma **Wilh. Emmermann, G. m. b. H.** in **Koblenz** den Verbandsvordruck. In einem Vertrage, der auch im Jahre 1906 gilt, ist der Gehilfe für 5 Jahre gehalten, in Koblenz und einem Umkreise von 100 Kilometern unter Freigabe von Wiesbaden und Mainz, keine Konkurrenz zu machen. Die Strafe beträgt 5000 Mark.

Von einer größeren Zahl anderer Eisenwarenhandlungen liegen ebenfalls Meldungen über Abschlüsse von Konkurrenzklauseln vor, doch sind die Angaben zu wenig ausführlich, um hier verwertet zu werden.

Der Verein der Kolonialwarenhändler v. 1872 zu Hamburg hat einen Anstellungsvertrag mit folgendem § 15 aufgestellt:

„Der Handlungsgehilfe verpflichtet sich, während ..... Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses an nachstehenden Straßen ..... weder für eigene noch für fremde Rechnung ein Kolonialwaren- oder ein nahe verwandtes Geschäft zu betreiben noch sich an den genannten Straßen in solchen beschäftigen zu lassen.

Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtung hat Herr ..... eine Vertragsstrafe von ..... Mk. an Herrn ..... zu zahlen."

Der Verein zählt über 700 Mitglieder und seinem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß in Hamburg und den Nachbarstädten Altona und Wandsbek von der Konkurrenzklausel überaus häufig Gebrauch gemacht wird. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Verkaufsstellen der genannten Firmen in diesen drei Städten:

Die Firma **Aug. Volkertsen** stellte 1903 auf dieser Grundlage einen Gehilfen mit 600 Mk. Gehalt bei freier Station an und bemaß die Zeitdauer der Klausel auf 1 Jahr, die Ausdehnung auf den Lehmweg, die Hoheluftchaussee und die angrenzenden Nebenstraßen, die Strafe für die Uebertretung auf 1000 Mk.

Die Firma **A. Karsten (Ludwig Völschow)** unterhält 15 Zweiggeschäfte und schließt mit sämtlichen Filialleitern eine Konkurrenzklausel ab, die sich auf die nächsten Straßen erstreckt und für deren Uebertretung eine Strafe von 2000 Mk. festgesetzt ist. (Angabe von 1906.)

Die Firma **C. Retelsdorf** vereinbart mit ihren 25 Filialleitern eine Konkurrenzklausel für 1 Jahr und für einen Umkreis von 2 Kilometern. Die Strafe ist auf 2000 Mk. festgesetzt. (Angabe von 1906.)

Die Firma **H. Rehus** mit 45 Filialen bemißt die Konkurrenzklauseln auf 1 Jahr, die Strafe von 300 Mk. (Angaben von 1906.)

Die Firma **Johs. Schmidt** unterhält 50 Filialen. Die Konkurrenzklauseln für deren Leiter haben den folgenden Wortlaut:

Herr . . . . verpflichtet sich, innerhalb zweier Jahre nach Beendigung seines Engagements in einem Umkreise von 1000 m um die von ihm geleitete Geschäftsstelle herum kein Ladengeschäft der Kolonialwarenbranche zu betreiben, noch in irgend einer Art in einem solchen Geschäfte tätig zu sein. Dieses Konkurrenzverbot bezieht sich, wenn Herr . . . . mehrere Geschäftsstellen innegehabt hat, jedenfalls nur auf die letzten beiden geführten Geschäfte, sodaß es bezüglich früherer Geschäftsstellen wegfällt. Die Konventionalstrafe für einen Uebertretungsfall wird auf 2000 Mk. beredet.

Die Firma **Thies Baumann**, die etwa 15 Zweiggeschäfte besitzt, verklagte im Jahre 1903 einen Handlungsgehilfen auf Grund der folgenden Konkurrenzklausel:

„Herr . . . . . verpflichtet sich, falls diese Vereinbarung aufgelöst wird, sich nicht in der nächsten Umgegend, es wird angenommen die Entfernung, welche ein gesunder Mensch nach jeder Richtung der jetzigen Geschäftslage des Herrn Thies Baumann in 10 Minuten abgehen kann, sich weder zu etablieren, noch als Geschäftsführer oder Teilhaber, weder als Kommis in ein Konkurrenzgeschäft gleicher Branche einzutreten, auch ist Herrn . . . . . nicht gestattet,

von außerhalb der vorgeschriebenen Grenze der Kundschaft des Herrn Thies Baumann Waren für eigene noch für fremde Rechnung zu liefern, wenn diese Abmachung von Herrn ..... außer Acht gelassen wird, so soll Herr Thies Baumann berechtigt sein, Herrn ..... zu einer Konventionalstrafe von Eintausend Mark heranzuziehen."

Die Firma **J. C. Jochims in Hamburg**, die 38 Geschäfte besitzt, wollte im Jahre 1906 einen Filialleiter unter den folgenden Bestimmungen anstellen:

Als Gehalt wurden 35 Mk. monatlich und 1½ % Umsatzprovision bei freier Wohnung und einem Kostgeld von wöchentlich 10 Mk. angeboten. Die Konkurrenzklausel erstreckte sich auf 1000 Meter im Umkreise und die Dauer von 2 Jahren. Die Konventionalstrafe sollte 2000 Mk. betragen.

Die Firma **C. Rieken in Hamburg** hat 3 Geschäfte. Sie schloß im Jahre 1905 mit einem Handlungsgehilfen einen Vertrag auf folgender Grundlage:

Das Gehalt betrug 500 Mk. jährlich nebst 1 % vom Umsatze und freiem Unterhalt, mindestens aber 50 Mk. monatlich. Die Kündigungsfrist war, wie fast stets in Hamburg, auf einen Monat festgesetzt. Der Handlungsgehilfe verpflichtete sich, während zweier Jahre in 6 Straßen die Konkurrenz zu vermeiden.

In **Magdeburg** wurde 1906 ein **„Verein der Großkaufleute"** gegründet. Eine seiner ersten Taten war die Abfassung eines Anstellungsvertrages für Reisende. Er enthält die folgende Konkurrenzklausel:

„§ 11. Kündigt der Reisende oder gibt er durch vertragswidriges Verhalten Veranlassung zur Kündigung oder Entlassung, so ist ihm nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses für die Dauer eines Jahres untersagt, bei der bisherigen Kundschaft in gleichartigem Geschäft für eigene Rechnung oder als Reisender tätig zu sein. Im Uebertretungsfalle hat er ... Mk. Konventionalstrafe zu zahlen."

In **Dresden** besteht eine **Innung der Dresdener Kaufmannschaft**, zu deren Aufgaben laut Satzungen auch die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen den Mitgliedern der Innung und ihren Gehilfen und Lehrlingen gehört. Zur Mitwirkung an den Geschäften besteht ein Gehilfenausschuß. Wie diese Innung ihre Aufgabe ansieht, geht daraus hervor, daß sie im Jahre 1906 o h n e Anhörung des Gehilfenausschusses den Vordruck eines Anstellungsvertrages herausgab, aus dem die folgenden Absätze erwähnenswert sind:

5. Als wichtige Gründe, die den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, gelten außer den in § 72 des Handelsgesetzbuches genannten insbesondere noch folgende:

„Wenn sich der Gehilfe einem unsittlichen Lebenswandel hingibt oder wenn er eine vom Prinzipal verlangte ärztliche Untersuchung durch den von diesem bezeichneten Arzt nicht gestattet oder wenn er vor der Anstellung dem Prinzipal in den Angaben über sein Vorleben getäuscht hat; oder wenn er fortgesetzt unpünktlich und nachlässig in der Erfüllung seiner Pflichten ist und nach einer dreimaligen Verwarnung in dieser Beziehung wieder etwas sich zu schulden kommen läßt."

7. Herr . . . . . darf auch außer der Geschäftszeit keine Nebenbeschäftigung gegen oder ohne Entgelt haben, welche seine geistigen oder körperlichen Kräfte in erheblicher Weise in Anspruch nimmt, da die Zeit außer dem Geschäft in der Hauptsache der Ruhe und Erholung dienen soll.

8. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses darf Herr . . . . . keine Tätigkeit für fremde Rechnung beginnen, wodurch der Firma . . . . . während der nächsten . . . . . Jahre ein Schaden erwachsen könnte. Ein Engagement bei einer Konkurrenzfirma am Platze oder die Etablierung einer solchen innerhalb der nächsten . . . . . Jahre ist bei einer Konventionalstrafe von . . . . Mark unzulässig.

(Hier wird bemerkt, daß nach § 74 des H.-G.-B. diese Vereinbarung auf höchstens 3 Jahre getroffen werden darf.)

9. Die Firma kann im Falle der Erkrankung des Gehilfen dessen Gehalt um die Hälfte desjenigen Betrages kürzen, der der Dauer der Krankheit entspricht.

Dauert die Krankheit des Handlungsgehilfen länger als 6 Wochen, so erlischt mit deren Ablauf der Anstellungsvertrag und insbesondere die Pflicht des Prinzipals zur Gewährung des Gehaltes und der sonstigen Bezüge.

Geheimverträge.

Eine andere, noch weit schärfere Form der Konkurrenzklausel stellen die Vereinbarungen dar, nach denen Firmen gegenseitig verpflichtet sind, keine Angestellten von einander zu übernehmen. Derartige Verträge werden meistens sehr geheim gehalten und der Angestellte ahnt ihr Bestehen erst dann, wenn er auf seine wiederholten Bewerbungen stets Ablehnung erfährt. Diese Geheimverträge sind um so gefährlicher, als die §§ 74 und 75 H.-G.-B. mit ihren immerhin beschränkenden Bestimmungen für sie nicht gelten. Sie wirken daher ganz außerordentlich drückend und entziehen sich durch Geheimhaltung der öffentlichen und gesetzlichen Kontrolle.

Die **Ortsgruppe Elberfeld des Vereins deutscher Briefumschlagfabrikanten** hat im Jahre 1900 die folgende Vereinbarung getroffen:

„Unterzeichnete Briefumschlagfabrikanten verpflichten sich gegenseitig, keinerlei Angestellte oder Arbeiter der Konkurrenz ohne vorherige Genehmigung des bisherigen Arbeitgebers anzunehmen, auf welche Weise sich jeder seinen Stamm erzieht und erhält."

In dem Vertrage des **Verbandes der Brauereien von Hannover und Umgegend** heißt es:

§ 23. Zur weiteren Verhinderung ungesunder Konkurrenz ist es den Gesellschaften verboten, Mitglieder des Kontorpersonals oder Reisende und Provisionsreisende, die bisher im Geschäft eines anderen Gesellschafters angestellt waren, einzustellen ohne die zuvor eingeholte schriftliche Zustimmung des betreffenden Gesellschafters.

Der Gesellschaftsvertrag der **Brauereien des Thüringer Verbandes, G. m. b. H., in Erfurt** enthält den folgenden

§ 20 Absatz 1. Reisende, Buchhalter und Braumeister eines Gesellschafters dürfen ohne dessen Genehmigung von einem anderen Gesellschafter vor Ablauf eines Jahres nach Aufgabe ihrer bisherigen Tätigkeit nicht übernommen werden.

Die folgenden Seidenzwirnereien: **Karl Mez & Söhne, Freiburg i. Br.; Mez, Vater und Söhne, Freiburg i. Br.; Chr. Ringwold & Ko., Waldkirch i. Bad.; Amann & Söhne, Bönnigheim i. Württ.; C. U. Springer, Isny i. Württ.** haben zu der bestehenden Konvention mit Wirkung vom 1. April 1906 einen Zusatz vereinbart, der sie untereinander verpflichtet, keinen kaufmännischen Angestellten, noch Reisenden, Vertreter oder technischen Beamten anzustellen, der nicht während der letzten 2 Jahre in einem anderen Geschäfte als einem dieser drei Firmen tätig war.

Die Firma **Karl Mez & Söhne in Freiburg i. B.** hat außerdem im Jahre 1906 noch die folgenden Vereinbarungen mit einem Expedienten getroffen:

§ 4. Herr . . . . . . verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu erledigen, alle geschäftlichen Angelegenheiten streng für sich zu behalten und dieselben als Geschäftsgeheimnisse zu bewahren. Solange Herr . . . . . . in unseren Diensten ist, darf er weder mit der direkten Konkurrenz noch mit einem Angestellten der Konkurrenz in Verbindung treten, widrigenfalls von unserer Seite, sobald wir unsere Interessen geschädigt finden sollten, die sofortige Entlassung ohne jede Entschädigung stattfinden kann.

§ 6. Als Kaution sind 1000 Mk. zu erlegen und zwar in der Weise, daß wir von einem jeden Monatsgehalt 10 Mk. zurückbehalten, welche von uns mit 5 Prozent verzinst werden.

§ 7. Herr . . . . verpflichtet sich, nach dem Austritt aus unserem Hause innerhalb 2 Jahren in kein Konkurrenzgeschäft zu gehen, andernfalls die hinterlegte Kaution von 1000 Mk. oder der entsprechend geringere Betrag (falls die Kaution noch nicht die Höhe von 1000 Mk. erreicht haben sollte) der Geschäftskrankenkasse anheimfällt. Die Kaution wird nach dem Austritt noch 2 Jahre zurückbehalten und verzinsen wir den Betrag mit 5 Prozent.

Eine Ausnahme, daß wir die Kaution nach sofortigem Austritt auszahlen, kann nur dann stattfinden, wenn uns Betreffender einen absolut sicheren Bürgen stellt.

Die **Buchhändler Hannovers** haben ein Uebereinkommen getroffen, wonach kein Buchhändler einen Gehilfen einstellen darf, wenn nicht der frühere Prinzipal sein Einverständnis damit erklärt.

Im September 1906 haben auch die **Deutsche Bank**, die **Dresdener Bank**, die **Darmstädter Bank** und die **Diskontogesellschaft in Berlin** ein Abkommen getroffen, keinen in ungekündigter Stellung befindlichen Angestellten von einander anzustellen. Die Erregung, die dieses Abkommen in der Oeffentlichkeit hervorrief, namentlich aber die Vorstellungen, die der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband und der Deutsche Bankbeamten-Verein in Berlin durch die Vermittelung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes erhoben, haben bewirkt, daß das Abkommen folgendermaßen geändert worden ist:

Es ist vereinbart, daß keine Bank einen Beamten der anderen Bank fest engagiert, bevor derselbe seine bisherige Stellung nicht gekündigt hat. Hierdurch soll indessen nicht verhindert werden, daß eine Bank mit einem Beamten einer Vertragsbank auch vor erfolgter Kündigung bezüglich seines Engagements in Verhandlungen tritt und solche — als für den Kündigungsfall verbindlich — zum Abschluß bringt. Eine Bindung des Beamten ist jedoch unstatthaft.

Diese Geheimverträge kommen noch weit öfter vor, nur ist es sehr schwer, von ihnen zu erfahren, da sie sehr geheim gehalten werden. So ist uns mitgeteilt worden, daß auch die **Brauereien Kiels** und die **Eisenhändler in den Städten Memmingen, Kempten, Immenstadt, Sonthofen** (unter Festsetzung von Konventionalstrafen) Vereinbarungen getroffen haben sollen, daß Handlungsgehilfen nur mit Genehmigung ihrer früheren Prinzipale angestellt werden dürfen. In einer Sitzung der **Handelskammer in Barmen** ist nach einem Bericht der Kölnischen Zeitung vom 30. September 1906 auch erwähnt worden, daß dem Abkommen der D.-Banken ähnliche Vereinbarungen auch von **Fabrikantenvereinigungen des Wuppertals** getroffen und sogar durch Konventionalstrafen gesichert seien.

Wie Konkurrenzklauseln „vereinbart" werden.

Einen Handlungsgehilfen, der aus freiem Entschlusse, wenn auch vielleicht unter dem Zwange der Verhältnisse, eine Konkurrenzklausel unterschrieben hat, kann vielleicht bis zu einem gewissen Grade der Vorwurf des Leichtsinnes treffen. Indessen sind solche Fälle nicht selten, wo den Angestellten erst einige Zeit

nach ihrem Eintritte oder bei später eintretender Gelegenheit die Anerkennung der Konkurrenzklausel abverlangt wird. Von einer Freiheit des Entschlusses kann in solchen Fällen fast nie die Rede sein, weil die Angestellten bei einer Weigerung regelmäßig den Verlust ihrer Stellung, schlechte Zeugnisse und ungünstige Auskünfte befürchten müssen.

Die Firma **Th. Kniesche,** Inhaber Dr. E. Schluttig, **in Roßwein, chemische Fabrik,** forderte 1899 einen Kontoristen, nachdem er seine Stellung vor einigen Wochen angetreten hatte, zur Unterzeichnung der folgenden Konkurrenzklausel auf:

„Da Herr . . . . . mit der Fabrikation und dem Betriebe bekannt und vertraut gemacht wird, verpflichtet er sich auf sein persönliches Ehrenwort und bei einer Konventionalstrafe von 5000 Mk.:
1. alle auf die Fabrikation bezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen stets geheim zu halten,
2. in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten oder an einem solchen sich direkt oder indirekt zu beteiligen,
3. auch sonst irgend welche Mitteilungen Dritten gegenüber in Bezug auf Herstellung der Fabrikate unter keinen Umständen zu übermitteln."

Dieser Klausel, die in ungesetzlicher Weise weder zeitlich noch örtlich beschränkt war, stand ein Gehalt von nur 1200 Mk. nebst einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu einem beliebigen Zeitpunkte gegenüber. Der Gehilfe unterschrieb die Klausel, weil er fürchtete, sonst seine Stellung aufgeben zu müssen.

Die Firma **Aug. Gottlieb in Hersfeld,** mechanische Bindfadenfabrik, wurde zu Ende des Jahres 1904 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Bei dieser Gelegenheit wurde den Angestellten eine Konkurrenzklausel auferlegt. — Als einige Herren sich weigerten, die Konkurrenzklausel anzuerkennen, erging das folgende Schreiben des Aufsichtsrates an den Vorstand.

„In der Angelegenheit betr. der Verträge der Herren . . . . . hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember v. J. (1904) folgenden Beschluß gefaßt:
Den betr. Angestellten soll der Grund betr. Aufnahme dieser Klausel mitgeteilt werden, auch sollen sie in entsprechender Form auf die Folgen ihrer Weigerung, die in Kündigung bestehen würde, aufmerksam gemacht werden. Verbleiben die Herren wider Erwarten auch dann bei ihrer Weigerung, soll Kündigung zum 1. April 1905 erfolgen."

Selbstverständlich wurde die Klausel von den Angestellten unterschrieben.

Von der Firma **Max Moser & Ko. in Neumünster** meldete die Deutsche Handels-Wacht am 1. Februar 1899, daß sie ihren Angestellten einen Vertrag zur Unterschrift vorgelegt habe, der sie ver-

pflichtete, nach ihrem Austritt aus dem Geschäft innerhalb dreier Jahre nicht in ein Konkurrenzgeschäft in Neumünster einzutreten, bei einer Konventionalstrafe von 5 Mark für jeden Tag der Zuwiderhandlung, ganz gleichgiltig, von welcher Seite die Kündigung erfolgt. Nur eine Verkäuferin unterschrieb den Vertrag, der anderen wurde infolgedessen zum 1. Februar 1899 gekündigt.

Die **Maschinenbau- und Metalltuchfabrik, A.-G.,** in **Raguhn (Anhalt)**, hat am 19. November 1906, dem letzten Kündigungstage für das laufende Vierteljahr, mehreren Handlungsgehilfen die Unterzeichnung folgenden Schriftstückes abverlangt:

Sie haben mich am ...... unter der Bedingung angestellt, daß ich, falls die Stellung in Ihrem Hause wechsele, weder bei Ihrer Mitbewerbung, das ist „Metalltuchfabrikation, Metalllocherei und Papiermaschinen-Fabrikation", noch im Orte Raguhn selbst Stellung nehme. Ich bestätige dies und erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden.

Ferner bin ich damit einverstanden, daß etwaige Gehaltserhöhungen mir nur zur Hälfte monatlich ausgezahlt werden, die andere Hälfte der Zulage aber soll auf ein Sparkassenbuch zur Anlage kommen, unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß ich über den Betrag ‚auf den das Sparkassenbuch lautet, nur gemeinschaftlich mit Ihrer Firma verfügen kann. Es soll gleich diese Form ausgesprochen sein, daß für jeden Fall des Kontraktbruches meinerseits eine Vertragsstrafe von 100 Mk. bezahlt werden muß. Erreicht mein monatliches Gehalt die Höhe von 120 Mk., dann bin ich bereit, außer der Hälfte der Gehaltsauflagen noch 5% von der monatlich zur Auszahlung kommenden Gesamtsumme in gleicher Weise anzulegen, wie die oben beschriebenen Gehaltszulagen.

Einem Gehilfen, der sich weigerte, dieses Schriftstück zu unterzeichnen, wurde seine Stellung gekündigt.

In einer Eingabe, die 23 Beisitzer am 25. Januar 1906 an das **Kaufmannsgericht München** richteten, heißt es:

„Ein Münchener Warenhaus zwang seine sämtlichen Angestellten zur Anerkennung der Konkurrenzklausel, als es hörte, daß ein zweites Warenhaus am Platze gegründet werde. Es handelte sich hierbei um ca. 500 Gehilfen. Die Angestellten, die sich zur Unterschrift bequemen mußten, bezogen Salaire von Mk. 540 bis über Mk. 5000. Man bedenke, Verkäuferinnen mit meistens Mk. 540 bis Mk. 1200 jährl. Einkommen mußten sich verpflichten, Mk. 500 zu zahlen, falls sie zur Konkurrenz übertreten sollten."

Wo die Angestellten sich indessen getrauen, zur Wahrung ihrer Zukunft die Unterzeichnung der Konkurrenzklausel zu verweigern, da wird ihnen das Rückgrat durch unbedenkliche Ausnützung der Uebermacht des Prinzipals gebrochen. Mit Hilfe dieser Uebermacht hat das **Kaufhaus J. W. Sältzer in Hannover** seine Angestellten zur Anerkennung der Konkurrenzklausel gezwungen. Die Ursache war die Errichtung eines Zweiggeschäftes der Firma Rud. Karstadt zum 1. Juli 1906. Herr Sältzer fürchtete, daß diese Firma ihm Ange-

stellte seines Geschäfts abwendig machen könnte. Das Personal bestand aus etwa 170 Köpfen, davon waren etwa 85 Gehilfinnen und 20 Lehrlinge. Wenn man betrachtet, daß die Gehälter der Gehilfen im allgemeinen zwischen 720 und 1560 Mk. schwankten und nur ganz wenige Verkäufer bis zu 1800 Mk. Gehalt bezogen, so ist die Furcht des Herrn Sältzer erklärlich. Am 13. Januar 1906 forderte die Firma ihre Angestellten zur Anerkennung der folgenden Konkurrenzklausel auf:

„Der oder die betr. Angestellte verpflichten sich, gegen Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe seines oder ihres Jahresgehalts innerhalb eines Jahres nach dem Verlassen der Firma J. W. S. kein Engagement in einem Konkurrenzgeschäfte Hannovers anzunehmen. Im zuwiderhandelnden Falle ist die Strafe sofort verwirkt und fällig und entsagen die Parteien hiermit jeglicher Einrede."

Die Angestellten, die sich in ihrem Fortkommen bedroht sahen, überreichten dem Firmeninhaber die folgende Entschließung einer Personalversammlung:

„Etwa 100 Angestellte Ihrer Firma erklären hiermit einmütig, daß sie von der kundgegebenen Konkurrenzklausel auf das Unangenehmste berührt sind. Sie bitten Herrn Sältzer dringend und höflichst, aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen. Das Interesse an der weiteren Entwickelung Ihres geschätzten Hauses wird dann sämtlichen Angestellten um so mehr am Herzen liegen. Diese Entschließung wurde einstimmig angenommen, ebenso der ergebenst unterzeichnete Ausschuß einstimmig gewählt."

Von den 59 Angestellten, die die Klausel inzwischen ohne das Bewußtsein ihrer ganzen Tragweite anerkannt hatten, zogen 32 ihre Unterschriften zurück. Darauf wurde die Klausel auf die Firmen Molling, Sternheim & Emanuel, Barmas, Rocholl & Heyse, Ernst Zeyn und die neuentstehende Firma Karstadt beschränkt, ferner sollte die Abmachung dem Damenpersonal gegenüber ohne Giltigkeit sein, *wenn die Kündigung von der Firma ausgehen würde.* Auch gegen diesen Umfang der Klausel wehrten sich die Angestellten und beschlossen in einer Personalversammlung mit 102 Stimmen unter Verpfändung ihres Ehrenwortes, keine Konkurrenzklausel der Firma Sältzer anerkennen zu wollen und bei etwaigen Maßregelungen gemeinsam die Kündigung einzureichen. Herr Sältzer lehnte darauf jede fernere Verhandlung ab und versuchte, sein Personal durch die folgende Bekanntmachung an der Wahrung seiner berechtigten Interessen zu hindern:

„Mit Bedauern habe ich den Bericht des Verlaufs der gestrigen Versammlung meiner Angestellten entgegengenommen und bedaure dies umsomehr, als mir mein weitgehendstes Entgegenkommen in der fraglichen Angelegenheit als Schwäche ausgelegt zu sein scheint.

Mein Beschluß von gestern in dieser Angelegenheit ist endgiltig von mir bekannt gemacht und lehne ich jetzt jede weitere Verhandlung ab. Jede Agitation in meinem Geschäfte verbiete ich ausdrücklich und erkläre, daß ich im Zuwiderhandlungsfalle von meinem Hausrechte Gebrauch machen werde."

Durch die Prokuristen und Abteilungsvorsteher wurde darauf mit allem Nachdrucke für die Anerkennung der Konkurrenzklausel gearbeitet und namentlich den langjährig tätigen, bessergestellten Damen das Gespenst der Stellenlosigkeit vor Augen geführt. Mit Thränen in den Augen brachen sie unter dem Zwange der Verhältnisse ihr Ehrenwort und zwangen dadurch auch die meisten Gehilfen, sich zähneknirschend ihrer wirtschaftlichen Knebelung zu fügen. Nur etwa 20 Gehilfen blieben standhaft. Am 31. Januar 1906 wurden 6 Angestellte entlassen und 5 erhielten ihre Kündigung, weil sie gegen die Anerkennung der Konkurrenzklausel gearbeitet hatten. Später nahm Herr Sältzer nochmals sein Hausrecht in Anspruch und entließ 12 weitere Handlungsgehilfen.

In der gesamten Handlungsgehilfenschaft Hannovers hat dieses Vorkommnis eine gewaltige Erregung hervorgerufen. Zur Beurteilung des Prinzipals Sältzer mag dienen, daß er in einer Verhandlung vor dem Kaufmannsgerichte, die diesen Vorgängen folgte, erklärte, lieber 500 Mk. an die Armen, als die unrechtmäßig vorenthaltenen 173 Mk. an den klagenden Handlungsgehilfen zahlen zu wollen. Mit der Verweigerung des Gehalts ließ es der Prinzipal aber noch nicht genug sein, sondern er ging soweit, die Gehilfen, die berechtigterweise sich gegen ihre Knebelung gewehrt hatten, durch den Inhalt der Zeugnisse und Auskünfte in ihrem Fortkommen zu hindern.

Das Beispiel der Firma J. W. Sältzer zeigt klar, wie die Prinzipale mit ihren Angestellten umspringen, wenn sie sich gegen die Konkurrenzklausel wehren.

Die Wirkung der Konkurrenzklausel.

In den letzten Jahrzehnten hat der deutsche Handel nicht nur an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, er ist vielmehr auch zu einer weitgehenden Sonderung geschritten. Der Weg vom Rohstoffe bis zur gebrauchsfähigen Ware führt durch die Industrien der Roh-, Halb- und Ganzstoffe, die vielfältig verzweigte verarbeitende Industrie zum Groß-, Zwischen- und Kleinhandel. Und innerhalb dieser

Gruppen fehlt es nicht an immer fortschreitender Vereinzelung der Handelszweige. Diese Entwickelung ist ermöglicht und notwendig geworden durch die Fortschritte der Technik und die damit zusammenhängende Neigung zum Großbetrieb, die unsere Zeit auszeichnen. Diese Neigung hat aber noch eine andere Eigenart im Gefolge gehabt, die kaufmännische Arbeitsteilung. Wo die Geschäftsvorfälle der Erledigung durch eine größere Zahl von Angestellten unterliegen, werden leicht die Vorteile erkannt, die sich durch die Fähigkeiten oder Neigungen der einzelnen Gehilfen für besondere Arbeitsgebiete erreichen lassen.

Diese Entwickelung stellt an die Handlungsgehilfen selbstverständlich ihre besonderen Anforderungen, ist aber bei dem gerade im Handelsgewerbe herrschenden Ueberangebot von Arbeitskräften auch fast die einzige Voraussetzung für sie, zu auskömmlich bezahlten Stellungen zu gelangen. Ein einziger Blick in die Fachzeitungen, in die Stellenangebote der kaufmännischen Verbände zeigt, daß überall der Besitz von Fachkenntnissen gefordert, zum mindesten gewünscht wird. So hat der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig nach Angabe seines Jahresberichtes 1904 unter 3957 Besetzungen offener Stellen nur 510 zu verzeichnen gehabt, bei denen keine Kenntnisse des Geschäftszweiges erforderlich waren. Ein Disponent, Geschäfsführer, Korrespondent, Lagerist, Expedient, Einkäufer, Verkäufer, Reisender wird wertvollere Dienste leisten, wenn er die Eigenart der Waren, mit denen er umgeht, ihre Herstellung, ihre Bezugsquellen und Absatzgebiete genauer kennt und sich diese Kenntnis nicht erst unter großen Opfern des Prinzipals an Zeit und an Verlusten für Fehler aneignen muß. An den Reisenden werden aber noch ganz besondere Anforderungen gestellt, er soll in den Gegenden, die er zu bereisen hat, gut „eingeführt“ sein, d. h. sich eine persönliche Kundschaft erworben haben. Für ihn sind genaue Kenntnisse des Geschäftszweiges, in dem er tätig ist, erforderlich, er muß außerdem durch persönliche Gaben und Erfahrungen für den Verkehr mit der Kundschaft besonders geeignet sein.

Unter dem Gesichtspunkte dieser Entwickelung müssen die Wirkungen der Konkurrenzklausel betrachtet werden. Eine größere und bekanntere Firma übt immer auf den Handlungsgehilfen eine gewisse Anziehung aus. Die Ansicht, als handele es sich bei dem Stellenangebot um einen Vertrauensposten, die dadurch

erweckte Hoffnung, sich zu einer besseren Stellung hinaufarbeiten zu können, verbunden mit der Gewißheit, daß der Prinzipal keine Ansprüche aus der Konkurrenzklausel herleiten kann, wenn er dem Gehilfen ohne erheblichen Anlaß kündigt, lassen den Gehilfen das Stellenangebot mit der Konkurrenzklausel weniger kritisch betrachten. Ja, es kommt vor, daß ein Gehilfe sie um so unbedenklicher unterschreibt, je härter sie ist und je mehr sie gegen das Gesetz verstößt, er ist dann der irrtümlichen Meinung, durch solche Mängel würde die ganze Vereinbarung ungiltig. Es ist aber auch bei den Prinzipalen beliebt, den Widerstand des Gehilfn dadurch zu besiegen, daß ihm gesagt wird, die Konkurrenzklausel sähe nur so scharf aus, wahrscheinlich werde sie doch nie in Kraft treten. Selbst noch unerfahren, ohne erfahrene Ratgeber, glaubt dann der Gehilfe die „Lebensstellung erfassen zu sollen und unterschreibt den Vertrag. Häufig zwingt ihn zu seiner Anerkennung auch die bittere Not der Stellenlosigkeit, die keine Wahl gestattet. Nach einiger Zeit muß der Angestellte die Beobachtung machen, daß seine Hoffnung, in der Stellung aufzurücken, trügerisch ist, denn alle Stellungen sind in festen Händen und obwohl mancher Kollege die Möglichkeit haben würde, in einem anderen Geschäfte eine bessere Stellung anzunehmen, kann er es doch nicht wagen, seine Kündigung auszusprechen, weil die Konkurrenzklausel seine Zukunft völlig vernichten würde. Bereits bevor die Konkurrenzklausel in Wirksamkeit tritt, ist also die wirtschaftliche Freiheit des Angestellten durch sie vernichtet; auf diese Weise „erzieht und erhält sich jeder Arbeitgeber seinen Stamm." Immerhin ist diese Wirkung der Konkurrenzklausel noch die gelindeste, viel schwerer wiegt ihre Bürde, wenn der Gehilfe zur A u f g a b e s e i n e r S t e l l u n g genötigt wird. Wo der Wille eines Prinzipals vorhanden ist, sich seines Angestellten zu entledigen, da ist auch ein Weg zu finden. Man kann den Gehilfen durch Verweigerung jeder Gehaltsaufbesserung, durch schlechte Behandlung schließlich dazu bringen, seine Stellung selbst zu kündigen. Gelingt das nicht, so findet sich sicher im Laufe der Zeit für den Geschäftsinhaber irgend ein „erheblicher Anlaß" im Sinne des § 75 H.=G.=B., um dem Gehilfen ohne Preisgabe der Konkurrenzklausel seine Stellung zu kündigen. Dieser „erhebliche Anlaß" braucht nicht in der Person des Gehilfen zu liegen, infolgedessen finden sich mitunter gar sonderbare

„erhebliche Anlässe“. (Siehe den Abschnitt: Konkurrenzklausel und Rechtsprechung.) Wie verhängnisvoll eine Konkurrenzklausel für den Angestellten werden kann, hat ein Handlungsgehilfe zu Nutz und Frommen seiner Kollegen selbst in einer kleinen Schrift dargestellt.*) Er verpflichtete sich minderjährig und ohne Einwilligung seiner Eltern bei einer Konventionalstrafe von 5000 Mk. nach Austritt aus dem Geschäfte innerhalb eines Jahres im rheinisch-westfälischen Industriegebiet keine Stellung in einem Konkurrenzgeschäfte anzunehmen oder ein solches zu betreiben. Dies bei einem Monatsgehalt von 90 Mk. Nach einer vierjährigen Tätigkeit in dem betreffenden Hause kündigte er, nahm anderweitig Stellung und sollte nun die schwere Last der Konkurrenzklausel kennen lernen. Er wurde verklagt, der Kläger vorerst jedoch abgewiesen. Dieser legte Berufung ein und in zweiter Instanz wurde der Gehilfe zur Zahlung der Konventionalstrafe mit Zinsen und Kosten verurteilt. Er war also, trotzdem der Kläger kurz vor der Kündigung das Uebereinkommen wegen der Konkurrenzklausel vor Zeugen als hinfällig erklärt hatte, mit 6733 Mk. Schulden belastet, während sein Einkommen innerhalb seiner vierjährigen Tätigkeit bei der klägerischen Firma nur 6000 Mk. betrug.

Die Firma **Wilhelm Biermann** in **Hannover**, Papiergroßhandlung, verklagte im November 1906 einen Handlungsgehilfen vor dem **Kaufmannsgericht Hannover** wegen Uebertretung einer Konkurrenzklausel auf Zahlung von 2000 Mark Konventionalstrafe:

Laut dieser Klausel durfte der Beklagte innerhalb Jahresfrist nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Firma in kein Konkurrenzgeschäft in Hannover eintreten, noch ein Konkurrenzgeschäft gründen, oder sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen. Der Beklagte war nun vor Ablauf der Frist bei einer anderen Firma derselben Branche als Handlungsgehilfe eingetreten. Er erklärte, ein Prokurist der klägerischen Firma habe, als er wegen der Anstellung verhandelte, in Gegenwart des Firmeninhabers vor der Unterzeichnung des Vertrages bemerkt, mit der Konkurrenz im Sinne der Klausel seien nur zwei bestimmte Firmen gemeint. Eine derartige beruhigende Erklärung sei in einem ähnlichen Falle auch einem anderen Angestellten der Firma vom Prokuristen gegeben. Dieser Angestellte bekundete als Zeuge, daß er früher einmal sich durch Unterzeichnung einer Konkurrenzklausel gebunden habe. Er habe sich zum zweiten Male nicht wieder binden wollen. Als er dann mit der Firma zwecks Anstellung verhandelt habe, sei ihm ebenfalls die Konkurrenzklausel vorgelegt worden. Seine Abneigung, sie zu unterschreiben, sei überwunden worden, als ihm der Prokurist gesagt habe, mit der Konkurrenz in der Stadt Hannover sei „eigentlich nur“ oder „nur“ eine bestimmte gemeint. In der später unterzeichneten Konkurrenzklausel habe aber keine besondere

*) Eine Rechtsfrage. Herausgegeben v. W. Pietsch in Hagen i. W., gedruckt bei Adrian & Kranzmann, Hagen i. W.

Einschränkung bezüglich einiger Firmen gestanden, sie sei ganz allgemein gehalten gewesen. Der Streit endete mit einem Vergleich, indem der Beklagte sich verpflichtete, am 1. Januar 1907 aus den Diensten der Firma auszutreten und bis zum 1. Januar 1908 nicht bei hannoverschen Konkurrenz-Firmen in Dienst zu treten, andernfalls er eine Konventionalstrafe in Höhe von 1000 Mk. zu zahlen hat.

Wie unsere Beispiele zeigen, übersteigt die Strafe nicht selten noch den Betrag von 5000 Mk., wir verzeichnen Strafen von 10 000, 25 000, ja sogar 50 000 Mk. Wenn der Gehilfe auch nur selten imstande sein wird, derartige Strafen zu bezahlen, so ist seine Zukunft dennoch vernichtet, da sein ganzer, 1500 Mk. übersteigender Verdienst gepfändet werden kann. Neuerdings gehen die Geschäftsinhaber sogar dazu über, den Angestellten eine Kaution hinterlegen zu lassen oder einen Teil seines Verdienstes zu einer solchen anzusammeln. Der Gehilfe muß sich dann nicht nur einen Teil seines sauer verdienten Einkommens vorenthalten lassen, sondern auch zugeben, daß ihm diese Kaution nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ablaufe des Konkurrenzverbotes vorenthalten wird. Das geschieht selbst bei Gehältern bis zu 1500 Mark, die nach § 400 des B.-G.-B. mit rechtlicher Wirkung nicht abgetreten werden können. Uebertritt der Handlungsgehilfe ein Konkurrenzverbot, wenn auch nur einmal unwissentlich, so steckt der Geschäftsinhaber schmunzelnd die Kaution ein, es dem Gehilfen überlassend, sein Recht zu suchen. Vielfach erwecken die Verträge den Anschein, als sei es den Geschäftsinhabern nur darum zu tun, sich Betriebskapital einzuklagen.

Nicht weniger hart trifft die Einhaltung der Konkurrenzklausel den Gehilfen. Seine besonderen, in jahrelanger Tätigkeit mühsam, womöglich unter Geldopfern erworbenen Kenntnisse sind für ihn wertlos geworden. Ohne Kenntnisse eines anderen Geschäftszweiges muß er in ihm von vorn, selbstverständlich zu einem geringen Anfangsgehalte, beginnen und sich langsam eine Stellung erringen, während sein reicher Schatz reicher Erfahrungen auf dem anderen Gebiete brach liegt. Seine, seiner Familie oder sonstigen Angehörigen Lebenshaltung wird bedeutend herabgedrückt, das Glück einer ganzen Familie ist mit einem Schlage vernichtet. Nur verhältnismäßig selten läßt die Konkurrenzklausel die Möglichkeit zu, daß der Gehilfe in nicht zu weiter Entfernung von seinem bisherigen Wohnorte sich um eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung bemühen kann.

Man vergegenwärtige sich, daß sich die Mehrzahl der Konkurrenzklauseln auf das ganze Deutsche Reich, viele von ihnen aber noch viel weiter, z. B. auf Deutschland, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Irland, Holland, Belgien, Rußland, Nordamerika erstrecken, es kommen sogar Klauseln vor, deren Wirkungskreis sich über die ganze Erde erstreckt. Der Trost, daß eine solche Konkurrenzklausel durch richterliches Ermessen beschränkt werden kann, ist sehr schwach, hat doch sogar das **Kaufmannsgericht zu Hannover** eine Konkurrenzklausel anerkannt, die sich auf Deutschland und Oesterreich-Ungarn erstreckte, „weil der Gehilfe sich nach außerhalb dieser Länder bewerben konnte.“ (Monatsblatt des Gaues Niedersachsen im D. H. V. v. 1. Dezember 1905.) Einem vermögenslosen Handlungsgehilfen wird zugemutet, nebst seiner Familie sein Bündel zu schnüren und, vielleicht ohne Sprachkenntnisse, im Auslande eine Stellung zu suchen. Wer weiß, wie viele deutsche Gehilfen sich im Auslande nur zur Ausbildung aufhalten und froh sind, als unbezahlte Volontäre oder gegen ein kleines Gehalt Stellung zu finden, kann ermessen, was eine solche Forderung bedeutet. Außerdem verhindern doch mancherlei persönliche oder Familienverhältnisse, z. B. die Militärpflicht, die Auswanderung.

Unter allen Umständen ist die Konkurrenzklausel ein wirtschaftlicher Totschlag des Handlungsgehilfen. Um so bedauerlicher ist es, wenn Vereine von Kaufleuten durch Vereinbarung oder Aufnahme der Konkurrenzklausel in Vertragsvordrucke einen Anreiz zum Abschlusse von Konkurrenzklauseln geben. Die Konkurrenzklausel des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler ist weit verbreitet. In Hamburg gehören Filialleiter, die nicht eine Konkurrenzklausel unterschrieben haben, fast zu den Seltenheiten. Der Verein der Großkaufleute in Magdeburg hat seinen Anstellungsvertrag sogar an alle Handelskammern geschickt, so daß gewissermaßen ein Anstoß gegeben ist, um auch andere Körperschaften zur Aufstellung solcher Vertragsvordrucke anzuregen.

Während der Handlungsgehilfe die Folgen einer Konkurrenzklausel aus dem § 74 H.-G.-B. vermeiden kann, indem er Stellungen mit solchen Verträgen nicht annimmt, trifft ihn ohne sein Wissen und Wollen ihre ganze Schwere in solchen Betrieben, die sich verpflichtet haben, keine Angestellten der

Konkurrenz zu übernehmen. Diese Verträge schalten den Willen des Gehilfen vollständig aus, ohne daß er vor der Anstellung auf die bestehende Vereinbarung der Firmen aufmerksam gemacht zu werden pflegt, sie wirken noch viel furchtbarer als die Vereinbarungen aus dem § 74 H.-G.-B., weil sie dessen beschränkenden Bestimmungen nicht unterliegen. Eine solche Unternehmervereinbarung bedarf nicht der Beschränkung nach Ort und Zeit, kein Richter beurteilt ihre „Unbilligkeit", es bedarf keiner Festsetzung von Konventionalstrafen, und keiner Klagen, sie ist wirksam auch für Minderjährige und selbst für den Fall, daß für die Entlassung des Gehilfen kein „erheblicher Anlaß" vorlag.

Die bei solchen Firmen angestellten Handlungsgehilfen sind ihren Prinzipalen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Bewirbt sich der Angestellte bei anderen Firmen, so muß er die Entlassung befürchten, wenn die Firma, bei der er gerade angestellt ist, an seiner Bewerbung Anstoß nimmt. Ist es aber dem Gehilfen gelungen, bei einer Firma desselben Geschäftszweiges Geneigtheit zur Anstellung zu erwecken, so wird die Genehmigung dazu von seiner alten Firma nicht erteilt.

Wohin derartige Vereinbarungen führen, mögen die folgenden Beispiele zeigen

Die **Hannoversche Aktienbierbrauerei** kündigte ohne Angabe eines Grundes zu Anfang 1904 einem älteren Handlungsgehilfen seine Stellung, obwohl er ihr länger als 13 Jahre treu und nach seinem Zeugnis zur vollständigen Zufriedenheit gedient hatte. Wie die Firma uns am 18. Oktober 1906 mitteilte, hatte der Gehilfe sich geweigert, einer Anordnung der neuen Direktion nachzukommen, er sollte über verbrauchte Spesen derart abrechnen, daß er aufschriebe, wann und wo er sie gemacht hätte. Der Gehilfe, dessen Familie außer ihm und seiner Gattin acht Kinder und seine alte Mutter zählt, bewarb sich bei der **Städtischen Lagerbier-Brauerei**. Es entstand der folgende Briefwechsel, der zugleich den Verlauf der Sache schildert:

Brief der Städtischen Lagerbierbrauerei vom 2. Mai 1905 an den Gehilfen:

„Bezugnehmend auf die heutige Unterredung sind wir bereit, Sie als unseren Vertreter für Stadt und Provinz Hannover zu engagieren, müssen aber erst auf Grund des § 23 der Konventionsbestimmungen des Verbandes der Brauereien von der hann. Aktienbrauerei die schriftliche Genehmigung dazu haben."

Brief derselben Firma vom 3. Mai 1905:

„Die Hannoversche Aktienbrauerei schreibt uns: „Wir empfingen Ihre heutige Zuschrift und teilen Ihnen mit, daß wir die von Ihnen gewünschte Zustimmung nicht geben können."

Brief des Handlungsgehilfen an den Verband der Brauereien:

„Während der Dauer von 13¼ Jahren bin ich als Vertreter der Hann. Aktienbrauerei für Stadt und Provinz Hannover tätig gewesen und zwar, wie mir Herr Direktor H. bescheinigt hat, zu genannter Brauerei vollständiger Zufriedenheit. Am 1. April 1904 mußte ich nun infolge Kündigung seitens der neuen Direktion meine Stellung aufgeben. Meine Bemühungen, bei anderen hiesigen Brauereien ein neues Engagement zu erlangen, sind leider bis zur Stunde aus den Ihnen bekannten Gründen erfolglos geblieben. Ich hatte deshalb inzwischen, um weiter existieren zu können, eine interimistische Stellung in einem hiesigen Exportbiergeschäft angenommen, war jedoch gezwungen, dieselbe wieder aufzugeben, weil der Verdienst für mich und meine Familie nicht ausreichte. Neuerdings bin ich nun von der Städt. Lagerbierbrauerei als Vertreter für Stadt und Provinz Hannover engagiert, falls auf Grund des § 23 der Konventionsbedingungen des Verbandes der Brauereien die Hann. Brauerei die schriftliche Genehmigung dazu gibt, was letztere indes rundweg abgelehnt hat. Man hat mich s. Zt. ohne jegliche Grundangabe entlassen und legt mir jetzt nach 1¼ Jahren für mein ferneres Fortkommen derartige Schwierigkeiten in den Weg, daß ich meine Familie, die ich bislang redlich durchs Leben geführt habe, ferner zu ernähren nicht imstande bin. Ich gestatte mir deshalb die gehorsamste Bitte auszusprechen, doch gütigst darauf hinwirken zu wollen, daß der Beschluß des Vereins der Brauereien, wonach kein Angestellter der einen Brauerei von der anderen engagiert werden darf, bei mir nicht in Anwendung gebracht wird, da ich doch vollständig schuldlos aus meiner Stellung herausgerissen bin. Der Beschluß kann doch nur gefaßt sein, um das gegenseitige Abwendigmachen von Angestellten durch Ueberbietung an Gehalt ꝛc. zu verhindern, nicht aber, um Familienväter, die in voller Weise ihre Pflicht getan haben, existenzlos zu machen."

Brief der Verbandsleitung vom 10. Juni 1905 an den Bittsteller:

„Im Besitze Ihres Geehrten vom 8. cr. habe ich mit Herrn Gildevorsteher W. M. von der Städt. Lagerbierbrauerei, welchem ich Ihr Schreiben zur Kenntnisnahme vorgelegt hatte, Rücksprache genommen und bin zu meinem Bedauern nicht in der Lage, an der fragl. Sache etwas tun zu können. Es handelt sich hierbei um einen Beschluß des Verbandes der Brauereien, der strikte innegehalten werden muß. Ich persönlich erkenne ja gern an, daß es für Sie ein harter Schlag ist, daß Sie ohne Grund aus Ihrer früheren Stellung entlassen sind, jedoch kann ich, so leid es mir tut, in dieser Beziehung nichts für Sie tun.

Auf meinen Wunsch hin hat Herr M. nochmals mit der Hann. Akt.-Brauerei gesprochen, dieselbe hat aber Ihr Ansuchen ganz schroff abgelehnt und es muß Ihnen nunmehr überlassen bleiben, ob Sie vielleicht nochmals versuchen wollen, die Hann. Akt.-Br. zu veranlassen, Ihnen entgegenzukommen und Ihren Wunsch zu erfüllen."

Ebenso am 25. September 1905:

„In einer am letzten Sonnabend stattgefundenen Sitzung des Verbandes der Brauereien habe ich Ihrem Wunsche gemäß Ihre Angelegenheit zum Vortrag gebracht und den anwesenden Herren Ihre Situation eingehend erklärt. Es ist mir auch gelungen, die sämtlichen Herren zu bestimmen, ihre Einwilligung dazu zu geben, daß eine hiesige Brauerei Sie als Reisenden

einstellen darf. Leider ist aber die Sache an dem Widerspruche der Hann. Akt.-Brauerei gescheitert, da Herr Gr. erklärte, daß er nicht seine Zustimmung dazu geben könnte."

Erst später hat die Hannoversche Aktienbierbrauerei ihren Widerspruch zurückgezogen.

Ein anderer Fall entsprang der Vereinbarung der Buchhändler in Hannover. Die **Kniepsche Buchhandlung in Hannover, Inhaber Johs. Veldtmann,** beschäftigte einen Gehilfen mit etwa 100 Mk. Monatsgehalt. Der Gehilfe kündigte seine Stellung zum 1. April 1906. Es gelang ihm nicht, bis zu diesem Zeitpunkte außerhalb Hannovers eine andere Stellung zu erlangen, — da bot sich eine Aushilfsstellung für 2 bis 3 Monate bei einer Firma am Platze. Es handelte sich um einen einfachen Verkäuferposten. Der Ring der Buchhändler hat abgemacht, daß ein Gehilfe nur mit Genehmigung des früheren Prinzipals eingestellt werden darf. Die Anfrage erfolgte und darauf eine ablehnende Antwort. Der Gehilfe flehte förmlich seinen früheren Chef um seine Zustimmung an, — vergeblich! Die andere Firma mußte darauf verzichten, dem jungen Mann vorübergehend Arbeit und damit den Lebensunterhalt zu geben, sie schrieb:

„Da Herr V. unbegreiflicherweise bei seiner Weigerung verharrt, bedaure ich sehr, Ihnen den Posten nicht geben zu können. —"
(Monatsblatt des Gaues Niedersachsen i. D. H. V. v. 1. Juni 1906.)

Ein weiterer Fall hat sich in Süddeutschland zugetragen. Die folgenden fünf Firmen, **Karl Mez & Söhne, Freiburg i. B.; Mez, Vater & Söhne, Freiburg i. B.; Chr. Ringwold & Ko., Waldkirch i. B.; Amann & Söhne, Bönnigheim i. Württ.; C. U. Springer, Isny i. Württ.,** sämtlich Seidenzwirnereien, haben eine Konvention abgeschlossen und als Zusatz zu dem bestehenden Vertrage mit Wirkung vom 1. April 1906 sich verpflichtet, keinen kaufmännischen Angestellten, Reisenden, Vertreter oder technischen Beamten, der aus dem Betriebe einer der Vertragsfirmen austritt, während der nächsten zwei Jahre anzustellen.

Die Anregung zu dieser Vereinbarung ging von der Firma Karl Mez & Söhne in Freiburg aus, die wegen der Entlohnung und Behandlung der Angestellten unter fortwährendem Personalwechsel zu leiden hatte und anscheinend das Bedürfnis verspürte, sich auf dem eingeschlagenen Wege ihren „Stamm zu erziehen und zu erhalten." Am 1. April 1906 trat nach 23jähriger

Dienstzeit ein Expedient dieser Firma aus, weil er gegen seine bisherige Stellung mit einem Gehalte von 1440 Mk. eine bessere eintauschen konnte. Es bot sich ihm Gelegenheit, bei der Firma Mez, Vater & Söhne in Freiburg einzutreten, die das folgende Rundschreiben an die fünf Vertragsfirmen richtete:

„Wir könnten einen Herrn engagieren, der vor Inkrafttreten unserer neu aufgenommenen Angestelltenklausel aus einer unserer 5 Firmen ausgetreten ist und bitten Sie um Ihre Ansicht darüber, weil eine genauere Zeitbestimmung im allgemeinen noch nicht formuliert ist, ob Sie es für angebracht halten, daß wir denselben anstellen. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieser Fall noch nicht unter den neuen Paragraphen fällt und möchten den Betreffenden sehr gern engagieren."

Die erste Firma verstand es indessen, bei den übrigen Firmen die Anerkennung rückwirkender Kraft für die fragliche Vereinbarung durchzusetzen. Der Gehilfe, der ihr 23 Jahre lang treu seine Arbeitskraft gewidmet hatte und noch nicht einmal eine genügende Bezahlung erhalten hatte, erhielt die Stellung nicht.

Die Nachteile der Konkurrenzklausel für die selbständigen Kaufleute.

Aus den im vorigen Abschnitte angeführten Beispielen ist zugleich zu ersehen, daß die Konkurrenzklausel auch für die Prinzipale ihre Nachteile hat.

Die Klagen über den Mangel an wirklich *tüchtigen* Handlungsgehilfen sind von Prinzipalen oft zu hören. Ist das aber ein Wunder, wenn es auf der einen Seite Prinzipale gibt, die alljährlich eine große Zahl mangelhaft ausgebildeter Lehrlinge in den Handlungsgehilfenstand hineinwerfen und auf der anderen Seite solche, die die tüchtigen Kräfte durch Konkurrenzklauseln daran hindern, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten da anzubieten, wo sie gebraucht werden. Es läßt sich leider keine Statistik darüber führen, wie oft tüchtige Handlungsgehilfen sich um ausgeschriebene Stellen nicht bewerben können, weil sie sie wegen einer Konkurrenzklausel nicht annehmen dürfen, oder wie oft Prinzipale aus demselben Grunde darauf verzichten müssen, tüchtige Gehilfen als Mitarbeiter anzustellen, wie in den vorhin geschilderten Fällen. Während im Inlande Mangel an kenntnisreichen Leuten herrscht, werden sie durch die Konkurrenzklausel in das Ausland gedrängt, *um unserem deutschen Handel von dort aus Wett-*

bewerb zu machen. Auf diese Gefahr wies auch der Abgeordnete Bassermann am 13. Dezember 1895 im Reichstage hin. Er sagte dort über die Konkurrenzklausel

„Es ist weiter zu bedenken, daß, wenn wir bei uns tüchtige Arbeiter, Angestellte zu sehr einschränken durch solche Bestimmungen, wir geradezu die Leute ins Ausland treiben; und ob beispielsweise das gerade ein Segen für die deutsche Industrie ist, daß durch die maßlose Ausdehnung der Konkurrenzklausel und der Konventionalstrafbestimmungen, wie sie in vielen Betrieben sich eingeschlichen haben, geradezu die tüchtigsten Elemente vielfach veranlaßt werden, nach Amerika auszuwandern und dort Konkurrenzinstitute zu gründen oder in Konkurrenzinstitute als Bedienstete einzutreten, möchte ich doch sehr anheimstellen."

Liegt nicht auch für die Prinzipale eine Beschränkung der Gewerbefreiheit in der Konkurrenzklausel? Man muß sich nur einmal vorstellen, wohin es führen würde, wenn jeder Prinzipal mit seinen Angestellten Konkurrenzklauseln vereinbarte. Dann wäre der Austausch der Arbeitskräfte überhaupt unterbunden. Die Neigung dazu scheint ja bereits vorhanden zu sein.

Der Austausch der Arbeitskräfte ist aber notwendig und gesund. Wer seinem Personal durch die Konkurrenzklausel die Möglichkeit nimmt, sich in einem anderen Geschäft zu verbessern oder zu vervollkommnen, beraubt sich der Gelegenheit, seinem Geschäfte neue Mitarbeiter mit neuen Gedanken und neuen Erfahrungen zuzuführen. Der Prinzipal kann keine Vergleiche mit anderen Geschäftseinrichtungen anstellen, das kann nur der Handlungsgehilfe, der durch den Stellenwechsel vergleichen lernt, dadurch seinen Blick schärft, seinen Gesichtskreis und seine Erfahrungen erweitert. Der moderne Kaufmann verschmäht deshalb die Anwendung der Konkurrenzklausel. Er sucht tüchtige Mitarbeiter für sein Geschäft zu gewinnen und sie durch gute Behandlung und Bezahlung an sein Geschäft zu fesseln. Das Personal lohnt ihn dafür mit Arbeitsfreude und Geschäftsinteresse, denn des Geschäftes Gedeihen nützt auch ihm. Wo aber das Personal nur mit halbem Interesse arbeitet, da wird auch die Kundschaft nicht so sorgfältig bedient, daß sie dem Geschäfte treu bleibt. Deshalb schrieb uns auch die Firma **Adolf Jacob Nachf. in Northeim** am 9. September 1906, daß sie sich „mit solch veralteten Gebräuchen" nicht befasse Es gibt zahlreiche angesehene und bedeutende Handelshäuser, die ohne Konkurrenzklauseln auskommen und sich dabei gut stehen. Sollte das nicht auch anderwärts gehen?

Ein Hamburger Prinzipal gab einmal im Hamburger Fremdenblatt (Nr. 193 v. 1901) seiner Entrüstung über die Konkurrenzklausel durch die folgenden Zeilen Ausdruck:

„Vor einiger Zeit las ich in verschiedenen Zeitungen an leitender Stelle gegen die Konkurrenzklausel gerichtete Artikel. Es wurde u. a. betont, in wie schwerer Weise die jungen Leute durch genannte Klausel in ihrem Fortkommen gehindert werden, daß die Bezahlung nur in wenigen Fällen eine entsprechende ist, und daß die Anwendug der Konkurrenzklausel unmoralisch und daher verwerflich sei. Ich kann mich den vorstehenden Behauptungen nur voll und ganz anschließen und erlaube mir, zur Erläuterung ein Beispiel aus meiner Praxis anzuführen: Vor einigen Monaten engagierte ich für Korrespondenz einen jungen Mann, der seither in der Branche als Reisender tätig gewesen war. Da ich mit seinen Leistungen in jeder Hinsicht zufrieden war und denselben für einen gewandten Verkäufer hielt, beschloß ich, ihn zum Teil auch für die Reise zu verwenden. Aber da hatte ich die Rechnung ohne die früheren Chefs meines jungen Mannes gemacht. Derselbe hatte sich seinem letzten Prinzipal gegenüber bei einer Konventionalstrafe von 3000 Mk. verpflichten müssen, binnen drei Jahren nach erfolgtem Austritt einen Reiseposten derselben Branche für ganz Deutschland und die Schweiz nicht anzunehmen. Bei Antritt seines vorigen Postens hatte sich der Reisende verpflichten müssen — ebenfalls bei 3000 Mk. Konventionalstrafe — drei Jahre nach erfolgtem Austritt keine Reisetätigkeit in derselben Branche in Oesterreich-Ungarn zu entwickeln. In beiden Fällen war die Kündigung seitens der Prinzipalität erfolgt und die vereinbarte Zeit von drei Jahren auch für die erste Firma noch nicht abgelaufen. Unter diesen Umständen war ich natürlich gezwungen, von der Verwendung des jungen Mannes für die Reise absehen zu müssen. Wohin führt dieser Unfug? Wie soll sich z. B. ein junger Mann in gleicher Lage helfen, der sich nicht für das Kontor eignet? Sind einem Reisenden Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz verschlossen, so sieht er sich doch vis-a-vis de rien, falls er keine fremden Sprachen beherrscht. Nun wird behauptet, es brauche Niemand einen derartigen Vertrag einzugehen. Das ist schon richtig, aber man vergegenwärtige sich die Lage eines jungen Mannes, der keine Stellung hat, von zu Hause keine Unterstützung zu erwarten und seine Ersparnisse zum größten Teil aufgezehrt hat. Sogar Verkäuferinnen gegenüber wird seitens der Warenhäuser die Konkurrenzklausel zur Anwendung gebracht. Daß hier eine Gefährdung der Interessen des Warenhausinhabers etwa durch Abspenstigmachen der Kundschaft nicht vorliegen kann, wird jeder Einsichtige begreifen. Jedenfalls aber ist es höchste Zeit, daß diesem Uebelstand energisch zu Leib gegangen wird, sonst kommen wir noch dahin, unser Personal überhaupt nicht mehr wechseln zu können."

Der frühere Inhaber einer in dieser Schrift angeführten süddeutschen Firma schrieb uns am 18. Oktober 1906, daß sein Geschäft trotz der Konkurrenzklausel niedergegangen sei, da er nur selten tüchtige Angestellte, namentlich Reisende, habe bekommen können. Ein anderer beklagt sich, daß hintereinander drei seiner Reisenden sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hätten. Vielleicht sind diese üblen Erfahrungen aber gerade in der Konkurrenzklausel begründet, denn selbstverständlich werden gerade tüchtige Handlungsgehilfen sich hüten, Stellen mit Konkurrenzklauseln anzunehmen, so lange ihnen andere geboten sind.

Die Konkurrenzklausel schädigt also nicht nur die Handlungsgehilfen, sondern auch die Prinzipale. Die Prinzipale sollten deshalb im eigenen Interesse dagegen Front machen, daß einzelne von Ihnen die Interessen der Gesamtheit schädigen, indem sie ihren Angestellten Konkurrenzklauseln auferlegen. Hauptsächlich dürfte in ihren Vereinen und ihren amtlichen Vertretungen, den Handelskammern, der Platz dafür sein, denn dort wird ja auch sonst nach Kräften die Freiheit des Handelsstandes geschützt. Möchte sie doch in diesem Falle richtig erkannt werden.

Das Unrecht der Konkurrenzklausel.

Die §§ 74 und 75 des H.-G.-B. stellen ein Ausnahmegesetz dar, das den Rechtsgrundsatz, wonach jeder Leistung auch eine angemessene Gegenleistung gegenüberstehen muß, vollständig umkehrt. „Sei im Besitze und Du wohnst im Recht", das ist der Grundsatz der Konkurrenzklausel. Sie ist ein Gewaltrecht, der Ausnutzung wirtschaftlicher Uebermacht ist ihre Entstehung zu verdanken, Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich zu Dienern dieses Uebergewichts hergegeben, ein Zeugnis für die sittliche Höhe unserer maßgebenden Rechtsanschauungen.

Ueber die Arbeitskraft eines Angestellten sollte der Prinzipal nur so lange verfügen dürfen, als er dafür Gehalt zahlt. Die §§ 74 und 75 des H. G. B. geben ihm jedoch das Recht, dem Angestellten auf Jahre hinaus die Verwertung seiner in jahrelanger Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und seiner Fähigkeiten vollständig zu unterbinden. Für dieses einzig dastehende „Recht", das den Angestellten von dem Willen eines früheren Arbeitgebers abhängig macht, hat dieser nichts, rein gar nichts zu leisten. Der Angestellte bezieht während seiner Dienstzeit nicht einmal ein Gehalt, das ihn für die auferlegte Beschränkung seiner Erwerbsfreiheit einigermaßen entschädigen könnte, im Gegenteil ist festzustellen, daß mit der Konkurrenzklausel oft besonders schlechte Arbeitsverhältnisse Hand in Hand gehen. Jahresgehälter von 720, 1200, 1320, 1500, 1800 Mk. stehen Strafen bis zu 5000, 10 000, ja sogar 50 000 Mk., Beschränkungen über alle Kulturstaaten des Erdballs, monatliche Kündigungen, Außerachtlassung gesetzlich zwingender Schutzvorschriften usw. gegenüber. Aus vielen Verträgen spricht

ein engherziges Mißtrauen gegen die Angestellten, die persönliche Bewegungsfreiheit ist auf das ärgste unterbunden und es kommt sogar vor, daß den Angestellten Vorschriften für ihren persönlichen Verkehr gemacht werden. Selbst Angestellte von Warenhäuser, deren Tätigkeit sich meist auf mehr mechanische und untergeordnete Dienstleistungen beschränkt, müssen Konkurrenzklauseln unterschreiben. Besonders muß nochmals auf die Konkurrenzklauseln der Firmen Hugo Schuster in Leipzig, J. H. Pröpper in Euskirchen und Kastner & Schillinger in Rastatt hingewiesen werden. Kein Gehalt, keine Kündigungsfrist, volle Tätigkeit für die Firma, keine Sicherheit für die Erledigung mühselig ergatterter Aufträge, dagegen Haftung für Abzüge, Verluste und Außenstände, selbst für die Zahlungsweise der Kundschaft, Hinterlegung hoher Kautionen, Einbehaltung der verdienten Provision auf Jahre hinaus und Konkurrenzklauseln mit 1000 und 5000 Mark Strafe, das sind die Bedingungen, in denen Firmen dieser Art eine „unbillige Erschwerung des Fortkommens" des Handlungsgehilfen nicht erblicken. Die Firma **Kastner & Schillinger in Rastatt** scheute sich sogar nicht, die Ehefrau ihres Reisenden zur Mitverpflichtung auf den Vertrag heranzuziehen, indem sie vorgab, „die Unterschrift des Vertrages sei nur eine Formsache und es sei bei Kaufleuten üblich, daß die Frau die Verträge ihres Ehemannes mitunterzeichne." Der Reisende hat seine sämtlichen Ersparnisse und sein ganzes Vermögen eingebüßt, er besaß schließlich nichts mehr als ein Handköfferchen. Dafür war er aber auch 14 Jahre lang bei dieser Firma tätig. Selbst der Schwiegervater des Reisenden, der gebürgt hatte, wurde in Anspruch genommen. In seiner Verzweiflung hat der Reisende schließlich dazu gegriffen, seinem Leben gewaltsam ein Ziel zu setzen.

Erschreckende Zustände herrschen bei der Firma **Adolf Kantorowicz in Posen,** die ihre Angestellten gleichfalls mit Konkurrenzklauseln belegt. Der Inhaber scheut sich nicht, selbst ältere Gehilfen als Gesindel, Ochsen, dumme Jungen, Dreckzeug anzusprechen. Personen vom Lager- und Expeditionspersonal ist es verboten, das Kontor zu betreten. Für die Uebertretung dieses Verbots wurde einem Gehilfen angedroht, er würde „achtkantig hinausfliegen". Kein Wunder, daß der Verbrauch an Personal bei dieser Firma außerordentilch groß ist. Der Buchhalterposten wurde in 2½ Jahren neunmal

besetzt. Durch die rohe Behandlung fühlte sich ein Gehilfe so gekränkt, daß er im November 1905 einen Selbstmordversuch unternahm. Im Jahre 1906 wurde der Inhaber der Firma wegen Freiheitsberaubung, begangen an seinem Buchhalter, zu einer Gefängnisstrafe von einem Tage verurteilt. Das Gericht hat dabei die Nervosität des Beklagten als mildernd gelten lassen, nach einer Mitteilung der Firma vom 13. Oktober schwebt die Angelegenheit noch.

Es liegt uns fern, solche Vorkommnisse verallgemeinern zu wollen, aber sie zeigen doch, wie schwer unter Umständen ein Handlungsgehilfe getroffen werden kann, der durch die Konkurrenzklausel zu einer „Lebensstellung" gelangt ist.

Bezeichnenderweise haben manche Prinzipale nicht einmal ein Empfinden dafür, daß sie ihre Angestellten durch die Konkurrenzklausel schädigen. Die Firma **Badenia**, Senffabrik, **Haslach i. K., Bauer & Schönenberger**, schrieb der Verwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes am 29. Mai 1906 als Antwort auf das Ersuchen, die Konkurrenzklausel in einem Stellenvermittlungsauftrag zu streichen:

„Wir selbst hätten niemals dieses Verlangen (nach Unterschrift einer Konkurrenzklausel) als unrecht beurteilt, weil wir ein entgegengesetztes Handeln nicht als besonders ehrenhaft betrachteten."

Die Firma **William Egan & Ko.** in **Frankfurt a. M.** aber schrieb uns am 13. Oktober 1906 zur Rechtfertigung ihrer Konkurrenzklausel:

„Brutale Verwertung der speziellen Kenntnisse unseres Geschäfts kommt häufig vor — Treu und Glauben schwinden in umgekehrtem Verhältnis zu den Ansprüchen der Angestellten. Meine Klausel enthält nur die Verpflichtung des anständig denkenden Menschen . . . . . . Der anständig denkende kaufmännische Angestellte geht nicht in ein Konkurrenzgeschäft, sondern sucht die Empfehlung seines Chefs zu erhalten. Die Welt ist groß . . . . ."

Daß anderen Prinzipalen die hohe „Ehrenhaftigkeit" der Konkurrenzklausel anscheinend doch etwas zweifelhaft ist, ist aus manchen Verträgen zu ersehen.

Die **Maschinenfabrik Gritzner A.-G. in Durlach** schreibt im Vertrage:

„Während der Dauer seiner Anstellung hat der Angestellte über alles Geschäftliche sowie über seine Gehaltsverhältnisse Diskretion zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Aufhebung des Dienstverhältnisses."

Die **Farbenfabriken vormals Bayer & Ko. in Elberfeld** schreiben im § 6 eines Vertrages mit Konkurrenzklausel vor:

„Der Inhalt des Vertrages ist Dritten gegenüber strikte geheim zu halten."

In dem Vertrage der Firma **Dr. Trenkler & Ko.** in **Leipzig-Stötteritz** wird gesagt:

„Er (der Stellungnehmende) bekennt ausdrücklich und freiwillig, daß er sich durch diese Beschränkung in seiner Existenz nicht ungebührlich behindert fühlen werde, er erkennt dieselbe vielmehr in Bezug auf die ihm in der Firma gebotenen Vorteile als ganz angemessen und billig an."

„Dieser Vertrag ist Geschäftsgeheimnis. Derselbe darf nicht durch Abschrift oder sonstwie an andere mitgeteilt werden."

In dem Vertrage der Firma **Kastner & Schillinger in Rastatt** aber heißt es:

„Es wird noch ausdrücklich konstatiert, daß beide Kontrahenten sich der Tragweite der vorstehend vereinbarten Verpflichtungen und Rechte voll bewußt sind und hauptsächlich Herr (der Angestellte) sich in keinerlei Zwangs- oder Notlage befindet, die ihn zu diesem Vertrage hätte veranlassen können, daß im Gegenteil die Firma Herrn . . . . . von der Uebernahme dieser Reisevertretung mit ihren Verpflichtungen abgeraten hat . . . . ."

Vermeintlich sollen durch die Konkurrenzklausel Geschäftsgeheimnisse vor dem Verrat bewahrt werden und zu diesem Zweck soll der Konkurrenz erschwert werden, den Firmen Angestellte wegzukapern. So schreibt uns eine Firma, sie bedürfe der Konkurrenzklausel als Notwehr gegen die Machenschaften einer unlauteren Konkurrenz, eine andere berichtet, daß ihren Angestellten von der Konkurrenz verlockende Angebote gemacht würden. Es wäre nun doch entschieden logischer, diese Konkurrenz für Unlauterkeiten zur Verantwortung zu ziehen, als die Angestellten sie büßen zu lassen. Im § 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs heißt es:

Wer zum Zweck des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft.

Wir glauben, daß solche Strafen Unlauterkeiten verhüten sollten. Ist das nicht der Fall, so werden die Handlungsgehilfen nichts dagegen haben, daß die Geschäftsinhaber für verschärfende Bestimmungen eintreten.

Was die Handlungsgehilfen an Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erfahren, ist äußerst wenig und wird meistens überschätzt. Das ganze Gerede von Geschäftsgeheimnissen ist lediglich Geheimnis-

krämerei. Selbst die **Handelskammer Halle a. S.** schreibt in ihren „Mitteilungen“ vom Mai 1906*):

„Manche der von uns befragten Arbeitgeber haben erklärt, daß von Vereinbarungen, welche den Angestellten für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken, häufiger Gebrauch gemacht werde, als bei eingehender Erwägung des Betriebsinteresses erforderlich wäre.“

Die **Handelskammer Oppeln** bemerkte in einer Aeußerung vom 2. Juli 1906 an den preußischen Handelsminister:

„Der Handlungsgehilfe kann im allgemeinen überhaupt nicht so in wichtige Geschäftsgeheimnisse eindringen, wie dies bei den gewerblichen Betriebsgehilfen der Fall ist.“

Der Abgeordnete Schmidt-Elberfeld hat am 17. April 1896 im Reichstage die „Geschäftsgeheimnisse“ des Handels beleuchtet, als er sagte:

„Bezüglich der Großkaufleute wurde bei einer vor zwei Jahren stattgehabten Beratung von Sachverständigen im Reichsamt des Innern von einem Großkaufmann aus Bremen darauf hingewiesen, wie es dort Sitte sei, daß die Söhne von Großkaufleuten in das Geschäft eines Konkurrenten eintreten, gegenseitig, daß also von der Möglichkeit, dem anderen zu schaden durch Kenntnisnahme von Geschäftsgeheimnissen nicht die Rede sein kann. Wir haben auch einen Bericht bekommen von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, einem Verein, der gerade berufen ist, über derartige Verhältnisse ein Urteil zu fällen. Dieser hatte am 30. Januar eine Interessentenvertretung nach Berlin einberufen; dort ist festgestellt worden, einmal, daß es Geschäftsgeheimnisse eigentlich nicht gibt. Ein Teilnehmer der Versammlung erklärte, seine ganze Konkurrenz setze sich aus früheren Angestellten seines Hauses zusammen, die nur bei ihm erworbene Kenntnisse verwendeten. In seiner vierzigjährigen Praxis seien ihm eigentliche Geschäftsgeheimnisse nicht vorgekommen; sollte es solche geben, so kennte er sie ganz allein und es sei kein anderer in der Lage, sie zu verraten oder zu verwerten. Eine Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin äußert sich in gleicher Weise.“

Selbst der Freiherr von Stumm-Halberg sagte am selben Tage und am gleichen Orte:

„Ich spreche als praktischer Mann, ich stehe seit 36 Jahren in den Geschäften drin, sodaß ich aus Erfahrung sprechen kann. . . . . . Wenn ich als Experte vor Gericht berufen würde, würde ich die Herren bitten, mich von einem Eide zu entbinden oder vorziehen, in eine Gefängnisstrafe verurteilt zu werden, lieber, als auf Grund meines Eides zu fixieren, was Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist.“

Früher mag es bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen sein, Kundenlisten, Bezugsquellen, Preislisten u. dergl. als Geschäftsgeheimnisse anzusehen. Heute, wo die Reisenden der Fabriken

* Die Aeußerungen der Handelskammern erfolgten auf eine Rundfrage des preußischen Handelsministers betr. den Antrag des Reichstagsabgeordneten Potthoff, auch für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw. die Dauer der Konkurrenzklausel auf drei Jahre zu beschränken.

und Großhandlungen kein Dorf verschonen, wo Adreßbücher und Fachzeitungen über Absatzgebiete und Bezugsquellen eingehend Auskunft geben und Preislisten in alle Welt versandt werden, ist diese Ansicht nicht mehr zutreffend.

Wirkliche Geschäftsgeheimnisse können durch die Konkurrenzklausel noch nicht wirksam genug geschützt werden, denn eine Konkurrenzfirma wird für den Wert eines wirklichen Geheimnisses gern die Konventionalstrafe als Kaufpreis aufwenden. Der sicherste Schutz ist jedenfalls eine gute Behandlung und ausreichende Bezahlung der Angestellten, denen man Vertrauen erweist.

So sagte der Reichstagsabgeordnete Schmidt-Elberfeld bereits am 13. Dezember 1895:

„Auch bezüglich der Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen vermag sich der Geschäftsinhaber in den meisten Fällen wohl zu schützen durch sein eigenes Verhalten, durch die Behandlung der Angestellten und durch die Gehälter, die er zahlt."

Das wurde in der Sitzung der **Handelskammer Düsseldorf** am 25. Mai 1906 zugegeben, wo gesagt wurde:

„Es gebe heutzutage so viele Wege zur Umgehung der Konkurrenzklausel, daß sich die meisten Industrien praktisch doch nur dann sichern könnten, wenn sie durch gute Bezahlung die technischen Angestellten an das betreffende Unternehmen fesseln."

Die **Handelskammer Bochum** äußerte sich in ihrem Gutachten an den preußischen Handelsminister (Handel und Gewerbe Nr. 38 v. 15. September 1906):

„ . . . . . Man kann annehmen, daß der höher besoldete Angestellte weniger leicht der Versuchung unterliegen wird, unter Verletzung des ihm von seinem Arbeitgeber gewährten Vertrauens zu dessen Schaden Handlungen zu begehen, vor denen der Arbeitgeber sich durch die Konkurrenzklausel schützen will."

Zum Schutz wirklicher Geschäftsgeheimnisse stehen die Eintragungen in die Patent-, Gebrauchsmuster- und Musterschutzlisten, schließlich auch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb zu Gebote. Daß dieses Gesetz zur Bekämpfung von Unlauterkeiten der hier in Rede stehenden Art ausreicht, zeigt der folgende Bericht der Leipziger Neuesten Nachrichten vom 31. 1. 1905:

Die Inhaber der bekannten Firma Gebr. Gebhardt in Hof strengten Klage gegen den Webereifabrikanten Rudolf Münch und dessen Buchhalter Köhler, ebenfalls in Hof, wegen unlauteren Wettbewerbs an. Köhler war bei Gebr. Gebhardt in Stellung und trat nach 15jähriger Tätigkeit bei der Firma aus und bei Münch in Stellung. Dort hatte er sofort den sämtlichen Kunden der Firma Gebr. Gebhardt Offerten gemacht, indem er schrieb: „Sie haben bisher von Hof die und die Waren zu den und den Qualitäten und Preisen bezogen; ich offeriere Ihnen diese trotz der 10 Prozent Wollpreis-

steigerung noch um 2 Prozent billiger" usw. Köhler leugnete, daß er diese Preisofferten sich von der Firma Gebr. Gebhardt angeeignet habe. Es wurde ihm jedoch kein Glauben geschenkt. Rudolf Münch wurde freigesprochen, Köhler jedoch zu 300 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er sich die Geschäftsgeheimnisse nur auf dem Wege der schriftlichen Aufzeichnung angeeignet haben kann. Dies sei aber ein Verstoß gegen die guten Sitten in der Geschäftswelt."

Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen rächt sich an dem Verräter auch in anderer Weise, ohne daß Konventionalstrafen nötig sind. Das **Landgericht Berlin** hat am 25. April 1901 ausgesprochen:

„Der Engagementsvertrag einer Firma mit einem kaufmännischen Angestellten einer Konkurrenzfirma, dessen noch bestehendes Dienstverhältnis jener bekannt ist, läuft den guten Sitten zuwider, wenn dem Engagierten außer einem höheren Gehalt noch die Erstattung der ihm im Falle des Vertragsbruchs beim bisherigen Prinzipal treffenden Konventionalstrafe zugesagt wird." („Das Recht". 1901. S. 259.)

Der Prinzipal, der den Gehilfen zum Verrat eines Geheimnisses verlockt hat, wird sich wohl hüten, ihm nun seinerseits Vertrauen zu schenken. Er steht in den Augen des Prinzipals als Verräter da und sobald er ihn genügend ausgenützt hat, wird er ihm in der Regel den Laufpaß geben. Das gibt auch die schon genannte Firma Badenia in Haslach zu, indem sie schreibt: „Unsere Erfahrungen haben uns auch gezeigt, daß Wechsel in dieser Art selten von guten Folgen für die Beteiligten gewesen sind und auf dieser Grundlage basierende Anstellungen selten von langer Dauer waren." Das wissen auch die Handlungsgehilfen ganz genau.

Man kann aber aus allen Konkurrenzklauseln mehr oder weniger klar herauslesen, daß sie tatsächlich viel weniger auf den Schutz von vermeintlichen „Geschäftsgeheimnissen" als vielmehr auf einen etwa möglichen S c h u t z v o r W e t t b e w e r b e r n hinausgehen. Das bestätigen auch mehrere Handelskammern.

So schreibt die **Handelskammer Schweidnitz** in ihren „Mitteilungen" vom 15. März 1906:

„Es liegt auf der Hand, daß einem Industriellen ein ungleich größerer Schaden durch die Ausnützung seiner Fabrikationsmethoden von anderer Seite zugefügt werden kann, als einem Kaufmann durch den Geschäftsbetrieb eines Konkurrenten; denn im letzteren Falle handelt es sich nur um eine vorzeitige Niederlassung eines Angestellten am selben Ort oder um die Benutzung der in dem früheren Anstellungsverhältnisse kennen gelernten Bezugsquellen oder Absatzmärkte oder Geschäftspraktiken."

Die **Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin** betonen in einem Gutachten an den preußischen Handelminister vom 14. Juni 1906:

„Es besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen Handlungsgehilfen und technischen Angestellten. Denn bei kaufmännischen Betrieben handelt es sich regelmäßig nur um die Verhinderung der Gründung oder Eröffnung eines Konkurrenzgeschäftes derselben Branche, in der der Prinzipal tätig ist. . . . ."

Auch die **Handelskammer in Essen** bemerkt am 30. Juni 1906:
„ . . . . . wogegen im Handelsgewerbe zumeist die Gründung eines Konkurrenzgeschäfts verhindert werden soll."

In einer Eingabe vom 10. November 1906 an den Reichstag führt der **Präsident des Deutschen Handelstages** aus:

Im Handel kommt es für den Prinzipal hauptsächlich darauf an, eine Konkurrenz der Angestellten, die mit Hilfe der im eigenen Geschäft erworbenen besonderen Kenntnis von Bezugsquellen und Absatzgelegenheiten betrieben wird, auszuschließen.

Daß dieser „Ausschluß lästiger Konkurrenz" zum Schaden der Volksgesamtheit unzulässig ist, hat das **Landgericht Lübeck** in einem Urteile (Karstadt gegen Reimers, Pougstrup, Baus, 13. 12. 1900) anerkannt. Es sagte dort:

„Eine Benachteiligung des Publikums durch Ausschluß lästiger Konkurrenz darf nicht beabsichtigt sein und auch ein geringfügiges legitimes Interesse des Geschäftsherrn reicht nicht aus. Das Abhängigkeitsverhältnis zum Prinzipal, in das der Angestellte dadurch geriete, kann sittlich nicht gebilligt und rechtlich nicht anerkannt werden. Man muß daher verlangen, daß das Interesse des Geschäftsherrn an dem Konkurrenzverbot auch nicht ganz geringfügig sei, daß der Angestellte besondere bei ihm erlangte Geschäftskenntnisse zu seinem Nachteile verwerte. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn der Angestellte eine gewisse Vertrauensstellung inne hat, wie z. B. als Buchhalter, Korrespondent, Prokurist usw., nicht aber dann, wenn es sich um die allgemeinen Geschäftskenntnisse handelt, welche die Voraussetzung für jegliche Tätigkeit in dem fraglichen Geschäftszweige bilden.

Fehlt es an einem solchen Interesse, so ist jede Beschränkung des Gehilfen eine Unbilligkeit und der Geltendmachung der Beschränkung wird häufig das Chikaneverbot des § 226 B.-G.-B. entgegengestellt werden können."

Der Abg. Bassermann stellte schon s. Zt. im Reichstage fest, daß die Konkurrenzklausel, durch die sich „der kleine Krämer" den Wettbewerb vom Halse hält, durchaus unzulässig sei. Heute schließen aber große und kleine „Krämer" die Konkurrenzklausel zu gar keinem anderen Zwecke ab. Die Verwerflichkeit solcher Handlungsweise kennzeichnete der freisinnige Abgeordnete Lenzmann im Reichstage am 17. April 1896 mit folgenden Worten:

„Nun erachten wir es für einen unlauteren Wettbewerb, wenn einer die Konkurrenz seiner früheren Angestellten dadurch beseitigt, daß er sie für die Zukunft gewissermaßen als Sklaven gekauft hat. Das ist eine der scheußlichsten Arten, die Konkurrenz tot zu machen, daß man sich ihre Arbeitskraft im Wege der Sklaverei sichert."

Der Abgeordnete Bassermann aber hat am 13. Dezember 1895 an derselben Stelle noch auf eine andere Seite der Konkurrenzklausel hingewiesen. Er sagte:

„Daß wir diese Personen (Arbeiter, Bedienstete, Kommis) durch gesetzliche Bestimmungen in ihrem Fortkommen nicht schädigen dürfen, kann doch keine Frage sein. Die Fortschritte der Menschen beruhen im wesentlichen auf dem, was die einzelnen lernen und auf Grund der Basis, die sie sich in ihrer Lehrperiode selbst aufbauen, weiter entwickeln. Dadurch werden Erfindungen und Fortschritte gefördert....... Bei der hier in Frage kommenden Materie (Konkurrenzklausel) ist doch zu erwägen, daß oftmals der Fortschritt in einem Geschäft gerade der Initiative eines tüchtigen Bediensteten zu verdanken ist. Nun tritt der Mann aus und in ein anderes Geschäft über — er soll nun diese Dinge nicht weiter verwerten dürfen? Das gilt für Reisende, die, mit großer Kundenkenntnis, die sie durch eigene Tüchtigkeit erworben haben, nicht durch Anweisung eines Prinzipals, austreten aus der oder jener Veranlassung, sie kommen in neue Geschäfte und nun sollen sie gebunden werden dadurch, daß ihnen die Kundenliste als Geschäftsgeheimnis bezeichnet worden ist?"

Konkurrenzklausel und Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung war es, die trotz der Gewerbefreiheit die Konkurrenzklausel wieder anerkannte, unter ihrem Einflusse hat sie sich eingebürgert und Aufnahme in das Handelsgesetzbuch gefunden. Dem richterlichen Ermessen ist in den §§ 74 und 75 H.-G.-B. ein weiter Spielraum gelassen worden. Ein sozial gesonnener Richter kann durch diese Befugnisse die Schwere mancher Beschränkungen beträchtlich mildern, leider hat aber das Paragraphenwerk unseres römisch-deutschen Rechts den lebendig empfindenden Menschen in manchem unserer Richter so eingesponnen, daß er vor lauter „juristischen Zwirnsfäden" den Zusammenhang mit dem praktischen Leben verliert. Dazu kommt noch, daß vor dem Jahre 1905 die meisten Konkurrenzklauseln von den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, in denen selbständige Kaufleute bei der Urteilsfällung ausschlaggebenden Einfluß haben, abgeurteilt wurden. Die Landgerichte sind aber auch heute noch für alle jene zahlreichen Orte zuständig, für die keine Kaufmannsgerichte bestehen. Bei dem Zuge der Industrie, wegen der niedrigen Arbeitslöhne aufs Land zu ziehen, sind die Konkurrenzklauseln dort natürlich auch sehr verbreitet.

Das **Landgericht zu Mannheim** (Zivilkammer 4) hat in einem Urteile vom 3. Oktober 1905 seine Ansicht über die Konkurrenzklausel der Firma **Aktiengesellschaft für Seilindustrie** (siehe S. 24) gegenüber der ersten Entscheidung des Kaufmannsgerichts (siehe S. 84) folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

„Die Unrichtigkeit der Ansicht, wonach die Konkurrenzklausel wegen der Vorbildung des Klägers eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens enthalte, ergibt sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen. Wenn jeder Handlungsgehilfe, der wie Kläger, mit Korrespondenz und Herausschreiben von Fakturen beschäftigt und als sogen. Verkäufer tätig war, als welcher er den Kunden die von der Beklagten hergestellten Artikel anzubieten hatte, nur für diese Branche taugen würde, so würde dies zu den kompliziertesten Verhältnissen führen.

Die Niedrigkeit des Gehaltes im Verhältnis zur Höhe der Vertragsstrafe könnte nur zu einer Ermäßigung der letzteren, dagegen nicht zu ihrer vollen Ungiltigkeitserklärung führen. Weiter ist die Annahme, daß die Beklagte kein erhebliches Interesse an der Auferlegung der Beschränkung habe, eine unrichtige. Zunächst würde doch die Beklagte ohne ein solches erhebliches Interesse einen derartigen Vertrag gar nicht abgeschlossen haben. (!) Dann aber erscheint ein Interesse des Geschäftsherrn genügend durch die nicht grundlose Befürchtung, der Handlungsgehilfe werde seine Kenntnisse des früheren Kundenkreises in seiner neuen Beschäftigung ausnützen, nachgewiesen, insbesondere, wenn, wie hier, der Handlungsgehilfe als Verkäufer angestellt ist, und, wie der kläg. Vertreter selbst betont, mit dem Publikum direkt zu verhandeln und ihm Angebote zu machen hat. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Kläger sich die allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen, die er sich im Dienste der Beklagten erworben hat, verwerten und damit der Beklagten eine gewisse Konkurrenz machen wird.

Hinsichtlich der in der Konkurrenzklausel festgesetzten Zeit ist nichts zu bemängeln, ebenso nicht hinsichtlich des Orts, also des Geltungsbereichs der Beschränkung. Dieselbe erstreckt sich allerdings auf das ganze Deutsche Reich, erscheint aber in Anbetracht der heutigen Verkehrsmittel und der dadurch geschaffenen Erleichterung des Verkehrslebens nicht als unangemessen.

Bedenken könnten höchstens (!) bestehen hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe mit 10 000 Mk. im Verhältnis zu einem Gehalte von monatlich 140 Mk. Insoweit käme die Frage einer Herabsetzung der Vertragsstrafe in Betracht. Diese Frage kann jedoch füglich unerörtert bleiben, da die Konkurrenzklausel aus dem § 75 H.-G.-B. unwirksam ist."

Das **Oberlandesgericht zu Köln** traf am 1. April 1905 eine ähnliche Entscheidung.

Eine Eisen-, Stahl- und Messingwaren-Großhandlung in Elberfeld engagierte für ihr Geschäft einen Kommis und Expedienten mit einem jährlichen Gehalt von 1800 Mk. In diesem Vertrage verpflichtete sich der Kommis nach dem Austritt aus dem Geschäfte, gleichviel, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses von ihm oder von der Eisenwarenhandlung ausginge, während der nächsten drei Jahre bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 3000 Mk. in keinem Export-, Engros-, Detailgeschäft, keiner Fabrik und keinem sonstigen Unternehmen, welches die gleichen Artikel führe oder fabriziere, bis auf eine Entfernung von 10 Meilen von Elberfeld einzutreten, es zu vertreten oder sich an ihm mit Arbeitskraft oder Kapital zu beteiligen.

Nachdem der Gehilfe im Herbst 1902 das Dienstverhältnis gekündigt hatte und infolge der Kündigung am 1. Juni 1903 ausgeschieden war, trat er bei einer Firma in Gevelsberg (einem Konkurrenzgeschäft der Elberfelder Firma) als Handlungsgehilfe ein. Die Elberfelder Firma verlangte alsdann die Zahlung der Konventionalstrafe von 3000 Mk. Die Kammer für Handelssachen hatte der Klage stattgegeben, trotzdem der Vertrag, worin die Konkurrenzklausel enthalten war, Bestimmungen enthielt, die nichtig waren, u. a .daß es für den Verfall der Strafe von 3000 Mk. gleichgiltig sein sollte, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Beklagten oder durch die Klägerin herbeigeführt werde, ferner, daß die Kündigungsfrist für die Klägerin sechs Wochen, für den Beklagten mindestens 3 Monate betragen und § 343 B. G. B. (daß der Angestellte berechtigt ist, auf gerichtlichem Wege Ermäßigung der Vertragsstrafe zu beantragen) keine Anwendung finden sollte. Der 4. Zivilsenat des Kölner Oberlandesgericht, der in der Berufungsinstanz angerufen wurde, ermäßigte zwar durch Entscheidung vom 1. April 1905 mit Rücksicht auf die schlechten Vermögensverhältnisse des Beklagten die Vertragsstrafe auf 1000 Mk., war aber im übrigen wie die Vorinstanz der Ansicht, daß aus einzelnen Bestimmungen des Vertrages, die nichtig seien, nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden könne, vielmehr sei anzunehmen, daß die Parteien der Nichtigkeit jener Bestimmungen bewußt, die übrigen erst recht getroffen haben würden.

Nach § 75 H. G. B. kann der Prinzipal keine Rechte aus der Konkurrenzklausel herleiten, wenn er selbst das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat. Wie leicht ein solcher „erheblicher Anlaß" gefunden wird, zeigen die folgenden Urteile.

Ein **anderes Landgericht** erblickte einen derartigen erheblichen Anlaß in dem Umstand, daß ein Reisender gegen den Willen seines Prinzipals, der nur unverheiratete Angestellte beschäftigt, beabsichtigte, sich zu verehelichen. Infolge dieser Annahme wurden 3 Reisende, die nach Austritt aus dem bisherigen Dienstverhältnis in ein Konkurrenzgeschäft eingetreten waren, zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe von 2000 Mk. verurteilt. (Papierzeitung, Berlin, Nr. 94/1903.)

Das **Landgericht zu Düsseldorf** hat in einer Klage der Firma **G. Hettlage in Düsseldorf** einen „erheblichen Anlaß" zur Entlassung des Gehilfen darin erblickt, daß er in 3 Monaten viermal zu spät gekommen war und sich fünf Vergeßlichkeiten hatte zu Schulden kommen lassen. Deshalb wurde der Gehilfe zur Zahlung von 5000 Mark Strafe und 475 Mark Kosten verurteilt.

In der Urteilsbegründung heißt es:

„Nach den Bestimmungen der §§ 74 und 75 des H. G. B., die schon am 1. Januar 1898 in Kraft getreten sind und daher zur Entscheidung des Rechtsstreites maßgebend sind, kann die Klägerin sich auf das Konkurrenzverbot, da die Kündigung von ihr ausgegangen ist, nur dann berufen, wenn für die erfolgte Kündigung ein erheblicher, von ihr selbst nicht verschuldeter Anlaß vorliegt. Es wird hierzu jedoch nicht ein wichtiger, zur sofortigen Entlassung berechtigender Grund verlangt, es genügt vielmehr, wenn es ein Grund ist, der nach vernünftiger kaufmännischer Erwägung einen erheblichen Anlaß zur Kündigung eines Dienstverhältnisses bildet. Als ein solcher ist schon eine wohlbegründete Unzufriedenheit mit den Leistungen des Handlungsgehilfen anzusehen. Solche Umstände sind im vorliegenden Falle gegeben. Der Kassierer N. hat bekundet, daß der Beklagte wiederholt zu spät gekommen, daß er seine Kommissionen nicht richtig ausgeführt und daß dieses für den Prinzipal ein Anlaß mit gewesen sei, den Beklagten zu kündigen, da er mit dessen Leistungen nicht zufrieden gewesen sei. . . . . ."

(Deutsche Handelswacht. 1. 9. 1900.)

Der Kolonialwarenhändler **Thies Baumann in Hamburg** (siehe S. 46) hatte einem Filialleiter die Stellung am 31. Januar 1903 gekündigt mit der Begründung, daß er wegen schlechten Geschäftsganges gezwungen sei, seine Ausgaben zu verringern. Der Gehilfe würde sich wohl keine Herabsetzung des bisher bezogenen Gehalts gefallen lassen wollen, daher habe er sich nach einer billigeren Kraft umgesehen.

Zur Erläuterung der folgenden Urteile sei bemerkt, daß das Gehalt des Handlungsgehilfen 3% des Bruttoumsatzes bei freier Station betrug, daß der Geschäftsinhaber das Hauptgewicht aber auf hohe Inventurüberschüsse legte. Da dem Filialleiter die Waren zu denselben Preisen, zu denen sie an die Kundschaft abzusetzen waren, berechnet wurden, auch eine Vergütung für Eintrocknen und andere unvermeidliche Verluste nicht gewährt wurde, so läßt sich ermessen, daß Ueberschüsse unter normalen Umständen nicht zu erzielen waren. Ein Fehlbetrag bei der Inventur berechtigte den Prinzipal nach dem Vertrage zur sofortigen Entlassung des Gehilfen.

Einige Zeit vor dem Abgange des Gehilfen wurden kurz nacheinander drei Konkurrenzgeschäfte in nächster Nähe der Baumannschen

Filiale eröffnet. Sie taten ihr viel Abbruch, um so mehr, als Baumann selbst, wenn er in die Filiale kam, ein unfreundliches Benehmen gegenüber der Kundschaft zeigte. Schon früher war in einer öffentlichen Versammlung, in der die Zustände bei Baumann besprochen wurden, dazu aufgefordert worden, den Frauen zu untersagen, ferner bei Baumann zu kaufen, kein Wunder, daß die Kundschaft die Nachbargeschäfte bevorzugte und der Umsatz sich verringerte.

Nach der Kündigung erachtete der Gehilfe sich an die Konkurrenzklausel nicht mehr gebunden und eröffnete in einiger Entfernung von Baumann ein Geschäft. Darauf verklagte ihn B. auf Zahlung der Konventionalstrafe.

Das **Landgericht Hamburg** (Kammer 1 für Handelssachen) verurteilte den ehemaligen Gehilfen am 24. November 1903 zur Zahlung der Strafe und begründete das folgendermaßen:

„Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites kommt allein der Nachweis des Klägers in Betracht, daß der unbestritten erfolgten Kündigung des Klägers ein erheblicher Anlaß zugrunde gelegen hat, der von dem Kläger nicht verschuldet war. . . . Der Kläger hat die Kündigung damit begründet, daß er in Anbetracht des schlechten Geschäftsganges gezwungen sei, seine Ausgaben zu verringern und daß sich Beklagter wohl kaum eine Herabsetzung seines Gehaltes werde gefallen lassen wollen. Von der Mitte des Jahres 1902 an ist nämlich der Umsatz der klägerischen Filiale in einem ständigen Rückgange begriffen gewesen, und zwar hat dieser Rückgang zur Hauptsache seinen Grund darin, daß sich in der unmittelbaren Nähe der klägerischen Filiale drei Konkurrenten des Klägers niedergelassen hatten. Das Gehalt des Beklagten betrug 3 % vom Bruttoumsatz, sodaß ihm im Jahre 1902 1026,46 Mk. an Gehalt ausbezahlt sind, außerdem hatte Beklagter noch 2 Lehrlinge. Dies Gehalt war erheblich höher als das des beklagtischen Nachfolgers T., der nämlich nur 40 Mk. monatlich und ½ % vom Bruttoumsatz bezog. (800 Mk. Mindesteinnahme waren ihm aber verbürgt. D. V.)

Beklagter betont selbst in seinem Schriftsatz vom 12. November 1903, daß der Beklagte erheblich mehr bekommen habe, als T., und Kläger hat diese Auffassung sich voll und ganz zu eigen gemacht.

Aus diesen Tatsachen kann nur gefolgert werden, daß Kläger dem Beklagten gekündigt hat, weil er bei dem ständigen Rückgange des Geschäfts als vernünftiger Kaufmann sich nach einer billigeren Arbeitskraft umsehen mußte, da bei dem reduzierten Umsatz die Zahlung eines Gehalts, wie es dem Beklagten vertragsmäßig zustand, nicht möglich war, ohne den Gewinn des ganzen Unternehmens in Frage zu stellen. Dieser Anlaß für die Kündigung ist aber als ein im Sinne des § 75 H. G. B. erheblicher anzusehen. . . . Ob Kläger auch aus anderen Gründen, die in einer Schuld des Beklagten bezüglich Vernachlässigung des Geschäfts liegen, erheblichen Anlaß zur Kündigung hatte, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben."

Die Berufung gegen dieses Urteil, die, ebenso wie die erste Vertretung, von der Rechtsschutzabteilung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes verfochten wurde, wurde am 27. April

1904 vom 1. Zivilsenat des **Hanseatischen Oberlandesgerichts** zurückgewiesen. Das Urteil ist folgendermaßen begründet:

„Es handelt sich lediglich um die Frage, ob die in Uebereinstimmung mit dem Vertrage erfolgte Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Kläger im Sinne des § 75 H. G. B. aus einem erheblichen Anlaß erfolgt ist. Nach den nicht bestrittenen Angabe des Klägers hatte sich der Umsatz des von dem Beklagten geleiteten Filialgeschäfts seit dem August 1903 gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres ständig in steigendem Maße verringert. Das Nähere ergibt sich aus der Aufstellung, deren Zahlen unbestritten sind. Kläger hatte sonach allen Anlaß, seine Unkosten, wenn möglich, zu verringern. Der Beklagte bezog bei freier Station ein Gehalt von 3 Prozent des Bruttoumsatzes. Bei dem in 1902 erzielten Umsatze hatte er rund 1020 Mk. bezogen. Sein Nachfolger erhielt, gleichfalls bei freier Station, ein Gehalt von 40 Mk. im Monat und ½ Prozent vom Bruttoumsatz unter Garantie einer Mindesteinnahme von 800 Mk. im Jahre. Er würde im Jahre 1902 nur diese garantierte Summe erhalten haben. Die Ersparnis von 200 Mk. kam nach den Umständen des Falles in Betracht. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Niedergang der Umsätze für sich allein einen erheblichen Anlaß für die Kündigung abgegeben haben würde. Unter den vorliegenden Umständen war die Kündigung jedenfalls auch im Sinne des § 75 cit. gerechtfertigt.

Der Beklagte hat demgegenüber angedeutet, daß der Niedergang des klägerischen Geschäfts teilweise oder in erster Linie auf das Geschäftsgebahren des Klägers selbst zurückzuführen sei. An einer genügenden Darlegung, wie der Niedergang vom Kläger verschuldet sein könnte, hat er es aber fehlen lassen."

Die Firma **E. A. Grimm & Ko.** in **Hamburg** verklagte einen ihrer ehemaligen Reisenden vor dem Landgerichte zu Hamburg, weil er die auf Seite 38 abgedruckte Konkurrenzklausel übertreten hatte. Der Firmeninhaber hatte dem Reisenden seine Stellung aus einem „erheblichen Anlasse" im Sinne des § 75 des H. G. B. gekündigt, der Reisende hatte sich nämlich wegen einer Vervielfältigungsarbeit, die ihm aufgetragen worden war, zu einer unmutigen Aeußerung hinreißen lassen. Der Reisende nahm zuerst nacheinander zwei Stellungen in Amerika an, deren Aufgabe und sein Gesundheitszustand veranlaßten ihn aber zur Rückkehr nach Deutschland. Da die Konkurrenzklausel, wie auch aus den Gerichtsurteilen zu ersehen ist, die Grenzen der Billigkeit überschritt und zum Teil sogar gegen das Gesetz verstieß, so glaubte der Reisende, die ganze Klausel sei auf Grund der §§ 134, 138, 139 des B. G. B. hinfällig, außerdem bezweifelte er, daß sein Verhalten im Geschäft der Firma E. A. Grimm & Ko. unter Berücksichtigung seiner Stellung in diesem Geschäft und seines sonstigen Betragens vom Gericht wirklich als ein erheblicher Anlaß für den Prinzipal, das Dienstverhältnis zu kündigen, angesehen werden würde. Er wagte es daher, bei seinem Bruder einzutreten, der inzwischen in Hamburg ein Schreibmaschinengeschäft eröffnet

hatte. Auf die Klage der Firma verurteilte das Landgericht den ehemaligen Reisenden zur Zahlung der Konventionalstrafe von 10 000 Mk. Das Nähere ergeben die folgenden Urteile:

Landgericht Hamburg, (Kammer 5 für Handelssachen). Zwischenurteil vom 3. Oktober 1905:

„Es ist der Klägerin darin beizupflichten, daß die Vereinbarung der Konkurrenzklausel nicht schlechtweg ihrem ganzen Umfange nach nichtig wird, wenn sie Bestimmungen enthält, welche die Grenzen überschreiten, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Vielmehr sind nur diese Bestimmungen nichtig; die übrigen Bestimmungen der Abrede bleiben, soweit sie innerhalb jener Grenzen bleiben, vollkommen giltig, wie sich klar aus § 74 H.-G.-B. ergibt. Nun kann zugegeben werden, daß der Vertrag Bestimmungen enthält, welche teils eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Beklagten bedingen, teils direkt, wie § 4 des Vertrages, dem Gesetz widersprechen und daher nichtig sind. Insbesondere ist aber ein derartig allgemeines Konkurrenzverbot, wie es § 3, Abs. 1 des Vertrages statuiert, als vom Gesetz nicht gewollt und dem § 74 widersprechend anzusehen. Man kann dem Beklagten nicht verbieten, überhaupt irgendwo in irgend einer Stellung in der Schreibmaschinenbranche tätig zu sein. Wohl aber kann man ihn rechtsgiltig verpflichten, gerade in denjenigen Gegenden keine Konkurrenz zu machen, in welchen der Prinzipal seine Geschäfte betreibt, insbesondere also vorliegenden Falls in Hamburg und Umgebung. Das ist durchaus zulässig und stellt gerade d i e Art des Konkurrenzverbots dar, welche ihre eigentliche Berechtigung hat. Der Handlungsgehilfe soll nicht seinem früheren Prinzipal selbst an dessen eigenem Platze Konkurrenz machen. . . . . Es ist also die Voraussetzung erfüllt, unter der Klägerin nach dem Vertrage Konventionalstrafe verlangen kann.

Nun ist aber nach § 75 H. G. B. der Anspruch aus einer Konkurrenzklausel dann hinfällig, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses seitens des Prinzipals erfolgt, es sei denn, daß ein erheblicher, von dem Prinzipal nicht verschuldeter Anlaß vorliegt. . . . . Beklagter erhielt eines Abends nach der Geschäftszeit den Auftrag, noch Abzüge von Zirkularen zu machen. Zunächst begab er sich an die Arbeit. Als aber nach einiger Zeit der klägerische Inhaber in das Zimmer kam, sah er, daß Beklagter die Arbeit nicht vollendet hatte, sich vielmehr mit Privatarbeiten beschäftigte. Der klägerische Inhaber stellte ihn zur Rede. Darauf fuhr der Beklagte den klägerischen Inhaber mit heftigen Worten an und gebrauchte dabei Ausdrücke wie Schweinerei, Skandal und empörend. Wenn nun auch das Abziehen von Zirkularen gewiß nicht Sache eines Reisenden wie des Beklagten ist, der lediglich zur Leistung kaufmännischer Dienste höherer Art angestellt war und ja auch unbestritten als Reisender die Zufriedenheit der Klägerin erworben hatte, so ist Beklagter doch keineswegs berechtigt, eine ihm aufgetragene Arbeit mit den Worten: „Das ist eine Schweinerei, das ist ein Skandal, das ist empörend" zurückzuweisen Ein solches Verhalten ist und bleibt unter allen Umständen, mag vorliegen was da will, durchaus ungehörig. Kein Prinzipal braucht sich das gefallen zu lassen. Auch wenn Beklagter, wie er behauptet, den Ausdruck Schweinerei zurückgenommen hat, ist sein Benehmen nicht entschuldigt, um so weniger, als er an Stelle des Wortes Schweinerei die ebenfalls unpassenden Ausdrücke Skandal, empörend, gebrauchte. Es kommt noch hinzu, daß das Anfertigen von Abzügen nach Ansicht des Gerichts wirklich keine solche Arbeit war, daß der Beklagte einen derartigen Auftrag als Herabsetzung oder gar Ehrenkränkung zu empfinden brauchte, ja, daß sich kein Kaufmann, auch der Prinzipal selbst nicht, zu schämen braucht, gelegentlich einmal derartige Arbeiten zu verrichten, wenn gerade sehr viel zu tun ist.

In dem Verhalten des Beklagten muß nach Vorstehendem ein erheblicher Anlaß zur Kündigung erblickt werden, der nicht durch den klägerischen Inhaber verschuldet, sondern durch den Beklagten herbeigeführt ist. Denn wenn auch die Anordnung des klägerischen Inhabers den Beklagten zu seinem ungehörigen Verhalten gereizt hat, so steht dieses selbst in gar keinem Verhältnis zu seiner Anordnung, sondern schießt soweit über ein berechtigtes Ziel hinaus und ist so unmotiviert, daß den klägerischen Inhaber irgend eine Schuld an dem ungehörigen Benehmen des Beklagten, als an dem direkten Anlaß der Kündigung nicht treffen kann. Ob das Verhalten des Beklagten zur sofortigen Kündigung oder nur zur Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigte, kann dahingestellt bleiben; denn auch im letzteren Falle würde Beklagter höchstens einen Anspruch auf Gehalt bis zum nächsten Kündigungstermin haben, nicht aber Beseitigung der Konkurrenzklausel verlangen können.

Endurteil vom 30. Januar 1906:

Nach § 343 B.-G.-B. kann, wenn eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist, dieselbe auf Antrag des Schuldners auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. . . . . . Bei der Frage der Herabsetzung ist aber nach § 343 B. G. B. jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Wenn daher Beklagter auszuführen versucht, der Austritt des Beklagten aus dem klägerischen Geschäft habe das letztere nicht annähernd um 10 000 Mk. geschädigt, so mag das richtig sein, ist aber von keiner ausschlaggebenden Bedeutung. Die Zeugenaussagen haben ergeben, daß der Beklagte ein außerordentlich tüchtiger Verkäufer in der Schreibmaschinenbranche war. Nach seinem Austritte hat sich auf der einen Seite der Absatz des klägerischen Geschäfts in Schreibmaschinen von 201 Stück auf 114 gemindert, während andererseits der Absatz der Firma T. & St. seit dem Eintritt des Beklagten sich nahezu verdoppelt hat; die Firma hat sonst 100 Maschinen in einem Jahre, dagegen seit Beginn der Tätigkeit des Beklagten beinahe 200 in einem Jahre verkauft. Es mag diese Steigerung oder Minderung des Absatzes teilweise auch auf andere Ursachen, als nur auf den Beklagten zurückzuführen sein. Aber selbst wenn nur die Hälfte auf das Konto des Beklagten gesetzt wird, so hat Klägerin doch zirka 40 Maschinen infolge des Austritts des Beklagten in einem Jahre weniger verkauft, und das ist, da Klägerin bei einer Maschine 175 Mk. verdient, schon ein Verlust von 7000 Mk. Das Interesse der Klägerin, daß ein so gewandter Verkäufer ihr während zweier Jahre keine Konkurrenz macht, ist daher mit 10 000 Mk. sicherlich nicht zu hoch geschätzt.

Auf die Berufung gegen das Zwischenurteil des Landgerichts hat das **Hanseatische Oberlandesgericht** am 16. Mai 1906 folgendermaßen entschieden:

Zunächst ist dem Landgericht in seiner Beurteilung der Giltigkeit und Tragweite der Vertragsbestimmungen über die Konventionalstrafe beizutreten. Insbesondere ist die den Beklagten für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkende Bestimmung des § 3 des Vertrages nicht deshalb, weil sie über das erlaubte Maß hinausgeht, gänzlich nichtig, sondern sie muß auf das gestattete Maß beschränkt werden. Diese Beschränkung hat die Vorinstanz in offenbar zutreffender Weise vorgenommen, indem sie das Verbot einer am Sitze des früheren Prinzipals selbst gemachten Konkurrenz als zulässig, die Tätigkeit des Beklagten bei der ebenso wie die Klägerin Schreibmaschinen vertreibenden Firma seines Bruders in Hamburg demnach als einen die Konventionalstrafe verwirkenden Konkurrenzfall bezeichnet hat.

Daß der Bruder des Beklagten nur deutsche Maschinen, die Klägerin dagegen amerikanische verkauft, macht keinen Unterschied, da nichtsdestoweniger ein beiderseitiger Wettbewerb um die auf Schreibmaschinen reflektierende Kundschaft stattfindet. Auch aus den eigenen Vergleichsvorschlägen des Beklagten geht hervor, daß das Verbot der Konkurrenz in Hamburg sein Fortkommen nicht unbillig erschwert. — Die Bestimmung des § 4 des Vertrages, daß die Konkurrenzklausel selbst im Falle einer auf Initiative der Klägerin eintretenden Beendigung des Dienstverhältnisses Platz greifen solle, verstößt zwar gegen § 75 H. G. B. und ist deshalb nach Abs. 3 dieses Paragraphen nichtig, aber dadurch wird nicht das Konkurrenzverbot überhaupt hinfällig, sondern auch in dieser Beziehung treten die gesetzlich gestatteten Bestimmungen an die Stelle der zu strengen Vertragsabmachungen.

Hiernach hängt die Entscheidung, da das Dienstverhältnis unstreitig von der Klägerin aufgehoben ist, nach § 75 Abs. 1 H. G. B. lediglich davon ab, ob die Klägerin beweisen kann, daß zu dieser Kündigung ein von ihr nicht verschuldeter erheblicher Anlaß vorgelegen hat. Was den Inhalt dieser gesetzlichen Vorschrift anlangt, so ist zwar der Nachweis eines zur sofortigen Entlassung — ohne Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist — berechtigten Grundes in der Regel nicht erforderlich, es kommt aber für den vorliegenden Fall in Betracht, daß der Beklagte nach § 5 seines Vertrages überhaupt nur dann gekündigt werden konnte, wenn entweder die Klägerin den Vertrieb von Schreibmaschinen aufgab, oder Beklagter weniger als 100 Stück Maschinen im Jahr verkaufte. Da keiner dieser beiden Fälle vorlag, so mußte die Klägerin, um den Beklagten los zu werden, sich auf einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 70, 72 H. G. B. berufen können. Daraus folgt aber, daß auch ein erheblicher Anlaß zur Kündigung im Sinne von § 75 Abs. 1 nur dann als vorhanden angesehen werden darf, wenn die Klägerin auf Grund von §§ 70, 72 zur Auflösung des Verhältnisses ohne Kündigung berechtigt war.

Mit dem Landgerichte ist nun die Szene, die Beklagter seinem Prinzipal machte, als dieser ihn mit einer Privatarbeit beschäftigt fand und ihn deshalb zur Rede stellte, als durchaus ungehörig zu bezeichnen. Beklagter macht nicht geltend, daß in der Art, wie Grimm ihn zur Rede gestellt habe, etwas Verletzendes gelegen habe, und das ist deshalb nicht anzunehmen. Daß Grimm aber überhaupt die Beschäftigung des Beklagten mit einer Privatarbeit während der Geschäftszeit und in einem Augenblick, wo Grimm auf die Erledigung der dem Beklagten aufgetragenen Vervielfältigung wartete, zur Sprache brachte, ihn zur Rede stellte, war sein gutes Recht, selbst wenn Beklagter nur eine notwendige Erholungspause zu der Privatarbeit benutzt hatte. Grimms Rüge ist aber um so erklärlicher, als die Privatarbeit des Beklagten gerade im Interesse der Konkurrentin des klägerischen Geschäftes, der Firma Teege & Stielow, erfolgte, was den Prinzipal natürlich doppelt unangenehm berühren mußte. Wenn dann der Beklagte, statt den Prinzipal darüber, daß er sich habe ausruhen müssen, aufzuklären und ihn wegen der nicht sehr passenden Auswahl seiner interimistischen Beschäftigung um Entschuldigung zu bitten, seinerseits in heftiger Weise auffuhr und auf den Tisch schlagend, es für eine Schweinerei erklärte, daß er mit einer solchen Arbeit beschäftigt werde, so war das im höchsten Grade unangebracht und für den Prinzipal verletzend. Beklagter hat auch seine Worte keineswegs, wie er meint, zurückgenommen, sondern als er an den Tisch des Prokuristen Thormann gerufen war, wodurch ihm der Ernst der Situation eigentlich hätte klar werden müssen, lediglich seine erste Beleidigung durch eine zweite — es sei eine Gemeinheit — und darauf durch einen noch immer verletzenden Vorwurf — es sei empörend — ersetzt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser ganze Vorgang an und für sich betrachtet als ein wichtiger, die sofortige Aufhebung des Dienstver-

hältnisses von seiten des Prinzipals rechtfertigender Grund im Sinne der §§ 70, 72 H. G. B. anzusehen ist. Dabei kommt, abgesehen von den in den Worten und dem Auftreten des Beklagten liegenden erheblichen Ehrverletzung gegen seinen Chef auch in Betracht, daß der Vorgang sich in Gegenwart des ganzen Personals zugetragen hat und deshalb, zumal Beklagter bei seiner Widersetzlichkeit beharrte, schon aus disziplinaren Gründen die ernsteste Remedur erforderte. Zweifelhaft kann nur sein, ob Beklagter nicht etwa, wie er behauptete, seitens des Grimm schon von langer Hand her durch chikanöse Behandlung und an dem fraglichen Abend insbesondere dadurch, daß Grimm ihm noch nach Schluß der Geschäftszeit eine ihm nicht zukommende, seiner Stellung unwürdige Arbeit aufgetragen hatte, gereizt war. In diesem Falle würde, selbst wenn trotzdem ein wichtiger Grund zur Auflösung des Verhältnisses als vorhanden anzunehmen wäre, doch immer eine Mitschuld des Prinzipals vorliegen, und dieser könnte nach § 75 Abs. 1 H. G. B. Ansprüche aus der Konkurrenzklausel nicht herleiten, weil die Voraussetzung eines von ihm nicht verschuldeten Kündigungsanlasses zu verneinen wäre. Es ist jedoch namentlich auf Grund der in dieser Instanz stattgehabten Beweisaufnahme festzustellen, daß die vom Beklagten gegen seinen Prinzipal gerichteten Vorwürfe unbegründet sind.

Gegen dieses Urteil ist nun Revision bei dem **Reichsgericht** angemeldet worden. Sie ist folgendermaßen begründet:

Es steht fest, daß die Klausel das Fortkommen des Beklagten beschränkt und zwar in einer unzulässigen Weise, sodaß er selbst in Amerika, wohin er sich begab, nicht mehr in der Branche arbeiten sollte und Grimm sogar nach Chicago telegraphierte, daß man ihn dort nicht engagieren sollte. Das Landgericht meint, daß es sich im vorliegenden Falle, als der Belagte von Amerika zurückgekommen war und nun am Orte der Handelsniederlassung des Klägers wieder tätig geworden sei, die Klausel auf diesen Ort Anwendung finden müsse. Damit ist also gesagt, daß eine an sich unzulässige unverbindlich generelle Klausel doch die Folge habe, daß sie als nur speziell gedacht oder angenommen werden müsse, wie in dem Falle, wo ein mündlicher Mietkontrakt, der betreffs der vereinbarten Dauer ungiltig ist, doch nach dem B. G. B. eine bestimmte Dauer hat. Diesem Falle, in dem das Gesetz eine bestimmte Beschränkung gibt, kann aber nicht durch richterliches Ermessen beim § 74 H. G. B. substituiert werden, daß, weil eine andere Beschränkung hätte vereinbart werden können, diese nun als vereinbart zu denken und vom Gericht in Anwendung zu bringen sei.

Verhandlungstermin ist auf den 12. Februar 1907 anberaumt worden.

Von einer Kritik der Urteile soll völlig abgesehen werden, nach den vorhergehenden Abschnitten ist leicht zu ermessen, wo sie eine ausreichende Bewertung der Interessen der Handlungsgehilfen vermissen lassen. Um so gerechtfertigter erscheint eine Mahnung, die der ehemalige **Kölner Oberlandesgerichtspräsident, Exz. Dr. Hamm,** bei seinem Eintritte in den Ruhestand an die Richter seines Bezirks zum Ausdrucke brachte, indem er sagte, „in seiner langen Amtstätigkeit hätten ihn zwei Gesichtspunkte geleitet, der frische Zusammenhang der Rechtsprechung mit dem praktischen Leben und der enge Zu-

sammenhang der verschiedenen Zweige der Justiz. Ohne Zusammenhang mit dem praktischen Leben lasse sich ein guter, gesunder Rechtspruch, der das allgemeine Rechtsbewußtsein befriedige, nicht erzielen. Deshalb richte er an die Richter die Mahnung, weniger darauf zu achten, Rechtsfragen zu lösen, als vielmehr bei ihren Urteilen den praktischen Bedürfnissen der Rechtsuchenden Rechnung zu tragen."

Die seit dem Jahre 1905 auch für die Beurteilung der Konkurrenzklausel in erster Instanz zuständigen Kaufmannsgerichte erscheinen in erster Linie berufen, diesen Zusammenhang mit dem praktischen Leben zu beachten und auch den Berufungsgerichten mitzuteilen. Wenn auch aus dem vorhin mitgeteilten Urteil des Landgerichts Mannheim (siehe S. 74) gegenüber dem Kaufmannsgerichte noch eine völlig entgegengesetzte Anschauung spricht, so darf man doch hoffen, daß die Rechtsprüche der Kaufmannsgerichte sich im Laufe der Zeit auch bei den gelehrten Richtern der Landgerichte Vertrauen erwerben werden.

Das **Kaufmannsgericht Mannheim** beurteilte in erster Instanz am 18. März 1905 die Konkurrenzklausel der **Aktien-Gesellschaft für Seilindustrie vorm. Ferdinand Wolff, Mannheim-Neckarau** folgendermaßen:

Zunächst kam es darauf an, ob die Konkurrenzklausel nicht schon gemäß § 75 H. G. B. dadurch ihre Wirksamkeit verloren hatte, daß Beklagte das Dienstverhältnis des Klägers kündigte. Das Gericht verneint das, da anerkannt werden muß, daß Beklagte zu der Kündigung erheblichen Anlaß hatte.

Dagegen ist aus materiellen Gründen der Vereinbarung vom 4. 9. 1900 die verbindliche Kraft zu versagen. Wenn man im Interesse seines Geschäfts seinem Handlungsgehilfen eine Beschränkung seiner künftigen Erwerbstätigkeit auferlegen will, dann muß nach Ansicht des Gerichts:

1. dem Handlungsgehilfen auch ein Gehalt gezahlt werden, das ihn für die künftige Karenz einigermaßen entschädigt. Das Gehalt des Klägers betrug anfangs 125 Mk., zuletzt 140 Mk.; daß ein solches Salair zu der auferlegten Beschränkung außer allem Verhältnis steht, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. (Vergl. hierzu Staub, Kommentar zum H. G. B. 6. und 7. Auflage, Band 1 S. 289 oben.)

2. ein erhebliches Interesse an der Auferlegung der Beschränkung vorhanden sein. Ein solches kann in dem vorliegenden Falle nicht festgestellt werden. Die Beklagte hat selbst geltend gemacht, daß Kläger nicht in der Lage war, einen tieferen Einblick in den Betrieb ihres Geschäfts oder technische Betriebskenntnisse sich zu verschaffen; das einzige, was sie von ihm befürchtet, ist die Verwertung seiner Kenntnisse ihres Kundenkreises.

Diese Befürchtung allein genügt nach der Auffassung des Gerichts nicht, dem Kläger sein künftiges Fortkommen zu erschweren, zumal die Konkurrenzklausel für sich allein die Beklagte ja gar nicht davor schützen könnte, daß ihre Kunden der Konkurrenz verraten würden; der Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft oder die Gründung eines eigenen solchen Geschäfts wird dem Kläger die Verwertung seiner Kundenkenntnis gegen die Beklagte zwar erleichtern, aber keineswegs erst ermöglichen. Der Mangel eines ausreichenden Aequivalents in der Höhe der Besoldung und der Mangel eines erheblichen Interesses der Beklagten an der Auferlegung der Beschränkung (vergl. zu diesem Punkte Staub a. a. O., S. 290, Anm. 8) machen die Konkurrenzklausel zu einer ihrem ganzen Umfange nach unbilligen Beschränkung des künftigen Fortkommens des Klägers; daraus folgt, daß die ganze Vereinbarung für den Kläger nicht verbindlich ist. (Staub a. a. O., Anm. 5.) Es kommt daher ihre Beschränkung auf ein örtlich begrenzteres Gebiet gar nicht in Frage; übrigens hätte eine solche beschränkte Aufrechterhaltung für die Beklagte nach ihrer eigenen Erklärung gar keinen Wert.

Die Beklagte muß sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß es nicht angängig ist, einfach jeden Angestellten ohne Unterschied eine derartige Konkurrenzklausel unterschreiben zu lassen."

Das **Kaufmannsgericht Breslau** hat nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes" vom November 1906 (S. 1058) das folgende Urteil über eine Konkurrenzklausel gefällt:

Der Kläger war bei der Beklagten, einer Gesellschaft für Feld- und Kleinbahnenbedarf, vom 1. April 1902 bis zum 1. April 1905 als Lehrling, seit dieser Zeit als Handlungsgehilfe bis Ende September in Breslau in Stellung. Er bezog zuletzt ein Gehalt von 110 Mk. Der Kläger hat kurz nach seiner Volljährigkeit unter dem 17. Oktober 1905 eine Erklärung folgenden Inhalts unterzeichnet:

„Hierdurch bestätige ich Ihnen, im Anschlusse an meinen mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom 25. Mai 1905, noch folgende Verpflichtungen übernommen zu haben:

Ich verpflichte mich, während der Dauer von zwei Jahren seit meinem Ausscheiden aus Ihrem Geschäft innerhalb des Bezirkes Ihrer Filiale Breslau, während der Dauer eines Jahres seit dem Ausscheiden aus Ihrem Geschäft innerhalb der übrigen Teile Deutschlands sowie in Oesterreich-Ungarn weder selbst ein Konkurrenzgeschäft Ihrer Branche zu eröffnen, noch mich an einem solchen in irgend einer Weise zu beteiligen, noch für ein solches in irgend einer Weise tätig zu sein, bei einer sofort an Sie zahlbaren Konventionalstrafe von 3000 Mk. (in Worten: Dreitausend Mark)."

Dem Kläger ist vom 1. Oktober 1906 ab für einen Handelsbetrieb derselben Branche, wie sie Beklagte betreibt, eine Stellung in Danzig angeboten worden. Beklagte hat erklärt, daß sie im Falle der Annahme der Stellung seitens des Klägers die Vertragsstrafe fordere.

Die vom Kläger erhobene Feststellungsklage ist zulässig, da Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß alsbald — und zwar vor Antritt seiner neuen Stellung — festgestellt wird, ob er dieselbe annehmen darf, ohne in die vereinbarte Strafe zu verfallen (§ 256 der Zivilprozeßordnung).

Die Klage ist auch begründet. Eines Eingehens darauf, ob die Beklagte das Dienstverhältnis gekündigt hat und Kläger hierdurch von der Konkurrenzklausel freigeworden ist (§ 75 des Handelsgesetzbuches), bedarf es nicht. Die getroffene Vereinbarung ist insoweit, als sie den Kläger an der Annahme der Stellung in Danzig verhindern soll, gemäß § 74 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs unverbindlich.

Das zwischen den Parteien vereinbarte Konkurrenzverbot wird als giltig angesehen, soweit es dem Kläger für eine begrenzte Zeit nach dem Austritt aus dem Geschäft die Tätigkeit im Bezirke der Filiale Breslau untersagt. Das weitergehende Verbot wird von dem Gericht für unverbindlich erachtet, da es die persönliche Freiheit des Verpflichteten in einem die guten Sitten überschreitenden Umfange beschränkt. Es kann dem Kläger weder zugemutet werden, eine Stellung außerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns anzunehmen, noch sich einer anderen Branche zuzuwenden. Das ein Angestellter sich eine Stellung im Auslande verschafft, muß lediglich seinem freien Ermessen überlassen bleiben, es ist dies jedenfalls in kurzer Zeit mangels hinreichender Prüfung der Verhältnisse nicht möglich. Ebensowenig kann der Kläger gezwungen werden, sich einer anderen Branche zuzuwenden, da er gerade in der von der Beklagten betriebenen seine Ausbildung erhalten hat; er würde in einer anderen Branche nur eine unzureichend besoldete Stellung erlangen können. Die Rückkehr zur ursprünglichen Branche nach Jahresfrist wäre für ihn außerordentlich erschwert.

Diese Entscheidungen von Kaufmannsgerichten bekunden einen erfreulichen sozialen Sinn und verdienen vorbildlich genannt zu werden. Den Kaufmannsgerichten, wenn sie ihren Einfluß auf die Urteile der Berufungsgerichte geltend machen sollen, erwächst die Aufgabe, sich in ihrer Ueberzeugung durch entgegengesetzte Anschauungen der Berufungsgerichte nicht irre machen zu lassen, denn eine gesunde Rechtsanschauung muß sich im Laufe der Zeit doch durchsetzen.

Sollten indessen die Kaufmannsgerichte mit ihren Entscheidungen keinen Eingang bei den Landgerichten finden, so würde der hervortretende Gegensatz zweifellos die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber erregen und damit die notwendige endgiltige Lösung der brennenden Frage näher rücken müssen.

Konkurrenzklausel und Gesetzgebung.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten den Mißbrauch, der mit der Konkurrenzklausel getrieben wird, und die Mängel, die in ihrer Beurteilung durch die Gerichte hervorgetreten sind, geschildert, ferner darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte, wenn sie die soziale Lage der Handlungsgehilfen verständig beurteilen, dem Mißbrauche bis zu einem gewissen Grade steuern kann. Selbstverständlich können sich auch die Kaufmannsgerichte nur im Rahmen des Gesetzes halten. Eine endgiltige Lösung der Angelegenheit können die Gerichte deshalb nicht bringen, dazu ist die Gesetzgebung berufen.

Das haben die Kaufmannsgerichte auch bereits erkannt. Das **Kaufmannsgericht in München** hat nach eingehender Beratung den folgenden Antrag an Reichstag und Bundesrat gerichtet:

„Im § 74 H. G. B. wird als Absatz 2 eingeschaltet: „Jede Konkurrenzklausel ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe bei seiner Entlassung nicht mehr als 3000 Mk. Jahreseinkommen bezogen hat. Die verwirkte Strafe darf die Hälfte des Jahreseinkommens nicht übersteigen. Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist. Im § 76 sind die Ziffern 74 und 75 zu streichen."

Das Münchener Kaufmannsgericht hat die übrigen Kaufmannsgerichte aufgefordert, seinen Antrag zu unterstützen, deshalb muß hier hervorgehoben werden, daß eine Aenderung des § 74 des H.-G.-B. nach diesem Vorschlage durchaus nicht befriedigt.

Die Gehaltsgrenze von 3000 Mk. läßt sich ebenso wenig rechtfertigen als die Zulassung einer einjährigen Beschränkung. Ein Handlungsgehilfe, der über 3000 Mark Einkommen hat, ist keineswegs in besserer Lage als sein Kollege mit 3000 Mark. Außerdem kann der Chef sich durch eine Zulage, die er kurz vor dem Abgange des Gehilfen gewährt, die Giltigkeit einer Konkurrenzklausel sichern. Auch eine einjährige Beschränkung wird die wirtschaftliche Lage des Handlungsgehilfen in der Regel schwer erschüttern.

So lange Konkurrenzklauseln vom Gesetze als ein Bestandteil unseres Rechtes angesehen werden, so lange besteht die Gefahr des Mißbrauches und der ungenügenden Auslegung durch die Rechtsprechung.

In dem Abschnitte über die Geschichte der Konkurrenzklausel haben wir dargelegt, wie die damaligen großen Verbände der Handlungsgehilfen, unter dem Einflusse der Prinzipalität stehend, der Beibehaltung der Konkurrenzklausel zustimmten. Der Widerspruch des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes verhallte demgegenüber ungehört. Inzwischen hat die Erfahrung die alten Handlungsgehilfen-Verbände zu einer anderen Ansicht gebracht, auch ihre Mitglieder verlangen heute die Abschaffung der Konkurrenzklausel.

Auch zahlreiche Prinzipale verwerfen die Konkurrenzklausel. So erklärte das Mitglied der **Handelskammer zu Kassel**, Herr Kommerzienrat Plaut in deren Sitzung vom 25. April 1906,

„Gegner der gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenzklausel überhaupt zu sein". („Veröffentlichungen der Handelskammer zu Kassel", Mai 1906.)

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband hat von Anbeginn in der Konkurrenzklausel einen Verstoß gegen die guten, wenn auch ungeschriebenen Sitten deshalb erblickt, weil die Konkurrenzklausel einem Menschen gegenüber einem anderen Rechte zusteht, für deren Erfüllung er keinerlei Entschädigung zu gewähren braucht. Daher sprach der

neunte deutsche Handlungsgehilfentag,

der vom 13. bis 20. Juni 1905 in Hamburg abgehalten wurde und von mehr als 1200 Vertretern aus 580 Orten besucht war, einmütig aus:

Der Handlungsgehilfentag erblickt in den Anstellungsverträgen mit Konkurrenzklauseln eine Beschränkung des Rechts auf den freien Arbeitsvertrag der Handlungsgehilfen, denen dadurch ohne irgendwelche Gegenleistungen die Verwertung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erschwert und sogar unmöglich gemacht wird. Ein völliges Verbot derartiger Verträge ist daher anzustreben und zu diesem Zwecke dem § 74 des Handelsgesetzbuches die folgende Fassung zu geben:

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch die dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist ungiltig. Vereinbarungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Der § 75 des Handelsgesetzbuches ist aufzuheben.

Gleichzeitig richtet der Handlungsgehilfentag an die Handlungsgehilfen das dringende Ersuchen, Verträge mit Konkurrenzklauseln jederzeit grundsätzlich abzulehnen.

Die Handlungsgehilfen sind der Ueberzeugung, daß auch die Gesetzgeber die schweren Schäden, die die §§ 74 und 75 H.-G.-B. für die Handlungsgehilfen im Gefolge haben, nicht beabsichtigt haben, sie hoffen deshalb, daß die Gesetzgebung sich in nicht zu ferner Zeit zu einem entscheidenden Schritte entschließen wird, der in einem völligen Verbote der Konkurrenzklausel liegt.

Selbstverständlich darf sich dieses Verbot nicht allein auf die §§ 74 und 75 H.-G.-B. erstrecken. Noch ärger sind die Vereinbarungen der Unternehmer untereinander, den Austausch von Handlungsgehilfen zu verhindern, weil sich solche Vereinbarungen bereits heute über jede gesetzliche Schranke hinwegsetzen. Diese Vereinbarungen müssen daher als Verstöße gegen die guten Sitten erklärt und, da die Gefahr geheimer Umgehungen vorliegt, nicht nur zum

Schadenersatze verpflichten, sondern auch mit hohen Strafen bedroht werden.

Wie Gesetzgeber über die Konkurrenzklausel denken, wenn sie ihnen selbst zugemutet wird, hat der verstorbene freisinnige Reichstagsabgeordnete Eugen Richter im Jahre 1892 in seinen „Jugenderinnerungen" niedergeschrieben. Er schreibt:

„Ich übernahm im Frühjahr 1864 in Magdeburg in der Direktion der dortigen Feuerversicherungsgesellschaft die 9. Abteilung für Gesetzgebung und Literatur. Kaum in Magdeburg angekommen, stand ich schon wieder auf dem Sprunge, nach Berlin zurückzukehren, als mir ein Kontraktformular zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, welches die Beteiligung an politischen Kundgebungen als einen Grund für die Direktion zur sofortigen Entlassung aufführte. Außerdem enthielt der Kontrakt allerlei verfängliche Klauseln, nach welchen ich mich im Falle einer Auflösung des Verhältnisses bei Konventionalstrafe für eine Reihe von Jahren verpflichtete, bei keiner anderen Versicherungsgesellschaft Dienste zu nehmen. Wie mir gesagt wurde, hatten die Feuerversicherungsgesellschaften damals unter einander ein Kartell abgeschlossen, um ihren Beamten ein solches Formular aufzuzwingen. Bei mir gelang dies nicht. Ich war nicht aus dem Staatsdienst ausgeschieden, um mir solche Ketten von seiten einer Privatgesellschaft anlegen zu lassen. Der Streit fand darin seine Lösung, daß man mir gegenüber auf jeden weiteren Kontrakt verzichtete."

Da dürfen die Handlungsgehilfen wohl mit Recht sich ebenfalls gegen jede Beschränkung ihrer Erwerbstätigkeit wenden und den Gesetzgebern zurufen:

Fort mit jeder Konkurrenzklausel!

Konkurrenzklausel und Handlungsgehilfen.

Wir haben in den vorhergehenden Abschnitten dargelegt, welche Erwartungen in die Kaufmannsgerichte zu setzen und welche Forderungen an die Gesetzgebung zu richten sind. Soll aber das Ziel, die Beseitigung der Konkurrenzklausel, erreicht werden, so sind die Handlungsgehilfen verpflichtet, alles zu tun, was zu diesem Ziele führt.

Unter dem Eindrucke mehrer Verhandlungen über Konkurrenzklauseln richtete einmal der Vorsitzende eines großstädtischen Kaufmannsgerichts die folgenden Worte an die Beisitzer: „Nun ist es Ihre Aufgabe, hinauszutreten unter Ihre Kollegen und bekannt zu geben, die und die Firma legt Euch solche Fesseln auf, unterschreibt auf keinen Fall solche Verträge. Wehrt Euch Eurer Haut!"

Unterschreibt keine Verträge mit Konkurrenzklauseln! Diese Mahnung richten wir an die Handlungsgehilfen. Nicht genug kann

davor gewarnt werden, leichtsinnig oder aus Unkenntnis die schlimmen Folgen solcher Verträge gering zu schätzen.

Es ist aber auch nötig, **die Handlungsgehilfen und die Prinzipale über die Konkurrenzklausel aufzuklären.** Die Unkenntnis ihrer Rechtsverhältnisse ist unter den Handlungsgehilfen groß. Aber auch manche selbständigen Kaufleute sind nicht darüber unterrichtet, welche schwere Beschränkung sie ihren Angestellten mit der Konkurrenzklausel auferlegen. Es bedarf mitunter vielleicht nur einiger Worte, um einem Prinzipal zu zeigen, daß auch sein Interesse nicht des Schutzes durch eine Konkurrenzklausel bedarf.

Drittens müssen **in die Kaufmannsgerichte Gegner der Konkurrenzklausel als Beisitzer** gewählt werden. In den Kaufmannsgerichten sollen auch die sozialen Bedürfnisse der Handlungsgehilfen ihre Wortführer finden. Die soziale Ueberzeugung eines Beisitzers kann sich nicht nur durchsetzen, wenn Gutachten oder Anträge im Kaufmannsgericht beraten werden, sie wird sich vielmehr auch da nicht zurückdrängen lassen, wo dem richterlichen Ermessen Spielraum gelassen ist. Das ist bei der Konkurrenzklausel der Fall. Die Beisitzer haben darüber zu entscheiden, ob eine Konkurrenzklausel die Grenzen einhält, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens für den Handlungsgehilfen ausgeschlossen ist, ob die vorgebrachten Entlassungsgründe erheblich sind usw. Ueber solche Fragen wird ein Beisitzer, der die Konkurrenzklausel verwirft, anders urteilen als einer, der sie, ganz gleich bis zu welchem Grade, für berechtigt hält.

Diese Notwendigkeiten weisen zugleich auf den **Weg der Organisation** hin. In dem Abschnitte über die Geschichte der Konkurrenzklausel ist bereits darauf hingewiesen worden, wie bei der Schaffung des Handelsgesetzbuches ein Erfolg erreichbar gewesen wäre, wenn die damals maßgebenden Organisationen der Handlungsgehilfen entschieden eingegriffen hätten. Die Folgezeit hat bewiesen, daß auch gegen anfänglichen scharfen Widerstand der Prinzipalsvertretungen und Regierungsorgane eine tatkräftige und unermüdliche Organisation mit ihren Bestrebungen zum Ziele gelangen kann, wir erinnern an das Ladenschlußgesetz, den Krankenversicherungszwang der Handlungsgehilfen, die Kaufmannsgerichte und die Beschlüsse des Beirats für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit in den Kontoren.

Einer ebenso ausdauernden und umfassenden Arbeit, wie vor dem Zustandekommen dieser Gesetze und Beschlüsse bedarf es aber auch, um die Abschaffung der Konkurrenzklausel durchzusetzen. Nicht nur die Mehrzahl der einflußreichen Handelsherren, Vereine selbständiger Kaufleute und Handelskammern setzen der Abschaffung der Konkurrenzklausel Widerstand entgegen, sondern auch die meisten Juristen wollen von einer Abschaffung der Konkurrenzklausel nichts Juristen wollen davon nichts wissen. (Siehe z. B. Dr. jur. Christian Weiß in den „Handels-Hochschul-Nachrichten“ Heft 31/32. 1906.)

Umsomehr müssen sich die Handlungsgehilfen zum Schutze ihrer wirtschaftlichen Freiheit zusammenscharen und dem Uebergewicht des Kapitals die Macht der Organisation entgegenstellen.





